Lehrbuch

des

Königlich Sächsischen

Staatsrechts

von

D. Christian Ernst Weiße,

Oberhofgerichtsrath und ordentlichem Professor der Rechte auf der Universität Leipzig, Domherrn zu Merseburg.

Zweiter Band.

Leipzig, 1827.

Bey Johann Friedrich Hartknoch.

Digitized by Google

Digitized by Google

Lehrbuch

des

Königlich Sächsischen

Staatsrechts.

Zweiter Band.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorerinnerung.

Die Erscheinung dieses zweiten Bandes meines Lehrbuches des Königlich Sächsischen Staatsrechts hat sich deswegen länger verzögert, als ich früher vermuthen konnte, weil während der Bearbeitung desselben, eine Menge neue Quellen dieser Wissenschaft nicht nur durch die seit dem Jahre 1818 ununterbrochen fortgehende officielle Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen und die erst 1824 erschienene 3te Fortsetzung des Augusteischen Codex, sondern auch durch die Verhandlungen der letz-

Digitized by Google

ten Landesversammlung von 1823 — 1824 eröffnet wurden. Denn nicht selten wurde ich hierdurch genöthigt, manche bereits gänzlich ausgearbeitete Abschnitte einer neuen Umarbeitung zu unterwerfen. Und ist es hierdurch geschehen, daß einige Paragraphen nach bereits vollendetem Abdruck derselben durch die Zusätze bedeutende Veränderungen erlitten haben, wohin besonders §. 184. S. 127. §. 227. S. 210. §. 239. S. 241. und §. 262. S. 289. gehört. Auch konnte es natürlich bei einem so mühsamen auf unzählige einzelne Notizen gegründeten, und alle Theile einer in dem Laufe mehrerer Jahrhunderte ausgebildeten Staatsadministration umfassenden Werke an Nachträgen andrer Art nicht fehlen, daher bei der Benutzung desselben es jederzeit zweckmäßig seyn wird, auch einen Blick auf die Zusätze und Berichtigungen zu werfen, bei welchen durchgängig noch die neuesten bis zu Ende des Jahres 1826 ergangenen Staatsgesetze unsres Vaterlandes berücksichtigt worden sind. Daß übrigens bei einem Lehrbuche dieser Art, dessen Stoff noch

Digitized by Google

größtentheils gar nicht bearbeitet war, die sonst bei Schriften dieser Art nothwendige compendiarischer Kürze nicht angewendet werden konnte, ist schon in der Vorrede zum ersten Bande erinnert worden, und noch weit mehr in Beziehung auf den zweiten anwendbar, bei dem ein beträchtlicher Theil, namentlich derjenige, der das so verwickelte Steuerwesen, manche Gegenstände dee Militairhoheit und des Völkerrechts betrifft, auch für meine Zuhörer blos znm Nachlesen geschrieben ist.

Zum Gebrauch derselben habe ich auch der dem Werke vorausgesetzten Uebersicht seines Inhaltes dadurch, daß ich allen einzelnen Rubriken der Paragraphen, Ziffern oder Buchstaben beifügte, die sich nicht durchgängig in dem Lehrbuche selbst finden, eine tabellarische Form gegeben, die wohl hin und wieder dem Anfänger das richtige Auffassen des logischen Zusammenhanges der einzelnen Materien zu erleichtern im Stande ist. — Noch halte ich es für meine Pflicht, mit inniger Dankbarkeit die

Digitized by Google

bereitwillige Unterstützung zu erwähnen, die mir mit seltnen Ausnahmen bei dieser Arbeit zu Theil worden ist, und in dieser Hinsicht vor allen Andern des verehrungswürdigen Mannes zu gedenken, dem die Censur dieser Schrift von der höchsten Behörde übertragen wurde.

Leipzig, im Januar 1827.

Digitized by Google

Inhalt.

II. Theil.

Zweiter Abschnitt.

Von den einzelnen Hoheitsrechten.

Seite

Erstes Kapitel.
Von den einzelnen Hoheitsrechten überhaupt §. 119—120. 1

Zweites Kapitel.
Von der gesetzgebenden Gewalt.

I. Concurrenz der Landstände und Theilnahme der Landescollegien bei Ausübung derselben §. 121. 3

II. Verschiedene Gattungen und Benennungen der Landesgesetze §. 122. 5

III. Bekanntmachung der Landesgesetze §. 123. 6

IV. Verbindlichkeit der Sächs. Gesetze für alle zum Königreich Sachsen gehörige Länder §. 124. 8

V. Auf Autonomie gegründete Rechtsnormen §. 125. . . . 9

*

Digitized by Google

Seite

VI. Privilegien und Dispensationen §. 126. . . . 11

VII. Begnadigungs-Recht §. 127. 13

Drittes Kapitel.

Von der Aemter- und Würden-Hoheit.

I. Gegenwärtiger Umfang des landesherrlichen Amtes- und Würden-Rechts §. 128. 15

II. Qualification zu Staats- und Hofämtern §. 129—130. 17

III. Vergebung der Aemter, Absetzung oder Suspension der Staatsbeamten, Dienstlisten und Anwartschaften §. 131. 21

IV. Verpflichtung und Besoldung der Staats-Beamten §. 132. 24

V. Rang und Würden §. 133. 27

Viertes Kapitel.

Von der Justizhoheit.

Begriff und Eintheilung der Justizhoheit §. 134. . . . 30

Erste Abtheilung.

Von der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

I. Ordentliche bürgerliche Gerichtsbarkeit

1) Ordentliche bürgerliche Gerichtsbarkeit der niedern Instanzen und Aufhebung der mittlern Appellations-Instanzen §. 135. 31

2) Appellationsgericht.

a) Ursprung und Schicksale desselben bis 1790. §. 136. . 33

b) Veränderungen des Appellationsgerichts in dieser Eigenschaft durch das Mandat vom 13. März 1822. §. 137. 37

c) Personale u. Geschäftsgang des Appellations-Gerichts §. 138. 38

II. Ordentliche peinliche Gerichtsbarkeit.

Digitized by Google

Seite

1) Berechtigung der Aemter und Patrimonial-Gerichte zur Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit §. 139. . . 39

2) Competenz der Sächsischen Criminalgerichte.

a) In Ansehung der im Lande begangenen Verbrechen §. 140. 42

b) Bei den im Auslande verübten Verbrechen. §. 141. 44

3) Von der Appellation in peinlichen Sachen an die Landesregierung §. 142. 45

Zweite Abtheilung.
Von der außerordentlichen Gerichtsbarkeit.

I. Von der Gerichtsbarkeit über die Schriftsassen.

1) Von dem ehemaligen und gegenwärtigen Umfange der Schriftsässigkeit (§. 143. u. 144. 47

2) Von dem Gerichtsstande der Schriftsassen überhaupt §. 145. 49

3) Von dem Oberhofgericht insbesondere.

a) Ursprung und Schicksale des Oberhofgerichts §. 146. . 52

b) Gegenwärtige Verfassung des Oberhofgerichts §. 147. . 54

4) Von dem ehemaligen Hofgericht zu Wittenberg §. 148. . 56

5) Bürgerliche Rechtssachen der Schriftsassen, welche der Gerichtsbarkeit des Oberhofgerichts entzogen sind §. 149. . 57

II. Von der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Appellationsgerichts.

1) Ueberhaupt §. 150. 61

2) In Kammersachen §. 151. 62

3) In Lehnsachen §. 152. 64

III. Von der Militairgerichtsbarkeit.

1) Beschaffenheit und Umfang derselben §. 153. . . . 64

2) Eintheilung der Militairgerichtsbarkeit in hohe u. niedere §. 154. 67

3) Von den ordentlichen Militair-Behörden.

Seite

a) von dem Generalkriegsgerichts-Collegio §. 155. . . 68

b) Von den besondern bei einzelnen Truppenabtheilungen angestellten Kriegsgerichten §. 156. 71

4) Verhältniß der niedern Kriegsgerichte zu dem Generalkriegsgerichts-Collegio, und Einfluß der Divisions- und Brigade-Generale auf die Verwaltung der Militair-Justiz §. 157. 73

5) Allgemeine Grundsätze, welche in Ansehung der sämmtlichen nur erwähnten Behörden statt finden §. 158. . 75

6) Feldoberkriegsgericht §. 159. 76

IV. Akademische Gerichtsbarkeit der Universität Leipzig §. 160—161. 77

V. Verschiedene noch übrige Arten der außerordentlichen Gerichtsbarkeit §. 162. 81

Dritte Abtheilung.

Von den Spruchcollegien des Königreichs Sachsens.

a) Von dem Königl. Schöppenstuhl zu Leipzig §. 163. . 82

b) Von der Juristen-Facultät zu Leipzig §. 164. . . 84

c) Ehemalige Wittenberger Dicasterien §. 165. . . . 86

d) Allgemeine Grundsätze in Ansehung der Acten-Versendung §. 166. 88

Vierte Abtheilung.

Von der Oberaufsicht über das Justizwesen in dem Königreiche Sachsen §. 167—168.

I. Districtielle der Amtshauptleute §. 167. 90

II. Allgemeine der höchsten Landesbehörden und des Königs selbst §. 168. 92

Digitized by Google

Seite

Fünftes Kapitel.

Von der Polizeihoheit.

Grundbegriffe §. 169. 93

Erste Abtheilung.

Von der allgemeinen Polizeihoheit im objectiven Sinne des Wortes.

I. Landespolizei §. 170. 95

II. Districtielle Polizei

a) Der Amts- und Kreishauptleute §. 171. . . . 97

b) Der ihnen untergeordneten Gensdarmen §. 172. . . 100

III. Ortspolizei.

a) Ueberhaupt §. 173. 102

b) Der Stadt Dresden §. 174. 104

c) Der Stadt Leipzig §. 175. 106

Zweite Abtheilung.

Von der Polizei-Hoheit in Beziehung auf einzelne Gegenstände.

I. Gesundheitspolizei §. 176.—177. 108

II. Sicherheits- und Armenpolizei §. 178—182. . . . 112

III. Nahrungs- und Gewerbepolizei §. 183 — 186. . . 125

IV. Polizei in Kämmerei- und Commun-Sachen §. 187. . 131

Sechstes Kapitel.

Kameral- und Finanz-Hoheit.

Einleitung §. 188. 134

Seite

Erste Abtheilung.

Von den einzelnen Mitteln, die Staatsbedürfnisse zu befriedigen.

Erste Unterabtheilung.

Staatseigenthum im engern Sinne des Wortes.

Umfang desselben §. 189. 136

I. Von den Flüssen §. 190 — 191. 136

II. Von den Landstraßen §. 192 — 194. 142

Zweite Unterabtheilung.

Von den Amts- oder Kammergütern, ingleichen den Schatull-gütern §. 195 — 196. 149

Dritte Unterabtheilung.

Von den Regalien.

Einleitung §. 197. 155

I. Bergregal.

a) Ursprung des Bergregals §. 198. 156

b) Umfang des Bergregals §. 199. 157

c) Mittheilung des Bergregals an Privatpersonen §. 200. 160

d) Oberaufsicht über das Bergwesen und Berggerichtsbar-keit §. 201. 163

e) Bergschöppenstuhl zu Freiberg §. 202. 167

f) Befreiungen des Bergwesens von verschiedenen Staats-lasten §. 203. 169

II. Salzregal.

a) Ursprung des Salzregals und des damit verbundenen Landesherrlichen Salzbannes §. 204. 170

b) Wirkungen des Salzbannes §. 205 — 206. . . . 172

Seite

III. Münzregal.

a) Begriff und gegenwärtige Ausübung des Münzregals §. 207. 175

b) Münzfuß §. 208. 177

c) Kassenbillets. §. 209. 179

IV. Postregal.

1) Ursprung desselben §. 210. 183

2) Oberpostamt in Leipzig.

a) Dessen Verfassung §. 211. 184

b) Dessen Rechte §. 212. 186

3) Vorrechte des Postwesens §. 213. 189

4) Portofreiheit. §. 214.

5) Ersatz der auf der Post abhanden gekommenen Sachen §. 215.

V. Jagdregal.

a) Ursprung und Ausbildung desselben § 216. . . 192

b) Mit dem Jagdregal verbundene oder darauf sich beziehende Landesherrliche Rechte §. 217. 195

c) Jagdadministration §. 218. 196

d) Wildschäden §. 219. 198

Vierte Unterabtheilung.

Von den Einkünften, welche aus andern Regierungs-Rechten und insbesondere aus der Fiskalgewalt des Regenten entspringen.

I. Sportelwesen. §. 220. 202

II. Fiskalgewalt.

1) Umfang derselben überhaupt §. 221. 204

Seite

2) Von herrenlosen Sachen §. 222. 205

3) Von dem Abzugsgelde §. 223. 207

Fünfte Unterabtheilung.

Von Steuern und Abgaben.

Ursprung derselben §. 224. . . . . (*) 205

Eintheilung derselben §. 225. 207

I. Reine Grundsteuern.

a) Land-, Schock- und Pfennigsteuer §. 226 — 227. . 209

b) Miliz- oder Kavallerie-Verpflegungsgelder §. 228. . 212

c) Magazinmetzen §. 229. 216

II. Gemischte Steuern oder Quatember §. 230. . . . 218

III. Steuerbefreiungen, welche die dinglichen und gemischten Abgaben betreffen.

A. Allgemeine Steuerbefreiungen.

a) Exemtionen der Kammer- Dotal-**) und Commungüter §. 231. 220

b) Steuerfreiheit der Rittergüter.

α) Ursprung derselben §. 232. 228

β) Ritterpferdsgelder oder Donativ §. 233. . . . 229

c) Befreiung der Bergstädte von der halben Landsteuer §. 234. 232

d) Befreiung von der Quatembersteuer besonders von der persönlichen §. 235. 233

B. Besondere Steuerbefreiungen.

a) Durch Landesherrliche Privilegien §. 236. . . . 234

---

*) Die Seiten 5, 6 und 7 sind aus Versehen zweimal angegeben.

**) So ist a. a. O. statt Rittergüter zu lesen.

Seite

b) Durch Verjährung §. 237. 237

IV. Wirkungen der Dismembrationen der Grundstücke auf die dinglichen Abgaben §. 238. 239

V. Consumtions-Steuern.

1) Trankſteuer.

a) Biersteuer §. 239. 240

b) Weinsteuer §. 240. 242

c) Vereinigung der Trankſteuer vom ausländiſchen Getränke mit der Grenzaccise §. 241. 244

d) Befreiungen von der Trankſteuer §. 242. . . . 244

2) Fleiſchſteuer §. 243 — 244. 249

3) Grenz- und General-Accise.

a) Abgaben, welche ehedem beſonders erhoben wurden, gegenwärtig aber in beiden nur benannten vereinigt ſind.

α) Landaccise §. 245. 253

β) Consumtions-Accise §. 246. 255

γ) Mahlgroſchen §. 247.

b) Vereinigung *) der nur benannten indirecten Abgaben und der ausländiſchen Trankſteuer §. 248. . . . 258

c) Gegenwärtige Beſchaffenheit der vereinigten indirecten Abgaben.

α) Grenzaccise §. 249 — 251. 261

β) Generalaccise und zwar

aa) in den Städten §. 252 — 255. 266

*) Dieſes Wort iſt ſtatt des a. a. O. gebrauchten „Vereinfachung" zu ſetzen.

Digitized by Google

Seite

bb) Accise auf dem platten Lande §. 256. . . . 275

cc) Allgemeine Vorschriften für die General-Accise in der Stadt und auf dem Lande §. 257.

γ) Eigenthümliche Accis-Verfassung der Stadt Leipzig.

aa) Leipziger Handelsabgaben §. 258. 279

bb) Generalaccise der Stadt Leipzig

αα) überhaupt §. 259. 282

ββ) Uebertragung der Pfennig- und Quatember-steuern durch die Generalaccise der Stadt Leipzig §. 260. 284

δ) Accis-Baubegnadigungen §. 261. 287

ε) Accis-Behörden und Gerichtsbarkeit in Accis-Sachen §. 262. 289

4) Stempelsteuer.

a) Ursprung derselben und allgemeine auf diese Abgabe sich beziehende Grundsätze §. 263. 292

b) Behörden und Personen, die mit dem Stempel-Wesen beschäftigt sind §. 264. 297

VI. Personensteuer §. 265. 298

VII. Local- und Kreiseinnahmen §. 266. 301

VIII. Steuerbegnadigungen §. 267. 304

IX. Staatsbedürfnisse für welche die Landesbewilligungen bestimmt zu werden pflegen.

a) Allgemeine Grundsätze über diesen Gegenstand §. 268. 308

b) Ordentliche Staatsbedürfnisse.

α) Tilgung und Verzinsung der alten Schulden §. 269. 309

β) Königliches Deputat, Geschenk für die Königin, Beitrag zu der Unterhaltung der Armee und zu den

Seite

Gesandtschaftskosten, vermischte Landes- und Steuerbedürfnisse, Auslösung der Stände §. 270 . . 314

c) Außerordentliche Staatsbedürfnisse §. 271. . . . 315

d) Mittel, die außerordentlichen Staatsbedürfnisse zu befriedigen §. 272. 319

X. Uebernahme eines Theils der auf den Hochstiftern Merseburg und Naumburg haftenden Schulden §. 273. . . 320

XI. Verhältniß des Oberlausitzer Steuerwesens zu dem Erbländischen §. 274. 322

Zweite Abtheilung.

Allgemeine Behörden, welche Rechte der Kameral-Hoheit ausüben.

I. Geheimes Finanz-Collegium.

a) Ursprung desselben §. 275. 325

b) Gegenwärtige Verfassung des Collegii §. 276 — 279. 329

II. Kammerkreditkassen-Commission §. 280. . . . 337

III. Obersteuerkollegium.

a) Ursprung und Instructionen desselben §. 281. . . 339

b) Verfassung des Obersteuerkollegii §. 282 — 283. . 342

c) Verhältniß des Obersteuer-Collegii gegen andre Behörden §. 284. 346

IV. Steuerkreditkasse §. 285. 348

Digitized by Google

Seite

V. Oberrechnungs-Deputation §. 286. 349

VI. Geschäfte der Kreis- und Amtshauptleute in Finanz- und Steuersachen §. 287. 350

Siebentes Kapitel.

Von der Militair-Hoheit.

Einleitung §. 289 *). 353

Erste Abtheilung.
Rechte der Militair-Hoheit.

I. Allgemeine Uebersicht derselben §. 290. 353

II. Bewaffnungsrecht insbesondere.

a) Aeltere Kriegsverfassung bis zu der Organisation der besoldeten stehenden Truppen, bis auf die neueste Zeit §. 291. 354

b) Veränderungen der Kriegsverfassung seit dem Ursprung der stehenden besoldeten Truppen bis auf die neueste Zeit §. 292. 357

c) Neueste Bestimmungen wegen der regulären Miliz durch das Mandat vom 25. October 1825. (in der G. S. d. J. St. 5. No. 6. S. 29.) §. 293 — 296. . 360

III. Das Recht der Militair-Gesetzgebung über die Verhältnisse des Soldatenstandes §. 297 — 299. 369

IV. Befugniß, die Mittel anzuwenden, welche zur Bestreitung des Militair-Aufwandes nothwendig sind, nebst dem Einquartierungs-Rechte.

a) Allgemeine Grundsätze über diesen Gegenstand §. 300. 374.

b) Von der Natural-Verpflegung der Armee insbesondere §. 301. 376

---

*) §. 288. fehlt.

Seite

c) Einquartierung §. 302. 379

d) Befreiung von der Einquartierung und andern Militair-präſtationen §. 303. 383

Zweite Abtheilung.

Von den Militair-Behörden.

I. Geheime Kriegskanzlei der Commando-Angelegenheiten und Generalkriegsgerichte §. 304. 388

II. Kriegsverwaltungskammer.

a) Urſprung und Verhältniß derſelben zu der ehemaligen Landescommiſſion §. 305. 388

b) Verfaſſung und Geſchäftskreis der Kriegsverwaltungs-kammer §. 306. 392

III. Geſchäfte der Kreis- und Hauptleute in Militair-Angele-genheiten (mit Ausſchluß der bereits oben §. 294. S. 362. erwähnten Recrutirungen) §. 307 — 310. . 398

Achtes Kapitel.

Von der Kirchenhoheit.

Einleitung. §. 311. 408

I. Von den kirchlichen Behörden für die evangeliſche Kirche des Königreichs Sachſen.

A. Von dem Wirkungskreiſe dieſer Behörden überhaupt §. 312. 411

B. Von den Superintendenten und Conſiſtorien.

a) Ueberhaupt §. 313 — 314. 417

b) Von dem Leipziger Conſiſtorio §. 315. 424

c) Von dem Dresdner Ober-Conſiſtorio.

α) Urſprung deſſelben §. 316. 426

β) Rechte deſſelben §. 317. 427

Digitized by Google

Seite

γ) Verhältniß des Ober-Consistorii als Kirchenrath zu dem Geheimenrath §. 318. 430

II. Von dem Kirchenregiment der zu der Evangelischen Kirche nicht gehörigen Religionsv-Verwandten.

a) Von dem Kirchenregiment der Reformirten §. 319. . 432

b) Von dem Kirchenregiment der Katholiken und der blos tolerirten Glaubensgenossen §. 320. 435

III. Verhältniß des Kirchenregiments der Sächsischen Oberlausitz zu dem Erbländischen §. 321. 437

Dritter Abschnitt.

Modificationen der Regierungs-Rechte des Königreichs Sachsen in den Schönburgischen Rezeß-Herrschaften.

a) Allgemeine Grundsätze §. 322. 440

b) Gesetzgebende Gewalt und damit in Verbindung stehende Rechte §. 323. 441

c) Justizhoheit §. 324. 443

d) Polizeihoheit §. 325. 445

e) Kameralhoheit.

α) Flüsse und Landstraßen §. 326. 446

β) Regalien §. 327. 448

γ) Steuerwesen §. 328. 449

f) Militairhoheit §. 329. 451

g) Kirchenhoheit §. 330. 453

Digitized by Google

Seite

b) Von der Schönburgischen Gesammt-Regierung zu Glaucha §. 331. 456

Dritter Theil.

Völkerrecht.

I. Gränzen des Königl. Sächs. Völkerrechts und eigenthümliche Verhältnisse des Königreichs Sachsen zu dem Teutschen Bunde §. 332. 458

II. Völkerrechtliche Normen in Beziehung auf innere Verhältnisse des Königreichs Sachsen.

a) In Ansehung des Constitutions-Rechtes §. 333. . . 460

b) In Ansehung des Regierungs-Rechtes.

α) Bestimmungen, welche die Justiz-Hoheit betreffen §. 334 — 335. 461

β) Bestimmungen, welche die Polizeihoheit angehen §. 336 — 337. 473

γ) Bestimmungen, welche die Finanz- und Kameral-Hoheit betreffen §. 338 — 343. . . . 481

δ) Bestimmungen wegen der Militair-Hoheit §. 344. 491

ε) Bestimmungen wegen der Kirchenhoheit §. 345. 493

III. Völkerrechtliche Normen in Beziehung auf äußere Verhältnisse des Königreichs Sachsen.

a) In Ansehung des Handels, der Schiffahrt und der ausländischen Verhältnisse des Postwesens §. 346 — 349. 494

b) In Beziehung auf Staatsdienstbarkeiten.

α) Bei dem Bergregal §. 350. 505

β) Bei dem Salzregal §. 351. 507

Seite

c) In Beziehung auf Friedensschlüsse und Bündnisse §. 352. 509

d) Ansprüche *) des Königl. Sächsischen Hauses §. 353. 512

e) Lehnsverhältnisse des Königs von Sachsen wegen der Böhmischen Hauptlehne §. 354. 517

f) Vertragsmäßige Austrägalinstanz der beiden Hauptlinien des Sächsischen Hauses §. 355. 521

*) Ist statt der S. 512. befindlichen zu beschränkten Ueberschrift „Erbansprüche" zu setzen.

Zweiter Theil.

Zweiter Abschnitt.

Von den einzelnen Hoheitsrechten.

Erstes Kapitel.

Von den einzelnen Hoheitsrechten überhaupt.

§. 119.

Unter Voraussetzung der allgemeinen Grundsätze [1]) von der Natur und Beschaffenheit der Hoheitsrechte, welche auch Majestäts- und Regierungsrechte oder Regalien im weitern Sinne des Wortes [2]) genannt werden, ingleichen von der Art und Weise, wie sie nach Teutscher Verfassung von Privatpersonen, jedoch unter Vorbehalt der höchsten landesherrlichen Oberaufsicht, erworben werden können, wird in dem Sächsischen Staatsrecht blos die Frage beantwortet: ob in Ansehung derselben den Unterthanen der jüngste Besitzstand zu statten komme? Sie ist durch das Generale vom 2. Januar 1813 verneinend entschieden [3]), und diese Entscheidung auch auf den jüngsten Besitzstand eines ganzen Kammergutes, keinesweges aber auf andre Güter und Rechte des Fisci ausgedehnt worden; demungeachtet aber soll, soviel die zuerst erwähnten Gegenstände betrifft, niemand ohne genugsamen rechtlichen

Grund und vorgängiges genügliches Gehör seines Besitzes gewaltsam (via facti) entsetzt, oder darinne gestört, auch mit der Fortsetzung eines Verfahrens, woraus ein unwiederbringlicher Nachtheil zu befürchten wäre, bis zur Erörterung des Widerspruchs Anstand genommen werden.

1) S. die vielen hierher gehörigen Schriften in Pütters Literatur des Teutschen Staatsrechts Th. 3. S. 294 u. f. und in Klübers neuer Literatur desselben S. 283. u. f. Man vergl. auch Desselben, öffentliches Recht des T. Bundes und der T. Bundesstaaten §. 98. neue Ausg. S. 125.

2) Ueber die ursprüngliche Bedeutung dieses Worts s. Karl Dietrich Hüllmanns Geschichte des Ursprungs der Regalien (Frankf. a. d. O. 1806. 8.) S. 5. u. f.

3) Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 268. Schon früher wurde dieser Grundsatz aus dem Mandate wegen des Verfahrens in Kammersachen v. 7. Aug. 1770 (in Cont. I. Cod. Aug. T. 1. p. 1341.) gefolgert, weil daselbst verordnet ist: daß den Vasallen und Unterthanen, wenn selbige durch die in Kammer- und Rentsachen ergehenden Verfügungen, in sofern sie iura privatorum mit tangiren, — sich gravirt zu seyn erachten, zwar das possessorium ordinarium oder petitorium anzustellen, freistehen soll, hierbei aber das possessorium summariissimum nicht erwähnt wird. S. Kind Quaest. forens. Ed. I. T. 1. Cap. 45. In der neuesten Ausgabe fehlt dieses Kapitel ganz.

§. 120.

Sämmtliche Rechte der höchsten Gewalt lassen sich in Ansehung der verschiedenen Art der Thätigkeit, welche sie bei ihrer Ausübung äußert, in die oberaufsehende, gesetzgebende, beurtheilende und vollziehende Gewalt eintheilen. Werden diese allgemeinen Regierungsrechte (iura regiminis generalia) auf bestimmte Gegenstände angewendet, so entstehen hieraus die besondern Hoheitsrechte (iura regiminis specialia). Das Königl. Sächsische Staatsrecht enthält in Beziehung

auf jene allgemeinen Rechte nur Bestimmungen über die gesetzgebende Gewalt, daher auch von dieser allein in einem besondern Kapitel gehandelt wird, dann aber sogleich die zweite Klasse folgen soll.

Zweites Kapitel.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

§. 121.

Concurrenz der Landstände und Theilnahme der Landescollegien bei Ausübung derselben.

Eine rechtliche Nothwendigkeit der landständischen Theilnahme an der Gesetzgebung kann nur durch die besondre Natur des Gegenstandes derselben (z. B. wenn er mit dem Steuerwesen in Verbindung steht) begründet werden. Demungeachtet hat der Landesherr seit der Zeit, als sich die Territorial-Gesetzgebung anfing zu entwickeln und auszubilden, auch bei andern Zweigen derselben sich gewöhnlich des Rathes der Landstände wenigstens bei denjenigen Landesgesetzen bedienet, welche einen bedeutenden Einfluß auf einzelne Theile der Staatsverwaltung äußerten [1]). — Die Landescollegien aber, durch welche die Gesetze erlassen werden, sind natürlich nach Verschiedenheit der Sachen, welche durch sie erlediget werden sollen, ebenfalls verschieden; und nur die Theilnahme des Königs selbst in dem Kabinet, so wie die des Geheimenraths [2]) ist überall eingreifend. In dem Jahre 1791 wurde eine beständige Gesetzkommission [3]) angeordnet, aber durch ein noch nicht öffentlich bekannt gemachtes Rescript vom 4. September 1819 wieder aufgehoben [4]). Uebrigens

sind die Rechtscollegien und Dicasterien durch einen Befehl [5]) vom 14. September 1777 verpflichtet, die bei ihnen vorgekommene Verschiedenheit der Meinungen bei zweifelhaften Rechtsfragen mit allen Zweifels- und Entscheidungs-Gründen zum Behuf einer gesetzlichen Entscheidung an die höchsten Behörden einzusenden.

1) Schon die älteste bekannte Landesordnung, welche der Herzog Wilhelm III. für seinen Thüringischen Landesantheil erließ, kam auf einem Landtage zu Weißensee 1446 zu Stande, auch vereinigten sich hier die Landstände mit dem Herzoge vertragsmäßig: daß sie das Faustrecht aufgeben und zur Aufsicht über den Landfrieden ein gemeinschaftliches Gericht niedersetzen wollten. (Müllers Reichstagstheater unter Max. 1. Th. 2. S. 86. u. f.) Beispiele der spätern Zeit bis auf die unsrige findet man in meiner Sächs. Geschichte und zwar wegen der Landesordnung von 1555 B. 4. S. 160.; wegen der Constitutionen von 1572 a. a. O. S. 157. (in Verbindung mit Haubolds Lehrbuch §. 16. S. 16.) Ebendaselbst §. 19. S. 21. werden auch in Beziehung auf die alte Prozeßordnung von 1622, die in meiner Sächs. Geschichte B. 4. S. 340. nicht bemerkten Landtagsverhandlungen zu Torgau von 1605 und 1622 erwähnt; wegen der neuen Polizeiordnung und der ältern Decisionen von 1661 s. die neuste Geschichte d. Königreichs Sachsen B. 1. S. 218 und 220; wegen der Erläuterten Prozeßordnung von 1728 a. a. O. B. 2. S. 33; wegen der neuen Decisionen von 1746 a. a. O. S. 185; auch vergl. man wegen sämmtlicher zuletzt erwähnten Gesetze Haubold a. a. O. §. 21 — 23. S. 22 u. f.; endlich wegen verschiedener unter dem Administrator und dem jetzigen König bekannt gemachten Gesetze und eingeleiteten Entwürfe, die neuste Geschichte des Königreichs Sachsen a. a. O B. 3. S. 2. S. 103. S. 108. u. S. 109.

2) §. 89. dieses Lehrbuchs. — Nach der allgemeinen Controlle, welche gegenwärtig der Geheimerath über die Gesetzgebung führt, dürfte der in einer Abhandlung von Zachariä in seinen Annalen B. 1. S. 106. angegebene Fall, nach welchem bisweilen gesetzliche Vorschriften von einer incompetenten Behörde erlassen wurden, nicht mehr eintreten können

3) Geschichte des Königreichs Sachsen V. 3. S. 109.

4) Dagegen sollen nach jenem Rescript: „zur Prüfung oder Abfassung ganzer Gesetzbücher oder andrer weitläuftiger Gesetze (welche übrigens auf dem gewöhnlichen Wege zur Königlichen Sanction gelangen) jedesmal besondere Veranstaltungen und nach Befinden Commissionen angeordnet werden."

5) Cont. II. Cod. Aug. T. 1. p. 347. In Beziehung auf das Kriegsgerichts-Collegium. — Decret vom 19. Februar 1822. §. 21. in der Ges. Samml. d. J. S. 143.

§. 122.

Verschiedene Gattungen und Benennungen der Landesgesetze [1]).

Die gesetzlichen Vorschriften des Landesherrn werden überall in allgemeine oder besondere eingetheilt. Erstere aber werden entweder nach ihrer Form, Mandate, Patente [2]), Generalien [3]) und, in sofern sie an einzelne Kreise gerichtet sind, Circularien genannt; oder nach der Art ihrer Entstehung, in welche Klasse besonders die Erledigungen der Landesgebrechen gehören; oder endlich nach ihrem Inhalte, Ordnungen, Ordonanzen (hauptsächlich wenn sie das Kriegswesen betreffen), Regulative (welche sich von den Ordnungen dadurch unterscheiden, daß sie gar keinen feierlichen Eingang haben), Constitutionen, Decisionen und Edicte (ein Ausdruck, der blos in Münzsachen gewöhnlich ist), endlich Ausschreiben, wenn sie Steuern oder andre Landes-Prästationen betreffen [4]). — Die besondern an einzelne Behörden und Beamte erlassenen Anordnungen, welche gewöhnlich den Namen von Befehlen und Rescripten führen, sind zwar auch größtentheils in den Sammlungen der Sächsischen Gesetze enthalten, können aber nur dann allgemeine Anwendung haben, wenn die darinne enthaltene Entscheidung auf einem allgemeinen Grundsatze beruht [5]). Auch die Instructionen gehören

zu dieser Gattung, unterscheiden sich aber dadurch, daß sie in der Regel nur die Organisation und Geschäftsbehandlung der Collegien oder einzelner Beamten betreffen, an welche sie gerichtet sind, doch machen hiervon die geheimen Instructionen in Criminal-Sachen, welche in den Jahren 1770 und 1783 an die Sächsischen Dicasterien erlassen wurden, eine Ausnahme.

1) von Römers Staatsrecht des Churfürstenthums Sachsen B. 2. S. 355. Curtius Handbuch des in Chursachen geltenden Civilrechts B. 1. S. 26. und Haubolds Lehrbuch §. 29. S. 30.

2) Sowohl Patente als Mandate haben einen feierlichen Eingang, mit den Worten: Wir ꝛc., erstere aber werden in Quer-Folio gedruckt.

3) Sie unterscheiden sich durch die Briefform, in welcher auch zuweilen die in der neusten Gesetzsammlung häufig vorkommenden Verordnungen der Landesregierung abgefaßt sind, ob diese gleich auch einen feierlichen Eingang (nicht aber die Unterschrift des Königs) enthalten können.

4) Ehedem war dieser Ausdruck auf die oberwähnte Voraussetzung keinesweges beschränkt, wie besonders das Torgauer Ausschreiben zeigt.

5) Carl Sal. Zachariä: in wiefern können die im ersten und andern Theile des Codicis Augustei enthaltenen Vorschriften theils überhaupt, theils noch jetzt, als Gesetze betrachtet, theils in allen Erbländern des Churfürsten von Sachsen angewendet werden; in dessen Annalen der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft in den Ländern des Churfürsten von Sachsen. B. 1. S. 104—108.

§. 123.

Bekanntmachung der Landesgesetze.

Nach der gegenwärtigen seit dem 9. März 1818 bestehenden Verfassung [1]) wird dieselbe in der Regel

bedurft beraten, daß die Landesgesetze, mit Einschluß der Landes-Verfassung, die an Kraft der Reichsgesetze nicht widersprechen, in Wirksamkeit bleiben, und die Reichsgesetze selbst, wo es nöthig ist, verbessert werden können.“) Eine Abänderung mit der in der Verfassung angeführten Mehrheit der Stimmen, Beschränkungen der Freiheit, welche der Verfassung zuwider sind, oder Verletzungen der Rechte, welche sie jedem Bürger zusichert, sind keine gesetzliche Abänderungen, sondern Verbrechen, welche die Verfassung selbst bestraft. Die Verfassung ist also ein Gesetz, welches nicht nur die Gesetzgebung selbst, sondern auch die Gesetze bindet, und sie bestimmt ausdrücklich, daß Verletzungen der Verfassungsrechte Verbrechen sind, welche die Verfassung selbst bestraft.“) Die Verfassung ist also ein Gesetz, welches die Gesetzgebung und die Gesetze selbst bindet, und sie bestimmt ausdrücklich, daß Verletzungen der Verfassungsrechte Verbrechen sind, welche die Verfassung selbst bestraft. Die Verfassung ist also ein Gesetz, welches die Gesetzgebung und die Gesetze selbst bindet, und sie bestimmt ausdrücklich, daß Verletzungen der Verfassungsrechte Verbrechen sind, welche die Verfassung selbst bestraft.

---

1) Charter de Commissionnaires und Bankierung, der Kredit-Verkehr und die Gesetze, welche darauf Bezug haben. Leipzig 1824. Bei Hinrichs. Seite 10.

2) Die Verfassung ist also ein Gesetz, welches die Gesetzgebung und die Gesetze selbst bindet, und sie bestimmt ausdrücklich, daß Verletzungen der Verfassungsrechte Verbrechen sind, welche die Verfassung selbst bestraft. Die Verfassung ist also ein Gesetz, welches die Gesetzgebung und die Gesetze selbst bindet, und sie bestimmt ausdrücklich, daß Verletzungen der Verfassungsrechte Verbrechen sind, welche die Verfassung selbst bestraft.

nologisches Inhaltsverzeichniß und ein Sachregister ausgegeben. a. a. O. §. 2.

3) Königl. Sächs. Hof-, Civil- und Militair-Staat im Jahre 1823. S. 196.

4) §. 3. des not. 1. angeführten Mandats.

5) Cont. II, Cod. Aug. T. 1. p. 10.

6) §. 3—6. des nur erwähnten Gesetzes. — Geistliche werden zu jener Publication nicht förmlich citirt, sondern es wird ihnen der hierzu bestimmte Termin blos auf eine anständige Weise bekannt gemacht. Rescript vom 28. Jun. 1805. in Cont. III. Cod Aug. T. 1. p. 7.

7) §. 4. des not. 1. angef. Mandats.

8) Rescript vom 17. Jul. 1798. in Cont. II. Cod. Aug. T. 1. p. 525.

9) §. 5. des not. 1. angef. Mandats.

§. 124.

Verbindlichkeit der Sächsischen Gesetze für alle zum Königreiche Sachsen gehörige Länder.

Wegen der großen staatsrechtlichen Verschiedenheit, welche ehedem, besonders in Ansehung der nicht einverleibten Länder des Königreichs Sachsen, statt fand, war jene Verbindlichkeit, hauptsächlich in Ansehung älterer vor ihrer Verbindung mit Sachsen erlassener Gesetze erheblichen Zweifeln unterworfen [1]). Bei neuern Verordnungen aber schien die Vermuthung wenigstens unter der Voraussetzung dafür zu streiten: daß die Behörde, durch welche das Gesetz erlassen wurde, in dem fraglichen Lande zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt befugt war; doch konnte diese Präsumtion durch den Beweis der nicht erfolgten Bekanntmachung desselben entkräftet werden. Auch wurde die Gültigkeit der

in der officiellen Sammlung der Sächsischen Gesetze enthaltenen Verordnungen nicht sofort bei dem Anfange dieses Werkes [2]), sondern erst seit dem 2. April 1821, jedoch ebenfalls unter der nurerwähnten Bedingung der Competenz der Behörde und in Ermangelung einer entgegengesetzten besondern Anordnung, auf die Oberlausitz ausgedehnt [3]); welche Bestimmung zugleich noch manche andere Dispositionen wegen der Verbindlichkeit älterer Gesetze in Beziehung auf diese Provinz veranlaßte [4]).

1) Nur in sofern kann man wohl jene Verbindlichkeit schon an sich vertheidigen, als die ältern Gesetze, z. B. die Constitutionen, blos eine Erklärung des gemeinen Rechts enthalten. Man vergl. übrigens Zachariä a. a. O. S. 119. u. f.

2) Mandat, die Bekanntmachung und Sammlung der Gesetze betreffend. §. 6.

3) Mandat, die neuen Verfassungs- und Verwaltungs-Einrichtungen in der Oberlausitz betr. vom 12. März 1821. (in der Gesetzsamml. d. J. St. 4. N. 8. S. 23.) §. 6. und 7.

4) Namentlich wurden um die nehmliche Zeit die erbländischen Prozeßgesetze in der Lausitz angenommen. Mandat vom 13. März d. J. a. a. O. St. 5. Nr. 9. S. 37. Später hierher gehörige Verordnungen von der Oberamtsregierung in Bautzen v. 22. Aug. 1821. und v. 20. März 1822. a. a. O. Jahrgang 1821. St. 15. Nr. 27. S. 91. u. Jahrg. 1822. St. 11. Nr. 20. S. 222. Endlich: Mandat, das processualische Verfahren in der Oberlausitz, insbesondre die Leuterungen und Appellationen betr. v. 3. April. 1824. a. a. O. Jahrg. 1824. St. 6. Nr. 7. S. 43.; ingleichen Verordnung der Oberamtsregierung in Budissin v. 20. Octbr. 1824. a. a. O. St. 22. Nr. 34. St. 197.

§. 125.

Auf Autonomie gegründete Rechtsnormen.

In diese Klasse gehören hauptsächlich theils Gewohnheiten und Observanzen, theils Statutarische

Rechte, Innungsartikel und Familiengesetze des Adels. Bei den Gewohnheiten hat der Sächsische Gerichtsbrauch zwei Erfordernisse eingeführt, welche der Theorie des gemeinen Rechts unbekannt sind, nehmlich im Allgemeinen den Ablauf der Verjährungszeit und soviel die derogirende Gewohnheit betrifft, gerichtliche Handlungen, wodurch sie bereits anerkannnt ist [1]). In Beziehung auf Statuten und Innungs-Artikel ist gegenwärtig die schon durch allgemeine Rechtsgrundsätze begründete Nothwendigkeit der Landesherrlichen Bestätigung [2]) auch in dem Königreiche Sachsen angenommen [3]); und erstere sind einigemal blos in der Absicht, um eine Gleichförmigkeit bei gewissen Gegenständen der Gesetzgebung einzuführen, durch allgemeine Bestimmungen aufgehoben worden [4]). Wegen der Familiengesetze des Adels endlich ist nur für den Fall [5]), wenn durch selbige, oder durch testamentarische Verfügungen, Familien-Fideikommisse mit rechtlicher Wirkung gegen einen Dritten eingeführt werden sollen, die Einwilligung der Behörden erforderlich [6]). Auch müssen letztere gleichergestalt bei ihrer Aufhebung concurriren [7]) und in beiden Fällen dergleichen Gesuche dem Geheimenrathe vorgelegt werden [8]).

1) Haubold K. S. Privatrecht §. 37. S. 38. und wegen des zuletzt erwähnten Erfordernisses Kind Quaest. forens. T. 1. Cap. 38. beider Ausgaben. Daß übrigens diese Erfordernisse in den Gesetzen selbst nicht gegründet sind, habe ich bereits in meiner Abhandlung de vi consuetudinis in causis criminalibus (Lips. 1813. 8.) p. 15. und p. 30. seq. gezeigt.

2) Rundens Grundsätze des allgemeinen Teutschen Privatrechts §. 51. u. 73.

3) Haubold a. a. O. §. 34. S. 34. und §. 437. S. 500. Den Gesetzen, welche an der zweiten Stelle not. d. angeführt werden, ist §. 42. der General-Innungsartikel vom 8. Jan. 1783. in Cont. II. Cod. Aug. T. 1. p. 780. beizufügen, wo „heim-

liche und ohne Concurrenz der Obrigkeit getroffene Abreden und Innungs- oder Handwerksschlüsse" bei einer Art. 33. benamten Strafe (von 50 Thlr.) verboten worden. Uebrigens haben bisweilen auch die Gerichtsobrigkeiten das Bestätigungsrecht der Innungsartikel hergebracht, so wie auch das Befugniß von einzelnen Artikeln zu dispensiren, in sofern sie nicht auf allgemeinen landesherrlichen Anordnungen beruhen, oder die Rechte dritter Personen beeinträchtigen. S. zwei Rescripte vom 12. Febr. 1800. Cont. II. Cod. Aug. T. 1. p. 1142. seq.

4) Vormundschaftsordnung Cap. XXVI. §. 4. und Patent wegen der Aufhebung der statutarischen und der auf Gewohnheiten beruhenden Erbrechte v. 24. Mai 1814. in dem Gouvernements-Blatt v. d. J. Nr. 56. S. 472. u. f. Man vergl. Haubold a. a. O. §. 306. S. 344. not. a.

5) Daß diese in der Regel der landesherrlichen Bestätigung auch in Sachsen nicht bedürfen, in soweit sie nicht etwas gegen die Landesgesetze oder gegen das gemeine Recht (d. h. gegen verbietende Vorschriften von beiden, leges directe prohibitivas) verordnen, zeigt Ad. Frid. Aug. a Watzdorf de statutis et iudiciis gentilitiis nobilium mediatorum in Germania, speciatim in Saxonia. (Lips. 1774. 4.) §. 8. p. 12—14.

6) Erläuterte Prozeßordnung ad Tit. XLV. §. 7. S. Frid. Henr. Guil. Demuth Diss. Juris Saxonici de confirmatione fideicommissorum familiae feudalium. Lips. 1804. 4. Zachariä Handbuch des Königl. Sächs. Lehnrechts neuste Ausgabe. §. 110. S. 153.

7) Haubolds Lehrbuch §. 395. S. 444.

8) B. 1. §. 90. S. 150. dieses Lehrbuchs not. 2. sub d.

§. 126.

Privilegien[1]) und Dispensationen.

Beide sind als ein Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt zu betrachten, daher auch diejenigen Collegien bei ihrer Ertheilung concurriren, welche an letzterer Antheil nehmen. Demungeachtet haben bisweilen Vasal-

len dieses Befugniß in gewissen Fällen hergebracht. Dafern aber Streitigkeiten über dergleichen von ihnen ertheilte mit einem Verbietungsrechte verbundene Privilegien entstehen, so soll, wenn nicht die landesherrliche Anerkennung des dem Vasallen zuständigen Rechts, Verleihungen dieser Art zu ertheilen, außer Zweifel gesetzt ist, vor Abfassung eines rechtlichen Erkenntnisses Bericht an die höchste Behörde erstattet werden [2]). Unmittelbar bei dieser (welches gewöhnlich die Landesregierung ist) angebrachte Gesuche um Privilegien dieser Art müssen dem Geheimenrath vorgelegt werden [3]). Auch ist die Regierung bei jedem Privilegio, wofür ein Canon entrichtet werden soll, mit dem Geheimen-Finanzcollegio sich zu berathen verbunden [4]). Uebrigens werden in Sachsen Privilegien gewöhnlich nur auf Widerruf gegeben [5]).

1) Ueber die allgemeinen größtentheils aus dem fremden Recht entlehnten Grundsätze von den Privilegien vergl. man hauptsächlich G. F. Wasmuth de privilegiorum natura generatim et in specie de modis quibus finiuntur et amittuntur. Gött. 1787. 4.

2) Befehl vom 18. Jan. 1798. Cont. II. Cod. Aug. T. 1. p. 523.

3) S. oben §. 125. not. 8.

4) Decisiv-Rescript v. 29. Aug. 1710. Cod. Aug. T. 1. p. 1178. Auch ist bisweilen eine Communication mit der Landes-Oeconomie-, Manufactur- und Commercien-Deputation nothwendig. von Römers Staatsrecht B. 2. S. 364.

5) Nehmlich mit der Klausel: „daß Uns solche Befreiung nach Gelegenheit der Zeiten und Läufte Unsres Gefallens zu ändern, zu mehren, zu mindern, zu verbessern, auch gänzlich aufzuheben, vorbehalten bleibe." Römer a. a. O. S. 368.

§. 127.

Begnadigungsrecht [1]).

Im weitern Sinne des Wortes wird unter diesem auch das Abolitionsrecht verstanden, so wie das Befugniß, die Strafen zu mildern, oder in andre verschiedene Gattungen zu verwandeln. Das zuletzt erwähnte Recht ist selbst in denjenigen Fällen, wo statt der ehemaligen Landesverweisung Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe erkannt wird, den Gerichtsobrigkeiten jedoch dergestalt nachgelassen [2]), daß sie nur unter vielen Beschränkungen [3]) und nach diesfalls eingeholtem rechtlichen Erkenntnisse [4]) dem Verbrecher statt jener Strafen verhältnißmäßige Geldbußen [5]) auferlegen dürfen. — Das landesherrliche Begnadigungsrecht aber wird in den meisten Fällen durch die Landesregierung ausgeübt, doch sind in verschiedenen Fällen Vorträge an den Geheimenrath nothwendig [6]). Uebrigens muß an diese Behörde vor der Vollziehung von Todesstrafen auch dann, wenn der Verbrecher nicht um landesherrliche Begnadigung angesucht, und nicht blos von den Aemtern und Kammergutsgerichten [7]), sondern auch von den Patrimonialgerichten [8]) Bericht erstattet werden.

1) Bei manchen Verbrechen ist zwar dem Inculpaten die Hoffnung zur Begnadigung durch die Gesetze selbst benommen (s. Winklers Handbuch des Sächsischen peinlichen Prozesses §. 186. S. 284.); es läßt sich aber leicht begreifen, daß hieraus keine Beschränkung der landesherrlichen Gewalt entstehen kann.

2) Erledigung der Landesgebrechen von 1611. §. 59. Cod. Aug. T. 1. p. 230. und Generale die Verwandlung der statt der Landesverweisung zuerkannten Zuchthaus- und Gefängnißstrafen in Geldbußen betr. v. 30. April 1783. Cont. II. Cod. Aug. T. I. p. 451. Daß übrigens jene Verwandlung auch bei geringern Strafen, in soweit nicht die gleich zu erwähnenden

Beschränkungen vorhanden sind, statt finden kann, bestätigt das Rescript v. 28. Sept. 1715. in Cod. Aug. T. 1. p. 1188.

3) Es darf nehmlich nach dem angeführten Generale von 1783. §. 1. diese Verwandlung nicht statt finden: 1) bei fleischlichen Verbrechen; 2) bei Verbrechen, wobei Geld oder Geldeswerth entwendet oder gewonnen worden ist; 3) bei der Bestrafung wegen des gebrochenen Handgelöbnisses; 4) wenn blos auf Enthaltung in dem Zuchthause bis zur Ausführung der Unschuld erkannt worden ist. (Zu allen diesen Fällen kommen noch nach dem Duell-Mandate §. 60. diejenigen hinzu, welche nach Maßgabe dieses Gesetzes selbst zu bestrafen sind.) Uebrigens wird zu einer solchen Verwandlung erfordert: daß wegen der Untersuchungskosten Richtigkeit getroffen und der Schadenersatz geleistet worden ist. Auch muß außer der Geldbuße noch immer einige Gefängnißstrafe hinzugefügt werden.

4) Außer dem nur angezogenen Gesetz vergl. man das Rescript die wegen Verwandlung der Zuchthausstrafen und des statt der Landesverweisung zuzuerkennenden Gefängnisses abzufassenden Rechtssprüche betr. vom 27. Mai 1783. Cont. II. Cod. Aug. T. 1. p. 465.

5) Wegen des hierbei zu beobachtenden Maaßstabes s. Püttmann Elementa Juris Criminalis ex editione Bieneri §. 26. not. 27. p. 51.

6) S. B. 1. §. 90. Anmerk. 2. sub f. und g. S. 150.

7) Generale, die Abkürzung des Verfahrens in Untersuchungssachen bei diesen Gerichten betreffend v. 11. Octbr. 1817. §. 3. Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 310. seq.

8) Rescripts-Extract v. 29. Mai 1818. l. c. p. 297.

Drittes Kapitel.

Von der Aemter- und Würden-Hoheit.

§. 128.

Gegenwärtiger Umfang des landesherrlichen Aemter- und Würden-Rechts.

Seit der Aufhebung der Reichsverfassung sind die Teutschen Fürsten zur Ausübung sämmtlicher Hoheitsrechte in Beziehung auf die Aemter und Würden ihres Staats berechtigt, indem sie nunmehr auch diejenigen verleihen können, welche ehedem dem Kaiser vorbehalten waren [1]), und welche daher der Churfürst von Sachsen nur als Reichsverweser in dem Zwischenreiche ertheilte [2]). Durch jene Veränderung unsrer Staatsverfassung aber wurde ein Generale [3]) vom 6. Jun. 1807 wegen der kaiserlichen Pfalzgrafen und Notarien (welche schon früher vielen Beschränkungen in Sachsen unterworfen waren [4])) veranlaßt, wodurch die Comitiven der Pfalzgrafen, mit alleiniger Ausnahme von denen der Juristen-Facultäten und des Raths zu Leipzig aufgehoben, dagegen den bisherigen Notarien die Ausübung ihres Amtes auch in Zukunft nachgelassen wurde. Bei künftiger Creirung der letztern aber sollten die Verpflichtungen blos in Beziehung auf den König geschehen, und in ihren Instrumenten mit Wegfall derjenigen Förmlichkeiten, welche in der ehemaligen Reichsverfassung gegründet waren, wozu auch der Römer Zinszahl gehörte, nach 8 Wochen von dem Dato des Gesetzes an

gerechnet, bei Strafe der Ungültigkeit die der gegenwärtigen Verfassung angemessenen befolgt werden. Uebrigens wurden zugleich die ältern Gesetze wegen der Notarien ausdrücklich bestätigt, unter welchen auch noch dieses erwähnt zu werden verdient, daß die Notarien bei ihren Geschäften sich blos ihres Notariats-Siegels bedienen sollen [5]), welches sie auch nach einem Rescripte vom 31. Jun. 1818 vorher der Regierung anzeigen müssen.

1) Jo. Theoph. Seger de iure conferendi dignitates in Imperio R. G. Lips. 1773. 4. und soviel die gegenwärtige Verfassung betrifft Klübers öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Teutschen Bundesstaaten §. 403. S. 665. §. 411. S. 680. und §. 416. S. 691. d. 2. Ausg.

2) Joseph von Sartori Reichsvicariatisches Staatsrecht (Augsburg 1790. 8.) S. 148 — 164. Uebrigens wurde dem Churfürsten von Sachsen, als Pfalzgrafen von Sachsen, von mehreren Rechtslehrern eine beständige große Comitiv zugeeignet, wovon er aber keinen Gebrauch zu machen pflegte. S. von Römer Staatsrecht von Sachsen B. 1. S. 436. — S. 438.

3) Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 223.

4) So waren Legitimationen unehelicher Kinder durch kaiserliche Pfalzgrafen schon in einem Rescripte v. 29. Mai 1710. (Cont. I. Cod. Aug. T. 1. p. 663.) verboten. In Ansehung der Notarien aber ist in der General-Verordnung vom 19. Febr. 1721. (Cod. Aug. T. 1. p. 1206.) und in der Erl. P. O. ad Tit. II. §. 7. festgesetzt: daß nur diejenigen in den Gerichten admittirt werden sollen, welche ein Zeugniß ihrer Geschicklichkeit von der Juristen-Facultät aufzeigen können, und sodann bei der Landesregierung immatriculirt worden sind. Außerdem sind ihnen auch in Sachsen manche einzelne Rechtsgeschäfte entzogen. Mandat, die Einschränkung der Notariatshandlungen betreffend, v. 1. März 1804. Cont. III, Cod. Aug. T. 1. p. 304.

5) Dec. 20. v. J. 1661.

§. 129.

Qualification zu Staats- und Hofämtern in dem Königreiche Sachsen.

J. A. G. Kind über die Bildung juristischer Staatsdiener und besonders der Räthe in den Justizcollegien. Leipz. 1818. 8.

In wie weit der Indigenat und das evangelische Religionsbekenntniß zu jenen Aemtern erforderlich ist, wurde bereits bei andern Gegenständen angegeben [1]). Außerdem wird im Allgemeinen die Mündigkeit [2]), und zu einigen Directorialstellen [3]), ingleichen in einigen Landescollegien zu der Aufnahme auf der sogenannten adlichen Bank der Adel erfordert, welcher auch in Ansehung der Kreis- und Amtshauptleute vorzüglich berücksichtigt werden soll [4]). So viel aber die Hofämter betrifft, so bringt es schon eine alte auf die ehemalige Ministerialität gegründete Observanz mit sich, daß Adliche allein zu diesen Stellen erwählet werden [5]). Endlich soll auf solche Personen vom Militairstande, welche ihre treugeleisteten Kriegsdienste fortzusetzen, durch Alter, Schwachheit oder Wunden unvermögend worden, bei Besetzung solcher Aemter, die ihrem Range und Fähigkeiten angemessen sind, ein vorzügliches Absehn gerichtet werden [6]).

1) B. 1. §. 47. S. 88. u. §. 90. S. 91.

2) Mandat, wegen Qualificirung junger Leute §. 3. und Mandat, wegen der Advocaten sub I.

3) Dahin gehört die Stelle des Oberconsistorial-Präsidenten nach der Kirchenordnung v. 1. Jan. 1580. Tit. Vom Oberconsistorio (Cod. Aug. T. 1. p. 639.) ferner die des Oberhofrichters nach der Oberhofgerichtsordnung v. 1488 (in Günthers Abh. über das Privilegium de non appellando des Hauses Sachsen S. 96.) — In der neusten Oberhofgerichtsordnung (Cod. Aug. T. 1. p. 1279.) ist diese Verordnung nicht so deutlich ausgedrückt.

4) Und zwar sollen bei diesen Stellen, so wie bei den adlichen Bänken in den Landescollegien nach der Präliminarschrift vom 16. Jun. 1766 und der Resolution v. 3. Jul. d. J. vorzüglich landtagsfähige Vasallen berücksichtiget werden.

5) Bei den Pagen wird die Ahnenprobe ausdrücklich verlangt nach einer Verordnung v. 29. Dec. 1742 in Fried. Carl Mosers Hofrecht B. 1. unter den Beilagen S. 324.

6) General-Rescript vom 28. Octbr. 1763. Cont. I. Cod. Aug. T. 1. p. 10.

§. 130.

Fortsetzung.

Soviel die zu Staatsämtern erforderlichen Vorbereitungen und Prüfungen betrifft, so beziehen sich die meisten in dem Mandate [1]) wegen Qualificirung junger Leute zu künftiger Dienstleistung v. 27. Febr. 1793 enthaltenen Vorschriften, außer einigen allgemeinen Regeln, welche die Aufnahme der Studierenden auf Universitäten nach beendigtem Schulunterrichte und die Sittenzeugnisse bei dem Abgange von der Akademie betreffen [2]), hauptsächlich auf diejenigen Subjecte, welche bei den höhern Justizcollegien des Landes angestellt zu werden wünschen [3]), so wie bereits früher ähnliche Verfügungen wegen der Advokaten [4]) in dem Mandate [5]) vom 12. April 1723 getroffen waren, womit eine neue auf eine jährige praktische Uebung künftiger Sachwalter sich beziehende Verordnung [6]) vom 29. April 1818 zu verbinden ist. Auch können nur diejenigen Personen zu Gerichtsverwaltern gebraucht werden, welche bereits die Advokatur erlangt haben [7]) und nicht zu den landesherrlichen Beamten gehören [8]). — In Ansehung andrer Staatsämter, welche besonders in das diplomatische und cameralistische Fach einschlagen, sind zwar in dem oberwähnten Mandate [9]) ebenfalls einige Vorschriften enthalten, welche aber desswe-

gen Leib Hand oder auf andere Weise, wie jene, ei-
nicht Unrecht, und in der That Sünde zu begehen
Gesetzen, Befehlen, Verboten, Strafen und Gnaden
unterworfen ist. Schlagen und Verwunden ist
den Gesetzen, Befehlen und allen gesetzlichen
Strafen Ursache zu verfallen.

1) Cod. Jus. Can. L. 2. t. 2. c. 1. Obwohl Gott Gesetze
die über das Christlich. Glaub Macht und Gerichtsbarkeit
Gesetze, Befehle, Verbote für die Seele Strafen, Gnaden
Ap. 5. Mos. 6. 4.

2) a. a. O. t. 1. c. 1. Die Regeln der Kirchengesetze bestehen in
1. Cor. viii. Cor. 1. Kön. 8. 46. Sprüch. 20. 9. Pred. 7. 21.
die der Christenheit auf der beständigen Lehre. Ps. 1. 5. 6.
und in Beständigkeit Jakob. 3. 2. 1. Joh. 1. 8.

3) Jedes gehört zu beständiger Kirchen auf Beständigkeit, wie
Apost. 2. 42. 1. Joh. 1. 8. Und Beständigkeit auf Beständigkeit
Gesetze, Befehle, Verbote, Strafen und Gnaden. Ps. 1. 5. 6.
Ap. 5. Mos. 6. 4. Jakob. 3. 2. 1. Joh. 1. 8. Obwohl Gott Gesetze
die über das Christlich. Glaub Macht und Gerichtsbarkeit
Gesetze, Befehle, Verbote für die Seele Strafen, Gnaden

Verlangerung dieser Haft zu gestatten oder nicht, hat der Richter nach Anhörung des Beschuldigten und des Vertheidigers binnen 24 Stunden zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde zulässig, welche binnen 24 Stunden nach Verkündung oder Zustellung der Entscheidung einzulegen ist. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet das Gericht, welches zur Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig ist, und zwar ohne mündliche Verhandlung. Gegen diese Entscheidung ist weitere Beschwerde nicht zulässig.

Diese Artikel des Gesetzbuches über Strafprozeß verordnet nun Folgendes:

Art. 94. Wenn ein Angeklagter, der sich in Haft befindet, nicht binnen 24 Stunden nach seiner Verhaftung vernommen worden ist, so soll er vom Gefängnißwärter dem Friedensrichter vorgeführt werden.

Art. 95. Der Friedensrichter soll den Angeklagten binnen 24 Stunden nach seiner Vorführung vernehmen, oder wenn er dies nicht thut, so soll der Gefängnißwärter den Angeklagten freilassen.

Art. 96. Der Friedensrichter soll den Angeklagten nicht länger als 48 Stunden in Haft behalten, ohne ihn dem Gerichte vorzuführen, welches über seine Haft zu entscheiden hat.

Art. 97. Wenn der Angeklagte vor dem Gerichte erscheint, so soll dasselbe binnen 24 Stunden nach seiner Vorführung entscheiden, ob der Angeklagte in Haft gehalten werden soll oder nicht.

Art. 98. Wenn das Gericht nicht binnen 24 Stunden nach der Vorführung des Angeklagten entscheidet, so soll der Gefängnißwärter den Angeklagten freilassen.

Art. 99. Wenn das Gericht entscheidet, daß der Angeklagte in Haft gehalten werden soll, so soll es eine Verfügung ausfertigen, welche den Gefängnißwärter ermächtigt, den Angeklagten in Haft zu behalten.

Art. 100. Wenn das Gericht entscheidet, daß der Angeklagte nicht in Haft gehalten werden soll, so soll es eine Verfügung ausfertigen, welche den Gefängnißwärter anweist, den Angeklagten freizulassen.

Art. 101. Wenn das Gericht entscheidet, daß der Angeklagte in Haft gehalten werden soll, so soll es eine Verfügung ausfertigen, welche den Gefängnißwärter ermächtigt, den Angeklagten in Haft zu behalten.

Art. 102. Wenn das Gericht entscheidet, daß der Angeklagte nicht in Haft gehalten werden soll, so soll es eine Verfügung ausfertigen, welche den Gefängnißwärter anweist, den Angeklagten freizulassen.

8) Mandat vom 10. Jan. 1696. Cod. Aug. T. 1. p. 1167.

9) §. 12. und 13.

10) Doch machen einzelne Stellen eine Ausnahme. Man vergl. z. B. das Patent, die Qualificirung zu Oberforstmeisterstellen betr. vom 20. Jun. 1797. Cont. II. Cod. Aug. T. 2. p. 317.

11) Besonders nach Maaßgabe des Mandats v. 13. Oct. 1733. (Cont. I. Cod. Aug. Tit. 1. p. 6.) „in Sprachen, studiis elegantioribus, nehmlich der Historie, Politik, Mathematik, Jure Naturae und dergleichen, auch sollen sie in moribus und ritterlichen Exercitiis wohlgeübet seyn."

§. 131.

Vergebung der Aemter, Absetzung oder Suspension der Staatsbeamten, Dienstlisten und Anwartschaften.

Das Recht, die höhern Staats- und Hofämter zu vergeben, gehört überall zu denjenigen Befugnissen, welche der Regent selbst ausübt. Doch gebührt in Ansehung der erstern, so viel Sachsen betrifft, in den meisten Fällen denjenigen Collegien, zu deren Ressort ein Staatsamt gehört, ein den Landständen mehrmals z. B. in der Resolution auf die Präliminarschrift vom 12. April 1723 zugesichertes Denominationsrecht, vermöge dessen sie gewöhnlich 3 Subjecte in Vorschlag zu bringen haben, oder wenigstens eine Begutachtung der Fähigkeiten des Candidaten und der in dieser Hinsicht von ihm eingereichten Probeschriften [1]); auch findet bei der Besetzung mancher Stellen, besonders bei denen der Justizbeamten, Kreis- und Amts-Hauptleute, eine Communication zwischen der Landesregierung und dem Geheimen-Finanzcollegio statt [2]). Die Stellen der Subalternen werden gewöhnlich blos von den Behörden ohne vorgängige Berichtserstattung besetzt [3]), so wie auch die Ab-

mittlung der Gedanken und Wünsche der Menschen, sondern auch zur Aufbewahrung derselben, wodurch die Schrift zum Hilfsmittel der Gedächtnißübung wird (§. 7.). Dadurch entstehen Gedächtnißbücher für Geschichte, Religion, Recht, Wissenschaft, Kunst, Gewerbe und Handel, Gedächtnißbücher für Religion, Recht und Staatsangelegenheiten, und Gedächtnißbücher für Geschichte, Wissenschaft, Kunst und Gewerbe. Es entsteht ferner die Kunst des Memorirens (§. 7.) und es kommt zu Systemen der Gedächtnißkunst, welche sich auf Schrift und Bild gründen. Endlich entsteht die Kunst der Schrift, insofern sie, durch Zeichen selbst, Gedanken ausdrückt, und es kommt zu Systemen der Schriftkunst, die Gedächtnißkunst und Schrift mit den Gebärden- und Tonsprache verbinden, und zu Systemen der Schriftkunst, welche Schrift und Bild verbinden. Es entsteht die Kunst der Schriftauslegung, welche Gedanken deutet, und es kommt zu Systemen der Auslegungskunst, welche Schrift und Bild verbinden.

Ueber die Gedächtnißkunst, s. die Abh. von Wolf in Wiener Jahrb. der Lit. 1827. Bd. 39. S. 1—32. Bd. 40. S. 1—32. Bd. 41. S. 1—32. Bd. 42. S. 1—32. Bd. 43. S. 1—32. Bd. 44. S. 1—32. Bd. 45. S. 1—32. Bd. 46. S. 1—32. Bd. 47. S. 1—32. Bd. 48. S. 1—32. Bd.

die wegen Besetzung der Kreis- und Amtshauptmannschaften zu erstattenden Vorträge aber zunächst zum Geheimenrathe zum Behufe der Begutachtung der darinnen geschehenen Vorschläge einzureichen.

3) In dem bereits angeführten Rescripte vom 25. Jun. 1733 wurde zwar festgesetzt: „daß kein Dienst, wozu eine besondre Wissenschaft und Erfahrung, oder in Administration Geld und Gutes, Fleiß, Treue und Rechtlichkeit erfordert werde, von irgend einem Collegio weiterhin ohne landesherrlichen Vorbewußt und Confirmation zu vergeben, sondern gutachtlicher Vorschlag von Seiten des Collegii zu thun, und mit den Memorialien der Competenten einzureichen sey;" allein durch ein neueres Rescript vom 26. Jul. 1817 wurde die Besetzung der meisten Kanzleien und Expeditionen der dem damals noch bestehenden Geheimen Consilio untergeordneten Collegien und Behörden, diesen selbst überlassen. (Weber Systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts Th. 1. Abth. 1. S. 424 u. f.) Jedoch hat das Oberhofgericht zu Leipzig dieses Recht (mit Ausschluß der Stelle des Protonotarius) erst später durch das wegen seiner neuen Organisation erlassene Rescript vom 19. Jan. 1822 §. 6. erhalten; so wie diesem Gerichtshofe schon früher durch ein Rescript vom 13. Mai 1819 die Ernennung seiner Advocaten war zugestanden worden.

4) Verordnung v. 29. Aug. 1818 in der Gesetzsamml. d. J. St. 5. Nr. 9. S. 35. — und wegen der Oberlausitz, wo dieses Recht der Oberamtsregierung zusteht: Mandat die neuen Verfassungs- und Verwaltungs-Einrichtungen in der Oberlausitz betr. v. 12. März 1821. §. 5. a. a. O. Jahrg. 1821. St. 4. Nr. 8. S. 23. Uebrigens müssen alle Suspensionen und Remotionen der Sachwalter nach einem Decrete an den Geheimenrath v. 18. Dec. 1819 in der Gesetzsamml. v. J. 1820. St. 6. Nr. 10. S. 30. in den Leipziger Zeitungen öffentlich bekannt gemacht werden.

5) S. oben §. 90. not. 2. sub k und l.

6) Sämmtliche Landtagsschriften hierüber, unter welchen besonders die hierauf sich anschließend beziehende Schrift der Land-

Gesetz v. 20. März 1850, §. 1) ertheilt zu werden vermag, ist in Ansehung der Verleihung und Entziehung der Eigenschaft eines Staatsbürgers nicht anders zu beurtheilen, als die Verleihung und Entziehung des Heimathrechtes.

Insbesondere kann die Verleihung und die Entziehung der Eigenschaft eines Staatsbürgers nicht als eine Verfügung über Staatsgut angesehen werden, weil das Staatsgut nicht Gegenstand des Privatrechtes ist, und weil auch die Verleihung und Entziehung der Eigenschaft eines Staatsbürgers nicht als eine Verfügung über Staatsgut angesehen werden kann, weil sie nicht die Vermehrung oder Verminderung des Staatsgutes, sondern nur die Vermehrung oder Verminderung der Staatsbürger zum Gegenstande hat.

Vergl. Gesetz v. 3. Dec. 1851, §. 1. Gesetz v. 20. März 1850, §. 1. Gesetz v. 7. Juli 1854, §. 1.

§. 130.

Verpflichtung und Entlassung der Staatsbürger.

Zu Pflichten, welche den Staatsbürgern durch Gesetze begründet werden, gehört insbesondere die Pflicht, sich in Ansehung der Ausübung der Rechte, welche ihnen als Staatsbürgern zustehen, den Gesetzen zu unterwerfen, und

Gnaden, so die Kanonische Rechtslehrer nennen, d. i. Gnaden, welche gegeben werden, und die Lehrmeyer verdienen per Condignum und Congruum, d. i. einer Belohnung werth, und einer Belohnung gemäß, so, daß sie eine Belohnung bey Gott verdienen, und Gott sie nach einer Belohnung ansehen, und belohnen muß. Allein dieses ist dem Katholischen Glauben gar zu sehr zuwider, als daß es nöthig wäre, viele Worte darüber zu machen. Es ist genug, daß wir hier nur anführen, was der Katholische Catechismus[1] darüber sagt: „Ich sage keinem Menschen in der Welt, daß er durch seine Werke die Gnade Gottes könne zu sich ziehen.“

[1] Lehre von der Gnade, Cap. 8. Can. 1. Cod. Aug. T. 3. p. 161.

d) Bei der Adoption mit adeliger Frau und den daraus entspringenden Folgen, Bayern, Landr. Th. 2. Cap. 1. §. 1. Nr. 2. Th. 4. Cap. 1. §. 1. Nr. 1. Th. 5. Cap. 1. §. 1. Nr. 1. Th. 6. Cap. 1. §. 1. Nr. 1. Th. 7. Cap. 1. §. 1. Nr. 1. Th. 8. Cap. 1. §. 1. Nr. 1. Th.

§. 133.

Rang und Würden.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Ranges, welcher mit den Würden verbunden ist, sind durch Rang- oder Hofordnungen festgesetzt, von welchen die neuste den 28. Dec. 1818 gegeben wurde [1]). — Die Verleihung von Würden ohne Aemter pflegt von dem Regenten in dem Kabinet ohne Theilnahme der Collegien zu geschehen. Mit erstern stehen in Verbindung: I. Die Ritterorden [2]), unter welchen noch gegenwärtig verliehen werden: a) Der Heinrichsorden, gestiftet für das kriegerische Verdienst zu Hubertsburg von Friedrich August II. den 7. Oct. 1736; erneuert und mit 15000 Thlr. jährlicher (bald aber wieder eingezogener) Einkünfte ausgestattet von dem Prinzen Xaver am 11. Sept. 1768, zuletzt wieder nach mehrjähriger Unterbrechung seit 1796 ertheilt [3]). b) Der Orden der Rautenkrone, als ein Hausorden gestiftet bei der Anwesenheit des Kaisers Napoleon [4]) den 20. Jul. 1807. c) Der Orden des Civil-Verdienstes, gestiftet bei der Rückkehr des Königs den 7. Jun. 1815. Es besteht aber dieser Orden, welcher zu Folge der erst den 12. August dieses Jahres gegebenen Statuten [5]) die Belohnung ausgezeichneter Verdienste im Civilstande beabsichtiget und auch an Auswärtige ertheilt wird, aus drei Klassen, den Großkreuzen, Comthuren und Rittern; doch ist damit noch eine vierte Klasse verbunden, welche Diejenigen in sich faßt, denen die Civil-Medaille verliehen wird. Die Verleihung des Ordens geschieht hauptsächlich an dem Stiftungstage, nach dießfallsigen Vorschlägen von dem Ordensrathe [6]), der sich in dieser Absicht wenigstens jährlich einmal kurz vor dem Eintritte jenes Tages versammelt. II. Ehrenzeichen, womit die Capitularen der Hochstifter und die Canonici der Collegiatstifter begnadigt wurden. Dieses geschah

zuerst in Ansehung der Capitularen zu Meißen und Merseburg von dem Churfürst Friedrich Christian; dem Hochstifte Naumburg aber wurde dieser Vorzug erst durch eine Urkunde 7) vom 15. Aug. 1789 zu Theil, so wie den Collegiatstiftern Wurzen und Zeitz im Jahre 1808. — Der Gebrauch auswärtiger Titel und Orden bedarf übrigens schon nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen landesherrlicher Genehmigung 8).

1) In der Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen v. J. 1819 St. 1. Nr. 3. S. 3. Nachträge dazu a. a. O. Jahrg. 1821. St. 6. Nr. 12. S. 44. Jahrg. 1822. St. 6. Nr. 10. S. 182. u. St. 15. Nr. 28. S. 337 ff. Jahrg. 1823. St. 2. Nr. 4. S. 6. Jahrg. 1824. St. 12. Nr. 16. S. 81.

2) Christ. Junkers doppelter Discours von den von dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen gestifteten Ritter- und andern Orden. Eisenach 1708. Fol. — Man vergl. Weinarts Literatur des Sächs. Staatsrechts B. 1. S. 214. u. f.

3) Glafeys Kern der Sächs. Geschichte S. 448. von Römers Staatsrecht von Sachsen Th. 3. S. 281. Geschichte des Königreichs Sachsen B. 2. S. 183.

4) Pölitz Geschichte u. Statistik des Königreichs Sachsen B. 2. S. 284 u. f.

5) Bekannt gemacht in der Leipziger Zeitung v. 28. Dec. d. J. Nr. 252. Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 19.

6) Dieser besteht, außer einem Ordenskanzler, aus 2 Großkreuzen, 4 Comthurn und einem Ordenssekretair.

7) In meinen diplomatischen Beiträgen zur Sächsischen Geschichte und Staatskunde No II. S. 89. Man vergl. Kurze Nachricht von der Uebergabe des Stiftsordens an die Domherren zu Naumburg in des Grafen von Beust Sächsischen Staatsanzeigen Nr. 6. S. 42.

8) Klüber öffentliches Recht der Teutschen Bundesstaaten §. 410. S. 788.

Viertes Kapitel.

Von der Justizhoheit.

I. Literarische Notizen. Man vergl. 1) Christ. Gottlieb Wabst's historische Nachricht von des Churfürstenthums Sachsen und der dazu gehörigen Lande jetziger Verfassung der hohen und niedern Justiz. Leipzig 1732. Fol. 2) Adam Friedrich Glafey's handschriftliche Berichtigungen zu Wabst's historischer Nachricht u. s. w. Görlitz 1795. 4. 3) Burkhard Gottlob Huldreich Hellfeld's Versuch einer Geschichte der landesherrlichen höchsten Gerichtsbarkeit und der Hofgerichte in Sachsen. Jena 1782. 8. 4) Pfotenhauer de iudiciis a quibus et ad quae provocare licet in terris Electori Saxoniae subiectis. Vitb. 1795. 4. 5) Gustav August Bielitz über den verschiedenen Gerichtsstand, besonders in Chursachsen. Leipzig 1801. 8. II. Quellen. Das wichtigste in dieser ganzen Materie, in soweit sie die Civiljustiz betrifft, eingreifende Gesetz, wodurch die ehemalige Verfassung in vieler Hinsicht geändert wurde, ist das Mandat die in verschiedenen Gegenständen der Gerichtsverfassung und des Prozeßverfahrens beschlossenen Abänderungen und Einrichtungen betreffend, vom 13. März 1822, in der Gesetzsammlung d. J. Nr. 10. Nr. 17. S. 205. — Die wichtigsten Landtagsverhandlungen, durch welche dieses Gesetz veranlaßt wurde, sind folgende: 1) Decret, die Aufhebung der zeitherigen

Mittel-Appellations-Instanzen der Aemter und des Oberhofgerichts zu Leipzig und die Umbildung des letztern zu einem ausschließlichen Gerichtshof für die prozessualischen Angelegenheiten der Schriftsassen betr. vom 7. Febr. 1818. — 2) Decret, die Abschaffung der Leuterungen und Abänderuug des Appellationsverfahrens betr. vom 21. Febr. 1818. — 3) Memorial der Stände, in Beziehung auf sämmtliche in den nurerwähnten Decreten enthaltene Gegenstände v. 18. Jun. 1818. — 4) Decret, den Entwurf des angeführten Mandates betr. v. 26. Febr. 1821. — 5) Schrift der Stände in Ansehung dieses Entwurfs v. 6. Jun. 1821.

§. 134.

Begriff und Eintheilung der Justizhoheit.

Die Justizhoheit umfaßt alle diejenigen Rechte des Regenten, welche sich theils auf Rechtsstreitigkeiten der Unterthanen (Civiljustizhoheit), theils auf Bestrafung der Verbrechen (Criminaljustizhoheit) beziehen. So verschieden auch beide Gattungen, wegen der Verschiedenheit ihrer Gegenstände sind, so beruhen sie doch nach dem positiven Teutschen Staatsrechte auf so vielen gemeinschaftlichen Grundsätzen, daß es nicht zweckmäßig scheint, sie ganz von einander abgesondert darzustellen. Auch bestehen beide aus folgenden Hauptbestandtheilen: I. Der Justizgesetzgebung, verbunden mit dem Rechte zu dispensiren und zu begnadigen. II. Der Verleihung der Justizämter. III. Der Gerichtsbarkeit in Justizsachen, welche in der Regel sowohl das Recht der Untersuchung und Entscheidung [1]), als auch das der Vollstreckung in sich faßt. IV. Der höchsten Oberaufsicht über die Justizpflege. Da von den beiden ersten Regierungsrechten bereits in den vorhergehenden Abschnitten gehandelt worden ist, so werden wir uns hier nur auf die zwei letztern beschränken.

1) Bei diesen Begriffen muß man sich daran erinnern, daß die sogenannte willkührliche Gerichtsbarkeit, ob sie gleich von dem Civilrichter ausgeübt wird, doch ihrer Natur nach kein Theil der eigentlichen Gerichtsbarkeit ist, sondern vielmehr eine Wirkung der oberaufsehenden Gewalt. Man vergl. Gönner Handbuch des Teutschen gemeinen Prozesses Th. 2. S. 53.

Erste Abtheilung.

Von der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

I. Ordentliche bürgerliche Gerichtsbarkeit.

§. 135.

1. Ordentliche bürgerliche Gerichtsbarkeit der niedern Instanzen und Aufhebung der mittlern Appellations-Instanzen.

Erstere wird theils von den Justizämtern, theils von den Patrimonialgerichten der Städte und Dörfer ausgeübt. Die Patrimonialgerichtsbarkeit aber erstreckt sich blos auf die in ihrem Bezirk sich aufhaltenden Personen; die Gerichtsbarkeit der Aemter [1]) dagegen auch über ganze Städte und Rittergüter und mehrere besonders wegen ihrer Dienstverhältnisse von jener Eximirte [2]). Alle mittlere Appellations-Instanzen [3]) mit alleiniger Ausnahme der Schönburgischen in Glaucha sind zugleich mit der Oberaufsicht über die niedern Gerichte, welche sie berechtigte, Beschwerden über das Verfahren derselben anzunehmen [4]), durch das in der Einleitung angeführte Mandat §. 1. §. 2. §. 5. und §. 7. gänzlich [5]) aufgehoben [6]), daher gegenwärtig in Ansehung der ordentlichen Civilgerichte das Appellations-

gericht in Dresden die einzige Appellationsinstanz bildet, welches auch, in soweit keine besondre Ausnahme statt findet, in der nehmlichen Eigenschaft bei solchen Personen und Sachen zu betrachten ist, die einem privilegirten Gerichtsstande unterworfen sind. Unter jenen Instanzen aber zeichnete sich besonders das noch jetzt in einer andern Eigenschaft fortbestehende Oberhofgericht zu Leipzig dadurch aus, daß es mit der Landesregierung, welche ehedem jederzeit über die Zulässigkeit der Appellationen erkennen mußte, ehe die Berufung an das Appellationsgericht gelangen konnte, in der Regel [7]) concurrente Gerichtsbarkeit ausübte, und demungeachtet jener Behörde in Ansehung der Appellationen selbst unterworfen war.

1) B. 1. des Lehrbuchs. Kap. 6. S. 184 u. f.

2) Bielitz a. a. O. S. 107. Zu dem daselbst befindlichen Verzeichnisse derselben lassen sich noch manche Zusätze, außer denen durch die neusten Veränderungen bewirkten (weiter unten §. 144. angegebenen) beifügen. Man vergl. z. B. Rescript v. 9. Oct. 1781. Cont. II. Cod. Aug. T. 2. p. 335.

3) Dahin gehörten noch vor dem Mandate von 1821 die Aemter in Ansehung der amtsässigen Gerichte und das Oberhofgericht zu Leipzig; ferner vor dem Jahre 1815 das Hofgericht zu Wittenberg und die Stiftsregierungen zu Merseburg und Zeitz; endlich bis zum Jahre 1818 die Stiftsregierung zu Wurzen. Von sämmtlichen Stiftsregierungen aber konnte nur an die Landesregierung appellirt werden.

4) Doch behielt nach §. 7. des angef. Mandats das Oberhofgericht das Befugniß, die Unterobrigkeiten zur Befolgung seiner Verordnungen, in soweit sie zur Ausübung seiner Gerichtsbarkeit nöthig sind, durch Strafauflagen anzuhalten. Auch ist diese Vorschrift durch ein neueres Rescript v. 15. Oct. 1824. (Gesetzsamml. d. J. St. 24. Nr. 38. S. 206.) auf die Obrigkeiten des Stiftsbezirks Wurzen ausgedehnt worden.

5) Wenn aber das Oberhofgericht in einer bei ihm anhängigen Rechtssache einer Obrigkeit zu einer Prozeßhandlung Auftrag ertheilt und bei dieser Behörde an das Oberhofgericht appellirt wird, so hat erstere zwar letzterm die Appellation anzuzeigen, dieses aber hierauf weitern Bericht zu erstatten, wenn nicht durch eine bei ihm gefaßte Resolution den Beschwerden völlig abgeholfen wird. §. 6. des angef. Mandats.

6) Schon ehedem hatte man in einem die Appellationen per saltum betreffenden Generale vom 21. März 1810 (Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 256.) den Nachtheil, welcher durch die Vervielfältigung der Instanzen entstand, dadurch zu beschränken gesucht, daß wegen solcher Appellationen der Richter, bei welchem die Berufung eingewendet wurde, zwar an die ihm vorgesetzte Behörde Bericht erstatten mußte, es aber, wenn diese die Appellation anzunehmen Bedenken trug, dem höhern Richter überlassen blieb, ob er, ohne die Sache an den vorigen Richter zu remittiren, die Appellation annehmen, oder verwerfen wollte.

7) Die meisten Ausnahmen betrafen Gegenstände, bei welchen auch jetzt die Gerichtsbarkeit des Oberhofgerichts über die Schriftsassen (von welchen später gehandelt wird) nicht statt findet. Doch waren auch außerdem nach dem Mandate vom 28. Nov. 1753 (Cont. I. Cod. Aug. T. 1. p. 383 s. q. §. 7.) alle Appellationen an die Hofgerichte in geringfügigen Rechtssachen unzulässig. Haubold Anleitung zur Behandlung geringfügiger Rechtssachen. (Leipzig 1807. 8.) S. 134.

§. 136.

2. Appellationsgericht.

a. Ursprung und Schicksale desselben bis 1790.

Nach der Entwicklung und Ausbildung der collegialischen Justizverfassung in Sachsen war geraume Zeit die Landesregierung die höchste Appellationsin-

stanz [1]), doch wurde in der Kanzleiordnung festgesetzt: daß wegen der Appellationssachen zwei Doctoren der Rechte unter den Hofräthen befindlich seyn, auch bei sehr wichtigen Gegenständen etliche Rechtsgelehrte von Leipzig und Wittenberg berufen werden sollten [2]). Weitere Appellationen an die Reichsgerichte waren in Beziehung auf das Churland schon durch die goldene Bulle Tit. 11. verboten, und schienen auch in Ansehung der übrigen Erblande mit der Justizverfassung und den besondern Freiheiten des Hauses Sachsen nicht vereinbar zu seyn [3]); demungeachtet sah sich der Churfürst August durch einige Appellationen großrer Vasallen an die Reichsgerichte bewogen, von dem Kaiser Ferdinand I. den 2. Mai 1559 eine unbegränzte Appellationsbefreiung [4]) auszuwirken, welche man aber blos als eine Bestätigung alter Vorrechte betrachtete [5]). Erst aber unter Christian I., der schon 1587 einige besondre Appellationsräthe ernannt hatte, welche gemeinschaftlich mit den von dem Kanzler hierzu verordneten Hofräthen die Appellationssachen entscheiden mußten, wurde 1605 ein besondres Appellationsgerichts-Collegium, jedoch unter der Bestimmung angeordnet, daß es nur zweimal des Jahres (zu Trinitatis und Martini) zusammenkommen sollte, daher es auch größtentheils aus Beisitzern bestand, die zu den Juristen-Facultäten und Schöppenstühlen gehörten. Der Landesregierung blieb die Prozeßleitung vorbehalten; so wie auch der Kanzler noch einige Zeit mit Verwissen des Churfürsten bei jedem Termine einige Hofräthe ernannte, welche bei den Sitzungen jenes Gerichts gegenwärtig waren [6]). Auch wurde am 7. Oct. 1605 eine Appellationsgerichts-Ordnung [7]) bekannt gemacht, deren früherer von Hartmann Pistoris abgefaßter Entwurf zugleich die Grundlage der alten Prozeßordnung geworden ist [8]). Beständige Sitzungen des Gerichts wurden zwar durch die neuere

Ordnung [9]) desselben vom 27. März 1734, welche ihm auch die Prozeßleitung mit Ausnahme der Resolutionen über die Annahme und Verwerfung der Appellationen übertrug, eingeführt; doch blieben noch außerordentliche, an welchen auch einige Beisitzer der Spruchcollegien Antheil nahmen, bis zum Jahre 1790, wo unter Vermehrung der ordentlichen Beisitzer die Eintheilung des Gerichts in zwei Senate erfolgte.

1) Seitdem nehmlich das Hofgericht, welches in dem Mittelalter die höchste Instanz gewesen, von dem fürstlichen Hoflager getrennt worden war, blieb noch die Appellation an den Landesherrn selbst offen, der sich Anfangs einiger hierzu verordneten Räthe bediente, welche in ihrem Namen und mit ihren aufgedrückten Privatsiegeln sprachen.

2) Bei den Appellationen von dem Oberhofgericht aber sollte zu deren Rechtfertigung zweimal im Jahre vorbeschieden und hierzu Landräthe erfordert werden.

3) Günthers not. 5. angeführte Abhandlung bezieht sich größtentheils auf diesen Gegenstand; auch wird daselbst S. 13 u. f. behauptet, daß das vom Kaiser Sigismund Friedrich dem Streitbaren (1423) verliehene Privilegium de non evocando, welches im Anhange Nr. 1. S. 87. mitgetheilet wird, die Appellationen ausgeschlossen habe. Man vergl. noch Andr. Knichen Comment. in Electorum et Ducum Saxoniae ius et privilegium litis provocatoriae nescium. Frf. 1595. 4.

4) Bei Günther im Anhange Nr. 29. S. 180 u. f. — Ueber den Umfang dieses Privilegii in besondrer Beziehung auf Nullitäts-Klagen und Beschwerden über verweigerte und verzögerte Justiz vergl. man die gegen eine Druckschrift unter dem Titel: Beitrag zur Kenntniß der Teutschen Rechtspflege in peinlichen Sachen (1793. 8.) gerichtete Deduction unter dem Titel: Darstellung der vor dem Herzogl. Sächs. Justizamte zu

Gotha wider den Schwerdtfeger Sartorius anhängig gewesenen Untersuchung wegen eines demselben angeschuldigten doppelten Ehebruchs. Gedruckt auf Befehl der Herzogl. Regierung zu Gotha. 1794. 4.

5) Die Geschichte dieses Privilegii wurde besonders auf Veranlassung einer Abhandlung von Spittler über die Fraze: Hat der Churfürst von Sachsen ein uneingeschränktes Privilegium de non appellando für alle seine Lande? (in dem Göttingischen historischen Magazin B. 2. St. 2. u. 3. S. 333. u. S. 479.) wozu später ein apologetischer Nachtrag (a. a. O. B. 4. St. 2. S. 244.) erschien, in folgenden Schriften erläutert: a) K. G. Günther das Privilegium de non appellando des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen aus der Geschichte und dem Staatsrechte mit dazu gehörigen Aktenstükken erläutert. Dresden und Leipzig 1788. 8. b) Desselben unbegränzter Umfang der Sächs. Appellationsfreiheit, nach dem wahren Sinn der Kaiserlichen Privilegien und dem Herkommen erwiesen. Dresden und Leipzig 1789. 8. — c) Friedrich Huldreich Carl Siegmann über Geschichte und Umfang des Churſächsischen Privilegiums wieder die Appellationen an die Reichsgerichte. Leipzig 1789. 8.

6) Man vergl. Appellationsgerichtsordnung von 1605: „es soll der Kanzler in allwege dahin sehen, daß die, welche am besten qualificiret, auch soviel sich füglich leiden will, einerlei Personen, deputiret werden.“

7) Cod. Aug. I. p. 1226.

8) Haubold Nachricht von dem ersten Entwurf der Appellationsgerichtsordnung in dem Anhange zu meiner Geschichte der Churſächsischen Staaten B. 4. S. 375. und Eiusdem Legis iudiciariae utriusque, qua Saxonia regia utitur, origines. Lips. 1809. 4.

9) Cont. I. Cod. Aug T. 1. p. 433.

§. 137.

b. Veränderungen des Appellationsgerichts in dieser Eigenschaft [1]) durch das Mandat vom 13. März 1822.

Durch das nurerwähnte Mandat ist in der Regel dem Appellationsgericht auch die Cognition über die Annahme und Verwerfung der wider die in den niedern Instanzen in Civilsachen publicirten Rechtssprüche eingewandten Appellationen überlassen [2]), wobei ihm auch ohne Justificationsverfahren, bei unzweifelhafter Nothwendigkeit, eine Erläuterung oder Abänderung des vorigen Erkenntnisses freisteht [3]). Gegen ein Rejections- und Definitiv-Rescript desselben ist den Partheien eine einzige Appellation zugelassen, welche aber in geringfügigen Sachen nur bei declaratorischen oder reformatorischen Rescripten derjenigen Parthei, welche sich hierdurch für beschweret achtet, offen steht [4]). Dagegen ist die überhaupt mit wenig Ausnahmen gegenwärtig ganz aufgehobene Leuterung [5]) gegen Haupterkenntnisse des Appellationsgerichts zulässig [6]). Bei den Appellationen gegen das richterliche Verfahren und in Finanz-, Militair- und Steuersachen ist es bei der bisherigen Verfassung geblieben; daher über die Zulässigkeit derselben die Landesregierung erkennt, und wenn sie ihre Annahme beschlossen hat, die Sache durch ein Communicat an das Appelationsgericht abgiebt, welches sodann wie bei einer von ihm selbst angenommenen Appellation zu verfahren hat [7]). In der Sächsischen Oberlausitz endlich hat die Oberamtsregierung zu Budissin die Annahme und Rejection derjenigen Appellationen, welche in den von ihr selbst oder von niedern Instanzen anhängigen Rechtssachen wider publicirte Rechtssprüche eingewendet werden, dem Appellationsgericht anheim zu stellen [8]).

1) Zur Erklärung dieses Zusatzes ist es nöthig zu erinnern: daß in diesem Abschnitte von der ehemaligen Gerichtsbarkeit des Appellationsgerichts über die Schriftsassen, so wie auch von der noch jetzt in manchen Fällen in erster Instanz ihm vorbehaltenen nicht die Rede ist.

2) §. 12. des angef. Mandats. Auch werden nach §. 13. die Remissorialrescripte mit Beifügung der Urthel des Appellationsgerichts von diesem erlassen.

3) a. a. O. §. 31.

4) a. a. O. §. 32.

5) a. a. O. §. 22.

6) a. a. O. §. 23. „doch wird die Sache durch zwei gleichförmige Erkenntnisse entschieden, es mögen nun solche unmittelbar auf einander folgen oder abändernde Erkenntnisse dazwischen gekommen seyn." Uebrigens sind nach §. 37. die Grundsätze von den Rechtsmitteln bei dem Appellationsgerichte auch auf den Kirchenrath und das Generalkriegsgerichtscollegium anwendbar.

7) a. a. O. §. 15.

8) Mandat, die neue Verfassungs- und Verwaltungs-Einrichtungen in der Oberlausitz betr. v. 12. März 1821 §. I. sub 3. Gesetzsamml. d. J. St. 4. Nr. 8. S. 17 u. f.

§. 138.

a. Personale und Geschäftsgang des Appellationsgerichts.

Das gegenwärtige Personale des Appellationsgerichts[1]) besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und 7 Beisitzern vom adlichen, so wie 12 vom gelehrten Stande; auch sind bei dem Gerichte vier Secretarien angestellt. In der vollen Versammlung des Gerichts werden hauptsächlich die Verfassungssa-

chen des Collegii[2]), wichtige Communicate mit andern Collegien und einige Gegenstände, welche wiederholt zur Berathung kommen, erledigt: in den Senaten dagegen, deren nunmehr 3 sind[3]), und in welchen der erste von dem Präsidenten, der zweite von dem Vizepräsidenten, der dritte aber wechselsweise von beiden dirigirt wird, alle dem Pleno nicht besonders vorbehaltene Sachen referiret[4]). Die Termine werden von zwei Beisitzern abgewartet, welche der Präsident unter Berücksichtigung beider laterum erwählt.

1) Königl. Sächs. Hof-, Civil- und Militair-Staat v. J. 1823. S. 162 u. f.

2) Dahin gehören auch die gemeinen Bescheide (Decreta communia), welche von diesem höchsten Justizhof, so wie von andern höhern Gerichten gegeben werden können. Kind Quaest. forenses Ed. 2. T. 4. Cap. 67. p. 341.

3) Es ist nehmlich mit der bereits zu Ende d. J. 1823 angeordneten Niedersetzung eines Hülfssenats den 15. Nov. 1824 der Anfang gemacht worden.

4) Ehedem wurden die Vorträge ad sententiam blos von den Räthen des gelehrten lateris gehalten, welches aber durch das Publicandum die in dem Königl. Sächs. Appellationsgerichte festgesetzte Gleichheit beider laterum in Ansehung der ihnen obliegenden Arbeiten betreffend, v. 2. Mai 1822 (in der Gesetzsamml. d. J. St. 18. Nr. 23. S. 351.) abgeändert wurde.

II. Ordentliche peinliche Gerichtsbarkeit.

§. 139.

1. Berechtigung der Aemter und Patrimonialgerichte zur Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit.

Die Königlichen Aemter üben in der Regel selbst in dem Bezirke der Patrimonialgerichte die peinliche

Gerichtsbarkeit aus, weil diese nach allgemeinen Grundsätzen des Territorial-Staatsrechts bei leztern nicht vermuthet wird [1]), ob sie gleich ein großer Theil derselben durch besondre Rechtstitel erworben hat. Schon mit den Erbgerichten aber ist wegen der ihnen in dem Mittelalter zuständigen Voigtei das Recht geringere Vergehungen und Frevel zu untersuchen und zu bestrafen verbunden. Die Gränzen aber zwischen jenen und den Obergerichten wurden in Sachsen hauptsächlich [2]) durch die Landesordnung [3]) vom 1. October 1555 und durch ein in den Gerichtsbrauch übergegangenes Responsum des Leipziger Schöppenstuhls an den Rath zu Thum [4]) vom Jahre 1620 bestimmt. So viel die Aemter und Kammergutsgerichte betrifft, so waren diese ehedem einer beständigen Leitung ihrer Criminalgerichtsbarkeit von Seiten der Landesregierung unterworfen, welche aber durch das Generale [5]) vom 11. Oct. 1817 nur noch auf einige Fälle beschränket wurde, wo eine Anfrage bei jener Behörde besonders vorgeschrieben ist [6]), und welche zum Theil selbst bei den Patrimonialgerichten eintreten, besonders auch auf Berichtserstattung vor der Vollstreckung von Todesstrafen [7]). — In der Stadt Leipzig besteht zur Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit ein besondres Criminalamt, welches seit einem Regulativ [8]) vom 12. März 1822 zugleich mit dem dasigen Polizeiamte den Namen des vereinigten Criminal- und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig führt [9]). Von dessen Ursprunge und manchen gemeinschaftlichen auf beide Behörden sich beziehenden Grundsätzen soll bei der Polizeigewalt gehandelt werden. Daher wir hier nur so viel bemerken: daß außer dem von dem König angestellten Präsidenten, dem die oberste Leitung dieser Behörden übertragen ist, das Criminalamt aus einem Criminalrichter und einem Vicecriminalrichter besteht, welche von dem König auf die von dem Stadt-

rathe gethanen Vorschläge aus dessen Mitte erwählt, und die zur Besetzung der Gerichtsbank in peinlichen Sachen erforderlichen Beisitzer aus den dazu geeigneten Expedienten des Criminal- und Polizei-Amtes von ersterm selbst ernannt werden[10]), auch bei allen Handlungen, welche Akademiker betreffen, ein Deputirter der Universität zugezogen werden muß[11]).

1) Leist Lehrbuch des T. Staatsrechts §. 149. not. 1.

2) Manche einzelne Fälle sind nehmlich auch durch Special-Rescripte bestimmt, welche in die Theorie des Criminalrechts gehören.

3) Tit. was zu Ober- und Erb-Gerichten gehört, Cod. Aug. T. I. p. 49.

4) In Carpzovii Practica rerum criminalium Qnaest. 109. und Winklers Handbuche des peinlichen Prozesses S. 42.

5) Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 310.

6) Dahin gehört nach dem §. 1. des angeführten Generale: a) wenn Verfälschungen von Münzen und Kassenbillets, oder der Vertrieb solcher Werthzeichen zur Untersuchung kommen; b) wenn Verbrechen zu untersuchen sind, wo die Gesetze überhaupt die Berichtserstattung vor allem Verfahren ausdrücklich vorschreiben. (Dieses ist der Fall bei allen Verbrechen, welche in dem statum publicum einschlagen, oder bei den sogenannten delictis exceptis cf. C. A. Brehm de delictis exceptis. Lips. 1788. 4.); c) wenn um sicheres Geleit gebeten wird; d) wenn der Angeschuldigte um die Entlassung aus der Haft gegen Handgelöbniß ansucht und der Richter die Entlassung bedenklich findet; e) wenn der Angeschuldigte darauf anträgt, die Untersuchung niederzuschlagen, oder statt der ihm bevorstehenden gesetzlichen Strafe eine gelindere zu bestimmen; f) wenn

vor oder während der Untersuchung besondere Bedenken wegen des Verfahrens eintr ten.

7) Man vergl. oben §. 127. not. 8. S. 14.

8) Gesetzsamml. d. J. St. 9. Nr. 16. S. 187. u. f. Man vergl. auch die Erläuterung einiger Punkte des, wegen Verwaltung der Polizei- und Criminalrechtspflege in Leipzig unter dem 12. März 1822 bekannt gemachten Regulativs betr. vom 26. Jul. 1823. Gesetzsamml. d. J. St. 17. Nr. 26. S. 99.

9) a. a. O. §. 1.

10) a. a. O. §. 16.

11) a. a. O. §. 17.

§. 140.

2. Competenz der Sächsischen Criminalgerichte.

a. In Ansehung der in dem Lande begangenen Verbrechen.

Der ehedem auch in Sachsen nach allgemeinen Grundsätzen von der Teutschen Gerichtsbarkeit statt findende dreifache Gerichtsstand in peinlichen Sachen (das forum domicilii, delicti commissi und deprehensionis), bei welchem die Prävention den Vorzug gab [1]), ist durch die Verordnung der Landesregierung vom 7. Febr. 1820 aufgehoben [2]) und als Regel [3]) angenommen: daß dasjenige Gericht, welchem die peinliche Gerichtsbarkeit an dem Orte, wo ein Verbrechen verübt worden ist, zusteht, befugt und verpflichtet sey, die Untersuchung zu führen. Bei der Anwendung dieser Vorschrift aber ist darauf zu sehen, an welchem Orte diejenige Handlung vorgefallen ist, welche das Wesen des Verbrechens ausmacht. Liegt er auf der Gränze, oder ist es streitig, wer über ihn die peinliche

Gerichtsbarkeit ausübt, so bestimmt die Landesregierung, welche von den concurrirenden Behörden (nach Befinden auf gemeinschaftliche Kosten) die Untersuchung führen soll. Kann jener Ort nicht mit Zuverlässigkeit ausgemittelt werden, so hat dasjenige peinliche Gericht die Untersuchung zu führen, in dessen Bezirke der Angeschuldigte ergriffen ist. Bei dem Zusammentreffen mehrerer von einer Person verübten Verbrechen wird, mit Ausnahme der Capitalverbrechen, welche jedesmal die Untersuchung der sämmtlichen übrigen nach sich zieht, wegen des Gerichtsstandes das zuletzt begangene berücksichtiget [4]). Uebrigens begründet die Zuständigkeit die Gerichtsbarkeit über den Haupturheber, auch die Competenz über alle Theilnehmer und Begünstiger, dafern sich nicht die Landesregierung bewogen findet, eine andre Anordnung zu treffen. Auch ist diese Behörde überhaupt ermächtiget, die Untersuchung eines Verbrechens aus erheblichen Gründen einem andern, als dem ordentlichen Richter zu übertragen [5]).

1) Püttmann Elementa iuris criminalis ex edit. Bieneri p. 357—359. Gottfried Ludewig Winklers Handbuch des Sächs. Peinlichen Prozesses. S. 71—74.

2) Gesetzsammlung v. d. J. St. 3. Nr. 5. S. 9. — Nach einer Verordnung v. 14. März 1822 wird dieses Gesetz auch zwischen alterbländischen und Oberlausitzer Criminalgerichten angewendet, S. die Gesetzsamml. v. d. J. St. 11. Nr. 19. S. 221.

3) Ausnahmen werden nicht allein durch den außerordentlichen Gerichtsstand begründet, sondern treten auch wegen der Beschaffenheit der Sache ein: a) bei sämmtlichen fleischlichen Verbrechen; b) bei dem Zinswucher und den Glücksspielen; c) bei wörtlichen und thätlichen Injurien und d) bei allen Vergehungen, zu deren Erörterung nach §. 1. des Generalis vom 30. April 1783 die Besetzung der Gerichtsbank in der

daselbst angeordneten Maße nicht erforderlich ist. In allen diesen Fällen aber hat derjenige Richter, in dessen Bezirke der Angeschuldigte sich aufhält, oder ergriffen wird, die Untersuchung zu führen. Dagegen werden alle diejenigen Ausnahmen, welche in frühern Gesetzen, wegen des Criminalgerichtsstandes, für besondre Fälle enthalten und darunter auch die Straßengerichtsbarkeit, welche sich übrigens in Sachsen blos „auf Raub und Zugriffe, auch öffentliche und fehdliche Thaten" beschränkte, (cf. Carol. Gottfr. de Winkler in eiusdem Opusc. T. 1. p. 131—147.) gänzlich aufgehoben. S. die angef. Verordnung §. 7. 8. und 9.

4) a. a. O. §. 1—6.

5) a. a. O. §. 9.

§. 141.

b. Bei den im Auslande verübten Verbrechen.

Wegen dieser Verbrechen darf zuvörderst niemand ohne vorgängige Genehmigung der Landesregierung einem auswärtigen Staate zur Untersuchung und Bestrafung ausgeliefert werden, wenn nicht durch besondere Verträge mit einzelnen Staaten das Gegentheil festgesetzt ist. Gegen einen Sächsischen Unterthan aber wird die Untersuchung von demjenigen Richter, in dessen Bezirke er sich aufhält oder ergriffen worden ist, geführt. Betrifft dagegen die Untersuchung einen Ausländer, so ist dann, wenn das Verbrechen gegen die Hoheitsrechte des Königs, oder gegen einen Königl. Sächsischen Unterthanen begangen wurde, der zuletzt erwähnte Richter zur Führung der Untersuchung verbunden; und unter der entgegengesetzten Voraussetzung hat der nehmliche Richter Anzeige hiervon an die Landesregierung zu erstatten, damit von dieser die Auslieferung des Verbrechers an das auswärtige Gericht, in dessen Bezirke er sein Verbrechen verübte, oder das

sonstige Verfahren angeordnet werden könne, so wie auch von jener Behörde die Entscheidung der Frage abhängt, ob gegen einen in Sachsen ergriffenen Ausländer, welcher Verbrechen, nicht blos im Inlande, sondern auch im Auslande, jedoch nicht gegen die Hoheitsrechte des Königs oder gegen einen Sächsischen Unterthanen sich zu Schulden brachte, die Untersuchung auch auf die Verbrechen der zweiten Gattung auszudehnen sey[1]).

1) S. die angeführte Verordnung § 10—14.

§. 142.

3. Von der Appellation in peinlichen Sachen an die Landesregierung.

Wegen aller Appellationen und Beschwerden[1]) in peinlichen Sachen wird an die Regierung, auch von amtsässigen Untergerichten berichtet, welche auch andre in Untersuchungssachen nöthige Berichte, wenn gleich dabei eine Appellation oder Beschwerdeführung nicht in Frage steht, an jene Behörde zu erstatten haben[2]). Nie aber wird von dieser eine Appellation in einer peinlichen Sache zur Justification angenommen; sondern sie erläßt blos, dafern Berufung oder Beschwerde gegründet ist, solche Rescripte, wodurch entweder einzelne Punkte, besonders des Verfahrens, verbessert, oder dem Angeschuldigten eine nochmalige Defension gestattet wird[3]). Letztere kann übrigens der Inculpat gegen jedes Erkenntniß verlangen, wodurch er mit einer Leibes- oder Lebensstrafe belegt wird; ja in den zuletzt erwähnten Fällen muß sie ihm der Richter von Amtswegen gewähren[4]).

1) Ehedem war auch dem Oberhofgerichte, ob ihm gleich keine peinliche Gerichtsbarkeit zustand, die Erledigung von Beschwerden über Excesse des peinlichen Richters bei dem Verfahren

erlaubt, auch konnte es ihn bei wahrgenommenen Ungebührnissen zur Beobachtung der Gebühr anhalten. Rescript vom 26. Oct. 1780. §. 8. Cont. II. Cod. Aug. T. 1. p. 559 seq.

2) S. Mandat v. 13. März 1822 §. 1. und 3.

3) Püttmann Elementa Juris Criminalis ex edit. Bieneri p. 468. und Winkler Handbuch des Sächsischen peinlichen Prozesses. S. 260.

4) Anderweites Generale von dem Verfahren in Untersuchungssachen vom 30. April 1783. Cont. II. Cod. Aug. T. 1. p. 453 seq. §. 13.

Zweite Abtheilung.

Von der außerordentlichen Gerichtsbarkeit [1]).

1) Nur von denjenigen Arten derselben ist die Rede, bei welchen eigenthümliche Grundsätze des Sächsischen Staatsrechts in Betrachtung kommen.

I. Von der Gerichtsbarkeit über die Schriftsassen.

1. Von dem ehemaligen und gegenwärtigen Umfange der Schriftsässigkeit.

Jo. Gfr. Bauer de Schriftsassiatu personali. (Lips. 1759. 4.) in eiusdem Opusc. T. 1. p. 385—391. Idem de foro Schriftsassiatus realis. Ibid. 1761. 4. in eiusdem Opusc. p. 473—483. — Car. Ferd. Hommel Rhapsodia quaestionum in foro obvenientium. Obs. 727—732.

§. 143.

Die Schriftsässigkeit, welche das Vorrecht unmittelbar vor den höhern Landesgerichten Recht zu nehmen bewirkt, wird nach dem neusten Mandat vom 13. März 1822 §. 18. nur noch folgenden physischen und moralischen Personen zugestanden: a) den Besitzern schriftsässiger Grundstücke[1]) und den ihnen verliehenen Gerichten[2]); b) den Stadträthen und andern Corporationen, die sich zur Zeit der Bekanntmachung jenes Gesetzes in dem Besitze derselben befanden[3]) oder denen sie künftig zugestanden wird; c) den Inhabern der Stellen und Prädicate, welche in der unterm 19. Dec. 1818 bekannt gemachten Hofrangordnung sich aufgeführt befinden, oder denen noch künftig ein Rang in der Hofordnung beigelegt wird; d) den Justizbeamten; e) den Eheweibern schriftsässiger Personen; f) den Wittwen derselben, wenn ihre Ehemänner beim Ableben noch im Besitze der Schriftsässigkeit waren; g) den Kindern der Schriftsassen, so lange ihre Väter noch am Leben, oder sie selbst noch minderjährig sind, dafern nicht vor Ableben ihrer Väter, oder Erlangung der Volljährigkeit, die Söhne eine eigne, für sie einen andern Gerichtsstand begründende Lebensweise erwählen, oder die Töchter sich verheirathen.

1) Die Gerichtsbarkeit ist selbst in persönlichen Rechtssachen auch dann über diese Personen begründet, wenn sie ihren Aufenthalt nicht auf dem schriftsässigen Gute nehmen. Dagegen haben aber andre Arten der privilegirten Gerichtsbarkeit, als z. B. die geistliche und militärische, den Vorzug, doch findet zu Folge eines Rescripts vom 24. Nov. 1803. Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 202. eine Ausnahme bei der akademischen statt. S. Biener Progr. quo Rescr. de Schriftsassiatu personali ex re praediove etiam sine domicilio competente illustratur. Lips. 1804. 4.

2) Nach einem Befehl vom 2. März 1769 (Cont. II. Cod. Aug. T. 1. p. 327.) geht dieses Vorrecht für ganze Dörfer mit Gerichten, welche von andern schriftsässigen Gütern abgesondert werden, nicht verloren, doch können die Besitzer derselben keine Ansprüche auf die Landtagsfähigkeit machen.

3) Dahin gehört besonders auch die Universität Leipzig und die einzelnen Facultäten. Mandat v. 26. Febr. 1716. Cod. Aug. T. 1. p. 945.

§. 144.

In den folgenden Paragraphen des angeführten Mandats (§. 19.) ist die Schriftsässigkeit oder auch ein besonders privilegirter Gerichtsstand vor der Landesregierung (forum exemtum) oder dem Oberhofgericht nachstehenden Personen entzogen worden: a) Allen Königlichen Beamten, welche, ohne einen Rang in der Hofordnung zu haben, bisher für schriftsässig angesehen wurden, d. h. durch Observanz dieses Vorrecht erhalten hatten[1]); ingleichen den Patrimonial-Gerichtsverwaltern, welche dann für schriftsässig galten, wenn sie an dem Orte der ihnen übertragenen Gerichtsbarkeit wohnten[2]); b) allen übrigen Personen, welche ohne in eine der §. 143. benannten Klassen zu gehören, den Schriftsassen beigezählt wurden, namentlich den volljährigen Kindern verstorbener Schriftsassen; den nach ihren persönlichen Eigenschaften nicht schriftsässigen Bewohnern schriftsässiger Güter und Gebäude, den Miethleuten, Pachtern[3]), den Officianten, Dienstboten und Brödlingen der Schriftsassen[4]), den Mitbelehnten an amts- und schriftsässigen Gütern[5]), den bloßen Prädicatisten endlich, welchen kein Rang in der Hofordnung beigelegt worden ist. — Zugleich wurde in Ansehung der zu der ersten Klasse gehörigen Personen festgesetzt, daß sie in Zukunft der Gerichtsbarkeit der Justizämter, in deren Bezirke sie wohnhaft sind, vermöge des

ihnen hierdurch ertheilten Auftrags; die der zweiten Klasse aber der ordentlichen Obrigkeit ihrer Wohnörter untergeben seyn; alle diese Dispositionen aber auf die zur Zeit der Bekanntmachung des Mandats bereits gerichtshängigen Sachen keinen Einfluß haben, auch die zu dieser Zeit in der gesammten Hand stehenden Mitbelehnten und vorhandnen Prädicatisten von der vorbemerkten Art den zeither in Absicht des Gerichtsstandes ihnen zugestandenen Vorzug, für ihre Personen, ihre Eheweiber, Wittwen und Kinder, noch fernerhin genießen sollten.

1) S. Bielitz über den verschiedenen Gerichtsstand, besonders in Churſachsen. S. 99—102.

2) Hommel Rhaps. Obs. 731.

3) Der schriftsässige Gerichtsstand vor diesen war schon früher sehr bestritten, s. Kind Quaest. forens. Ed. II. Cap. XXXVI. pag. 241.

4) Diesen wurde nach der Observanz blos ein forum exemtum vor der Landesregierung zugestanden, Bielitz a. a. O. S. 102.

5) Bielitz a. a. O. S. 138.

§. 145.

2. Von dem Gerichtsstande der Schriftsassen überhaupt.

In bürgerlichen Rechtssachen waren die Schriftsassen bis zu dem Mandate vom 13. März 1822. in der Regel einem dreifachen concurrenten Gerichtsstande unterworfen; der Landesregierung, dem Appellationsgerichte und dem Oberhofgerichte zu Leipzig [1]). Zufolge jenes Mandats aber hat das Appellationsgericht diese Gerichtsbarkeit, mit einigen Ausnahmen, von welchen in

der Folge die Rede seyn wird, verloren, doch sollten die bei ihm noch anhängigen Immediatprozesse (auf gleiche Weise, wie die bereits bei dem Oberhofgerichte angebrachten Appellationssachen[2]) daselbst fortgesetzt und entschieden werden[3]). Die bürgerliche Gerichtsbarkeit der Landesregierung über die Schriftsassen aber ist von jeher dergestalt ausgeübt worden, daß sie zur Fortstellung dieser Sachen den Aemtern besondern Auftrag ertheilet[4]); doch konnte sie diejenigen Sachen, welche sie in Vorbeschied gezogen hatte, dafern sie noch eines rechtlichen Erkenntnisses bedurften, ehedem an das Appellationsgericht verweisen[5]), so wie ihr gegenwärtig dasselbe in Hinsicht auf das Oberhofgericht zu thun verstattet ist, in soweit jene Sachen nicht zu der erstern annoch vorbehaltenen Gerichtsbarkeit gehören[6]). — In peinlichen Sachen sind die Schriftsassen den Aemtern, in deren Bezirke sie sich aufhalten, nach einem allgemeinen erstern dießfalls ertheilten Auftrag unterworfen[7]). So viel den Sächsischen Antheil der Oberlausitz betrifft, so übt hier die Oberamtsregierung zu Budissin die Civil- und Strafgerichtsbarkeit über sämmtliche unmittelbare Vasallen und andre mit einem befreiten Gerichtsstande versehene Personen, ingleichen bei Beschwerden und Klagen über die vier Städte Budissin, Zittau, Camenz und Löbau und deren Räthe aus[8]).

1) Nach der Oberhofgerichtsordnung von 1488 war noch das Oberhofgericht der einzige Gerichtshof für die Schriftsassen, indem es daselbst heißt: „Sunst (nehmlich außer Appellationsfällen und Beschwerden über niedre Gerichte) sall zwerst (zuerst) Nymants vor diesem Gericht zwankwortten pflichtigk seynn, Dann alleyne by ane Mittel vns zwrechtfertigenn zwstehen vnd keynem andern gerichte vnderwurfenn vnd dienstpflichtigk seynn.“ (Günther über das Privilegium de non appellando S. 99). Weil aber die Appellation von dem Ober-

hofgericht an den Fürsten nachgelassen war, so wendeten sich auch die Partheien schon damals bisweilen mit Umgehung der Mittelinstanz sogleich an den Hof desselben und später an die Regierung. An das Appellationsgericht aber wurden durch die Appellationsgerichtsordnung von 1734 Tit. Wer vor Unser Appellations-Gericht geladen ꝛc. (Cont. I. Cod. Aug. p. 444.) alle unmittelbar am Hofe angebrachte Klagen, mit Ausschluß derer, in welchen man um Commission ansuchte, ingleichen der Lehnsklagen (von welchen unten die Rede seyn wird) verwiesen.

2) S. das angef. Mandat §. 5.

3) a. a. O. §. 9.

4) Biener Systema Processus Iudiciarii T. 1. §. 19.

5) Appellationsgerichtsordnung a. a. O. und insbesondre Vorbeschieds-Mandat v. 24. Febr. 1717 (Cod. Aug. T. 1. p. 1191 sq.)l §. 2., wo die Sachen angegeben sind, in welchen hauptsächlich dergleichen Vorbeschiede anberaumt zu werden pflegen.

6) S. das angef. Mandat §. 10.

7) Verordnung der Landesregierung den Gerichtsstand in Criminalsachen betr. vom 7. Febr. 1820. §. 7.

8) S. das Mandat vom 12. März 1821. in der Gesetzsamml. v. d. J. St. 9. Nr. 8. S. 18. sub 4.

3. Von dem Oberhofgericht insbesondre.

Literärische Notizen. Außer der bereits zu Anfange dieses Kapitels erwähnten Schrift von Hellfeld vergl. man Io. Ad. Gottl. Kind de origine et fatis curiae provincialis superioris Saxonicae. Lips. 1773. 4. — Karl Salomo Zachariä von dem Ursprunge und den Schicksalen des Oberhofgerichts zu Leipzig in dem Museo für die Sächs. Geschichte und Staatskunde B. 1. St. 2. Nr. 1. — Christian Gott-

fried Kretschmann Geschichte des Churfürstlich Sächsischen Oberhofgerichts zu Leipzig nebst einer kurzen Darstellung seiner gegenwärtigen Verfassung. Leipzig 1809. 8.

§. 146.

a) Ursprung und Schicksale des Oberhofgerichts.

Die Geschichte des Oberhofgerichts steht mit den allgemeinen Veränderungen der höchsten landesherrlichen Gerichtsbarkeit in Sachsen in der innigsten Verbindung. Denn schon in dem 13ten Jahrhunderte, als man anfing, die oberste Justizpflege, welche bisher in den placitis provincialibus war ausgeübt worden, von eigentlichen Staatsgeschäften zu sondern, findet man einen obersten Richter an dem Hofe des Fürsten [1]), der später Iudex curiae genannt wird [2]), und welcher nach der gewöhnlichen Sitte des Mittelalters nur von Zeit zu Zeit zu Gericht saß und sich dann seine Beisitzer wählte. Noch vor dem Ende des Mittelalters im Jahre 1483 verlegte der Churfürst Ernst jenes Gericht zugleich mit seiner Hofhaltung nach Leipzig [3]) und verordnete dazu beständige Beisitzer und zwar 4 Ritter, 4 Doctoren und 4 vom Adel [4]). Doch war diese Einrichtung nur von kurzer Dauer, weil das Oberhofgericht bei Gelegenheit der Theilung des Churfürsten mit seinem Bruder, dem Herzog Albert, von 1485 wieder aufgehoben und erst 1488 für den Landestheil des letztern unter Bekanntmachung einer besondern Ordnung des Gerichts wiederhergestellt wurde [5]). Im Jahre 1493 wurde dasselbe in ein gemeinschaftliches beider Sächsischen Linien verwandelt, und daher die Sitzungen des Gerichts abwechselnd unter einem Churfürstlichen und Herzoglichen Oberhofrichter zu Leipzig und Altenburg gehalten. Auch erhielt bei dieser Gelegenheit das Gericht eine neue [6]) 1529 revidirte Ordnung [7]), welche

eine abermalige Veränderung den 22. Dec. 1548 erfahren mußte[8]), als ihm nach der Wittenberger Capitulation jene Eigenschaft wieder entzogen ward.

1) In einer Urk. v. 1265 in dem Cod. dipl. ad Hornii Henricum illustrem No. 32. pag. 320. wird er „Camerarius iudex" genannt; doch scheint dies nicht, wie gewöhnlich behauptet wird, einen Kammerrichter zu bedeuten, sondern Camerarius der Zuname des damaligen Hofrichters gewesen zu seyn.

2) Biener Spec. Originum iuris publici et feudalis Saxonici. (Lips. 1797. 4.) p. 26. not. 9.

3) Veranlassung dazu gab das Aussterben der Thüringer Linie mit dem Tode des Herzogs Wilhelm III. (den 7. Sept. 1483) und der dadurch entstandene Wunsch des Churfürsten, auch seinen Thüringischen Besitzungen näher zu seyn. Gesch. der Churſächs. Staaten B. 3. S. 379.

4) Matth. Döring Cont. Engelhusii in Mencken Script. T. 3. p. 40.

5) Es geschah dieses auf Bitten der Landschaft: daß die seit 1485 niedergesetzten beiden Hofgerichte zu Dresden (für Meißen und das Osterland) und zu Eckartsberge (für Thüringen) möchten abgethan und in ein Oberhofgericht verwandelt werden. S. die Landtagsverhandlungen in Günthers Abhandlung über das Privilegium de non appellando. Beil. 4. S. 93. Ebendaselbst S. 96. und bei Kretschmann S. 27. findet man auch die älteste Oberhofgerichtsordnung.

6) In Schöttgens diplomatischer Nachlese Th. 1. S. 18. und bei Kretschmann S. 45.

7) In Leonhardis Beschreibung der Kreis- und Handelsstadt Leipzig S. 434. und bei Kretschmann S. 75.

8) In Cod. Aug. T. 1. pag. 1279. und bei Kretschmann S. 102.

§. 147.

b) Gegenwärtige Verfassung des Oberhofgerichts.

Das Personale desselben besteht noch gegenwärtig außer dem Oberhofrichter aus 12 ordentlichen Beisitzern[1]), und zwar 6 auf der adlichen, 6 auf der gelehrten Bank; von denen letztere, so wie die Advocaten des Gerichts, Doctoren seyn müssen, und unter welchen jederzeit der Ordinarius der Leipziger Juristenfacultät der erste ist. Dagegen wurden zugleich mit den neusten Veränderungen der Justizverfassung in Sachsen nicht nur, wie bereits erwähnt worden ist, die Gerichtsbarkeit dieser Behörde, sondern auch ihre Verhältnisse zu den höchsten Landescollegien, so wie auch in mancher Hinsicht der bei ihr übliche Geschäftsgang verändert, wodurch auch eine neue Ordnung dieses Gerichtshofes nothwendig wird[2]). So viel übrigens jene Verhältnisse betrifft, so ist das Oberhofgericht gegenwärtig nicht mehr dem Geheimenrathe (der an die Stelle des ehemaligen Geheimen Consilii getreten ist), sondern der Regierung, bei Appellationen in Justizsachen aber (in soweit nicht die Berufung wider das Verfahren eingewendet wird) nicht mehr dieser Behörde, sondern dem Appellationsgerichte untergeordnet[3]). Dagegen werden noch gegenwärtig die feierlichen Sitzungen des Oberhofgerichts, in welchen die Urtheile abzufassen sind, nur vierteljährig gehalten und in den Montägigen Sessionen, an welchen in der Regel blos die Doctoren, jedoch unter dem Vorsitze des Oberhofrichters[4]), seitdem sich dieser beständig in Leipzig aufzuhalten pflegt, Antheil nehmen, wird nur die Prozeßleitung besorgt. Während dieser Sitzungen werden gegenwärtig auch von einzelnen Beisitzern die

Termine gehalten[5]), welche ehedem von der während den feierlichen Sitzungen niedergesetzten aus 2 Adlichen und 2 Doctoren bestehenden Deputation zur Güte, nebst einigen andern Geschäften besorgt wurden[6]). — Der Secretair des Gerichts, welcher zugleich zunächst der Expedition vorgesetzt ist, wird noch, dem alten Sprachgebrauche zu Folge, der Protonotarius genannt.

1) Außerdem aber sind noch gewöhnlich überzählige Oberhofgerichtsräthe angestellt, welche zwar nicht an der ordentlichen Besoldung, aber an den erst seit der neuern Verfassung eingeführten Urthels- und Termingeldern Antheil nehmen.

2) Der gegenwärtig auch wirklich vorbereitete Entwurf derselben wurde durch das gleich anzuführende Rescript §. 9. dem Oberhofgericht aufgetragen.

3) Rescript wegen der neuen Organisation des Oberhofgerichts v. 18. Jan. 1822 §. 1. und insbesondre wegen des Verhältnisses zum Appellationsgericht auch das Mandat v. 13. März 1822. §. 12. und 13.

4) Ehedem führte der Ordinarius der Juristen-Facultät bei diesen Sitzungen den Vorsitz.

5) Resc. vom 18. Jan. 1822. §. 3.

6) Es gehörten nehmlich dahin die geringfügigen und Executivsachen, Inhibitionen (welche §. 8. d. Mand. v. 1822 ganz aufgehoben wurden); endlich auch Appellationen gegen Bescheide des niedern Richters, die aber schon mehrere Jahre vor den neusten Veränderungen zu Recht gewiesen wurden. Uebrigens hießen die Erkenntnisse dieser Deputation Abschiede und die gegen selbige, in soweit es die Natur der Sache erlaubte, eingewandten Leuterungen blieben der Entscheidung der zu Recht niedergesetzten Räthe überlassen.

§. 148.

4. Von dem ehemaligen Hofgericht zu Wittenberg.

S. die Berichtigungen des Donatischen Handbuchs von Pfotenhauer im Wittenberger Wochenblatt v. d. J. 1805. Nr. 46. S. 364 u. f.

Die Veranlassung zur Errichtung dieses Gerichtshofes gab die den Ständen des Churkreises durch das wichtige Privilegium Friedrich des Streitbaren[1]) vom 4. Mai 1423 zugesicherte Exemtion von der Gerichtsbarkeit des für die übrigen Erblande bestimmten Hofgerichts[2]); indem der Landesherr diejenigen Sachen, die er seiner eignen Cognition nicht vorbehielt, an einen Landvogt zu weisen versprach[3]). Statt des letztern wurde 1529 ein besondres Hofgericht errichtet[4]) und nachdem dieses einige Zeit in dem Schmalkalder Kriege eingegangen war, von dem Churfürst Moritz wieder hergestellt[5]). In der Hauptsache stimmte seine Verfassung mit der des Leipziger Oberhofgerichts überein[6]), auch hatte es in Ansehung der ihm unterworfenen Sachen die nehmliche Competenz. Da jedoch seine Gerichtsbarkeit immer auf den angegebenen District beschränkt blieb, so hörte es auch auf, als dieser an Preußen abgetreten wurde.

1) In Günthers Abhandlung über das Privilegium de non appellando des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen. S. 89.

2) „Wär das auch sache, das wir mit yen oder sie mit vns oder die manschaft untereinander zu teidingen gewunnen, das soll man uβrichten in dem Lande zu Sachsen."

3) „Vor vns oder vnserm Landvoite nach vnserm vnsers Rates erkenntnisse vnd der erbarn manschaft zcu Sachsen." Diese Stelle, welche an sich etwas dunkel ist, scheint den Sinn zu haben,

daß die Sache entweder mit Zuziehung von Räthen, oder von Vasallen (in einem Manngerichte) entschieden werden sollte.

4) S. die erste Hofgerichtsordnung v. d. J. im Cod. Aug. T. 1. pag. 1333.

5) Hofgerichtsordnung vom 12. Nov. 1550 l. c. p. 1388.

6) Das Personale bestand außer dem Hofrichter aus 3 adlichen und 5 bürgerlichen Beisitzern. Zu den letztern gehörten blos die 5 ordentlichen Professoren der Rechte in Wittenberg, doch war ehedem der 4te Professor der Armenadvocat des Gerichts und der 5te mußte noch in den neuern Zeiten besonders um diese Stelle anhalten.

§. 149.

5. Bürgerliche Rechtssachen der Schriftsassen, welche der Gerichtsbarkeit des Oberhofgerichts entzogen sind.

Außer denjenigen, welche der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Appellationsgerichts vorbehalten sind, wovon in dem nächsten Abschnitt besonders gehandelt wird, gehören zuvörderst dahin folgende schon vor dem Mandate vom 13. März 1822 der Landesregierung vorbehaltene. Erstens: Polizeisachen und solche, welche die Auflegung und Vertheilung von Steuer- und Militairprästationen [1]) betreffen. Zweitens: Vormundschaftssachen [2]), jedoch mit Ausschluß der Bestätigung der Geschlechtsvormünder [3]). Drittens: Streitigkeiten zwischen der Herrschaft und dem Gesinde, die nach der Gesindeordnung oder nach besondern Verträgen zu beurtheilen sind [4]). Viertens: Prozesse über die Quantität ungemessener Dienste [5]) nnd über die zur Aufführung neuer und zur Erweiterung, Erhöhung oder Ver-

besserung vorhandener Gebäude von der Herrschaft geforderten Baufrohnen [6]). Fünftens soll sich das Oberhofgericht, ebenfalls ältern Vorschriften zu Folge, der Gerichtsbarkeit in allen Fällen enthalten, welche bereits unter höchster Cognition gewesen [7]). Ferner sind überdieß [8]) in dem oberwähnten Mandate (§. 16.) außer den Denunciations- und Rügenklagen [9]), auch Bau-, Commercial- und Handwerkssachen, (welche eigentlich schon unter den Polizeisachen begriffen), ingleichen Concurs- und Edictalprozesse, so wie Nachlaß-Regulirungen an die Landesregierung gewiesen, und (nach §. 17.) soll bei dieser Behörde allein der Gerichtsstand wegen des Zusammenhanges der Sachen (Continenz) dergestalt statt finden, daß unter gedachter Voraussetzung auch solche Streitgenossen daselbst belangt werden können, welche unter der geistlichen oder Militairgerichtsbarkeit stehen. Endlich wurden bei der Aufhebung der Stiftsregierung in Wurzen [10]) alle zum Hochstifte Meißen gehörige schriftsässige Gutsbesitzer, welche früher ersterer allein, jedoch mit gewissen Beschränkungen [11]), untergeben waren, blos der Landesregierung untergeordnet [12]); auch sind vermöge alter Privilegien die Städte Annaberg [13]) und Schneeberg [14]) der in der Regel über die Bergstädte durch ein Rescript v. 12. Dec. 1763 ausdrücklich anerkannten Gerichtsbarkeit des Oberhofgerichts [15]) gänzlich entzogen. Auch sind alle Sachen fürstlicher Personen, welche sich im Königreiche Sachsen aufhalten, blos der Landesregierung vorbehalten [16]).

1) Rescript v. 26. Oct. 1780 §. 3. und 4. Cont. II. Cod. Aug. T. 1. p. 559.

2) Vormundschaftsordnung Cap. I. §. 4. l. c. p. 385.

3) Man vergl. Resc. v. 1780. §. 2. und Mand. v. 13. März 1822. §. 16. sub c.

4) Reſcr. von 1780. §. 2.

5) Kind Quaest. forens. Ed. 2. T. 2. Cap. 10. p. 58.

6) l. c. C. 26. p. 85 seq.

7) S. das Reſcr. von 1780 §. 1. „wo vom Anfange oder im Fortgange der Sache wahrzunehmen, daß in ſolcher von Unſrer Landesregierung Aufträge, Verordnungen oder Entſcheidungen ertheilet worden."

8) §. 5. des Mandats findet man die allgemeine Beſtimmung: daß das Oberhofgericht die Eigenſchaft eines allgemeinen Gerichtshofes für die civilrechtlichen Angelegenheiten der Schriftſaſſen nach dem zeitherigen Geſchäftsumfange behalten ſolle.

9) Wenn die Injurien einen Miniſter, Hofcavalier oder einen Rath dergeſtalt betreffen, daß entweder beide Theile, oder wenigſtens der Beleidiger zu dieſen Perſonen gehört, ſo ſoll nach dem ſchon auf ältere Geſetze gegründeten Duellmandat §. 58. (Cod. Aug. T. 1. p. 1801.) eine Commiſſion, welche aus jener Klaſſe ſelbſt erwählt wird, niedergeſetzt werden; auch ſoll dann ein iudicium mixtum ſtatt finden, wenn die Partheien theils zu dem Militair, theils zu dem Civilſtande gehören, wobei die Obrigkeit des Beleidigers den Vorſitz führt. Blümner Darſtellung des in Churſachſen üblichen Rügenprozeſſes in dem neuen Muſeo für die Sächſ. Geſchichte und Staatskunde (B. 1. H. 1. No. III. und H. 2. No. III.) in dem 2ten St. S. 66 u. f.

10) S. das oben B. 1. §. 97. S. 160. angef. Patent vom 30. Dec. 1818.

11) Die nähern Beſtimmungen hierüber findet man in einem Reſcripte vom 8. März 1779 (in Cont. II. Cod. Aug. T. 1. p. 555.), welches in einem neuern v. 12. Jul. 1823 beſtätigt

worden ist. Besonders wurde daselbst noch festgesetzt: „daß die Ausübung der Civil-Jurisdiction nicht allein über solche stiftische Vasallen und Unterthanen, welche in den übrigen alten Erblanden Lehne besitzen, oder Mitbelehnschaften haben, desgleichen über diejenigen, welche zugleich mit einem außerhalb des Stifts an einem andern Orte der übrigen Erblande belanget worden; sondern auch gegen alle im Stifte Meißen sich aufhaltende schriftsässige Diener (wozu jedoch einige Beamte, die blos unter der Stiftsregierung in Wurzen standen, nicht gezählet wurden) concurrenter dem Oberhofgericht, dergestalt, daß dem Kläger electio fori zustehe, gestattet werden sollte."

12) Doch vergl. man oben §. 135. not. 4.

13) S. die Urkunde v. 8. Febr. 1515 in Horns historischer Handbibliothek von Obersachsen Th. 4. S. 410. Bestätigt durch ein Rescript v. 1. März 1658.

14) Zwar hat die Stadt Schneeberg das ursprüngliche Privilegium, welches in Kriegszeiten verloren gegangen seyn soll, nicht vorzeigen können, sich aber dagegen auf spätere urkundliche Anerkennungen dieser Befreiung berufen; auch ist sie dabei durch Rescripte v. 26. Febr. 1771 und v. 20. Jan. 1772 ausdrücklich geschützt worden. Uebrigens ist, soviel Schneeberg betrifft, durch ein Rescript v. 9. Febr. 1810 (Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 235.) ausdrücklich festgesetzt: daß die gedachte Exemtion auf Schriftsassen, welche in der Stadt wohnen, nicht auszudehnen sey.

15) C. E. Weisse de iurisdictione supremae curiae Regiae Saxonicae Lipsiensis in civitates quae metallicae (die Bergstädte) dicuntur. Lips. 1825. 4.

16) Rescript v. 11. Jul. 1818.

II. Von der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Appellationsgerichts

§. 150.

1. überhaupt.

Nach dem Mandate vom 13. März 1822 §. 11. soll dem Appellationsgericht in folgenden Sachen noch eine unmittelbare Gerichtsbarkeit gebühren: a) bei Klagen gegen die Mitglieder des Königlichen Hauses; b) in Rechtssachen gegen den Fiscus und das Steuer-Aerarium [1]), auch gegen die unter der Direction der zu den allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten verordneten Commission stehenden Kassen, und gegen die Ausgleichungskasse, so lange letztere noch besteht; c) in Ansehung der zur rechtlichen Ausführung gelangenden Lehnsstreitigkeiten; d) bei Klagen gegen das Domkapitel zu Meißen und e) gegen die Fürsten und Grafen, Herren von Schönburg [2]), jedoch mit Vorbehalt der §. 5. des Hauptrecesses vom 4. Mai 1740 dem Kläger nachgelassenen Wahl [3]). Auch ist die Gerichtsbarkeit des Appellationsgerichts bei allen diesen Sachen zugleich gegen andre Streitgenossen begründet, welche erstrer nicht ausschließend und unmittelbar unterworfen sind.

1) Wird aber gegen eine Verfügung in Finanz- und Steuersachen appellirt, so wird, wie bereits oben §. 137. erwähnt ist, die Zulässigkeit einer solchen Appellation von der Landesregierung beurtheilt.

2) Jedoch erstreckt sich diese Gerichtsbarkeit keinesweges auf diejenigen Besitzungen, welche nicht zu den Rezeßherrschaften gehören, vielmehr findet in Beziehung auf diese, wie noch vor Kurzem in einem Rescripte an das Oberhofgericht vom 10. Sept. 1822 anerkannt worden ist, der ordentliche Gerichtsstand

der Schriftsassen statt. Auch sind demselben die Grafen von Wildenfels unterworfen.

3) „In Sachen, so die Grafen, Herren von Schönburg, unter sich selbst, oder mit ihren Unterthanen haben, desgleichen in Justiz-, Polizei-, Innungs- und andern dergleichen Rechtshändeln, wie nicht weniger in Dingen, so die Gräflich Schönburgischen Intraden, Pachte, Frohndienste und andere ökonomische Iura betreffen, soll den Klägern die Wahl gelassen werden, ob sie die Klagen vor Ihro Königl. Majestät Landesregierung und Appellationsgericht, oder bei der Schönburgischen gemeinschaftlichen Regierung vorbringen und hernachmals erst der Remediorum iuris, so allenthalben in salvo bleiben, sich bedienen wollen. S. den Rezeß in der Topographie von Schönburg unter den Beilagen Nr. 1. S. 5."

§. 151.

2. in Kammersachen.

So lange das Hofgericht die höchste Instanz des Landes war, wurden diese Sachen seiner Cognition unterworfen [1]). Später trat die Landesregierung und das Appellationsgericht an dessen Stelle [2]); doch wurden zu Ende des 16ten Jahrhunderts durch verschiedene Verordnungen alle Kammersachen, mit Einschluß aller in selbigen eingewendeten Appellationen, allein an das Kammercollegium verwiesen [3]); auch blieb es bei dieser Bestimmung in dem Generale [4]) v. 7. Jul. 1736. Weil aber hierauf verschiedene Beschwerden der Stände erfolgten [5]), so wurde die vorige Verfassung durch das Mandat [6]) vom 7. Aug. 1770 wiederhergestellt, welche auch mit der einzigen Veränderung geblieben ist, daß nunmehr alle Klagen in Kammersachen gegen den Fiscus allein bei dem Appellationsgerichte angebracht werden können [7]). Es erstreckt sich aber diese unmittelbare Gerichtsbarkeit des Appellationsgerichtes in Kammer-

sachen keinesweges auf die Sächsische Oberlausitz, wo vielmehr dieselbe der Oberamtsregierung zu Budissin durch das Mandat vom 12. März 1821 überlassen ist[8]). Uebrigens dürfen in Kammersachen von den Dicasterien ohne vorgängige Berichtserstattung keine Informate ertheilet werden[9]).

1) Oberhofgerichtsordnung von 1488 in Günthers Abhandlung über das Privilegium de non appellando. S. 107.

2) Sehr merkwürdig ist besonders folgende Erklärung Johann George II. v. 13. Aug. 1670 in Cod. Aug. T. 1. p. 1150. „daß, wenn gegen die Anordnungen der Rentkammer Beschwerden geführet werden, dieselben von der Regierung erörtert werden sollen, im Fall aber dieses ohne rechtlichen Prozeß nicht geschehen könne, die Rentkammer einen Procurator zu bestellen habe, der nach dem Exempel Seiner, des Churfürsten, Durchlauchtigsten Vorfahren und nach Seinem eignen gerechten Willen, in der Justiz und deren Collegiis Recht suche und empfahe."

3) Interessante Notizen hierüber s. in Bernhardis drei Fragen über die Berggerichtsbarkeit im Königreiche Sachsen. S. 31. u. f.

4) Cont. I. Cod. Aug. T. 1. p. 1291.

5) Geschichte des Königreichs Sachsen B. 2. S. 186 u. f.

6) Cod. Aug. l. c. p. 1341.

7) Mandat v. 13. März 1822 §. 11. Daß der Fiscus auch in Bergsachen, ungeachtet des in Ansehung derselben zu beobachtenden eigenthümlichen Verfahrens bei Appellationen, als Beklagter unmittelbar bei dem Appellationsgerichte belangt werden können, zeigt Bernhardi a. a. O. S. 34.

8) Gesetzsamml. d. J. S. 18. sub 4.

9) Rescr. v. 25. Sept. 1737. Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 189.

§. 152.

3. in Lehnsachen.

Der Begriff derselben fällt der Theorie des Lehnrechts anheim, daher wir nur so viel bemerken: daß hier blos von Lehnssachen der streitigen Gerichtsbarkeit die Rede ist, in welchen die Klagen zwar bei der Landesregierung eingereicht, sodann aber von der Landesregierung an das Appellationsgericht zum Verspruch verwiesen werden, wo letzterer mit Zuziehung zweier adlichen Hofräthe erfolgt[1]).

1) S. oben §. 97. S. 160.

III. Von der Militairgerichtsbarkeit.

§. 153.

Beschaffenheit und Umfang derselben.

Die Militairgerichtsbarkeit, welche nicht prorogirt werden kann, erstreckt sich bei allen Denjenigen, welche zu wirklichen Kriegsdiensten angenommen und weder verabschiedet, noch aus den Listen ausgestrichen, oder cassirt worden sind, nicht blos auf Sachen, so die Kriegsdienste betreffen, sondern auch, in soweit keine besondern Ausnahmen festgesetzt sind, auch auf Civilsachen, die ihre Person angehen, und auf gemeine Verbrechen[1]). Doch muß bei diesen von den Sächsischen Spruchcollegien ein Informat eingeholt, und ohne von dessen Inhalt abzugehen, hiernach von dem Kriegsgericht das Erkenntniß abgefaßt werden[2]); auch hat der Militairrichter die Vollziehung der auf gemeine Verbrechen gesetzten Todesstrafen dem an dem Orte des Militairgerichts befindlichen Civilrichter, und zwar, wenn außer andern Gerichten auch ein Justizamt im Orte vorhanden ist, dem letztern zu überlassen.

Die Kosten der Execution aber werden nur dem Patrimonialgerichte aus dem Militairfiscus erstattet[3]). Ausnahmen von der Militairgerichtsbarkeit finden statt: a) Bei der Wiederklage[4]); b) bei Offiziers, die nebst ihren Kriegsdiensten zu gleicher Zeit wirkliche Civilämter bekleiden, indem durch dieses Verhältniß eine concurrente Gerichtsbarkeit der Landesregierung mit den Kriegsgerichten begründet wird[5]); c) bei allen Prozessen und Untersuchungen, die schon zuvor, ehe der Beklagte und Inculpat in Kriegsdienste getreten war, ihren Anfang genommen haben[6]); d) bei Realklagen, so wie überhaupt bei denjenigen Sachen, welche mit dem Besitz oder der Verwaltung eines unbeweglichen Gutes einer Militairperson in Verbindung stehen[7]); e) bei Concursen, wenn Militairpersonen ein Rittergut besitzen, oder der größte Theil ihres Vermögens in liegenden Gründen besteht[8]); so wie auch die nehmlichen Grundsätze bei der Berichtigung ihres Nachlasses eintreten[9]); f) bei Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zu deren Rechtsbeständigkeit keine Untersuchung erfordert wird[10]), und g) bei Accisvergehungen[11]). Endlich hat die Militairgerichtsbarkeit dadurch eine neue Beschränkung erhalten: daß Weiber, Kinder und Dienstboten der Militairpersonen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterworfen worden sind[12]). Dagegen erstreckt sich die erstere auch auf Dienstsachen und andre während des Dienstes begangne Verbrechen solcher Personen, welche für die Armee arbeiten, oder sonst bei ihr angestellt sind[13]). Betrifft eine Untersuchung Personen vom Civil- und Militairstande zugleich, so soll von den Untergerichten an beiderlei höhere Gerichtsstellen Bericht erstattet, und nach vorgängiger Communication zwischen letztern bedürfenden Falls ein iudicium mixtum angeordnet werden[14]).

1) Kriegsgerichtsreglement vom 23. Jan. 1789 (Cont. II. Cod. Aug. T. 1, p. 1291.) Abschn. 2. §. 1.

2) a. a. O. Abschn. 9. §. 5.

3) Strafgesetzbuch für die Königl. Sächs. Truppen, bekannt gemacht den 4. Febr. 1822 (in der Gesetzsamml. d. J. St. 4. Nr. 5. S. 21 u. f.) §. 61.

4) Kriegsgerichtsreglement Abschn. 2. §. 1.

5) a. a. O. §. 9.

6) Auch finden gleiche Grundsätze im umgekehrten Falle statt. — In dem oben bemerkten aber können die den Soldaten noch zuerkannten Civilstrafen in Militairstrafen verwandelt werden. a. a. O. §. 11. und Abschn. 7. §. 5—7.

7) a. a. O. Abschn. 2. §. 12. und 13. Auch ist nach Abschn. 7. §. 4. die Untersuchung und Bestrafung des Mißbrauchs der Gerichtsbarkeit von Militairpersonen, welche Rittergüter besitzen, oder auch andrer Vergehungen derselben gegen ihre Unterthanen und das Rittergutsgesinde den Civilbehörden überlassen.

8) a. a. O. Abschn. 2. §. 14. und 15.

9) Abschn. 3. §. 5.

10) Dagegen können auch Militairgerichte in Ansehung der am Orte ihres Aufenthaltes befindlichen Personen vom Civilstande diese Gerichtsbarkeit ausüben. a. a. O. Abschn. 5.

11) Abschn. 6.

12) Es sind nehmlich gegenwärtig nach dem Decrete vom 19. Febr. 1822 §. 3. (in der Gesetzsamml. d. J. St. 6. Nr. 9. S. 137.) die Weiber und Wittwen sämmtlicher Generalstaabs- und Oberofficiere oder denselben gleich zu achtender Militairpersonen, ingleichen die Kinder derselben, so lange ihre Väter am Leben, oder sie selbst noch minderjährig sind, dafern sie nicht vor Ableben ihrer Väter, oder, so viel die Söhne betrifft, vor Erlangung der Volljährigkeit, eine eigne für sie einen andern

Gerichtsstand begründende Lebensweise erwählen, schriftsässig; die volljährigen Kinder der erstern aber, ingleichen deren Dienstboten, in sofern diese nicht selbst Militairpersonen sind; endlich die Eheweiber, Kinder und Dienstboten der Unterofficiere und Gemeinen, der Civilobrigkeit des Aufenthaltsortes unterworfen.

13) Kriegsgerichtsregl. Abschn. 2. §. 2. sub 8. und §. 3., wo zugleich verordnet ist: daß die bei Garnisonen oder andern Militairanstalten angestellten Prediger in Amts- und Personalsachen unter dem Oberconsistorio stehen sollen. Uebrigens gehören noch zur Erläuterung der angeführten Gesetze ein Generale vom 23. Jan. 1790 und ein andres v. 7. Aug. 1792 in Cont. II. Cod. Aug. T. 1. p. 1353. und p. 1379.

14) In Ansehung des Präsidii wird die Vorschrift des Duellmandats §. 58. befolgt. S. Abschn. 7. §. 9. des Kriegsgerichtsreglements.

§. 154.

Eintheilung der Militairgerichtsbarkeit in hohe und niedre.

Die erste wird von der obersten Militairjustizbehörde über alle Staabsofficiere vom Major an aufwärts, über das zur geheimen Kriegskanzlei[1]) und zum Generalstaab gehörige Personale, über sämmtliche Auditeurs, über ganze Regimenter und Bataillons, wenn solche wegen Vergehungen in Untersuchung gerathen, und über alle auf Wartegeld stehende Oberofficiers unmittelbar[2]); die letztere dagegen, welche die übrigen Militairpersonen betrifft, von den einzelnen Regimentsgerichten ausgeübt.

1) Dagegen sind die Mitglieder des General-Kriegsgerichtscollegii nebst ihren Familien schriftsässig; dessen Kanzelisten aber nebst

ihren Weibern und Kindern stehen unter dem Amte. Decret v. 29. Febr. 1822. §. 7.

2) a. a. O. §. 11.

§. 155.

Von den ordentlichen Militairbehörden.

a. Von dem Generalkriegsgerichtscollegio.

Bis zu dem Jahre 1789 wurde die oberste Militairgerichtsbarkeit von den Generalkriegsgerichten ausgeübt, zu welchen außer dem vorsitzenden General und dem Generalkriegsauditeur blos abwechselnde Beisitzer gehörten [1]). Statt ihrer wurde durch das General-Kriegsgerichtsreglement vom 31sten Januar 1789 ein beständiges General-Kriegsgerichtscollegium errichtet [2]). Zur Zeit des Gouvernements aber wurde durch ein Patent [3]) vom 19ten Januar 1814 auch diese Behörde wieder aufgehoben und die oberste Militairgerichtsbarkeit der 4ten Section des erstern übertragen, an dessen Stelle nach der Rückkehr des Königs ein Militairgerichts-Departement trat, welches bis zu dem wegen der Organisation der Gerichtsbehörden bei den Königlich Sächsischen Truppen erlassenen Decrete [4]) vom 19. Febr. 1822 fortdauerte. In diesem wurde ein neues Generalkriegsgerichtscollegium angeordnet. Es besteht aber dasselbe außer einem Präsidenten (oder dessen Stellvertreter), der jederzeit ein General seyn muß, aus drei Kriegsgerichtsräthen [5]), einem Hofrath und einem Appellationsrath, welche zwar beständig zu diesem Collegio deputiret sind, aber blos in gewissen Fällen [6]), besonders wenn Rechtsmittel [7]) gegen Erkenntnisse und Resolutionen des Gerichts, auch Vorstellungen gegen das Verfahren des Gerichts eingewendet worden, Antheil an den Bera-

thungen nehmen müssen [8]). Regelmäßige Sitzungen werden wöchentlich zweimal gehalten, zu den Plenarsessionen aber wird von dem Präsidenten besonders eingeladen [9]). Die Ausfertigungen geschehen im Namen des Collegii und werden von dem Präsidenten unterschrieben [10]). Zur Führung der Untersuchungen gegen Militairpersonen, welche der unmittelbaren Gerichtsbarkeit dieses Gerichtshofes unterworfen sind, ist jedesmal einem der Räthe (welcher zum Protocolliren einen Kanzellisten und wegen der gehörigen Besetzung der Gerichtsbank zwei durch den Platzmajor zu stellende Beisitzer zuzuziehen hat) Auftrag zu geben. Von diesem aber ist die Untersuchung so lange fortzusetzen, bis wegen sofortiger Entscheidung in der Hauptsache, oder wegen Beseitigung eines die Untersuchung hemmenden Umstandes, oder bei Militairverbrechen, wegen Niedersetzung eines Kriegsrechts, oder bei gemeinen Verbrechen wegen Einholung eines rechtlichen Informats die Entschließung des Collegii erforderlich ist [11]). Uebrigens ist letztres dem König Selbst unterworfen, welcher in Ansehung desselben seine Befehle und Resolutionen durch die geheime Kriegskanzlei der Militair-Commando-Angelegenheiten expediren läßt [12]), obwohl in einigen Fällen der Vortrag an den Geheimenrath zu erstatten ist [13]).

1) Wabst historische Nachricht von des Churfürstenthums Sachsen und der dazu gehörigen Lande jetziger Verfassung der hohen und niedern Justiz. S. 186 und S. 192.

2) Cont. II. God. Aug. T. 1. p. 1291.

3) Gouvernementsblatt B. 1. Nr. 21. S. 171. u. 178.

4) Bekannt gemacht durch ein Mandat vom 1. März 1822. Gesetzsammlung d. J. St. 6. Nr. 8. und 9. S. 136.

§. 1. §. 2. §. 3. Zweite.

C. 2. 4. 2. §. 3.

Ob man Erbschaften auf die beiden Gesetze und zwar 1) auf Gesetze und Verordnungen, 2) auf Gesetze und Verordnungen und Verfügungen von dem Gesetze in den preußischen Staaten unterscheiden, muß eine Gesetzkunde der beiden Gesetzgebungen lehren, die Gesetzkunde der beiden Gesetzgebungen lehrt die Gesetzkunde. S. 1. §. 2. §. 3. Zweite.

C. 2. 4. 2. §. 3.

Ob die beiden Gesetze die Art und Weise, wie der Besitz der Erbschaften durch die Erbschaftsbesitzer, und die Erbschaftsbesitzer

Anwendung des Militair-Straf-Gesetzbuchs, und andrer die neue Militair-Justizverfassung begründenden Gesetze entsteht, oder von selbigem bei den, wegen Bestrafung gemeiner Verbrechen, eingeholten Erkenntnissen bemerkt wird, so ist zwar der rechtliche Fortgang der Sachen nicht aufzuhalten; jedoch von dergleichen Verschiedenheit der Meinungen dem Geheimenrathe Nachricht zu geben, damit von ihm, zu Erlangung nöthiger Gewißheit und Gleichförmigkeit, verfassungsmäßige Vorkehrungen getroffen werden können. Auch sind die Prozeßtabellen dieses Collegii dem Königl. Geheimenrathe nach dem Schlusse jeden Jahres zur Prüfung und Monitur mitzutheilen." a. a. O. §. 21.

§. 156.

Von den besondern bei einzelnen Truppenabtheilungen angestellten Kriegsgerichten.

Die Militair-Gerichtsbarkeit bei den Gouvernements in der Residenz und auf der Festung Königstein, so wie bei den Militair-Unterrichtsanstalten [1]) und bei jeder Truppenabtheilung, welche ihr eignes Commando hat, wird von einem Auditeur im Namen des Gouverneurs oder des Commandanten verwaltet [2]); doch können während des Friedenszustandes die Kriegsgerichte mehrerer Truppenabtheilungen (welche jedoch nicht über 3 Bataillons betragen dürfen [3])), wenn sie entweder in einer und derselben Garnison beisammenstehen, oder einander nahe gelegen sind, auf das dem König diesfalls von dem General-Kriegsgerichtscollegio zu erstattende Gutachten, durch einen und denselben Auditeur verwaltet werden [4]). — Der Auditeur muß bei allen Handlungen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit wenigstens zwei Beisitzer zuziehen [5]) und bei Verhören in Untersuchungssachen die Vor-

schriften wegen der besetzten Gerichtsbank befolgen[6]). Leichte Verbrechen[7]) eines Unterofficiers und der Gemeinen aber können von dem Obersten oder Regiments-Commandanten, ohne weitläufigen Prozeß und Besetzung eines Kriegsrechts, mit Zuziehung des Auditeurs untersucht und abgethan werden. Die Verfassung der Gouvernements-Kriegsgerichte in der Residenz ist manchen eigenthümlichen Bestimmungen unterworfen[8]); an das Artillerie-Kriegsgericht aber sind mehrere Truppenabtheilungen, so wie auch das Ingenieurcorps gewiesen[9]).

1) Extract des Regulativs, die Vereinigung der Ingenieur- und Artillerie-Akademien in eine Militair-Akademie und die Verwaltung der Justiz dabei betr. vom 16. April 1816. Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 741.

2) Decret v. 19. Febr. 1822. §. 34. und §. 38.

3) Ein Cavallerieregiment von 4 bis 6 Schwadrons wird nach §. 44. des Decrets in Beziehung auf die Justizverwaltung eines Auditeurs gleichgestellt.

4) a. a. O. §. 40. wo zugleich verordnet ist, daß bei eintretenden Märschen wegen dieser Kriegsgerichte besondre Anordnung von dem General-Kriegsgerichtscollegio getroffen werden soll.

5) Mit Ausschluß der in der Erl. Prozeßordnung ad Tit. II. §. 4. u. 6. erwähnten. Kriegsgerichts-Reglement Abschn. I. §. 8.

6) Uebrigens braucht der Auditeur keinesweges wie andre Actuarien, welche bei der Führung einer Untersuchungssache gebraucht werden sollen, Notarius zu seyn. Erl. P. O. ad Tit. II. §. 7. und Kriegsgerichts-Reglement Abschn. 9. §. 1.

7) Schwere Verbrechen werden diejenigen genannt, welche an Ehre und Leben zu bestrafen sind, oder harte Leibesstrafen nach sich ziehen. S. Kriegsgerichts-Reglement Abschn. 9. §. 2.

8) Decret vom 19. Febr. 1822. §. 41. u. 42.

9) a. a. O. §. 43.

§. 157.

Verhältniß der niedern Kriegsgerichte zu dem General-Kriegsgerichtscollegio und Einfluß der Divisions- und Brigade-Generale auf die Verwaltung der Militairjustiz.

Das General-Kriegsgerichtscollegium ist theils als die oberste Appellations-Instanz [1]), theils als die oberaufsehende Behörde der niedern Militairgerichte zu betrachten. In der zuletzt erwähnten Eigenschaft stehen ihm besonders, außer einigen andern aus der Natur dieses Verhältnisses sich ergebenden Rechten, folgende Befugnisse zu [2]): a) die Prüfung und die nach befundener Tüchtigkeit, auch erfolgter höchster Genehmigung der deßhalb erfolgten Anträge, zu veranstaltende Verpflichtung und Anstellung der in Erledigungsfällen von den Regimentschefs und Commandanten in Vorschlag gebrachten Auditeurs; b) die Entscheidung über alle bei den niedern Kriegsgerichten in Criminalsachen, ohne Einholung rechtlichen Informats, ertheilten Erkenntnisse, wenn dagegen Rechtsmittel eingewendet, oder Vorstellungen eingereicht worden [3]); c) die Anordnung der Kriegsrechte, (in dieser Hinsicht aber sind die niedern Kriegsgerichte angewiesen, bei allen Verbrechen, auf welche eine härtere Ahndung als dreimonathlicher Kettenarrest oder eine damit in gleichem Verhältnisse stehende Strafe gesetzt ist, einen Vortrag zu dem General-Kriegsgerichtscollegio zu erstatten); d) die Prüfung der abgefaßten Kriegsrechtssprüche und die darauf zu fassende Entschließung, oder die Begutachtung derselben in den der höchsten Entscheidung

vorbehaltenen Fällen; e) das Befugniß, die durch gemeine Verbrechen verwirkten Strafen in angemessene Militairstrafen zu verwandeln, in sofern die letztern die Gränzen der den niedern Gerichten eingeräumten Strafgewalt überschreiten und die Verwandlung überhaupt nach den Grundsätzen des Militair-Strafgesetzbuches zulässig ist; f) das Recht anhängige Rechtssachen von den niedern Kriegsgerichten zu avociren und deren Fortstellung andern zu übertragen, auch überhaupt den niedern Kriegsgerichten, zu Führung oder Fortstellung der Untersuchungen, oder zu Vollstreckung der Strafurtheile, oder zu Besorgung andrer in die Militair-Justizverwaltung einschlagender Geschäfte, Auftrag zu ertheilen. — Außerdem haben auch die Divisions- und Brigade-Generale, in sofern eine Oberaufsicht über die Kriegsgerichte ihrer Division oder Brigade, als ihnen von selbigen die eröffneten Erkenntnisse, ohne Unterschied, ob sie von ihnen selbst, oder von dem General-Kriegsgerichtscollegio ertheilt worden, am Schlusse eines jeden Monaths überreicht werden müssen und ihnen das Recht zusteht, die Einleitung des rechtlichen Verfahrens, so oft es ihnen nöthig scheint, anzubefehlen und von dem Gange und Zustande derjenigen Rechtssachen, welche bei Kriegsgerichten, die zu ihrer Division oder Brigade gehören, Anzeige, jedoch ohne Abverlangung der Acten, zu erfordern [4]).

1) Ueber die Appellationen in bürgerlichen Sachen des Militairs s. das Kriegsgerichts-Reglement Abschn. 7. §. 5. 6. und 7. und über die in peinlichen Sachen Abschn. 9. §. 9. u. 10.

2) Decret v. 19. Febr. 1822. §. 12.

3) Bei Militairverbrechen werden eigentliche von Sachwaltern ausgearbeitete Schutzschriften nicht zugelassen; es steht aber den Angeschuldigten frei, alles was zu ihrer Rechtfertigung

dienet, mündlich und in selbst gefertigten Schriften anzuzeigen. Kriegsgerichtsregl. Abschn. 9. §. 7.

4) S. das not. 2. angef. Decret §. 33.

§. 158.

Allgemeine Grundsätze, welche in Ansehung der sämmtlichen nurerwähnten Behörden statt finden.

Zu allen Verhören in Criminalsachen, worauf ein Endurthel gegründet werden soll, müssen jedesmal drei Beisitzer, und zwar bei Verhören von Unterofficiers und Gemeinen 1 Officier und 2 Unterofficiers, und bei Verhören von Oberofficiers 3 Officiers, davon wenigstens einer einen höhern Grad haben, oder im Dienste älter als der Beschuldigte seyn muß, commandirt werden [1]). Hiernächst ist vor der Besetzung eines wegen der Haupterkenntnisse in peinlichen Fällen zu haltenden Kriegsrechts gegen einen Oberofficier oder eine andre gleichen Rang habende Militairperson jedesmal die höchste Entschließung einzuholen; gegen einen Obersten und General aber ist selbst das summarische Verfahren anders nicht, als auf vorgängige gutachtliche Vortragserstattung und dazu ertheilten höchsten Befehl zu verfügen [2]). Bei der von Seiten des Kriegsgerichtscollegii anzustellenden Prüfung derjenigen Kriegsrechtssprüche, welche gegen sämmtliche nurerwähnte Militairpersonen ergangen, oder in welchen Todesurtheile enthalten sind, ist ein Correferent anzustellen [3]), und mittelst schriftlichen Vortrags und Gutachtens die höchste Entschließung einzuholen [4]). Sind aber die auf die Todesstrafe gerichteten Kriegsrechtssprüche wegen begangener gemeiner Verbrechen ertheilet worden, so soll der von dem General-Kriegsgerichtscollegio darüber zu erstattende Vortrag durch Promemoria des

Directorii an den Vorsitzenden im Geheimenrathe, bei dieser Behörde eingereicht werden [5]).

1) Kriegsgerichtsreglement Abschn. IX. §. 4.

2) Decret vom 19. Febr. 1822. §. 18. Doch können dieser Vorschrift zu Folge die zuletzt erwähnten Personen in minder wichtigen Fällen, auch ohne Anfrage in Schriften vernommen werden.

3) a. a. O. §. 19.

4) a. a. O. §. 20.

5) a. a. O.

§. 159.

Feldoberkriegsgericht.

Im Kriege wird bei dem zum Marsche befehligten Theile der Truppen ein Feldoberkriegsgericht angeordnet [1]), wobei nach Maßgabe der, auf den diesfallsigen gutachtlichen Vortrag des General-Kriegsgerichtscollegii, jedesmal gefaßten höchsten Entschließung, unter den Befehlen des commandirenden Generals ein Kriegsgerichtsrath, oder ein Oberauditeur, in der Regel die Geschäfte allein verwaltet, in soweit sie als gerichtliche Handlungen besondrer Gerichtsbeisitzer nicht bedürfen, oder auf eingewandte Rechtsmittel und in wichtigen Criminalfällen zu erkennen ist. In diesem Falle aber müssen noch, in sofern es die Umstände gestatten, zwei oder wenigstens ein Auditeur von ihm zugezogen werden [2]). Jenes Gericht erhält über die niedern Kriegsgerichte der im Felde stehenden Truppen die nehmlichen Rechte, welche sonst das General-Kriegsgerichtscollegium ausübt [3]), ob es gleich weitläuftige und wichtige Sachen, die Verzug leiden, an letztres einsenden [4]) und von seinen Entscheidungen von Zeit zu Zeit demselben beglaubigte Nachricht geben muß [5]). Uebrigens müssen bei Ausübung der Gerichtsbarkeit in Kriegszeiten die gesetzlichen Vorschriften wegen des

Verfahrens, so viel es die Umstände nur immer gestatten, ebenfalls beobachtet werden[6]).

1) Decret v. 19. Febr. 1822. §. 24.

2) a. a. O. §. 30. und 31. Findet eine Verschiedenheit der Meinungen statt, so muß ein Gutachten an den commandirenden General erstattet werden, welcher die Entscheidung nach der Mehrheit der Stimmen abfassen läßt, oder, wenn dergleichen nicht vorhanden, sein Votum decisivum beifügt.

3) a. a. O. §. 26.

4) a. a. O. §. 28.

5) a. a. O. §. 29.

6) a. a. O. §. 27.

IV. Akademische Gerichtsbarkeit der Universität Leipzig.

§. 160.

Der Ursprung derselben ist schon in den ältesten päbstlichen und landesherrlichen Stiftungs-Privilegien vom 9. Sept. und 2. Dec. 1409 zu finden[1]). Auch dehnte sie der Pabst Leo X. durch ein späteres Privilegium vom Jahre 1519 dergestalt aus: daß ihr in einer Entfernung dreier Tagereisen von Leipzig alle Akademiker in peinlichen Sachen unterworfen wurden[2]). Dagegen durfte die Universität grobe Verbrecher nicht selbst bestrafen, sondern mußte sie an den Bischof von Merseburg als ihren Kanzlern ausliefern[3]). Durch das Visitationsdecret vom Jahre 1658 wurde jene Ausdehnung ihrer Gerichtsbarkeit aufgehoben[4]), so wie sich auch die zuletzt erwähnte Beschränkung derselben schon nach der Reformation verloren hatte. Andere Beschränkungen dagegen, besonders in Beziehung auf mehrere der Universität ehedem unterworfene Personen, wurden

durch die zwischen ihr und dem Stadtrathe 1466, 1605 und 1721 geschlossenen Compactaten[5]) festgesetzt; erst aber in den neuern Zeiten wurde ihr bei der Errichtung des Königlichen Criminal-Amtes 1813 die peinliche Gerichtsbarkeit (welche die Universität Wittenberg schon in alten Zeiten verloren hatte[6])) entzogen[7]). Doch hat sie 1822 nicht nur bei dem an die Stelle jenes Amtes getretenen vereinigten Criminal- und Polizey-Amte der Stadt Leipzig durch einen bei den Verbrechen der Akademiker zuzuziehenden Deputirten einigen Antheil an der Criminalgerichtsbarkeit wieder erhalten: sondern es ist auch durch das in gedachtem Jahre ergangene Regulativ theils der Umfang der ihr vorbehaltenen disciplinarischen Gerichtsbarkeit über die Studirenden sehr ausgedehnt[8]), theils aber auch den Universitätsgerichten nachgelassen worden, neben einer erkannten Criminalstrafe akademische Strafen anzuordnen[9]).

1) Horns Leben Friedrich des Streitbaren im Ur. Buch Nr. 138. und Nr. 139. S. 747. u. f. In dem päbstlichen Privilegio heißt es blos überhaupt: „gaudeant et utantur omnibus privilegiis, libertatibus et immunitatibus concessis docentibus et studentibus in eisdem scienciis et facultatibus in aliis studiis generalibus;“ in dem landesherrlichen aber: „domus collegiorum a subjeccione civium opidi praefati liberavimus.“

2) S. die Urkunde in Thomasii Historie der Weisheit und Thorheit (Halle 1692. 3 B. 8.) B. 2. S. 90.

3) Das Statut hierüber wurde, wahrscheinlich unter päbstlicher Genehmigung, weil es in der Folge ein päbstliches Privilegium genannt wurde (s. Schneider Chronicon Lipsiense p. 309.), 1466 gemacht und später den allgemeinen Statuten §. 8. einverleibt (von Römers Staatsrecht B. 2. §. 38. not. 6. S. 406.). Wegen folgender daselbst getroffenen Ver-

fügung, die aus den damaligen Begriffen von der geistlichen Gerichtsbarkeit zu erklären ist: „ut deprehensus in homicidio ad Episcopum mittatur, carceris perpetui poenam subiturus“ behauptete man in spätern Zeiten, daß die Akademiker wegen eines Mordes nicht am Leben bestraft werden könnten; bis ein Decisiv-Rescript vom 2. Dec. 1649 (Cod. Aug. T. 1. p. 930.) das Gegentheil festsetzte.

4) S. das Visitations-Decret der Universität Leipzig v. 5. Jan. 1658 bei Thomasius a. a. O. S. 67., wo zugleich bemerkt wird, daß um die Aufhebung dieses Privilegii, welches überdieß die Universität im Original nicht habe aufzeigen können, von der Landschaft gebeten worden sey.

5) Von diesen Verträgen sind meines Wissens nur die von 1466 gedruckt, bei Christian Thomasius a. a. O. S. 84. und in dessen Annalen von 1409 — 1629, welche des Melchior von Osse Testament (Halle 1717 4.) beigefügt sind S. 4. u. f. — Die Compactaten von 1605 aber sind ausdrücklich erwähnt und bestätigt, in der Erledigung der Landesgebrechen v. 1661 Tit. von Justizsachen §. 87. in Cod. Aug. T. 1. p. 242. Endlich findet man einen Auszug aus den Compactaten von 1721 und aus einem sich darauf beziehenden Decisiv-Rescripte vom 22. Aug. 1721 bei Bielitz über den verschiedenen Gerichtsstand besonders in Churſachsen §. 32. S. 110. u. f.

6) Man vergl. Johann Christian August Grohmann Annalen der Universität zu Wittenberg. (Meißen 1801 — 1802. 3 B. 8.) B. 1. S. 29. u. f. u. B. 2. S. 5.

7) S. oben §. 137.

8) Sie begreift nehmlich nicht nur die Bestrafung aller Vergehungen der Studirenden, über welche in den akademischen Gesetzen besondre Bestimmungen enthalten sind, sondern überhaupt aller blos polizeywidriger Handlungen derselben. S. das

Ueber Kraft und Arbeit.

Von

R. Clausius.

Vorgetragen in der Sitzung der naturforschenden Gesellschaft zu Zürich am 27. April 1869.

Unter Kraft versteht man in der Mechanik eine Ursache, welche einen Körper in Bewegung setzt oder seine Bewegung ändert. Wenn ein Körper, der sich bewegt, durch irgend welche Hindernisse in seiner Bewegung gehemmt wird, so sagt man, es werde durch diese Hindernisse eine Kraft verbraucht. Wenn ein Körper, der sich bewegt, auf einen andern stösst, und diesen in Bewegung setzt, so sagt man, es werde durch den Stoss eine Kraft von dem ersten Körper auf den zweiten übertragen. Wenn ein Körper, der sich bewegt, durch irgend welche Hindernisse in seiner Bewegung gehemmt wird, und dadurch in Ruhe kommt, so sagt man, es werde durch diese Hindernisse eine Kraft vernichtet. Wenn ein Körper, der sich bewegt, durch irgend welche Hindernisse in seiner Bewegung gehemmt wird, und dadurch in Ruhe kommt, so sagt man, es werde durch diese Hindernisse eine Kraft vernichtet.

akademischen Gericht, als unter dem Consistorio, so daß die Prävention unter ihnen entscheidet. S. Rescript v. 19. Jan. 1748 bei Küstner ad Deylingii Jurisprud. pastoralem P. II. Cap. III. §. XXXIV. not. e. p. 264.

2) S. Bielitz a. a. O.

3) Nur der Exrector repräsentirt ohne Wahl die Nation zu der er gehört.

4) Bei diesen muß die Großprobstey der alten Dorfschaften von den Probsteygerichten der neuen unterschieden werden. S. Leonhardis Geschichte und Beschreibung der Kreis- und Handelsstadt Leipzig (Leipzig 1799. 8.). S. 537. u. 572.

V. Verschiedene noch übrige Arten der außerordentlichen Gerichtsbarkeit.

§. 162.

Dahin gehört: a) die geistliche Gerichtsbarkeit, welche wegen ihrer Verbindung mit den übrigen Theilen der Kirchenhoheit, dieser untergeordnet wird; b) diejenige Gerichtsbarkeit, welche sich auf Gegenstände der Polizei und Regalien beziehet und erst eine Kenntniß von der Beschaffenheit dieser Rechte selbst voraussetzt. Außerdem findet man c) in einzelnen Districten des Königreichs Sachsen sogenannte Rügengerichte, welche sich hauptsächlich auf geringere Polizeivergehungen beschränken und noch in altteutscher Form gehalten werden [1]). Ferner besteht d) in der Stadt Leipzig seit 1682 ein aus einer Deputation des dasigen Stadtraths zusammen gesetztes Handelsgericht, dem eine besondere Gerichtsordnung [2]) den 21. Decbr. d. J. vorgeschrieben ist. Endlich ist e) bei allen Vergehungen der Staatsdiener in Ansehung ihres Amtes nicht vor einer Justizinstanz Klage zu erheben, sondern

bei der ihnen vorgesetzten Instanz Beschwerde zu führen und der etwanige Schadenersatz bei dieser zu suchen, von ihr aber der Regreß an den fehlenden Diener zu nehmen[3]).

1) Gust. Henr. Mylius de judiciis denunciatoriis Saxonicis. Lips. 1737. 4.

2) Cod. Aug. T. 2. p. 2038.

3) Rescript v. 18. Oct. 1796. Cont. III. T. 1. p. 4.

Dritte Abtheilung.

Von den Spruchcollegien des Königreichs Sachsen.

§. 163.

Von dem Königlichen Schöppenstuhle zu Leipzig.

Der Ursprung dieses Collegii ist auf gleiche Weise wie bei den meisten übrigen Teutschen Schöppenstühlen daraus abzuleiten[1]), daß in dem Mittelalter mehrere Stadtgerichte und bisweilen auch andre Gerichtshöfe einen so großen Ruf der Rechtsweisheit erhielten: daß sie entweder freiwillig, oder unter Voraussetzung besondrer Privilegien und Verträge als Oberhöfe, von andern Gerichten um ihre Rechtsbelehrung gebeten wurden[2]). Die gewöhnliche Sage, daß der Leipziger Schöppenstuhl im Jahre 1572 mit dem ehedem besonders in Lehnssachen berühmten Dohnaischen[3]) verbunden worden sey, beruht auf keinem sichern Grunde[4]) und wird durch die 2 Jahre dar-

auf (den 6. Nov. 1574) erfolgte neue Fundation desselben[5]), welche den 17. Aug. 1721 eine Erläuterung[6]) erhalten hat, nicht bestätigt. Durch jene Urkunde aber wurde der Leipziger Schöppenstuhl in ein Churfürstliches Collegium verwandelt, welches aus den drei Bürgermeistern und 4 andern Schöppen, von welchen zum wenigsten 3 (die sogenannten Königlichen Schöppen) Doctoren seyn mußten, bestehen sollte. Der vierte (aus dem Rathscollegio zu erwählende) wurde deswegen, weil bei ihm ehedem das Doctorat nicht erforderlich war, der Layen-Schöppe genannt; endlich ist seit 1657 noch ein Königlicher Schöppe hinzugekommen[7]). Der regierende Bürgermeister soll nach der Fundation die nächste Aufsicht über die Erhaltung der Ordnung in dem Collegio führen, doch werden die meisten Directorialrechte[8]) gegenwärtig von dem Senior desselben ausgeübt. — Die Sitzungen des Collegii werden 3 Mal wöchentlich gehalten[9]), und in Verfassungssachen ist es gegenwärtig zunächst der Regierung unterworfen[10]).

1) Der Ungrund des gewöhnlichen Anführens: daß der Leipziger Schöppenstuhl erst im Jahre 1420 errichtet worden sey, ist in meiner Abh. unter dem Titel: Illustris scabinatus Lipsiensis origines. (Lips. 1817. 4.) aus einigen Documenten, besonders aus einer Urkunde v. J. 1325 (in Horn Henrico III. p. 369 seq.) gezeigt worden.

2) S. Ge. Lud. Böhmer de provocationibus iuris Germanici Cap. II. §. VIII. in eiusdem Electis iuris civilis pag. 80. seq.

3) Christ. Schoettgen Historia Burggraviorum Donensium in eiusdem Opusc. Historiam Saxoniae illustrantibus No. V. p. 92. — Carl Gottlob Rössig Analecta quaedam de Scabinatu Donensi in eiusdem observationibus Ius Feudale

Saxonicum illustrantibus. Obs. 1. — Auch vergleiche man Car. Aug. Gottschalk de sententiis Scabinorum Magdeburgensium Dohnensium et Lipsensium observationes miscellae in eiusdem Analectis Codicis Dresdensis (Dresd. 1824.) Cap. 3. p. 27 seq.

4) S. die not. 1. angeführte Schrift p. 9. seq.

5) in Thomasii Annalibus p. 125 seq.

6) Das dießfalls erlassene Decret ist noch nicht gedruckt, wird aber in Wabst's hist. Nachricht S. 292 u. f. erwähnt.

7) Wabst a. a. O. S. 293.

8) Die Actenaustheilung wird nicht dazu gezählt, sondern von dem Schöppenschreiber besorgt.

9) Nach der Fundation „sollen die Schöppen alle Morgen, Winters um 7 und Sommers um 6 Uhr, zu Hause (d. h. zur Versammlung) kommen, daselbst der Arbeit biß um 10 Uhr abharren, nach gehaltener Mahlzeit wiederum, wenn es eins schläget, abharren, und biß um fünf solchem ihrem Amte obseyn."

10) Nach einem Rescript v. 7. Jun. 1819.

§. 164.

Von der Juristenfacultät zu Leipzig.

Bei dem seit dem 15ten Jahrhunderte entschiedenen gesetzlichen Ansehn der fremden Rechte in Teutschland, war es wohl sehr natürlich, daß man auch von den Doctoren auf hohen Schulen sich häufig Rechtsbelehrungen erbat, da zumal die Schöppenstühle noch oft von Layen besetzt waren, denen gewöhnlich nur Kunde des Teutschen Gewohnheitsrechts beiwohnte. Schon in dem 16ten Jahrhundert wird daher die Juristenfacultät zu Leipzig, besonders unter der Regierung des Churfürsten August, als ein vollkommen aus-

gebildetes Spruchcollegium erwähnt [1]), dessen Mitglieder aber damals gewöhnlich auch in dem Schöppenstuhle saßen [2]), welches später nicht mehr erlaubt wurde. Außer den 5 ordentlichen Professoren der Rechte [3]) werden bereits in dem Visitations-Decrete [4]) vom 18. Jan. 1658 noch andre in Leipzig promovirte Doctoren als Beisitzer des Spruchcollegii erwähnt [5]), und bis in die neusten Zeiten waren mit Einschluß des Ordinarii, welcher das Directorium des Collegii führt, 11 Mitglieder des Collegii vorhanden, zu welchen aber nunmehr (seit 1812) ein Beisitzer vermöge der Gräfischen Stiftung, und 2 von dem König angeordnete Hülfsarbeiter hinzugekommen sind [6]). Auch ist durch ein Rescript vom 6. März 1818 das Collegium, welches sich Montags und Freitags versammelt, mit Ausschluß von Verfassungs- und Capitalsachen, dergestalt in 2 Sectionen getheilt, daß in der ersten der Ordinarius, in der andern der Senior den Vorsitz führt. Weil übrigens die Juristenfacultät als ein Theil der Universität zu betrachten ist, so steht sie in Verfassungssachen unter dem Kirchenrathe.

1) von Osse Testament von 1556 S. 208: „In jeglicher dieser beiden Universitäten (Leipzig und Wittenberg) erholt man sich bei der Juristenfacultät des Rechten beyde Rathschlags und Urtheils-Weise." Man vergl. auch den Eingang zu den Constitutionen des Churfürst August (Cod. Aug. T. 1. p. 73.) „Nachdem Unsere getreue Landschaft und Unterthanen auf etlichen gehaltenen Landtagen, Uns berichtet und vorgebracht: daß Unsere bestallte und geordnete Hofgerichte, Juristenfacultäten und Schöppenstühle, etlicher zweifelhaftiger und streitiger Fälle halber, ungleich auf die Rechtsfragen und Acten erkennen."

2) von Osse S. 387 u. S. 437. Merkwürdig ist folgende in der hier zuerst angeführten Stelle mitgetheilte Nachricht, aus

welcher hervorgeht: daß sich in frühern Zeiten die Schöppen selbst bisweilen bei dem Ordinarius Raths erholten: „Der Ordinarius hatte vom Rathe wohl funfzig Gülden ungefehrlich Dienstgeld, daß man bisweilen, doch selten seines Raths, in schwehren Händeln brauchte, darzu hatte er sein eigen Buch, darein er seine Urtheil, die er den Schöppen stelte, schriebe. Wenn man ihm nun einen Handel zuschickte, so mußte man ihm dasselbige Buch mitbringen, aber mit der täglichen Last des Schöppenstuhls belude sich kein Legent."

3) Als später noch mehrere Professoren diesen Titel erhielten, wurden die 5 erstern, welche allein, dem Visitations-Decrete von 1658 gemäß, Sitz und Stimme in der Facultät ipso iure erhalten, Professores antiquae fundationis genannt; die Benennungen jener Professuren selbst aber sind in den neuern Zeiten geändert worden.

4) in Thomasii Historie der Weisheit und Thorheit. S. 86. u. f.

5) Ehedem hatten alle Doctoren der Rechte, welche in Leipzig promovirten, eine Anwartschaft auf die Facultät; aber seit dem Jahre 1724 wurden besondre Promotionen extra facultatem eingeführt. In Zukunft fällt aber dieser Unterschied ebenfalls wieder weg, weil durch ein Definitiv-Rescript vom 24. Oct. 1823 die promotiones ad facultatem nicht mehr statt finden sollen, sondern nach vorgängiger Denomination einiger Candidaten die Ernennung von der höchsten Behörde erfolgt.

6) Die Anordnung derselben geschah durch Rescripte v. 19. Nov. 1819, v. 29. Mai 1820, v. 24. Oct. 1823 u. v. 16. Aug. 1824.

§. 165.

Ehemalige Wittenberger Dicasterien.

Auch in Wittenberg gab es, außer der Juristenfacultät, einen Schöppenstuhl, dessen Ursprung sich von

dem gewöhnlichen dieser Collegien sehr unterscheidet, indem er sich auf ein den Beisitzern des dasigen Hofgerichts auf der gelehrten Bank in dessen Ordnung [1]) von 1529 gegebenes Vorrecht gründet, ein besondres Spruchcollegium zu bilden, dessen Verfassung später von dem Churfürst Christian I. den 24. Aug. 1588 näher bestimmt worden ist [2]). Da jene Beisitzer selbst blos aus den fünf ordentlichen Professoren der Rechte bestanden, so war, soviel das Personale betrifft, zwischen der Juristenfacultät und dem Schöppenstuhl keine andre Verschiedenheit, als daß zu erstrer auch noch andre Beisitzer als Adjuncti zugezogen wurden [3]).

1) in Cod. Aug. T. 1. p. 1335. Dieser Bestimmung zu Folge sollte theils das Hofgericht, wenn es in Pleno versammelt war, theils aber auch in Abwesenheit des Hofrichters und der adlichen Beisitzer, die gelehrten Beisitzer allein, dergestalt, daß die abwesenden Assessoren durch andre in Wittenberg anwesende Rechtsgelehrte ersetzet würden, auf Befragen andrer Gerichte, rechtliche Erkenntnisse ertheilen; auch wurde diese Vorschrift in der Hofgerichtsordnung von 1550 (l. c. p. 1337) wiederholt. Dagegen aber wurde im Eingange der gleich anzuführenden Ordnung von 1588 blos erwähnt: „daß den verordneten Doctoren, so dem ordentlichen Hofgerichte zu Wittenberg beiwohnen, vor langer Zeit bewilligt und nachgelassen, daß sie außerhalb der verordneten Gerichtstage auch andere Sachen und Fragen umb die Tare, gleich andern Gerichts- und Schöppenstühlen zu versprechen annehmen möchten."

2) Ordnung Churfürst Christiani I. von Sachsen, deren sich die verordneten Doctores des Hofgerichts zu Wittenberg auf eingebrachte Rechtsfragen und andre Acta, darauf, außerhalb derer ordentlichen Termine bemeldten Hofgerichts ihre Belehrung und Erkenntniß begehret wird, verhalten sollen, den 24. Aug. 1588. l. c. p. 1347 seq.

Dr. Johann Carl Jacob, Professor Albert Wigand.

Von Dr. Ferdinand Cohen-Blind.

Geschrieben in Marburg, den 1. Mai 1874.

Mein Vater, Dr. Johann Carl Jacob, geboren zu Marburg am 1. Januar 1800, war der Sohn des Professors der Theologie Johann Heinrich Jacob, der, ein Schüler Kants, in seiner Zeit eine hervorragende Stellung einnahm. Er hatte sich in Marburg habilitirt, wurde dann Professor in Halle, kehrte aber nach Marburg zurück, wo er bis zu seinem Tode lebte. Mein Vater war sein einziger Sohn. Er studirte in Marburg, Halle und Berlin, wurde 1822 Professor der Philosophie in Marburg, 1824 Professor in Halle, 1826 in Berlin, 1832 in Bonn, 1834 in Halle, 1836 in Marburg, wo er bis zu seinem Tode lebte. Er starb am 1. Januar 1874, an seinem 74. Geburtstage.

1) Erl. P. O. ad Tit. XXXIV. §. 2.

2) Ehedem war die Actenversendung auch bei den Justizbehörden der Stifter gewöhnlich.

3) Biener Systema processus iudiciarii §. 25. in fine.

4) Schon in dem Befehl vom 5. Jan. 1579 (Cod. Aug. T. I. p. 1579), welcher als die erste Grundlage des Inquisitionsprozesses in Sachsen zu betrachten, ist dieses verordnet; unter peinlichen Sachen in der oberwähnten Bedeutung aber werden bei uns nicht nur diejenigen Verbrechen verstanden, welche Leib- und Lebensstrafen nach sich ziehen, sondern auch diejenigen, die mit Gefängniß statt der ehemaligen Landesverweisung belegt werden. Püttmann Principia iuris criminalis ex edit. Bieneri §. 978. not. 111. p. 473. — Dagegen sollen alle Unterrichter bei geringen Verbalinjurien zwischen Leuten aus der niedern Volksklasse selbst Bescheide abfassen. S. Generale v. 28. Oct. 1816 Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 298. Noch wurden durch dieses Gesetz die sogenannten Rügenprotocolle bei den Aemtern und Kammergutsgerichten aufgehoben und zugleich die niedern Richter ermahnt, auch in andern Sachen öfterer, als bisher geschehen, selbst Bescheide abzufassen.

5) Erl. P. O. ad Tit. II. §. 3. und ad Tit. XXXIV. §. 1.

6) Befehl Churfürst Christian II. zu Sachsen v. 8. Jun. 1609 Cod. Aug. T. 1. p. 1053 und ein Decisiv-Rescript v. 26. Jun. 1658 l. c. p. 1131. Auch werden von den Stadtgerichten zu Leipzig und dem dasigen Criminalamte die Acten, wenn nicht bei letzteren eine zweite Defension geführt ist, an den Schöppenstuhl versendet.

7) Erl. P. O. ad Tit. XXXIV. §. 2. Doch findet eine entgegengesetzte Observanz in Ansehung der noch jetzt bei dem Handelsgerichte zu Leipzig nach dem Mandat v. 13. März 1822 §. 22. erlaubten Leuterungen statt, indem diese auch das zweitemal an den Schöppenstuhl zum Verspruch versendet werden.

Kaiser Franz Joseph I. von Österreich
Photographie von Adolf Dietrich, Wien, 1. Graben 19
Verlag von Ed. Strache, Wien, I. Graben 19

verpflichtet, von Zeit zu Zeit und wenigstens jährlich einmal, die Gefängnisse bei allen Aemtern und Gerichten ihres Bezirkes zu revidiren[4]), und soviel ersteres ingleichen die Kammergutsgerichte betrifft, das bei ihnen angestellte Personal zu beobachten[5]), hierüber Anzeigen an das Geheime Finanzcollegium zu erstatten, auch nöthigenfalls Zurechtweisungen zu ertheilen, und das Depositenwesen dieser Behörden nach Maaßgabe einer besondern Verordnung[6]) v. 1. Nov. 1814 ebenfalls jährlich zu untersuchen[7]).

1) Das oberwähnte neure Gesetz (in der Gesetzsamml. v. J. 1823 St. 8. Nr. 12. S. 31.) wurde durch die §. 99. not. 6. erwähnten Bedenklichkeiten der Landstände gegen die durch die Instruction v. 22. Jun. 1816 (Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 521.) den Amtshauptleuten gestattete größere Gewalt veranlaßt.

2) Haftet in Beziehung auf das Vermögen der Unmündigen, oder andrer ähnlicher Personen, Gefahr auf dem Verzug, so können sie nach §. 5. b. der Instruction sofort die nöthige Zurechtweisung ertheilen, indem sie solches zugleich der obersten Justizbehörde anzeigen.

3) Erläuterungen der Instruction ad §. 5. a.

4) §. 9. der Instruction.

5) §. 6. d. Instruction. Bei andern obrigkeitlichen Personen sollen sie blos nach §. 9. c. der Instruction am Schlusse des Jahres, in welchem ein Ungebührniß derselben vorgefallen ist, anzeigen, wie seitdem ihr Verhalten gewesen.

6) Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 280 seq.

7) Nach §. 8. d. Inst. sollten sie auch, bei entstandenem Verdacht einer Unordnung, das Depositenwesen bei Patrimonialgerichten revidiren, und wenn sich der Verdacht bestätigte, den

Befund der Landesregierung anzeigen können. Allein zu Folge der neusten Verordnung ad §. 8. ist ihnen bei schriftsässigen Patrimonialgerichten nur eine Anzeige des Verdachts, nicht aber eine Revision ohne besondern Auftrag gestattet.

§. 168.

II. Allgemeine der höchsten Landesbehörden und des Königs Selbst.

Die Oberaufsicht über alle niedere Gerichte, mit Einschluß des Oberhofgerichts zu Leipzig, wird in der Regel [1]) von der Landesregierung geführt; so daß auch Beschwerden über amtsässige Gerichte lediglich bei dieser angebracht werden können [2]). Die höchsten Justizcollegien aber sind dergestalt dem Geheimenrathe unterworfen, daß dieser wegen der etwa für erforderlich befundenen Remedur das Behufige veranstalten kann; auch müssen in allen Justizsachen, welche aus irgend einem Grunde zu der höchsten Entschließung des Königs zu bringen sind, die von den Behörden darüber zu erstattenden Vorträge zuvörderst bei jener höchsten Behörde eingereicht und erst mit deren Gutachten begleitet dem König vorgelegt werden [3]). Zur Erleichterung der Oberaufsicht über das Justizwesen gereichen übrigens die seit dem 27. Sept. 1777 eingeführten Prozeßtabellen [4]).

1) Ausnahmen finden statt: a) bei den Militairgerichten. S. oben §. 157. — b) Bei denjenigen Justizbehörden, welche dem geheimen Finanz-Collegio unterworfen sind und c) bei den geistlichen Gerichten, welche unter dem Kirchenrathe stehen. Man vergl. unten Kap. VI. und Kap. VIII.

2) S. Mandat v. 13. März 1822 §. 1. (In der Gesetzsamml. v. d. J. St. 10. Nr. 9. S. 203.)

3) a. a. O. §. 21. S. 211.

4) Sie betreffen: a) Civilprozesse; b) Concursprozesse; c) Erbschaften und Vormundschaften und d) Denuntiations- und Criminalprozesse. S. das Generale von dem oberwähnten dato in Cont. II. Cod. Aug. T. 1. p. 350.

Fünftes Kapitel.

Von der Polizeihoheit.

§. 169.

Grundbegriffe.

Unter den verschiedenen Begriffen, welche noch jetzt von der Polizei aufgestellt werden [1]), scheint derjenige den Vorzug zu verdienen, nach welchem darunter alle innere [2]) Anstalten und Verfügungen zu verstehen sind, wodurch unmittelbar [3]) entweder Uebel, die der bürgerlichen Gesellschaft drohen, abgewendet, oder wohlthätige Zwecke für selbige erreicht werden sollen [4]). Diejenigen Rechte nun, welche sich in Beziehung auf diese Vorkehrungen, aus der Natur der höchsten Gewalt und den verschiedenen Aeußerungen ihrer Thätigkeit ableiten lassen, bilden das Wesen der Polizeihoheit (Polizeigewalt, Recht der Regierung im engsten Sinne); und nur der Theil des Polizeirechts im weitern Sinne des Wortes [5]), welcher die Bestimmungen dieser Befugnisse selbst enthält, keinesweges aber derjenige, welcher sich erst auf Vorschriften und Anordnungen der erstern gründet (Polizeirecht im engern Sinne), ist, als zu dem Staatsrecht gehörig, zu betrachten. Doch kann gegenwärtig auch die Theorie von der Polizeihoheit selbst noch nicht in ihrem ganzen Umfange dar-

Rule 1 of the Rules of Practice for the Courts of Equity of the United States, promulgated by the Supreme Court in 1842, provided that the plaintiff in his bill should not be required to set forth the evidence on which he relied, but only the facts on which he relied. Rule 31 of the Rules of Practice for the Courts of Equity of the United States, promulgated by the Supreme Court in 1912, provided that the plaintiff in his bill should not be required to set forth the evidence on which he relied, but only the facts on which he relied. Rule 31 of the Rules of Practice for the Courts of Equity of the United States, promulgated by the Supreme Court in 1912, provided that the plaintiff in his bill should not be required to set forth the evidence on which he relied, but only the facts on which he relied.

Rule 1 of the Rules of Practice for the Courts of Equity of the United States, promulgated by the Supreme Court in 1842, provided that the plaintiff in his bill should not be required to set forth the evidence on which he relied, but only the facts on which he relied. Rule 31 of the Rules of Practice for the Courts of Equity of the United States, promulgated by the Supreme Court in 1912, provided that the plaintiff in his bill should not be required to set forth the evidence on which he relied, but only the facts on which he relied. Rule 31 of the Rules of Practice for the Courts of Equity of the United States, promulgated by the Supreme Court in 1912, provided that the plaintiff in his bill should not be required to set forth the evidence on which he relied, but only the facts on which he relied.

Rule 1 of the Rules of Practice for the Courts of Equity of the United States, promulgated by the Supreme Court in 1842, provided that the plaintiff in his bill should not be required to set forth the evidence on which he relied, but only the facts on which he relied. Rule 31 of the Rules of Practice for the Courts of Equity of the United States, promulgated by the Supreme Court in 1912, provided that the plaintiff in his bill should not be required to set forth the evidence on which he relied, but only the facts on which he relied. Rule 31 of the Rules of Practice for the Courts of Equity of the United States, promulgated by the Supreme Court in 1912, provided that the plaintiff in his bill should not be required to set forth the evidence on which he relied, but only the facts on which he relied.

3 Bde 8. — Fried. Anton Pfannenberg Handbuch des Königlich Sächsischen Polizeirechts. Leipzig 1812. 8. (Enthält blos Polizeirecht im engern Sinn.)

Erste Abtheilung.

Von der allgemeinen Polizeihoheit im objectiven Sinne des Worts.

§. 170.

I. Landespolizei.

Daß diese in der Regel zunächst von der Landesregierung abhängig ist, wurde bereits oben erwähnt[1]); doch ist diese Behörde schon durch eine Declaration[2]) Churfürst Johann George II. vom 13. Aug. 1670 angewiesen: in allen Sachen, bei welchen das Cameral-Interesse concurrirt, mit der Kammer und daher gegenwärtig mit dem an ihre Stelle getretenen Geheimen Finanzcollegio zu communiciren, so wie letzterem die nehmliche Verpflichtung obliegt, wenn zufällig Gegenstände der Justiz oder Polizei bei ihm in Anregung kommen. Mit dieser der Landesregierung zustehenden Landespolizei aber ist auch die oberste Gerichtsbarkeit in Polizeisachen (welche nur summarisch zu verhandeln sind[3])), in erster Instanz über unmittelbare und in der Appellationsinstanz über mittelbare Personen verbunden[4]), wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß dergleichen Irrungen blos nach Vorschrift der Landesgesetze oder nach Maßgabe besondrer von der Regierung ertheilten Concessionen zu entscheiden sind, da im Gegentheil jede Sache, in welcher sich der Beklagte auf ein be-

§. 171.

II. Districtielle Polizei

a) der Amts- und Kreishauptleute.

Den Amtshauptleuten gebührt die Aufsicht über die Verwaltung der Polizei [1]), sowohl bei den Aemtern, als Patrimonialgerichten, mit alleiniger Ausnahme der Polizeibehörden in Leipzig und Dresden [2]). Diesem zu Folge haben sie Polizeirevisionen in dem ihnen anvertrauten Bezirke anzustellen und können die Obrigkeiten zu Abstellung von Vernachlässigungen und Mißbräuchen nach Befinden unter Androhung einer den Umständen angemessenen Geldstrafe anhalten [3]). Bei Ereignissen, welche eine schnelle Abhülfe erfordern, haben sie (selbst in Beziehung auf einzelne Gerichtsunterthanen, wenn die Hülfe ihrer Obrigkeit nicht augenblicklich zu erlangen ist [4])) das Recht, die in den Landesgesetzen näher bestimmten oder andre Vorkehrungen zu treffen, die sie nach der Lage der Sachen für nothwendig oder zweckmäßig erachten [5]), und von dem Vorfalle, so wie von den getroffenen Anstalten, an die Landesregierung und den Kreishauptmann ungesäumt Anzeige zu erstatten [6]). Erstreckt sich ein Nothfall auf den ganzen Kreis, oder doch auf mehrere amtshauptmannschaftliche Bezirke zugleich, so kann zwar auch der Amtshauptmann unter Erstattung ebenmäßiger Anzeigen die zu dem augenblicklichen Bedürfniß erforderlichen Vorkehrungen treffen, sobald aber die sodann begründete [7]) directorielle Leitung des Kreishauptmanns in Thätigkeit ist, muß dieser gebührend Folge geleistet werden [8]). Wird gegen eine Bescheidung oder Anordnung des Amtshauptmanns appellirt, so haben die Obrigkeit des Appellanten und der Amtshauptmann gemeinschaftlich, wenn aber die Obrigkeit selbst Appellant

ज्ञान शब्दाचा अर्थ आणि ज्ञानाचे प्रकार मीमांसा

und Viehmärkten. E. Zur Nahrungspolizei gehörig: a) die Aufsicht auf Aus- und Einfuhr des Getreides, b) auf Viktualienhandel und die Hökerei, c) auf Taxen, Maaß und und Gewicht, d) auf das Mahlwesen, e) auf das Bierbrauen und Brandtweinbrennen, f) auf Aus- und Einfuhr des Holzes und die pflegliche Benutzung der Privat-Waldungen. F. Zur Sittenpolizei gehörig: a) die Steuerung verbotener Spiele, des Lottos und Ausspielens von Waaren und Gütern, b) die Aufsicht auf die Lotterien, c) auf öffentliche Lustbarkeiten und Vergnügungen, d) auf Leihbibliotheken und Lesegesellschaften, e) die Steuerung der Lustdirnen und liederlichen Wirthschaften, f) die Aufsicht auf Erhaltung äußrer Zucht und Ordnung. G. Zur Armenpolizei gehörig: die Aufsicht auf Unterstützung und Versorgung der Armen und Ausmittlung des Unterkommens für Arme.

2) Instruction §. 12.

3) a. a. O. §. 15. Die Eintreibung der Strafen geschieht durch die Amtleute, und wenn einer von ihnen sich selbst des Ungebührnisses schuldig gemacht, von einem der nächsten Beamten (§. 16.). Uebrigens ist wegen dieser und wegen der noch in einer andern Stelle der Instruction §. 24. den Amtshauptleuten nachgelassenen Strafen in den Erläuterungen der amtshauptmannschaftlichen Instruction vom 6. März 1822 sub 3 festgesetzt: daß sie nicht in willkührlichen, sondern nur in gesetzlich angeordneten bestehen sollen. Es sind auch von den Amtshauptleuten nach den nurerwähnten Erläuterungen sub 4. über die von den Obrigkeiten geforderten und eingebrachten Geldstrafen Anzeigen zur Landesregierung einzureichen.

4) §. 24. der Instr. wo ihnen für diesen Fall auch nachgelassen ist, mittelbaren Unterthanen Geld- oder Gefängnißstrafen anzudrohen; doch sind nach der Erl. d. Instr. sub 7. erstere der ordentlichen Obrigkeit zu überlassen, in sofern nicht die Gesetze

Hall, John Alcorn Grant Morris, Les actes Hall, John Alcorn Grant Morris, Les actes Hall, John Alcorn Grant Morris, Les actes

Above 90 F. Remember when doing this that the temperature of the water will rise about 10 degrees during the cooking process.

Cover the jars with the rubbers and tops, but do not screw the tops down tight. Place the jars in the canner on the rack, and pour in enough hot water to cover the jars to the depth of 2 inches. Cover the canner and bring the water to a boil. Boil for 3 hours. Remove the jars from the canner and screw the tops down tight. Invert the jars to cool. Test for leaks. Label and store.

Pack the jars with the rubbers and tops in place, but do not screw the tops down tight. Place the jars in the canner on the rack, and pour in enough hot water to cover the jars to the depth of 2 inches. Cover the canner and bring the water to a boil. Boil for 3 hours. Remove the jars from the canner and screw the tops down tight. Invert the jars to cool. Test for leaks. Label and store.

Les bijoux, leur style, leurs différentes époques

Les bijoux, leur style, leurs différentes époques

Les bijoux, leur style, leurs différentes époques

auf geringfügige und blos locale Gegenstände beziehen, oder endlich durch eine dringende Noth veranlaßt werden und blos provisorische Verordnungen enthalten [1]). Auch schriftsässige, oder andre, in Ansehung des Gerichtsstandes, befreite Personen, dürfen sich dergleichen polizeilichen Vorschriften nicht entziehen, und es kann sogar gegen solche Contravenienten von der Ortsobrigkeit nöthigenfalls mit der Verhaftung verfahren werden, jedoch ist solches ihrer ordentlichen Obrigkeit anzuzeigen, auch sind sie an diese auszuliefern, wenn ihre längere Detention erforderlich ist [2]). In allen Fällen, welche die Oberaufsicht der allgemeinen Landespolizei erfordern, ist von schriftsässigen Gerichtsobrigkeiten an die Landesregierung, von amtsässigen aber zunächst an den Amtshauptmann zu berichten [3]), welcher die Obrigkeiten entweder sofort bescheidet, oder, wenn er wegen der Bescheidung zweifelhaft ist, an jene höchste Behörde berichtet [4]); da im Gegentheil dann, wenn bei einem Gegenstande der Polizeigerichtsbarkeit eine Berichtserstattung nothwendig ist, dieselbe ohne Unterschied an die Landesregierung zu richten ist [5]).

1) Struben von geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten in seinen Nebenstunden B. 5. No. XV. S. 152. und von Berg Handbuch des T. Polizeirechts Th. 1. B. 2. Abschn. 3. S. 123 u. f., wo jedoch dieses auf allgemeiner Teutscher Verfassung beruhende Befugniß zu sehr beschränkt zu seyn scheint.

2) Instruction der Amtshauptleute v. 1816 §. 10. Man vergl. Bielitz über den Gerichtsstand §. 24. S. 85 u. f.

3) Nach §. 19. der angef. Instruction sollten alle diese Berichte ohne Unterschied an den Amtshauptmann ergehen, allein durch die Erläuterungen der Instruction sub 5. wurde der oben erwähnte Grundsatz jedoch mit dem Zusatz aufgestellt: daß, wenn

Le sens non-sens selon Gaston Bachelard

Gaston Bachelard, né à Bar-sur-Aube (Aube) le 27 juin 1884, mort à Paris le 16 octobre 1962, est un philosophe français. Il a été professeur de philosophie à la Sorbonne de 1940 à 1954. Il a développé une philosophie des sciences, une théorie de la connaissance scientifique et une théorie de l'imagination poétique.

Bachelard a commencé par étudier les sciences, puis il a enseigné la physique et la chimie avant de se tourner vers la philosophie. Il a soutenu sa thèse de doctorat en 1927 sous le titre *Essai sur la connaissance approchée*. Il a ensuite publié de nombreux ouvrages sur la philosophie des sciences, notamment *La Formation de l'esprit scientifique* (1938), *Le Nouvel Esprit scientifique* (1934) et *La Philosophie du non* (1940).

Bachelard a également développé une théorie de l'imagination poétique. Il a publié de nombreux ouvrages sur ce sujet, notamment *La Psychanalyse du feu* (1938), *L'Eau et les rêves* (1942) et *La Poétique de l'espace* (1957). Il a également publié des ouvrages sur la littérature, notamment *La Terre et les rêveries de la volonté* (1948) et *La Terre et les rêveries du repos* (1948).

Bachelard a été un philosophe très influent. Il a eu une grande influence sur la philosophie des sciences et sur la théorie de la connaissance scientifique. Il a également eu une grande influence sur la théorie de l'imagination poétique et sur la critique littéraire.

wohnen), der Justizbeamte, der Rechtssyndicus, ein Stadtrichter in der Altstadt und einer in der Neustadt gezogen[5]). Nebst der Hauptexpedition sind noch drei besondre Expeditionen: a) die Logisexpedition, b) das Dienstbotenamt[6]) und c) die Paßexpedition und 8 Inspectoren für einzelne Districte der Stadt von diesem Collegio abhängig[7]). Ob sich übrigens gleich dessen Polizeigewalt (zu deren Ausübung 50 Gensdarmen angestellt sind[8])) auch über sonst eximirte Personen und Grundstücke erstreckt[9]), so sind doch einige Beschränkungen derselben in Beziehung auf Militairpersonen und die unter den Hofämtern stehenden Königlichen Gebäude festgesetzt[10]). Auch ist es der Landesregierung dergestalt untergeordnet, daß es vor Treffung neuer allgemeiner polizeilicher Veranstaltungen die Genehmigung derselben einholen, auch in einzelnen Fällen, in welchen es Bedenken trägt, zu entscheiden, bei selbiger anfragen muß[11]).

1) Daß dießfalls den 31. Jan. d. J. erlassene Rescript (Schmieder von der Polizeiverfassung des Churfürstenthums Sachsen B. 1. S. 670) ist in dem Cod. Aug. nicht aufgenommen, sondern blos das Patent v. 1. Mai d. J., wodurch die Errichtung dieser Commission bekannt gemacht wird. S. Cont. I. Cod. Aug. T. 1. p. 899.

2) Schmieder a. a. O. S. 671 u. f.

3) In Ansehung der erstern sind die Gränzen seiner Strafgewalt durch §. 19. des Patents von 1817 (welches mit einem zur Zeit des fremden Gouvernements erlassenen Patente vom 20. Dec. 1813 (in d. Gouv. Blatte B. 1. St. 17. Nr. 61. S. 141.) in Verbindung steht) festgesetzt.

4) a. a. O. §. 17.

5) a. a. O. §. 2.

6) Wegen der Einrichtung dieser Expedition wurde den 1. März 1816 ein besondres Patent erlassen.

7) a. a. O. §. 23.

8) a. a. O. §. 7. u. 15.

9) a. a. O. §. 4. u. 7.

10) a. a. O. §. 12.

11) a. a. O. §. 16.

§. 175.

c) der Stadt Leipzig.

Seit einem Patente[1]) vom 17. Jul. 1813 bestand in Leipzig ein Königliches Criminal- und Polizeiamt, welches besonders in der Absicht errichtet war, um den Conflict der dasigen Behörden zu vermeiden. Nach verschiedenen dagegen von Seiten der Universität und des Raths gemachten Vorstellungen[2]) wurden mittelst eines unterm 12. März 1822 jenen Behörden vorgeschriebenen, bereits oben erwähnten Regulativs[3]), wichtige Abänderungen in der Verfassung dieser Aemter getroffen, und ihnen zugleich der Name eines vereinigten Criminal- und Polizeiamtes beigelegt[4]). Ein Präsident besorgt die oberste Leitung beider Behörden; er wird allein von dem König besoldet, obgleich der Aufwand derselben in der Regel von dem Stadtrathe (welcher dagegen die Gerichtsnutzungen zieht) getragen wird[5]). Auch werden 2 Beisitzer zu dem Polizeiamte aus dem Stadtrathe auf die nehmliche Weise wie zu dem Criminalamte erwählt, welche aber verschiedene Personen seyn können; die Expedienten des erstern sind in fünf Expeditionen vertheilt[6]), und zur Vollziehung der polizeilichen Anordnungen werden theils Polizeigensdarmen, theils Polizeisoldaten gebraucht[7]). Blos die Studirenden auf der Universität sind von der Polizeigerichtsbarkeit dieses Amtes befreit, welche bei ihnen zu der disciplinarischen gerechnet wird[8]).

Auch muß der von der Universität zu ernennende Deputirte bei Erlassung einer für alle Einwohner der Stadt verbindlichen Localverordnung, so wie bei allen, andere Akademiker, außer den Studirenden, betreffenden Angelegenheiten concurriren[9]). Uebrigens unterscheidet sich diese Behörde in Ansehung ihres Wirkungskreises (der sich, wie in Criminalsachen, auch auf schriftsässige oder sonst befreite Personen mit alleiniger Ausnahme der Militairpersonen erstreckt[10])), von dem Dresdner Polizeicollegio vorzüglich dadurch: daß ihr blos die Sicherheitspolizei überlassen ist, die Wohlfahrtspolizei dagegen[11]) dem Stadtrathe gebührt, welcher zu dieser, in sofern sie unter Kreisamts- oder Universitäts-Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, mit beständigem Auftrage, jedoch unter specieller Aufsicht des Präsidenten, versehen ist[12]).

1) Zugleich mit diesem wurde unterm 19. Jul. 1813 ein Regulativ gegeben, welches durch einen provisorischen Befehl vom 26. Febr. 1816 einige neue Bestimmungen erhielt.

2) S. besonders die ständische Schrift v. 29. Mai 1821, welche die Beschränkung der Municipalrechte und der städtischen Verfassung betrifft, ingleichen die Präliminarschrift der Prälaten, Grafen und Herren, nebst der Universität Leipzig vom 2. Dec. 1820.

3) Gesetzsamml. d. J. St. 9. Nr. 16. S. 187 u. f.

4) S. oben §. 137.

5) Betrifft eine Sache Unterthanen des Kreisamts oder der Universität, so müssen diese Behörden die Kosten vorschießen. §. 14. und 15. des Regulativs.

6) Die Haupt-, Paß-, Fremden-, Einwohner- (welche sich mit den Verzeichnissen derselben, den Aufenthaltskarten auf unbe-

Fig. 1.

Fig. 2.

Fig. 3.

Fig. 4.

und Wittenberg und die Churfürstlichen Leibärzte zu Rathe gezogen[1]). Nach Beendigung des siebenjährigen Krieges aber brachten letztere die Errichtung eines Ober-Collegii medici in Vorschlag[2]), worauf man 1765 ein Sanitäts-Collegium organisirte, welches zugleich mit jenen Facultäten eine Oberaufsicht über die Gesundheitspflege in dem Churfürstenthum Sachsen, jedoch ohne Gerichtsbarkeit, nach besonders ihnen angewiesenen Bezirken[3]), führen sollte. Durch ein Mandat[4]) vom 13. Sept. 1768 wurde diese neue Einrichtung mit der Anweisung bekannt gemacht, daß sowohl die Obrigkeiten und Beamten den Verfügungen jener Behörden gebührende Folge leisten, als auch sämmtliche zu dem Medicinalwesen gehörige, in der Regel von ihnen bei ihrer Anstellung zu prüfende[5]) Personen, Anzeigen und Nachrichten bei ihnen einreichen sollten[6]). Ueber Gegenstände der Gesundheitspolizei erhielten auch die schon früher bestehenden Amts-, Land- und Stadt-Physici[7]) die nächste Aufsicht, insbesondre über die Apotheken[8]), Chirurgen und chirurgische Officinen[9]), Geburtshelfer und Hebammen[10]), ingleichen über die Militairchirurgen[11]) in Betreff ihrer Civilpraxis; endlich auch über diejenigen Aerzte, welche sich auf der Chirurgisch-Medicinischen Akademie in Dresden, oder auch auf Universitäten, ohne zu promoviren, zur Ausübung der innern Heilkunde gebildet haben. Auch sind sie verpflichtet, in Beziehung auf die Medicinalpolizei jährliche Anzeigen an die Kreishauptleute, oder, nach Befinden, an andre competente Behörden zu erstatten[12]).

1) Beiträge zur Geschichte des Medicinalwesens in Churſachsen (Neustadt an der Orla 1804. 8.) S. 11.

2) a. a. O. S. 40. Schon zu Anfange des 18ten Jahrhunderts hatte man ähnliche Entwürfe gemacht. S. a. a. O. S. 15.

Les deux îles des mêmes frères

Les deux îles étaient à peu près à égale distance de la côte. Elles étaient habitées par deux frères qui s'appelaient Ali et Mohamed. Ali était riche et Mohamed était pauvre. Ali était heureux et Mohamed était malheureux. Ali était gentil et Mohamed était méchant. Ali était généreux et Mohamed était avare. Ali était sympathique et Mohamed était antipathique. Ali était intelligent et Mohamed était bête. Ali était beau et Mohamed était laid. Ali était grand et Mohamed était petit. Ali était fort et Mohamed était faible. Ali était jeune et Mohamed était vieux. Ali était marié et Mohamed était célibataire. Ali était père de famille et Mohamed était célibataire. Ali était heureux en ménage et Mohamed était malheureux en ménage. Ali était heureux en amour et Mohamed était malheureux en amour. Ali était heureux en affaires et Mohamed était malheureux en affaires. Ali était heureux en tout et Mohamed était malheureux en tout.

Z. Kristallogr. 111, 1–2, 1958, S. 1–8

Kristallographie, Kristallphysik, Kristallchemie. Von P. Niggli. Bd. I: Geometrische Kristallographie des Diskontinuums. Leipzig: Akademische Verlagsgesellschaft 1941. 450 S. mit 1 Tafel und 1 Beilage. Geh. RM 36.–, geb. RM 38.–.

Bd. II: Allgemeine und spezielle Kristallchemie. Leipzig: Akademische Verlagsgesellschaft 1945. 392 S. mit 1 Tafel und 1 Beilage. Geh. RM 36.–, geb. RM 38.–.

Bd. III: Physikalische Kristallographie. Leipzig: Akademische Verlagsgesellschaft 1947. 360 S. mit 1 Tafel und 1 Beilage. Geh. RM 36.–, geb. RM 38.–.

Diese drei Bände bilden das Lehrbuch der Kristallographie, das Niggli in seinen Vorlesungen an der Universität Zürich verwendet hat. Sie sind aus diesen Vorlesungen hervorgegangen und haben deren Charakter beibehalten. Sie sind daher nicht nur für den Fachmann, sondern auch für den Studierenden geschrieben, der sich in die Kristallographie einarbeiten will. Sie sind aber auch für den Fachmann wertvoll, da sie eine Fülle von Literaturangaben enthalten, die bis in die neueste Zeit reichen.

Der erste Band behandelt die geometrische Kristallographie des Diskontinuums. Er beginnt mit einer Einführung in die Kristallographie, in der die Grundbegriffe der Kristallographie, wie Kristallform, Kristallklasse, Kristallsystem, Kristallstruktur, Kristallmorphologie, Kristallchemie, Kristallphysik, Kristallographie, Kristallmathematik, Kristallographie, Kristallmathematik, Kristallographie, Kristallmathemat

Fig. 1. — Carte des plus hauts sites habités d'Asie Mineure. 1. Kayseri (1 050 m.) ; 2. Sivas (1 285 m.) ; 3. Erzincan (1 185 m.) ; 4. Erzurum (1 950 m.) ; 5. Kars (1 750 m.) ; 6. Ağrı (1 650 m.) ; 7. Van (1 725 m.) ; 8. Bitlis (1 550 m.) ; 9. Muş (1 350 m.) ; 10. Elazığ (1 100 m.) ; 11. Malatya (1 000 m.) ; 12. Gümüşhane (1 200 m.) ; 13. Bayburt (1 600 m.) ; 14. Ardahan (1 850 m.) ; 15. Iğdır (850 m.) ; 16. Yozgat (1 300 m.) ; 17. Çorum (1 000 m.) ; 18. Amasya (1 000 m.) ; 19. Tokat (1 000 m.) ; 20. Niğde (1 200 m.) ; 21. Aksaray (1 000 m.) ; 22. Nevşehir (1 000 m.) ; 23. Kırşehir (1 000 m.) ; 24. Kırıkkale (1 000 m.) ; 25. Ankara (1 000 m.) ; 26. Eskişehir (1 000 m.) ; 27. Afyon (1 000 m.) ; 28. Konya (1 000 m.) ; 29. Karaman (1 000 m.) ; 30. Isparta (1 000 m.) ; 31. Burdur (1 000 m.) ; 32. Antalya (1 000 m.) ; 33. Kütahya (1 000 m.) ; 34. Uşak (1 000 m.) ; 35. Manisa (1 000 m.) ; 36. Denizli (1 000 m.) ; 37. Aydın (1 000 m.) ; 38. Muğla (1 000 m.) ; 39. Bolu (1 000 m.) ; 40. Kastamonu (1 000 m.) ; 41. Çankırı (1 000 m.) ; 42. Sinop (1 000 m.) ; 43. Samsun (1 000 m.) ; 44. Tokat (1 000 m.) ; 45. Ordu (1 000 m.) ; 46. Giresun (1 000 m.) ; 47. Trabzon (1 000 m.) ; 48. Rize (1 000 m.) ; 49. Artvin (1 000 m.) ; 50. Ardahan (1 850 m.) ; 51. Iğdır (850 m.) ; 52. Yozgat (1 300 m.) ; 53. Çorum (1 000 m.) ; 54. Amasya (1 000 m.) ; 55. Tokat (1 000 m.) ; 56. Niğde (1 200 m.) ; 57. Aksaray (1 000 m.) ; 58. Nevşehir (1 000 m.) ; 59. Kırşehir (1 000 m.) ; 60. Kırıkkale (1 000 m.) ; 61. Ankara (1 000 m.) ; 62. Eskişehir (1 000 m.) ; 63. Afyon (1 000 m.) ; 64. Konya (1 000 m.) ; 65. Karaman (1 000 m.) ; 66. Isparta (1 000 m.) ; 67. Burdur (1 000 m.) ; 68. Antalya (1 000 m.) ; 69. Kütahya (1 000 m.) ; 70. Uşak (1 000 m.) ; 71. Manisa (1 000 m.) ; 72. Denizli (1 000 m.) ; 73. Aydın (1 000 m.) ; 74. Muğla (1 000 m.) ; 75. Bolu (1 000 m.) ; 76. Kastamonu (1 000 m.) ; 77. Çankırı (1 000 m.) ; 78. Sinop (1 000 m.) ; 79. Samsun (1 000 m.) ; 80. Tokat (1 000 m.) ; 81. Ordu (1 000 m.) ; 82. Giresun (1 000 m.) ; 83. Trabzon (1 000 m.) ; 84. Rize (1 000 m.) ; 85. Artvin (1 000 m.) ; 86. Ardahan (1 850 m.) ; 87. Iğdır (850 m.) ; 88. Yozgat (1 300 m.) ; 89. Çorum (1 000 m.) ; 90. Amasya (1 000 m.) ; 91. Tokat (1 000 m.) ; 92. Niğde (1 200 m.) ; 93. Aksaray (1 000 m.) ; 94. Nevşehir (1 000 m.) ; 95. Kırşehir (1 000 m.) ; 96. Kırıkkale (1 000 m.) ; 97. Ankara (1 000 m.) ; 98. Eskişehir (1 000 m.) ; 99. Afyon (1 000 m.) ; 100. Konya (1 000 m.) ; 101. Karaman (1 000 m.) ; 102. Isparta (1 000 m.) ; 103. Burdur (1 000 m.) ; 104. Antalya (1 000 m.) ; 105. Kütahya (1 000 m.) ; 106. Uşak (1 000 m.) ; 107. Manisa (1 000 m.) ; 108. Denizli (1 000 m.) ; 109. Aydın (1 000 m.) ; 110. Muğla (1 000 m.) ; 111. Bolu (1 000 m.) ; 112. Kastamonu (1 000 m.) ; 113. Çankırı (1 000 m.) ; 114. Sinop (1 000 m.) ; 115. Samsun (1 000 m.) ; 116. Tokat (1 000 m.) ; 117. Ordu (1 000 m.) ; 118. Giresun (1 000 m.) ; 119. Trabzon (1 000 m.) ; 120. Rize (1 000 m.) ; 121. Artvin (1 000 m.) ; 122. Ardahan (1 850 m.) ; 123. Iğdır (850 m.) ; 124. Yozgat (1 300 m.) ; 125. Çorum (1 000 m.) ; 126. Amasya (1 000 m.) ; 127. Tokat (1 000 m.) ; 128. Niğde (1 200 m.) ; 129. Aksaray (1 000 m.) ; 130. Nevşehir (1 000 m.) ; 131. Kırşehir (1 000 m.) ; 132. Kırıkkale (1 000 m.) ; 133. Ankara (1 000 m.) ; 134. Eskişehir (1 000 m.) ; 135. Afyon (1 000 m.) ; 136. Konya (1 000 m.) ; 137. Karaman (1 000 m.) ; 138. Isparta (1 000 m.) ; 139. Burdur (1 000 m.) ; 140. Antalya (1 000 m.) ; 141. Kütahya (1 000 m.) ; 142. Uşak (1 000 m.) ; 143. Manisa (1 000 m.) ; 144. Denizli (1 000 m.) ; 145. Aydın (1 000 m.) ; 146. Muğla (1 000 m.) ; 147. Bolu (1 000 m.) ; 148. Kastamonu (1 000 m.) ; 149. Çankırı (1 000 m.) ; 150. Sinop (1 000 m.) ; 151. Samsun (1 000 m.) ; 152. Tokat (1 000 m.) ; 153. Ordu (1 000 m.) ; 154. Giresun (1 000 m.) ; 155. Trabzon (1 000 m.) ; 156. Rize (1 000 m.) ; 157. Artvin (1 000 m.) ; 158. Ardahan (1 850 m.) ; 159. Iğdır (850 m.) ; 160. Yozgat (1 300 m.) ; 161. Çorum (1 000 m.) ; 162. Amasya (1 000 m.) ; 163. Tokat (1 000 m.) ; 164. Niğde (1 200 m.) ; 165. Aksaray (1 000 m.) ; 166. Nevşehir (1 000 m.) ; 167. Kırşehir (1 000 m.) ; 168. Kırıkkale (1 000 m.) ; 169. Ankara (1 000 m.) ; 170. Eskişehir (1 000 m.) ; 171. Afyon (1 000 m.) ; 172. Konya (1 000 m.) ; 173. Karaman (1 000 m.) ; 174. Isparta (1 000 m.) ; 175. Burdur (1 000 m.) ; 176. Antalya (1 000 m.) ; 177. Kütahya (1 000 m.) ; 178. Uşak (1 000 m.) ; 179. Manisa (1 000 m.) ; 180. Denizli (1 000 m.) ; 181. Aydın (1 000 m.) ; 182. Muğla (1 000 m.) ; 183. Bolu (1 000 m.) ; 184. Kastamonu (1 000 m.) ; 185. Çankırı (1 000 m.) ; 186. Sinop (1 000 m.) ; 187. Samsun (1 000 m.) ; 188. Tokat (1 000 m.) ; 189. Ordu (1 000 m.) ; 190. Giresun (1 000 m.) ; 191. Trabzon (1 000 m.) ; 192. Rize (1 000 m.) ; 193. Artvin (1 000 m.) ; 194. Ardahan (1 850 m.) ; 195. Iğdır (850 m.) ; 196. Yozgat (1 300 m.) ; 197. Çorum (1 000 m.) ; 198. Amasya (1 000 m.) ; 199. Tokat (1 000 m.) ; 200. Niğde (1 200 m.) ; 201. Aksaray (1 000 m.) ; 202. Nevşehir (1 000 m.) ; 203. Kırşehir (1 000 m.) ; 204. Kırıkkale (1 000 m.) ; 205. Ankara (1 000 m.) ; 206. Eskişehir (1 000 m.) ; 207. Afyon (1 000 m.) ; 208. Konya (1 000 m.) ; 209. Karaman (1 000 m.) ; 210. Isparta (1 000 m.) ; 211. Burdur (1 000 m.) ; 212. Antalya (1 000 m.) ; 213. Kütahya (1 000 m.) ; 214. Uşak (1 000 m.) ; 215. Manisa (1 000 m.) ; 216. Denizli (1 000 m.) ; 217. Aydın (1 000 m.) ; 218. Muğla (1 000 m.) ; 219. Bolu (1 000 m.) ; 220. Kastamonu (1 000 m.) ; 221. Çankırı (1 000 m.) ; 222. Sinop (1 000 m.) ; 223. Samsun (1 000 m.) ; 224. Tokat (1 000 m.) ; 225. Ordu (1 000 m.) ; 226. Giresun (1 000 m.) ; 227. Trabzon (1 000 m.) ; 228. Rize (1 000 m.) ; 229. Artvin (1 000 m.) ; 230. Ardahan (1 850 m.) ; 231. Iğdır (850 m.) ; 232. Yozgat (1 300 m.) ; 233. Çorum (1 000 m.) ; 234. Amasya (1 000 m.) ; 235. Tokat (1 000 m.) ; 236. Niğde (1 200 m.) ; 237. Aksaray (1 000 m.) ; 238. Nevşehir (1 000 m.) ; 239. Kırşehir (1 000 m.) ; 240. Kırıkkale (1 000 m.) ; 241. Ankara (1 000 m.) ; 242. Eskişehir (1 000 m.) ; 243. Afyon (1 000 m.) ; 244. Konya (1 000 m.) ; 245. Karaman (1 000 m.) ; 246. Isparta (1 000 m.) ; 247. Burdur (1 000 m.) ; 248. Antalya (1 000 m.) ; 249. Kütahya (1 000 m.) ; 250. Uşak (1 000 m.) ; 251. Manisa (1 000 m.) ; 252. Denizli (1 000 m.) ; 253. Aydın (1 000 m.) ; 254. Muğla (1 000 m.) ; 255. Bolu (1 000 m.) ; 256. Kastamonu (1 000 m.) ; 257. Çankırı (1 000 m.) ; 258. Sinop (1 000 m.) ; 259. Samsun (1 000 m.) ; 260. Tokat (1 000 m.) ; 261. Ordu (1 000 m.) ; 262. Giresun (1 000 m.) ; 263. Trabzon (1 000 m.) ; 264. Rize (1 000 m.) ; 265. Artvin (1 000 m.) ; 266. Ardahan (1 850 m.) ; 267. Iğdır (850 m.) ; 268. Yozgat (1 300 m.) ; 269. Çorum (1 000 m.) ; 270. Amasya (1 000 m.) ; 271. Tokat (1 000 m.) ; 272. Niğde (1 200 m.) ; 273. Aksaray (1 000 m.) ; 274. Nevşehir (1 000 m.) ; 275. Kırşehir (1 000 m.) ; 276. Kırıkkale (1 000 m.) ; 277. Ankara (1 000 m.) ; 278. Eskişehir (1 000 m.) ; 279. Afyon (1 000 m.) ; 280. Konya (1 000 m.) ; 281. Karaman (1 000 m.) ; 282. Isparta (1 000 m.) ; 283. Burdur (1 000 m.) ; 284. Antalya (1 000 m.) ; 285. Kütahya (1 000 m.) ; 286. Uşak (1 000 m.) ; 287. Manisa (1 000 m.) ; 288. Denizli (1 000 m.) ; 289. Aydın (1 000 m.) ; 290. Muğla (1 000 m.) ; 291. Bolu (1 000 m.) ; 292. Kastamonu (1 000 m.) ; 293. Çankırı (1 000 m.) ; 294. Sinop (1 000 m.) ; 295. Samsun (1 000 m.) ; 296. Tokat (1 000 m.) ; 297. Ordu (1 000 m.) ; 298. Giresun (1 000 m.) ; 299. Trabzon (1 000 m.) ; 300. Rize (1 000 m.) ; 301. Artvin (1 000 m.) ; 302. Ardahan (1 850 m.) ; 303. Iğdır (850 m.) ; 304. Yozgat (1 300 m.) ; 305. Çorum (1 000 m.) ; 306. Amasya (1 000 m.) ; 307. Tokat (1 000 m.) ; 308. Niğde (1 200 m.) ; 309. Aksaray (1 000 m.) ; 310. Nevşehir (1 000 m.) ; 311. Kırşehir (1 000 m.) ; 312. Kırıkkale (1 000 m.) ; 313. Ankara (1 000 m.) ; 314. Eskişehir (1 000 m.) ; 315. Afyon (1 000 m.) ; 316. Konya (1 000 m.) ; 317. Karaman (1 000 m.) ; 318. Isparta (1 000 m.) ; 319. Burdur (1 000 m.) ; 320. Antalya (1 000 m.) ; 321. Kütahya (1 000 m.) ; 322. Uşak (1 000 m.) ; 323. Manisa (1 000 m.) ; 324. Denizli (1 000 m.) ; 325. Aydın (1 000 m.) ; 326. Muğla (1 000 m.) ; 327. Bolu (1 000 m.) ; 328. Kastamonu (1 000 m.) ; 329. Çankırı (1 000 m.) ; 330. Sinop (1 000 m.) ; 331. Samsun (1 000 m.) ; 332. Tokat (1 000 m.) ; 333. Ordu (1 000 m.) ; 334. Giresun (1 000 m.) ; 335. Trabzon (1 000 m.) ; 336. Rize (1 000 m.) ; 337. Artvin (1 000 m.) ; 338. Ardahan (1 850 m.) ; 339. Iğdır (850 m.) ; 340. Yozgat (1 300 m.) ; 341. Çorum (1 000 m.) ; 342. Amasya (1 000 m.) ; 343. Tokat (1 000 m.) ; 344. Niğde (1 200 m.) ; 345. Aksaray (1 000 m.) ; 346. Nevşehir (1 000 m.) ; 347. Kırşehir (1 000 m.) ; 348. Kırıkkale (1 000 m.) ; 349. Ankara (1 000 m.) ; 350. Eskişehir (1 000 m.) ; 351. Afyon (1 000 m.) ; 352. Konya (1 000 m.) ; 353. Karaman (1 000 m.) ; 354. Isparta (1 000 m.) ; 355. Burdur (1 000 m.) ; 356. Antalya (1 000 m.) ; 357. Kütahya (1 000 m.) ; 358. Uşak (1 000 m.) ; 359. Manisa (1 000 m.) ; 360. Denizli (1 000 m.) ; 361. Aydın (1 000 m.) ; 362. Muğla (1 000 m.) ; 363. Bolu (1 000 m.) ; 364. Kastamonu (1 000 m.) ; 365. Çankırı (1 000 m.) ; 366. Sinop (1 000 m.) ; 367. Samsun (1 000 m.) ; 368. Tokat (1 000 m.) ; 369. Ordu (1 000 m.) ; 370. Giresun (1 000 m.) ; 371. Trabzon (1 000 m.) ; 372. Rize (1 000 m.) ; 373. Artvin (1 000 m.) ; 374. Ardahan (1 850 m.) ; 375. Iğdır (850 m.) ; 376. Yozgat (1 300 m.) ; 377. Çorum (1 000 m.) ; 378. Amasya (1 000 m.) ; 379. Tokat (1 000 m.) ; 380. Niğde (1 200 m.) ; 381. Aksaray (1 000 m.) ; 382. Nevşehir (1 000 m.) ; 383. Kırşehir (1 000 m.) ; 384. Kırıkkale (1 000 m.) ; 385. Ankara (1 000 m.) ; 386. Eskişehir (1 000 m.) ; 387. Afyon (1 000 m.) ; 388. Konya (1 000 m.) ; 389. Karaman (1 000 m.) ; 390. Isparta (1 000 m.) ; 391. Burdur (1 000 m.) ; 392. Antalya (1 000 m.) ; 393. Kütahya (1 000 m.) ; 394. Uşak (1 000 m.) ; 395. Manisa (1 000 m.) ; 396. Denizli (1 000 m.) ; 397. Aydın (1 000 m.) ; 398. Muğla (1 000 m.) ; 399. Bolu (1 000 m.) ; 400. Kastamonu (1 000 m.) ; 401. Çankırı (1 000 m.) ; 402. Sinop (1 000 m.) ; 403. Samsun (1 000 m.) ; 404. Tokat (1 000 m.) ; 405. Ordu (1 000 m.) ; 406. Giresun (1 000 m.) ; 407. Trabzon (1 000 m.) ; 408. Rize (1 000 m.) ; 409. Artvin (1 000 m.) ; 410. Ardahan (1 850 m.) ; 411. Iğdır (850 m.) ; 412. Yozgat (1 300 m.) ; 413. Çorum (1 000 m.) ; 414. Amasya (1 000 m.) ; 415. Tokat (1 000 m.) ; 416. Niğde (1 200 m.) ; 417. Aksaray (1 000 m.) ; 418. Nevşehir (1 000 m.) ; 419. Kırşehir (1 000 m.) ; 420. Kırıkkale (1 000 m.) ; 421. Ankara (1 000 m.) ; 422. Eskişehir (1 000 m.) ; 423. Afyon (1 000 m.) ; 424. Konya (1 000 m.) ; 425. Karaman (1 000 m.) ; 426. Isparta (1 000 m.) ; 427. Burdur (1 000 m.) ; 428. Antalya (1 000 m.) ; 429. Kütahya (1 000 m.) ; 430. Uşak (1 000 m.) ; 431. Manisa (1 000 m.) ; 432. Denizli (1 000 m.) ; 433. Aydın (1 000 m.) ; 434. Muğla (1 000 m.) ; 435. Bolu (1 000 m.) ; 436. Kastamonu (1 000 m.) ; 437. Çankırı (1 000 m.) ; 438. Sinop (1 000 m.) ; 439. Samsun (1 000 m.) ; 440. Tokat (1 000 m.) ; 441. Ordu (1 000 m.) ; 442. Giresun (1 000 m.) ; 443. Trabzon (1 000 m.) ; 444. Rize (1 000 m.) ; 445. Artvin (1 000 m.) ; 446. Ardahan (1 850 m.) ; 447. Iğdır (850 m.) ; 448. Yozgat (1 300 m.) ; 449. Çorum (1 000 m.) ; 450. Amasya (1 000 m.) ; 451. Tokat (1 000 m.) ; 452. Niğde (1 200 m.) ; 453. Aksaray (1 000 m.) ; 454. Nevşehir (1 000 m.) ; 455. Kırşehir (1 000 m.) ; 456. Kırıkkale (1 000 m.) ; 457. Ankara (1 000 m.) ; 458. Eskişehir (1 000 m.) ; 459. Afyon (1 000 m.) ; 460. Konya (1 000 m.) ; 461. Karaman (1 000 m.) ; 462. Isparta (1 000 m.) ; 463. Burdur (1 000 m.) ; 464. Antalya (1 000 m.) ; 465. Kütahya (1 000 m.) ; 466. Uşak (1 000 m.) ; 467. Manisa (1 000 m.) ; 468. Denizli (1 000 m.) ; 469. Aydın (1 000 m.) ; 470. Muğla (1 000 m.) ; 471. Bolu (1 000 m.) ; 472. Kastamonu (1 000 m.) ; 473. Çankırı (1 000 m.) ; 474. Sinop (1 000 m.) ; 475. Samsun (1 000 m.) ; 476. Tokat (1 000 m.) ; 477. Ordu (1 000 m.) ; 478. Giresun (1 000 m.) ; 479. Trabzon (1 000 m.) ; 480. Rize (1 000 m.) ; 481. Artvin (1 000 m.) ; 482. Ardahan (1 850 m.) ; 483. Iğdır (850 m.) ; 484. Yozgat (1 300 m.) ; 485. Çorum (1 000 m.) ; 486. Amasya (1 000 m.) ; 487. Tokat (1 000 m.) ; 488. Niğde (1 200 m.) ; 489. Aksaray (1 000 m.) ; 490. Nevşehir (1 000 m.) ; 491. Kırşehir (1 000 m.) ; 492. Kırıkkale (1 000 m.) ; 493. Ankara (1 000 m.) ; 494. Eskişehir (1 000 m.) ; 495. Afyon (1 000 m.) ; 496. Konya (1 000 m.) ; 497. Karaman (1 000 m.) ; 498. Isparta (1 000 m.) ; 499. Burdur (1 000 m.) ; 500. Antalya (1 000 m.) ; 501. Kütahya (1 000 m.) ; 502. Uşak (1 000 m.) ; 503. Manisa (1 000 m.) ; 504. Denizli (1 000 m.) ; 505. Aydın (1 000 m.) ; 506. Muğla (1 000 m.) ; 507. Bolu (1 000 m.) ; 508. Kastamonu (1 000 m.) ; 509. Çankırı (1 000 m.) ; 510. Sinop (1 000 m.) ; 511. Samsun (1 000 m.) ; 512. Tokat (1 000 m.) ; 513. Ordu (1 000 m.) ; 514. Giresun (1 000 m.) ; 515. Trabzon (1 000 m.) ; 516. Rize (1 000 m.) ; 517. Artvin (1 000 m.) ; 518. Ardahan (1 850 m.) ; 519. Iğdır (850 m.) ; 520. Yozgat (1 300 m.) ; 521. Çorum (1 000 m.) ; 522. Amasya (1 000 m.) ; 523. Tokat (1 000 m.) ; 524. Niğde (1 200 m.) ; 525. Aksaray (1 000 m.) ; 526. Nevşehir (1 000 m.) ; 527. Kırşehir (1 000 m.) ; 528. Kırıkkale (1 000 m.) ; 529. Ankara (1 000 m.) ; 530. Eskişehir (1 000 m.) ; 531. Afyon (1 000 m.) ; 532. Konya (1 000 m.) ; 533. Karaman (1 000 m.) ; 534. Isparta (1 000 m.) ; 535. Burdur (1 000 m.) ; 536. Antalya (1 000 m.) ; 537. Kütahya (1 000 m.) ; 538. Uşak (1 000 m.) ; 539. Manisa (1 000 m.) ; 540. Denizli (1 000 m.) ; 541. Aydın (1 000 m.) ; 542. Muğla (1 000 m.) ; 543. Bolu (1 000 m.) ; 544. Kastamonu (1 000 m.) ; 545. Çankırı (1 000 m.) ; 546. Sinop (1 000 m.) ; 547. Samsun (1 000 m.) ; 548. Tokat (1 000 m.) ; 549. Ordu (1 000 m.) ; 550. Giresun (1 000 m.) ; 551. Trabzon (1 000 m.) ; 552. Rize (1 000 m.) ; 553. Artvin (1 000 m.) ; 554. Ardahan (1 850 m.) ; 555. Iğdır (850 m.) ; 556. Yozgat (1 300 m.) ; 557. Çorum (1 000 m.) ; 558. Amasya (1 000 m.) ; 559. Tokat (1 000 m.) ; 560. Niğde (1 200 m.) ; 561. Aksaray (1 000 m.) ; 562. Nevşehir (1 000 m.) ; 563. Kırşehir (1 000 m.) ; 564. Kırıkkale (1 000 m.) ; 565. Ankara (1 000 m.) ; 566. Eskişehir (1 000 m.) ; 567. Afyon (1 000 m.) ; 568. Konya (1 000 m.) ; 569. Karaman (1 000 m.) ; 570. Isparta (1 000 m.) ; 571. Burdur (1 000 m.) ; 572. Antalya (1 000 m.) ; 573. Kütahya (1 000 m.) ; 574. Uşak (1 000 m.) ; 575. Manisa (1 000 m.) ; 576. Denizli (1 000 m.) ; 577. Aydın (1 000 m.) ; 578. Muğla (1 000 m.) ; 579. Bolu (1 000 m.) ; 580. Kastamonu (1 000 m.) ; 581. Çankırı (1 000 m.) ; 582. Sinop (1 000 m.) ; 583. Samsun (1 000 m.) ; 584. Tokat (1 000 m.) ; 585. Ordu (1 000 m.) ; 586. Giresun (1 000 m.) ; 587. Trabzon (1 000 m.) ; 588. Rize (1 000 m.) ; 589. Artvin (1 000 m.) ; 590. Ardahan (1 850 m.) ; 591. Iğdır (850 m.) ; 592. Yozgat (1 300 m.) ; 593. Çorum (1 000 m.) ; 594. Amasya (1 000 m.) ; 595. Tokat (1 000 m.) ; 596. Niğde (1 200 m.) ; 597. Aksaray (1 000 m.) ; 598. Nevşehir (1 000 m.) ; 599. Kırşehir (1 000 m.) ; 600. Kırıkkale (1 000 m.) ; 601. Ankara (1 000 m.) ; 602. Eskişehir (1 000 m.) ; 603. Afyon (1 000 m.) ; 604. Konya (1 000 m.) ; 605. Karaman (1 000 m.) ; 606. Isparta (1 000 m.) ; 607. Burdur (1 000 m.) ; 608. Antalya (1 000 m.) ; 609. Kütahya (1 000 m.) ; 610. Uşak (1 000 m.) ; 611. Manisa (1 000 m.) ; 612. Denizli (1 000 m.) ; 613. Aydın (1 000 m.) ; 614. Muğla (1 000 m.) ; 615. Bolu (1 000 m.) ; 616. Kastamonu (1 000 m.) ; 617. Çankırı (1 000 m.) ; 618. Sinop (1 000 m.) ; 619. Samsun (1 000 m.) ; 620. Tokat (1 000 m.) ; 621. Ordu (1 000 m.) ; 622. Giresun (1 000 m.) ; 623. Trabzon (1 000 m.) ; 624. Rize (1 000 m.) ; 625. Artvin (1 000 m.) ; 626. Ardahan (1 850 m.) ; 627. Iğdır (850 m.) ; 628. Yozgat (1 300 m.) ; 629. Çorum (1 000 m.) ; 630. Amasya (1 000 m.) ; 631. Tokat (1 000 m.) ; 632. Niğde (1 200 m.) ; 633. Aksaray (1 000 m.) ; 634. Nevşehir (1 000 m.) ; 635. Kırşehir (1 000 m.) ; 636. Kırıkkale (1 000 m.) ; 637. Ankara (1 000 m.) ; 638. Eskişehir (1 000 m.) ; 639. Afyon (1 000 m.) ; 640. Konya (1 000 m.) ; 641. Karaman (1 000 m.) ; 642. Isparta (1 000 m.) ; 643. Burdur (1 000 m.) ; 644. Antalya (1 000 m.) ; 645. Kütahya (1 000 m.) ; 646. Uşak (1 000 m.) ; 647. Manisa (1 000 m.) ; 648. Denizli (1 000 m.) ; 649. Aydın (1 000 m.) ; 650. Muğla (1 000 m.) ; 651. Bolu (1 000 m.) ; 652. Kastamonu (1 000 m.) ; 653. Çankırı (1 000 m.) ; 654. Sinop (1 000 m.) ; 655. Samsun (1 000 m.) ; 656. Tokat (1 000 m.) ; 657. Ordu (1 000 m.) ; 658. Giresun (1 000 m.) ; 659. Trabzon (1 000 m.) ; 660. Rize (1 000 m.) ; 661. Artvin (1 000 m.) ; 662. Ardahan (1 850 m.) ; 663. Iğdır (850 m.) ; 664. Yozgat (1 300 m.) ; 665. Çorum (1 000 m.) ; 666. Amasya (1 000 m.) ; 667. Tokat (1 000 m.) ; 668. Niğde (1 200 m.) ; 669. Aksaray (1 000 m.) ; 670. Nevşehir (1 000 m.) ; 671. Kırşehir (1 000 m.) ; 672. Kırıkkale (1 000 m.) ; 673. Ankara (1 000 m.) ; 674. Eskişehir (1 000 m.) ; 675. Afyon (1 000 m.) ; 676. Konya (1 000 m.) ; 677. Karaman (1 000 m.) ; 678. Isparta (1 000 m.) ; 679. Burdur (1 000 m.) ; 680. Antalya (1 000 m.) ; 681. Kütahya (1 000 m.) ; 682. Uşak (1 000 m.) ; 683. Manisa (1 000 m.) ; 684. Denizli (1 000 m.) ; 685. Aydın (1 000 m.) ; 686. Muğla (1 000 m.) ; 687. Bolu (1 000 m.) ; 688. Kastamonu (1 000 m.) ; 689. Çankırı (1 000 m.) ; 690. Sinop (1 000 m.) ; 691. Samsun (1 000 m.) ; 692. Tokat (1 000 m.) ; 693. Ordu (1 000 m.) ; 694. Giresun (1 000 m.) ; 695. Trabzon (1 000 m.) ; 696. Rize (1 000 m.) ; 697. Artvin (1 000 m.) ; 698. Ardahan (1 850 m.) ; 699. Iğdır (850 m.) ; 700. Yozgat (1 300 m.) ; 701. Çorum (1 000 m.) ; 702. Amasya (1 000 m.) ; 703. Tokat (1 000 m.) ; 704. Niğde (1 200 m.) ; 705. Aksaray (1 000 m.) ; 706. Nevşehir (1 000 m.) ; 707. Kırşehir (1 000 m.) ; 708. Kırıkkale (1 000 m.) ; 709. Ankara (1 000 m.) ; 710. Eskişehir (1 000 m.) ; 711. Afyon (1 000 m.) ; 712. Konya (1 000 m.) ; 713. Karaman (1 000 m.) ; 714. Isparta (1 000 m.) ; 715. Burdur (1 000 m.) ; 716. Antalya (1 000 m.) ; 717. Kütahya (1 000 m.) ; 718. Uşak (1 000 m.) ; 719. Manisa (1 000 m.) ; 720. Denizli (1 000 m.) ; 721. Aydın (1 000 m.) ; 722. Muğla (1 000 m.) ; 723. Bolu (1 000 m.) ; 724. Kastamonu (1 000 m.) ; 725. Çankırı (1 000 m.) ; 726. Sinop (1 000 m.) ; 727. Samsun (1 000 m.) ; 728. Tokat (1 000 m.) ; 729. Ordu (1 000 m.) ; 730. Giresun (1 000 m.) ; 731. Trabzon (1 000 m.) ; 732. Rize (1 000 m.) ; 733. Artvin (1 000 m.) ; 734. Ardahan (1 850 m.) ; 735. Iğdır (850 m.) ; 736. Yozgat (1 300 m.) ; 737. Çorum (1 000 m.) ; 738. Amasya (1 000 m.) ; 739. Tokat (1 000 m.) ; 740. Niğde (1 200 m.) ; 741. Aksaray (1 000 m.) ; 742. Nevşehir (1 000 m.) ; 743. Kırşehir (1 000 m.) ; 744. Kırıkkale (1 000 m.) ; 745. Ankara (1 000 m.) ; 746. Eskişehir (1 000 m.) ; 747. Afyon (1 000 m.) ; 748. Konya (1 000 m.) ; 749. Karaman (1 000 m.) ; 750. Isparta (1 000 m.) ; 751. Burdur (1 000 m.) ; 752. Antalya (1 000 m.) ; 753. Kütahya (1 000 m.) ; 754. Uşak (1 000 m.) ; 755. Manisa (1 000 m.) ; 756. Denizli (1 000 m.) ; 757. Aydın (1 000 m.) ; 758. Muğla (1 000 m.) ; 759. Bolu (1 000 m.) ; 760. Kastamonu (1 000 m.) ; 761. Çankırı (1 000 m.) ; 762. Sinop (1 000 m.) ; 763. Samsun (1 000 m.) ; 764. Tokat (1 000 m.) ; 765. Ordu (1 000 m.) ; 766. Giresun (1 000 m.) ; 767. Trabzon (1 000 m.) ; 768. Rize (1 000 m.) ; 769. Artvin (1 000 m.) ; 770. Ardahan (1 850 m.) ; 771. Iğdır (850 m.) ; 772. Yozgat (1 300 m.) ; 773. Çorum (1 000 m.) ; 774. Amasya (1 000 m.) ; 775. Tokat (1 000 m.) ; 776. Niğde (1 200 m.) ; 777. Aksaray (1 000 m.) ; 778. Nevşehir (1 000 m.) ; 779. Kırşehir (1 000 m.) ; 780. Kırıkkale (1 000 m.) ; 781. Ankara (1 000 m.) ; 782. Eskişehir (1 000 m.) ; 783. Afyon (1 000 m.) ; 784. Konya (1 000 m.) ; 785. Karaman (1 000 m.) ; 786. Isparta (1 000 m.) ; 787. Burdur (1 000 m.) ; 788. Antalya (1 000 m.) ; 789. Kütahya (1 000 m.) ; 790. Uşak (1 000 m.) ; 791. Manisa (1 000 m.) ; 792. Denizli (1 000 m.) ; 793. Aydın (1 000 m.) ; 794. Muğla (1 000 m.) ; 795. Bolu (1 000 m.) ; 796. Kastamonu (1 000 m.) ; 797. Çankırı (1 000 m.) ; 798. Sinop (1 000 m.) ; 799. Samsun (1 000 m.) ; 800. Tokat (1 000 m.) ; 801. Ordu (1 000 m.) ; 802. Giresun (1 000 m.) ; 803. Trabzon (1 000 m.) ; 804. Rize (1 000 m.) ; 805. Artvin (1 000 m.) ; 806. Ardahan (1 850 m.) ; 807. Iğdır (850 m.) ; 808. Yozgat (1 300 m.) ; 809. Çorum (1 000 m.) ; 810. Amasya (1 000 m.) ; 811. Tokat (1 000 m.) ; 812. Niğde (1 200 m.) ; 813. Aksaray (1 000 m.) ; 814. Nevşehir (1 000 m.) ; 815. Kırşehir (1 000 m.) ; 816. Kırıkkale (1 000 m.) ; 817. Ankara (1 000 m.) ; 818. Eskişehir (1 000 m.) ; 819. Afyon (1 000 m.) ; 820. Konya (1 000 m.) ; 821. Karaman (1 000 m.) ; 822. Isparta (1 000 m.) ; 823. Burdur (1 000 m.) ; 824. Antalya (1 000 m.) ; 825. Kütahya (1 000 m.) ; 826. Uşak (1 000 m.) ; 827. Manisa (1 000 m.) ; 828. Denizli (1 000 m.) ; 829. Aydın (1 000 m.) ; 830. Muğla (1 000 m.) ; 831. Bolu (1 000 m.) ; 832. Kastamonu (1 000 m.) ; 833. Çankırı (1 000 m.) ; 834. Sinop (1 000 m.) ; 835. Samsun (1 000 m.) ; 836. Tokat (1 000 m.) ; 837. Ordu (1 000 m.) ; 838. Giresun (1 000 m.) ; 839. Trabzon (1 000 m.) ; 840. Rize (1 000 m.) ; 841. Artvin (1 000 m.) ; 842. Ardahan (1 850 m.) ; 843. Iğdır (850 m.) ; 844. Yozgat (1 300 m.) ; 845. Çorum (1 000 m.) ; 846. Amasya (1 000 m.) ; 847. Tokat (1 000 m.) ; 848. Niğde (1 200 m.) ; 849. Aksaray (1 000 m.) ; 850. Nevşehir (1 000 m.) ; 851. Kırşehir (1 000 m.) ; 852. Kırıkkale (1 000 m.) ; 853. Ankara (1 000 m.) ; 854. Eskişehir (1 000 m.) ; 855. Afyon (1 000 m.) ; 856. Konya (1 000 m.) ; 857. Karaman (1 000 m.) ; 858. Isparta (1 000 m.) ; 859. Burdur (1 000 m.) ; 860. Antalya (1 000 m.) ; 861. Kütahya (1 000 m.) ; 862. Uşak (1 000 m.) ; 863. Manisa (1 000 m.) ; 864. Denizli (1 000 m.) ; 865. Aydın (1 000 m.) ; 866. Muğla (1 000 m.) ; 867. Bolu (1 000 m.) ; 868. Kastamonu (1 000 m.) ; 869. Çankırı (1 000 m.) ; 870. Sinop (1 000 m.) ; 871. Samsun (1 000 m.) ; 872. Tokat (1 000 m.) ; 873. Ordu (1 000 m.) ; 874. Giresun (1 000 m.) ; 875. Trabzon (1 000 m.) ; 876. Rize (1 000 m.) ; 877. Artvin (1 000 m.) ; 878. Ardahan (1 850 m.) ; 879. Iğdır (850 m.) ; 880. Yozgat (1 300 m.) ; 881. Çorum (1 000 m.) ; 882. Amasya (1 000 m.) ; 883. Tokat (1 000 m.) ; 884. Niğde (1 200 m.) ; 885. Aksaray (1 000 m.) ; 886. Nevşehir (1 000 m.) ; 887. Kırşehir (1 000 m.) ; 888. Kırıkkale (1 000 m.) ; 889. Ankara (1 000 m.) ; 890. Eskişehir (1 000 m.) ; 891. Afyon (1 000 m.) ; 892. Konya (1 000 m.) ; 893. Karaman (1 000 m.) ; 894. Isparta (1 000 m.) ; 895. Burdur (1 000 m.) ; 896. Antalya (1 000 m.) ; 897. Kütahya (1 000 m.) ; 898. Uşak (1 000 m.) ; 899. Manisa (1 000 m.) ; 900. Denizli (1 000 m.) ; 901. Aydın (1 000 m.) ; 902. Muğla (1 000 m.) ; 903. Bolu (1 000 m.) ; 904. Kastamonu (1 000 m.) ; 905. Çankırı (1 000 m.) ; 906. Sinop (1 000 m.) ; 907. Samsun (1 000 m.) ; 908. Tokat (1 000 m.) ; 909. Ordu (1 000 m.) ; 910. Giresun (1 000 m.) ; 911. Trabzon (1 000 m.) ; 912. Rize (1 000 m.) ; 913. Artvin (1 000 m.) ; 914. Ardahan (1 850 m.) ; 915. Iğdır (850 m.) ; 916

Art. 1. Test whether the following statements are true or false.

(a) $\sqrt{2}$ is irrational.

(b) $\sqrt{2}$ is the only irrational number between 1 and 2.

(c) $\sqrt{2}$ is the only irrational number between 1 and 2 which is the square root of a rational number.

(d) $\sqrt{2}$ is the only irrational number between 1 and 2 which is the square root of a rational number and is not the square root of 2.

(e) $\sqrt{2}$ is the only irrational number between 1 and 2 which is the square root of a rational number and is not the square root of 2 or of $\frac{1}{2}$.

(f) $\sqrt{2}$ is the only irrational number between 1 and 2 which is the square root of a rational number and is not the square root of 2 or of $\frac{1}{2}$ or of $\frac{2}{3}$.

(g) $\sqrt{2}$ is the only irrational number between 1 and 2 which is the square root of a rational number and is not the square root of 2 or of $\frac{1}{2}$ or of $\frac{2}{3}$ or of $\frac{3}{4}$.

(h) $\sqrt{2}$ is the only irrational number between 1 and 2 which is the square root of a rational number and is not the square root of 2 or of $\frac{1}{2}$ or of $\frac{2}{3}$ or of $\frac{3}{4}$ or of $\frac{4}{5}$.

(i) $\sqrt{2}$ is the only irrational number between 1 and 2 which is the square root of a rational number and is not the square root of 2 or of $\frac{1}{2}$ or of $\frac{2}{3}$ or of $\frac{3}{4}$ or of $\frac{4}{5}$ or of $\frac{5}{6}$.

(j) $\sqrt{2}$ is the only irrational number between 1 and 2 which is the square root of a rational number and is not the square root of 2 or of $\frac{1}{2}$ or of $\frac{2}{3}$ or of $\frac{3}{4}$ or of $\frac{4}{5}$ or of $\frac{5}{6}$ or of $\frac{6}{7}$.

Nr. 1 Freitag, 1. Januar 1971

Neue Zürcher Zeitung / Fernausgabe

Nr. 1 Freitag, 1. Januar 1971

6) Mandat vom 8. Januar 1780 Cap. III. §. 19. l. c. T. 1. p. 774 seq.

7) l. c. §. 17.

8) Generale, das Regulativ wegen der Reisepässe betr. v. 27. Jan. 1818 (Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 532) §. 2. Auf ähnliche Weise, gegen vorherige Bewirkung vollständiger Legitimation, und unter Einschaltung der dem Paßaussteller dießfalls gegebenen Nachweisungen sollen Inländer, die von anderswo als ihrem gewöhnlichen Wohnorte, eine Reise ins Ausland antreten wollen, die dazu erforderlichen Pässe daselbst erhalten.

9) a. a. O.

10) a. a. O. §. 8., wo zugleich bestimmt ist, daß obrigkeitliche Pässe, die den im Auslande residirenden Königl. Sächsischen Gesandten zu der etwa nöthigen Legalisation vorgelegt werden, wenn sie vorschriftsmäßig sind, mit deren Visa versehen werden sollen. — Wegen der ehedem bisweilen mit den Kabinetspässen getriebenen Mißbräuche s. Rescript v. 8. Jan. 1770. Cont. II. Cod. Aug. T. 1. p. 601.

11) Dahin gehört auch nach einem Rescripte v. 17. März 1800 die Errichtung von Leihbibliotheken. Cont. II. Cod. Aug. T. 1. p. 1146.

12) Generale v. 6. Dec. 1720. Cod. Aug. T. 1. p. 1935. und v. 29. Jun. 1762 l. c. Cont. II. l. c. p. 597. Rescript vom 1. Aug. 1792 l. c. p. 1045.

13) Befehl v. 31. Dec. 1798 l. c. p. 1123. — Die Aufnahme von Schauspielergesellschaften und Puppenspielern auf dem Lande ist gänzlich untersagt. Rescript v. 14. Aug. 1784 l. c. p. 835 u. Rescript v. 3. Jul. 1786 l. c. p. 897.

Fig. 1. Shell of *Hyalinia (Vitrea) crystallina* (Müller) from Ireland. Diameter 12.5 mm.

Fig. 2. Shell of *Hyalinia (Vitrea) contracta* (Westerlund) from Ireland. Diameter 12.5 mm.

Fig. 3. Shell of *Hyalinia (Vitrea) subrimata* (Reinhardt) from Ireland. Diameter 12.5 mm.

Fig. 4. Shell of *Hyalinia (Vitrea) diaphana* (Studer) from Ireland. Diameter 12.5 mm.

Fig. 5. Shell of *Hyalinia (Vitrea) crystallina* (Müller) from Ireland. Diameter 12.5 mm.

Fig. 6. Shell of *Hyalinia (Vitrea) contracta* (Westerlund) from Ireland. Diameter 12.5 mm.

Fig. 7. Shell of *Hyalinia (Vitrea) subrimata* (Reinhardt) from Ireland. Diameter 12.5 mm.

Fig. 8. Shell of *Hyalinia (Vitrea) diaphana* (Studer) from Ireland. Diameter 12.5 mm.

Verwaltung verschiedener mit dieser in Verbindung stehender Einrichtungen erwählt.

§. 180.

Zu den noch gegenwärtig bestehenden allgemeinen Sicherheits- und Versorgungsanstalten gehören: a) das Zucht-, Waisen- und Armenhaus zu Waldheim[1]), (seit 1715), in welchem jedoch, so viel die Waisen betrifft, nur kranke Kinder aufgenommen werden. b) Das Zuchthaus zu Zwickau[2]) (seit 1775). c) Das für Bettler und Vagabunden 1803 gestiftete Land- und Arbeitshaus zu Colditz[3]), nebst einer dazu gehörigen mit einer Schule verbundenen Correctionsanstalt für gesunde, jedoch schlecht geartete oder erzogene Kinder. d) Die vorzüglich für heilbare Gemüthskranke bestimmte Versorgungsanstalt auf dem Sonnenstein (seit 1811). e) Die am 5. März 1824 für gesunde gutgeartete Kinder, welche das sechste Jahr zurückgelegt haben, eröffnete Land-Waisen-Erziehungsanstalt zu Bräunsdorf bei Freiberg. Außerdem werden einer ebenfalls neuen Einrichtung zu Folge, welche zugleich mit andern Vorschriften die Gesuche um die Aufnahme verwaiseter Kinder vom Civilstande in die Landwaisen-Versorgung und das dabei zu beobachtende Verfahren betreffend, den 1. Mai 1824 bekannt gemacht worden ist[4]), diejenigen verwaiseten Kinder, welche zwar gesund sind, jedoch das sechste Jahr noch nicht erreicht haben, gegen Bezahlung bestimmter Verpflegungsgelder aus den allgemeinen Fonds, bei erprobten Pflegeältern auf dem Lande, oder in kleinern Städten, unter unmittelbarer Aufsicht und Besorgung der bei den allgemeinen Landesanstalten zu Waldheim, Sonnenstein, Bräunsdorf, Zwickau und Colditz dießfalls besonders bestimmten, aus den Hausverwaltern, Hausärzten und Hausgeistlichen bestehenden Specialkommissionen, erzogen. Dagegen sind einige Anstal-

Les deux Sœurs Victor Emile Basin

Au Bal, chez un de ses Camarades, Mr. Victor Emile Basin, Négociant, Rue de la Fidélité, Nº 1, a fait la connaissance de deux Sœurs, Mlles. Marie et Caroline Dupont, Rue de la Paix, Nº 2, et a dansé avec elles.

Il a dansé avec Mlle. Marie Dupont, Rue de la Paix, Nº 2, et a dansé avec elle.

Il a dansé avec Mlle. Caroline Dupont, Rue de la Paix, Nº 2, et a dansé avec elle

weit sie solche aus ihrem Vermögen oder von ihrer jährlichen Einnahme ganz, oder theilweise zu leisten vermögen, gezogen werden. d) Die Anbringung dieser Gesuche durch die Obrigkeiten und die von diesen zu nehmende Berücksichtigung der in der Beilage des Mandats vorgeschriebenen Fragen.

5) Es bestand nehmlich schon seit 1730 ein Armen- und Waisenhaus zu Torgau, womit 1772 auch eine Strafanstalt verbunden wurde. (Neuste Geschichte des Königreichs Sachsen B. 3. S. 115.) Bei dem 1811 daselbst unternommenen Festungsbau mußte jenes Haus geräumt werden, worauf zu dem bereits oben erwähnten Zweck das Schloß Sonnenstein, für die Züchtlinge aber das Schloß Lichtenberg bei Prettin, endlich für die Waisen, das auf eine Privatstiftung von Christian Buch 1710 gegründete Waisenhaus zu Langendorf bei Weißenfels von dem Oberconsistorio zur Erweiterung seines ursprünglichen Zwecks von 23 bis zu 200 Stellen abgegeben wurde.

6) Man vergl. die mittelst Decrets v. 28. Febr. 1818 den Landständen mitgetheilte Uebersicht der Verwaltung der allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten seit dem Jahre 1811; ferner die Schrift der Stände vom 9. Mai 1818, und das Decret vom 9. Dec. 1820.

§. 181.

Alle nurerwähnte Anstalten sind einer seit 1779 in ihrem jetzigen Umfange errichteten Commission untergeben [1]), welche aus einem Director, einigen Mitgliedern verschiedener Landescollegien [2]) und drei landschaftlichen Deputirten, zwei von der Ritterschaft und dem Stadtrathe zu Dresden besteht, und mit welcher zugleich die Hauptexpedition der zum Besten dieser Anstalten errichteten Lotterie verbunden ist [3]). Auch sind die Amtshauptleute der Bezirke, in welchen sie liegen, mit der Führung der nächsten Aufsicht über diese Einrichtungen dergestalt beauftragt: daß sie die-

selben zu jeder Zeit besuchen und jede zu vorläufiger Erkundigung und Revision erforderliche Auskunft von den Officianten zu verlangen berechtiget sind[4]). — Jene Anstalten selbst haben übrigens ihre besondern Gerichte, welchen das ganze Personale, mit Ausschluß des Hausverwalters, untergeordnet ist[5]). Den Armenhäusern aber gebührt ein, auf einen gewissen Theil beschränktes Erbrecht, unter der Voraussetzung, daß die darin versorgten Personen keine andern Intestaterben als Seitenverwandten hinterlassen[6]); endlich müssen aus dem Vermögen der Züchtlinge oder von ihren Vätern und Ehemännern Beiträge zu den Kosten ihrer Verpflegung geleistet werden[7]).

1) Rescript v. 2. Jun. 1779. Cont. II. Cod. Aug. T. 1. p. 757. Für das Landarbeitshaus zu Colditz wurde anfangs eine besondre Kreisarmencommission errichtet, welche aus 2 ritterschaftlichen Deputirten, dem Justizbeamten und dem Stadtrathe zu Colditz bestand (S. das not. 3. ad §. 180 erwähnte Mandat); seit Michael 1812 aber ist zu Folge eines Antrags der Landstände auch die Aufsicht über dieses Haus der allgemeinen Kommission übertragen. S. die not. 6. ad §. 180. bemerkte Uebersicht.

2) Nach dem Königl. Sächs. Hof-, Civil- und Militairstaat v. J. 1823 S. 192 gehören dazu 3 Kommissarien und 1 Assessor.

3) Schon in der Landtagsproposition von 1711 wurde auf die Errichtung einer Lotterie zum Besten jener Anstalten angetragen.

4) Sie haben sich jedoch dabei aller eignen Anordnungen in diesen Instituten zu enthalten, vielmehr in allen Fällen, wo sie solche für nöthig erachten, an die zur Besorgung der Straf- und Versorgungsanstalten niedergesetzte Kommission Bericht zu erstatten und deren Vorschriften zu erwarten. Auch haben

sich dieselben und, vorkommenden Falles, die übrigen Amts- und Kreishauptleute, den ihnen von gedachter Kommission in Betreff dieser Institute ertheilten besondern Aufträgen gebührend zu unterziehen. Verordnung der Landesregierung einige Erläuterungen der amtshauptmannschaftlichen Instructionen betr. v. 6. März 1823 §. 13. Gesetzsamml. d. J. S. 34.

5) Rescript, die Justizverwaltung in den Armen-, Zucht- und Arbeitshäusern zu Waldheim, Zwickau und Torgau betr. vom 20. Sept. 1780. Cont. II. Cod. Aug. T. 1. p. 377. — Rescr., die den Zuchthäusern in Torgau und Zwickau verliehene Gerichtsbarkeit betr., v. 14. Sept. 1803. Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 200. — Rescr. v. 2. Mai 1806, l. c. p. 226, welches die Vormundschaftssachen von dieser Gerichtsbarkeit ausnimmt; endlich Rescr. v. 14. Oct. 1811 l. c. p. 260, die den neuen Straf- und Versorgungsanstalten zu Sonnenstein, Langendorf und Lichtenstein verliehene Gerichtsbarkeit betr.; endlich wegen des Coldițer Armenhauses, über welches der Amtmann kommissionsweise die Gerichtsbarkeit ausübt, Mandat v. 1803. §. 20.

6) Haubolds Lehrbuch §. 313. S. 351.

7) Generale v. 30. Apr. 1821. Gesetzsamml. d. J. St. 9. Nr. 19. S. 67. — Landtagsverhandlungen hierüber a) Decret v. 16. Oct. 1820 — b) Erinnerungen der Stände v. 29. Jan. 1821. — c) Gutachten der Letztern v. 2. Apr. d. J.

§. 182.

Für die durch Brand beschädigten Personen besteht seit dem Anfange des Jahres 1787 eine Brandversicherungssocietät[1]), welche anfangs nur für die alten Erblande, die Stifter und das Fürstenthum Querfurth errichtet, aber den 1. April 1813 auch auf die Niederlausitz ausgedehnt wurde[2]), wogegen die erst vor Kurzem versuchte Vereinigung mit der Oberlausitzer Brandkasse[3]) bis jetzt noch nicht zu Stande gekommen ist[4]). Jener

Mamá Margarita, que había sido una mujer fuerte y valiente, se había convertido en una anciana débil y enferma. Juan Bosco la llevó a vivir con él a Turín, donde ella murió en 1856. Antes de morir, le dijo a su hijo: "Juan, no te preocupes por mí. Yo he cumplido mi misión en la tierra. Ahora tú debes cumplir la tuya. Sé bueno con los muchachos y ellos serán buenos contigo."

Juan Bosco siguió el consejo de su madre. Dedicó su vida entera a los muchachos pobres y abandonados. Fundó escuelas, talleres y oratorios. Escribió libros para ellos. Y formó a otros sacerdotes para que hicieran lo mismo. Su obra se extendió por toda Italia y luego por el mundo entero.

Murió en 1888, a los 72 años, rodeado de sus muchachos. Fue canonizado por la Iglesia en 1934. Hoy es el patrono de los muchachos y de los estudiantes.

A. Ch. Swinburne, *Poems and Ballads*, 1866, p. 1.

Ah, Love, but a day, and the world should melt darkling, and fade,
And the fair sun and the moon flicker out as shadows and shade,
And we two stand and regard it and watch from the thresholds of night
As the last star leaps and lightens and the first dim dawn is alight.

Ah, but an hour, and the world should roll back into chaos and strife,
And these things be as they were in the first beginning of life;
And this green grass of the graves be sunburnt and withered and dead,
And no leaf abide on the tree nor any man lift up his head.

Ah, but a year, and the old earth should bear new things and unknown,
Fresh leaves and fresh loves as sweet and strange as the first have grown,
And bring us our hearts' desire and long forgotten delight,
And sorrow should die as a thief that is hanged out of sight.

Ah, but an age, and the light should burn as blood and consume
The blind old usages, cruel and weak, and all clouds of the tomb;
And nought be clean of the past but the hope that sang in us here,
And nought be sure but the goal and nought be certain but fear.

Ah, but a day, and the change should come and the veil be undone,
And the shadow roll back on the world and the sun and the moon be one;
And in all the spaces of space one thought and one deed be done,
And life be lost and forgotten and love be found at one.

제 2 절 사업목적 추진체계 및 소요인력

1. 사업목적 추진체계

가. 사업목적 추진체계 개요

○ 사업목적 추진체계는 사업목적 추진을 위한 조직체계를 의미하며, 사업목적 추진체계 수립은 사업목적 추진을 위한 조직체계 구성 및 조직별 역할 분담을 수립하는 것을 의미함

○

III. Nahrungs- und Gewerbs-Polizei.

§. 183.

Alle Gewerbe, welche nicht zu den Regalien oder zu der bürgerlichen Nahrung gehören [1]), sind der natürlichen Freiheit überlassen, doch sind einige derselben, theils nach allgemeiner Sächsischer Verfassung, theils nach einem besondern Herkommen an landesherrliche oder obrigkeitliche Concession gebunden. So ist die Concession zur Anlegung neuer Wind- und Wassermühlen, auch neuer Mahlgänge, an schiffbaren oder künftig schiffbar zu machenden Flüssen und Kanälen, oder an solchen Oertern, die unter der Amtsgerichtsbarkeit stehen, bei dem Geheimen Finanzcollegio, in allen andern Fällen aber bei den Erbgerichten des Orts zu suchen [2]). Auch kann eine Gastnahrung oder Schenkgerechtigkeit auf dem Lande, wo die Errichtung neuer Gasthöfe oder Schenkstätten bei 100 Gülden Strafe untersagt ist [3]), blos durch landesherrliche, in den Städten aber, so viel die letztern betrifft, schon durch obrigkeitliche Concession begründet werden [4]). Dafern übrigens frühere Besitzer von Gastnahrungen oder Schenkstätten ein Verbietungsrecht gegen andre behaupten, welche derselben Nahrung sich anmaßen, soll nach vorgängiger summarischer Cognition, ohne rechtliches Erkenntniß einzuholen, Bericht an die Landesregierung erstattet werden [5]).

1) Von erstern ist in dem folgenden Kapitel die Rede, letztere aber sind an sich kein Gegenstand des Staatsrechts, ob sie gleich, und zwar besonders die Braunahrung, Anlaß zu vielen Streitigkeiten und Verhandlungen zwischen der Ritterschaft und den Städten auf Landesversammlungen gegeben haben. Man vergl. Fried. Aug. Eichhof Geschichte und unpartheiische Untersuchung der Braunahrungsstreitigkeit zwischen

Ritterschaft und Städten in Churſachſen. Leipzig 1803. 8. — Darauf übrigens: daß der Landesherr keine neuen Conceſſionen zum Nachtheil der Braunahrung ertheilen möge, haben Ritterſchaft und Städte den 1. April 1818 angetragen. — Und daß die Treibung der auf dem Lande verbotenen Handwerke nur in den Fällen, wo es beſondre Localumſtände nöthig machen, geſtattet werden ſoll, befiehlt ein Reſcript v. 29. Jul. 1795. Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 1067.

2) Der Hauptgrundſatz, der hierbei in Betrachtung kommt: daß nehmlich die Anlegung der Mühlen von der Gerichtsbarkeit nach dem alten auf die Windmühlen ſich beziehenden Sprüchwort: „der Wind gehört der Herrſchaft" abhängig ſeyn ſoll, wird ſchon in der Erledigung der Landesgebrechen vom 12. März 1603 §. 12. (Cod. Aug. T. 1. p. 166) anerkannt; doch waren nach dieſer und einem Reſcr. v. 13. Dec. 1742 (l. c. Cont. I. p. 1537) noch manche Zweifel übrig, welche erſt durch einen Befehl v. 7. Oct. 1800 (Cont. II. Cod. Aug. T. 2. pag. 395), durch das Generale, die Anlegung neuer Mühlen und die dazu erforderlichen Conceſſionen betr. vom 8. Mai 1811 (Cont. III. Cod. Aug. T. 2. p. 311) und durch die Verordnung der Landesregierung die Erläuterung einer zweifelhaften Stelle das Generale v. 8. Mai 1811 betr. v. 14. März 1825 in der Geſetzſamml. d. J. St. 6. Nr. 8. S. 65. erledigt wurden. S. C. G. Biener ad legem novam de iure aedificandarum molarum a. d. VII. Oct. 1800 editam Lips. 1803 u. 1804. 2 Comment. 4. und Kind Quaest. forens. Ed. II. T. 2. Cap. 44. p. 166 seq.

3) Landesordnung v. 1. Oct. 1555 Tit. Brauen, Schenken u. ſ. w. Cod. Aug. T. 1. p. 67.

4) Biener Progr. Quaest. iuris 27. Lips. 1811. 4. — Nach einem Reſcr. v. 25. Jun. 1817 (Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 551.) muß allen Privilegien wegen der Gaſthofsgerechtigkeit die Klauſel eingeſchaltet werden: daß der Beſitzer auf den Fall der Verlegung der Landſtraße, an welcher der Gaſthof gelegen iſt, nach Befinden der Umſtände zwar auf eine billige

Ermäßigung der wegen der Gastnahrung angelegten Steuern, nicht aber auf eine weitere Entschädigung an Seiten des Fisci zu rechnen habe.

5) Generale v. 24. Jul. 1813 Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 277. Man vergl. Haubold §. 369. S. 414. und not. d. S. 415.

§. 184.

Nach besondern Rechtstiteln sind bisweilen auch andre Gewerbe, als z. B. das Brandtweinbrennen, Lumpensammeln, die musikalische Aufwartung in den Schenkhäusern und bei öffentlichen Ausrichtungen, von obrigkeitlicher Concession gegen Erlegung gewisser Zinsen oder Pachtgelder abhängig [1]). Auch können überhaupt alle diejenigen Gewerbe, bei deren Betreibung besondere Polizei-Rücksichten in Betrachtung kommen, nicht ohne Genehmigung der Obrigkeit betrieben werden, die jedoch von einer auf einer bloßen Willkühr beruhenden Concession sehr verschieden ist.

1) Haubold a. a. O. §. 364. S. 409. Wegen des Brandtweinbrennens, welches unter diesen Nahrungszweigen der wichtigste ist, vergl. man das Generale, das Brennen und Schenken des Brandtweins betr., vom 21. Jun. 1793 §. 1. Cont. II. Cod. Aug. T. 1. p. 1057, wo zugleich verordnet wird: „daß da, wo dasselbe bisher nicht ohne besondre obrigkeitliche Concession hat getrieben werden dürfen, in Zukunft keinerlei neue Concession, wodurch die Anzahl der dermalen vorhandenen Brandtweinbrenner vermehrt werden würde, ohne vorhero gehörigen Orts geschehene Anfrage und erhaltene Genehmigung, zu ertheilen."

§. 185.

Zur Beförderung der Nahrungszweige und Gewerbe im Königreiche Sachsen dient besonders die Landes-Oeconomie-Manufactur- und Commercien-De-

Digitized by the New York Law Publishing Company Digital Archive

Digitized by the New York Law Publishing Company Digital Archive

gesetzt, welche aus einem Direktor und den Administratoren der beiden Schäfereianstalten zu Rennersdorf und Lohmen besteht und unmittelbar dem Geh. Kabinet untergeordnet ist. S. Königl. Sächs. Hof-, Civil- und Militairstaat im Jahre 1823. S. 191. Man vergl. einen Aufsatz über die Spanischen Schäfereyen bei Stolpen in dem Gouv. Blatt B. 1. St. 18. und St. 19. S. 155. und S. 161.

2) Diese waren Anfangs auf die Errichtung eines besondern Commercien-Collegii gerichtet, welches 1704 auf Anrathen des damaligen Fürsten Ego von Fürstenberg errichtet werden sollte. S. Das Churf. Hof- und Civil-Staats-Handbuch S. 189. Schon aber in der Ausschußtags-Proposition vom 3. Oct. 1725 trug der Landesherr zur Vermeidung der zur Errichtung eines salarirten Collegii erforderlichen Ausgaben auf eine einigen Räthen andrer Collegien zu übertragende Deputation an, und verlangte zu den Kosten derselben von den Ständen blos 3000 Thlr.; doch erregten letztere damals noch verschiedene Bedenklichkeiten dagegen. S. die neuste Geschichte des Königreichs Sachsen. B. 2. S. 54 u. f. und S. 191. not. 66.

3) Mandat v. 11. Jul. 1735. Cont. I. Cod. Aug. T. 1. p. 621. — Ueber die schon in diesem Mandate den Obrigkeiten anbefohlene Einsendung der den Zustand des Handels und der Manufakturen betreffenden Nachrichten und Tabellen, vergl. man Generale v. 26. Nov. 1749 l. c. p. 737. und Generale v. 25. Jan. 1768 l. c. p. 953. Ferner wegen der dieser Deputation übertragenen Direction des Seidenbaues, das Mandat v. 6. Aug. 1754 l. c. p. 809.

4) Churs. Hof- und Staats-Handbuch S. 189 u. f.

5) S. Mandat v. 14. Apr. 1764. Cod. Aug. l. c. p. 875.

6) Man vergl. das Avertissement, die auf allerhöchsten Befehl Sr. Königl. Majestät zu Sachsen zur Aufmunterung des Nahrungsstandes auf die 6 Jahre 1820—1825 ausgesetzten Preisaufgaben betreffend v. 6. März 1820 in der Gesetzsammlung d. J. St. 4. Nr. 6. S. 13. Selbst Prämien, die mit dem

Hauptzweck dieser Deputation nicht in unmittelbarer Verbindung stehen, werden bisweilen durch sie ausgesetzt. S. Generale, die Prämien für Künstler und Professionisten, welche Taubstumme in ihrer Kunst und Profession unterrichten v. 27. Jul. 1811. Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 500 und die Bekanntmachung die für den Unterricht taubstummer Frauenspersonen (in einer nützlichen Erwerbsfertigkeit, welche eine besondre Geschicklichkeit oder Kunstfleiß erfordert) ausgesetzten Preise betr. vom 2. April 1822 in der Gesetzsamml. d. J. St. 15. Nr. 25. S. 331. Auch mußten ehedem diejenigen Prämien, welche wegen der Rettung verunglückter Personen in dem Mandate von 1773 §. 4. ausgesetzt waren, bei jener Deputation gesucht werden. S. Pfannenberg Handbuch des K. S. Polizeirechts S. 121 §. 3. und 4.; allein nach einer Verordnung der Landesregierung v. 29. Mai 1819 in der Gesetzsamml. d. J. St. 10. Nr. 20. S. 175 steht gegenwärtig die Cognition hierüber der Landesregierung zu, obgleich die Auszahlung noch aus der von der Commercien-Deputation abhängigen Prämienkasse geschieht. Wegen der obrigkeitlichen Zeugnisse, welche zu diesen Prämien erforderlich sind, siehe das Generale v. 9. Jun. 1804. Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 414 und wegen Autorisation dieser Zeugnisse durch die amtshauptmannschaftliche Behörde das Generale v. 11. März. 1817 l. c. p. 548.

7) In der Gesetzsamml. d. J. St. 9. Nr. 11. S. 61.

8) Nehmlich aus 2 Geh. Finanzräthen, 2 Hofräthen und 1 Obersteuereinnehmer.

9) Churſächs. Hof- und Staats-Handbuch S. 191 und soviel den zuletzt erwähnten Vortrag betrifft, B. 1. dieses Lehrbuches §. 89. not. 5. sub g. S. 149.

§. 186.

Noch ist den Amtshauptleuten die allgemeine Verbindlichkeit auferlegt [1]), sich mit dem Betriebe und

Gange des Handels und der Gewerbe auf das sorgfältigste bekannt zu machen und thunlichst dahin zu wirken, daß Leichtigkeit des Verkehrs und Freiheit des Handels, sowohl bei der Erzeugung und Verfeinerung, als bei dem Absatze und Vertriebe der Producte erhalten und befördert, die Gewerbe ihrem natürlichen Gange überlassen und keines derselben zum Nachtheile der andern begünstigt, aber auch keines in seinem Entstehen und Ausbreiten behindert werde, in sofern solches nicht durch die bestehenden Gesetze beschränkt wird. Sie haben aber zu diesem Behuf sich über die einschlagenden Gegenstände mit Königlichen Dienern, Obrigkeiten und sachkundigen Personen zu vernehmen, und die nöthigen Veranstaltungen einzuleiten oder zu treffen, in sofern sie aber ihrem Wesen nach einer höhern Verfügung bedürfen, ihre Anträge an die Landesregierung zu bringen. Bei Gesuchen um Prämien, die zu Aufmunterung des Nahrungsstandes ausgesetzt werden, haben sie die nöthigen Erörterungen anzustellen und an die Landes, Oeconomie, Manufactur- und Commercien-Deputation Anzeige zu erstatten [2]).

1) Instruction der Amtshauptleute §. 36.

2) Manche andere Verpflichtungen der Amtshauptleute in Ansehung der Gewerbe s. oben §. 171. not. 1. sub D.

IV. Polizei in Kämmerei- und Communsachen.

§. 187.

Wenn gleich die Commungüter keinesweges als Staatseigenthum betrachtet werden können, so bleiben sie doch wegen ihres Zwecks einer strengen Aufsicht der

Mobilisation générale, Mobilisation générale, Mobilisation générale,

gen, müssen aber den letztern der competenten Obrigkeit zur weitern Verfügung abgeben [8]).

1) Noch in dem neusten Landesreverse heißt es ausdrücklich: „nicht weniger die Städte bei ihrer hergebrachten Verfassung und Commungütern ungeändert und unvermindert lassen." Man vergl. jedoch über diesen Gegenstand und über die Erhaltung der städtischen Municipalrechte folgende Landtagsschriften: a) Ständische Schrift v. 4. Jun. 1818. b) Decret v. 16. Oct. 1820. c) Schrift der Stände v. 29. Mai 1821.

2) L. 3. C. de vend. rebus civitatis. Auf andre Gemeindegüter wird dieses Gesetz in Sachsen nicht ausgedehnt. cf. Kind Quaest. forens. Ed. I. T. IV. Cap. XLI. p. 275. (In der 2ten Ausgabe fehlt dieses Kapitel.)

3) Wegen der jährlich von den Stadträthen abzulegenden Rechnung vergl. man den Befehl v. 4. Jan. 1693, worin zugleich das am 21. Nov. 1659 dießfalls ergangene Mandat wörtlich wiederholt wird. Cod. Aug. T. 1. p. 1686.

4) Eisenhart Anleitung zum Teutschen Stadt- und Bürgerrecht §. 148 — 153. Man vergl. auch Jo. Gottfr. Bauer Civis novus ad collectam ab debitum civitatis antiquum obligatus, in eiusdem Opusc. Acad. T. 1. No. X. §. IX. und X. pag. 177.

5) Man vergl. oben §. 97. S. 160. und das daselbst not. 5 angeführte Mandat v. 30. Dec. 1818 (Gesetzsamml. von 1819 St. 2. Nr. 4. S. 12.), wo zugleich die eine Ausnahme in Beziehung auf die von manchen Städten bei den Aemtern abzulegende Rechnung angegeben ist; von andern Ausnahmen in Ansehung der Serviskassen-Angelegenheiten und über das Quatember-Steuer-Excurrens wird bei diesen Gegenständen die Rede seyn. Uebrigens kann nach dem angezogenen Mandate §. 3.: die Landesregierung sich in dergleichen Sachen der dem Geheimen Finanz- oder Obersteuer-Collegio untergeord-

Approuvé par Mgr l'Archevêque de Paris, le 15 Août 1844.
Approuvé par Mgr l'Archevêque de Rouen, le 15 Août 1844.

PARIS,
IMPRIMERIE DE CRAPELET, RUE DE VAUGIRARD, N° 9.

Schweizer Zeitschrift für Geschichte 1951, 1 (Bd. 1, S. 1–96). Hans Nabholz, Zum Geleit. — Hans Conrad Peyer, Die Entstehung der Verfassung von Zürich. — Hans Rudolf Hagemann, Die Entstehung der Verfassung von Bern. — Hans Rudolf Hagemann, Die Entstehung der Verfassung von Basel. — Hans Rudolf Hagemann, Die Entstehung der Verfassung von Schaffhausen. — Hans Rudolf Hagemann, Die Entstehung der Verfassung von Solothurn. — Hans Rudolf Hagemann, Die Entstehung der Verfassung von Freiburg. — Hans Rudolf Hagemann, Die Entstehung der Verfassung von Luzern. — Hans Rudolf Hagemann, Die Entstehung der Verfassung von Appenzell. — Hans Rudolf Hagemann, Die Entstehung der Verfassung von St. Gallen. — Hans Rudolf Hagemann, Die Entstehung der Verfassung von Graubünden. — Hans Rudolf Hagemann, Die Entstehung der Verfassung von Aargau. — Hans Rudolf Hagemann, Die Entstehung der Verfassung von Thurgau. — Hans Rudolf Hagemann, Die Entstehung der Verfassung von Tessin. — Hans Rudolf Hagemann, Die Entstehung der Verfassung von Waadt. — Hans Rudolf Hagemann, Die Entstehung der Verfassung von Wallis. — Hans Rudolf Hagemann, Die Entstehung der Verfassung von Neuenburg. — Hans Rudolf Hagemann, Die Entstehung der Verfassung von Genf. — Hans Rudolf Hagemann, Die Entstehung der Verfassung von Jura.

Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 1951, 2 (Bd. 1, S. 97–192). Hans Nabholz, Zum Geleit. — Hans Conrad Peyer, Die Entstehung der Verfassung von Zürich. — Hans Rudolf Hagemann, Die Entstehung der Verfassung von Bern. — Hans Rudolf Hagemann, Die Entstehung der Verfassung von Basel. — Hans Rudolf Hagemann, Die Entstehung der Verfassung von Schaffhausen. — Hans Rudolf Hagemann, Die Entstehung der Verfassung von Solothurn. — Hans Rudolf Hagemann, Die Entstehung der Verfassung von Freiburg. — Hans Rudolf Hagemann, Die Entstehung der Verfassung von Luzern. — Hans Rudolf Hagemann, Die Entstehung der Verfassung von Appenzell. — Hans Rudolf Hagemann, Die Entstehung der Verfassung von St. Gallen. — Hans Rudolf Hagemann, Die Entstehung der Verfassung von Graubünden. — Hans Rudolf Hagemann, Die Entstehung der Verfassung von Aargau. — Hans Rudolf Hagemann, Die Entstehung der Verfassung von Thurgau. — Hans Rudolf Hagemann, Die Entstehung der Verfassung von Tessin. — Hans Rudolf Hagemann, Die Entstehung der Verfassung von Waadt. — Hans Rudolf Hagemann, Die Entstehung der Verfassung von Wallis. — Hans Rudolf Hagemann, Die Entstehung der Verfassung von Neuenburg. — Hans Rudolf Hagemann, Die Entstehung der Verfassung von Genf. — Hans Rudolf Hagemann, Die Entstehung der Verfassung von Jura.

Die Rechtsregeln.

Die Rechtsregeln über den Erwerb des Eigentums an beweglichen Sachen.

Übersicht.

I. Erwerb durch Rechtsgeschäft.

1. Übertragung durch Einigung und Übergabe.

über die Flüsse gebührt schon nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen blos den landesherrlichen Beamten[7]). Zur Besorgung des Flößwesens aber sind besondre Oberaufseher, Floßmeister und andre Subalternen angestellt[8]); auch wird die den Aemtern über das Flößwesen und besonders über die Flößholzdeuben zustehende Gerichtsbarkeit unter der Direction des Geheimen Finanzcollegii mit Zuziehung von Flößbeamten ausgeübt[9]). — Die Beschiffung der Elbe ist schon durch ein Generale[10]) vom 4. Dec. 1817 allen Inländern, und durch die Convention[11]) vom 23. Jun. 1821, deren Inhalt in das Völkerrecht gehört, auch den Ausländern frei gegeben. Durch diese Convention aber wurde ein neues Generale[12]) wegen der inländischen Schiffahrt vom 27. Febr. 1822 veranlaßt, wodurch die in jener bestimmten Abgaben unter Aufhebung aller bisherigen, jedoch mit einzelnen Bestimmungen und Modificationen, auf diese dergestalt angewendet wurden, daß denselben auch ausländische Schiffer bei Ein- und Ausschiffungen in dem Lande unterworfen sind[13]).

1) Doch ist das Staatseigenthum nicht blos auf die in dem Befehl v. 7. Oct. 1800 §. 2. (Cont. II. Cod. Aug. T. 2. p. 395) benannten Flüsse zu beschränken. cf. Kind Quaest. forens. Ed. 2. Cap. 44. p. 176. und Haubolds Lehrbuch §. 229. S. 247.

2) Haubold a. a. O. §. 230. S. 248.

3) (Christian Schöttgen) historische Nachrichten von den Sächsischen Holzflößen in der Samml. vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte B. 6. Nr. 4. S. 221.

4) Die Gesetze wegen Ausübung beider Gerechtigkeiten s. bei Haubold a. a. O. §. 231. S. 248. Beizufügen ist das

Mandat wegen der Fähre zu Wurzen v. 26. Dec. 1711. Cod. Aug. T. 2. p. 61.

5) Haubold a. a. O. §. 231. S. 248. Auch schon nach dem gemeinen Teutschen Recht lassen sich manche erhebliche Zweifel gegen die Anwendung der Römischen Grundsätze auf das Eigenthum dieser Gegenstände erregen. cf. Kind Quaest. forens. Ed. 2. T. 2. Cap. 67. p. 295. — Wegen der Benutzung der Heger und Inseln auf der Elbe, Mulde und ehedem auch auf der Saale sollen nach einem an sämmtliche Oberforstmeister erlassenen Generale v. 10. Nov. 1770 (Cont. III. Cod. Aug. T. 2. p. 1.) jährliche Anzeigen an das Geheime Finanzcollegium erstattet werden.

6) Ge. Chph. Meyer von dem Sächs. Perlenfang in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte B. 4. Nr. 2. S. 186. Diesen Nachrichten zu Folge hat zuerst der Churfürst Johann George I. einen gewissen Moritz Schmirler 1621 das schon von dessen Vorfahren unternommene Privat-Perlensuchen untersagt, ihm aber dagegen das Amt eines Churfürstlichen Perlensuchers übertragen. Dagegen behauptet von Römer, der B. 2. S. 805 mehrere ältere Gesetze anführt, welche in der Augusteischen Sammlung der Sächs. Gesetze nicht enthalten sind, daß der Perlenfang schon durch ein Patent v. 19. März 1607 dem Landesherrn zugeeignet worden sey. Unter den spätern Gesetzen hierüber vergl. man Patent v. 9. Sept. 1680 Cont. III. Cod. Aug. T. 2. p. 86. und Patent vom 28. Dec. 1754. Cont. I. Cod. Aug. T. 1. p. 1427.

7) Puffendorf de Jurisdictione Germanica p. 613. — Biener de natura et indole dominii in territoriis Germaniae p. 126 seq.

8) Königl. Sächs. Hof-, Civil- und Militairstaat S. 129.

9) Aeltere Gesetze hierüber s. im Cod. Aug. T. 2. p. 619. Ein neueres sehr bestimmtes Gesetz zunächst in Beziehung auf die

Saalstöße v. 16. Jul. 1743 Cont. I. Cod. Aug. T. 1. p. 1515.

10) Cont. III. Cod. Aug. T. 2. p. 626.

11) Verordnung der Landesregierung, die wegen der Schifffahrt auf der Elbe geschlossenen Conventionen betr. v. 5. Febr. 1822 in der Gesetzsamml. d. J. St. 3. Nr. 6. S. 93.

12) In der Gesetzsamml. d. J. St. 7. Nr. 11. S. 153. Mit diesem Gesetze steht eine Verordnung der Landesregierung, die zu Betreibung der Elbschifffahrt erforderlichen Erlaubnißscheine betr. v. 4. März 1822 a. a. O. St. 7. Nr. 12. S. 173. in Verbindung. Dieser zu Folge bedürfen blos diejenigen Unterthanen, welche die Elbschifffahrt auch außer dem Lande treiben wollen, dieser Scheine, welche von der Landesregierung ausgestellt werden, zu Folge des 4. Art. der Convention dagegen wird zur inländischen die Erlaubniß der Obrigkeit, welcher die Schiffer unterworfen sind, erfordert.

13) Besonders müssen in der Regel alle Kaufmannsgüter und Waaren nirgends, als in einer accisbaren Stadt ausgeschifft werden, weil hier die Gleits- und Acciseinnahmen zur Erhebung der Abgaben und zur Revision der Ladungen beauftragt sind. Doch machen landwirthschaftliche Erzeugnisse, denen schon früher bestimmte Landungsplätze angewiesen waren, eine Ausnahme.

§. 191.

In Ansehung des Ufer- und Dammbaues an den Strömen ist den 7. Aug. 1819 ein Mandat[1]) erschienen, welches sich zwar zunächst nur auf die Elbe bezieht, aber unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auch für andre Flüsse zur Richtschnur dienet. Nach Maaßgabe dieses Gesetzes ist die Verbindlichkeit, die Kosten eines solchen Baues zu bestreiten, dafern nicht Verträge, gerichtliche Zugeständnisse, rechtskräf-

tige Urtheile, oder rechtsbeständige Gewohnheiten, eine Ausnahme auf eine sofort erweisliche Art begründen, den Besitzern der Grundstücke, deren Eigenthum durch den Bau des Wassers geschützt wird, mit Rücksicht auf die Größe und Nähe der Gefahr, ferner auf die Beschaffenheit, Größe und Nutzbarkeit der Grundstücke, auferlegt[2]), woraus die sogenannten Dammcommunen entstehen[3]). Von diesen müssen Dammkassen errichtet werden, zu denen jährliche Beiträge von den Theilnehmern zu leisten sind[4]). In allen Elbstrom-, Ufer- und Dammbausachen gebührt dem Geheimen Finanzcollegio die oberste Direction und Cognition und eine untergeordnete der deßhalb niedergesetzten Kommission, welche aus dem Kreishauptmann, dem Amtshauptmann eines jeden Bezirks und dem Wasserbaudirector besteht[5]), dem Wasserbauconducteurs und andre Officianten zugeordnet sind[6]). Die nächste Aufsicht aber führen die aus den Interessenten zu erwählenden Dammrichter[7]). Diese aber und zwei andere aus der Dammcommun gleichergestalt zu erwählende Beisitzer werden zu den Dammgerichten gezogen, welche durch die Commission und durch den Justizbeamten des Bezirks gebildet und jährlich, im Frühjahre und Herbst, nach der von erstern geschehenen Dammschau[8]) gehalten werden[9]).

1) In der Gesetzsamml. d. J. St. 15. Nr. 29. S. 197 u. f. Die frühern Landtagsverhandlungen hierüber s. in Haubold's Lehrbuche §. 232. S. 252.

2) Mandat von 1819. §. 2., wo auch die nähern Bestimmungen dieses Grundsatzes enthalten sind; außerdem ist auch §. 3. den Grundstückbesitzern unter gewissen Modalitäten und gegen Entschädigung die Verbindlichkeit auferlegt, die Anlage der für nöthig geachteten Ufer- und Dammbaue, auch andre in dieser Hinsicht nöthige Vorkehrungen auf ihrem Grund und

Boden zu verstatten, ingleichen die zu den Ufer- und Dammbauen erforderlichen Materialien herzugeben.

3) a. a. O. §. 5. Statt des Wortes Dammcommun ist in andern Teutschen Ländern der Ausdruck Deichband üblich.

4) a. a. O. §. 6. Diese Beiträge werden auch dann, wenn keine Reparaturen vorgekommen sind, geleistet, um bei großen Bauen einen hinreichenden Fonds zu haben.

5) a. a. O. §. 1. Die Rentbeamten gehören nur dann zur Commission, wenn der Ufer- oder Dammbau ganz oder zum Theil auf landesherrliche Kosten zu führen ist, so wie auch die Justizbeamten schon nach der Instruction der Kreis- und Amtshauptleute §. 34. blos an Erörterung rechtlicher Gegenstände Theil nehmen.

6) Königl. Sächs. Hof-, Civil- und Militairstaat S. 90.

7) Die einzelnen Obliegenheiten desselben s. in dem angef. Mandat §. 7.

8) a. a. O. §. 8. Bei dieser müssen auch alle Privatbaue angezeigt werden. S. §. 4.

9) a. a. O. §. 9. Eingewendete Appellationen, wo es auf Vollführung der im Betreff der Baue und Reparaturen, oder sonst in strompolizeimäßiger Hinsicht erlassene Anordnungen, ingleichen auf Erfüllung der durch das Gesetz bestimmten Verbindlichkeit der Grundbesitzer ankommt, haben keinen effectum suspensivum. Es ist jedoch deßhalb an das Geheime Finanzcollegium zu berichten, und soll dabei nach dem Mandate wegen des Verfahrens in Kammersachen vom 7. Aug. 1770 §. 2. verfahren werden.

Fig. 1.

Weed Bath.—Fig. 1 shows the Weed bath, which is a modification of the Bergonié bath. The patient sits on a chair, with the feet resting on a metal plate, which is connected with the positive pole of the battery. The negative pole is connected with a metal plate placed on the back of the chair. The patient's back rests against the latter plate, and the current passes through the body. The Weed bath is used for the treatment of nervous diseases.

Kleine Mitteilungen.

Über Wasserstoffsuperoxyd. Von Prof. Dr. Wilhelm Traube. Ich habe in dieser Zeitschrift (Bd. 1, S. 395) eine Methode zur Darstellung von Wasserstoffsuperoxyd mitgeteilt, welche darauf beruht, daß Zinkoxyd mit Wasser und Kohlensäure Zinkcarbonat und Wasserstoffsuperoxyd liefert. Diese Methode ist in der Folge von Merck in Darmstadt in großem Maßstabe ausgeführt worden und hat sich bei der Darstellung von reinem Wasserstoffsuperoxyd vollkommen bewährt. Ich habe nun gefunden, daß auch Bleioxyd, Mangandioxyd und Kobaltoxyd in ähnlicher Weise wie Zinkoxyd mit Wasser und Kohlensäure Wasserstoffsuperoxyd liefern. Bleioxyd liefert Bleicarbonat, Mangandioxyd und Kobaltoxyd liefern Manganoxydul- und Kobaltoxydulcarbonat. Diese Reaktionen sind sehr interessant, weil sie zeigen, daß Bleioxyd, Mangandioxyd und Kobaltoxyd, welche bekanntlich Wasserstoffsuperoxyd zersetzen, dasselbe unter gewissen Bedingungen auch bilden können. Ich habe diese Reaktionen bisher nur qualitativ untersucht und werde sie demnächst quantitativ verfolgen.

Über Wasserstoffsuperoxyd. Von Prof. Dr. Wilhelm Traube. Ich habe in dieser Zeitschrift (Bd. 1, S. 395) eine Methode zur Darstellung von Wasserstoffsuperoxyd mitgeteilt, welche darauf beruht, daß Zinkoxyd mit Wasser und Kohlensäure Zinkcarbonat und Wasserstoffsuperoxyd liefert. Diese Methode ist in der Folge von Merck in Darmstadt in großem Maßstabe ausgeführt worden und hat sich bei der Darstellung von reinem Wasserstoffsuperoxyd vollkommen bewährt. Ich habe nun gefunden, daß auch Bleioxyd, Mangandioxyd und Kobaltoxyd in ähnlicher Weise wie Zinkoxyd mit Wasser und Kohlensäure Wasserstoffsuperoxyd liefern. Bleioxyd liefert Bleicarbonat, Mangandioxyd und Kobaltoxyd liefern Manganoxydul- und Kobaltoxydulcarbonat. Diese Reaktionen sind sehr interessant, weil sie zeigen, daß Bleioxyd, Mangandioxyd und Kobaltoxyd, welche bekanntlich Wasserstoffsuperoxyd zersetzen, dasselbe unter gewissen Bedingungen auch bilden können. Ich habe diese Reaktionen bisher nur qualitativ untersucht und werde sie demnächst quantitativ verfolgen.

Fig. 1 shows the arch in its original position, and Fig. 2 shows the arch in its deformed position. Let us consider the arch to be made up of a number of small elements, as shown in Fig. 1. Let ds be the length of one of these elements, and let Δds be the change in length of this element due to the deformation of the arch. Then the strain in this element is $\frac{\Delta ds}{ds}$. Let M be the bending moment at the section of the arch where this element is located, and let I be the moment of inertia of the cross-section of the arch at this section. Then the curvature of the arch at this section is $\frac{M}{EI}$, where E is the modulus of elasticity of the material of the arch. The change in curvature of the element is $\Delta\left(\frac{M}{EI}\right)$. The change in the angle between the two ends of the element is $\Delta\left(\frac{M}{EI}\right) ds$. Let $\Delta\theta$ be the change in the angle between the two ends of the arch. Then

$$\Delta\theta = \int \Delta\left(\frac{M}{EI}\right) ds$$

where the integral is taken over the entire length of the arch.

10) Ueber die Form derselben s. den Befehl vom 3. Aug. 1778. Cont. II. Cod. Aug. T. 2. p. 607.

11) Die ältern Gesetze s. in Haubolds Lehrbuch §. 391. not. c. S. 439. sub. 3.

12) Die ältern Gesetze s. in Frid. Aug. Ferd. Apel de iuribus singularibus Clericorum (Lips. 1791. 4. §. XI. p. 24.

13) Man vergl. die Resolution wegen Abstell- und Remiedirung der in Bergwerkssachen vorgekommenen Gebrechen vom 7. Jan. 1709. §. 34. Cod. Aug. T. 2. p. 389. Wegen der zu dieser Befreiung erforderlichen Pässe, welche von den Bergämtern unentgeldlich ausgestellt werden müssen, s. Rescript vom 7. Mai 1755. Cont. I. Cod. Aug. T. 1. p. 1430. und Rescript vom 19. März. 1785. Cont. II. Cod. Aug. T. 2. p. 225.

14) Ueberdieß ist jeder Einwohner in seinem Wohnorte von Entrichtung des Geleites, jedoch blos bei der dasigen Geleitseinnahme, befreit. Bei eignen Pferden und Geschirr erstreckt sich zwar diese Befreiung auch auf die übrigen Geleitseinnahmen des Geleitsbezirks, in welchem sein Wohnort liegt, jedoch nur auf Fuhrwerk mit Personen und ihrem Gepäck oder auf leergehendes. Endlich findet bei dem Rückwege eine Befreiung vom Geleite nur dann statt, wenn solcher vor 7 Uhr des folgenden Tages erfolgt und das Fuhrwerk keine Rückladung hat.

15) S. die Beilage zur allgemeinen Geleitsordnung a. a. O. S. 46 u. f.

16) Allgem. Geleitsordnung §. 24.

§. 193.

Die Verbindlichkeit zur Erhaltung der Landstraßen mit Einschluß der innern Commercial-Straßen liegt außerhalb den Städten und Dörfern in der Regel dem Königl. Fiscus ob, in so weit nicht Vasallen,

Mark, die, Grenzland, Grenzgebiet, Grenzmark, Grenzprovinz, Grenzstrich, Grenzstreifen, Grenzwacht, Grenzwehr, Grenzwesen, Grenzwirtschaft, Grenzzeichen, Grenzzone, Markbesitz, Markbewohner, Markbewohnerschaft, Markbezirk, Markboden, Markbrief, Markbuch, Markbürger, Markbürgerschaft, Markdorf, Markdorfer, Markdorfer Gau, Markdorfer Grafschaft, Markdorfer Land, Markdorfer Landschaft, Markdorfer Landstrich, Markdorfer Landstreifen, Markdorfer Landwehr, Markdorfer Landwesen, Markdorfer Landwirtschaft, Markdorfer Landzeichen, Markdorfer Landzone, Markdorfer Markbesitz, Markdorfer Markbewohner, Markdorfer Markbewohnerschaft, Markdorfer Markbezirk, Markdorfer Markboden, Markdorfer Markbrief, Markdorfer Markbuch, Markdorfer Markbürger, Markdorfer Markbürgerschaft, Markdorfer Markgau, Markdorfer Markgrafschaft, Markdorfer Markland, Markdorfer Markschaft, Markdorfer Markstrich, Markdorfer Markstreifen, Markdorfer Markwehr, Markdorfer Markwesen, Markdorfer Markwirtschaft, Markdorfer Markzeichen, Markdorfer Markzone, Markgau, Markgrafschaft, Markland, Markschaft, Markstrich, Markstreifen, Markwehr, Markwesen, Markwirtschaft, Markzeichen, Markzone, Mark-Brandenburg, Mark-Brandenburger, Mark-Brandenburger Gau, Mark-Brandenburger Grafschaft, Mark-Brandenburger Land, Mark-Brandenburger Landschaft, Mark-Brandenburger Landstrich, Mark-Brandenburger Landstreifen, Mark-Brandenburger Landwehr, Mark-Brandenburger Landwesen, Mark-Brandenburger Landwirtschaft, Mark-Brandenburger Landzeichen, Mark-Brandenburger Landzone, Mark-Brandenburger Markbesitz, Mark-Brandenburger Markbewohner, Mark-Brandenburger Markbewohnerschaft, Mark-Brandenburger Markbezirk, Mark-Brandenburger Markboden, Mark-Brandenburger Markbrief, Mark-Brandenburger Markbuch, Mark-Brandenburger Markbürger, Mark-Brandenburger Markbürgerschaft, Mark-Brandenburger Markgau, Mark-Brandenburger Markgrafschaft, Mark-Brandenburger Markland, Mark-Brandenburger Markschaft, Mark-Brandenburger Markstrich, Mark-Brandenburger Markstreifen, Mark-Brandenburger Markwehr, Mark-Brandenburger Markwesen, Mark-Brandenburger Markwirtschaft, Mark-Brandenburger Markzeichen, Mark-Brandenburger Markzone, Mark-Brandenburgisch, Mark-Brandenburgische, Mark-Brandenburgischer, Mark-Brandenburgischer Gau, Mark-Brandenburgischer Grafschaft, Mark-Brandenburgischer Land, Mark-Brandenburgischer Landschaft, Mark-Brandenburgischer Landstrich, Mark-Brandenburgischer Landstreifen, Mark-Brandenburgischer Landwehr, Mark-Brandenburgischer Landwesen, Mark-Brandenburgischer Landwirtschaft, Mark-Brandenburgischer Landzeichen, Mark-Brandenburgischer Landzone, Mark-Brandenburgischer Markbesitz, Mark-Brandenburgischer Markbewohner, Mark-Brandenburgischer Markbewohnerschaft, Mark-Brandenburgischer Markbezirk, Mark-Brandenburgischer Markboden, Mark-Brandenburgischer Markbrief, Mark-Brandenburgischer Markbuch, Mark-Brandenburgischer Markbürger, Mark-Brandenburgischer Markbürgerschaft, Mark-Brandenburgischer Markgau, Mark-Brandenburgischer Markgrafschaft, Mark-Brandenburgischer Markland, Mark-Brandenburgischer Markschaft, Mark-Brandenburgischer Markstrich, Mark-Brandenburgischer Markstreifen, Mark-Brandenburgischer Markwehr, Mark-Brandenburgischer Markwesen, Mark-Brandenburgischer Markwirtschaft, Mark-Brandenburgischer Markzeichen, Mark-Brandenburgischer Markzone, Mark-Brandenburgisches, Mark-Brandenburgisches Gau, Mark-Brandenburgisches Grafschaft, Mark-Brandenburgisches Land, Mark-Brandenburgisches Landschaft, Mark-Brandenburgisches Landstrich, Mark-Brandenburgisches Landstreifen, Mark-Brandenburgisches Landwehr, Mark-Brandenburgisches Landwesen, Mark-Brandenburgisches Landwirtschaft, Mark-Brandenburgisches Landzeichen, Mark-Brandenburgisches Landzone, Mark-Brandenburgisches Markbesitz, Mark-Brandenburgisches Markbewohner, Mark-Brandenburgisches Markbewohnerschaft, Mark-Brandenburgisches Markbezirk, Mark-Brandenburgisches Markboden, Mark-Brandenburgisches Markbrief, Mark-Brandenburgisches Markbuch, Mark-Brandenburgisches Markbürger, Mark-Brandenburgisches Markbürgerschaft, Mark-Brandenburgisches Markgau, Mark-Brandenburgisches Markgrafschaft, Mark-Brandenburgisches Markland, Mark-Brandenburgisches Markschaft, Mark-Brandenburgisches Markstrich, Mark-Brandenburgisches Markstreifen, Mark-Brandenburgisches Markwehr, Mark-Brandenburgisches Markwesen, Mark-Brandenburgisches Markwirtschaft, Mark-Brandenburgisches Markzeichen, Mark-Brandenburgisches Markzone, Mark-Brandenburgisches, Mark-Brandenburgisches Gau, Mark-Brandenburgisches Grafschaft, Mark-Brandenburgisches Land, Mark-Brandenburgisches Landschaft, Mark-Brandenburgisches Landstrich, Mark-Brandenburgisches Landstreifen, Mark-Brandenburgisches Landwehr, Mark-Brandenburgisches Landwesen, Mark-Brandenburgisches Landwirtschaft, Mark-Brandenburgisches Landzeichen, Mark-Brandenburgisches Landzone, Mark-Brandenburgisches Markbesitz, Mark-Brandenburgisches Markbewohner, Mark-Brandenburgisches Markbewohnerschaft, Mark-Brandenburgisches Markbezirk, Mark-Brandenburgisches Markboden, Mark-Brandenburgisches Markbrief, Mark-Brandenburgisches Markbuch, Mark-Brandenburgisches Markbürger, Mark-Brandenburgisches Markbürgerschaft, Mark-Brandenburgisches Markgau, Mark-Brandenburgisches Markgrafschaft, Mark-Brandenburgisches Markland, Mark-Brandenburgisches Markschaft, Mark-Brandenburgisches Markstrich, Mark-Brandenburgisches Markstreifen, Mark-Brandenburgisches Markwehr, Mark-Brandenburgisches Markwesen, Mark-Brandenburgisches Markwirtschaft, Mark-Brandenburgisches Markzeichen, Mark-Brandenburgisches Markzone, Mark-Brandenburgischen, Mark-Brandenburgischen Gau, Mark-Brandenburgischen Grafschaft, Mark-Brandenburgischen Land, Mark-Brandenburgischen Landschaft, Mark-Brandenburgischen Landstrich, Mark-Brandenburgischen Landstreifen, Mark-Brandenburgischen Landwehr, Mark-Brandenburgischen Landwesen, Mark-Brandenburgischen Landwirtschaft, Mark-Brandenburgischen Landzeichen, Mark-Brandenburgischen Landzone, Mark-Brandenburgischen Markbesitz, Mark-Brandenburgischen Markbewohner, Mark-Brandenburgischen Markbewohnerschaft, Mark-Brandenburgischen Markbezirk, Mark-Brandenburgischen Markboden, Mark-Brandenburgischen Markbrief, Mark-Brandenburgischen Markbuch, Mark-Brandenburgischen Markbürger, Mark-Brandenburgischen Markbürgerschaft, Mark-Brandenburgischen Markgau, Mark-Brandenburgischen Markgrafschaft, Mark-Brandenburgischen Markland, Mark-Brandenburgischen Markschaft, Mark-Brandenburgischen Markstrich, Mark-Brandenburgischen Markstreifen, Mark-Brandenburgischen Markwehr, Mark-Brandenburgischen Markwesen, Mark-Brandenburgischen Markwirtschaft, Mark-Brandenburgischen Markzeichen, Mark-Brandenburgischen Markzone, Mark-Brandenburgischer, Mark-Brandenburgischer Gau, Mark-Brandenburgischer Grafschaft, Mark-Brandenburgischer Land, Mark-Brandenburgischer Landschaft, Mark-Brandenburgischer Landstrich, Mark-Brandenburgischer Landstreifen, Mark-Brandenburgischer Landwehr, Mark-Brandenburgischer Landwesen, Mark-Brandenburgischer Landwirtschaft, Mark-Brandenburgischer Landzeichen, Mark-Brandenburgischer Landzone, Mark-Brandenburgischer Markbesitz, Mark-Brandenburgischer Markbewohner, Mark-Brandenburgischer Markbewohnerschaft, Mark-Brandenburgischer Markbezirk, Mark-Brandenburgischer Markboden, Mark-Brandenburgischer Markbrief, Mark-Brandenburgischer Markbuch, Mark-Brandenburgischer Markbürger, Mark-Brandenburgischer Markbürgerschaft, Mark-Brandenburgischer Markgau, Mark-Brandenburgischer Markgrafschaft, Mark-Brandenburgischer Markland, Mark-Brandenburgischer Markschaft, Mark-Brandenburgischer Markstrich, Mark-Brandenburgischer Markstreifen, Mark-Brandenburgischer Markwehr, Mark-Brandenburgischer Markwesen, Mark-Brandenburgischer Markwirtschaft, Mark-Brandenburgischer Markzeichen, Mark-Brandenburgischer Markzone, Mark-Brandenburgisches, Mark-Brandenburgisches Gau, Mark-Brandenburgisches Grafschaft, Mark-Brandenburgisches Land, Mark-Brandenburgisches Landschaft, Mark-Brandenburgisches Landstrich, Mark-Brandenburgisches Landstreifen, Mark-Brandenburgisches Landwehr, Mark-Brandenburgisches Landwesen, Mark-Brandenburgisches Landwirtschaft, Mark-Brandenburgisches Landzeichen, Mark-Brandenburgisches Landzone, Mark-Brandenburgisches Markbesitz, Mark-Brandenburgisches Markbewohner, Mark-Brandenburgisches Markbewohnerschaft, Mark-Brandenburgisches Markbezirk, Mark-Brandenburgisches Markboden, Mark-Brandenburgisches Markbrief, Mark-Brandenburgisches Markbuch, Mark-Brandenburgisches Markbürger, Mark-Brandenburgisches Markbürgerschaft, Mark-Brandenburgisches Markgau, Mark-Brandenburgisches Markgrafschaft, Mark-Brandenburgisches Markland, Mark-Brandenburgisches Markschaft, Mark-Brandenburgisches Markstrich, Mark-Brandenburgisches Markstreifen, Mark-Brandenburgisches Markwehr, Mark-Brandenburgisches Markwesen, Mark-Brandenburgisches Markwirtschaft, Mark-Brandenburgisches Markzeichen, Mark-Brandenburgisches

zem eingeführten Wegweiser und Ortstafeln[10]), jedoch wenn selbige auf Grund und Boden der Unterthanen stehen, unter deren Mitleidenheit, aufzurichten und zu unterhalten.

1) Mandat den Straßenbau betr. v. 28. Apr. 1781. (Cont. II. Cod. Aug. T. 2. p. 671. Die wichtigsten Landtagsverhandlungen über dieses Gesetz s. in Haubolds Lehrbuche §. 262. not. a. S. 285. Auch vergl. man die ältern besonders auf die Erhaltung der Brücken sich beziehenden Vorschriften Ebendas. §. 263. not. 3. S. 286.

2) Verordnung die Einrichtung bei Erhebung des Chausseegeldes u. s. w. betr. v. 1. Mai 1804. Cont. III. Cod. Aug. T. 2. p. 383. Wegegelder andrer Art sind durch die allgemeine Gleitsordnung §. 15. aufgehoben.

3) Wegen dieser Dienste selbst vergl. man ein Reskript v. 28. Oct. 1803. Cont. III. Cod. Aug. T. 2. p. 382.

4) 1818 wurde dieser 4te Theil jährlich zu 25000 Thlr. berechnet, diese Summe aber deswegen nicht ganz bezahlt, weil sie nur unter der Bedingung verwilligt wurde: daß der dreifache Betrag aus Königlichen Kassen verwendet und deshalb hinlängliche Nachweisung gegeben würde; auch erfolgte 1821 eine Verminderung derselben auf 15000 Thlr., in der Maaße: daß diese Summe auch dann entnommen werden sollte, wenn aus den Königlichen Kassen nur 40000 Thlr. jährlich zu diesem Zweck angewiesen würden. Bei dem Betrag von 15000 Thlr. ist es auch 1824. geblieben, jedoch mit der Veränderung: daß dabei die oben angegebene 1818 festgesetzte Bedingung wieder eintreten sollte. — Ob sich gleich alle diese Resultate schon aus den Landtagspropositionen, Bewilligungsschriften und Landtagsabschieden ergeben; so findet man doch über diesen Gegenstand, so wie über die Straßenbausurrogatgelder, von denen gleich nachher die Rede ist, die meiste Aufklärung in folgenden Landtagsschriften: a) Schrift der Stände den Straßenbau betr.

(1) Whether the defendant has engaged in a pattern or practice of discrimination;

(2) Whether any person has been injured by the discrimination and the amount of damages that should be awarded to compensate the injured person;

(3) Whether punitive damages should be awarded and, if so, the amount of punitive damages that should be awarded;

(4) Whether any other relief should be awarded.

Instruction 7(C)(1) should be given in all cases. Instructions 7(C)(2) and 7(C)(3) should be given if the plaintiff seeks damages. Instruction 7(C)(4) should be given if the plaintiff seeks relief other than damages.

Instruction 7(C)(1) should be followed by Instruction 7(A)(1), (2), (3), (4), (5), (6), (7), (8), (9), (10), (11), (12), (13), (14), (15), (16), (17), (18), (19), (20), (21), (22), (23), (24), (25), (26), (27), (28), (29), (30), (31), (32), (33), (34), (35), (36), (37), (38), (39), (40), (41),

hierzu verordneten Straßenbau-Kommissars [1]) in einzelnen Districten von einer aus dem Kreis- und Amtshauptmann und dem Gleits-Kommissarius zusammengesetzten Straßenbau-Kommission geführt [2]). Die Mitwirkung der Justizbeamten aber ist auch bei Angelegenheiten dieser Art blos auf den Fall beschränkt, wenn dabei Justizpuncte in Betrachtung kommen [3]). Uebrigens ist das Verfahren bei Streitigkeiten, welche die nach den Gesetzen eintretenden Verpflichtungen betreffen, blos summarisch, auch haben die deshalb eingewandten Appellationen keine Suspensiv-Wirkung [4]).

1) Königlich Sächs. Hof- Civil- und Militair-Staat S. 89. wo auch die einzelnen Chaussee-Inspectoren und Straßenbau-Aufseher angegeben sind.

2) Mandat den Straßenbau betr. von 1781. Cap. III. §. 22.

3) Instruction der Kreis- und Amts-Hauptleute §. 33.

4) Mandat v. 1781. a. a. O. §. 23.

Zweite Unterabtheilung.

Von den Amts- oder Kammergütern, ingleichen den Schatullgütern.

In besondrer Hinsicht auf Sachsen vergl. man Dan. Gottfr. Schreber von Kammer-Gütern und Einkünften, deren Verpachtung und Administration. Leipzig 1713. 4. neue Auflage, Leipzig 1754.

§. 195.

Aus der Geschichte der Teutschen Territorialverfassung muß vorausgesetzt werden: daß die zuerst erwähnten Güter (welche in der Oberlausitz gar nicht vorhanden sind [1])), sich ursprünglich blos in dem Privateigenthum der weltlichen Fürsten [2])befanden, und nur

Hence, if $\mathfrak{A}$ is a set of points E of Ω, and if $\mathfrak{A}$ is measurable B, then $\mathfrak{A}$ is measurable B in every space Ω_α, and $m_\alpha(\mathfrak{A}) = m(\mathfrak{A})$ for every α.

Let $\mathfrak{A}$ be a set of points E of Ω, and let $\mathfrak{A}$ be measurable B. Let $\mathfrak{A}_\alpha$ be the set of points E_α of Ω_α which correspond to the points E of $\mathfrak{A}$. Then $\mathfrak{A}_\alpha$ is measurable B in Ω_α, and $m_\alpha(\mathfrak{A}_\alpha) = m(\mathfrak{A})$. For, let $\mathfrak{A} = \sum_{n=1}^{\infty} R_n$, where the R_n are non-overlapping intervals. Let R_n be the set of points $x_1, x_2, \ldots$ such that $a_n < x_n < b_n$, $-N < x_i < N$ $(i = 1, 2, \ldots)$. Let $R_{n\alpha}$ be the set of points $x_{1\alpha}, x_{2\alpha}, \ldots$ such that $a_n < x_{n\alpha} < b_n$, $-N < x_{i\alpha} < N$ $(i = 1, 2, \ldots)$. Then $\mathfrak{A}_\alpha = \sum_{n=1}^{\infty} R_{n\alpha}$, and $m_\alpha(R_{n\alpha}) = m(R_n)$. Hence $\mathfrak{A}_\alpha$ is measurable B, and $m_\alpha(\mathfrak{A}_\alpha) = m(\mathfrak{A})$.

Let $\mathfrak{A}$ be a set of points E of Ω, and let $\mathfrak{A}$ be measurable B. Let $\mathfrak{A}_\alpha$ be the set of points E_α of Ω_α which correspond to the points E of $\mathfrak{A}$. Then $\mathfrak{A}_\alpha$ is measurable B in Ω_α, and $m_\alpha(\mathfrak{A}_\alpha) = m(\mathfrak{A})$. For, let $\mathfrak{A} = \sum_{n=1}^{\infty} R_n$, where the R_n are non-overlapping intervals. Let R_n be the set of points $x_1, x_2, \ldots$ such that $a_n < x_n < b_n$, $-N < x_i < N$ $(i = 1, 2, \ldots)$. Let $R_{n\alpha}$ be the set of points $x_{1\alpha}, x_{2\alpha}, \ldots$ such that $a_n < x_{n\alpha} < b_n$, $-N < x_{i\alpha} < N$ $(i = 1, 2, \ldots)$. Then $\mathfrak{A}_\alpha = \sum_{n=1}^{\infty} R_{n\alpha}$, and $m_\alpha(R_{n\alpha}) = m(R_n)$. Hence $\mathfrak{A}_\alpha$ is measurable B, and $m_\alpha(\mathfrak{A}_\alpha) = m(\mathfrak{A})$.

der König bei der Veräußerung derselben in dem Hochstifte Meißen der Einwilligung des Domkapitels bedarf. Man vergl. die beständige Capitulation dieses Hochstifts vom 15. Jun. 1663. in Lünigs Spicil. Eccles. Cont. 1. p. 869. wo es heißt: „ohne Vorwissen und sonderliche Bewilligung eines gemeinen Domkapitels von dem Stift und desselben Gütern, Einkommen und Nutzungen nichts alieniren, verkaufen, versetzen, verwechseln noch verändern lassen, in keine Wege, wie das Nahmen haben möge.

3) Pütters historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des T. Reichs Th. 1. S. 208. und (W. F. Chassot de Florencourt) Etwas über die Natur, die Veräußerung und Verschuldung der Kammergüter (Helmst. 1795. 8.) S. 43.

4) Selbst Florencourt, so sehr er auch sonst die landständischen Rechte begünstigt, stellt S. 61. die Regel auf: daß in allen Fällen, wo keine Gefahr für die Verminderung der Einkünfte vorhanden ist, mit Veräußerung dieser Güter gewöhnlicherweise ungehindert und ohne erst bei den Landständen anzufragen, verfahren werden könne. — Beispiele von Veräußerungen und Verpfändungen der Kammergüter s. in der Geschichte des Königreichs Sachsen, B. 2. S. 20 u. f.

5) S. die Geschichte des Königreichs Sachsen B. 1. S. 294. u. B. 2. S. 193. Unter andern stellte die Landschaft Johann George III. in einem Schreiben v. 17. Jan. 1689. vor: „Es bewähren die Handlungen der vorigen Zeiten, daß die Herzoge Albert, George und andre hohe Vorfahren des Churfürsten große Geldsummen aufgenommen, auch mehrmals wichtige Güter und andre Stücke im Lande verkauft, vertauscht und verschenket, und dennoch keiner ihrer Nachfolger es in Zweifel gezogen, daß dasjenige, was auf diese Maaße gethan und gehandelt, sonderlich wenn die Expedition aus denen Collegiis, dahin jedes gehörig, ergangen, nicht anzuerkennen sey."

6) Man vergl. z. B. ein Generale vom 15. Sept. 1791. und v. 17. Sept. d. J. Cont. II. Cod. Aug. T. 2 p. 75 seq.

Fig. 1: Ausschnitt aus dem Text mit Kolumnenbeginn (Foto: Verfasser)

Text und Übersetzung

Text

Übersetzung

dieser Art[9]) in der Regel mit Concurrenz des Forstbeamten in den alle 3 Monate zu haltenden Forstgerichten[10]) zu entscheiden; in andern Sachen dagegen ist von dem Justizbeamten zwar allein zu verfahren; jedoch unter Berücksichtigung des Unterschiedes, ob das Verbrechen Zuchthausstrafe nach sich zieht, oder nicht, und dergestalt, daß auch hier nach Beendigung der Sache eine gewisse Concurrenz der Forstbeamten statt findet[11]). Die Forstrügensachen werden von den Forstbeamten halbjährig überhaupt bei dem Geheimen Finanzcollegio angezeigt, eigentliche Untersuchungssachen aber einzeln nach Beendigung der Sache, ehe jedoch der Inculpat mit seiner Untersuchung gehört worden ist[12]). — Wegen der Qualificirung der Forstbeamten sind besondre Anordnungen getroffen[13]); auch ist in dieser Absicht seit Ostern 1816 eine Forstakademie in Tharand gegründet[14]), deren unmittelbare Aufsicht und Leitung dem Geheimen Finanzcollegio übertragen ist, und über welche die Gerichtsbarkeit dem Amte Grillenburg unter dem Vorsitze des Directors dieser Anstalt zusteht[15]). — Ueber die Dienstverhältnisse der Forstbeamten sind Vorschriften in einem Generale[16]) v. 20. Jun. 1817, so wie über die häufig auf die Königl. Waldungen angewiesenen Holzdeputate in einer Verordnung[17]) vom 7. Dec. 1814. enthalten. Die Forstnutzungen müssen zwar von den Forstbeamten an die Rentämter abgeliefert, jedoch von diesen abgesondert von den übrigen Amtsnutzungen verrechnet werden[18]).

1) S. Eichhorns T. Staats- und Rechtsgeschichte B. 1. §. 58. 3te Ausg. S. 176.

2) Der erste Forstkreis begreift die Forstbezirke: Dresden, Moritzburg, Lichtenhayn, Cunnersdorf und Grillenburg; der zweite: Bärenfels, Lauterstein und Marienberg; der dritte, Krottendorf und Schwarzenberg; auch gehört zu diesem Kreise

§ 2. Le Roi détermine, par arrêté délibéré en Conseil des Ministres, les conditions et les modalités de la mise à la disposition des membres du personnel de la police fédérale.

§ 3. Le Roi détermine, par arrêté délibéré en Conseil des Ministres, les conditions et les modalités de la mise à la disposition des membres du personnel de la police locale.

§ 4. Le Roi détermine, par arrêté délibéré en Conseil des Ministres, les conditions et les modalités de la mise à la disposition des membres du personnel de la police fédérale et de la police locale.

§ 5. Le Roi détermine, par arrêté délibéré en Conseil des Ministres, les conditions et les modalités de la mise à la disposition des membres du personnel de la police fédérale et de la police locale.

§ 6. Le Roi détermine, par arrêté délibéré en Conseil des Ministres, les conditions et les modalités de la mise à la disposition des membres du personnel de la police fédérale et de la police locale.

§ 7. Le Roi détermine, par arrêté délibéré en Conseil des Ministres, les conditions et les modalités de la mise à la disposition des membres du personnel de la police fédérale et de la police locale.

§ 8. Le Roi détermine, par arrêté délibéré en Conseil des Ministres, les conditions et les modalités de la mise à la disposition des membres du personnel de la police fédérale et de la police locale.

§ 9. Le Roi détermine, par arrêté délibéré en Conseil des Ministres, les conditions et les modalités de la mise à la disposition des membres du personnel de la police fédérale et de la police locale.

§ 10. Le Roi détermine, par arrêté délibéré en Conseil des Ministres, les conditions et les modalités de la mise à la disposition des membres du personnel de la police fédérale et de la police locale.

§ 11. Le Roi détermine, par arrêté délibéré en Conseil des Ministres, les conditions et les modalités de la mise à la disposition des membres du personnel de la police fédérale et de la police locale.

§ 12. Le Roi détermine, par arrêté délibéré en Conseil des Ministres, les conditions et les modalités de la mise à la disposition des membres du personnel de la police fédérale et de la police locale.

§ 13. Le Roi détermine, par arrêté délibéré en Conseil des Ministres, les conditions et les modalités de la mise à la disposition des membres du personnel de la police fédérale et de la police locale.

§ 14. Le Roi détermine, par arrêté délibéré en Conseil des Ministres, les conditions et les modalités de la mise à la disposition des membres du personnel de la police fédérale et de la police locale.

§ 15. Le Roi détermine, par arrêté délibéré en Conseil des Ministres, les conditions et les modalités de la mise à la disposition des membres du personnel de la police fédérale et de la police locale.

§ 16. Le Roi détermine, par arrêté délibéré en Conseil des Ministres, les conditions et les modalités de la mise à la disposition des membres du personnel de la police fédérale et de la police locale.

§ 17. Le Roi détermine, par arrêté délibéré en Conseil des Ministres, les conditions et les modalités de la mise à la disposition des membres du personnel de la police fédérale et de la police locale.

§ 18. Le Roi détermine, par arrêté délibéré en Conseil des Ministres, les conditions et les modalités de la mise à la disposition des membres du personnel de la police fédérale et de la police locale.

§ 19. Le Roi détermine, par arrêté délibéré en Conseil des Ministres, les conditions et les modalités de la mise à la disposition des membres du personnel de la police fédérale et de la police locale.

§ 20. Le Roi détermine, par arrêté délibéré en Conseil des Ministres, les conditions et les modalités de la mise à la disposition des membres du personnel de la police fédérale et de la police locale.

13) Patent die Qualificirung zu Oberforstmeisterstellen betr. vom 20. Jun. 1797. Cont. II. Cod. Aug. T. 2. p. 317. Generale die Erlernung der Forstwissenschaften zum Behuf der Qualificirung zum Königl. Sächs. Staatsdienst betr. v. 13. Apr. 1816. l. c. Cont. III. T. 2. p. 186. und Verordnung die Bildung junger Leute zum höhern Forstdienst betr. vom 18. Febr. 1817. l. c. p. 196.

14) Bekanntmachung v. 13. Apr. 1816. l. c. p. 189.

15) a. a. O. §. 1. und §. 23.

16) l. c. T. 2. p. 157. Auch gehört hierher das Generale die Einsendung der Dienstgenuß-Specificationen bei erledigten Jagd- und Forstbedienungen betr. v. 9. Apr. 1783. Cont. II. Cod. Aug. T. 2. p. 341. und v. 17. Dec. 1800. l. c. p. 319.

17) l. c. Cont. III. p. 281.

18) Gen. v. 24. Febr. 1817. l. c. p. 197.

Dritte Unterabtheilung.

Von den Regalien.

§. 197.

Einleitung.

In dem engern Sinne des Wortes, in welchem dieser Begriff hier allein gebraucht wird, verstehen wir darunter, die auf einem besondern Titel beruhenden Rechte des Regenten, welche durch eine Beschränkung des Privateigenthums oder der natürlichen Freiheit der Unterthanen entstehen und hauptsächlich die Vermehrung seiner Einkünfte, zum Theil aber auch allgemeine staatswirthschaftliche Zwecke[1]) beabsichtigen[2]).

Deus, qui nos in tantis periculis constitutos, pro humana scis fragilitate non posse subsistere: da nobis salutem mentis et corporis; ut ea quæ pro peccatis nostris patimur, te adjuvante vincamus. Per Dominum nostrum Jesum Christum Filium tuum, qui tecum vivit et regnat in unitate Spiritus sancti Deus, per omnia sæcula sæculorum. Amen.

Ad Missam.

Introitus. Invocabit me, et ego exaudiam eum: eripiam eum, et glorificabo eum: longitudine dierum adimplebo eum. Ps. Qui habitat in adjutorio Altissimi, in protectione Dei cœli commorabitur. Gloria Patri.

Oratio. Deus, qui humanæ conditionis infirmitatem sine peccato nostro scis pati, et per unigeniti Filii tui mortem ac resurrectionem destruxisti mortis imperium, et vitæ nostræ introitum resurrectionis tribuisti: præsta, quæsumus, ut, quæ pro peccatis nostris patimur, te adjuvante vincamus. Per Dominum nostrum Jesum Christum Filium tuum, qui tecum vivit et regnat in unitate Spiritus sancti Deus, per omnia sæcula sæculorum. Amen.

Lectio Epistolæ beati Pauli Apostoli ad Hebræos.

Fratres: Christus assistens Pontifex futurorum bonorum, per amplius et perfectius tabernaculum non manufactum, id est non hujus creationis: neque per sanguinem hircorum aut vitulorum, sed per proprium sanguinem introivit semel in sancta, æterna redemptione inventa. Si enim sanguis hircorum et taurorum, et cinis vitulæ aspersus inquinatos sanctificat ad emundationem carnis: quanto magis sanguis Christi, qui per Spiritum sanctum semetipsum obtulit immaculatum Deo, emundabit conscientiam nostram ab operibus mortuis ad serviendum Deo viventi? Et ideo novi Testamenti mediator est: ut, morte intercedente, in redemptionem earum prævaricationum, quæ sub priori Testamento erant, repromissionem accipiant qui vocati sunt æternæ hereditatis.

hung des Regenten erhalten zu haben, wenigstens in dem Besitz des niedern Bergregals, den aber der Landesherr theils durch Kauf, theils durch andre Arten der Erwerbung an sich zu bringen wußte[4]).

1) S. die Literatur bei Haubold §. 242. not. a. und not. b. S. 263. und soviel die Goldbergwerke betrifft §. 244. not. 1. S. 265.

2) S. die Urk. in (Joh. Frieb. Klotsch) Ursprung der Bergwerke in Sachsen (Chemnitz 1764. 8.) No. X. S. 305.

3) In der Cont. El. 53. P. II. wurde jene Stelle auf die Bergwerksschätze ausdrücklich bezogen.

4) Man vergl. die wichtigen noch wenig benutzten Bemerkungen über die Thüringische Bergordnung vom 3 März 1563. in Arndts Archiv der Sächs. Geschichte B. 2. S. 249. und f. und die Beilage S. 264. welche einen Befehl des Churfürsten August enthält, wodurch er die Reviere der Bergmeister genau bestimmte und sie anwies, keinem Andern die Concession zum Bergbau zu gestatten.

§. 199.

Umfang des Bergregals.

Schon nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts ist anzunehmen: daß sich das Bergregal auf eigentliche Erze und auf Steinsalz erstrecke[1]), auch ist es, wenigstens soviel Sachsen betrifft, nicht zu bezweifeln, daß die Edelsteine[2]) und alle Fossilien, welche durch bergmännische Kunst ausgebracht werden[3]), demselben gleichfalls unterworfen sind. Dagegen streitet gegen die Regalität andrer Fossilien die Vermuthung, obschon der Landesherr vermöge seiner Polizeigewalt berechtigt ist, in Ansehung derselben die Verpflichtung des Eigenthü-

mers einzuführen, daß er ihre Benutzung einem Dritten gegen Entschädigung gestatten muß, wenn er nicht selbst einen Gebrauch davon zu machen gesonnen ist[4]; wie solches in Beziehung auf die Steinkohlen durch das auf ein früheres im übrigen nun aufgehobenes[5] vom 19. August 1743 gegründete Mandat vom 10. Sept. 1822. im Allgemeinen festgesetzt wurde[6].

1) Nicht bloß in der goldnen Bulle, sondern auch in andern kaiserlichen Verleihungen des Mittelalters wird das Steinsalz ausdrücklich erwähnt. S. Hüllmann Geschichte des Ursprungs der Regalien in Teutschland. S. 66. und Franz Joh. Fried. Meyer Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergrechte des Harzes im Mittelalter. (Eisenach 1817. 8.) S. 60. not. 3.

2) S. Mandat v. 2. Mai 1732. Cont. I. Cod. Aug. T. 1. p. 1359. Der Schürf-Zettel muß wie gewöhnlich von dem Bergamte, die Concession aber von dem Berggemache (an dessen Stelle jetzt das Geheime-Finanzcollegium getreten ist) erlangt werden. Ueberdieß findet auch in Ansehung der Edelsteine das landesherrliche Vorkaufsrecht und der Zehnte statt.

3) Ausdrücklich wurde dieser Grundsatz in Ansehung der Petunse (welche jedoch, so wie die Porcellanerde selbst, blos an die Porcellanfabrik in Meißen verkauft werden darf, S. Köhler a. a. O. S. 220) durch folgende Worte eines Rescripts v. 8. Apr. 1775. (in Cont. II. Cod. Aug. T. 2. p. 181.) anerkannt: „da kein Bergbau darauf betrieben, sondern solche nur auf den Feldern und sonst gesammelt wird." Man vergl. das Rescript v. 13. Jan. 1776. l. c. p. 185. Uebrigens stimmt mit diesem Grundsatz überein Wenck de dominio partium metallicarum p. 4. seq. und Haubold a. a. O. §. 244. S. 262. Dagegen behauptet Köhler a. a. O. S. 104. und f. einen ausgedehntern Umfang des Bergregals, auch ist es nicht zu läugnen, daß derselbe besonders ehedem in landesherrlichen Gesetzen selbst bisweilen

Descriptions of Species of Lepidoptera collected by Mr. Fruhstorfer in Sikkim. By Arthur G. Butler, Ph.D., F.L.S., &c.

Mr. Fruhstorfer, during his visit to Sikkim in the autumn of 1892, made a large collection of Lepidoptera, which he has kindly placed in my hands for examination. Many species are represented by numerous specimens, and I have thought it worth while to publish a list of the species, with descriptions of the new ones.

Family Papilionidæ.

Papilio agetes, Westw.

Papilio arcturus, Westw.

Papilio paradoxus, Zink.

Papilio polytes, Linn.

Papilio alcmenor, Feld.

Papilio aristolochiæ, Fabr.

Papilio helenus, Linn.

Papilio nephelus, Boisd.

Papilio castor, Westw.

Papilio polyctor, Boisd.

Papilio ganesa, Moore.

Papilio sarpedon, Linn.

Papilio evemon, Boisd.

Papilio bathycles, Hewits.

Papilio protenor, Cram.

Papilio demoleus, Linn.

Papilio memnon, Linn.

Papilio agamemnon, Linn.

Papilio dissimilis, Butler.

Papilio macareus, Godart.

Papilio antiphates, Cram.

Papilio pammon, Linn.

Papilio hector, Linn.

Papilio aristeus, Doubl.

Papilio doson, Feld.

Papilio clytia, Linn.

Papilio paris, Linn.

Papilio arcuatus, Rothsch.

Papilio rhetenor, Westw.

Papilio dasarada, Moore.

Papilio krishna, Moore.

Papilio sycorax, Butler.

Papilio alebion, Gray.

Papilio gigon, Feld.

Papilio delessertii, Guér.

Papilio nomius, Esper.

Papilio bianor, Cram.

Papilio arcturus, Westw.

Papilio paradoxus, Zink.

Papilio polytes, Linn.

Papilio alcmenor, Feld.

Papilio aristolochiæ, Fabr.

Papilio helenus, Linn.

Papilio nephelus, Boisd.

Papilio castor, Westw.

Papilio polyctor, Boisd.

Papilio ganesa, Moore.

Papilio sarpedon, Linn.

Papilio evemon, Boisd.

Papilio bathycles, Hewits.

Papilio protenor, Cram.

Papilio demoleus, Linn.

Papilio memnon, Linn.

Papilio agamemnon, Linn.

Papilio dissimilis, Butler.

Papilio macareus, Godart.

Papilio antiphates, Cram.

Papilio pammon, Linn.

Papilio hector, Linn.

Papilio aristeus, Doubl.

Papilio doson, Feld.

Papilio clytia, Linn.

Papilio paris, Linn.

Papilio arcuatus, Rothsch.

Papilio rhetenor, Westw.

Papilio dasarada, Moore.

Papilio krishna, Moore.

Papilio sycorax, Butler.

Papilio alebion, Gray.

Papilio gigon, Feld.

Papilio delessertii, Guér.

Papilio nomius, Esper.

Papilio bianor, Cram.

Acre, a measure of land containing 4840 square yards, or 160 square rods, or 10 square chains, or 43,560 square feet. The word is derived from the Anglo-Saxon æcer, a field, and is cognate with the Latin ager, the Greek agros, and the Sanskrit ajra, all meaning a field. The acre was originally the amount of land that could be ploughed in one day by a yoke of oxen. Its exact size was fixed by statute in England in the reign of Edward I. (1278), and the same measure was adopted in the United States. The acre is the unit of land measure in the English-speaking world, and is used in the sale and description of farms, building lots, and public lands.

recht und der Schlägeschatz [2]) gerechnet werden, vorbehält [3]), oder sich noch andre Vorrechte in Beziehung auf die verliehenen Bergwerksschätze ausbedingt [4]). Die bei der Freierklärung des Bergbaues eintretenden Vorschriften werden in der Theorie des Privatrechts erklärt [5]), wo auch der Betrieb der Bergwerke theils durch Eigenlehner [6]) in einem Gesellenbau, theils durch Gewerke in sogenannten gewerkschaftlichen Zechen, nach Schichten oder Kuxen [7]) dargestellt wird. Doch sind die gewöhnlichen Abgaben, welche der Bergherr noch außer dem Schlägeschatz erhält, als der Zehnte, oder Zwanzigste [8]), das Rezeß- oder Quatembergeld [9]), das Lade- und Wagegeld [10]), auch hier anzudeuten; ferner das Vorkaufsrecht, welches dem Landesherrn an allen Metallen zusteht [11]), ingleichen der bei dem saigerwürdigen Kupfer so wie den Blei- und Silber-Erzen auch Schwefelkiesen (dafern sie nicht die Gewerke, wie ihnen nach erhaltener Concession zu thun erlaubt ist [12]), selbst ausschmelzen wollen) gegen eine bestimmte Taxe stattfindende Erzkauf [13]), mit welchem die seit dem 4. Mai 1710 zu Freiberg errichtete General-Schmelzadministration in Verbindung steht [14]).

1) Gleiche Kraft wie diese hat die undenkliche Verjährung.

2) Dieser besteht in 8 Gr. von jeder nach Abzug des 10ten und 20sten übrigbleibenden feinen Mark, welcher als Beitrag zu den Münzkosten gegeben werden muß. S. die Declaration wegen erhöhter Brandsilberbezahlung v. 10. Jun. 1765. §. 12. Cont. I. Cod. Aug. T. 1. p. 1473.

3) Beispiele hiervon s. bei Köhler a. a. O. S. 116.

4) Bei dieser kann der Bergherr auch in Gemeinschaft bleiben.

5) Haubold a. a. O. §. 245. S. 267. u. f.

6) Gust. Henr. L. B. de Biedermann de iuribus singularibus αὐτούργων metallicorum (von den Vorrechten der Eigenlehner) Lips. 1810. 4.

7) Bern. Guil. Henr. Wenk de dominio partium metallicarum — post obitum Auctoris ed. Car. Frid. Christ. Wenck Lips. 1814. 4.

8) Köhler a. a. O. S. 207. u. f.

9) a. a. O. S. 201. u. f.

10) a. a. O. S. 218. u. f.

11) a. a. O. S. 215. Ein ähnliches Verkaufsrecht übt der Landesherr auch in Ansehung des Blaufarbenkobaltes dergestalt aus, daß er den Gewerken jährlich ein gewisses Quantum nach einem von Zeit zu Zeit erneuerten Contracte abnimmt, von welchem er den Privatblaufarbenwerken wieder einen besondern Theil überläßt. Auf den Betrieb der letztern selbst werden bergrechtliche Grundsätze angewendet. S. Befehl v. 4. Jul. 1772. Cont. II. Cod. Aug. T. 2. p. 163. Man vergl. die Nachricht von Aufkunft der Blaufarbenwerke in dem Obererzgebirge in der Samml. verm. Nachrichten zur Sächs. Geschichte Th. 4. Nr. 8. S. 363. und Wenck l. c. p. 8. seq. Auch der freie Verkauf der sogenannten Schaustufen, welche besonders für die bergakademische Niederlage in Freiberg bestimmt sind, welche auch zur Versorgung der Mineraliensammlung in Dresden dient, ist durch mehrere Gesetze, besonders durch ein Patent vom 4. Jun. 1806. (Cont. III. Cod. Aug. T. 2. p. 100.) sehr beschränkt.

12) Köhler S. 221.

13) a. a. O. S. 215. Die Erztaxe selbst s. in dem Anhang zu den Beilagen der Abh. über die Churs. Bergwerksverfassung No. XI.

14) Die wichtigsten Gesetze über alle hier angeführten Gegenstände s. in Haubolds Lehrbuch §. 248. S. 270. u. f. Besonders ist außer dem von uns not. 2. erwähnten Gesetze auszuheben: die wegen der Generalschmelzadministration zu Freiberg den 16. Mai 1710. erlassene Declaration Cod. Aug. T. 2. p. 403. und eine anderweite diesen Gegenstand betreffende v. 17. Dec. 1712. l. c. p. 410.

Synonymy of the Genus *Cyclostoma*, Lam.
By W. H. Dall.

Before the publication of Lamarck's 'Histoire des Animaux sans Vertèbres' in 1801, the genus *Cyclostoma* was established by Guettard in 1770 (Mém. sur Diff. Parties Sciences, iii. p. 363, pl. xxxvii. figs. 1–3), and by Adanson in 1757 (Hist. Nat. Sénégal, p. 4, pl. i. fig. 1). Guettard's species is the *Cyclostoma elegans* of Müller, and Adanson's is the *Cyclostoma Senegalense* of Gmelin. Both species are well known, and the genus is unquestionably valid.

Lamarck's genus *Cyclostoma* (Syst. Anim. sans Vert. p. 69) is based on the *Cyclostoma elegans* of Müller, and is therefore a synonym of Guettard's genus. Lamarck's genus *Pomatias* (Syst. Anim. sans Vert. p. 69) is based on the *Cyclostoma Senegalense* of Gmelin, and is therefore a synonym of Adanson's genus. Lamarck's genus *Cyclostoma* (Hist. Nat. Anim. sans Vert. vi. p. 83) is based on the *Cyclostoma Senegalense* of Gmelin, and is therefore a synonym of Adanson's genus. Lamarck's genus *Pomatias* (Hist. Nat. Anim. sans Vert. vi. p. 83) is based on the *Cyclostoma elegans* of Müller, and is therefore a synonym of Guettard's genus.

Thus Lamarck's genera *Cyclostoma* and *Pomatias* are exactly reversed in their application in the two works in which they appear. The genus *Cyclostoma* as used by Lamarck in the 'Histoire des Animaux sans Vertèbres' is a synonym of *Pomatias*, and the genus *Cyclostoma* as used by Lamarck in the 'Histoire Naturelle des Animaux sans Vertèbres' is a synonym of *Cyclostoma*.

Lamarck's genus *Cyclostoma* (Hist. Nat. Anim. sans Vert. vi. p. 83) is based on the *Cyclostoma Senegalense* of Gmelin, and is therefore a synonym of Adanson's genus. Lamarck's genus *Pomatias* (Hist. Nat. Anim. sans Vert. vi. p. 83) is based on the *Cyclostoma elegans* of Müller, and is therefore a synonym of Guettard's genus.

Thus Lamarck's genera *Cyclostoma* and *Pomatias* are exactly reversed in their application in the two works in which they appear. The genus *Cyclostoma* as used by Lamarck in the 'Histoire des Animaux sans Vertèbres' is a synonym of *Pomatias*, and the genus *Cyclostoma* as used by Lamarck in the 'Histoire Naturelle des Animaux sans Vertèbres' is a synonym of *Cyclostoma*.

genstandes manchen Widersprüchen von Seiten der Ortsgerichte ausgesetzt[5]). Von den Bergbeamten sind zwar die meisten den gewöhnlichen Bergämtern untergeben, alle diejenigen aber schriftsässig, welche in der Hofordnung genannt werden. Die Bergmeister, das ganze zur Bergakademie gehörige Personale und einige andre höhere Bergbeamte aber stehen unter der Gerichtsbarkeit des, auch eine örtliche Gerichtsbarkeit über gewisse Berggebäude, besonders über die bergakademischen, ausübenden Oberbergamtes in Freiberg[6]); dagegen gebührt über die Steiger und Bergleute, dafern diese nicht in Berggebäuden wohnen, der Ortsobrigkeit die ordentliche Gerichtsbarkeit, jedoch können sie nur nach vorgängiger Requisition des Bergamtes vorgeladen werden[7]). Ueber das ganze Bergwesen, über die Bergämter selbst und über die bereits erwähnte von dem Prinzen Xaver 1765. gestiftete Bergakademie[8]) führt das Oberbergamt zu Freiberg, an dessen Spitze die Oberberghauptmannschaft steht, untergeordnet unter dem Geheimen Finanzcollegio, die oberste Aufsicht[9]), bildet aber keine Appellationsinstanz, indem alle Appellationen von den Berggerichten, ingleichen auch die Berichte in peinlichen Sachen unmittelbar an das Geheime Finanzcollegium gehen[10]), welches die Civilsachen in der Regel (dafern es nicht aus besondern Gründen eine Kommission anordnet) an das Appellationsgericht weist[11]), wo sie nach Befinden mit Zuziehung von Sachverständigen (einem Beisitzer des Oberbergamtes und zwei Bergmeistern) entschieden werden[12]). — Wegen des Schmelz- und Hüttenwesens besteht ein besondres, jedoch ebenfalls der oberhauptmannschaftlichen Direction unterworfenes Oberhüttenamt, dem jedoch außer der Inspection über diese Gegenstände, nur eine niedre Gerichtsbarkeit zusteht[13]); auch ist die Direction der Blaufarbenwerke einem besondern Kommissarius übertragen[14]). Endlich sind

Knights Templars, and Knights of St. John of Jerusalem, and Knights of Malta, and Knights of Rhodes.

1.1 Quick Start: Active Object Model Wizard

Select the Active Object Model Wizard from the Tools menu. The wizard will guide you through the process of creating a new Active Object Model. You will be prompted to enter the name of the model, the name of the root object, and the name of the root object's parent. The wizard will then create the model and the root object.

Figure 1.1: Active Object Model Wizard

The wizard will also create a new Active Object Model file in the current project. You can then open the file and edit the model as needed.

The wizard will also create a new Active Object Model file in the current project. You can then open the file and edit the model as needed.

Finanzcollegium erstattet werden, welches dann in Communication mit der competenten Behörde tritt. S. Bernhardi S. 12.

11) Das Justifikationsverfahren wird gewöhnlich bei dem Oberbergamte gehalten, dafern es nicht vermöge besondrer Resolution des Geheimen Finanzcollegii bei dem Appellationsgericht geschehen soll, oder die ganze Sache an eine besondre Kommission gewiesen wird. S. Mandat, wie bei Streitigkeiten in Bergsachen zu procediren v. 26. Aug. 1713. §. 18. Cod. Aug. T. 2. p. 479.

12) Appellationsgerichtsordnung von 1734. Cont. I. Cod. Aug. T. 1. p. 446.

13) Köhler S. 453. u. f.

14) a. a. O. S. 199.

15) Das dazu gehörige Personale wird in dem Churſächs. Hof- Civil- und Militair-Staat v. 1823. S. 91. unter dem Namen der Zehntämter aufgeführt.

§. 202.

Bergschöppenstuhl zu Freiberg.

(Klotzsch) Geschichte desselben in der Samml. verm. Nachrichten zur Sächs. Geschichte Th. 3. Nr. 3. S. 129—145. Bielitz S. 57. u. Taube S. 34. u. f.

Die Bergämter können sich zur Entscheidung der eigentlichen Bergsachen des ebenfalls dem Geheimen Finanzcollegio untergeordneten Bergschöppenstuhls zu Freiberg bedienen, welcher aus den Mitgliedern des dasigen Magistrats besteht und seine Erkenntnisse in dessen Namen ertheilet. Auch ist dieses Vorrecht aus der ehemaligen ordentlichen Gerichtsbarkeit des letztern bei Streitigkeiten dieser Art entstanden, indem andre

Note: Below are the words and phrases that are included in the Open Set Core Vocal Hand Book. Each word or phrase is followed by a number that indicates the number of times it appears in the Open Set Core Vocal Hand Book. Words and phrases that appear only once are not included.

a 1, about 1, after 1, all 1, am 1, an 1, and 1, are 1, as 1, at 1, be 1, because 1, been 1, but 1, by 1, can 1, could 1, did 1, do 1, does 1, for 1, from 1, had 1, has 1, have 1, he 1, her 1, here 1, him 1, his 1, how 1, I 1, if 1, in 1, into 1, is 1, it 1, its 1, just 1, like 1, me 1, more 1, my 1, no 1, not 1, now 1, of 1, on 1, one 1, or 1, our 1, out 1, over 1, she 1, so 1, some 1, than 1, that 1, the 1, their 1, them 1, then 1, there 1, these 1, they 1, this 1, to 1, up 1, us 1, was 1, we 1, were 1, what 1, when 1, where 1, which 1, who 1, will 1, with 1, would 1, you 1, your 1

§. 203.

Befreiungen des Bergwesens von verschiedenen Staatslasten.

Gust. Alex. Bielitz de iuribus singularibus atque immunitatibus ob rem metallicam in Saxonia concessis. Viteb. 1784. 4.

Die meisten dieser Befreiungen[1]) beziehen sich auf die Steuern und setzen erst eine genauere Kenntniß der letztern voraus; daher sie mit diesen verbunden werden sollen[2]). Doch muß hier schon im Allgemeinen erwähnt werden: daß sie entweder die Bergstädte, oder die Bergleute und andre Bergofficianten, oder endlich die zu dem Bergbau erforderlichen Materialien betreffen. Auch die Bergwerksgrundstücke sind von dinglichen Abgaben befreit, müssen aber dann, wenn sie Privatpersonen überlassen werden, mit verhältnißmäßigen Steuern belegt werden[3]).

1) Wegen der übrigen vergl. man Römer B. 2. S. 766. Bielitz l. c. p. 2. sq. und Köhler S. 245.

2) Wegen der Gleitsfreiheit s. oben §. 192. S. 143 u. f.

3) Generalverordnung v. 21. Jun. 1822. in der Gesetzsamml. d. J. St. 22. Nr. 39. S. 369. und Rescript an das Oberbergamt zu Freiberg wegen der dießfalls von den Bergbehörden an die Steuerbehörden zu ertheilenden Nachrichten s. a. a. O. Nr. 41. S. 373.

II.

Salzregal.

Literärische Notizen über diesen Gegenstand besonders auch in Beziehung auf das Sächs. Staatsrecht s. bei Wenck de dominio partium metallicarum p. 5. not. 6. Auszuzeichnen ist: Heinrich August Fischer unvorgreifliche Gedanken über das dem

Periodicals are not subscribed for unless they are specially mentioned in the following list. Subscriptions are not taken for more than one year at a time, and are payable in advance. Subscriptions are not discontinued until notice is received, and all arrears are paid.

CLASSIFIED LIST OF PERIODICALS.

Agriculture, 1. Art, 2. Biography, 3. Boys, 4. Children, 5. Commerce, 6. Education, 7. Fashion, 8. Fiction, 9. Girls, 10. Health, 11. History, 12. Illustrated, 13. Juvenile, 14. Literature, 15. Medicine, 16. Miscellaneous, 17. Music, 18. Natural History, 19. Religious, 20. Science, 21. Sporting, 22. Temperance, 23. Theology, 24. Travels, 25.

1) Daß man es noch in den spätern Zeiten darauf gründete, zeigt ein Rescript der Regierung bei Carpzov in Definit. forens. P. II. Const. 53. def. 2. p. 876. Fischer a. a. O. S. 20. bezieht sich zugleich auf II. F. 56. und auf den Sachsenspiegel B. 1. Art. 35., wo von den Bergwerksschätzen die Rede ist, doch scheint mir auf das Sächsische Recht der Einfluß der goldnen Bulle überwiegend gewesen zu seyn.

2) Fischer a. a. O. S. 8. u. f.

3) Fischer a. a. O. S. 11. u. S. 13. Auch beziehen sich viele diesem Werke beigefügte Urkunden S. 53. u. f. auf diesen Gegenstand; unter andern heißt es in einem Rescripte v. 8. Sept. 1727. a. a. O. 129. ausdrücklich „daß in regula auch der Salzschank für ein Regale Principis zu achten."

4) Bei Lünig Part. spec. Cont. II. von Sachsen S. 179. Man vergl. Fischer S. 10.

5) Von den dagegen Art. 19. des Wiener Friedens in Ansehung der Salzlieferung an Sachsen übernommenen Stipulation ist in dem Völkerrecht die Rede.

6) Die Landesgesetze, auf welchen gegenwärtig dieses Befugniß beruht, sind: 1) Mandat wegen Errichtung des Salzwesens vom 1. Oct. 1777. Cont. II. Cod. Aug. T. 2. p. 729. — 2) Mandat wegen der nunmehr gänzlich zu vollziehenden Einrichtung des Salzwesens v. 5. Sept. 1778. l. c. p. 743. — 3) Generale zur Erläuterung beider Mandate v. 30. Sept. 1806. l. c. Cont. III. T. 2. p. 389. — 4) Gen. die fernerweite Einrichtung des Salzwesens in hiesigen Landen betr. v. 8. Mai 1810. l. c. p. 403. — 5) Rescript der Salzerholung betr. v. 23. Apr. 1816. l. c. p. 423. — 6) Gen. über die neue Einrichtung des Salzwesens v. 5. Jan. 1822. in der Gesetzsamml. d. J. St. 1. Nr. 1. S. 1. Die wichtigsten auf das zuletzt erwähnte Gesetz sich beziehenden Landtagsschriften sind: a) Schrift der Stände v. 13. Jun. 1818. b) Decret v. 2. Jan. 1821.

§. 205.

Wirkungen des Salzbannes.

Sämmtliche Unterthanen sind in Ansehung ihres Salzbedarfes theils an die schon früher bestandenen Salzniederlagen zu Dresden und Meißen (ingleichen für die Oberlausitz zu Bautzen), theils an drei neuerrichtete zu Leipzig, Zwickau und Chemnitz nach ihrer örtlichen Lage dergestalt gewiesen, daß sie nur mit Genehmigung des Geheimen Finanzcollegii sich an eine andre Niederlage wenden dürfen[1]; jedoch den Rittergutsbesitzern und den ihnen gleich zu achtenden Personen (den Besitzern der sogenannten Beitragsgüter) die Wahl unter den inländischen Niederlagen gestattet ist[2]. Bei dem für jede Niederlage besonders bestimmten Salzpreise[3] haben die Rittergutsbesitzer und andre Privilegirte, welchen der Salzschank für ihre Rechnung vermöge eines besondern Rechtstitels gebührt, den Vorzug, daß ihnen der Scheffel Salz und zwar der 1sten Klasse um 8 Gr., der zweiten um 4 Gr. wohlfeiler, als den Nichtprivilegirten oder Concessionarien, die den Salzschank auf Anordnung gegen eine Provision von 2 Gr. für den Schfl. ausüben, verkauft wird; welche Ermäßigung des Preises sich jedoch, soviel jene Klasse betrifft, nur auf den in ihren Salzpässen angegebenen Betrag von 20 Scheffel jährlich beschränkt[4]; bei dieser aber aus dem Inhalte ihrer Ortsdeputatbücher, in welchen das jeder Gemeinde nach der Zahl der Consumenten und des Viehstandes zugetheilte Salzquantum enthalten, abzunehmen ist[5]. Uebrigens haben die Salzschenker und Salzvertheiler durch ein Generale vom 23. Nov. 1812. eine besondre Instruction erhalten[6].

1) Auch die Einbringung und der Verkauf des Stein- und Düngesalzes, so wie aller ähnlichen Salinenproducte ist bei Strafe

der Confiscation verboten, doch sollen die Niederlagen immer einen hinlänglichen Vorrath von Düngesalz zum Verkauf um möglichst billige Preise in Bereitschaft halten, auch Rittergutsbesitzern und andern zuverlässigen Personen, gegen einem bestimmten Licent, Pässe zur Einführung des Dünge- und Steinsalzes gegeben werden. S. Gen. die verbotne Einbringung des Düngesalzes und ähnlicher Salzproducte betr. v. 3. Mai 1820. in der Gesetzsamml. d. J. St. 19. Nr. 11. S. 129. u. Gen. v. 5. Jan. 1822. §. 9. — Man vergl. die Schrift der Stände wegen Einbringung von Düngungsmitteln v. 29. März 1821. und Decret v. 7. Jan. 1824. Dagegen findet die den Professionisten in Ansehung der eignen Erholung des gelben Salzes von Teuditz und Kötschau gestattete Freiheit (Haubolds Lehrbuch §. 261. S. 284.) noch gegenwärtig statt.

2) Gen. v. 1822. §. 1.

3) a. a. O. §. 2. Die zur Zeit des Mandats festgesetzten Salzpreise sind in der Beilage des angef. Gen. sub. b. enthalten.

4) Ehedem war den Rittergutsbesitzern die licentfreie Einführung eines Salzdeputates an 20 Stück von Halle zu ihren eignen Bedürfnissen unter gewissen Beschränkungen gestattet (S. Haubold a. a. O.); dieses Vorrecht aber wurde durch das Gen. Gouv. Patent v. 4. Jan. 1814. (in dem Gouv. Blatt B. 1. Nr. 60. S. 140.) aufgehoben, worüber sich die Ritterschaft in der Landtagsschrift v. 13. Jun. 1818. beklagte. Zu Folge der oben erwähnten Einrichtung ist nun diese Beschwerde durch einen Ausweg erledigt, den man schon früher der Ritterschaft vorgeschlagen hatte.

5) S. das Generale v. 1822. §. 3. u. 4.

6) Cont. III. Cod. Aug. T. 2. p. 411. — die ältere war mit dem Gen. v. 30. Sept. 1806. verbunden.

A. 1879

Mr. Speaker:

Mr. Speaker, I move that the Rules be suspended for the purpose of introducing a bill entitled "An Act to amend the Charter of the City of Boston, relative to the Boston Public Library."

Mr. Speaker, I move that the Rules be suspended for the purpose of introducing a bill entitled "An Act to amend the Charter of the City of Boston, relative to the Boston Public Library."

Mr. Speaker, I move that the Rules be suspended for the purpose of introducing a bill entitled "An Act to amend the Charter of the City of Boston, relative to the Boston Public Library."

Mr. Speaker, I move that the Rules be suspended for the purpose of introducing a bill entitled "An Act to amend the Charter of the City of Boston, relative to the Boston Public Library."

§. 207.

Begriff und gegenwärtige Ausübung des Münzregals.

Eine kaiserliche Verleihung, wodurch das Münzregal der Markgrafen von Meißen zuerst begründet worden wäre, ist nicht bekannt; auch scheint es derselben deswegen nicht bedurft zu haben, weil man dieses Recht in den frühern Zeiten als eine natürliche Folge des Bergregals betrachtete [1]). Es wurde aber dasselbe damals auf eine ganz andre Weise als späterhin ausgeübt, indem die freie Disposition, welche den alten Fundgrübnern über das aus den Grubengebäuden von ihnen gewonnene Erz zustand, nur dadurch beschränkt wurde, daß die von dem Landesherrn angeordneten Münzmeister, nach vorgängiger Prüfung des Bergsilbers, in Ansehung der größern sogenannten Gewichtsorten, blos die Richtigkeit derselben durch Einschlagung eines Stempels bezeichneten; da im Gegentheil nur die kleinern eigentlichen Münzsorten in der Münzstätte zugleich in dünne Bleche geschlagen wurden [2]), woraus die sogenannten Blech- und Hohlmünzen oder Bracteaten entstanden, die erst seit dem Anfange des 14ten Jahrhunderts von Böhmen aus durch die daselbst aufgekommenen Groschen verdrängt wurden [3]). Zur Erleichterung des Handels wurden bald mehrere Münzstätten angelegt, unter welchen sich besonders auszeichnete, erstens die Freiberger, wo die Münzverfassung zugleich in dem dasigen Stadtrechte bestimmt wurde [4]), und zweitens die Leipziger, welche mit dem dasigen Markte in Verbindung stand und von dem Markgrafen Dietrich von Landsberg der Stadt selbst verliehen wurde [5]); so wie sich auch mehrere große Vasallen des Landes im Besitze dieser Gerechtigkeit befanden [6]). Erst seit dem beschränktem Silberhandel bildete sich das Münzregal zugleich mit der größern Aus-

Fixed an issue where the Lot Quota Allocation Report would not display the correct data when the report was run for a specific date range.

Improved the performance of the Lot Quota Allocation Report when generating reports for large datasets.

Added a new column to the Lot Quota Allocation Report that displays the total number of lots allocated to each quota.

Updated the Lot Quota Allocation Report to include a summary section at the footer of the report.

Fixed an issue where the Lot Quota Allocation Report would not export correctly to PDF format.

Improved the error handling in the Lot Quota Allocation Report to provide more informative error messages.

Added a new filter option to the Lot Quota Allocation Report that allows users to filter by specific quota types.

Updated the Lot Quota Allocation Report to include a chart that visualizes the distribution of lots across different quotas.

Fixed an issue where the Lot Quota Allocation Report would not display the correct data when the report was run for a specific date range.

Improved the performance of the Lot Quota Allocation Report when generating reports for large datasets.

Added a new column to the Lot Quota Allocation Report that displays the total number of lots allocated to each quota.

Updated the Lot Quota Allocation Report to include a summary section at the footer of the report.

Fixed an issue where the Lot Quota Allocation Report would not export correctly to PDF format.

Improved the error handling in the Lot Quota Allocation Report to provide more informative error messages.

Added a new filter option to the Lot Quota Allocation Report that allows users to filter by specific quota types.

Updated the Lot Quota Allocation Report to include a chart that visualizes the distribution of lots across different quotas.

6) S. Klotzsch B. 1. S. 51. u. S. 118 u. f.

7) a. a. O. S. 338.

8) a. a. O. B. 2. S. 729. u. S. 836.

§. 208.

Münzfuß.

Einzelne Bestimmungen desselben, welche hauptsächlich in dem Stadtrechte von Freiberg [1]), und später in Verträgen mit den Münzmeistern [2]) oder mit benachbarten Fürsten enthalten sind [3]), entdeckt man schon in den frühern Zeiten des Mittelalters. Die erste vollständigere Münzordnung für Sachsen aber wurde, nach dem Vorgange der auf dem Reichstage zu Eger von 1438. für ganz Teutschland errichteten, vom Churfürst Friedrich dem Sanftmüthigen und seinem Bruder, dem Herzog Wilhelm, im Jahre 1444 gegeben [4]). Doch war sie nur von kurzer Dauer, indem sie durch den bald darauf ausgebrochnen Bruderkrieg gänzlich zerstöret wurde, und die folgenden Münzgesetze bis zu der Regierung des Churfürst August waren so unvollständig, daß sie den Namen von Münzordnungen kaum verdienen [5]). August aber nahm zwar die Reichsmünzordnung von 1559 an, jedoch mit Beibehaltung verschiedener durch die Churſächsische Münzverfassuug begründeter Eigenthümlichkeiten, besonders der auch durch den Reichsabschied von 1566. gestatteten Thalermünzen. Da nach diesem Münzfuß die Mark Silber in groben Sorten nur zu 10 Fl. 13½ Kreuzer ausgeprägt werden sollte, so wirkte er auf Sachsen sehr nachtheilig, weil es auf diese Weise das in seinen Bergwerken erzeugte Silber viel zu wohlfeil gegen geringere Münzsorten hingeben mußte [6]). In dem folgenden Jahrhunderte verursachte der 30jährige Krieg eine gänzliche Zerrüttung des Münzwesens und erst unter Johann George II. wurde durch einen in

dem secularisirten Magdeburgischen Kloster Zinna mit dem Churfürsten von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, den 27. August 1667 abgeschlossenen Vergleich[7]) ein neuer Münzfuß festgesetzt, nach welchem die feine Mark Silber zu 15 Fl. 45 Kreuzern ausgebracht werden sollte. Durch den nicht lange nachher am 16. Jan. 1690 zwischen Johann George III., Brandenburg und Braunschweig (welches seit 1668. den Zinnaischen Münzfuß angenommen hatte) begründeten Leipziger Münzfuß[8]), den man 1738 zum Reichsfuß erhob, wurde jene Ausprägung bis auf 18 Gulden gesteigert. Dieses Verhältniß und das darauf gegründete des Silbers zum Golde blieb nun in Sachsen, ungeachtet der Aufmerksamkeit, welche die Schriften Johann Philipp Graumanns[9]) auf dessen Nachtheile erregten, im Wesentlichen bis zu dem Jahre 1763. unverändert, doch wurde 1750. in Ansehung der halben Gulden und noch geringern Münzsorten ein sogenannter Interimsfuß angenommen[10]), auch fiel in das Ende dieser Periode die bekannte durch den 7jährigen Krieg veranlaßte Unordnung des Sächsischen Münzwesens[11]). Letztere selbst führte desto schneller durch die Edicte[12]) vom 14. März und 14. Mai 1763. den auf einem frühern Vertrag[13]) zwischen Oestreich und Baiern vom 21. Sept. 1753. beruhenden und bereits von mehrern andern Reichsständen angenommenenen Conventionsfuß herbei, nach welchem die feine Mark zu 20 Gulden ausgeprägt werden sollte. Auch liegt dieser Maaßstab noch immer bei den Devalvationen der fremden Münzen zum Grunde[14]).

1) Cap. VI. a. a. O. S. 180.

2) Klotzsch a. a. O. B. 1. S. 96. u. f. Man vergl. eine Urkunde von 1380. in Horns Leben Friedrich des Streitbaren. S. 242.

3) Klotzsch a. a. O. S. 136. u. f.

4) S. die Urk. in Müllers Reichstagstheater unter Friedrich III. Vorst. 1. Kap. 10. S. 144.

5) Man vergl. unter andern die Münzordnung George des Bärtigen von 1534. bei Klotzsch a. a. O. S. 272 — S. 293.

6) Geschichte des Königreichs Sachsen B. 1. 168.

7) In Du Mont Corps diplomatique T. VII. P. 1. p. 58.

8) S. die Urkunde l. c. P. 2. p. 245.

9) Pütters Literatur des teutschen Staatsrechts Th. 2. S. 169.

10) S. die Abhandlung über das Sächsische Münzwesen vom Anfange des 18ten Jahrhunderts an, besonders seit Einführung des Conventionsfußes im Jahr 1763. in dem Gouvernementsblatt B. 2. St. 40. S. 310.

11) Klotzsch B. 2. S. 843. u. f.

12) Cont. I. Cod. Aug. T. 1. p. 1598. u. p. 1606.

13) In Hirsch Münzarchiv B. 6. S. 398.

14) S. die neuesten Valvationstabellen in der Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen v. d. J. 1818. St. 2. Nr. 4. S. 6. St. 12. Nr. 25. S. 78. Jahrg. 1819. St. 8. Nr. 15. S. 165. St. 14. Nr. 28. S. 193. Jahrg. 1820. St. 5. Nr. 7. S. 21. St. 15. Nr. 29. S. 151. Jahrg. 1821. St. 7. Nr. 16. S. 59. St. 17. Nr. 29. S. 111. Jahrg. 1822. St. 12. Nr. 21. S. 227. St. 26. Nr. 47. S. 389. Jahrg. 1823. St. 9. Nr. 13. S. 35. St. 19. Nr. 29. S. 103. u. Jahrg. 1824. St. 18. Nr. 27. S. 179.

§. 209.

Kassenbillets.

Mit dem landesherrlichen Münzrechte steht das Befugniß Papiergeld einzuführen in Verbindung. Die einzige Art desselben, welche in dem Königreiche Sach-

sen vorhanden ist, sind die Kassenbillets, welche erst im Jahre 1772 und zwar zu 1,500,000 Thalern ausgegeben wurden [1]). Zu ihrer Garantie wurden die Landaccis-Einkünfte angewiesen [2]) und um ihren Umtrieb zu befördern zugleich angeordnet: daß alle Abgaben und Gefälle, welche die Summe von 2 Thalern erreichten, halb in Geld und halb in Kassenbillets bezahlt, auch dieselben zur Hälfte bei allen Kanzeleien, Gerichts- und andern Expeditionen angenommen werden sollten [3]). Noch wurde schon 1772 zur Ausfertigung, Auswechslung und Untersuchung der Kassenbillets eine dem Geheimen Kabinet unmittelbar untergeordnete Kommission niedergesetzt, welche die Aufsicht über dieses Papiergeld führen sollte und dieser eine Hauptauswechslungskasse zu Dresden untergeben [4]) bei welcher dasselbe gegen einen geringen Verlust in Münze umgesetzt und erkauft werden kann [5]), so wie letzteres auch bei den Generalaccis-Einnahmen in den accisbaren Städten, ingleichen bei der Landaccisobereinnahme in Leipzig geschehen darf [6]). Mit dem Jahre 1804 wurden durch ein Edict [7]) vom 1. Jul. 1803. statt der bisherigen Kassenbillets, welche durch die Länge der Zeit und des Gebrauchs größtentheils schadhaft und abgenutzt worden waren, neue in einer veränderten Form ausgegeben, auch wurde die Summe dieses Papiergeldes 1807. um 1,500,000 Thaler [8]), 1809 um eine Million Thaler [9]), und 1812 noch um eine Million [10]) vergrößert. Zur Zeit des Gouvernements wurden die Geschäfte der oberwähnten Kommission und Auswechslungskasse andern Behörden durch ein Patent [11]) vom 22. Jul. 1814. übertragen, allein nach der Rückkehr des Königs die vorige Einrichtung wieder hergestellt [12]). Weil auch durch den Wiener Frieden Art. 11. und durch die darauf gegründete Convention [13]) vom 25. Nov. 1815. ein Theil der Kassenbillets und darunter die ganze Klasse der Einthälerigen an das

Herzogthum Sachsen überwiesen wurde, so erfolgte um die nehmliche Zeit (den 15. Dec. 1815.) eine Bekanntmachung [14]) wegen verschiedener Vorkehrungen zur Austauschung dieser Papiere gegen Königlich Sächsische, indem man zugleich interimistische Kassenscheine vom Werthe eines Thalers bis zur Höhe einer Summe von 400,000 Thaler creirte, ohne dadurch die Summe der bei dem Königreich Sachsen verbliebenen Kassenbillets zu vermehren, weil man dagegen einen gleichen Betrag derselben vernichtete [15]). Auch wurde überhaupt die Summe der Sächs. Kassenbillets, welche nach der Convention mit Preußen 3,190,000 Thaler betrug, auf 2,500,000 Thaler herabgesetzt [16]).

1) Edict wegen der Kassenbillets v. 6. Mai 1772. Cont. II. Cod. Aug. T. 2. p. 397. Erläuterungsedict v. 30. Dec. 1778. l. c. p. 405.

2) Edict v. 1772. §. 1.

3) Mandat vom 4. Febr. 1773. Cont. II. Cod. Aug. T. 1. p. 571.

4) S. §. 6. d. Ed. v. 1772. Nach dem Edict v. 1. Jul. 1803. §. 17. wurde auch eine Diskontokasse zu Leipzig errichtet; welche aber durch das Edict v. 21. März 1807. §. 3. wieder aufgehoben ward.

5) Zu Folge des Edicts von 1772. §. 13. und des Erl. Ed. von 1778. §. 1. konnten sie gegen einen Verlust von 9 Pf. vom Thaler in baares Geld umgesetzt und gegen ein Aufgeld von 6 Pf. vom Thaler erkauft werden; allein nach dem Edict vom 1. Jul. 1803. §. 16. wurde blos 1 Pf. für beide Fälle festgesetzt.

6) Erl. Ed. von 1778. §. 1.

7) Cont. III. Cod. Aug. T. 2. p. 315.

8) Edict v. 21. März 1807. l. c. p. 386.

Vorwort ... V
Abkürzungen ... VII
Inhaltsübersicht ... IX
I. Einleitung ... 1
II. Die Quellen ... 3
III. Die Sprache ... 7
IV. Die Flexion ... 11
V. Die Wortbildung ... 15
VI. Die Syntax ... 17
VII. Literatur, Daten und Personen. 1. Literatur. 2. Daten. 3. Personen. 4. Ortsnamen. 5. Sachen. 6. Wörter. ... 19

2. Der Bauer der Gegenwart.

Die Bauern sind in Deutschland, wie in allen Ländern, die Grundlage des Staates. Sie sind es, welche die Nahrungsmittel für alle Stände hervorbringen, sie sind es, welche die Steuern zahlen, sie sind es, welche die Soldaten stellen. Ohne sie würde der Staat nicht bestehen können. Sie sind es, welche den Boden bebauen, welche Getreide, Obst, Gemüse, Futterkräuter, Flachs, Hanf, Tabak, Hopfen, Wein, Holz und Vieh hervorbringen. Sie sind es, welche die Wälder pflegen, welche Bienen halten, welche Fische fangen. Sie sind es, welche die Nahrungsmittel für alle Stände hervorbringen, sie sind es, welche die Steuern zahlen, sie sind es, welche die Soldaten stellen. Ohne sie würde der Staat nicht bestehen können. Sie sind es, welche den Boden bebauen, welche Getreide, Obst, Gemüse, Futterkräuter, Flachs, Hanf, Tabak, Hopfen, Wein, Holz und Vieh hervorbringen. Sie sind es, welche die Wälder pflegen, welche Bienen halten, welche Fische fangen.

Jahrb. über Fortschritte der Mathematik. Herausgegeben von Emil Lampe. Jahrgang 1891. Band XXIII. Heft 1. Berlin, 1893. 8°. Preis des Heftes 6 Mk. Vgl. Jahrb. 1891, S. 1.

Inhalt: Reine Arithmetik. Arithmetik. Algebra. Zahlentheorie. Kombinatorik. Wahrscheinlichkeitsrechnung. Reihen. Differenzenrechnung. Interpolationsrechnung. Determinanten. Elimination. Substitutionen. Gruppentheorie. Kettenbrüche. Unbestimmte Gleichungen. Diophantische Gleichungen. Transzendente Gleichungen. Invariantentheorie. Elementare Geometrie der Ebene. Elementare Geometrie des Raumes. Höhere ebene Kurven. Höhere Raumkurven. Abwickelbare Flächen. Kugeln. Kugelsysteme. Kugelgeometrie. Kegelschnitte. Kegelschnittsysteme. Kegelschnittgeometrie. Flächen zweiter Ordnung. Flächen zweiter Ordnung und Kegelschnitte. Flächen zweiter Ordnung und Kugeln. Flächen zweiter Ordnung und Kugelsysteme. Flächen zweiter Ordnung und Kegelschnittsysteme. Flächen höherer Ordnung. Flächen höherer Ordnung und Kugeln. Flächen höherer Ordnung und Kugelsysteme. Flächen höherer Ordnung und Kegelschnittsysteme. Algebraische Geometrie. Darstellende Geometrie. Graphische Statik. Graphische Arithmetik. Geodäsie. Nomographie. Perspektive. Kartographie. Synthetische Geometrie. Analytische Geometrie. Differentialgeometrie. Kinematik. Mechanik fester Körper. Mechanik flüssiger Körper. Mechanik gasförmiger Körper. Akustik. Optik. Wärmelehre. Elektrizität und Magnetismus. Physikalische Geographie. Astronomie. Geschichte. Philosophie. Didaktik. Bibliographie.

Jahrbuch über die Fortschritte der Mathematik. Herausgegeben von Emil Lampe. Jahrgang 1892. Band XXIII. Heft 2. Berlin, 1894. 8°. Preis des Heftes 6 Mk. Vgl. Jahrb. 1891, S. 1.

Inhalt: Reine Arithmetik. Arithmetik. Algebra. Zahlentheorie. Kombinatorik. Wahrscheinlichkeitsrechnung. Reihen. Differenzenrechnung. Interpolationsrechnung. Determinanten. Elimination. Substitutionen. Gruppentheorie. Kettenbrüche. Unbestimmte Gleichungen. Diophantische Gleichungen. Transzendente Gleichungen. Invariantentheorie. Elementare Geometrie der Ebene. Elementare Geometrie des Raumes. Höhere ebene Kurven. Höhere Raumkurven. Abwickelbare Flächen. Kugeln. Kugelsysteme. Kugelgeometrie. Kegelschnitte. Kegelschnittsysteme. Kegelschnittgeometrie. Flächen zweiter Ordnung. Flächen zweiter Ordnung und Kegelschnitte. Flächen zweiter Ordnung und Kugeln. Flächen zweiter Ordnung und Kugelsysteme. Flächen zweiter Ordnung und Kegelschnittsysteme. Flächen höherer Ordnung. Flächen höherer Ordnung und Kugeln. Flächen höherer Ordnung und Kugelsysteme. Flächen höherer Ordnung und Kegelschnittsysteme. Algebraische Geometrie. Darstellende Geometrie. Graphische Statik. Graphische Arithmetik. Geodäsie. Nomographie. Perspektive. Kartographie. Synthetische Geometrie. Analytische Geometrie. Differentialgeometrie. Kinematik. Mechanik fester Körper. Mechanik flüssiger Körper. Mechanik gasförmiger Körper. Akustik. Optik. Wärmelehre. Elektrizität und Magnetismus. Physikalische Geographie. Astronomie. Geschichte. Philosophie. Didaktik. Bibliographie.

schon frühzeitig den Titel von Oberpostmeistern geführt und durch einen Befehl [2]) vom 24. Febr. 1693. wurden alle Postbediente im Lande an den Oberpostmeister zu Leipzig dergestalt gewiesen: daß sie ihm Gehorsam leisten und ihre Einnahme an ihn verrechnen, letztrer aber dagegen für selbige haften sollte. In den neuern Zeiten wurde jener Titel mit dem eines Oberpostdirectors vertauscht, auch Oberpostkommissarien angeordnet, welche durch ein Rescript vom 10. Febr. 1817. das Prädicat von Oberposträthen erhalten haben und deren gegenwärtig zwei vorhanden sind. Uebrigens sind mit dem aus diesen Mitgliedern und einigen Subalternen bestehenden Leipziger Oberpostamte verschiedene Expeditionen verbunden [3]), zu welchen auch die zunächst von dem Zeitungspachter abhängige Zeitungsexpedition gehört [4]). Für die Oberlausitz [5]) bestand ehedem ein besondres Oberpostamt in Budissin, welches aber zu Folge eines Rescripts vom 27. März 1816. durch eine Kommission des Oberpostamtes zu Leipzig im Monath April dieses Jahres aufgehoben und in ein gewöhnliches Postamt verwandelt, dieses aber, gleich allen übrigen Postanstalten in der Königl. Sächsischen Oberlausitz, dem Leipziger Oberpostamte untergeordnet, auch das dortige Postarchiv mit dem in Leipzig vereinigt wurde. — Die einzige höchste Behörde in Postsachen sollte nach der Postordnung [6]) von 1661. das Geheime-Consilium seyn, aber durch die Postordnung [7]) vom 27. Jul. 1713. §. 1. wurde die Kammer dafür anerkannt, an deren Stelle gegenwärtig das Geheime Finanzcollegium getreten ist.

1) Schon in der Postordnung von 30. Apr. 1661. (Cod. Aug. T. 2. p. 1003.) heißt es: „daß Wir Unsern Postmeister zu Leipzig Christoph Mühlbachen die Uffsicht dieses Uns zustehenden hohen Regals und Postwesens, welcher Orte und Ende Wir dessen befugt, gnädigst aufgetragen."

2) l. c. p. 1015.

Nr. 3 Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40,

vom 10. Jul. 1783. zur Entscheidung der über den 2ten §. der Postordnung vom J. 1713. zeither vorgekommenen Zweifel eine Gerichtsbarkeit in folgenden Fällen. Erstens in Dienstsachen aller Postofficianten, mit Einschluß ihres Liedlohns; doch können dergleichen Sachen auch unmittelbar vor dem Geheimen Finanzcollegio angebracht werden [5]). Zweitens bei allen Verbrechen, welche das Postwesen und den aufhabenden Dienst betreffen, dem Postdiebstahl, der Beraubung der Post, Post-Contraventionen und Defraudationen, ingleichen bei Excessen gegen Postofficianten in ihrem aufhabenden Dienste, wenn gleich der Inculpat sonst einem andern Gerichtsstande unterworfen ist. In diesen Fällen aber soll mittelst Berichts von dem Oberpostamte bei dem Geheimen Finanzcollegio angefragt, auch von diesem die ferner nöthige Anordnung getroffen werden auch letzteres mit der Landesregierung communiciren, sobald gegen den Inquisiten Lebens- oder Zuchthausstrafe erkannt ist und dieser Behörde die weitere Verfügung überlassen [6]). Dagegen stehen in allen Civilangelegenheiten, welche das Postwesen nicht betreffen, (mit Einschluß von Erbschafts-Regulirungen und Concursen [7])) sämmtliche Postofficianten, insoweit sie nicht schriftsässig sind, ingleichen ihre Eheweiber, Kinder und Gesinde [8]), kraft eines deshalb von der Landesregierung erhaltenen beständigen Auftrags unter dem Amte, in welches der Ort ihres Aufenthaltes einbezirket ist [9]), doch hört diese Gerichtsbarkeit mit der Entlassung aus dem Dienste auf, und ist auf solche Personen nicht auszudehnen, denen ein bloßes auf die Post sich beziehendes Prädicat zusteht. Endlich tritt bei gemeinen Verbrechen, ingleichen, dafern der Postofficiant bürgerliche Nahrung treibt, in Innungs- und Polizeisachen der Gerichtsstand der ordentlichen Obrigkeit ein. Uebrigens muß sowohl das Amt, als auch jede niedre competente Obrigkeit bei

von James Earl Jones Stimme. Richard Kamel, Bearbeitung, Musikschnitt, Mix und Sound-Effekte. Produktion: Studio Hamburg, Hamburg 1994. Länge: 1 Min. 30 Sek. Text: Ich bin Mufasa. Du bist mein Sohn. Du bist mein Sohn. Du bist mein Sohn

§. 213.

Vorrechte des Postwesens.

Zur Begünstigung des Postwesens sind verschiedene Beschränkungen der Boten ingleichen der Land- und Miethkutscher festgesetzt [1]); auch dürfen diese so wenig als Miethkutscher und pferdehaltende Ackerbesitzer in Städten und Dörfern bei nöthigem Vorspann für die Posten ihren Beistand versagen [2]). Ferner ist den Posten eine Befreiung von den gewöhnlichen Straßen-Abgaben [3]), den Posthäusern aber die Exemtion von der Einquartierung [4]), ingleichen eine besondre Befriedung oder Sicherheit zugesichert [5]). Der Postmeister oder Postverwalter endlich haben das Befugniß, die Passagiers beherbergen zu dürfen [6]) und in dieser Hinsicht gewisse Immunitäten in Ansehung der Consumtions-Accise erhalten [7]), welche nebst einigen andern Befreiungen der Postofficianten von den gewöhnlichen Staatslasten in der Folge erwähnt werden [8]).

1) Postordnung §. 11. 12. und 13. — Mandat die Postdefraudationen der Landkutscher, Fuhrleute, Boten und dergleichen, wie auch die Abgabe an 2 Gr. von der Person, so die Landkutscher mitnehmen, betr. v. 14. August 1723. Cont. I. Cod. Aug. T. 1. p. 1751. Erläuterung dieses Mandats v. 6. Sept. 1753. l. c. p. 1797. — Wegen des ausschließenden Gebrauchs der Posthörner und Postmonturen s. die Postordnung §. 13. die Oberpostamts-Verordnung v. 28. Nov. 1763. Cont. I. Cod. Aug. T. 1. p. 1813. und Oberpostamts-Verordnung v. 31. März 1771. Cont. II. Cod. Aug. T. 2. p. 491. Ferner wegen des Ausweichens auf der Landstraße Postordnung §. 10. und Patent v. 1. Mai 1804. Cont. III. Cod. Aug. T. 2. p. 386.

2) Generale zur Einschärfung des 54. §. der Postordnung vom Jahre 1713. v. 6. Febr. 1806. l. c. p. 363.

§ 2

Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 gelten entsprechend für Ausländer, die nach dem Gesetz über die Ausländerpolizei vom 22. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 569) in der Fassung des Gesetzes vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 213) ausgewiesen sind.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Darré

Der Reichsminister für Arbeit
Seldte

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister für Verkehr
Freiherr von Eltz

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Hess

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Dr. Lammers

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Dr. Frank

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Dr. Goebbels

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Dr. Ley

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Dr. Rosenberg

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Schirach

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Funk

welchen sich einige nur auf augenblickliche Zeitumstände beziehen, näher bestimmt worden ist[6]).

1) Dahin gehören besonders die Mitglieder des königlichen Hauses, die Cabinets- und Conferenzminister, da im Gegentheil der Präsident des Geheimen Finanzcollegii die Geheimen Finanzräthe und einige andre nur die Befreiung vom inländischen Porto erhalten haben.

2) Wegen der ältern vergl. man Römers Staatsrecht B. 2. S. 816.

3) Cont. II. Cod. Aug. T. 2. p. 541.

4) l. c. p. 547. und p. 561. und Cont. III. Cod. Aug. T. 2. p. 367.

5) Dahin gehören die Oberpostamts-Verordnungen v. 13. Mai 1783. l. c. Cont. II. T. 2. p. 551. v. 20. Nov. 1783. l. c. p. 557. v. 21. April 1784. l. c. p. 559. v. 27. Jul. 1784. Ibid. v. 3. März 1785. l. c. p. 565. v. 18. Nov. 1785. Ibid. v. 20. Sept. 1787. l. c. p. 567. v. 27. Nov. 1787. l. c. p. 569. v. 20. März 1788. l. c. p. 571. v. 21. Dec. 1792. l. c. p. 575. v. 22. Sept. 1798. l. c. p. 579. v. 1. Dec. 1807. Cont. III. Cod. Aug. T. 2. p. 366. v. 18. Mai 1810. l. c. p. 368. v. 15. Febr. 1814. l. c. p. 369. v. 8. Nov. 1814. l. c. p. 371. u. v. 22. Jul. 1816. l. c. p. 375. Folgende neuhinzugekommene diesen Gegenstand betreffende Oberpostamtsverordnungen sind in der Ges. Samml. nicht enthalten: vom 15. Aug. 1818., 5. Oct. d. J., 14. Jan. 1819. 7. Jun. d. J., 24. Jan. 1820., 12. Febr. 1822., 11. Jan. 1823., 12. Mai 1824., u. 24. Jun. d. J. Nach d. OPA-Verordn. v. 12. Mai 1824. sollen übrigens die Briefträger- oder Bestell-Gebühren unter der Befreiung von dem Postgelde nicht begriffen seyn, vielmehr sind diese selbst in Official-Sachen, wenn sie nicht von der Post abgeholt werden, zu entrichten.

§. 215.

Ersatz der auf der Post abhanden gekommenen Sachen.

Dafern der Betrag derselben bei der Aufgabe angegeben worden ist, muß jederzeit zunächst derjenige Postbeamte, von dem die Annahme geschehen ist, bis zur Ablieferung an die Gränzposten dafür haften, ohne daß jedoch dabei ein höherer Werth als der angegebene berücksichtiget wird, dafern auch der Aufgeber denselben in der Folge eidlich bestärken wollte; wenn der Aufgeber den wahren Werth ganz verschwiegen oder falsch angegeben, sollen der Postmeister und die Seinigen blos für dolum und culpam latam haften [1]). Die subsidiarische Verbindlichkeit des Fisci dagegen zur Leistung jenes Schadenersatzes ist auf gleiche Weise wie die des Gleitsherrn in Ansehung des dem Reisenden durch Raub auf der Landstraße zugefügten, blos nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen [2]).

1) Postordnung §. 44.

2) In Beziehung auf die Post s. Eichhorn Einleitung in das T. Privat- und Lehnrecht §. 392. u. wegen des Gleites Runde Grundsätze des T. Privatrechts §. 130.

IV.

Jagdregal.

§. 216.

Ursprung und Ausbildung desselben.

Vor der Regierung des Churfürst August galten auch in Sachsen die Grundsätze des gemeinen Teut-

schen Rechts, nach welchem das Jagdrecht als Wirkung des ächten Eigenthums betrachtet wurde[1]). Daß sich aber zu jener Zeit die Regalität der Jagd entwickelte, hatte besonders darin seinen Grund, daß damals der Landesherr, theils viele große Waldungen, welche bisher das Eigenthum großer Vasallen gewesen waren, theils auch hin und wieder blos die Jagdgerechtigkeit, käuflich an sich brachte[2]); auch nach diesen Vorgängen nicht selten letztere unter dem Anerbieten einer Entschädigung an sich zog[3]). Nachdem sich nun schon längst das Herkommen für die Regalität der Jagd erklärt hatte, wurde es erst in der 4ten Decision von 1746 ausdrücklich ausgesprochen: daß dieses Befugniß nur durch Verleihung[4]) oder undenkliche Verjährung erworben werden könnte[5]). Zu nähern Bestimmungen dieser Rechtstitel dient besonders der ebenfalls schon früher begründete Unterschied zwischen hoher, mittler und niedrer Jagd[6]); welche letztere gewöhnlich schon bei der ersten Begründung der Regalität derselben den Rittergutsbesitzern vorbehalten blieb. Die Fasanenjagd aber ist selbst von dem höchsten Grade der Verleihung ausgenommen und erfordert besondre Concession[7]).

1) Einen merkwürdigen noch ungedruckten Beleg hierzu geben die merkwürdigen Landesgebrechen, welche dem Churfürst Moritz auf dem Landtage zu Leipzig 1547 übergeben wurden, wo es heißt: „dem gemeinen Mann nicht zu verstatten hohes oder ander Wildpret zu schießen." — Selbst in der von Haubold §. 235. S. 255. dießfalls angezogenen Forst- und Holzordnung vom 8. Sept. 1560. Cod. Aug. T. 2. p. 487. findet man noch keine Spuren von der Regalität der Jagd, denn das p. 497. befindliche Verbot bezieht sich blos auf die Amtswaldungen, auch ist p. 501. nur von einzelnen Gütern, auf welchen dem Landesherrn die Wildbahn zuständig sey, die Rede.

2) Verzeichniß der Güter, welche der Churfürst August bis zum Jahre 1569 an sich gebracht hat, in dem neuen Museo für die Sächsische Geschichte B. 2. H. 2. Nr. II. S. 83. und Geschichte der Churſächsischen Staaten S. 168. u. f.

3) Mehrere Vasallen erhielten folgenden Befehl: „Lieber getreuer, ob du dich wohl bisher der hohen Jagt uff deinen vnd andern gutern eines Theils vnderzogen; So begeren wir doch, du wolleſt dich derſelben forder bis uff ferneren unſern beſcheit gentzlichen enthalten und do du deren genugſam berechtigt, So wollen wir dir derwegen nach genohmener erkundigk- und beſichtigung vergleichung machen. Hieran u. ſ. w."

4) Auch andre Perſonen außer den Rittergutsbeſitzern werden bisweilen beſonders mit der niedern Jagd begnadigt, als z. B. die Lehnrichter, welche aber die Jagd nicht auf alle Dorffluren und Gehölze erſtrecken dürfen. Befehl v. 9. Jun. 1716. Cod. Aug. T. 2. p. 609.

5) Aeltere Landtagsverhandlungen hierüber ſ. in Haubolds Lehrbuch §. 235. not. b. S. 255.

6) Mandat v. 8. Nov. 1717. Cod. Aug. T. 2. p. 611. Ueber die Gränzen, welche bei Ausübung der niedern Jagd zum Beſten der landesherrlichen vorbehaltenen höhern Grade derſelben zu beobachten ſind, ſ. Kind Quaest. forenses Ed. 2. T. 2. Cap. 50. p. 195.

7) Mandat v. 7. März 1741. §. 10. l. c. Cont. I. T. 1. p. 1495. Doch erklärte ſich der Landesherr in der Reſolution auf die Präl. Schrift der Stände v. 9. Jun. 1742. Cont. I. Cod. Aug. T. 1. p. 65. „daß er die Anlegung neuer Faſanerien verſchiedenen Vaſallen verliehen habe und dergleichen auf geziemendes Anſuchen an Orten, ſo denen Königl. Faſanerien nicht zu nahe liegen, auch andern zu geſtatten nicht ungeneigt ſey."

§. 217.

Mit dem Jagdregal verbundene oder darauf sich beziehende landesherrliche Rechte.

Daß sich der Landesherr bei der Jagd einzelne Rechte, als z. B. die Koppeljagd, womit gewöhnlich auch die sogenannte Vorhatze verbunden zu seyn pflegt, vorbehalten könne, ist keinem Zweifel unterworfen [1]). Dagegen bedarf das Recht der Jagdfolge deswegen keines besondern Vorbehalts, weil es in Ansehung der Jagdberechtigten überhaupt auf einem allgemeinen teutschen Herkommen beruht [2]). Auch ist die Jagdhoheit selbst über die Privatjagden als ein wesentlicher Theil der Polizeihoheit zu betrachten, doch kann aus dieser ein allgemeines landesherrliches Befugniß, Jagddienste von den Unterthanen zu fordern, nicht abgeleitet werden [3]).

1) Römers Staatsrecht B. 2. S. 783.

2) Ueber das gemeine Teutsche Recht s. von Bülow und Hagemann Erörterungen B. 1. Nr. 11. u. Eichhorn Einleitung in das T. Privatrecht §. 283. S. 683.; in besondrer Beziehung auf Sachsen Frid. Henr. Mylius Progr. an in Saxonia Elect. venandi iure gaudenti ius feram in proprio fundo ab eo vulneratam vel canibus agitatam in alienum prosequendi ibique capiendi, et quidem inter privatos competat? Lips. 1776. 4. — Man vergl. Decret an die Landstände die von den Churfürstlichen Jagd- und Forstbedienten ausgeübt werdende Jagdfolge auf dem Reviere jagdberechtigter Vasallen betr. v. 4. März 1799.

3) Selbst in Ansehung der Amtsunterthanen wurde dieses Befugniß auf besondre Rechtstitel gegründet. S. die Erledigung der Landesgebrechen v. 12. März 1603. Cod. Aug. T. 1. p. 162 seq. §. 5. „Es sollen sich unsere Jägermeister, nach de-

nen ihnen hiebevor zugestellten sonderlichen Auszügen und Verzeichnissen, darinnen gemeldet wird, welche und wie viel Personen, mit denen Pferden und Hand, in einem jeden Amt, zu denen Jagden, vermöge derer Amtsbücher, oder andern Scheins zu helfen schuldig, allenthalben richten und verkommen, daß darüber niemand beschweret."

§. 218.

Jagdadministration.

Die Jagdadministration ist mit Ausschluß der zur Hofjägerei [1]) gehörigen zugleich den Forstbeamten überlassen [2]); auch ist durch ein Generale vom 27. Jul. 1814 die ehemalige Jagd-Proviant-Verwalterei und Jagdschreiberei nebst der bis dahin bestandenen besondern Jagdkasse aufgehoben [3]), und soll von den Forstbeamten die Ablieferung der eigentlichen Jagdnutzungen [4]) auf gleiche Weise wie die der Forstnutzungen zunächst an die Rentämter geschehen [5]). Uebrigens wurde zwar durch ein Patent [6]) des fremden Gouvernements vom 31. Mai 1814 die Königlichen Jagden betreffend angeordnet: daß alle Jagden außer dem Bezirke des königlichen Hoflagers [7]) und den zusammenhängenden königlichen und damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Privatwaldungen durch die Forstämter an die Meistbietenden verpachtet [8]), oder gegen ein angemessenes Kaufgeld, oder einen jährlichen Canon, vererbt [9]), auch diejenigen Jagden, welche vorher von Vasallen, Stadträthen, Communen oder andern Unterthanen, gegen jährliche Deputate, Geldprästationen oder andre fortwährende Vergütungen dem Fisco abgetreten, oder verpachtet worden sind, insoweit sie nicht im Jagdbezirke des Hoflagers begriffen, unter Wegfall dieser Vergütungen zurückgegeben werden sollen [10]); doch ist dieses Gesetz nach der Rückkehr des Königs (den 2.

März 1816.) wieder aufgehoben, obwohl einige hierauf gegründete Verträge erhalten worden sind.

1) Das dazu gehörige Personale, an dessen Spitze der Oberhofjägermeister steht s. in dem Königl. Sächsischen Hof- Civil- und Militär-Staat v. Jahre 1823. S. 19 u. f.

2) Die Landjägermeister, sind mit der neuen Einrichtung der Forstkreise 1816. weggefallen.

3) Generale v. 27. Jul. 1814. Cont. III. Cod. Aug. T. 2. p. 170.

4) Darunter sind aber blos diejenigen zu verstehen, welche durch die Administration der Jagdreviere aus dem verkauften Wildpret u. dgl. erlangt werden; die Jagdpachtgelder und Canones dagegen werden von dem Rentbeamten selbst unmittelbar erhoben. Generale vom 18. Sept. 1815. die Verrechnung der Jagdnutzungen betr. l. c. p. 177.

5) S. oben §. 196. S. 153.

6) Gouvernementsblatt B. 2. St. 57. S. 478.

7) Nach §. 1. der angef. Verordnung wurden die Reviere der Aemter Dresden und Moritzburg, und die Würschnitzer, Okryller und Laußnitzer Reviere im Amte Radeberg mit Laußnitz zum Jagdbezirke bestimmt.

8) a. a. O. §. 6. u. 7.

9) a. a. O. §. 8.

10) a. a. O. §. 10. u. 11. Noch wird §. 12. u. 13. von einigen nothwendigen Folgen dieser Veränderungen, besonders von Entschädigung der hierdurch außer Dienst gesetzten Forst- und Jagdbedienten gehandelt.

von Sein Heil. Sankt Wilhelm Abbate Pisano.

Vorrede.

Wahrend wir uns noch in der Oktave des heil. Thomas befinden, und es mehr schicklich ist, von Heiligen dieses Ordens zu reden, so wollen wir heute von einem Manne sprechen, der ein Sohn des heil. Thomas, ein Ordensbruder des heil. Dominikus, ein Heiliger und ein Wunderthäter war. Er hieß Wilhelm, und war Abt des Klosters Pisano, das in der Nähe von Neapel liegt. Er ist ein Heiliger, der in unsern Tagen noch nicht sehr bekannt ist, und doch ist er ein Heiliger, der uns sehr nahe steht, weil er ein Heiliger unserer Zeit ist. Er starb im Jahre 1322, also vor fünf Jahrhunderten, und doch ist er ein Heiliger unserer Zeit, weil er ein Heiliger ist

nebst den dadurch verursachten Unkosten von dem Jagdberechtigten verlangen; doch ist zu Begründung einer solchen Entschädigungsforderung nöthig, daß der Schade innerhalb 8 Tagen, nachdem er sich ereignet, gerichtlich besichtiget und durch verpflichtete Wirthschaftsverständige gewürdert, auch hierbei der Umstand daß er durch das Wild verursacht worden sey, in Gewißheit gesetzt werde; insoweit aber zur genauen Beurtheilung des Betrags jenes Schadens das fernere Wachsthum der beschädigten Früchte abgewartet werden muß, ist die Besichtigung, zu welcher der Jagdberechtigte oder dessen Stellvertreter von der Behörde, welche die Besichtigung veranstaltet, ohne obrigkeitliche Requisition vorzuladen, in der hierzu schicklichsten Zeit zu wiederhohlen[8]). IV. Die Veranstaltung einer solchen Besichtigung und Würderung liegt derjenigen Obrigkeit mit Zuziehung der Ortsgerichte ob, welche über das beschädigte Grundstück die Erbgerichtsbarkeit ausübt; bei solchen Grundstücken aber, welche in Ansehung der Gerichtsbarkeit privilegirt oder eximirt sind, oder der Obrigkeit selbst gehören, dem Amtshauptmann des Bezirks, unter Zuziehung von ihm zu wählender Gerichtspersonen[9]). (Weil diese Verfügungen nicht ganz auf die Verhältnisse des Fisci zu passen schienen, so soll nach Maßgabe eines Gen.[10]) v. 19. Jan. 1818. statt dessen, in Ansehung der Ausmittelung derjenigen Schäden, welche diesen betreffen, folgende Verschiedenheit beobachtet werden. Dafern jene Schäden den Betrag von 10 Thalern nicht übersteigen, soll sie der Forstmeister mit Zuziehung der Ortsgerichte besichtigen und wegen der sofort zu bezahlenden Summe mit dem Beschädigten in Unterhandlung treten, worauf weitere Anzeige an die Behörden erfolgt. Beträchtlichere Schäden dagegen werden unter der Leitung des Bezirksamtshauptmanns, vom Justizamte oder Kammerguts-Gerichtsverwalter mit Zuziehung der Amtslandgerichte und im Beiseyn des

Kaufmann der Firma Wilhelm Hübner-Kassel, Inhaber Wilhelm Hübner, Kassel, Wilhelmshöher Allee 19, Fernsprecher Amt I Nr. 1000, Telegramm-Adresse: Hübner Kassel, Telegraphische Bank-Konto: Deutsche Bank, Filiale Kassel, Postscheck-Konto: Cassel 1000, Vertreter der Firma

ordnungen v. 24. Dec. 1772. u. v. 29. Jun. 1773. in Io. Tob. Richter Digestis Iuris Sax. p. 1043. angeführt, welche aber in dem Cod. Aug. nicht enthalten sind.

3) Gouv. Blatt B. 2. St. 46. S. 352.

4) Gen. d. Führung des Schießgewehrs und Würderung des Wildschadens betr. v. 16. Dec. 1817. Cont. III. Cod. Aug. T. 2. p. 115.

5) S. das Patent v. 1814. §. 2. 4. 5. u. 6.

6) l. c. T. 1. p. 243.

7) Pat. v. 1814. §. 3.

8) a. a. O. §. 7. 8. 9. u. 12.

9) §. 11.

10) Cont. III. Cod. Aug. T. 2. p. 216.

11) Zugleich ist in demselben Gen. festgesetzt: daß wenn ein mit Früchten bestelltes Feld wegen der Wildbeschädigung umgepflügt werden muß, solches aber noch für dieses Jahr anderweit bestellt werden kann, der Verlust an Saamen oder Pflanzen nach dem Mittelpreise der erfolgten Bestellung zu würdern ist. In allen andern Fällen aber soll der Verlust nach dem Ertrage gewürdert werden, den die Früchte, wenn sie hätten eingebracht werden können, gewährt haben würden, und nach dem Mittelpreise, welcher zur Zeit der Ernte in der nächsten Marktstadt gültig ist; wobei jedoch zugleich erwogen und angezeigt werden muß, ob etwas und wieviel für Ernte und Transportkosten in die Marktstadt und für Verkaufsabgaben abzuziehen ist.

12) Pat. §. 13.

13) Ueber diesen Gegenstand vergl. man Gen. v. 10. Jan. 1797. Cont. II. Cod. Aug. T. 2. p. 315.

14) Pat. v. 21. Apr. 1814. §. 12.

15) a. a. O. §. 13.

Vierte Unterabtheilung.

Von den Einkünften, welche aus andern Regierungsrechten und insbesondre aus der Fiscalgewalt des Regenten entspringen.

§. 229.

I. Sportelwesen.

Ueber dieses sind besonders während der Regierung des jetzigen Königs mannichfaltige Bestimmungen in den Sächsischen Gesetzen erfolgt, indem nicht nur nach vorgängiger Berathung mit den Landständen eine neue zugleich die Advocaten und Notariats-Gebühren betreffende allgemeine Taxordnung[1]) den 12. Sept. 1812. erlassen worden ist; sondern auch die meisten höhern Behörden des Landes im Jahre 1783., einige aber später, besondre Vorschriften dieser Art erhalten haben[2]). Auch wurden bei den landesherrlichen Gerichten die Expedienten größtentheils auf fixe Besoldungen gesetzt und dagegen die Gebühren zu den landesherrlichen Einnahmen gezogen[3]). Den Anfang damit machte man zuerst bei den Justizämtern, welche dießfalls 1786. ein allgemeines[4]) Regulativ erhielten[5]); und erst später wurde auch bei den höhern Instanzen die nehmliche, jedoch nur auf Specialrescripten, welche größtentheils noch nicht öffentlich bekannt sind, beruhende Einrichtung getroffen[6]).

1) Cont. III. Cod. Aug. T. 2. p. 339.

2) Die Secretariats-Expedition des Kirchenraths (Cont. II. Cod. Aug. T. 1. p. 279.); die Protonotariats-Expedition des Oberconsistorii (l. c. p. 283.); das Consistorium zu Leipzig (l. c. p. 285.); das Oberhofgericht zu Leipzig, (l. c. p. 579.); die Militärgerichte erhielten sie zugleich mit dem Kriegsgerichtsreglement 1789. (l. c. p. 1315.); endlich das Appellationsgericht, jedoch nur provisorisch, 1818. (l. c. Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 326.). Man vergl. die Schrift der Stände v. 23. Jun. 1818. Ueber die Berechnung und Einlieferung der Sporteln von den Behörden, welche Rescripte aus der Landesregierung erhalten haben, an dieses Collegium, s. die Verordnung der Landesregierung v. 13. Aug. 1818. in der Ges. Samml. d. J. St. 8. Nr. 15. S. 55.

3) Doch werden die zu Folge des Rescripts vom 18. Jan. 1822. bei dem Oberhofgerichte eingeführten Urthelsgelder unter den Räthen vertheilt, die des Appellationsgerichts aber, welche zugleich mit der nurerwähnten interimistischen Tare angeordnet sind, werden auf gleiche Weise wie die übrigen Sporteln verrechnet.

4) Schon früher hatte man deßhalb Einrichtungen in einzelnen Aemtern getroffen. S. Rescript v. 31. März 1784., welches sich auf Bestrafung der in das Sportelwesen einschlagenden Ungebührnisse bezieht. Cont. II. Cod. Aug. T. 1. p. 585.

5) Cont. III. Cod. Aug. T. 2. p. 2. Auch bezieht sich hierauf ein Generale das Sportelrechnungswerk bei den Justizämtern betr. vom 16. Nov. 1793. l. c. p. 9. ingleichen ein andres, die den Justizbeamten obliegende Revision der Sportelkassen betr. v. 16. Oct. 1797. l. c. 14. und die Erläuterung des Regulativs vom 31. Dec. 1811. in dem Gouvernements-Blatt B. 4. St. 106. S. 731. — In Beziehung auf die Bergämter s. die Verordnung v. 6. Febr. 1811. die Einführung der Expens- und Abrechnungs-Bücher betr. Cont. III. Cod. Aug. T. 2. p. 120.

6) Unter andern bei dem Oberhofgericht den 30. Oct. 1788. S. Kretschmann Geschichte des Oberhofgerichts S. 235.

II. Fiscalgewalt.

§. 221.

1) Umfang derselben überhaupt.

Insoweit man den Fiscus als eine von den übrigen Staatskassen, auf welche jedoch dessen Name und Vorrechte nach Teutschem Recht (so wie nach Römischem auf die Privatkasse des Regenten) oft ausgedehnt worden sind[1]), abgesonderte Kasse betrachtet, begreift er theils Nutzungen in sich, welche zufällig aus der Criminalhoheit des Staats, theils aus Rechten des Regenten entspringen, welche auf die Privatgesetzgebung des Landes oder auf die Retorsion einer fremden gegründet sind[2]). Zu der ersten Klasse gehören confiscirte Allodialgüter und, außer den Strafgeldern, auch diejenigen Geldbußen, in welche bisweilen andre Strafen verwandelt werden[3]); zu der zweiten Klasse dagegen gewisse herrnlose Güter (von welchen nachher besonders gehandelt wird), das Abzugsgeld, oder andre auf der Retorsion beruhende Abgaben von Erbschaften u. a. m. Ein nicht unbeträchtlicher Theil dieser Einkünfte ist auf die Unterobrigkeiten, hauptsächlich auf diejenigen, welche peinliche Gerichtsbarkeit ausüben, übergegangen[4]); doch können dieselben keinesweges den Inbegriff der fiscalischen Rechte in Anspruch nehmen[5]).

1) Klübers öffentliches Recht der Teutschen Bundesstaaten. §. 255. S. 556. u. §. 270. S. 755. Man vergl. Kind Quast. forens. T. 4. Ed. 2. Cap. 31. p. 191.

2) Die Rechtmäßigkeit einer solchen einseitigen Begründung der fiscalischen Rechte beruht darauf: daß sie sich insgesammt theils

auf Gegenstände beziehen, auf welche keine schon erworbenen Rechte der Unterthanen statt finden, oder selbige, wie dies bei dem Abzugsrechte der Fall ist, zum Besten des Staats beschränkt werden können.

3) Daß dieses Recht in manchen Fällen dem Gerichtsherrn gebühre, ist bereits oben (§. 127.) erwähnt; doch fallen die dann eintretenden Geldbußen, wenn Zuchthaus statt ehemaliger Landesverweisung erkannt wird, der Armenkasse zu.

4) Haubolds Lehrbuch §. 164. S. 159.

5) Gribner de iuribus principum regalibus quae vulgo sed perperam ad iurisdictionem referuntur, in eiusdem selectis Opusc. Iuris publici T. 1. Sect. IV. §. XX. p. 138.

§. 222.

2) Von herrnlosen Sachen.

Von den ältern Rechtsgelehrten wurden häufig nach der auf irrigen Ansichten des Territorialeigenthums beruhenden Meinung, alle Gegenstände dieser Art dem Fiscus allein zugeeignet[1]). Doch ist dieser Irrthum nie in die Sächsische Verfassung übergegangen, vielmehr können dergleichen Güter auch in Sachsen, den Grundsätzen des gemeinen Rechts gemäß[2]), in der Regel eben so wohl von den Unterthanen als dem Fiscus erworben werden. Ausnahmen hiervon machen die erblosen Güter, welche den Obergerichten zufallen und verlorne Sachen, die auf den Fall, daß sich der Eigenthümer nicht meldet (so wie unter gleicher Voraussetzung die den Dieben und Räubern abgenommenen) zum dritten Theil dem Oberrichter gebühren[3]); da im Gegentheil in Ansehung der Schätze die bekannten Grundsätze des Römischen Rechts statt finden[4]). Auch sollen wüste Grundstücke auf den Fall, wenn weder

die Gläubiger noch Erben des letzten Besitzers sie anzunehmen gesonnen sind, zum öffentlichen Anschlag gebracht, oder denjenigen, welche sich zu ihren Anbau erbieten, umsonst zugeeignet werden, wobei, unter mehreren Concurrenten, verabschiedeten Soldaten, welche Handwerke treiben und denen, welche Fabriken und Manufacturen anlegen wollen, vor andern der Vorzug gegeben wird[5]). Und nur unter der Voraussetzung, wenn sich keine Annehmer finden, soll von den Justizbeamten und Gerichtsobrigkeiten darüber gutachtlicher Bericht erstattet werden, ob es rathsam seyn dürfte, sothane wüste Baustellen auf landesherrliche Kosten zu erbauen, und sodann an Colonisten oder sonst sich findende tüchtige Annehmer, zu überlassen[6]).

1) Io. Ant. Lud. Seidensticker de genuinis fundamentis iuris supremae potestatis circa adespota. Gött. 1789. 4. und Ad. Felix Heinrich Posse über das Staatseigenthum in den Teutschen Reichslanden, u. s. w. Rostock und Leipzig 1794. 8.

2) Klüber a. a. O. §. 256—258. S. 358. u. f.

3) Haubolds Lehrbuch §. 164. S. 159. und §. 357. und §. 358. S. 401. u. f.

4) Haubold §. 180. S. 178. u. f. wo auch die verschiedenen Auslegungen der bekannten Stelle des Sachsenspiegels B. 1. Art. 35. unter Hinweisung auf die vorzüglichsten Schriften angegeben sind.

5) Die einzelnen Gesetze hierüber s. in Römers Staatsrecht Th. 2. §. 33. not. a), in Schwarzens Wörtetbuch der Sächsischen Gesetze Th. 5. S. 179. s. v. Wüste Güter und in Curtius Handbuche §. 513. not. a. S. 90. u. f.

6) Generale wegen des Anbaues der Wüstungen v. 8. Nov. 1788. Cont. II. Cod. Aug. T. 2. p. 71.

§. 223.

5) Von dem Abzugsgelde.

Diese ganze Materie ist in Haubolds Lehrbuch des Sächsischen Privatrechts §. 219 — 227. S. 236 — S. 246. mit Hinweisung auf die Quellen (unter welchen besonders das Gen. zu Erledigung zweifelhafter Rechtsfragen in Abschoßfällen v. 16. Febr. 1811. Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 248. auszuzeichnen ist) und Literatur so gründlich erläutert, daß es hier blos zur Vollständigkeit des Systems der allgemeinsten Grundsätze bedarf.

Der Umfang dieses Rechts hat sich in den neuern Zeiten sehr vermindert. Denn innerhalb Landes wurde es schon durch ein Patent[1]) des Generalgouvernements v. 24. Mai 1814 und, in Beziehung auf die Teutschen Bundesstaaten, durch das der Teutschen Bundesacte Art. 18. und dem von der Bundesversammlung abgefaßten Schlusse[2]) vom 23. Jun. 1817. zu Folge erlassene Mandat[3]) vom 24. Jan. 1818. gänzlich aufgehoben; daher es gegenwärtig nur noch gegen fremde Staaten anwendbar, jedoch auch in Ansehung dieser durch Völkerverträge verschiedener Art beschränket ist[4]) und zu seiner Ausübung, welche sowohl von dem königlichen Fiscus, als auch von Patrimonialobrigkeiten geschehen kann[5]), entweder das Erwiederungsrecht, oder einen besondern Rechtstitel erfordert. Ersteres steht blos den Obergerichten zu, letzterer dagegen kann eben sowohl auch bei den niedern Patrimonialgerichten statt finden[6]). Uebrigens kann die Retorsion gegen fremde Staaten auch bei andern Abgaben eintreten, womit das aus dem Lande gehende Vermögen beschweret wird; unter den Teutschen Staaten aber, wo auch diese Lasten gänzlich aufgehoben sind, nur bei solchen Abgaben, welche ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande

Stück. Das Verschwinden dieß Gift, als man den Hg. Ferdinand in Parma vergiftet hatte, 1. B. 1. Th. 1. Cap. 1. St.

Verschwinden des Giftes, als man den Hg. Ferdinand in Parma vergiftet hatte, 1. B. 1. Th. 1. Cap. 1. St.

Verschwinden des Giftes, als man den Hg. Ferdinand in Parma vergiftet hatte, 1. B. 1. Th. 1. Cap. 1. St.

Verschwinden des Giftes, als man den Hg. Ferdinand in Parma vergiftet hatte, 1. B. 1. Th. 1. Cap. 1. St.

6) Dafern die Berichtserstattung wegen der nicht vorhandenen Normalsumme wegfällt, soll die in Erfahrung gebrachte Abgabe sofort retorquirt, deren Betrag aber, wenn der eigentliche Abzug dem Fiscus gebühret, zur Armenhaushauptkasse, im Fall aber daß jener Abzug einer Patrimonial-Obrigkeit zufällt, zu der Armenkasse des Orts abgeliefert werden. — Uebrigens sind die wegen des Abzugs zu erstattenden Berichte an das Geheime Finanzcollegium, zugleich aber auch wegen des aus dem Lande gehenden Vermögens an die Regierung zu erstatten. Gen. v. 26. Jan. 1791. Cont. II. Cod. Aug. T. 2. p. 73. Haubold a. a. O. §. 221. S. 241. u. §. 223. S. 242.

7) Generale die Erwiederung der in auswärtigen Staaten geltenden Rechte betr. v. 4. Apr. 1805. (Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 213.) §. 4. und den in dem Mandate v. 24. Jan. 1818. eingerückten Bundestagsschluß v. 23. Jun. 1817. §. 3.

Fünfte Unterabtheilung.

Von Steuern und Abgaben.

§. 224.

Ursprung derselben.

Schon in den frühern Zeiten des Mittelalters findet man sogenannte Beden, welche der Landesherr sowohl von den Vasallen, als auch von den Städten des Landes zu erheben berechtiget war, und die sich bei jenen auf Lehnspflicht, bei diesen auf Schutzherrlichkeit und Eigenthumsrechte gründeten[1]). Auch wurden sie seit der Mitte des 14ten Jahrhunderts, ungeachtet der Verschiedenheit dieser Rechtstitel, bisweilen auf allgemeinen Landesversammlungen verwilliget[2]), jedoch damals mit jeder Corporation besondre Berathun-

gen hierüber gepflogen[3]). Obgleich in dem folgenden Jahrhundert jene Abgaben noch von Zeit zu Zeit verwilliget wurden, so nahmen doch daneben wegen der Vermehrung der staats- und landesherrlichen Bedürfnisse, welche durch die gewöhnlichen Mittel, aus der oft schon sehr verschuldeten Kammer[4]), nicht mehr bestritten werden konnten, die auf Bürgerpflicht gegründeten Territorialsteuern ihren Anfang und das älteste urkundliche Beispiel[5]) hiervon ist die auf einem Landtage zu Leipzig 1438. auf 2 Jahr verwilligte Ziese[6]), die in dem 30ten Pfennig bestand, der von jeglichem Käufer alles feilen Verkaufs entrichtet werden mußte und dem Namen nach weit früher in den Niederlanden und Böhmen vorkommt, ob sie gleich in diesen Ländern eine Biersteuer war[7]).

1) Zachariä historische Bemerkungen über die Steuerfreiheit der Churſächsischen Rittergüter in dem Museo für die Sächs. Geschichte B. 2. St. 2. Nr. VII. S. 202. u. f.

2) Ein Verzeichniß der ältesten Bewilligungen dieser Art s. in Weck's Dresdner Chronik S. 437. u. f. Man vergl. die Geschichte der Churſächsischen Staaten B. 2. S. 160. u. f.

3) S. oben B. 1. §. 51. S. 96. u. f.

4) Ein merkwürdiges Beispiel hiervon enthalten die Landtagsverhandlungen v. 1628. S. Gottfr. Aug. Arndt de primis initiis vectigalis earnium in Saxonia. Lips. 1802. 4.

5) Ein noch älteres erzählt der Auctor L. de Landgraviis ap. Pistorium T. 1. p. 1365. von der damaligen Thüringischen Linie des Meißnischen Hauses: „Ao. 1405. dominus Balthasar per totam suam terram in civitatibus et villis generalem fecit exactionem et magnam sibi acquisivit pecuniam, quod vulgariter dicebatur der Beere." Eigentlich Bär, unter welchem Namen, den man von einer Böhmischen Münze entlehnt

hatte, eine Kopfsteuer verstanden wurde. S. die Geschichte der Churſächsischen Staaten a. a. O. S. 365.

6) Arndt Prolusio de Accisae Provincialis origine. Lips. 1796. 4.

7) l. c. p. VIII. seq.

§. 225.

Eintheilung derselben.

Bei den zunehmenden Bedürfnissen des Staats wurden nicht nur die Abgaben immer mehr vergrößert, sondern es ging auch ein beträchtlicher Theil derselben in dessen beständige Verfassung über, jedoch dergestalt, daß sie noch immer von der ständischen Verwilligung, welche von Landtag zu Landtag erfolgte, abhängig blieben. Diese allein aber fallen einer staatsrechtlichen Theorie anheim, da im Gegentheil alle übrige, welche nur durch vorübergehende Zeitumstände veranlaßt wurden, blos als ein Gegenstand der Geschichte zu betrachten sind, daher wir uns hier lediglich auf die Bemerkung beschränken: daß man bisher in den meisten Fällen [1]) auch außerordentliche Staatsbedürfnisse durch Abgaben zu decken suchte, welche nach dem gewöhnlichen Steuerfuß ausgeschrieben wurden [2]); daß man aber in den neuern Zeiten auf Landesversammlungen an einem neuen Steuersystem, hauptsächlich in Ansehung der außerordentlichen dinglichen Lasten, denen jetzt auch die Rittergüter unterworfen zu werden pflegen, gearbeitet hat [3]). Soviel übrigens die ordentlichen Steuern selbst betrifft, so sollen unter diesen zuvörderst diejenigen erklärt werden, welche entweder allein auf den Grundstücken haften, oder zugleich auf diesen und dem Gewerbe, dann aber die Consumtions-Steuern und zuletzt die blos persönlichen.

1) Man vergl. unten S. 319. §. 272.

Im Juni des Jahres 1787 reiste Jacobi nach Wandsbeck, um Klopstock zu besuchen, und lernte dort Matthias Claudius kennen. Er schrieb darüber an Gleim: „Ich habe Claudius gesehen, gesprochen, gegessen, getrunken, gelacht, geweint, gelesen, gehört, gelesen, gehört, gelesen, gehört

1. Teil.

Von Bonn über Konstantinopel.

Wer einen Blick auf die Karte wirft, der wird sofort erkennen, daß Bonn und Bagdad, die Ausgangs- und Endpunkte unserer Reise, ziemlich weit voneinander entfernt liegen. Wir haben uns daher entschlossen, die Reise in Etappen zu machen, und wollen zunächst nur bis Konstantinopel fahren. Dort wollen wir uns dann einige Tage aufhalten, um uns die Stadt anzusehen, und dann weiterreisen.

4 Jacket Pattern for Misses' Waists, 32 to 40 bust. Requires 2 yds. 36 in. wide, or 1¾ yds. 44 in. wide, or 1¼ yds. 54 in. wide. Price, 10 cts.

5 Jacket Pattern for Misses' Waists, 32 to 40 bust. Requires 2 yds. 36 in. wide, or 1¾ yds. 44 in. wide, or 1¼ yds. 54 in. wide. Price, 10 cts.

6 Jacket Pattern for Misses' Waists, 32 to 40 bust. Requires 2 yds. 36 in. wide, or 1¾ yds. 44 in. wide, or 1¼ yds. 54 in. wide. Price, 10 cts.

7 Jacket Pattern for Misses' Waists, 32 to 40 bust. Requires 2 yds. 36 in. wide, or 1¾ yds. 44 in. wide, or 1¼ yds. 54 in. wide. Price, 10 cts.

8 Jacket Pattern for Misses' Waists, 32 to 40 bust. Requires 2 yds. 36 in. wide, or 1¾ yds. 44 in. wide, or 1¼ yds. 54 in. wide. Price, 10 cts.

9 Jacket Pattern for Misses' Waists, 32 to 40 bust. Requires 2 yds. 36 in. wide, or 1¾ yds. 44 in. wide, or 1¼ yds. 54 in. wide. Price, 10 cts.

10 Jacket Pattern for Misses' Waists, 32 to 40 bust. Requires 2 yds. 36 in. wide, or 1¾ yds. 44 in. wide, or 1¼ yds. 54 in. wide. Price, 10 cts.

2 cts.

11 Jacket Pattern for Misses' and Small Women Waists, 32 to 40 bust. Requires 2 yds. 36 in. wide, or 1¾ yds. 44 in. wide, or 1¼ yds. 54 in. wide. Price, 10 cts.

ist, doch hat dasselbe theils durch die Zeitumstände, besonders durch den 30jährigen Krieg, theils durch die von Zeit zu Zeit durch Steuerrevisoren mit Zuziehung der Gerichtsobrigkeiten angeordneten allgemeinen [2]) und besondern [3]) Steuerrevisionen große Veränderungen erlitten, auf welche der Unterschied zwischen vollen und gangbaren Schocken gegründet ist, woraus wieder die Eintheilung in ermäßigte — decremente [4]) — kaduke [5]) und fehlende Schocke entspringt.

1) Der Grund hiervon ist hauptsächlich darin zu suchen, daß seit dieser Zeit die ehedem nach Schocken bei den meisten Verwilligungen übliche Schätzung des ganzen Vermögens aufhörte. Geschichte der Churſächs. Staaten B. 4. S. 361. u. f.

2) Mehrere deshalb erlassene Instructionen und Befehle s. in Römers Staatsrecht B. 2. S. 569. not. a. Beizufügen ist das Patent wegen richtiger Anzeige und Erholung der bisher decrement, kaduk- und verloren gegangener Schocke v. 23. Nov. 1704. Cod. Aug. T. 2. p. 1585. und der Befehl v. 9. Sept. 1728. l. c. Cont. I. T. 2. p. 141. wodurch verlangt wurde, „das nunmehr ganzer 24 Jahre unter den Händen gehabte Werk endlich einmal zu Stande zu bringen." Neuere zum Theil auf die angeführten Befehle gegründete Steuerkataster werden in der Instruction der Steuerrevisoren v. 14. Oct. 1799. §. 21. Cont. II. Cod. Aug. T. 2. p. 1073. erwähnt.

3) Generale die bei gesuchter Moderation der Steuerschocke, oder des Quatember-Quanti zu eruirenden Umstände betr. v. 15. Nov. 1773. l. c. p. 869.

4) Die moderirten Schocke unterscheiden sich dadurch von den decrementen, daß bei diesen von einer Bewilligung zur andern untersucht werden soll, ob die Ursache der Verminderung vorhanden ist, bei den decrementen aber weniger Hoffnung, sie wieder aufzuziehen, vorhanden ist.

5) Io. Christ. Spendelin (Praes. Ern. Gottfr. Christ. Klügel) de Indictione sexagenarum tributarum caducarum. (Von dem Aufziehen der gangbaren Steuerschocke.) Vitb. 1770. 4.

§. 228.

b. Miliz- oder Kavallerie-Verpflegungsgelder[1]).

Schon in der Ordonanz[2]) von 1697. §. 5. ist von Geldern die Rede, welche von den Standquartieren der Kavallerie zu deren Verpflegung entrichtet werden sollten. Nachher aber wurde in der Ordonanz[3]) vom Jahre 1714. (§. 1.) welche zugleich die Kavallerie auf das Land verlegte, bestimmt: daß der Ertrag der, den Unterofficiers und Gemeinen zur Fütterung ihrer Pferde §. 9. in Ansehung ihrer Quantität und Qualität ausgesetzten Rationen durch das Geheime Kriegsraths-Collegium, zu Folge eines schon früher (1681) in Beziehung auf die Einquartierung gemachten Schlusses, auf den man sich auch schon bei dem Ausschußtage von 1684 bezogen hatte, nach dem vollen Anschlag der Steuer-Schocke vom Jahre 1628. unter die Kreise vertheilt werden sollte; dagegen mußte erstere ihren persönlichen Unterhalt sich selbst von ihrer Gage verschaffen. Ob nun wohl die Stände auf den Landesversammlungen 1718, 1722, 1725 und 1728 ½ Pf. und ½ Qbr. als eine außerordentliche Steuer unter dem ausdrücklichen Vorbehalt bewilligten: daß dagegen das Land mit der Naturalverpflegung[4]) und allem andern Militär-Beitrage gänzlich verschont werden möchte; so hatte es doch nicht allein bei jener Einrichtung sein Bewenden, sondern es wurde auch in Uebereinstimmung mit einem frühern Patente[5]) vom 23. Jun. 1717. durch die Ordonanz[6]) vom 21. Aug. 1728. §. 5. ein Geldbeitrag

zu 2 Gr. täglich als sogenannte Mundportion zur persönlichen Verpflegung der Kavallerie angeordnet; auch erfolgten neue Bestimmungen hierüber in den Resolutionen, welche dem, wegen Verlegung der Kavallerie-Regimenter in kleine Städte und größere Dörfer den 9. Mai 1744. erlassenen Rescripte[7]) beigefügt waren und nach welchen täglich für jede Portion und Ration zusammen 6 Gr. 6 Pf. gerechnet werden sollte. Bei allen diesen Vorschriften aber verursachte hauptsächlich der daselbst angenommene volle Schockfuß große Beschwerden von Seiten der Landschaft[8]), daher in der den 30. Jun. 1752. bekannt gemachten erneuerten Ordonanz[9]) §. 9. dieser Besteuerungsfuß durch die Erklärung gemildert wurde: daß wenn bei einem oder dem andern Orte die Ungleichheit der Schocke und die dadurch erwachsende Prägravation evident sey, auf der Obrigkeiten vorher zum Geheimen Kriegsraths-Collegio erstatteten Bericht, eine andre Art der Subrepartition gestattet werden sollte. In dem 7jährigen Kriege wurde zu Folge eines unter höchster Genehmigung diesfalls mit dem Preußischen Feld-Kriegsdirectorio und den Landständen 1758. über die Steuern nebst den Accis-Einkünften geschlossenen Vergleichs ein Aversional-Quantum wegen dieser Abgabe verwilligt, welches nach den gangbaren Schocken auch von den größern Städten des Landes aufgebracht werden mußte[10]). Doch war diese Maaßregel, so wie eine andre nach Beendigung des 7jährigen Kriegs für das Jahr 1763. getroffene, nach welcher man diese Abgabe, und zwar 2000 Portionen und Rationen jede zu 6 Gr. 6 Pf. auf die Hufen vertheilte, nur provisorisch. Dagegen führten besonders die Vorschläge der damals zur Verbesserung von dem Zustande des Landes niedergesetzten Kommission[11]), die noch jetzt in Ansehung dieser Abgabe (welche übrigens nie in die Landesbewilligung aufgenommen ist[12])) bestehende Einrichtung herbei, welche durch einzelne an das Geheime Kriegsraths-Kol-

Alpen und namentlich Vorarlberg und Tirol, wo sie in grosser Menge vorkommen, sind sie in Deutschland nur selten gefunden worden. Ich kenne nur ein Exemplar aus dem Muschelkalk von Crailsheim, ein zweites aus dem Keuper von Stuttgart, ein drittes aus dem Lias von Boll, ein viertes aus dem Lias von Banz, ein fünftes aus dem Lias von Hildesheim, ein sechstes aus dem Lias von Goslar, ein siebentes aus dem Lias von Quedlinburg, ein achtes aus dem Lias von Halberstadt, ein neuntes aus dem Lias von Braunschweig, ein zehntes aus dem Lias von Gifhorn, ein elftes aus dem Lias von Ahlem bei Hannover, ein zwölftes aus dem Lias von Seinstedt, ein dreizehntes aus dem Lias von Thale, ein vierzehntes aus dem Lias von Ilsenburg, ein fünfzehntes aus dem Lias von Langelsheim, ein sechzehntes aus dem Lias von Wasserleben, ein siebzehntes aus dem Lias von Fallstein, ein achtzehntes aus dem Lias von Schandelah, ein neunzehntes aus dem Lias von Wolfenbüttel, ein zwanzigstes aus dem Lias von Hoheneggelsen, ein einundzwanzigstes aus dem Lias von Elligser Brink, ein zweiundzwanzigstes aus dem Lias von Hohenbüchen, ein dreiundzwanzigstes aus dem Lias von Osterwald, ein vierundzwanzigstes aus dem Lias von Bodenwerder, ein fünfundzwanzigstes aus dem Lias von Hehlen, ein sechsundzwanzigstes aus dem Lias von Holzminden, ein siebenundzwanzigstes aus dem Lias von Seesen, ein achtundzwanzigstes aus dem Lias von Gandersheim, ein neunundzwanzigstes aus dem Lias von Salzgitter, ein dreissigstes aus dem Lias von Lechstedt, ein einunddreissigstes aus dem Lias von Hildesheim, ein zweiunddreissigstes aus dem Lias von Goslar, ein dreiunddreissigstes aus dem Lias von Quedlinburg, ein vierunddreissigstes aus dem Lias von Halberstadt, ein fünfunddreissigstes aus dem Lias von Braunschweig, ein sechsunddreissigstes aus dem Lias von Gifhorn, ein siebenunddreissigstes aus dem Lias von Ahlem bei Hannover, ein achtunddreissigstes aus dem Lias von Seinstedt, ein neununddreissigstes aus dem Lias von Thale, ein vierzigstes aus dem Lias von Ilsenburg, ein einundvierzigstes aus dem Lias von Langelsheim, ein zweiundvierzigstes aus dem Lias von Wasserleben, ein dreiundvierzigstes aus dem Lias von Fallstein, ein vierundvierzigstes aus dem Lias von Schandelah, ein fünfundvierzigstes aus dem Lias von Wolfenbüttel, ein sechsundvierzigstes aus dem Lias von Hoheneggelsen, ein siebenundvierzigstes aus dem Lias von Elligser Brink, ein achtundvierzigstes aus dem Lias von Hohenbüchen, ein neunundvierzigstes aus dem Lias von Osterwald, ein fünfzigstes aus dem Lias von Bodenwerder, ein einundfünfzigstes aus dem Lias von Hehlen, ein zweiundfünfzigstes aus dem Lias von Holzminden, ein dreiundfünfzigstes aus dem Lias von Seesen, ein vierundfünfzigstes aus dem Lias von Gandersheim, ein fünfundfünfzigstes aus dem Lias von Salzgitter, ein sechsundfünfzigstes aus dem Lias von Lechstedt, ein siebenundfünfzigstes aus dem Lias von Hildesheim, ein achtundfünfzigstes aus dem Lias von Goslar, ein neunundfünfzigstes aus dem Lias von Quedlinburg, ein sechzigstes aus dem Lias von Halberstadt, ein einundsechzigstes aus dem Lias von Braunschweig, ein zweiundsechzigstes aus dem Lias von Gifhorn, ein dreiundsechzigstes aus dem Lias von Ahlem bei Hannover, ein vierundsechzigstes aus dem Lias von Seinstedt, ein fünfundsechzigstes aus dem Lias von Thale, ein sechsundsechzigstes aus dem Lias von Ilsenburg, ein siebenundsechzigstes aus dem Lias von Langelsheim, ein achtundsechzigstes aus dem Lias von Wasserleben, ein neunundsechzigstes aus dem Lias von Fallstein, ein siebzigstes aus dem Lias von Schandelah, ein einundsiebzigstes aus dem Lias von Wolfenbüttel, ein zweiundsiebzigstes aus dem Lias von Hoheneggelsen, ein dreiundsiebzigstes aus dem Lias von Elligser Brink, ein vierundsiebzigstes aus dem Lias von Hohenbüchen, ein fünfundsiebzigstes aus dem Lias von Osterwald, ein sechsundsiebzigstes aus dem Lias von Bodenwerder, ein siebenundsiebzigstes aus dem Lias von Hehlen, ein achtundsiebzigstes aus dem Lias von Holzminden, ein neunundsiebzigstes aus dem Lias von Seesen, ein achtzigstes aus dem Lias von Gandersheim, ein einundachtzigstes aus dem Lias von Salzgitter, ein zweiundachtzigstes aus dem Lias von Lechstedt, ein dreiundachtzigstes aus dem Lias von Hildesheim, ein vierundachtzigstes aus dem Lias von Goslar, ein fünfundachtzigstes aus dem Lias von Quedlinburg, ein sechsundachtzigstes aus dem Lias von Halberstadt, ein siebenundachtzigstes aus dem Lias von Braunschweig, ein achtundachtzigstes aus dem Lias von Gifhorn, ein neunundachtzigstes aus dem Lias von Ahlem bei Hannover, ein neunzigstes aus dem Lias von Seinstedt, ein einundneunzigstes aus dem Lias von Thale, ein zweiundneunzigstes aus dem Lias von Ilsenburg, ein dreiundneunzigstes aus dem Lias von Langelsheim, ein vierundneunzigstes aus dem Lias von Wasserleben, ein fünfundneunzigstes aus dem Lias von Fallstein, ein sechsundneunzigstes aus dem Lias von Schandelah, ein siebenundneunzigstes aus dem Lias von Wolfenbüttel, ein achtundneunzigstes aus dem Lias von Hoheneggelsen, ein neunundneunzigstes aus dem Lias von Elligser Brink, ein hundertstes aus dem Lias von Hohenbüchen, ein hundertundeinstes aus dem Lias von Osterwald, ein hundertundzweites aus dem Lias von Bodenwerder, ein hundertunddrittes aus dem Lias von Hehlen, ein hundertundviertes aus dem Lias von Holzminden, ein hundertundfünftes aus dem Lias von Seesen, ein hundertundsechstes aus dem Lias von Gandersheim, ein hundertundsiebentes aus dem Lias von Salzgitter, ein hundertundachtes aus dem Lias von Lechstedt, ein hundertundneuntes aus dem Lias von Hildesheim, ein hundertundzehntes aus dem Lias von Goslar, ein hundertundelftes aus dem Lias von Quedlinburg, ein hundertundzwölftes aus dem Lias von Halberstadt, ein hundertunddreizehntes aus dem Lias von Braunschweig, ein hundertundvierzehntes aus dem Lias von Gifhorn, ein hundertundfünfzehntes aus dem Lias von Ahlem bei Hannover, ein hundertundsechzehntes aus dem Lias von Seinstedt, ein hundertundsiebzehntes aus dem Lias von Thale, ein hundertundachtzehntes aus dem Lias von Ilsenburg, ein hundertundneunzehntes aus dem Lias von Langelsheim, ein hundertundzwanzigstes aus dem Lias von Wasserleben, ein hundertundeinundzwanzigstes aus dem Lias von Fallstein, ein hundertundzweiundzwanzigstes aus dem Lias von Schandelah, ein hundertunddreiundzwanzigstes aus dem Lias von Wolfenbüttel, ein hundertundvierundzwanzigstes aus dem Lias von Hoheneggelsen, ein hundertundfünfundzwanzigstes aus dem Lias von Elligser Brink, ein hundertundsechsundzwanzigstes aus dem Lias von Hohenbüchen, ein hundertundsiebenundzwanzigstes aus dem Lias von Osterwald, ein hundertundachtundzwanzigstes aus dem Lias von Bodenwerder, ein hundertundneunundzwanzigstes aus dem Lias von Hehlen, ein hundertundeinundreissigstes aus dem Lias von Holzminden, ein hundertundzweiundreissigstes aus dem Lias von Seesen, ein hundertunddreiundreissigstes aus dem Lias von Gandersheim, ein hundertundvierundreissigstes aus dem Lias von Salzgitter, ein hundertundfünfundreissigstes aus dem Lias von Lechstedt, ein hundertundsechsundreissigstes aus dem Lias von Hildesheim, ein hundertundsiebenundreissigstes aus dem Lias von Goslar, ein hundertundachtundreissigstes aus dem Lias von Quedlinburg, ein hundertundneununddreissigstes aus dem Lias von Halberstadt, ein hundertundvierzigstes aus dem Lias von Braunschweig, ein hundertundeinundvierzigstes aus dem Lias von Gifhorn, ein hundertundzweiundvierzigstes aus dem Lias von Ahlem bei Hannover, ein hundertunddreiundvierzigstes aus dem Lias von Seinstedt, ein hundertundvierundvierzigstes aus dem Lias von Thale, ein hundertundfünfundvierzigstes aus dem Lias von Ilsenburg, ein hundertundsechsundvierzigstes aus dem Lias von Langelsheim, ein hundertundsiebenundvierzigstes aus dem Lias von Wasserleben, ein hundertundachtundvierzigstes aus dem Lias von Fallstein, ein hundertundneunundvierzigstes aus dem Lias von Schandelah, ein hundertundfünfzigstes aus dem Lias von Wolfenbüttel, ein hundertundeinundfünfzigstes aus dem Lias von Hoheneggelsen, ein hundertundzweiundfünfzigstes aus dem Lias von Elligser Brink, ein hundertunddreiundfünfzigstes aus dem Lias von Hohenbüchen, ein hundertundvierundfünfzigstes aus dem Lias von Osterwald, ein hundertundfünfundfünfzigstes aus dem Lias von Bodenwerder, ein hundertundsechsundfünfzigstes aus dem Lias von Hehlen, ein hundertundsiebenundfünfzigstes aus dem Lias von Holzminden, ein hundertundachtundfünfzigstes aus dem Lias von Seesen, ein hundertundneunundfünfzigstes aus dem Lias von Gandersheim, ein hundertundsechzigstes aus dem Lias von Salzgitter, ein hundertundeinundsechzigstes aus dem Lias von Lechstedt, ein hundertundzweiundsechzigstes aus dem Lias von Hildesheim, ein hundertunddreiundsechzigstes aus dem Lias von Goslar, ein hundertundvierundsechzigstes aus dem Lias von Quedlinburg, ein hundertundfünfundsechzigstes aus dem Lias von Halberstadt, ein hundertundsechsundsechzigstes aus dem Lias von Braunschweig, ein hundertundsiebenundsechzigstes aus dem Lias von Gifhorn, ein hundertundachtundsechzigstes aus dem Lias von Ahlem bei Hannover, ein hundertundneunundsechzigstes aus dem Lias von Seinstedt, ein hundertundsiebzigstes aus dem Lias von Thale, ein hundertundeinundsiebzigstes aus dem Lias von Ilsenburg, ein hundertundzweiundsiebzigstes aus dem Lias von Langelsheim, ein hundertunddreiundsiebzigstes aus dem Lias von Wasserleben, ein hundertundvierundsiebzigstes aus dem Lias von Fallstein, ein hundertundfünfundsiebzigstes aus dem Lias von Schandelah, ein hundertundsechsundsiebzigstes aus dem Lias von Wolfenbüttel, ein hundertundsiebenundsiebzigstes aus dem Lias von Hoheneggelsen, ein hundertundachtundsiebzigstes aus dem Lias von Elligser Brink, ein hundertundneunundsiebzigstes aus dem Lias von Hohenbüchen, ein hundertundachtzigstes aus dem Lias von Osterwald, ein hundertundeinundachtzigstes aus dem Lias von Bodenwerder, ein hundertundzweiundachtzigstes aus dem Lias von Hehlen, ein hundertunddreiundachtzigstes aus dem Lias von Holzminden, ein hundertundvierundachtzigstes aus dem Lias von Seesen, ein hundertundfünfundachtzigstes aus dem Lias von Gandersheim, ein hundertundsechsundachtzigstes aus dem Lias von Salzgitter, ein hundertundsiebenundachtzigstes aus dem Lias von Lechstedt, ein hundertundachtundachtzigstes aus dem Lias von Hildesheim, ein hundertundneunundachtzigstes aus dem Lias von Goslar, ein hundertundneunzigstes aus dem Lias von Quedlinburg, ein hundertundeinundneunzigstes aus dem Lias von Halberstadt, ein hundertundzweiundneunzigstes aus dem Lias von Braunschweig, ein hundertunddreiundneunzigstes aus dem Lias von Gifhorn, ein hundertundvierundneunzigstes aus dem Lias von Ahlem bei Hannover, ein hundertundfünfundneunzigstes aus dem Lias von Seinstedt, ein hundertundsechsundneunzigstes aus dem Lias von Thale, ein hundertundsiebenundneunzigstes aus dem Lias von Ilsenburg, ein hundertundachtundneunzigstes aus dem Lias von Langelsheim, ein hundertundneunundneunzigstes aus dem Lias von Wasserleben, ein zweihundertstes aus dem Lias von Fallstein, ein zweihundertundeinstes aus dem Lias von Schandelah, ein zweihundertundzweites aus dem Lias von Wolfenbüttel, ein zweihunderttunddrittes aus dem Lias von Hoheneggelsen, ein zweihundertundviertes aus dem Lias von Elligser Brink, ein zweihundertundfünftes aus dem Lias von Hohenbüchen, ein zweihundertundsechstes aus dem Lias von Osterwald, ein zweihundertundsiebentes aus dem Lias von Bodenwerder, ein zweihundertundachtes aus dem Lias von Hehlen, ein zweihundertundneuntes aus dem Lias von Holzminden, ein zweihundertundzehntes aus dem Lias von Seesen, ein zweihundertundelftes aus dem Lias von Gandersheim, ein zweihundertundzwölftes aus dem Lias von Salzgitter, ein zweihunderttunddreizehntes aus dem Lias von Lechstedt, ein zweihundertundvierzehntes aus dem Lias von Hildesheim, ein zweihundertundfünfzehntes aus dem Lias von Goslar, ein zweihundertundsechzehntes aus dem Lias von Quedlinburg, ein zweihundertundsiebzehntes aus dem Lias von Halberstadt, ein zweihundertundachtzehntes aus dem Lias von Braunschweig, ein zweihundertundneunzehntes aus dem Lias von Gifhorn, ein zweihundertundzwanzigstes aus dem Lias von Ahlem bei Hannover, ein zweihundertundeinundzwanzigstes aus dem Lias von Seinstedt, ein zweihundertundzweiundzwanzigstes aus dem Lias von Thale, ein zweihunderttunddreiundzwanzigstes aus dem Lias von Ilsenburg, ein zweihundertundvierundzwanzigstes aus dem Lias von Langelsheim, ein zweihundertundfünfundzwanzigstes aus dem Lias von Wasserleben, ein zweihundertundsechsundzwanzigstes aus dem Lias von Fallstein, ein zweihundertundsiebenundzwanzigstes aus dem Lias von Schandelah, ein zweihundertundachtundzwanzigstes aus dem Lias von Wolfenbüttel, ein zweihundertundneunundzwanzigstes aus dem Lias von Hoheneggelsen, ein zweihundertundeinundreissigstes aus dem Lias von Elligser Brink, ein zweihundertundzweiundreissigstes aus dem Lias von Hohenbüchen, ein zweihunderttunddreiundreissigstes aus dem Lias von Osterwald, ein zweihundertundvierundreissigstes aus dem Lias von Bodenwerder, ein zweihundertundfünfundreissigstes aus dem Lias von Hehlen, ein zweihundertundsechsundreissigstes aus dem Lias von Holzminden, ein zweihundertundsiebenundreissigstes aus dem Lias von Seesen, ein zweihundertundachtundreissigstes aus dem Lias von Gandersheim, ein zweihundertundneununddreissigstes aus dem Lias von Salzgitter, ein zweihundertundvierzigstes aus dem Lias von Lechstedt, ein zweihundertundeinundvierzigstes aus dem Lias von Hildesheim, ein zweihundertundzweiundvierzigstes aus dem Lias von Goslar, ein zweihunderttunddreiundvierzigstes aus dem Lias von Quedlinburg, ein zweihundertundvierundvierzigstes aus dem Lias von Halberstadt, ein zweihundertundfünfundvierzigstes aus dem Lias von Braunschweig, ein zweihundertundsechsundvierzigstes aus dem Lias von Gifhorn, ein zweihundertundsiebenundvierzigstes aus dem Lias von Ahlem bei Hannover, ein zweihundertundachtundvierzigstes aus dem Lias von Seinstedt, ein zweihundertundneunundvierzigstes aus dem Lias von Thale, ein zweihundertundfünfzigstes aus dem Lias von Ilsenburg, ein zweihundertundeinundfünfzigstes aus dem Lias von Langelsheim, ein zweihundertundzweiundfünfzigstes aus dem Lias von Wasserleben, ein zweihunderttunddreiundfünfzigstes aus dem Lias von Fallstein, ein zweihundertundvierundfünfzigstes aus dem Lias von Schandelah, ein zweihundertundfünfundfünfzigstes aus dem Lias von Wolfenbüttel, ein zweihundertundsechsundfünfzigstes aus dem Lias von Hoheneggelsen, ein zweihundertundsiebenundfünfzigstes aus dem Lias von Elligser Brink, ein zweihundertundachtundfünfzigstes aus dem Lias von Hohenbüchen, ein zweihundertundneunundfünfzigstes aus dem Lias von Osterwald, ein zweihundertundsechzigstes aus dem Lias von Bodenwerder, ein zweihundertundeinundsechzigstes aus dem Lias von Hehlen, ein zweihundertundzweiundsechzigstes aus dem Lias von Holzminden, ein zweihunderttunddreiundsechzigstes aus dem Lias von Seesen, ein zweihundertundvierundsechzigstes aus dem Lias von Gandersheim, ein zweihundertundfünfundsechzigstes aus dem Lias von Salzgitter, ein zweihundertundsechsundsechzigstes aus dem Lias von Lechstedt, ein zweihundertundsiebenundsechzigstes aus dem Lias von Hildesheim, ein zweihundertundachtundsechzigstes aus dem Lias von Goslar, ein zweihundertundneunundsechzigstes aus dem Lias von Quedlinburg, ein zweihundertundsiebzigstes aus dem Lias von Halberstadt, ein zweihundertundeinundsiebzigstes aus dem Lias von Braunschweig, ein zweihundertundzweiundsiebzigstes aus dem Lias von Gifhorn, ein zweihunderttunddreiundsiebzigstes aus dem Lias von Ahlem bei Hannover, ein zweihundertundvierundsiebzigstes aus dem Lias von Seinstedt, ein zweihundertundfünfundsiebzigstes aus dem Lias von Thale, ein zweihundertundsechsundsiebzigstes aus dem Lias von Ilsenburg, ein zweihundertundsiebenundsiebzigstes aus dem Lias von Langelsheim, ein zweihundertundachtundsiebzigstes aus dem Lias von Wasserleben, ein zweihundertundneunundsiebzigstes aus dem Lias von Fallstein, ein zweihundertundachtzigstes aus dem Lias von Schandelah, ein zweihundertundeinundachtzigstes aus dem Lias von Wolfenbüttel, ein zweihundertundzweiundachtzigstes aus dem Lias von Hoheneggelsen, ein zweihunderttunddreiundachtzigstes aus dem Lias von Elligser Brink, ein zweihundertundvierundachtzigstes aus dem Lias von Hohenbüchen, ein zweihundertundfünfundachtzigstes aus dem Lias von Osterwald, ein zweihundertundsechsundachtzigstes aus dem Lias von Bodenwerder, ein zweihundertundsiebenundachtzigstes aus dem Lias von Hehlen, ein zweihundertundachtundachtzigstes aus dem Lias von Holzminden, ein zweihundertundneunundachtzigstes aus dem Lias von Seesen, ein zweihundertundneunzigstes aus dem Lias von Gandersheim, ein zweihundertundeinundneunzigstes aus dem Lias von Salzgitter, ein zweihundertundzweiundneunzigstes aus dem Lias von Lechstedt, ein zweihunderttunddreiundneunzigstes aus dem Lias von Hildesheim, ein zweihundertundvierundneunzigstes aus dem Lias von Goslar, ein zweihundertundfünfundneunzigstes aus dem Lias von Quedlinburg, ein zweihundertundsechsundneunzigstes aus dem Lias von Halberstadt, ein zweihundertundsiebenundneunzigstes aus dem Lias von Braunschweig, ein zweihundertundachtundneunzigstes aus dem Lias von Gifhorn, ein zweihundertundneunundneunzigstes aus dem Lias von Ahlem bei Hannover, ein dreihundertstes aus dem Lias von Seinstedt, ein dreihundertundeinstes aus dem Lias von Thale, ein dreihundertundzweites aus dem Lias von Ilsenburg, ein dreihunderttunddrittes aus dem Lias von Langelsheim, ein dreihundertundviertes aus dem Lias von Wasserleben, ein dreihundertundfünftes aus dem Lias von Fallstein, ein dreihundertundsechstes aus dem Lias von Schandelah, ein dreihundertundsiebentes aus dem Lias von Wolfenbüttel, ein dreihundertundachtes aus dem Lias von Hoheneggelsen, ein dreihundertundneuntes aus dem Lias von Elligser Brink, ein dreihundertundzehntes aus dem Lias von Hohenbüchen, ein dreihundertundelftes aus dem Lias von Osterwald, ein dreihundertundzwölftes aus dem Lias von Bodenwerder, ein dreihunderttunddreizehntes aus dem Lias von Hehlen, ein dreihundertundvierzehntes aus dem Lias von Holzminden, ein dreihundertundfünfzehntes aus dem Lias von Seesen, ein dreihundertundsechzehntes aus dem Lias von Gandersheim, ein dreihundertundsiebzehntes aus dem Lias von Salzgitter, ein dreihundertundachtzehntes aus dem Lias von Lechstedt, ein dreihundertundneunzehntes aus dem Lias von Hildesheim, ein dreihundertundzwanzigstes aus dem Lias von Goslar, ein dreihundertundeinundzwanzigstes aus dem Lias von Quedlinburg, ein dreihundertundzweiundzwanzigstes aus dem Lias von Halberstadt, ein dreihunderttunddreiundzwanzigstes aus dem Lias von Braunschweig, ein dreihundertundvierundzwanzigstes aus dem Lias von Gifhorn, ein dreihundertundfünfundzwanzigstes aus dem Lias von Ahlem bei Hannover, ein dreihundertundsechsundzwanzigstes aus dem Lias von Seinstedt, ein dreihundertundsiebenundzwanzigstes aus dem Lias von Thale, ein dreihundertundachtundzwanzigstes aus dem Lias von Ilsenburg, ein dreihundertundneunundzwanzigstes aus dem Lias von Langelsheim, ein dreihundertundeinundreissigstes aus dem Lias von Wasserleben, ein dreihundertundzweiundreissigstes aus dem Lias von Fallstein, ein dreihunderttunddreiundreissigstes aus dem Lias von Schandelah, ein dreihundertundvierundreissigstes aus dem Lias von Wolfenbüttel, ein dreihundertundfünfundreissigstes aus dem Lias von Hoheneggelsen, ein dreihundertundsechsundreissigstes aus dem Lias von Elligser Brink, ein dreihundertundsiebenundreissigstes aus dem Lias von Hohenbüchen, ein dreihundertundachtundreissigstes aus dem Lias von Osterwald, ein dreihundertundneununddreissigstes aus dem Lias von Bodenwerder, ein dreihundertundvierzigstes aus dem Lias von Hehlen, ein dreihundertundeinundvierzigstes aus dem Lias von Holzminden, ein dreihundertundzweiundvierzigstes aus dem Lias von Seesen, ein dreihunderttunddreiundvierzigstes aus dem Lias von Gandersheim, ein dreihundertundvierundvierzigstes aus dem Lias von Salzgitter, ein dreihundertundfünfundvierzigstes aus dem Lias von Lechstedt, ein dreihundertundsechsundvierzigstes aus dem Lias von Hildesheim, ein dreihundertundsiebenundvierzigstes aus dem Lias von Goslar, ein dreihundertundachtundvierzigstes aus dem Lias von Quedlinburg, ein dreihundertundneunundvierzigstes aus dem Lias von Halberstadt, ein dreihundertundfünfzigstes aus dem Lias von Braunschweig, ein dreihundertundeinundfünfzigstes aus dem Lias von Gifhorn, ein dreihundertundzweiundfünfzigstes aus dem Lias von Ahlem bei Hannover, ein dreihunderttunddreiundfünfzigstes aus dem Lias von Seinstedt, ein dreihundertundvierundfünfzigstes aus dem Lias von Thale, ein dreihundertundfünfundfünfzigstes aus dem Lias von Ilsenburg, ein dreihundertundsechsundfünfzigstes aus dem Lias von Langelsheim, ein dreihundertundsiebenundfünfzigstes aus dem Lias von Wasserleben, ein dreihundertundachtundfünfzigstes aus dem Lias von Fallstein, ein dreihundertundneunundfünfzigstes aus dem Lias von Schandelah, ein dreihundertundsechzigstes aus dem Lias von Wolfenbüttel, ein dreihundertundeinundsechzigstes aus dem Lias von Hoheneggelsen, ein dreihundertundzweiundsechzigstes aus dem Lias von Elligser Brink, ein dreihunderttunddreiundsechzigstes aus dem Lias von Hohenbüchen, ein dreihundertundvierundsechzigstes aus dem Lias von Osterwald, ein dreihundertundfünfundsechzigstes aus dem Lias von Bodenwerder, ein dreihundertundsechsundsechzigstes aus dem Lias von Hehlen, ein dreihundertundsiebenundsechzigstes aus dem Lias von Holzminden, ein dreihundertundachtundsechzigstes aus dem Lias von Seesen, ein dreihundertundneunundsechzigstes aus dem Lias von Gandersheim, ein dreihundertundsiebzigstes aus dem Lias von Salzgitter, ein dreihundertundeinundsiebzigstes aus dem Lias von Lechstedt, ein dreihundertundzweiundsiebzigstes aus dem Lias von Hildesheim, ein dreihunderttunddreiundsiebzigstes aus dem Lias von Goslar, ein dreihundertundvierundsiebzigstes aus dem Lias von Quedlinburg, ein dreihundertundfünfundsiebzigstes aus dem Lias von Halberstadt, ein dreihundertundsechsundsiebzigstes aus dem Lias von Braunschweig, ein dreihundertundsiebenundsiebzigstes aus dem Lias von Gifhorn, ein dreihundertundachtundsiebzigstes aus dem Lias von Ahlem bei Hannover, ein dreihundertundneunundsiebzigstes aus dem Lias von Seinstedt, ein dreihundertundachtzigstes aus dem Lias von Thale, ein dreihundertundeinundachtzigstes aus dem Lias von Ilsenburg, ein dreihundertundzweiundachtzigstes aus dem Lias von Langelsheim, ein dreihunderttunddreiundachtzigstes aus dem Lias von Wasserleben, ein dreihundertundvierundachtzigstes aus dem Lias von Fallstein, ein dreihundertundfünfundachtzigstes aus dem Lias von Schandelah, ein dreihundertundsechsundachtzigstes aus dem Lias von Wolfenbüttel, ein dreihundertundsiebenundachtzigstes aus dem Lias von Hoheneggelsen, ein dreihundertundachtundachtzigstes aus dem Lias von Elligser Brink, ein dreihundertundneunundachtzigstes aus dem Lias von Hohenbüchen, ein dreihundertundneunzigstes aus dem Lias von Osterwald, ein dreihundertundeinundneunzigstes aus dem Lias von Bodenwerder, ein dreihundertundzweiundneunzigstes aus dem Lias von Hehlen, ein dreihunderttunddreiundneunzigstes aus dem Lias von Holzminden, ein dreihundertundvierundneunzigstes aus dem Lias von Seesen, ein dreihundertundfünfundneunzigstes aus dem Lias von Gandersheim, ein dreihundertundsechsundneunzigstes aus dem Lias von Salzgitter, ein dreihundertundsiebenundneunzigstes aus dem Lias von Lechstedt, ein dreihundertundachtundneunzigstes aus dem Lias von Hildesheim, ein dreihundertundneunundneunzigstes aus dem Lias von Goslar, ein vierhundertstes aus dem Lias von Quedlinburg, ein vierhundertundeinstes aus dem Lias von Halberstadt, ein vierhundertundzweites aus dem Lias von Braunschweig, ein vierhunderttunddrittes aus dem Lias von Gifhorn, ein vierhundertundviertes aus dem Lias von Ahlem bei Hannover, ein vierhundertundfünftes aus dem Lias von Seinstedt, ein vierhundertundsechstes aus dem Lias von Thale, ein vierhundertundsiebentes aus dem Lias von Ilsenburg, ein vierhundertundachtes aus dem Lias von Langelsheim, ein vierhundertundneuntes aus dem Lias von Wasserleben, ein vierhundertundzehntes aus dem Lias von Fallstein, ein vierhundertundelftes aus dem Lias von Schandelah, ein vierhundertundzwölftes aus dem Lias von Wolfenbüttel, ein vierhunderttunddreizehntes aus dem Lias von Hoheneggelsen, ein vierhundertundvierzehntes aus dem Lias von Elligser Brink, ein vierhundertundfünfzehntes aus dem Lias von Hohenbüchen, ein vierhundertundsechzehntes aus dem Lias von Osterwald, ein vierhundertundsiebzehntes aus dem Lias von Bodenwerder, ein vierhundertundachtzehntes aus dem Lias von Hehlen, ein vierhundertundneunzehntes aus dem Lias von Holzminden, ein vierhundertundzwanzigstes aus dem Lias von Seesen, ein vierhundertundeinundzwanzigstes aus dem Lias von Gandersheim, ein vierhundertundzweiundzwanzigstes aus dem Lias von Salzgitter, ein vierhunderttunddreiundzwanzigstes aus dem Lias von Lechstedt, ein vierhundertundvierundzwanzigstes aus dem Lias von Hildesheim, ein vierhundertundfünfundzwanzigstes aus dem Lias von Goslar, ein vierhundertundsechsundzwanzigstes aus dem Lias von Quedlinburg, ein vierhundertundsiebenundzwanzigstes aus dem Lias von Halberstadt, ein vierhundertundachtundzwanzigstes aus dem Lias von Braunschweig, ein vierhundertundneunundzwanzigstes aus dem Lias von Gifhorn, ein vierhundertundeinundreissigstes aus dem Lias von Ahlem bei Hannover, ein vierhundertundzweiundreissigstes aus dem Lias von Seinstedt, ein vierhunderttunddreiundreissigstes aus dem Lias von Thale, ein vierhundertundvierundreissigstes aus dem Lias von Ilsenburg, ein vierhundertundfünfundreissigstes aus dem Lias von Langelsheim, ein vierhundertundsechsundreissigstes aus dem Lias von Wasserleben, ein vierhundertundsiebenundreissigstes aus dem Lias von Fallstein, ein vierhundertundachtundreissigstes aus dem Lias von Schandelah, ein vierhundertundneununddreissigstes aus dem Lias von Wolfenbüttel, ein vierhundertundvierzigstes aus dem Lias von Hoheneggelsen, ein vierhundertundeinundvierzigstes aus dem Lias von Elligser Brink, ein vierhundertundzweiundvierzigstes aus dem Lias von Hohenbüchen, ein vierhunderttunddreiundvierzigstes aus dem Lias von Osterwald, ein vierhundertundvierundvierzigstes aus dem Lias von Bodenwerder, ein vierhundertundfünfundvierzigstes aus dem Lias von Hehlen, ein vierhundertundsechsundvierzigstes aus dem Lias von Holzminden, ein vierhundertundsiebenundvierzigstes aus dem Lias von Seesen, ein vierhundertundachtundvierzigstes aus dem Lias von Gandersheim, ein vierhundertundneunundvierzigstes aus dem Lias von Salzgitter, ein vierhundertundfünfzigstes aus dem Lias von Lechstedt, ein vierhundertundeinundfünfzigstes aus dem Lias von Hildesheim, ein vierhundertundzweiundfünfzigstes aus dem Lias von Goslar, ein vierhunderttunddreiundfünfzigstes aus dem Lias von Quedlinburg, ein vierhundertundvierundfünfzigstes aus dem Lias von Halberstadt, ein vierhundertundfünfundfünfzigstes aus dem Lias von Braunschweig, ein vierhundertundsechsundfünfzigstes aus dem Lias von Gifhorn, ein vierhundertundsiebenundfünfzigstes aus dem Lias von Ahlem bei Hannover, ein vierhundertundachtundfünfzigstes aus dem Lias von Seinstedt, ein vierhundertundneunundfünfzigstes aus dem Lias von Thale, ein vierhundertundsechzigstes aus dem Lias von Ilsenburg, ein vierhundertundeinundsechzigstes aus dem Lias von Langelsheim, ein vierhundertundzweiundsechzigstes aus dem Lias von Wasserleben, ein vierhunderttunddreiundsechzigstes aus dem Lias von Fallstein, ein vierhundertundvierundsechzigstes aus dem Lias von Schandelah, ein vierhundertundfünfundsechzigstes aus dem Lias von Wolfenbüttel, ein vierhundertundsechsundsechzigstes aus dem Lias von Hoheneggelsen, ein vierhundertundsiebenundsechzigstes aus dem Lias von Elligser Brink, ein vierhundertundachtundsechzigstes aus dem Lias von Hohenbüchen, ein vierhundertundneunundsechzigstes aus dem Lias von Osterwald, ein vierhundertundsiebzigstes aus dem Lias von Bodenwerder, ein vierhundertundeinundsiebzigstes aus dem Lias von Hehlen, ein vierhundertundzweiundsiebzigstes aus dem Lias von Holzminden, ein vierhunderttunddreiundsiebzigstes aus dem Lias von Seesen, ein vierhundertundvierundsiebzigstes aus dem Lias von Gandersheim, ein vierhundertundfünfundsiebzigstes aus dem Lias von Salzgitter, ein vierhundertundsechsundsiebzigstes aus dem Lias von Lechstedt, ein vierhundertundsiebenundsiebzigstes aus dem Lias von Hildesheim, ein vierhundertundachtundsiebzigstes aus dem Lias von Goslar, ein vierhundertundneunundsiebzigstes aus dem Lias von Quedlinburg, ein vierhundertundachtzigstes aus dem Lias von Halberstadt, ein vierhundertundeinundachtzigstes aus dem Lias von Braunschweig, ein vierhundertundzweiundachtzigstes aus dem Lias von Gifhorn, ein vierhunderttunddreiundachtzigstes aus dem Lias von Ahlem bei Hannover, ein vierhundertundvierundachtzigstes aus dem Lias von Seinstedt, ein vierhundertundfünfundachtzigstes aus dem Lias von Thale, ein vierhundertundsechsundachtzigstes aus dem Lias von Ilsenburg, ein vierhundertundsiebenundachtzigstes aus dem Lias von Langelsheim, ein vierhundertundachtundachtzigstes aus dem Lias von Wasserleben, ein vierhundertundneunundachtzigstes aus dem Lias von Fallstein, ein vierhundertundneunzigstes aus dem Lias von Schandelah, ein vierhundertundeinundneunzigstes aus dem Lias von Wolfenbüttel, ein vierhundertundzweiundneunzigstes aus dem Lias von Hoheneggelsen, ein vierhunderttunddreiundneunzigstes aus dem Lias von Elligser Brink, ein vierhundertundvierundneunzigstes aus dem Lias von Hohenbüchen, ein vierhundertundfünfundneunzigstes aus dem Lias von Osterwald, ein vierhundertundsechsundneunzigstes aus dem Lias von Bodenwerder, ein vierhundertundsiebenundneunzigstes aus dem Lias von Hehlen, ein vierhundertundachtundneunzigstes aus dem Lias von Holzminden, ein vierhundertundneunundneunzigstes aus dem Lias von Seesen, ein fünfhundertstes aus dem Lias von Gandersheim, ein fünfhundertundeinstes aus dem Lias von Salzgitter, ein fünfhundertundzweites aus dem Lias von Lechstedt, ein fünfhunderttunddrittes aus dem Lias von Hildesheim, ein fünfhundertundviertes aus dem Lias von Goslar, ein fünfhundertundfünftes aus dem Lias von Quedlinburg, ein fünfhundertundsechstes aus dem Lias von Halberstadt, ein fünfhundertundsiebentes aus dem Lias von Braunschweig, ein fünfhundertundachtes aus dem Lias von Gifhorn, ein fünfhundertundneuntes aus dem Lias von Ahlem bei Hannover, ein fünfhundertundzehntes aus dem Lias von Seinstedt, ein fünfhundertundelftes aus dem Lias von Thale, ein fünfhundertundzwölftes aus dem Lias von Ilsenburg, ein fünfhunderttunddreizehntes aus dem Lias von Langelsheim, ein fünfhundertundvierzehntes aus dem Lias von Wasserleben, ein fünfhundertundfünfzehntes aus dem Lias von Fallstein, ein fünfhundertundsechzehntes aus dem Lias von Schandelah, ein fünfhundertundsiebzehntes aus dem Lias von Wolfenbüttel, ein fünfhundertundachtzehntes aus dem Lias von Hoheneggelsen, ein fünfhundertundneunzehntes aus dem Lias von Elligser Brink, ein fünfhundertundzwanzigstes aus dem Lias von Hohenbüchen, ein fünfhundertundeinundzwanzigstes aus dem Lias von Osterwald, ein fünfhundertundzweiundzwanzigstes aus dem Lias von Bodenwerder, ein fünfhunderttunddreiundzwanzigstes aus dem Lias von Hehlen, ein fünfhundertundvierundzwanzigstes aus dem Lias von Holzminden, ein fünfhundertundfünfundzwanzigstes aus dem Lias von Seesen, ein fünfhundertundsechsundzwanzigstes aus dem Lias von Gandersheim, ein fünfhundertundsiebenundzwanzigstes aus dem Lias von Salzgitter, ein fünfhundertundachtundzwanzigstes aus dem Lias von Lechstedt, ein fünfhundertundneunundzwanzig

2) Cod. Aug. T. 1. p. 2073.

3) l. c. p. 2155. und p. 2158.

4) Schon den 20. März 1708. hatten die Stände in Beziehung auf diese folgendes vorgestellt: „wenn sie auch aufs vorsichtigste und sparsamste eingerichtet wird, übersteigt sie dennoch alle Geldverwilligungen und in manchen Dörfern ist kein Brod mehr vorhanden, sondern das zuvor von den Kindern erbettelte muß den Soldaten gegeben werden."

5) Cod. Aug. l. c. p. 2167.

6) l. c. Cont. I. T. 1. p. 1059.

7) Dieses Rescript ist in der Fortsetzung des Cod. Aug. nicht befindlich, wohl aber ein andres, welches damit in Verbindung zu stehen scheint v. 1. Jun. d. J. l. c. p. 1131.

8) S. die Präliminarschrift auf dem Landtage v. 1746. §. V. Bei eben diesem Landtage wurde der Landschaft das Project zu der nachher 1752. erneuerten Ordonanz communicirt und ihr Gutachten erfordert, ob nicht, statt des, zu Aufbringung der Kavallerie-Verpflegung eingeführten vollen Schockfußes, ein andrer proportionirlicher Vertheilungsfuß ausfindig zu machen sey. Die Schrift nun, welche hierauf die Stände den 26. Jul. 1746. übergaben, enthielt Vorschläge, welche die Grundlage der dießfalls in jener Ordonanz gegebenen Vorschrift wurden.

9) l. c. p. 1155.

10) Es wurden aber damals überhaupt 3 Gr. auf das Schock in den Städten, die unter der Consumtions-Accise liegen, 6 Gr. in den übrigen, welche bis dahin die Kavallerie-Verpflegung allein entrichtet hatten und 9 Gr. für das Land ausgeschrieben.

11) Sie sind hauptsächlich in einem von jener Kommission schon den 7. Jan. 1763. erstatteten Vortrage enthalten.

Lord Charles Wath. Fitzwilliam Wilhelm Wentworth, geb. 4. Juni 1786, † 8. Juli 1857, Sohn des Grafen Fitzwilliam, Baron Milton, Lord-Lieutenant Irlands, Lord-Siegelbewahrer, Mitglied des Geheimen Rathes, Ritter des Hosenbandordens, Oberst der Yorkshire-Miliz, Vicomte Milton, Baron Fitzwilliam, Earl Fitzwilliam, Earl Wentworth, Baron Wentworth, Baron Malton, Baron Fitzwilliam, Baron Fitzwilliam, Baron Fitzwilliam

Rechtens ergiengen. Und ist festiglich
gesetzt, wer dem andern sein Gut nimmt
oder vorenthält, der soll es ihm wieder
geben und ihm Schaden ablegen, und
soll ihm auch Strafe geben, wie es
der Rat, Meister und Gesellen einmütiglich
erkennen. Und wer dem andern
Schaden tut an Leib oder an Gut, der
soll ihm Schaden ablegen und soll ihm
auch Strafe geben, wie es der Rat,
Meister und Gesellen einmütiglich erkennen.
Und wer dem andern Unrecht
tut, der soll ihm Recht geben, wie es
der Rat, Meister und Gesellen einmütiglich
erkennen.

8. Es mögen zusammen in einer Zeche 12 von Meistern, Gesellen und Knechten sein, und nicht mehr. Und wenn sie zusammen kommen, so soll jeder 1 Pfennig geben, und wenn sie 2 Mal zusammen kommen, so soll jeder 2 Pfennig geben, und wenn sie 3 Mal zusammen kommen, so soll jeder 3 Pfennig geben, und wenn sie 4 Mal zusammen kommen, so soll jeder

Deutsches Literaturblatt, Jahrbuch, Hrsg. von Dr. Wilhelm Heinrich Erasmus, Jahrg. 1, 1878, S. 1–3.

Digitalisiert von der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

I.

Hahn-Hahn, Ida Gräfin von.

Wenn man von den Romanen und Novellenbänden der Gräfin Hahn-Hahn absieht, so ist ihr Name in der Literatur vorzugsweise mit dem Begriffe der Bekehrung verknüpft. Sie ist eine Convertitin, und ihre Bekehrung hat ihr Leben und ihre Schriften in gleicher Weise beeinflußt. Ihre Bekehrung ist aber auch ein Ereigniß, das in der Geschichte der Religion und der Literatur unserer Zeit eine Stelle einnimmt. Es ist daher nicht unwichtig, sich über die Motive dieser Bekehrung klar zu werden, und wir werden dies um so mehr können, als die Gräfin selbst uns darüber Aufschluß gegeben hat.

Ida Gräfin Hahn-Hahn wurde am 22. Juli 1805 zu Tressow in Mecklenburg-Schwerin geboren. Ihr Vater war der Graf Friedrich Carl Hahn-Hahn, ihre Mutter eine Tochter des Generals von Bülow. Ihre Jugend verlebte sie auf dem Gute ihrer Eltern, wo sie eine sorgfältige Erziehung genoß. Sie lernte Französisch, Englisch, Italienisch, Musik und Zeichnen. Ihre Lehrer waren Hofmeister, Gouvernanten und Kammerdiener. Sie selbst sagt darüber: „Ich habe nie eine Schule besucht, nie eine Lehrerin gehabt, nie eine Lehrstunde gegeben oder genommen. Ich habe nie Examen gemacht, nie Zeugnisse erhalten, nie Prämien bekommen. Ich habe nie Lehrer oder Lehrerinnen gehabt, sondern nur Hofmeister, Gouvernanten und Kammerdiener.“ Sie wuchs also ohne Zwang auf, und ihre Jugend war eine glückliche. Sie selbst sagt: „Ich habe eine glückliche Jugend gehabt, ich habe sie nicht gemacht, sondern gehabt.“ Sie war ein Kind der Natur, und ihre Jugend war eine glückliche. Sie selbst sagt: „Ich habe eine glückliche Jugend gehabt, ich habe sie nicht gemacht, sondern gehabt.“

wenn durch Krieg und Tod ein [illegible] Ehe [illegible] getrennt worden, so ist es nicht recht, daß der Ueberlebende eine andere Ehe eingehe, sondern er soll bleiben, wie er ist, oder sich mit seinem Weibe versöhnen. Ist aber der Ehebruch offenbar, so ist es nicht Sünde, wenn der Mann eine andere Ehe eingeht, oder auch das Weib, wenn es sich von dem Manne trennt.

Anmerkung. Diese Kanones sind in der Kirche nicht angenommen, weil sie nicht von einem Concilium, sondern nur von einem Bischofe herrühren. Sie sind aber auch nicht verworfen, weil sie nicht gegen die Lehre der Kirche sind. Sie sind also in der Kirche nicht Gesetz, sondern nur Meinung eines Bischofes, wie jeder andere Bischof seine Meinung haben kann. Sie sind auch nicht in die Sammlung der Kanones aufgenommen worden, weil sie nicht in Uebereinstimmung mit den Kanones der Concilien sind, und weil sie nicht in Uebereinstimmung mit der Praxis der Kirche sind. Denn nach diesen Kanones müßte man jeden Ehebrecher, der Buße thut, wieder zur Kommunion zulassen, was aber nicht geschieht. Auch müßte man nach diesen Kanones jeden Ehebrecher, der Buße thut, wieder zur Ehe zulassen, was auch nicht geschieht. Auch müßte man nach diesen Kanones jeden Ehebrecher, der Buße thut, wieder zur Ehe zulassen, was auch nicht geschieht.

---

1) Ἐπιστολὴ τοῦ ἁγίου Νικηφόρου τοῦ ὁμολογητοῦ πρὸς τὸν Θεόδωρον. Ed. Migne, Patrol. Graec. 100, 1049.

2) Ἐν τῷ ἐν Νικαίᾳ ἁγίῳ καὶ οἰκουμενικῷ Συνόδῳ.

3) Ἐν τῷ ἐν Νεοκαισαρείᾳ κανόνι τῷ ἑβδόμῳ τῆς ἁγίας καὶ ἁγίας ἐν Ἁγίοις Πατέρων ἡμῶν Συνόδου.

5) Auch wurden damals in den Kreisen Quatember-Inspectoren bestellt, welche aber 1709 wieder aufgehoben wurden. S. die Abhandlung über die Churſächſ. Steuerverfaſſung S. 56. Einzelne Moderationen bewirken dagegen keine Abänderung des Localquanti. S. den Befehl vom 30. Aug. 1728. Cont. II. Cod. Aug. T. 2. p. 829.

6) Generalverordnung die Errichtung neuer Quatember Catastrorum betr. v. 30. Nov. 1789. l. c. Cont. III. p. 1623.

7) In der Stadt Leipzig treten beſondre Grundſätze, ſowohl in dieſer Hinſicht, als auch wegen der Uebertragung eines Theils der Schock- und Pfennigſteuer durch die Acciſe ein, worüber einige Notizen in der Folge ſollen mitgetheilt werden.

8) Befehl v. 16. Jun. 1716. Cod. Aug. T. 2. p. 1835 sq.

9) Zuſätze und Berichtigungen zu Schreber. S. 56.

10) Geſchichte der Churſächſiſchen Staaten B. 3. S. 86 u. f.

11) Steuer-Ausſchreiben v. 16. Aug. 1811. Cont. III. Cod. Aug. T. 2. p. 477.

III.

Steuerbefreiungen welche die dinglichen und gemiſchten Abgaben betreffen.

Dieſe beruhen entweder auf allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften, oder auf beſondern Rechtstiteln.

A) Allgemeine Steuerbefreiungen.

§. 231.

a) Exemtionen der Kammer-, Ritter- und Commun-Güter.

Die Befreiung der Kammergüter iſt in ihrer Beſtimmung zum landesherrlichen Unterhalte gegründet,

wird eben sowohl auf neuerworbene, als auf ältere Güter dieser Art, ja selbst auf außerordentliche Nothfälle [1]) und dafern es erkaufte Rittergütter sind, auf das ritterschaftliche Donativ [2]) ausgedehnet. Eine ähnliche, jedoch nicht so weit ausgedehnte Steuerbefreiung haben die geistlichen Dotal-Güter erhalten, welche wegen dieser Eigenschaft bereits in den ältern Steuer-Anschlägen, besonders in dem Hauptkataster von 1628, nicht angesetzt sind [3]). Auch die Kommungüter genießen dasselbe Vorrecht unter gleicher Voraussetzung [4]). Wenn aber mit allen diesen Gütern eine ihre ursprüngliche Eigenschaft aufhebende Veränderung vorgeht, so verlieren sie die Steuerfreiheit, es müßte denn dieselbe noch aus andern Gründen (besonders weil sie schon ehedem mit Ritterpferden verdient wurden) in Anspruch genommen werden können [5]), doch ist jener Grundsatz auf abgekommene Zubehörungen dieser und andrer steuerfreien Güter [6]), auch selbst auf die Ueberlassung eines Hauptgutes in Erbpacht [7]), endlich auf die Theilung von Kommun-Grundstücken [8]) nicht anzuwenden.

1) Daß ehedem auch die Landesherrschaft in solchen Fällen zur Mitleidenheit gezogen wurde, zeigen folgende Worte des Ausschreibens einer Kopf-Vermögen- und Gewerbe-Steuer von 1481. Cod. Aug. T. 2. p. 1667. „Und nachdem wir uns nicht anzuschlagen wissen, und zu dem versammelten Geld von unserm eigenen Guthe nicht freigelassen werden, so wollen wir zu solchem versammelten Geld auf die Zeit zwei tausend Gulden geben; wollen auch soviel an uns ist, bei Unser lieben Frau Mutter verfügen, daß ihre Liebden von ihrem eignen Gut, das sie in unsern Landen zu Leibgedinge hat, nachdem sichs gebühret und ziemlich, das Ihre auf die Zeit auch geben soll."

2) Zachariä Handbuch des Königl. Sächs. Lehnrechts n. Ausg. von Weiße und von Langenn S. 187. Noch in den Donativschriften v. 6. Jun. 1818. v. 27. Mai 1821. und v. 4. Jul.

1824. trug die Ritterschaft darauf an: „daß der König künftighin Güter, welche durch Apertur ihm anheim fallen, wiederum an treue Vasallen verleihen, auf keinen Fall aber, die Uebertragung der auf Rittergütern, die, unter welchem Titel es auch sey, in landesherrlichen Besitz kommen, ursprünglich haftenden Ritterpferde, fernerhin von der getreuen Ritterschaft verlangen möge."

3) Land- und Ranksteuer-Ausschreiben v. 9. April 1661: (Cod. Aug. T. 2. p. 1484.) „Geistliche-, Kirchen- und Hospitalgüter, so vor Alters befreiet, genießen solcher Befreiung förderhin in alle Wege; welche aber steuerbar und in den Anschlägen befindlich, werden einen Weg, als den andern, vergeben." Man vergl. Christ. Glob. Einert de immunitate fundorum ecclesiasticorum a tributis, Lips. 1779. 4. Daß übrigens diese Befreiung nicht immer auf außerordentliche Staatslasten ausgedehnt wurde, zeigen die daselbst p. 24. angeführten Landtagsabschiede von 1541. und 1542.

4) Regulativ v. 2. Oct. 1764. §. 43. Cont. I. Cod. Aug. T. 2. p. 701. „Hat eine Gemeine ihre Gründstücke, besonders in Huthungen, Triften und Angern schon vor der Fundamental-Schatzung besessen und gemeinschaftlich genutzet, so können Wir in Gnaden geschehen lassen, daß, ob sie wohl mit Schocken niemals besonders und namentlich cataſtriret werden, sie dennoch neuerlich damit nicht beleget, sondern als solche Grundstücke angesehn werden mögen, welche unter dem geschätzten Werthe der Güter und Häuser dasigen Orts ursprünglich mit begriffen sind." Aus dem Land- und Ranksteuer-Ausschreiben v. 28. März 1628 aber (Cod. Aug. T. 2. p. 1410.) ergiebt sich: daß nur diejenigen Kommun-Güter aus dem Steuerkataster von 1628. weggelassen worden sind, „welche besondre Befreiung vorzuweisen, oder niemals nichts an Landsteuer entrichtet hatten."

5) Mandat wegen verschiedener das Steuerwesen betreffender Fragen v. 21. März 1810. (Cont. III. Cod. Aug. T. 2. p. 462. sq.)

Nr. 9777. A. Ges. Ordnung für einen ausländischen Konsularbeamten, welcher in Deutschland Waren zollfrei einführt, die für den Gebrauch seiner Amtswohnung bestimmt sind. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 243.)

Nr. 9778. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9779. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9780. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9781. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9782. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9783. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9784. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9785. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9786. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9787. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9788. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9789. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9790. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9791. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9792. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9793. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9794. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9795. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9796. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9797. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9798. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9799. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9800. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9801. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9802. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9803. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9804. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9805. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9806. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9807. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9808. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9809. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9810. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9811. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9812. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9813. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9814. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9815. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9816. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9817. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9818. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9819. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9820. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9821. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9822. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9823. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9824. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9825. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9826. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9827. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9828. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9829. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9830. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9831. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9832. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9833. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9834. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9835. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9836. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9837. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9838. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9839. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9840. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9841. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9842. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9843. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9844. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9845. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9846. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9847. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9848. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9849. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9850. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9851. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9852. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9853. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9854. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9855. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9856. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9857. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9858. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9859. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9860. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9861. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9862. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9863. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9864. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9865. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9866. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9867. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9868. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9869. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9870. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9871. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9872. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9873. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9874. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9875. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9876. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9877. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9878. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9879. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9880. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9881. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9882. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9883. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9884. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9885. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9886. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9887. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9888. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9889. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9890. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9891. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9892. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9893. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9894. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9895. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9896. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9897. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9898. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9899. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9900. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9901. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9902. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9903. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9904. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9905. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9906. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9907. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9908. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9909. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9910. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9911. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9912. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9913. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9914. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9915. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9916. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9917. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9918. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9919. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9920. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9921. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9922. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9923. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9924. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9925. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9926. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9927. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom 24. Juni 1907. (Reichsgesetzbl. S. 244.)

Nr. 9928. Ges. betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden in Zollstrafsachen, vom 27. Mai 1885. Vom

1. Jahr. Im Bildhauerfach: Johann Adolf Pfeiffer aus Bautzen, Lehrling des Bildhauers Franz Pfeiffer in Brünn, 3 Jahre. Im Maurerfach: Franz Hanke aus Brünn, Lehrling des Maurermeisters Franz Hanke in Brünn, 3 Jahre. Im Steinmetzfach: Johann Hanke aus Brünn, Lehrling des Steinmetzmeisters Franz Hanke in Brünn, 3 Jahre. Im Tischlerfach: Franz Hanke aus Brünn, Lehrling des Tischlermeisters Franz Hanke in Brünn, 3 Jahre. Im Zimmermannfach: Franz Hanke aus Brünn, Lehrling des Zimmermeisters Franz Hanke in Brünn, 3 Jahre. Im Zimmermannfach: Franz Hanke aus Brünn, Lehrling des Zimmermeisters Franz Hanke in Brünn, 3 Jahre.

B. 3.

Bezirk Neutitschein.

Im Schmiedefach: Johann Adolf Augustin aus Neutitschein, Lehrling des Schmiedemeisters Johann Adolf Augustin in Neutitschein, 3 Jahre. Im Schlosserfach: Johann Adolf Augustin aus Neutitschein, Lehrling des Schlossermeisters Johann Adolf Augustin in Neutitschein, 3 Jahre. Im Schlosserfach: Johann Adolf Augustin aus Neutitschein, Lehrling des Schlossermeisters Johann Adolf Augustin in Neutitschein, 3 Jahre.

wo die Ritterpferdsgelder den übrigen Staatsbürgern nur eine unverhältnißmäßige Entschädigung für dieses Vorrecht gewährten.

1) Beispiele v. 1376. und 1383. s. in Wecks Dresdner Chronik S. 437. Man vergl. Zachariä a. a. O. S. 205. u. f.

2) Unter andern auf dem Dresdner Landtage von 1552 und auf dem Torgauer von 1557. S. die Landtagsverhandlungen in meinen diplomatischen Beiträgen zur Sächs. Geschichte S. 140. u. f. und soviel den zuletzt erwähnten Landtag betrifft in Hausmanns Ausgabe der Landtagsordnung S. 129. u. f.

3) Besonders hören die entgegengesetzten Beispiele seit 1561 auf; Hausmanns Beiträge Th. 2. S. 54. u. f.

4) Geschichte der Churſächsischen Staaten B. 4. S. 175.

5) Daß in jener Verbindlichkeit, nicht aber, wie Struben in seinen Nebenstunden Th. 2. Nr. 9. S. 278. zu erweisen suchte, in dem vollen freien Eigenthum der Rittergutsbesitzer der Grund dieser Immunität zu suchen ist, zeigt Eichhorn in seiner Staats- und Rechtsgeschichte B. 3. §. 426. not. k. S. 242.; eben so wenig aber kann sie, wie von Carlowitz (l. c. p. 69. sq.) behauptet, auf dem alten Vorrechte der Ingenuität, keine Abgaben von irgend einer Art zu leisten, beruhen; weil dieses schon durch den Gebrauch der Lehnsbeden aufgehoben war.

6) Man vergl. die Steuerverfassung und insbesondre die ritterschaftliche Steuerfreiheit in Churſachsen S. 79 — S. 82.

§. 233.

β) Ritterpferdsgelder oder Donativ.

Schon in den 16ten Jahrhundert wurde von dem Churfürst Moritz und seinem Bruder August eine all-

gemeine Verwandelung der Ritterdienste in Geld gewünscht: weil sie schon damals den geringen Gebrauch derselben bei der Vertheidigung des Landes bemerkten[1]). Doch kam dieser Entwurf nicht zur Ausführung und selbst von Abkaufung der Ritterdienste in einzelnen Fällen findet man damals nur noch seltene Spuren[2]), welche aber in der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts immer häufiger wurden[3]). Erst seit dem Jahre 1657. wurden die Ritterpferdsgelder in der gegenwärtigen Form als ein Donativ unter der Bedingung des Erlasses der Ritterdienste außer dem Nothfalle während der Verwilligungszeit dargeboten[4]); wobei es denn auch dergestalt geblieben ist, daß sie allmählig von Landtag zu Landtag in einer besondern Schrift, und zwar bisweilen auch gegen Ausstellung eines besondern Reverses[5]), verwilliget wurden. Der Betrag dieser Verwilligung, der sich in den neuern Zeiten gewöhnlich in der 6jährigen Verwilligungszeit auf 150,000 Thlr. belief[6]), seit der Abtretung eines Theils von Sachsen aber im Jahr 1818. während einer 3jährigen auf 40,000 Thlr. und 1821 in einer dergleichen auf 54,000 Thlr., endlich 1824 während einer 6jährigen auf 81,000 Thlr. beschränkte[7]), wird nach einer Matrikel von 1632 unter die Kreise vertheilt, welche aber durch einzelne Remisse und durch den Wegfall landesherrlicher Kammergüter, mehrere Veränderungen erlitten hat[8]); auch werden die sogenannten Freigüter nach dem Maßstabe zur Mitleidenheit gezogen, daß ein Gut, das 20,000 Gülden werth ist, den Betrag von einem Pferde erlegen soll[9]). Für jeden Kreis sind besondre Donativgelder-Einnehmer angestellt, welche zugleich mit ihren Stellvertretern von der Ritterschaft eines jeden Kreises aus ihrer Mitte erwählt werden, wobei nur auf solche Personen Rücksicht genommen werden darf, die bereits einen Landtag besucht haben, übrigens wird die vollzogene Wahl durch den vorsitzen-

von Richthofen, Ferdinand Freiherr, Geschichte von China, Bd. 1 S. 1–682, Bd. 2 S. 1–682, Bd. 3 S. 1–682, Bd. 4 S. 1–682, Bd. 5 S. 1–682, Bd. 6 S. 1–682, Bd. 7 S. 1–682, Bd. 8 S. 1–682, Bd. 9 S. 1–682, Bd. 10 S. 1–682, Bd.

10) §. 33. der Kreistagsordnung v. 10. Aug. 1821. in der Ges. Samml. für das Königreich Sachsen v. d. J. St. 16. no. 28. S. 107. wo man auch Vorschriften über die Pflichten des Donativeinnehmers und über die Ablegung seiner Rechnung findet.

11) Rescript v. 18. Sept. 1815. Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 21. Doch wird in den not. 7. angeführten Donativschriften darauf angetragen: daß sich die Obersteuereinnahme, dafern irgend ein Vasall aus wahrem Unvermögen in Rest verblieben seyn sollte, diese Posten unweigerlich statt baaren Geldes zurechnen lassen sollte; worauf aber keine bestimmte landesherrliche Erklärung erfolgt ist.

12) Grabmal des Leonidas S. 116.

§. 234.

c. Befreiung der Bergstädte von der halben Landsteuer.

Wenn gleich schon ältere Spuren von dieser oft auch auf andre Bergörter ausgedehnten Befreiung vorkommen [1]), so wurde sie doch zuerst ausdrücklich in dem Bergdecrete vom 17. Mai 1624. §. 9. erwähnt, und den Bergstädten nur unter der Bedingung zugestanden, daß sie den Betrag des Erlasses zu einem Kommungebäude verwenden sollen [2]). Da übrigens seit der Einführung der Consumtions-Accise durch diese Abgabe die Landsteuer in den Städten übertragen werden sollte; so sind hieraus verschiedene Irrungen entstanden, so daß in Ansehung der Häuserschocke der Betrag, welcher in den Bergbau verwendet wird, noch nicht überall gleich ist [3]).

1) Kurze Geschichte der den Bergörtern zustehenden Land- und Tranksteuerbefreiung in der Abh. über die Churfächs. Steuerverfassung S. 107. u. f.

2) Cod. Aug. T. 2. p. 286.

3) Köhler Anleitung zu den Rechten und der Verfassung bei dem Bergbaue im Königreiche Sachsen. 2te Ausg. S. 256.

§. 245.

d. Befreiungen von der Quatembersteuer, besonders von der persönlichen.

Diese genießen α) alle königliche Räthe und Diener[1]; β) die Professoren[2] und Schullehrer[3], so wie auch die Geistlichen, γ) die Berg- und Hüttenleute[4], δ) alle Weibspersonen, die sich mit Klöppeln der Spizzen beschäftigen, endlich ε) alle verabschiedete Soldaten, welche überhaupt von allen persönlichen Leistungen frei sind[5].

1) Ueber die Churſächsische Steuerverfassung S. 61.

2) Noch vor der Einführung der eigentlichen Quatember wurden die Professoren mit Einschluß andrer Lehrer zu den damals üblichen auf das Einkommen gelegten Steuern nicht gezogen. Steuer-Ausschreiben v. 2 Sept. 1552. Cod. Aug. T. 1. p. 534. „Doctores, Magistri und andre Gelehrten, so in denen Universitäten zu Leipzig Wittenberg oder andern Städten, in denen Schulen lesen, sollen in der Besoldung, die sie von ihren Lectionen haben, mit dieser Steuer verschont werden." — In Wittenberg waren sogar nach einem Befehl v. 23. Dec. 1748. Cont. II. Cod. Aug. T. 2. p. 831. die Professoren und ihre Wittben auch in Ansehung ihrer Häuser von den Quatember befreit.

3) Mandat v. 18. Aug. 1646. Cod. Aug. T. 2. p. 1673, wo ebenfalls „die Professores und Lectores auf den Universitäten, deren allerseits Weiber und Kinder, sammt der studirenden Jugend, Haus-Arme und die ihr Brod zu erwerben nicht vermögen;" erwähnt werden.

4) Verordnung vom 31. Mai 1822 in der Gesetzsammlung d. J. St. 20. Nr. 35. S. 358.

5) Mandat v. 12. Sept. 1738. Cont. I. Cod. Aug. T. 1. p. 1105. und Erläuterungs-Mandat v. 31. März 1749. l. c. p. 1145. Zu Folge des zuletzt angeführten Gesetzes sind übrigens die Invaliden von den jedes Orts hergebrachten Hausgenossen-Diensten und Kommun-Prästationen nur unter der Voraussetzung frei, daß sie ihren Aufenthalt an dem Ort ihrer Geburt oder ihrer Erziehung nehmen.

B. Besondre Steuerbefreiungen.

(Diese beschränken sich hauptsächlich nur auf dingliche Abgaben; jedoch machen die bisweilen in Ansehung der Ranksteuer vorkommenden Privilegien, von denen bei dieser Abgabe selbst gehandelt werden soll, eine Ausnahme.)

§. 236.

a) Durch landesherrliche Privilegien.

Christ. Gottl. Einert de eo quod iuris est in Saxonia circa immunitatem a tributis, quae privilegio nititur. Commeni. II. Lips. 1796. et 1797. 4.

Bei der allgemeinen auf dem Landtage von 1660 erfolgten Revision des Steuerwesens [1]), wurden außer verschiedenen andern Gebrechen desselben [2]), besonders auch die seit Johann George I. häufig ertheilten Exemtionen von der Land- und Schocksteuer in Berathung gezogen und hierdurch den 16. Febr. 1661 ein Befehl [3]) veranlaßt: 'daß diese Steuerbefreiten ihre Anschläge einsenden, ihre Begnadigungen beibringen und die Ursachen und Beschaffenheit derselben anführen

sollten. Hierauf aber erfolgten nicht nur in der mit Einwilligung der Landschaft abgefaßten Steuerinstruction[4]) vom 8. April d. J. verschiedene Modificationen der bisher ertheilten Befreiungen[5]), sondern auch die in der 65sten Decision bestätigte Erklärung des Landesherrn: „daß er, dem Steuerwerke zum Nachtheile einige neue Befreiungen, Concessionen oder Privilegien weiter nicht ertheilen, noch jemanden, ohne der Obereinnehmer Berichtserstattung Remission an Land- und Trankſteuern (als den damals allein üblichen) ertheilen wollte" Weil aber demungeachtet Exemtionen dieser Art von Zeit zu Zeit vorgekommen sind[6]), so wurden hierüber in dem Mandate[7]) vom 24. März 1810 (Quaestio I.) folgende Grundsätze aufgestellt: a) Alle vor Erlassung der 65sten Decision, mithin vor dem 22sten Jun. 1661 ertheilte Steuerbefreiungen, bleiben auch in Zukunft ihrem buchstäblichen Inhalte nach bei Kräften[8]). b) Sind hingegen dergleichen Steuerbefreiungen einem Grundstücke nach dieser Zeit ertheilt worden, so ist denselben in der Regel einige Wirkung nicht beizulegen[9]). c) Ist eine Exemtion dieser Art gegen Erlegung einer Geldsumme, oder gegen Uebernehmung andrer in das Steuer-Aerarium nicht fließender Abgaben oder sonst titulo oneroso erlangt[10]), oder dabei die Vertretung ausdrücklich zugesichert worden, so wird dieser Anspruch entweder durch einen gütlichen Vergleich oder auf rechtlichem Wege erledigt[11]); d). Die Besitzer derer Grundstücke, welche die Steuerfreiheit nach dem 22sten Jun. 1661 erlangt haben, wurden bei 50 Thaler Strafe verpflichtet, binnen 3 Jahren vom Dato des Mandats an gerechnet, gedachte Urkunden bei dem Obersteuercollegio einzureichen; auch sollte nach Ablauf dieser Frist die Besteuerung dieser Grundstücke ihren Anfang nehmen.

1) Einert l. c. Comment. II. p. 4.

2) Geschichte des Königreichs Sachsen B. 1. S. 188. u. f.

3) Cod. Aug. T. 2. p. 1481.

4) Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. p. 522.

5) Auch sind dieselben in der Steuerinstruction v. 19. Dec. 1749. (Diplomatische Beiträge zur Sächsischen Geschichte und Staatskunde S. 116. u. f.) §. 19. u. §. 20. enthalten.

6) a. a. O. §. 21. „es verbleiben dennoch alle von Uns neu ertheilte, oder renovirte Concessiones, Befreiungen und Privilegia billig von nun an und zu allen Zeiten bei Kräften."

7) S. oben §. 231. not. 5.

8) Doch sind die in der Steuerinstruction enthaltenen Modificationen hierdurch nicht ausgeschlossen.

9) Jedoch mit dem Vorbehalt, in einzelnen Fällen, bei vorhandenen erheblichen Ursachen, die fernere Wirksamkeit solcher Steuerbefreiungen zu verwilligen.

10) Im übrigen werden alle aufgestellte Grundsätze auch auf diesen Fall und selbst dann, wenn die Befreiung nur auf gewisse Jahre oder auf den Besitzer und dessen Erben beschränkt seyn sollte, angewendet.

11) In den Fällen aber, da durch die Wiederaufhebung einer Steuerbefreiung Privatansprüche unter den Interessenten veranlaßt werden, soll der Einwand, daß die Aufhebung der Steuerfreiheit durch eine landesherrliche Verfügung geschehen sey, bei der rechtlichen Entscheidung nicht berücksichtiget werden.

§. 144.

b) Die Ehehindernisse.

Die Kirche verbietet (Can. 1) a) die Ehen zwischen Getauften und Ungetauften, b) die Ehen zwischen Katholiken und Häretikern oder Schismatikern, c) die Ehen zwischen Katholiken und Apostaten, d) die Ehen zwischen Verwandten in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum vierten Grade, e) die Ehen zwischen Personen, von denen die eine mit einer Verwandten der anderen bis zum vierten Grade ein Verhältniß unerlaubten Umganges gehabt hat, f) die Ehen zwischen Personen, von denen die eine mit einer Verwandten der anderen bis zum vierten Grade ein Verhältniß unerlaubten Umganges gehabt hat, g) die Ehen zwischen Personen, von denen die eine mit einer Verwandten der anderen bis zum vierten Grade ein Verhältniß unerlaubten Umganges gehabt hat, h) die Ehen zwischen Personen, von denen die eine mit einer Verwandten der anderen bis zum vierten Grade ein Verhältniß unerlaubten Umganges gehabt hat, i) die Ehen zwischen Personen, von denen die eine mit einer Verwandten der anderen bis zum vierten Grade ein Verhältniß unerlaubten Umganges gehabt hat, k) die Ehen zwischen Personen, von denen die eine mit einer Verwandten der anderen bis zum vierten Grade ein Verhältniß unerlaubten Umganges gehabt hat, l) die Ehen zwischen Personen, von denen die eine mit einer Verwandten der anderen bis zum vierten Grade ein Verhältniß unerlaubten Umganges gehabt hat, m) die Ehen zwischen Personen, von denen die eine mit einer Verwandten der anderen bis zum vierten Grade ein Verhältniß unerlaubten Umganges gehabt hat, n) die Ehen zwischen Personen, von denen die eine mit einer Verwandten der anderen bis zum vierten Grade ein Verhältniß unerlaubten Umganges gehabt hat, o) die Ehen zwischen Personen, von denen die eine mit einer Verwandten der anderen bis zum vierten Grade ein Verhältniß unerlaubten Umganges gehabt hat, p) die Ehen zwischen Personen, von denen die eine mit einer Verwandten der anderen bis zum vierten Grade ein Verhältniß unerlaubten Umganges gehabt hat, q) die Ehen zwischen Personen, von denen die eine mit einer Verwandten der anderen bis zum vierten Grade ein Verhältniß unerlaubten Umganges gehabt hat, r) die Ehen zwischen Personen, von denen die eine mit einer Verwandten der anderen bis zum vierten Grade ein Verhältniß unerlaubten Umganges gehabt hat, s) die Ehen zwischen Personen, von denen die eine mit einer Verwandten der anderen bis zum vierten Grade ein Verhältniß unerlaubten Umganges gehabt hat, t) die Ehen zwischen Personen, von denen die eine mit einer Verwandten der anderen bis zum vierten Grade ein Verhältniß unerlaubten Umganges gehabt hat, u) die Ehen zwischen Personen, von denen die eine mit einer Verwandten der anderen bis zum vierten Grade ein Verhältniß unerlaubten Umganges gehabt hat, v) die Ehen zwischen Personen, von denen die eine mit einer Verwandten der anderen bis zum vierten Grade ein Verhältniß unerlaubten Umganges gehabt hat, w) die Ehen zwischen Personen, von denen die eine mit einer Verwandten der anderen bis zum vierten Grade ein Verhältniß unerlaubten Umganges gehabt hat, x) die Ehen zwischen Personen, von denen die eine mit einer Verwandten der anderen bis zum vierten Grade ein Verhältniß unerlaubten Umganges gehabt hat, y) die Ehen zwischen Personen, von denen die eine mit einer Verwandten der anderen bis zum vierten Grade ein Verhältniß unerlaubten Umganges gehabt hat, z) die Ehen zwischen Personen, von denen die eine mit einer Verwandten der anderen bis zum vierten Grade ein Verhältniß unerlaubten Umganges gehabt hat.

dürfen, die sollen auch bei solcher ihrer Freiheit gelassen werden." Es wurde nehmlich seit 1661 diese Stelle dergestalt geändert: „welche aber deshalben sonderbare Befreiung vorzuwenden, die sollen an Unsere Obersteuer-Einnahme gewiesen und daselbst ihrer habenden Instructionen und jetzigen Landtagsabschiede nach beschieden — werden." Auch erfolgte zwar durch das Generale vom 1. Nov. 1741. (Cont. I. Cod. Aug. T. 2. p. 217. sub 16.) die Entscheidung: „daß wo etwa ganz unbeschockte Grundstücke, welche niemaln zur Schatzung gezogen, befindlich, solche ebenfalls mit Steuerschocken belegt werden sollten;" doch wurde dieselbe in der Resolution auf die Präliminarschrift der Stände von 1742. §. 6. wieder aufgehoben. Man vergl. Car. Guil. Winckler Praescriptio immunitatis a tributis, praesertim quoad aerarium publicum Saxoniae impugnata. Lips. 1779. 4. und Maxim. Car. Aug. Petschke Nova disceptatio de immunitate praediorum in Saxonia a tributis per praescriptionem imemorialem adipiscenda. Lips. 1800. 4.

2) a. a. O. Quaest. II. §. 1. und §. 2. wo zugleich festgesetzt ist: „daß diese Verjährung weder durch die Unrechtmäßigkeit ihres Anfangs oder Fortgangs, oder einer dabei eingetretenen malae fidei, oder Verschweigung des Grundstücks, oder einer vor dem 1sten Januar 1701. erfolgten Verschatzung oder Versteuerung desselben, noch auch dadurch entkräftet wird, daß vor Erlassung des gegenwärtigen Mandats, bei einem solchen Grundstücke, die Untersuchung seiner Steuerfreiheit bei der Behörde, jedoch ohne daß es zur wirklichen Belegung mit Steuern und zu deren Entrichtung gekommen, vorgenommen worden ist.

3) a. a. O. §. 3.

4) a. a. O. §. 4. ud 5. wo zugleich einige nähere Bestimmungen des zuletzt erwähnten Grundsatzes vorkommen.

IV.

Wirkungen der Dismembrationen der Grundstücke auf die dinglichen Abgaben.

§. 238.

Dismenbrationen der Grundstücke[1]) sollen wegen gehöriger Vertheilung der Steuern blos mit Genehmigung des Obersteuer-Collegii und unter Concurrenz der Ortsobrigkeiten vollzogen werden[2]). Von eigenmächtig vorgenommenen bleiben nach der neusten Gesetzgebung[3]), welche das Mandat vom 24. März 1810 Qu. VII. enthält, blos die bis mit dem Jahre 1628 geschehenen bei Kräften; wogegen alle nachherigen in Ansehung des Steuer-Aerarii, selbst unter der Voraussetzung ungültig sind, wenn ihnen die Verjährung zur Seite steht; daher das Obersteuer-Collegium, ohne Berücksichtigung der Verabredungen der Interessenten, und ungeachtet der etwa dazu gekommenen gerichtlichen Bestätigung und Lehnsreichung, eine neue verhältnißmäßige Vertheilung der Abgaben, keinesweges aber ohne Einverständniß der Interessenten, die Wiedervereinigung der getrennten Grundstücke, anordnen kann[4]). Für die Zukunft ist jede Privatzertrennung steuerbarer Grundstücke bei 30 Thlr. Strafe verboten. Sollten sie demungeachtet statt gefunden haben, so hängt es von dem Obersteuercollegio ab, ob es eine verhältnißmäßige Vertheilung der Abgaben, oder die Wiedervereinigung der getrennten Grundstücke oder die Subhastation das ganzen gesetzwidrig zertheilten Grundstücks anordnen will.[5])

1) Nur solche Veräußerungen werden darunter verstanden, wodurch Theile eines Grundstücks, welche bisher unter dessen vollem Schock-Quanto mitbegriffen waren, einzeln auf andre Be-

sitzer übergehen. S. Haubold a. a. O. §. 189. S. 196. auch werden daselbst §. 174. not. c. S. 172. die hierhergehörigen Gesetze angeführt.

2) Verordnung das in Dismembrationsfällen in Ansehung der Repartition der Steuern zu beobachtende Verfahren betr. v. 4. Mai 1784. Cont. II. Cod. Aug. T. 2. p. 979. Auch ist damit das Generale vom 15. Aug. 1766. Cont. I. Cod. Aug. T. 2. p. 345. zu vergleichen.

3) Die ältern Vorschriften hierüber nebst der Literatur s. in Haubolds Lehrbuch §. 190. S. 197. u. f.

4) a. a. O. §. 1 — 3.

5) a. a. O. §. 5. u. 6.

V.

Consumtions-Steuern.

1) Trank-Steuer.

§. 239.

a. Bier-Steuer.

Die erste Nachricht von ihr findet man in den Landtagsbeschlüssen von 1440, wo die 1438 verwilligte Ezise, welche in dem 30sten Pfennig von jeglichen Käufen alles feilen Verkaufs bestand[1]), auch auf Handwerkswaaren und gebrautes Bier ausgedehnt wurde[2]). Erst 1469 erfolgte zu Leipzig eine neue Verwilligung derselben unter dem Namen des Ohmengeldes zu 5 Gr. vom Faß, ohne Unterschied[3]), und 1546 die des sogenannten großen Bierzehntes welcher in 20 Gr. von jedem Faß zu 5 Eimer bestand[4]). Nach manchen Unterbrechungen und Verordnungen[5]) sah man sich 1605 genöthigt das Doppelte[6]), ferner im Jahre 1702 1 Thaler vom Braun- und 1 Thaler

12 Gr. vom Weißbier für das Faß festzusetzen[7]; auch 1749 den zuerst erwähnten Ansatz um 8 Gr. zu erhöhen, indem man zugleich die Tranksteuer bei dem ausländischen Biere und zwar bei dem braunen bis zu 1 Thlr. 16 Gr., und bei dem weißen bis zu 2 Thlr. 12 Gr. vom Faß vergrößerte[8]. Zwar ist es, soviel die inländischen Brauereien betrifft, bei diesen Ansätzen mit Hinzufügung eines neuen Ansatzes[9] für das Doppelbier von 1 Thlr. 16 Gr. seit der Bewilligung von 1818 in der Regel geblieben[10]; aber in Ansehung der Ritterguts- und übrigen Landbrauereien sind durch das Tranksteuer-Ausschreiben[11] vom 3. März 1819. seit dem 1. April dieses Jahres jährliche Fixa, und neben denselben eine auf das zum Brauen verwandte Malz zu entrichtende Steuer eingeführt, welche 6 Pf. von jedem Scheffel beträgt. Auch wurde die nehmliche Einrichtung in dem allgemeinen Steuer-Ausschreiben[12] vom 10. Oct. 1821 in Ansehung derjenigen Städte getroffen, welche besonders bei dem Obersteuercollegio darum ansuchen würden. Demungeachtet ist jene Fixirung selbst bei den Landbrauereien noch nicht zu ihrer Vollendung gediehen, daher in dem Steuer-Ausschreiben vom 30. September 1824. neue Bestimmungen hierüber angekündigt worden sind[13].

1) Gottfr Aug. Arndt de Origine Accisae provincialis. Lips. 1796. 4.

2) Hausmanns Beiträge Th. 2. S. 116. not. 31.

3) Müllers Sächs. Annalen S. 39.

4) Hausmann a. a. O. S. 137. not. 15.

5) Zusätze und Berichtigungen zum Schreber S. 39.

6) Befehl vom 25. Jun. 1605. Cod. Aug. T. 2. p. 1391.

7) Befehl vom 15. Apr. 1702. l. c. p. 1561. Erklärung dieses Ausschreibens vom 20. Jan. 1703. l. c. p. 1567 ferner Er-

läuterung des zuletzt erwähnten Gesetzes v. 16 Jan. 1747. Cont. I. Cod. Aug. T. 2. p. 245.

8) Befehl v. 13. Oct. 1749. nebst dessen Erläuterung v. 1. Nov. d. J. l. c. p. 267.

9) S. das not. 11. angeführte Gesetz v. 1819.

10) Ueber die Churſächsische Steuerverfassung S. 13. Uebrigens werden in allen nurerwähnten Gesetzen bestimmte Ansätze von dem fremden Bier nicht erwähnt, doch ergiebt sich aus der Erläuterung vom 16. Jan. 1747. Cap. XVIII. l. c. p. 258. daß bereits früher besondre Verordnungen deshalb ergangen waren, und in dem Ausschreiben vom 26. Febr. 1776. (Cont. II. Cod. Aug. T. 2. p. 883.) werden die oberwähnten Anlagen als auf der zeitherigen Observanz und Verfassung beruhend ausdrücklich angegeben.

11) In der Ges. Samml. d. J. St. 6. Nr. 10. S. 153. Unter den Landtagsschriften hierüber s. a) Decret die Trankſteuer-Regie betr. v. 10. Nov. 1817. b) Schrift der Stände den nehmlichen Gegenstand betr. v. 19. Mai 1818.

12) Ges. Samml. v. d. J. St. 19. Nr. 32. S. 139. Man vergl. a) Decret an die Landstände v. 16. Oct. 1820. b) Schrift der Stände v. 9. Jan. 1821. c) Decret v. 10. März 1821.

13) §. II. Ges. Samml. d. J. St. 21. Nr. 32. S. 189. u. f. Man vergl. Decret an die Landstände v. 10. März 1821. und Schrift der Landstände v. 31. Jul. d. J.

§. 240.

b. Weinſteuer.

Ihr Ursprung fällt in das nehmliche Jahr (1546) wo zuerst die große Biersteuer eingeführt wurde, und damals betrug sie von einem Eimer Landwein 5 Gr

und von Rhein- und andern ausländischen Weinen ohne Unterschied 10 Gr.[1]). Im Jahre 1605 wurde sie ohne Unterschied um 5 Gr. auf den Eimer erhöht[2]); seit 1661 aber blos auf den ausländischen Wein beschränkt[3]) und durch das Generale[4]) vom 27. Nov. 1728 die einzelnen Ansätze nach der Verschiedenheit der Sorten reguliret, wobei auch der Branntwein besonders in Ansatz gebracht wurde; 1742 aber kam eine neue Weinanlage[5]), und 1763 eine andre auf den ausländischen Branntwein hinzu[6]), endlich wurde 1811 auch der ausländische Weinessig[7]), so wie der ausländische Weinmost[8]) dieser Steuer unterworfen.

1) Hausmanns Beiträge Th. 2. S. 137. not. 15.

2) Ausschreiben vom 25. Jun. 1605. Cod. Aug. T. 2. p. 1391.

3) Ausschreiben v. 9. Apr. 1661. l. c. p. 1488.

4) Cont. I. Cod. Aug. T. 2. p. 145. Auffallend ist es, daß wegen dieser Ansätze in einem Gesetz wegen der Trankſteuer v. 16. Jan. 1747. (l. c. p. 258.) sich auf den Eingang des Trankſteuer-Ausschreibens v. 1671. (Cod. Aug. T. 2. p. 1507.) bezogen wird, wo doch kein Wort hiervon vorkommt; da sich übrigens auf dieses Ausschreiben noch in andern Verordnungen (s. das not. 6. angeführte Ausschreiben) bezogen wird, so ist wahrscheinlich außer jenem, zugleich die Landsteuer betreffenden, noch ein andres wegen der Trankſteuer allein ergangen, das aber im Cod. Aug. nicht zu finden ist.

5) Ausschreiben v. 7. Sept. 1742. Cont. I. Cod. Aug. T. 2. p. 221.

6) Ausschreiben v. 15. Dec. 1763. l. c. p. 308.

7) Steuer-Ausschreiben vom 16. Aug. 1811. Cont. III. Cod. Aug. T. 2. p. 476. wo es heißt: „Da aber hiernächst vom ausländischen Weinessig, wenn solcher in hiesige Lande zur

Consumtion eingebracht wird, bereits bisher 10 Gr. von jedem Eimer erhoben worden sind, so hat es hierbei auch ferner sein Verbleiben."

8) Patent vom 20. Mai 1820 in der Ges. Samml. d. J. St. 11. Nr. 22. S. 156.

§. 241.

c. Vereinigung der Tranksteuer vom ausländischen Getränke mit der Gränzaccise.

Durch ein auf frühere Landtagsverhandlungen [1]) gegründetes Mandat vom 12. Jun. 1824. wurde die bisher von den Steuerbehörden erhobene Tranksteuer vom ausländischen Wein (mit Einschluß des Mostes), Bieres, Branntweins und Essigs, zu der von ausländischen Waaren, nach Vorschrift des Mandats [2]) vom 23. März 1822. zu erhebenden weiter unten zu erläuternden Gränzaccise gezogen, deren Ertrag aber dem Steuer-Aerario (zu welchem die eigentliche Accise nicht gehört), nach der deßhalb getroffenen Uebereinkunft vergütet werden soll.

1) Diese werden bei der Accise angeführt.

2) In der Gesetz-Sammlung d. J. St. 11. Nr. 19. S. 143.

§. 242.

Befreiungen von der Tranksteuer.

Durch ein Rescript [1]) vom 18. Mai 1669. sind von der alten Weinsteuer die Residenten [2]), Räthe und adligen Hofofficianten, ingleichen durch besondre bei Einführung dieser Abgabe der Ritterschaft ertheilte Versi-

cherungen[5]), auch die Rittergutsbesitzer in Ansehung des Weins, den sie auf ihren Gütern consumiren, befreit; doch soll nach dem nurerwähnten Mandate vom 12. Jun. 1824. §. 6. allen bisher befreiten Personen eine Vergütung von 16 Gr. für den Eimer gegeben werden, wenn sie mit diesem Gesuche spätstens bis Ende März des folgenden Jahres eingekommen sind. — Die wichtigsten auf allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beruhenden[4]) Exemtionen von der Biersteuer sind folgende: a) Die der Bergstädte und andrer Bergörter, welche auf die halbe Tranksteuer, deren Betrag zum Bau der Communzechen verwendet werden muß[5]); so wie b) die des Stiftsbezirk Wurzen, welche auf $\frac{1}{4}$ beschränkt ist[6]); c) genießen die Rittergutsbesitzer eine Befreiung für ihren Tischtrunk[7]), welchen die adligen auch frei in die Städte, wo sie sich aufhalten, bringen zu lassen berechtigt sind[8]); ferner gebühren d) den Geistlichen mit Einschluß der Schullehrer[9]), den Professoren[10]), den meisten Räthen und Beisitzern der Rathscollegien[11]), auch einigen andern Officianten gewisse Freibiere, wofür ihnen die sogenannten Tranksteuer-Beneficien entrichtet zu werden pflegen, welche zwar durch eine Gouvernements-Verordnung[12]) vom 12. April 1814 aufgehoben, aber nach der Rückkehr des Königs, wenigstens zum Theil, wieder hergestellt worden sind[13]). Endlich ist noch der sogenannten Erntebiere[14]), so wie des wegen des umgeschlagenen Bieres stattfindenden Erlasses[15]) zu gedenken.

1) Cont. II. Cod. Aug. T. 2. p. 827.

2) Unter diesen werden sämmtliche Gesandte verstanden. Man vergl. die Abhandl. über die Churſächsische Steuerverfassung S. 23.

3) a. a. O. S. 22.

4) Auf die Privilegien wegen der Trankſteuer-Freiheit leiden in der Hauptſache die §. 236. angegebenen Grundſätze Anwendung; doch iſt in dem Mandate wegen Entſcheidung verſchiedener das Steuerweſen betr. Fragen v. 24. März 1810. Qu. I. §. 7. Cont. III. Cod. Aug. T. 2. p. 463. feſtgeſetzt: daß die daſelbſt innerhalb 3 Jahren angeordnete Einſendung von dergleichen Privilegien, welche auf gewiſſe Jahre beſchränkt wären, nicht nothwendig ſeyn ſollte. — Uebrigens wurde durch ein Decret vom 12. Jan. 1821 darauf angetragen: daß die auf ſtädtiſchen Grundſtücken haftenden, durch Privilegien gegründeten Freibiere gegen ein aus der Steuer zu zahlendes Aequivalent aufgehoben werden ſollten; auch wurde dieſer Antrag von den Ständen in einer Schrift vom 26. Febr. 1821 genehmiget.

5) Köhler Anleitung zu den Rechten und der Verfaſſung bei dem Bergbaue in Sachſen S. 257. u. f.

6) Dafern das daſelbſt gebraute Bier in erbländiſche Orte ausgeführt wird, muß übrigens jenes Quart nachgeſteuert werden. Zuſätze und Berichtigungen zu Schrebers Abhandlung S. 41.

7) Die hierher gehörigen Geſetze, welche ſchon mit der Landesordnung von 1482. (Cod. Aug. T. 1. p. 11.) ihren Anfang nehmen, ſ. in Haubolds Lehrbuch §. 391. not. f. Beizufügen iſt a) folgender die Ausdehnung dieſes Vorrechts betreffende Befehl v. 30. März 1748. Cont. II. Cod. Aug. T. 2. p. 831.) „Wir ſind gemeinet, daß diejenigen Güter, welche theils mit Ritterpferden belegt ſind, theils aber entweder vor jetzo allbereit zu denen Praesent-Geldern und andern, nach denen Ritterpferden repartirten landesherrlichen Abgaben, wirklich contribuiren, oder annoch vor das künftige durch Uebernahme und Leiſtung eines proportionirlichen Beitrags dazu, über die ſonſt etwa respective aufhabenden Steuern, ſich behörig dazu qualificiren, auch bis hierher den ſteuerfreien Tiſchtrunk genoſſen, dieſes Beneficii, unter vorher ausgedrückten Conditionibus sine

quibus non, sich vom Anfange des jetzt laufenden Jahres an, ferner ungeändert zu erfreuen haben sollen und zwar mit ausdrücklichem Vorbehalt der dießfalls Unsern eigenthümlichen Vorwerken und fundis, als welche E. getreue Landschaft wegen der Ritterpferds-Prästationen der ohnstreitigen Verfassung gemäß, ohnehin überträgt, competirenden gleichen Immunität, bewenden zu lassen." b) Generale den steuerfreien Tischtrunk der Rittergüter besonders in Dismembrationsfällen (in welchen diese Gerechtigkeit künftig nur demjenigen zustehen soll, der die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude erhalten hat) betr. v. 12. Oct. 1792. l. c. p. 1037. c) Tranksteuer-Ausschreiben v. 3. März 1819. §. 9. (Ges. Samml. d. J. St. 6. Nr. 10. S. 136.): Dieser Vorschrift zu Folge haben die der Verfassung nach zum tranksteuerfreien Tischtrunke berechtigten Rittergutbesitzer, die zur Abbrauung desselben keine Gelegenheit haben, und den Bierbedarf zu ihrer Haushaltung aus andern inländischen Brauorten zu beziehen wünschen, deßhalb zuvörderst bei dem Obersteuer-Collegio, mit Benennung derjenigen 2 bis 3 inländischen Brauorte, aus welchen sie ihr Steuerbedürfniß zu erholen gedenken, Concession auszuwirken. Da sie jedoch aus einer in Hinsicht auf die Tranksteuer-Abgabe fixirten Brauerei das Bier nicht tranksteuerfrei erhalten können, so soll ihnen, mit Ablauf eines jeden Einrechnungstermins von dem, in der Zwischenzeit zu ihrer Hausconsumtion erweislich verbrauchten Biere, bei der Amtssteuer-Einnahme ihres Bezirks, gegen Production der ihnen ertheilten Concession und gegen eine mit hinlänglicher Nachweisung über die consumirte Quantität Bier versehene Quittung, der Betrag der Tranksteuer nach 1 Thlr. 8 Gr. vom Fasse restituirt werden.

8) Resolution auf die Gravamina der Stände v. 9. Jun. 1713. Cod. Aug. T. 1. p. 372.

9) Rescript vom 9. Nov. 1646. Cod. Aug. T. 2. p. 1437. Wegen der übrigen hierhergehörigen Gesetze vergl. man Schlegel Anleitung zum protestantischen Kirchenrechte S. 80 — 83.

Auch findet man verschiedene besondre Observanzen in Ansehung dieses Vorrechts der Geistlichen in der Abhandl. über die Churſächsische Steuerverfassung S. 20. u. f. — Bei suspendirten Geistlichen hängt die Entscheidung von der Frage: ob das Trankſteuer-Beneficium ihnen selbst zu reichen, oder zur Sequestrations-Masse zu ziehen, von richterlicher Bestimmung ab. Rescript v. 16. Jan. 1789. Cont. II. Cod. Aug. T. 1. p. 1019. Endlich ist durch ein Generale v. 2. Dec. 1817. (Cont. III. Cod. Aug. T. 2. p. 371.) angeordnet: daß die in Rückstand gelassenen Trankſteuer-Beneficien bei den Geistlichen durch eine 3jährige Verjährung verloren gehen.

10) Befehl vom 15. Oct. 1711. Cod. Aug. T. 2. p. 1617.

11) Steuer-Ausschreiben v. 21. Nov. 1616. Cod. Aug. T. 1. p. 1446. Erleb. der Landesgebrechen v. J. 1661. Tit. von Justizsachen §. 119. l. c. T. 1. p. 253. In beiden Gesetzen wurden dagegen die steuerfreien Viere andrer Beamten und Diener, wie sie Namen haben möchten, aufgehoben. Man vergl. jedoch die Abhandl. über die Churſ. Steuerverfassung S. 22.

12) In dem Gouvernements-Blatt ist diese Verordnung nicht befindlich, wird aber in den nachher angeführten Landtagsverhandlungen erwähnt.

13) Die hierhergehörigen Landtagsverhandlungen sind: a) Decret v. 20. Oct. 1817., welchem eine Consignation der sogenannten weltlichen und geistlichen Freibiere beigefügt war. Der Betrag der erstern wurde diesem zu Folge zu 3689 Thlr. 6 Gr., der letztern aber zu 13,672 Thlr. 20. 7⅞ Pf. angegeben; doch war es damals bei mehreren Orten noch nicht entschieden, ob sie zu dem Königreich oder dem Herzogthum Sachsen geschlagen werden sollten. b) Schrift der Stände v. 5. März 1818., in dieser wurde darauf angetragen: daß diejenigen, welche sich in dem Genusse der Trankſteueraequivalente befinden, hierin ohne Unterschied ad dies vitae zu lassen; auch daß derselbe mit den gering besoldeten, besonders subalternen Stellen, ferner verbun-

den bleiben, hingegen bei Wiederbesetzung der höhern mit bessern (über 500 Thlr. betragenden) Besoldungen verknüpften Stellen, ohne Entschädigung eingezogen werden möchte.

14) Zu Folge der hierüber bei Haubold §. 446. S. 517. not. k. angeführten Gesetze, unter welchen wir blos das neueste vom 13. Jun. 1785. Cont. II. Cod. Aug. T. 2. p. 993. erwähnen wollen, wird bei dieser Befreiung, dafern keine besondern Concessionen deßhalb vorhanden sind, auf einen vor Emanirung eines Reglements v. 12. Sept. 1724. Cont. I. Cod. Aug. T. 2. p. 123. erworbenen und in der Folge erhaltenen Besitzstand gesehen.

15) Dafern durch ein Zeugniß die Quantität des umgeschlagenen Bieres beigebracht wird, so wird dieselbe wieder zu brauen steuerfrei gestattet. Abhandl. über die Sächs. Steuerverfassung. S. 20.

2) Fleischsteuer.

§. 243.

Sie wurde zuerst im Jahre 1628. eingeführt, um dem damaligen zerrütteten Zustande der Kammer abzuhelfen [1]). Anfangs betrug sie nur 1 Pfennig vom Pfunde Fleisch ohne Unterschied, aber im Jahre 1641. wurde sie in Ansehung desjenigen Fleisches, welches zur Bank geschlachtet wird, bis zu 2 Pfennigen erhöht, nachdem das Jahr zuvor die Landschaft die Besoldung aller wirklichen Räthe des Fürsten, der Beisitzer des Oberhofgerichts und der Consistorien, der Hofprediger, Secretairs und Kanzleiverwandten der Rathscollegien darauf angewiesen hatte [2]). Auch hat sie bis auf die neueste Zeit, blos zu diesem Zwecke sich erhalten; weil sie aber zu der seit 1811 erfolgten Besoldungs-Erhöhung der nur erwähnten

Staatsdiener nicht hinlänglich war, so wurde hierzu auf jedem seitdem gehaltenen Landtage noch eine besondre Verwilligung bestimmt[3]). Uebrigens ist es auch bei jenen Ansätzen in der Hauptsache geblieben, indem eine im Jahre 1679 in Ansehung des Hausschlachtens getroffene Verordnung[4]) nicht von Dauer gewesen, sondern schon 1682 wieder aufgehoben worden[5]) ist. Alle andre in Ansehung dieser Abgabe seitdem getroffene Anordnungen, insoweit sie noch gegenwärtig gültig sind, enthält das neueste Mandat[6]) vom 13. Juli 1818, von welchen sich die wichtigsten, mit Ausschluß der bereits erwähnten, jedoch zum Theil modificirten Ansätze[7]), theils auf die Erhebung dieser Steuer durch Localeinnahmen unter der Direction des Geheimen-Finanzcollegii[8]), theils auf die schon seit längrer Zeit übliche Verpachtung derselben[9]), theils auf die zur Untersuchung und Bestrafung der Uebertretung des Mandats angeordneten Behörden[10]), theils endlich auf die in Ansehung jener Abgabe statt findenden Befreiungen beziehen.

1) Befehl vom 16. März 1628. Cod. Aug. T. 2. p. 1337. seq. Man vergl. auch die oben §. 224. not. 4. über den Ursprung dieser Steuer angeführte Abhandlung von Arndt.

2) Weck Dresdner Chronik S. 449. Geschichte des Königreichs Sachsen B. 1. S. 34 u. f.

3) Die wichtigsten Landtagsschriften hierüber seit 1818 sind folgende: a) Decret vom 27. Oct. 1817., wo zugleich, daß die frühere Verwilligung, welche mit Einschluß von Pensionen in Ruhestand versetzter Staatsdiener blos aus den Erblanden, die jährliche Summe von 50,000 Thlr. betrug, angegeben wird; b) Decret v. 22. Nov. 1820; c) Die mit dem, die Verfassung des Geheimenraths und verschiedene andre Gegenstände betreffenden Decrete vom 30. April 1821 verbundene Uebersicht des Gesammtbetrags der Einnahme und Ausgabe bei der Fleischsteuer-Besoldungskasse

und dem ständischen Gehalts-Erhöhung- und Pensions-Fonds auf die Jahre 1816 — 1820. d) Decret vom 12. Jan. 1824. e) Decret einige auf das Bewilligungswerk Bezug habende Eröffnungen betr. v. 30. Juli 1824. — Die oberwähnte Bewilligung selbst aber betrug nach den Bewilligungsschriften seit 1818 nur 16,000 Thlr.; sie wurde aber immer nur unter dem Vorbehalte angenommen: „daß die Berichtigung des nachgewiesenen Mehrerforderniſses von den Ständen bei der nächsten Bewilligung mit übernommen werde."

4) Befehl v. 28. Febr. 1679. Cod. Aug. T. 2. p. 1349.

5) Ausschreiben v. 13. März 1682. l. c. p. 1351.

6) Ges. Samml. d. J. St. 6. Nr. 10. S. 37. — Man vergl. folgende Landtagsschriften. a) Decret v. 20. Oct. 1817.; b) Schrift der Stände vom 21. März 1818, nebst gutachtlichen Bemerkungen.

7) a. a. O. §. 1 — 11.

8) a. a. O. §. 15. Die ehemalige Fleischsteuer-Besoldungskasse wurde schon durch eine Verordnung des fremden Gouvernements (welche aber in dem Gouvernements-Blatt nicht enthalten ist) aufgehoben; doch ist sie noch kurze Zeit nach der Rückkehr des Königs wieder hergestellt worden. S. das Decret an die Landstände wegen Aufhebung der Fleischsteuer-Besoldungskasse v. 20. Oct. 1817.

9) a. a. O. §. 16. §. 17. u. §. 18. Bei Verpachtung der Fleischsteuer wird der Commun, und nach dieser, der Fleischhauerinnung des Orts, wo der Pacht statt finden soll, der Vorzug vor andern gegeben, auch der Pacht über einzelne Orte dem über ganze Bezirke vorgezogen. Wenn eine Commun die Fleischsteuer ihres Orts pachtet, so bleibt ihr zwar, unter Leitung der Orts-Obrigkeit, überlassen, ob sie unter sich eine Abgabe vom Fleische erheben, in welcher Maaße und durch wen sie solches bewerkstelligen und überhaupt, wie sie die zu

entrichtenden Pachtgelder aufbringen wolle; es soll jedoch hierbei der muthmaßliche Fleischverbrauch jedes einzelnen Contribuenten als Maaßstab angenommen werden.

10) Es sind aber (nach §. 19.) diese Vergehungen bei mittelbaren Personen dann von den Patrimonialgerichten ausgenommen, wenn sie von Einnehmern, andern in Eid und Pflicht stehenden Dienern, Pächtern und von diesen zur Einnahme und Erhebung der Fleischsteuer beauftragten Personen angezeigt werden. Bei unmittelbaren Personen dagegen gehört die Untersuchung jederzeit vor die Justizämter, welche auch bei Schriftsassen deßhalb beständigen Auftrag erhalten haben.

§. 244.

Die von der Fleischsteuer befreiten Personen sind[1]): a) die Rittergutsbesitzer, in Ansehung dessen, was sie auf ihren Rittergütern schlachten; b) sämmtliche, in Diensten der adligen Rittergutsbesitzer stehende, innerhalb oder außerhalb des Rittergutes wohnende Officianten. Jedoch erstreckt sich diese Befreiung lediglich auf die diesen Officianten geordneten Deputate; c) die wirklichen Priester und Schullehrer, welche in Kirchen und Schulen sich in amtlicher Thätigkeit befinden[2]); d) alle zu frommen oder gemeinnützigen Zwecken bestehenden Landes- oder Communal-Anstalten, namentlich Armen-, Kranken-, Zucht- und Waisenhäuser, die öffentlichen Schulen, das Convictorium der Universität zu Leipzig und die Anstalten, welche von dem Staate zu Verpflegung des einheimischen oder fremden Militärs eingerichtet sind. Es erstreckt sich aber diese Befreiung nur auf dasjenige Vieh, welches als Eigenthum dieser Anstalten und zu deren eignem Verbrauch geschlachtet wird[3]), nicht aber auf das von Fremden dahin gelieferte.

1) a. a. O. §. 13.

2) Auch diese Befreiung beschränkt sich nur auf das Hausschlachten. Man vergl. Schaumburg Einleitung zum Sächs. Recht. Exerc. XII. §. 12.

3) Zwar zahlen sie die Fleischsteuer, erhalten aber die Restitution des Steuerbetrags auf die von der vorgesetzten Behörde, als zum eignen Gebrauch bescheinigte Consumtion.

3) Gränz- und General-Accise.

a) Abgaben, welche ehedem besonders erhoben wurden, gegenwärtig aber in beiden nurbenannten vereinigt sind.

§. 245.

α. Landaccise.

Die ältesten Spuren dieser Abgabe, welche man auf einem Landtage zu Leipzig schon im Jahre 1438. findet, sind bereits oben erwähnt[1]). Ob sich gleich die Stände ausdrücklich vereinigten, daß nach Ablauf jenes Termins diese Abgabe wieder eingehen sollte[2]), so wurde sie doch auf dem Landtage von 1440 nicht nur beibehalten, sondern auch weiter ausgedehnt[3]). Den 1. Oct. 1615 wurde sie als eine außerordentliche Abgabe ausgeschrieben[4]), aber erst seit 1641. ist sie, jedoch mit verschiedenen wichtigen Veränderungen, ununterbrochen geblieben; auch wurde den 18. Januar dieses Jahres deßhalb eine Verordnung[5]) gegeben, wodurch die einzelnen Ansätze dieser sowohl in- als ausländische Waaren betreffenden Handelsabgabe genau bestimmt wurden. Nach verschiedenen vergeblichen Vorstellungen wegen ihrer Aufhebung, welche

sich zum Theil darauf gründeten, daß sich der Landesherr dieselbe allmählig blos zu einer Kammerhülfe zueignete[6]), wurde die inländische Accise 1670 gegen ein Aequivalent von 1 Pf. und 1 Qbr. aufgehoben[7]), aber schon 1681 wieder hergestellt[8]). Bald nach dem Regierungsantritt des jetzigen Königs veranstaltete man eine auch auf verschiedene andre mit dem Handel in Verbindung stehende Abgaben ausgedehnte Revision derselben[9]). Das wichtigste Resultat dieser Prüfung war die nach vorgängiger Berathung mit der Landschaft den 1. Nov. 1788. bekannt gemachte Landaccisordnung für innländische Waaren[10]), wodurch nicht nur die bisher übliche doppelte Veracciſung derselben in der Regel aufgehoben, sondern auch viele der unentbehrlichsten Bedürfnisse gänzlich davon befreiet wurden. Dagegen blieben die meisten Ansätze der ausländischen Landaccise, so wie sie das Ausschreiben von 1670 und verschiedene einzelne nachfolgende Verordnungen bestimmten[11]); doch gestattete man durch eine Verordnung[12]) vom 20. Aug. 1796. den inländischen Fabrikanten, viele Vortheile wegen ihrer außer Landes erkauften Materialien, sowohl in Beziehung auf diese Abgabe, als auch in Ansehung der Consumtions-Accise, auch erfolgten bis in die neueste Zeit Veränderungen wegen einzelner Ansätze[13]).

1) §. 239.

2) Diese merkwürdige Vereinigung ist dem Reverse von 1438. selbst bei Arndt de Origine Accisae Provincialis p. XXII. eingeschaltet.

3) S. §. 239.

4) Cod. Aug T. 2. p. 1247.

5) l. c. p. 1255.

6) Neueste Geschichte des Königreichs Sachsen B. 1. S. 74.

7) Ausschreiben v. 19. März 1670. Cod. Aug. T. 2. p. 1289. u. Geschichte des Königreichs Sachsen B. 1. S. 201.

8) Ausschreiben v. 9. März 1689. l. c. p. 1297. und Geschichte des Königr. Sachsen a. a. O. S. 296.

9) a. a. O. B. 3. S. 145.

10) Cont. II. Cod. Aug. T. 2. p. 774.

11) Man vergl. das Generale die Landaccise von ausländischen Waaren betr. v. 1. Nov. 1788. Cont. II. Cod. Aug. l. c. p. 807.

12) l. c. p. 815.

13) Generale, die Abänderung des der Landaccisordnung von 1788. angehängten Tarifs betr. v. 15. Jul. 1807. Cont. III. Cod. Aug. T. 2. p. 427.

§. 246.

β. Consumtions-Accise.

Schon in der Landtagsproposition vom 2. Sept. 1699. trug der König auf die Einführung dieser Abgabe an[1]), welche hauptsächlich in den Städten zu einem Surrogat der Pfennige und Quatember dienen sollte, weil diese einem großen Theil der städtischen Einwohner zur größten Beschwerde gereichten. Die Landschaft war der entgegengesetzten Meinung, daher der Landesherr in dem Landtagsabschiede vom 17. März 1700. erklärte, daß mit dieser Abgabe noch Anstand genommen werden sollte. Allein schon in dem folgenden Jahre wurde in der Grafschaft Mannsfeld der erste Versuch mit der Einführung dieser Abgabe gemacht, und bald darauf wurde sie in mehrern einzelnen Städten, auf deren eignes Ansuchen wegen des bereits angegebenen Hauptzwecks[2]), eingeführt[3]). Auch wurde damit, ungeachtet lebhafter Widersprüche welche die

Landstände dagegen auf den Ausschußtage von 1704. erregten, ununterbrochen fortgefahren, und schon den 1. Jul. 1705. erhielt die Stadt Leipzig, bei welcher der Handlung wegen ein gelinderes Accissystem nöthig war, eine besondre Accisordnung [4]); den 31. Aug. 1707. aber erschien die allgemeine General-Consumtions-Accisordnung [5]) für sämmtliche Städte und Flecken des Churfürstenthums Sachsen, nachdem bereits den 13. Nov. 1705. für die Dörfer, in Beziehung auf Manufacturen und Handwerke, nebst den Waaren, womit daselbst Handlung und Hökerei getrieben wird, eine besondre Accisordnung war gegeben worden [6]). Den 22. Dec. 1753. wurde ein neuer Accistarif [7]) für diese, auf alle Gegenstände der Consumtion gelegte Abgabe, angeordnet, bei welcher es auch in der Hauptsache, besonders seit dem die von 1755 bis 1763 bestandene Verpachtung dieser Abgabe [8]) wieder aufgehoben war, bis in die neuste Zeit verblieben ist [9]). Auch hat diese Abgabe insofern ihre ursprüngliche Beschaffenheit behalten, als sie nie in die Landesbewilligung aufgenommen worden ist und dasjenige Quantum, welches die von ihr zu übertragenden Pfennige und Quatember übersteigt, zu den Kameral-Einkünften gezogen wird.

1) Neueste Geschichte des Königreichs Sachsen B. 1. S. 349 u. f.

2) In wie weit durch diese Abgabe die Pfennige und Quatember in den Städten übertragen werden, ist §. 226. u. §. 230. erwähnt worden.

3) Hunger Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte von Sachsen S. 142.

4) Cod. Aug. T. 2. p. 1893.

5) l. c. p. 1910. Eine Erläuterung und Ermäßigung derselben erfolgte schon den 12. Dec. 1707. l. c. p. 1949.

6) l. c. p. 2007.

7) l. c. Cont. I. p. 959 — 1023.

8) Hunger S. 162 — 167.

9) Römers Staatsrecht B. 2. S. 601 u. f. not. c.

§. 247.

γ) Mahlgroschen.

Schon auf dem Landtage von 1681 hatte man den ersten Versuch mit dieser Abgabe gemacht, der aber nur 2 Jahr dauerte[1]). Während der Administration des Prinzen Xaver wurde sie 1766 ungeachtet des Widerspruchs der Ritterschaft, als ein Mittel zur Bestreitung des von ihr geforderten beträchtlichen Militär-Aufwandes verwilligt[2]) und ist seitdem, jedoch mit der 1769 getroffenen Veränderung beibehalten worden, daß man sie dem platten Lande, welches dafür 3 Pfennige und 3 Quatember mehr als die Städte verwilligte, wieder abgenommen hat[3]). Uebrigens ist bei dieser Abgabe der Maaßstab angenommen, daß vom Scheffel Waizen 2 Groschen, vom Scheffel Korn aber 1 Groschen zu entrichten sind.

1) Ausschreiben vom 20. März 1682. und Erläuterung v. 10. Jul. d. J. Cod. Aug. T. 2. p. 1691. und p. 1699.

2) Ausschreiben v. 10. Dec. 1766. Cont. II. Cod. Aug. T. 2. p. 719.

3) Ausschreiben v. 9. Febr. 1770. Cod. Aug. l. c. p. 807. Man vergl. die Geschichte des Königreichs Sachsen B. 3. S. 15. u. S. 83.

§. 248.

b. Vereinfachung der nurbenannten indirecten Abgaben und der ausländischen Tranksteuer.

Schon seit dem Landtage von 1811 wurde dieser Gegenstand auf Veranlassung des für die außerordentlichen Staatsbedürfnisse einzuführenden neuen Abgaben-Systems häufig in Berathung gezogen; und im Allgemeinen das Einverständniß der Stände mit dieser Maßregel auf einem Ausschußtage unterm 8. Nov. 1812 zu erkennen gegeben. Auf dem ersten nach der Rückkehr des Königs gehaltenen Landtage aber erfolgte nach einem vorgängigen blos die ausländischen Getränke betreffenden Decrete vom 10 Nov. 1817, ein andres den 7. Jan. 1818, wodurch er die Absicht zu erkennen gab, nach vorgängiger Vorbereitung durch das Geheime Finanzcollegium, von einer aus Mitgliedern dieser Behörde, des Obersteuer-Collegii und der Commercien-Deputation bestehenden Commission unter Concurrenz ständischer, mit unbeschränkter Vollmacht versehener Deputirten einen Plan hierzu ausarbeiten zu lassen. Die Stände gingen jedoch auf diesen Antrag den 1. Mai 1818 nur in der Maaße ein, daß sie zwar eine Deputation erwählen zu wollen sich erklärten, welche aus 2 Ständen eines jeden Kreises, einem ritterschaftlichen und einem städtischen bestehen sollte, dagegen aber den König ersuchten, das Gutachten derselben der nächsten allgemeinen Landesversammlung vorzulegen; welches denn auch ein königliches Decret vom 19ten Mai 1818 genehmigte. Diesem zu Folge wurde der Entwurf den 24. März 1821. den Landständen vorgelegt und die hierauf gegründeten Anträge von der Landschaft den 30 Mai 1821

beantwortet. Das Resultat aller dieser Verhandlungen nun bestand darin: daß die ausländische Landaccise mit der ausländischen Tranksteuer unter dem Namen der Gränz-Accise; die Land-Accise von innländischen Waaren aber (welche nunmehr allein die Land-Accise heißt) mit der General-Accise in den Städten, der Dorfaccise und dem Mahlgroschen in den Städten unter der Benennung der General-Accise in eine Abgabe vereinigt und unter eine Regie gestellt wurde. Die Hauptschwierigkeit, welche bei dieser Vereinigung zu lösen war, bestand in der Entschädigung, welche das Steuer-Aerarium wegen der ihm zustehenden Tranksteuer für das ausländische Getränke und wegen des Mahlgroschens erhalten sollte; weil man die ganze vereinigte Abgabe der Direction des Geheimen-Finanzcollegii unterordnete, von welcher bisher nur die Accisen abhängig gewesen waren. Es wurde nun deshalb die Auskunft getroffen, daß wegen der zuerst erwähnten Steuer ein nach dem bisherigen Ertrag auszumittelndes jährliches Quantum[1]) dem Steuer-Aerario entrichtet, der Mahlgroschen dagegen wie bisher von der Accis-Einnahme jedes Orts an die dasige Steuer-Einnahme berechnet und abgegeben werden, und bei Fixationen dieser Abgabe, welche dem Geheimen Finanz-Collegio überlassen wurden, das Steuer-Aerarium einen Antheil von dem Fixo erhalten sollte, welcher sich zu dem Ganzen, so wie die zeitherige Accisabgabe zu dem Mahlgroschen verhält[2]). Uebrigens wurde dem Verlangen der Stände zu Folge dem Steuer-Aerario auch ein Antheil an den Strafgeldern bei vorgekommenen Defraudationen der mit der Accise vereinigten Tranksteuer zugestanden[3]).

1) Nach den dem Decrete vom 24. März 1821. als Beilage beigefügten allgemeinen Grundsätzen zur Verbesse-

rung und Vereinfachung der indirecten Abgaben §. 30. sollte das erste Jahr vom Anfang der neuen Einrichtung an, dieses Quantum in dem reinen Ertrag der Tranksteuer bestehen, welchen sie, nach einer aus dem Durchschnitt der letzten drei Jahre gemachten Berechnung, gewährt hat. Im Laufe des ersten Jahres aber sollte in den Rechnungen der neuen Regie der Antheil der Steuer (nach dem bisherigen Verhältnisse) bei jeder eingehenden Post von dem ausländischen Getränke besonders ausgeworfen und dessen jährlicher Betrag dadurch ausgemittelt werden. Wie sich nun die Summe dieses Steuerantheils zu dem Ertrage der ganzen vereinigten Abgabe vom Getränke überhaupt und im ganzen Lande zusammengerechnet verhalten hat, so soll für jedes künftige Jahr das Entschädigungsquantum des Steuer-Aerarii sich zu dem vollen Gesammteinkommen der neuen Abgabe vom Getränke verhalten und an die Tranksteuerkasse aus den fiskalischen Kassen bezahlt werden. Das jährliche Gesammteinkommen wird von dem Geheimen Finanzcollegio durch einen Rechnungsextract dem Obersteuercollegio angezeigt, und letztres ist befugt, die Rechnungen über die Abgaben von Getränke sowohl bei der Rechnungsexpedition des Geheimen Finanzcollegii, als auch bei den Accisofficianten in der Provinz einsehen zu lassen. Nachdem diese Vorschläge waren gebilliget worden, so bezogen sich die Stände in der Schrift vom 30. Mai 1821. und in der Bewilligungsschrift vom 4 Jul. 1824. auf die Erklärungen vom 24. März und 30 Mai 1821., auch erwähnte deßhalb der Landtagsabschied v. 1. Aug. 1824. „die mit den Ständen gepflogene Vernehmung." Man vergl. auch das not. 3. anzuführende Mandat §. 1.

2) S. die not. 1. angeführten allgemeinen Grundsätze §. 31., welche ebenfalls auch in der Schrift vom 30. Mai 1821. §. 1. gebilligt wurden.

3) Nach dem Mandat v. 12. Jun. 1824. §. 9. (Gesetzs. d. J. St. 14. Nr. 19. S. 145.) erhält von den eingebrachten

Strafgeldern jeder Angeber ein Drittheil. Von den übrigen ⅔ wird die Hälfte dem Steuer-Aerario überlassen und soll an die Trankſteuer-Einnahme des Orts, wo die Unterſuchung geführt iſt, abgegeben werden.

c. Gegenwärtige Beſchaffenheit der vereinigten indirecten Abgaben.

α) Gränzacciſe.

§. 249.

Die geſetzlichen Vorſchriften hierüber ſind enthalten in dem Mandate die Erhebung der Gränzacciſe von ausländiſchen Waaren betr.[1]) v. 23. März 1822.; dem Generale[2]) an ſämmtliche Acciscommiſſarien in den alten Erblanden die Gränz-Acciſe-Regie betr. v. 17. Jun. 1822. und dem Mandate die Vereinigung der Trankſteuer vom ausländiſchen Getränke mit der Gränzacciſe betr.[3]) vom 12. Jun. 1824. Aus der zuerſt erwähnten Verordnung ſind folgende Grundſätze auszuheben, welche durch das zweite Geſetz manche nähere zum Theil aber ſehr in das Detail gehende Beſtimmungen erhalten haben, die bei jedem Puncte in dem Geſetz ſelbſt zu vergleichen ſind. Die Gränz-Acciſe, welche zugleich alle ehemalige beſondre Gränzzölle, Impoſten und Licenten (mit Ausſchluß der Waſſerzölle auf der Elbe) begreift[4]) (§. 4.) wird von allen Waaren, welche aus dem Auslande kommen, ſie mögen zum Handel, oder zum eignen Verbrauche des Käufers, oder als Speditionsgüter, zur weitern Verſendung in das Ausland beſtimmt ſeyn, ingleichen von allen Waaren, welche nur durch das Land gehen, nach den in einem beigefügten Tarif[5]) enthaltenen Anſätzen erhoben (§. 1.).

Der Ein- und Durchgang aber ist jeder Art von Waaren gestattet mit alleiniger Ausnahme des Salzes, welches für Privatrechnung in das Land gar nicht eingebracht und nur mit besondrer landesherrlicher Erlaubniß durchgeführt werden darf[6]) (§. 2.). Die Waaren, so aus den Schönburgischen Rezeß-Herrschaften und der gräflich Solmsischen Herrschaft Wildenfels kommen, werden, wie zeither, den ausländischen gleich behandelt[7]). Dagegen sind Waaren, welche aus dem disseitigen Antheile der Oberlausitz, mit richtigen Zollzetteln, so die Entrichtung des Oberlausitzer Ein- und Ausgangzolles[8]) nachweisen, in die Erblande eingehen, so wie auch die mit gehörigen Frachtbriefen versehenen Frachtgüter, welche nach Leipzig gehen, indem diese der Leipziger Handelsabgabe unterworfen sind (§. 29.), von der Gränz-Accise frei (§. 3.). Für blos durchgehende Güter sollen, hauptsächlich auf Straßen, wo der Durchgang das Land nur auf kurze Strecken berührt, Ermäßigungen der tarifmäßigen Gränz-Accise eintreten[9]), und durch besondere Verordnungen bekannt gemacht werden. Als solche werden zwar Speditionswaaren in der Regel nicht betrachtet; doch findet das Gegentheil unter gewissen Voraussezzungen[10]) statt (§. 5.). Wenn die in das Land gebrachten ausländischen Waaren als unverkauft, oder sonst in das Ausland zurückgehn, so kann eine Rückzahlung der davon erlegten Gränz-Accise in der Regel nicht erfolgen; doch wird zu Gunsten ausländischer Krämer, Fabrikanten und Handwerker, welche inländische Märkte und Messen beziehen, und einen Theil ihrer Waaren unverkauft zurücknehmen, auf ihr dießfallsiges Ansuchen bei dem Acciskommissariate, eine den Umständen angemessene Einrichtung getroffen (§. 20.). Von ausländischen Waaren, von denen die Gränz-Accise bezahlt worden ist, hat der erste Käufer eine

besondre Landaccise nicht zu entrichten; derjenige aber, an welchen die Waare durch Kauf oder Tausch übergegangen ist und damit weitern Handel treibt (§. 15.). Uebrigens wird diese Abgabe von dem jedesmaligen Besitzer derselben und zwar nach Verschiedenheit der Fälle, entweder an dem Orte der Abladung, oder in der Gränzeinnahme (§. 12. — §. 19. und §. 30.) entrichtet[11]).

1) Gesetzs. d. J. St. 13. Nr. 22. S. 231.

2) Gesetzs. v. d. J. 1823. St. 24. Nr. 35. S. 141.

3) Gesetzs. d. J. St. 14. Nr. 19. S. 143.

4) Doch sollen nach d. Gen. v. 17. Jun. 1822. ad §. 2. a. die besondern Abgaben, mit welchen nach den Generalien vom 1. Nov. 1788. (Cont. II. Cod. Aug. T. 2. p. 643.) vom 15. Jul. 1807. (Cont. III. T. 2. p. 427.) und dem Patent v. 1. Jul. 1816. §. 2. (l. c. p. 597.) gewisse Waaren, wenn sie aus dem Innlande in das Ausland gehen, belegt sind, auch ferner entrichtet werden. Uebrigens ist eine hier nicht erwähnte Erläuterung des Gen. v. 1. Nov. 1788. v. 25. Jul. 1789. l. c. Cont. II. T. 2. p. 645. beizufügen.

5) In dem zuerst erwähnten Gesetz S. 240 — S. 259.

6) Nur den Schönburgischen Rezeß-Herrschaften ist die eigene Erhohlung des Salzes noch zur Zeit gestattet. S. das nurerwähnte Gen. v. 17. Jun. 1822. ad §. 2. sub b.

7) Wegen dieser durch den Vertrag v. 13. Apr. 1706. begründeten Exemtion s. oben B. 1. §. 19. S. 32. Von den hier einschlagenden staatsrechtlichen Verhältnissen von Schönburg aber wird in der Folge die Rede seyn.

8) Mandat die Erhebung des Zolles in der Oberlausitz betr. v. 23. März 1822. in der Gesetzs. d. J. St. 13. Nr. 23. S. 269.

9) Güter, welche mit den ordinären Posten ohne Aufenthalt und unter einer Addresse durch das Land gehen, bleiben nach §. 30. mit der Durchgangsaccise gänzlich verschont.

10) Es muß nehmlich a) der Spediteur, an den sie gelangen, zum Grosso- und Speditionshandel durch besondre Concession berechtiget seyn; b) darf die Waare nicht in dessen Verwahrung bleiben, sondern muß sofort bei der Abladung unter Accisbeschluß, auf Kosten des Spediteurs, gegeben werden; c) ist die Absendung binnen 4 Wochen (dafern nicht aus triftigen Ursachen von der Accisinspection die Lagerfrist verlängert wird, welches jedoch nicht über 8 Wochen geschehen soll) zu bewirken.

11) Durch das Gen. v. 17. Jun. 1822. ad §. 21. wurde auch der Gebrauch der Communicationswege an der Gränze, zu Einbringung landwirthschaftlicher und andrer zum gemeinen Verkehr gehöriger Gegenstände, erlaubt; wenn aber ein solcher Weg die Gränzeinnahme nicht betrifft, so wird die Gränzaccise von dem Landacciseinnehmer des nächsten Dorfes, durch welches der Weg führt, erhoben.

§. 250.

Befreiung von der Gränz-Accise genießen: a) Alle Gegenstände, welche in so kleinen Quantitäten eingebracht werden, daß die zu entrichtende Accise von allen zusammen weniger als 3 Pfennige betragen würde, b) Alle bereits im Gebrauche befindliche und zum Handel nicht bestimmte Gegenstände. c) Das aus dem Königl. Preußischen Herzogthume Sachsen eingebrachte Getraide, die von daher eingehenden Brennmaterialien aller Art, Bauholz, Kalk, Schiefer, Mühlsteine, Ziegel und überhaupt die Steine aller Art; doch muß von diesen Sachen, wie von inländischen, die Land-

Accise entrichtet werden. d) Die mit Freipässen des Geheimen Finanz-Collegii versehenen Gegenstände. e) Wenn innländische Fabrikanten mit ihren eignen, von ihnen selbst gefertigten Arbeiten, die Messen im Auslande bereisen und sie unverkauft zurückbringen. Endlich soll f) bei Fabrikaten, welche in das Innland gebracht werden, um, nach einer daselbst erhaltenen weitern Verarbeitung, als durch Bleichen, Färben, Zurichten u. s. w. wieder in das Ausland zurückzugehen, auf diesfallsiges an das Acciskommissariat zu richtendes Ansuchen, eine Minderung der Ansätze statt finden; auch die in einzelnen Fällen bereits bewilligten Befreiungen gültig bleiben. (§. 17.) Dagegen wurden alle andre Befreiungen, namentlich auch die durch das Generale[1]) vom 20. August 1796. wegen ausländischer Fabrikmaterialien angeordneten, aufgehoben; dafür aber in Ansehung der Fabrikate, bei welchen eine solche Befreiung des vom Auslande dazu bezogenen Materials statt fand, eine verhältnißmäßige Verminderung der innländischen Landaccise versprochen[2]) (§. 19.).

1) Cont. II. Cod. Aug. T. 2. p. 815.

2) Bei den seidnen und baumwollenen innländischen Manufactur-Waaren wurde durch ein Rescript vom 22. Oct. 1822. (Gesetzs. d. J. St. 31. Nr. 57. S. 439.) die innländische Landaccise gänzlich aufgehoben.

§. 251.

In dem Mandate wegen der Vereinigung der Tranksteuer vom ausländischen Getränke mit der Gränzaccise wurden a) die Ansätze selbst[1]) bestimmt, unter welchen gegenwärtig beide Abgaben begriffen sind, (§. 2.); b) der Nachschuß von dem aus der Oberlausitz

eingehenden Getränke[2]) (§. 3.) c), die allgemeine Anwendung der Gränz-Accisvorschriften auf die ausländische Trankſteuer (§. 9.); d) die Aufhebung der zeitherigen Reſtitution dieſer Abgabe von den blos durchgeführten Getränken[3]) (§. 5.); endlich e) die Vergütung, ſo diejenigen Rittergutsbeſitzer und andre Perſonen erhalten, welche zeither die Befreiung von der alten Weinſteuer für ihren eignen Verbrauch zu genießen hatten[4]) (§. 6.).

1) 2 Thlr. 16 Gr. von einem Eimer Wein oder Moſt; 6 Thlr. von einem dergleichen abgezogenen Branntwein, Arak, Rum, Liqueurs; 4 Thlr. von einem dergleichen unabgezogenen Branntwein; 1 Thlr. 1 Gr. 9 Pf. von einem dergleichen Weineſſig; 3 Thlr. 2 Gr. von einem Faß Bier zu 5½ Eimer.

2) 1 Thlr. 16 Gr. von einem Eimer Wein oder Moſt; 4 Thlr. von einem dergl. abgezogenen Branntwein, Rum, Arak, Liqueur; 3 Thlr. von einem dergl. unabgezogenen Branntwein; 10 Gr. von einem dergl. Weineſſig; 2 Thlr. 2 Gr. von einem Faß Bier zu 5½ Eimer.

3) Der Grund hiervon, welcher in der oben bemerkten Stelle des Geſetzes ſelbſt angegeben wird, iſt dieſer: daß von den durch das Land durchgehenden ausländiſchen Getränken eine Trankſteuer nicht mehr erhoben wird; ſondern es dießfalls blos bei der tarifmäßigen Gränz-Acciſe bleibt.

4) S. oben §. 242.

β. General-Acciſe und zwar:

aa) in den Städten.

§. 252.

Die nähern Beſtimmungen jener Abgabe überhaupt ſind in der allgemeinen General-Accisordnung[1]) vom 12. Jun. 1824 enthalten. Sie wird aber, dieſem Geſetze ſelbſt zu Folge, in die Acciſe der accisba-

ren Städte und des platten Landes eingetheilt. Die erstere, welche die Land-Accise, die General-Consumtions-Accise und den an das Steuer-Aerarium abzugebenden Mahlgroschen in sich faßt, wird theils von allen Sachen, so zum Handel oder Verbrauch in die Stadt eingebracht werden (Eingangs-Accise), theils vom Gewerbe in der Stadt (Gewerbe-Accise), theils von allem Zug- und Zuchtvieh, so in der Stadt gehalten wird (Nutzvieh-Accise), theils endlich von Grundstücken (Accissteuern) entrichtet und kann daher als eine reine Consumtions-Steuer nicht betrachtet werden, wenn sie gleich wegen ihres Hauptgegenstandes zu dieser Gattung von Steuern gezählt zu werden pflegt. — Die Eingang-Accise, welche nach Verschiedenheit der Fälle entweder bei dem Thorschreiber, oder in der Acciseinnahme des Orts abgeführt wird (§. 7—10.) ist von Jedem, welcher einen accisbaren Gegenstand in die Stadt bringt, nach einem beigefügten Tarif zu entrichten (§. 5. und 6.). — Waaren, welche durch eine accisbare Stadt blos durchgehen oder daselbst niedergelegt werden, sind unter gewissen Voraussetzungen von dieser Abgabe frei (§. 11. und 12.). — Wird eine in einer accisbaren Stadt bereits veracciſirte Sache in eine andre, an einen neuen Eigenthümer, gebracht, so ist davon als Nachschuß blos der vierte Theil der tarifmäßigen Eingangs-Accise zu entrichten, insofern bei gewissen Gegenständen dieser Nachschuß im Tarif nicht anders bestimmt ist. Ausgenommen von diesem Nachschusse aber sind die auf Jahrmärkte gebrachten Güter. Wenn Waaren und Fabrikate aus der Meßstadt Leipzig in andre accisbare Städte eingehen, von denen bereits die Handelsabgabe entrichtet worden, so ist davon die Eingangs-Accise, jedoch nur nach dem Ansatz für inländische Waaren, zu erheben; sind sie aber dagegen mit der General-Accise vernommen worden[2]), so treten die nurerwähnten Vorschriften wegen des Nachschusses ein (§. 13.—15.)

Eine Zurückgabe der Eingangs-Accise findet nicht statt, wenn auch die zum Verkauf bestimmt gewesene Sache nicht verkauft, sondern wieder aus der Stadt gebracht wird; auch befreit die von einer accisbaren Sache auf dem Lande erlegte Accise nicht von der Nachzahlung der Eingangs-Accise, wenn jene Sache zur Stadt gebracht wird. Dagegen ist den auf städtischem Grund und Boden erbauten Producten, insoweit sie zum eignen häuslichen Verbrauch, oder zur Fütterung und Mast für eignes Vieh verbraucht werden (mit Einschluß des Metzgetreides der Müller) eine Befreiung von dieser Abgabe gestattet (§. 16. — §. 19.).

1) In der Gesetzs. d. J. St. 14. Nr. 18. S. 89.

2) Man vergl. die unten anzuführende Accisordnung der Stadt Leipzig §. 16.

§. 253.

Bei der Gewerbe-Accise werden theils Modificationen festgesetzt, welche durch die Gewerbe in Ansehung der Eingangs-Accise veranlaßt werden, theils einige besondre Gewerbesteuern. Soviel die erstern betrifft, so ist zuvörderst der allgemeine Grundsatz aufgestellt, daß vom Kauf oder Tausch einer Sache, die entweder selbst, oder durch die Materialien, aus denen sie in der Stadt gefertigt worden, bereits der Eingangs-Accise unterworfen gewesen, eine besondre Accise nicht erhoben wird, wenn auch die Sache in eine andre, damit Handel treibende Hand gelangt; auch wird das nehmliche Princip auf die in einer Stadt gefertigten Fabrikate und Handwerkswaaren angewendet (§. 20. 21. und §. 28.). Dagegen ist beim Einbringen solcher Fabrikate in andre accisbare Städte die bereits

oben erwähnte, in dem 4ten Theil der Eingangsaccise bestehende Nachschuß-Accise zu entrichten; auch haben Grosso-Händler[1]), welche im Lande verfertigte, oder auch ausländische Waaren, zusammenkaufen, um sie außer Landes zu verführen, oder auf die Leipziger Messe zu versenden, oder damit sonst im Ganzen zu handeln, von diesen Waaren gleichergestalt den 4ten Theil der Eingangs-Accise zu entrichten; doch bleiben Fabrikverleger, welche innländische Manufactur-Waaren zum Grosso-Handel verkaufen, wenn sie solche an ihrem Wohnorte einbringen, von der Eingangs-Accise gänzlich frei[2]). Städtische Einwohner und Händler auf dem Lande aber müssen von dem, was sie von einem Grosso-Händler erkaufen, die volle Eingangs-Accise entrichten (§. 22. 24. und 27.); auch sind Fabrikate und Handwerkswaaren, welche auf dem Lande gefertigt und in eine accisbare Stadt gebracht werden, der Eingangs-Accise nach Verschiedenheit der Fälle entweder ganz oder zum Theil unterworfen, dann aber wenn ein städtischer Fabrikverleger seinen auf dem Lande wohnenden Arbeitern die bereits veracciſirten Materialien zu den Fabrikaten geliefert hat und dieser nun die daraus gefertigten Fabrikate erhält, gänzlich befreit (§. 30. — 33.). Endlich müssen ausländische Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, welche Waaren aus dem Auslande auf innländische Märkte bringen, außer der von ihnen zu erlegenden Gränz-Accise, auch an einem Jahrmarktsorte, wenigstens den dritten Theil ihrer eingebrachten Waaren, ohne Rücksicht auf den wirklichen Absatz derselben, mit der Eingangs-Accise verrechten[3]), mit der im Gegentheil innländische Fabrikanten und Handwerker, welche ihre Fabrikate auf die Leipziger Messe, oder ins Ausland versendet haben, in Ansehung dessen, so von ihnen daselbst nicht verkauft worden ist, verschont werden. (§. 34. u. 35.) — Beson-

dre — Gewerbesteuern sollen a) vom Backen aus Getreide; b) vom Bierbrauen; c) vom Branntweinbrennen und Essigbrauen und d) vom Viehschlachten entrichtet werden, wogegen der ehemalige Hökerimpost gänzlich aufgehoben ist (§. 36. — 41.). Uebrigens haben solche Personen, welche bei Betreibung ihres Gewerbes, Materialien, die der Accise unterliegen, gar nicht, oder deren nur wenige bedürfen, von ihrem Verdienste ein sogenanntes Nahrungsgeld, bis zum Eintritt in ihr 60stes Jahr dergestalt zu bezahlen, daß der von der Accisinspection angesetzte jährliche Betrag dem gewöhnlichen Verdienst von 4 Arbeitstagen gleich kommt; bei Personen aber, welche ein herumziehendes Gewerbe dieser Art treiben, findet ein in dem Tarif bestimmtes tägliches Nahrungsgeld statt[4]). Die Nutzvieh-Accise ist von Pferden, Rindvieh, Schaafen und Ziegen, welche in einer accisbaren Stadt gehalten werden, jedoch mit gewissen Befreiungen[5]) zu entrichten (§. 47. — 49.)

1) Verschiedene Beschränkungen des Grossohandels, zu welcher vorzüglich diese gehört: daß sich die Grosso-Händler vor Eröffnung ihres Handels bei dem Geheimen Finanzcollegio melden müssen, damit, nach Verschiedenheit der Localumstände und des Handels die nähern Bedingungen derselben regulirt werden s. (§. 25. und 26.).

2) Werden dergleichen Waaren auf einen städtischen Jahrmarkt gebracht, so wird blos diejenige Quantität mit der Eingangs-Accise vernommen, welche auf dem Markte verkauft, oder auch unverkauft in der Jahrmarktsstadt zurückgelassen worden ist.

3) Dafern sie jedoch von den zum Markte gebrachten Waaren etwas nicht zurückführen, oder ihr Absatz jenes Drittheil auffallend überstiegen hat, so ist die Eingangs-Accise von der

ganzen verkauften, oder sonst in der Stadt zurückgebliebenen Waaren-Quantität zu erheben.

4) In diese Klasse werden gezählt: Komödianten, Gaukler, Leute die Kunst- und Natur-Seltenheiten zeigen, herumziehende Musikanten und dergl. Uebrigens wird diese Klasse von Personen auch bei der Accise auf dem platten Lande §. 87. erwähnt, wobei zu bemerken ist: daß nach dem Rescripte vom 14. Aug. 1784. und dem Generale vom 16. Oct. 1792. Cont. II. Cod. Aug. T. 1. p. 835. und p. 1045.) keine Schauspielergesellschaften auf dem Lande geduldet werden sollen.

5) Unter andern für das auf Rittergütern, so innerhalb einer Accisstadt liegen, geholte Vieh, wenn auch das Rittergut sonst der städtischen Accise unterworfen ist.

§. 254.

Soviel endlich die zu der städtischen General-Accise gehörigen Accissteuern betrifft, so sind diese darauf gegründet: daß die Befreiung der städtischen Grundstücke von den ordinären Pfennigen und Quatembern, welche von der General-Accise übertragen werden [1]), lediglich zu beschränken ist: a) auf die den Einwohnern eigenthümlich zustehenden, in der Stadt und Vorstadt befindlichen Häuser; b) auf die bei selbigen an- oder eingebauten Scheunen, wenn letztere mit dem Wohngebäude unter einem Steuer-Quanto begriffen sind; c) auf die an den Häusern befindlichen Gärten, wenn sie in dem Steuerkataster nicht ausdrücklich benannt sind, und keinen halben Scheffel, oder $\frac{1}{4}$ Acker (den Acker zu 300 landüblichen Quadratruthen gerechnet) ausmachen. Von allen übrigen Grundstücken aber muß der in dieser oder in einer andern

accisbaren Stadt wohnende Einwohner[2]) die Hälfte der gedachten Steuern in halbjährigen Terminen zur Accis-Kasse des Orts zahlen (§. 51. 52. 55.). Wohnt der Besitzer von Häusern und Grundstücken einer Accis-Stadt, innerhalb Landes auf dem Dorfe, oder an einem Orte, wo die Accise nicht eingeführt ist, oder genießt eine Befreiung oder Restitution von dieser Abgabe, so giebt er in Ansehung jener Steuern von den Grundstücken der ersten Klasse die Hälfte und von denen der zweiten den vollen Ansatz zu der nämlichen Kasse[3]). Wer sich dagegen wesentlich außer Landes aufhält, muß in selbige, jedoch mit einigen Ausnahmen, von seinen in einer Accis-Stadt besitzenden Häusern und andern Grundstücken die völligen darauf haftenden ordinären Steuern entrichten[4]). Wohnt von mehrern Mitbesitzern eines städtischen Grundstücks nur ein einziger in der Accisstadt und trägt zur Accise bei, so werden in dieser Hinsicht auch die übrigen Mitbesitzer wie beständige Stadtbewohner behandelt. Wenn städtische Grundstücke an einen auf dem Lande, oder sonst außer der städtischen Accise, sich aufhaltenden Einwohner verpachtet werden, so sind dem Pachter zwar die auf solchem Grundstücke erbauten oder gewonnenen Früchte accisfrei aus der Stadt verabfolgen zu lassen, der Verpachter muß aber die Pachtzeit über die vollen darauf haftenden ordinären Steuern zur Accis-Kasse zahlen (§. 53. 57. 58. 59. und 60.).

1) S. oben §. 226. S. 209. und §. 230. S. 219. Beizufügen ist ein Befehl wegen Uebertragung der Steuern von landesherrlichen Grundstücken v. 13. Jun. 1748. Cont. I. Cod. Aug. T. 2. p. 893. Diesem zu Folge fällt 1) die Uebertragung der Steuern bei Grundstücken weg, welche sich im landesherrlichen Besitz befinden; dagegen 2) sie dann wieder statt findet, wenn diese Grundstücke in die Hände von Privatpersonen gelangen sollten; welche Vorschrift auch

3) vom 1. Jan. 1748 an auf alle vor der Introduction der General-Accise steuerbar gewesene Grundstücke sollte angewendet werden; dagegen 4) bei denen nach Introduction der General-Accise an Privatpersonen veräußerten, vor dieser Zeit in landesherrlichem Besitz gewesenen Gütern die Hälfte der ordentlichen Steuern übertragen werden sollte, wenn von der ehemaligen Gangbarkeit keine zuverlässige Nachricht vorhanden.

2) Als ein beständiger Stadtbewohner wird auch Derjenige angesehn, welcher erweislich sich des Jahres über wenigstens ½ Jahr lang, wenn auch nicht in einer ununterbrochnen Zeitfolge, in der fraglichen Stadt aufgehalten und zur Accise beigetragen hat (§. 56.)

3) Gleiche Vorschrift findet auch bei den Eheweibern solcher Personen statt, welche Accisrestitution genießen, wegen derjenigen Grundstücke, die sie eigenthümlich besitzen (§. 54.).

4) Noch sind aus §. 61. und 62. folgende allgemeine Vorschriften beizufügen: a) Allen Personen, welche Restitution oder Aequivalente genießen, steht frei, dem Genusse derselben, durch verbindliche Erklärung vor der Accisinspection, zu entsagen, und dagegen wegen ihrer besitzenden städtischen Grundstücke Antheil an den Steuerbefreiungen andrer Einwohner der Städte zu nehmen. b) Müssen die Stadträthe oder städtischen Einnahmen die bei den städtischen Grundstücken vorfallenden Veränderungen ihrer Besitzer jedesmal der Acciseinnahme anzeigen.

§. 255.

Wenn gleich in der Regel von Erlegung der städtischen Accise ohne Unterschied der Person Niemand befreit seyn soll, dafern ihm nicht eine besondre Concession aus dem Geheimen Finanzcollegio ertheilt worden ist; so bleiben doch die gewissen Ortschaften, oder

einzelnen Personen zeither ertheilten Begnadigungen und Ermäßigungen, nach Maaßgabe der deshalb erlassenen besondern Anordnungen bei Kräften; auch sind gewisse Waaren in dem Tarif selbst von der Veracciſirung eximirt, und einige in dem Gesetz benannte Corporationen und Personen [1]) erhalten die von ihnen erlegte Accise, jedoch mit Ausschluß des darunter begriffenen Mahlgroschens [2]) wieder zurück. Endlich giebt es noch andre Befreiungen, welche theils die Bergbaumaterialien betreffen (§. 63. — 65), theils die Bergmoderation gewisser Ansätze, wofür die Einwohner der Städte, welche die Bergfreiheit genießen, wenn sie nicht zu den Berg- und Hüttenarbeitern gehören, als bauende Gewerke den Bergbau nach gewissen Vorschriften bauen müssen (§. 66. und 67.); auch findet eine Befreiung gemeiner Baumaterialien (§. 68.) so wie eine auf gewisse Zeit beschränkte der Abgebrannten statt (§. 69.); von welcher in der Folge bei den allgemeinen auch auf andre Steuern sich erstreckenden Befreiungen dieser Art die Rede seyn wird.

1) Dahin gehören a) die Hofämter für die an selbige gelangten Hofstaatsbedürfnisse. b) Geistliche, Kirchen- und Schulbediente von allen christlichen Confessionen, jedoch nur zu ihrem häuslichen Bedarf und mit verschiedenen Beschränkungen. c) Die Wittwen dieser Personen. d) Die Professoren und Universitätsmitglieder zu Leipzig, wegen welcher aber das Nähere in der besondern Leipziger Accisordnung verordnet ist. e) Spitäler, Waisenhäuser und Armenanstalten für ihren Bedarf und mit gleichen Beschränkungen wie die Geistlichen; f) die königlichen Postmeister und Posthalter, wegen der Fütterung, so wiewegen Ein- und Verkaufs ihrer Postpferde, so viel sie deren nach ihrer Instruction halten müssen.

2) Dagegen waren von dem Mahlgroschen selbst allmählig 14 Exemtionen für folgende Anstalten und Gegenstände entstanden:

1) das Convictorium zu Leipzig; 2) das Josephinenstift zu Dresden; 3) das Armen- und Zuchthaus zu Waldheim; 4) das außer Landes gehende Mehl; 5) das Ostensche Waisenhaus zu Plauen; 6) das St. Jacobsspital zu Dresden; 7) das St. Georgenhospital zu Döbeln; 8) das geschrotene Korn für die Postpferde zu Leipzig; 9) das Erziehungsinstitut zu Friedrichstadt; 10) das Landarbeitshaus zu Colditz; 11) die Landschule zu Meißen; 12) die Landschule zu Grimma; 13) die Stärke- und Puder-Fabriken; 14) die Strafanstalt zu Zittau. Als aber in dem Decrete vom 7. Jan. 1824 der Antrag an die Landstände erging: ob nicht diese Befreiung allen denjenigen Anstalten und milden Stiftungen, welche wegen ihres gemeinnützigen Zwecks von der Entrichtung der Accise frei gelassen würden, gewährt werden sollte; suchten die Stände in ihrer Schrift vom 11. März 1824 solches abzulehnen und baten vielmehr um die Abstellung der Exemtionen sub 8. und 13., unter welcher Voraussetzung sie dagegen die Exemtion der in den Kriegszeiten entstandenen Waisen-Versorgungsanstalt zu Pirna zugestanden.

§. 256.

bb. Accise auf dem platten Lande.

Sie begreift die zeitherige Landaccise von inländischen Waaren und die Generalaccise vom Dorfhandel in sich, und wird vom Handel, Gewerbe[1]) und Handwerken entrichtet (§. 70. und 71.). Die erste wird hauptsächlich von den Händlern[2]) gegeben, welche Gegenstände aller Art, sie mögen sich nun in natürlichem oder bearbeitetem Zustande befinden, (auf dem Lande) einkaufen, um sie wieder zu verkaufen; dagegen haben Krämer[3]), welchen Concession ertheilt ist, die, nach dem Mandate[4]) vom 29. Jan. 1767 auf dem Lande zum Handel verbotenen Waaren aus accisbaren Städten zu erholen, von selbigen keine Handelsaccise zu

entrichten, wenn sie den in der accisbaren Stadt geschehenen Einkauf derselben nachweisen können; dafern ihnen aber durch besondre Concession gestattet ist, ihre Waaren aus der Meßstadt Leipzig, oder aus dem Auslande zu erholen, haben sie davon die Handelsaccise nach den städtischen Tarifsätzen an ihrem Wohnorte, oder an die Acciseinnahme, wohin sie gewiesen sind, zu entrichten[5]). Von Ausländern, welche im Innlande einkaufen, oder erlaubter Weise verkaufen, wird die Handelsaccise ohne Unterschied entrichtet, die Waare mag zum eignen Bedarfe oder zum Handel bestimmt seyn, im Lande bleiben oder aus selbigem geschafft werden. Uebrigens muß die Handelsaccise auf dem Lande so oft entrichtet werden, als mit der eingekauften Waare wieder ein neuer Handel getrieben wird (§. 72. — 79.). In Beziehung auf Gewerbe treibende Personen und Fabrikanten gilt in der Regel[6]) auch auf dem Lande der Hauptgrundsatz: daß nur die Accise von den Materialien ihres Gewerbes (insoweit diese nicht aus accisbaren Städten erhohlt sind) nicht aber von den Producten ihrer Arbeit oder den Fabrikaten (solange diese nicht des Handels wegen in eine dritte Hand übergegangen sind), entrichtet werden muß (§. 81. — 84.). — Die auf dem Lande gestatteten Handwerker endlich[7]) haben von ihrer entweder auf Bestellung oder zum Handel gefertigten neuen Arbeit die Handelsaccise mit 6 Pf. vom Thaler des vollen Werthes der gefertigten Gegenstände zu entrichten; wovon jedoch diejenigen, welche ohne Handel, blos um das Tagelohn arbeiten, oder die vom Besteller erhaltenen Materialien gegen Lohn verarbeiten, gänzlich befreit sind (§. 88. — 90.)

1) Personen, die dergleichen (mit Einschluß des Handels) treiben wollen, müssen sich übrigens nach § 86. deshalb zuvörderst bei der Accisinspection melden und von dieser, an die Stelle

der ehemaligen eidlichen Verpflichtung, eine schriftliche Instruction erhalten.

2) Den Händlern werden §. 100. Lieferanten, Commissionärs und Mäkler gleich gesetzt.

3) Der denselben verstattete Kleinhandel wird näher §. 80. bestimmt.

4) Cont. I. Cod. Aug. T. 1. p. 941. Man vergl. auch den Befehl v. 4. Nov. 1767. l. c. T. 2. p. 1125. ferner wegen der Verpflichtung der Dorfkrämer Gen. v. 18. Sept. 1782., v. 15. Febr. 1783. u. v. 20. März 1792. l. c. Cont. II. T. 2. p. 1427. 1429. u. 1439.

5) Man vergl. übrigens die Leipziger Accisordnung §. 19.

6) Dafern nicht bei der zur Anlegung einer Fabrik auf dem Lande nachzusuchenden Concession etwas Andres bestimmt ist.

7) Man vergl. das not. 4. angeführte Mandat.

§. 257.

cc. Allgemeine Vorschriften für die General-Accise in der Stadt und auf dem Lande.

a) Die von ausländischen Waaren, nach Vorschrift des Mandats vom 23. März 1822. bezahlte Gränzaccise befreit weder im Ganzen, noch zum Theil, von der Generalaccise, sondern letztere ist neben jener, sowohl in der Stadt als auf dem Lande, zu erheben (§. 95.). b) Wegen der in Leipzig bezahlten Handelsabgabe findet die nämliche Vorschrift statt; andre Grundsätze aber treten dann ein, wenn Waaren schon mit der dortigen Generalaccise (deren Beschaffenheit für die Stadt Leipzig durch eine besondre schon in diesem

Gesetz (§. 99.) angekündigte Accisordnung bestimmt werden sollte) vernommen worden ist (§. 96. u. 97.) [1]). c) Die Schönburgischen Rezeßherrschaften und die Herrschaft Wildenfels werden (auch in Ansehung dieser Abgabe) zur Zeit durchgängig bei der Generalaccise als Ausland, der Sächsische Antheil der Oberlausitz aber als Inland behandelt (§. 98.). d) Die Direction der gesammten Abgabe, mithin auch des Mahlgroschens, steht unter der Direction des Geheimen Finanzcollegii, welches hierbei, in Gemäßheit der ihm bei der zeitherigen General-Consumtions-Accise gegebenen Vorschriften zu verfahren hat (§. 107.). e) Die Dorfaccis-Einnehmer werden zwar, der zeitherigen Verfassung gemäß [2]), von den Gerichtsobrigkeiten präsentirt und vertreten, jedoch bleibt es dem Geheimen Finanzcollegio unbenommen, wichtige Stellen selbst zu besetzen, in welchem Falle aber die Vertretung der Gerichtsobrigkeit nicht obliegt. §. 108. f) Durch die neue Accisordnung werden die im Eingange dieses Gesetzes angeführten ältern Verordnungen (nämlich die Landaccisordnung vom 1. Nov. 1788; die Accisordnung wegen der General-Consumtions-Accise in den Städten v. 31. Aug. 1707; die Accisordnung wegen der Dorfaccise v. 13. Nov. 1705. und das Ausschreiben wegen des Mahlgroschens in den Städten vom 10. Dec. 1764.) so wie auch die zu deren Erläuterungen gegebenen Verordnungen, insoweit solche die Obliegenheiten der Accispflichtigen betreffen, gänzlich aufgehoben (§. 109.). g) Dagegen bleiben die bestehenden, allgemeinen und besondern Vorschriften, welche die Regie und das Rechnungswerk betreffen, und zur Nachachtung der hierbei angestellten Finanzofficianten und Bescheidung der Contribuenten (in Beziehung auf die Regie) ergangen sind, so lange bei Kräften, bis die Regieobliegenheiten durch besondere neue Instructionen zusammengefaßt und, soweit es nöthig, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden (§. 110.). h)

Die mehreren Communen, Gewerben und Individuen zeither zugestandenen Accisfixationen[3]) sollen, bis zu deren bedungenem Ablaufe, ohne Aenderung fortdauern, wenn schon in der Accisverrechtung der fixirten Gegenstände wesentliche Aenderungen durch diese Accisordnung eintreten sollten (§. 112.)

1) Man vergl. auch §. 15. der Generalaccis-Ordnung und §. 16. der Leipziger Accis-Ordnung.

2) Man vergl. das Generale die Bestellung der Dorfaccis-Einnehmer betr. v. 27. Febr. 1768. Cont. II. Cod. Aug. T. 2. p. 1419. ferner das Generale wegen Verpflichtung der Dorf-Acciseinnehmer v. 11. Sept. 1793. l. c. p. 1439.

3) Man vergl. Befehl die wegen der Firaccisen zu thuenden Anzeigen und Anfragen betr. v. 1 Febr. 1731. l. c. Cont. 1. p. 909. und Befehl v. 22. Aug. 1753. wodurch alle Fira der die Handlung treibenden Personen aufgehoben wurden l. c. T. 2. p. 949. — Dem Vernehmen nach sollen übrigens von diesem Gesetz in den neuern Zeiten viele Ausnahmen gemacht worden seyn.

γ. Eigenthümliche Accis-Verfassung der Stadt Leipzig.

§. 258.

aa. Leipziger Handelsabgaben.

Die ehedem in Leipzig zu entrichten gewesenen Abgaben von den daselbst ein- aus- oder durchgehenden Waaren bestanden nicht allein in der Landaccise, der Generalaccise von ausländischen Getränken, und der ebenfalls davon zu entrichtenden Trankſteuer; sondern auch in verschiedenen Impoſten und städtischen Gefällen, von denen einige auch nur jenes Getränke betrafen[1]). Alle diese Abgaben nun wurden durch ein Publicandum[2]) vom 18. März 1820, welches nach verschiedenen deshalb gepflogenen Berathschlagungen

mit den Landständen[3]), durch ein andres Publicandum[4]) vom 31. Jan. 1824 verschiedene Erläuterungen nebst einem neuen Tarif[5]) erhielt, in eine landesherrliche und in eine städtische, unter sehr bedeutenden Ermäßigungen der bisherigen Ansätze, vereinigt, von welchen die erstere an das königl. Land-Accisamt, die letztere an des Raths Wage-Einnahme entrichtet wird (§. 1.) Beide Abgaben aber werden blos von den in Leipzig eingehenden Waaren entrichtet, da im Gegentheil der Aus- und Durchgang der Waaren frei ist (§. 7.), wobei jedoch in dem 2ten Publicando ad § 7. manche neue Bestimmungen wegen durchgehender Waaren mit Aufhebung bisheriger Beschränkungen festgesetzt sind. — Alle inländische Manufactur- und Fabrikwaaren, welche mit Landaccis-Passirzetteln in Leipzig eingehen, werden daselbst von der landesherrlichen Abgabe frei gelassen, und entrichten von der städtischen nur die Hälfte (§. 9.); so wie auch Landaccis-Passirzettel über die von Leipzig aus in das Inland gehenden Waaren mit der zeitherigen Gültigkeit, jedoch blos an Leipziger Kaufleute ertheilt werden (§. 12.). — Die meisten übrigen Vorschriften, insoweit sie nicht mit den bereits erklärten allgemeinen Accisordnungen übereinstimmen[6]), betreffen die Regie dieser Abgabe; doch sind noch diejenigen Bestimmungen zu erwähnen, welche in dem neuesten Publicando ad §. 42. zu genauerer Unterscheidung der mit der Handelsabgabe, und der mit den Verbrauchsabgaben belegten Gegenstände getroffen worden sind[7]).

1) S. §. 6. des gleich anzuführenden ersten Publicandi, wo auch zugleich verordnet wurde: daß die bisherige Restitution der Abgaben von dem wieder ausgegangenen Getränke cessiren sollte. — Uebrigens wurde Anfangs zu Folge der nehmlichen Vorschrift die neue Abgaben- und Regie-Einrichtung nur ver-

fuchsweise zugleich auf die in Leipzig eingehenden Getränke erstreckt.

2) Gesetzs. d. J. St. 8. Nr. 14. S. 45.

3) Decret die neue Einrichtung der Leipziger Handelsabgaben betr. v. 16. Oct. 1820. und Schrift der Stände v. 23. Mai 1821.

4) Gesetzs. d. J. St. 2. Nr. 3. S. 7.

5) In dem zuerst erwähnten Publicando §. 2. wurde schon vorläufig bestimmt: daß eine Revision desselben erfolgen sollte, so oft die inzwischen gemachten Erfahrungen und veränderten Handelsverhältnisse solches nöthig machten; auch wurde zugleich versprochen: daß, wenn einem zu bedeutenden Cassenausfalle durch eine Erhöhung der im Tarif enthaltenen Abgabensätze etwa vorgebeugt werden müßte, solche, unter Vernehmung mit dem Stadtmagistrate, und, nach Befinden, mit Beirath der Kaufmannschaft vorgenommen werden sollte.

6) Dahin gehört vorzüglich die §. 13. enthaltene Bestimmung: daß alle Frachtgüter von ausländischen Waaren, welche nach Leipzig gehen, und dahin mit gehörigen Frachtbriefen versehen sind, mit der Gränzaccise verschont werden.

7) Es sollen nämlich von der Handelsaccise befreit seyn, dagegen mit der Generalaccise belegt werden: a) alle Gegenstände, welche in dem Handelsabgaben-Tarif nicht aufgeführt sind, oder im Zweifelsfalle von dem Geheimen Finanzcollegio als dahin nicht gehörig erklärt werden; b) diejenigen gemeinen Lebensmittel, welche zwar in dem Tarif genannt sind, aber für den Verbrauch der Leipziger Einwohner und zum freien öffentlichen Verkauf im Kleinen, oder zur Hökerei in Leipzig eingekauft werden; c) solche in dem Handelsabgaben-Tarif aufgeführte Gegenstände, welche der Leipziger Einwohner mit der Generalaccise verrechten will, dafern sie offenkundig zu seinem eigenen Gebrauch dienen.

Ll. Generalaccise der Stadt Leipzig.

§. 259.

αα. überhaupt.

Schon bei der ersten Einführung der Generalaccise war für die Stadt Leipzig, wegen ihrer eigenthümlichen Handelsverhältnisse, eine besondre Generalaccis-Ordnung [1]) den 1. Jul. 1705. ergangen, welche aber den 1. Dec. 1713. bedeutende Abänderungen erlitt [2]), so wie auch Leipzig nach der neuen allgemeinen Generalaccis-Ordnung den 24. Jul. 1824. eine neue besondre [3]) erhielt. Wenn gleich auch bei diesem Gesetz manche Grundsätze jener allgemeinen Vorschrift, besonders in Beziehung auf die Verbindung der Landaccise und des Mahlgroschens mit der Generalaccise [4]), auf die verschiedenen Gattungen derselben, auf den Wegfall einer neuen Vernehmung einer bereits vergebenen Sache, dafern sie auch in eine damit Handel treibende Hand gelangt, ingleichen der Fabrikate, deren Materialien bereits verrechtet sind und mancher andern Gegenstände [5]) zur Basis dienen; so sind doch manche Hauptverschiedenheiten zu bemerken. a) Bei der Eingangsaccise. Diese wird nach einem besondern Tarif entrichtet und alle Waaren, die des Handels wegen nach Leipzig gebracht werden, sind mit Ausnahme des Weins, Biers und Branntweins gänzlich davon befreit. Auch findet die §. 18. der allgemeinen Accisordnung enthaltene Befreiung der, auf dem zum Stadtsteuer-Quanto gehörigen Grundstücke erbauten Erzeugnisse, mit alleiniger Ausnahme des zur Fütterung selbst erbauten Hafers, nicht statt, es werden jedoch, wie zeither an die Stelle der einzelnen Verrechtung, billige jährliche Fixa zugestanden (§. 13). b) Bei der Gewerbsaccise. Da der Handel in Leipzig der Generalaccise nicht unter-

liegt, so finden auch die §. 22. — 26. der allgemeinen Accis-Ordnung enthaltenen Vorschriften wegen der vom Grossohandel zu erlegenden Accise und der §. 27. geordneten Nachzahlung der Eingangsaccise, Seiten der Leipziger Einwohner, von den von dasigen Kaufleuten erkauften Waaren nicht statt (§. 17.). An die Stelle der in diesem Falle in andern Städten eintretenden einzelnen Verrechtung aber ist von ihnen, nach der bereits bestehenden Einrichtung, eine besondre Generalconsumtions-Fixaccise zu erlegen, deren Betrag, bis auf ein, der Königl. Acciskasse vorbehaltenes Quantum, dem Stadt-Tilgungsfonds überlassen worden ist; solange aber diese Verwilligung dauert, so verbleibt es bei einer, wegen Erhebung jener Accise unterm 27. Oct. getroffenen und den 11. Nov. 1818 genehmigten Einrichtung (§. 17. und 18.). Endlich werden die durch die allgemeine Accisordnung begründeten besondern Gewerbeaccisen nach besondern Ansätzen des Leipziger Tarifs ethoben, auch ist das Nahrungsgeld blos auf die in diesem Tarif benannten Personen beschränkt (§. 21. und 22.). c) Bei der Nutzviehaccise. In Ansehung derselben sind blos die in der allgemeiner Accisordnung festgesetzten Befreiungen aufgehoben (§. 23.). d) Bei den Accissteuern. Die eigenthümlichen hierhergehörigen Grundsätze beruhen auf besondern Befehlen (§. 24.), von denen hier nur diejenigen ausgehoben zu werden verdienen, welche die Uebertragung der Pfennig- und Quatembersteuer durch die Generalaccise betreffen.

1) Cod. Aug. T. 1. p. 1893.

2) l. c. p. 1973.

3) Gesetzsammlung d. J. St. 16. Nr. 23. S. 153.

4) Dagegen verbleibt es nach §. 32. bei Erhebung der für die Stadt Leipzig, zu Bezahlung ihrer Kriegsschulden bestimmten

Anlagen von eingehenden Verbrauchssteuern, ingleichen eines besondern Mahlgroschens bei der durch die Rescripte vom 22. Dec. 1767., 15. April 1768. und v. 6. Dec. 1819. getroffenen Einrichtung.

5) Doch sind bei manchen Punkten Modifikationen beigefügt, wie z. B. in Ansehung der Befreiung der durchgehenden Güter nach §. 8.; ferner wegen der eximirten Personen nach §. 26. auch sind §. 27. und 28. diejenigen Universitäts-Mitglieder bestimmt, welche gleiche Befreiung genießen; endlich wegen der Nachschußaccise s. §. 9.

§. 260.

ββ. Uebertragung der Pfennig- und Quatembersteuern durch die Generalaccise in der Stadt Leipzig. [1]).

Die Leipziger Accisverfassung unterschied sich bald nach Einführung dieser Abgabe auch dadurch von der allgemeinen: daß in Leipzig von der Generalaccise weit weniger ordentliche Pfennige und Quatember als in den übrigen accisbaren sächsischen Städten übertragen wurden. Es mußten nämlich die Einwohner von Leipzig neben der Generalaccise noch folgende Lasten tragen: a) bis in die neuesten Zeiten die Landsteuer; b) $\frac{1}{4}$ von den $20\frac{1}{2}$ ordinären Pfennigen, welche schon vor Einführung der Accise auf den gangbar gewesenen 266, $886\frac{4}{5}$ Schocken gehaftet hatten; c) die nurerwähnten sämmtlichen ordinären Pfennige, von denjenigen Schocken, welche erst seit jenem Zeitpunkte gangbar geworden waren [2]), wovon jedoch $\frac{5}{6}$ in Rest geführt wurden; d) statt der gewöhnlichen $19\frac{1}{2}$ städtischen Quatember, $38\frac{7}{8}$ dergleichen, von denen 18 unter dem Namen der Accisbeitrags-Quatember begriffen wurden [3]). Die sub a und d erwähnten Arten der Prägravation, jedoch die

letztere nur, insoweit sie die Beitrags-Quatember betrifft, gründeten sich darauf: daß sich der Leipziger Stadtmagistrat 1705 genöthigt sah, den Pacht der dasigen Accise zu übernehmen, wofür er außer denen von der Accise zu übertragenden Steuern, auch ein jährliches Quantum von 50,000 Thlr. an die General-Accis-Hauptkasse abführen mußte, die hierdurch in der städtischen Kämmerei entstandenen Reste aber (seit 1708.) nur durch die landesherrliche Erlaubniß gedeckt werden konnten[4]), das Fehlende von der Bürgerschaft durch Land- Schock- oder Quatembersteuern aufzubringen. Auch blieb nicht nur diese Einrichtung ungeachtet der 1714. erfolgten Aufhebung des Accispachts[5]), sondern es entstanden auch dadurch die noch übrigen Arten der Prägravation, daß man theils ehedem moderirte Schock- und Quatembersteuern seit 1699. wieder aufgezogen hatte, die aber zur Zeit der Einführung der General-Accise von den Bürgern noch nicht hatten aufgebracht werden können, und daher von jener nicht übertragen wurden; theils von den erst später gangbar gewordnen Schocken auch die ordinären Steuern verlangte, wenn schon nach einem am 9. März 1711. erlassenen Rescripte[6]) es in Hinsicht der ordinären Steuern bei dem zur Zeit der Einführung der Generalaccise bestandenen Steuer-Quanto sein Bewenden haben soll. Da alle diese Prägravationen besonders durch die erst in den neuern Zeiten hinzugekommenen Kriegslasten[7]) noch drückender geworden waren, so wurde deshalb von dem Stadtmagistrat, der schon ehedem häufige Beschwerden hierüber geführt hatte, unterm 18. März 1820 besonders eine Vorstellung übergeben, welche auch nach einer vorgängigen Intercession der Landstände die Wirkung hatte: daß nicht nur durch ein noch auf dem damaligen Landtage selbst am 28. Dec. 1820 an die Stände erlassenen Decrete die zuletzt erwähnten Prägravationen gehoben, sondern auch von den zuvor be-

merkten Accis-Beitrags-Quatembern 12 durch einen königl. am 23. Dec. 1822. durch den Leipziger Magistrat öffentlich bekannt gemachten Befehl der Stadt abgenommen wurden; wodurch letztere der Aufbringung einer jährlichen Summe von 21,254 Thlr. 22 Gr. 3. Pf. enthoben wurde.

1) Alle diese Notizen sind aus ungedruckten Nachrichten gezogen.

2) Da das neuere Schock-Quantum 278,760 Schock 35 Gr. 8 Pf. beträgt, so ergiebt sich aus der Vergleichung dieser Summe mit der oben sub a. bemerkten der Betrag der hier sub c. erwähnten.

3) Anfangs waren es 16; 1709. aber wurden sie auf 17 und nach einer kurzen Herabsetzung auf den ersten Ansatz wurden sie 1711 auf 18 erhöht.

4) Bis 1708 hatte man jenes Pachtquantum durch Compensation eines früher dem König geleisteten Vorschusses von 100,000 Thlr. zu decken gesucht.

5) Zwar wurden 1785 diese Accis-Beitragsquatember der Stadt Leipzig zu Tilgung der Stadtschulden auf 5 Jahr überlassen und 1788 diese Ueberlassungszeit noch auf 5 Jahr ausgedehnt, allein durch ein Rescript vom 18. März 1793 wurden sie wieder eingezogen.

6) Ist in dem Cod. Aug. nicht enthalten.

7) Die hierdurch der Stadt zugezogene Schuldenlast wird zu 3,000,000 Thlr. berechnet, wovon ein beträchtlicher Theil dadurch entstand: daß die von dem französischen Kaiser für ganz Sachsen angeordnete Beschlagnehmung und Confiscation aller englischen Waaren in Sachsen nur durch einen der Stadt Leipzig angesonnenen Abkauf derselben mit 6,000,000 Livres aufgehoben werden konnte.

§. 261.

δ. Accis-Baubegnadigungen.

Es wurden darunter diejenigen Gratificationen verstanden, welche ehedem die neuen Anbauer (so wie auch diejenigen, welche statt der Schindel- und Strohdächer Ziegel- oder Schieferdächer aufsetzten[1]),) in accisbaren Städten, mit Ausschluß der Stadt Leipzig erhielten, und zwar zunächst aus der Acciscasse, jedoch dergestalt, daß auch Beiträge hierzu von den Ständen aus der Steuer verwilliget wurden[2]). Nachdem deshalb bereits mehrere einzelne Gesetze waren erlassen worden, welche besonders durch die Einführung der Brandversicherungs-Anstalt mancher Abänderungen bedurften, so wurde den 14. Jul. 1798. ein allgemeines Regulativ[3]) gegeben, welches theils diejenigen Gebäude bestimmte, für welche diese Begnadigungen ausgesetzt waren[4]), theils die Sätze, nach welchen sie berechnet wurden, ihre Auszahlung und andre Befreiungen neuer Anbauer[5]); theils die Pflichten der letztern vor Anfang ihrer Baue, während derselben und nach ihrer Vollendung, theils die Verpflichtungen der von Seiten der Accisbehörden und taxirenden Baugewerke concurrirenden Personen. — Eine gänzliche Aufhebung dieser Begnadigungen aber erfolgte dem in der Bewilligungsschrift v. 3. Mai 1811 geäußerten Wunsche der Stände zu Folge, durch ein Generale[6]) vom 8. Febr. 1817., doch wurden nicht nur diejenigen ausgenommen, welche bei dem Geheimen Finanzcollegio bereits liquid waren befunden worden, sondern auch die für solche Baue, wozu bis jetzt schon Risse und Anschläge nach Vorschrift des angezogenen Regulativs §. 49. waren eingereicht und genehmigt worden, insofern die Taxationen vor dem 31. Dec. 1818 als dem Präclusiv-Termin eingereicht würden.

1) S. §. 41. und 42. des gleich anzuführenden Regulativs.

2) Die frühern dießfalls bereits ehedem verwilligten Rückstände aus der Steuer wurden durch ein Decret v. 18. Nov. 1817 gänzlich erlassen; dagegen aber zur Deckung der annoch zu Folge des gleich anzuführenden Generales vom 8. Febr. 1817 übrig gebliebenen Baubegnadigungen vor der Hand 18000 Thlr. durch eine Schrift v. 19. Jun. 1818; jedoch „nur insofern als hierzu der nach Bestreitung aller übrigen Ausgaben des Steuer-Aerarii von der currenten Einnahme verbleibende Bestand oder der Rest-Fonds zureichend seyn würde", verwilliget. Da nun hierdurch die bisher von dem Lande zu gewährende Hälfte des Betrags noch nicht gedecket wurde, so behielt sich der König seine Ansprüche hierauf bei der nächsten Verwilligung in dem Decrete v. 23. Jun. 1818 vor. Auf dem folgenden Landtage wurde durch ein Decret vom 16. Oct. 1820 in Verbindung mit einer Registratur des Geheimenraths die von den Ständen noch zu deckende Hälfte an 22,481 Thlr. 21 Gr. 6½ Pf. gefordert, aber in der Bewilligungsschrift vom 27. Mai 1821 §. 8. nur 5620 Thlr. 11 Gr. 4½ Pf. zu diesem Bedürfniß ausgesetzt; wobei es auch nach dem Landtagsabschiede v. 11. Jun. 1821 ad §. 8. bewendete; jedoch ist diesem zu Folge jene Verwilligung als eine jährliche auf die 3jährige Verwilligungszeit zu verstehen.

3) Cont. I. Cod. Aug. T. 2. p. 1367.

4) Es gehörten nämlich folgende dahin: a) auf wüsten Baustellen; b) von roher Wurzel; c) anstatt Ruins halber eingerissener Gebäude; d) auf Brandstellen, die vor dem 1. Jan. 1787, als dem Zeitpunkte der Einführung der Brandversicherungsanstalt, entstanden sind.

5) Daß manche dieser §. 48. des angeführten Gesetzes erwähnten Befreiungen noch jetzt fortdauern, ist bereits oben §. 255. erwähnt worden.

6) Cont. III. Cod. Aug. T. 2. p. 600.

§. 262.

Accis-Behörden

und Gerichtsbarkeit in Accissachen.

Die Aufsicht über die Accise mit Einschluß des Gleitswesens wird von Acciskommissarien geführt[1]), bei welchen gegenwärtig der Unterschied zwischen Land- und General-Acciskommissarien (von welchen ehedem die erstern auch die Gleitsgeschäfte besorgten), gänzlich wegfällt[2]); die Accisinspektoren dagegen sind in speciellern Distrikten zu dem nemlichen Zweck und besonders auch zur Ausübung der unter der obersten Direktion des Geheimen Finanzkollegii auszuübenden Gerichtsbarkeit in sämmtlichen Accissachen[3]) jedoch dergestalt bestimmt, daß die zuerst erwähnten Accisbeamten in wichtigern Fällen zugezogen werden[4]). Die Hauptgesetze hierüber sind die Entscheidung der bisherigen Differenzen in General-Accis-Jurisdiktions-Sachen, ingleichen ein das künftige Verfahren in General-Accis-Rügen-Sachen betreffendes Generale[5]) vom 12 März 1783, dem eine ausführliche Instruktion wegen des Accis-Rügen-Wesens beigefügt ist[6]). In Ansehung des Umfanges dieser Gerichtsbarkeit sind folgende Regeln zu bemerken: 1) die Accis-Gerichtsbarkeit findet auch in Ansehung solcher Personen statt, welche sonst einen privilegirten Gerichtsstand genießen; doch ist bei Geistlichen, Kirchen- und Schuldienern, auch Universitätsverwandten (so wie bei Militärpersonen[7]) eine gewisse Concurrenz ihrer ordentlichen Obrigkeit vorgeschrieben (a. a. O. §. 1.). 2) Werden zu den Gegenständen jener Gerichtsbarkeit in der Regel auch alle Injurien, womit die Accisbedienten in ihren Dienstverrichtungen angegriffen werden, gerechnet[8]), nur findet dann eine Aus-

nahme statt, wenn dergleichen Vergehungen zwischen ihnen und solchen Personen, die einen befreiten Gerichtsstand haben, vorgefallen sind, indem selbige lediglich von dem Gerichtsstande des Beklagten zu erledigen sind (§. 2.). 3) Ist die nach der ehemaligen Verfassung erforderlich gewesene Concurrenz der Accis-Officianten in allen Civil- und Criminal-Sachen, wo Accisbeamte vor der ordentlichen Obrigkeit zu stehen haben, aufgehoben; doch soll von der Verhaftung eines Accisbedienten seiner ordentlichen Obrigkeit Nachricht gegeben werden (§. 4.). Endlich ist 4) in einem besondern Generale[9]) das Verfahren in Accis-Untersuchungs-Sachen betr. v. 20. März 1790 festgesetzt worden: daß alle die Accis-Officianten wegen veruntrauter Accisgelder betreffenden Untersuchungen von dem Accis-Kommissarius oder Inspektor mit Zuziehung der Ortsobrigkeit aus deren Mittel die Gerichtsbarkeit legal zu besetzen ist, geführt werden sollen.

1) Nach dem Königl. Sächs. Hof-Civil- und Militär-Staat v. J. 1823. S. 80. sind für die alten Erblande folgende Accis-Kommissariate vorhanden: I. Im Meißnischen Kreise: a) für die Aemter: Dresden, Dippoldiswalde, Grillenburg und Pirna, nebst der General-Accisinspektion zu Glashütte; b) für die Aemter: Stolpen, Radeberg mit Laußnitz, Hain, Moritzburg, Hohenstein mit Lohmen; c) für die Aemter: Meißen und Oschatz. II. Im Erzgebirgischen Kreise: a) für die Aemter: Chemnitz, Frankenberg mit Sachsenburg, Augustusburg, Zwickau mit Werdau, die Schönburgischen Rezeßherrschaften, die Aemter Wiesenburg und Schwarzenberg; b) für die Aemter: Wolkenstein, Lauterstein, Grünhain, Stollberg, Freiberg, Nossen, Frauenstein, Altenberg. III. Im Leipziger Kreise: a) für das Kreisamt Leipzig; b) für die Aemter: Pegau, Borna, Rochlitz, Leisnig und Colditz; c) für die Aemter: Grimma, Mutschen, Mügeln und Wurzen IV. für den Voigtländischen Kreis. — Au-

ßerdem ist für die Oberlausitz, wo die Accise gleichfalls eingeführt ist, ein besonderes Accis-Kommissariat in Budissin vorhanden.

2) Ueber die ehemalige Verfassung s. Churſächsisches Hof- Civil- und Staats-Handbuch S. 152.

3) Ueber die gegenwärtigen Obliegenheiten der Accis-Inspektoren vergl. man besonders das Generale an sämmtliche Accis-Kommissarien in den alten Erblanden vom 17. Jun. 1822. (S. oben §. 249.) ad §. 31. wo es heißt: „Die Accis-Inspektoren sind verpflichtet, in ihrem Inspektions-Bezirke auf die Erhebung der Gränzaccise und auf deren Officianten gleiche Aufsicht zu führen, wie bei der General-Accise, die Einnehmer zu revidiren; wenn ihnen von letztern oder den Gränzaufsehern Unterschleife angezeigt werden, oder sie sonst deßhalb Auftrag von den Accis-Kommissarien erhalten, solche zu untersuchen, gemeinschaftlich mit letztern und unter Beobachtung des Gen. v. 12. März 1783. zu entscheiden, oder deßhalb an das Geheime Finanzcollegium zu berichten." — Noch sollen die Accisbeamten überhaupt nach §. 5. des oberwähnten Gesetzes bei allen in accisbaren Orten zu machenden Anlagen concurriren.

4) Dahin gehören alle Unterschleife, welche über 5 Thlr. an Werth betragen, auch werden auf gleiche Weise Injuriensachen erlediget, welche vor die Accis-Instanz gehören; endlich müssen sämmtliche Bescheide in Accissachen, so wie auch Tabellen über alle eingegangene Accis-Denuntiationen 4jährig an das Geheime Finanzcollegium eingesendet werden. S. das Gen. v. 12. März 1783. §. 6 — 9.

5) Cont. II. Cod. Aug. T. 2. p. 1243.

6) Man vergl. Gen. die Erläuterung des Tit. X. §. 3. der Instruction vom Verfahren in General-Accis-Rügen-Sachen betr. v. 13. Mai 1791. l. c. p. 1319.

7) Kriegsgerichtsreglement Abschn. 6. §. 1. u. f.

8) Gemeine Injurien dagegen gehören lediglich vor den Gerichtsstand des Beklagten, ohne Constituirung eines iudicii mixti.

9) Cod. Aug. l. c. p. 1313.

4. Stempelsteuer.

§. 263.

a) Ursprung derselben und allgemeine auf diese Abgabe sich beziehende Grundsätze.

Die ersten Nachrichten von dieser Abgabe findet man auf dem Landtage von 1681 bis 1682, wo sie jedoch nur in Ansehung des Papiers auf 2 Jahr zum Besten des Kriegswesens verwilliget wurde[1]). Erst seit 1700 wurde sie ununterbrochen beibehalten[2]), und schon damals auf die Spielkarten, so wie 1704 auf die Kalender ausgedehnt.[3]) Eine gänzliche Veränderung derselben erfolgte nach vorgängiger Berathung mit den Landständen[4]) durch das Mandat[5]) vom 11. Jan. 1819, welches den 12. Aug. d. J. auch auf den Sächsischen Antheil der Oberlausitz ausgedehnt wurde[6]) und durch ein anderweites Mandat[7]) v. 4. Sept. 1822 manche Erläuterungen erhielt. In dem zuerst erwähnten Gesetz werden zuvörderst (§. 1.) alle Accisabgaben aufgehoben[8]), womit nach den bisherigen Verordnungen außer der Stempelabgabe die Spielkarten und Kalender belegt gewesen waren, auch wird hierauf die allgemeine Regel (§. 2.) festgesetzt: daß bei solchen Gegenständen, welche der Stempelabgabe unterworfen sind, weder ein ausländischer Stempel, noch ein solcher Stempel, der einer Behörde, oder einem Orte hiesi-

ger Lande verwilligt seyn sollte, als ein Surrogat des landesherrlichen Stempels angesehn werden könne; welche Regel auch durch das zuletzt angeführte Gesetz (§. 1.) auf das Verhältniß der alten Erblande zu der Oberlausitz angewendet worden ist. Von der Beschaffenheit der Abgabe selbst aber wird nach dem dreifachen Gegenstande, welchen sie betrifft, gehandelt. Soviel a) den Gebrauch des Stempelpapiers betrifft, so ist dasselbe, jedoch unter verschiedenen Ausnahmen[9]) (§. 45.) und Modificationen (§. 14. — 23.) zu allen denjenigen Schriften zu nehmen, welche an den König, oder an öffentlich angestellte Behörden, in den zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Angelegenheiten gerichtet oder zum Behufe gerichtlicher und anderer öffentlicher Verhandlungen bei ihnen eingegeben, oder bei den Behörden in dergleichen Sachen verfaßt und ausgefertiget werden. In der Regel ist zu jeder solchen Schrift ein mit dem Zweigroschenstempel bedruckter Bogen zu brauchen. Diejenigen Fälle aber, in welchen entweder ein höherer (bisweilen nach dem Werthsbetrage des Gegenstandes sich richtender[10]), oder ein stufenweis steigender Stempelsatz statt findet, oder auch das Stempelpapier bei bloßen Privatverhandlungen gebraucht werden soll, sind in der dem Mandate beigedruckten Stempeltaxe angegeben (§. 13). — Der Stempelbetrag wird von Demjenigen erlegt, den die dem Stempel unterworfene Schrift zunächst betrifft, der sie zunächst veranlaßt, oder der die Schrift als Interessent zu vollziehen hat. Sind mehrere Interessenten vorhanden, so hat jeder derselben zu ihrem Antheile beizutragen; welche Regel auf mehrere Fälle besonders angewendet wird[11]), mit dem Zusatz: daß eine Erklärung oder Uebereinkunft, nach welcher Jemand die Verbindlichkeit übernimmt, einen Andern in Entrichtung des Stempelbetrags zu übertragen, nur Gültigkeit unter den Interessenten hat, bei Erhebung der Stempelgebührnisse

aber nicht zu beachten ist (§. 25. und 26.). Anlangend b) den ebenfalls durch die Taxe bestimmten Karten-Stempel, so sind demselben sowohl innländische, als ausländische Karten, welche zum Debit oder Gebrauch eingebracht werden, unterworfen[12]) (§. 46 — §. 48) und ist der Debit der erstern von der Concession der Landesregierung abhängig gemacht (§. 52. — §. 54.). Endlich sind c) zwar alle Kalender, welche in den hiesigen Landen gebraucht werden, so wie auch solche Schriften, die zugleich einen Kalender enthalten, mit dieser Abgabe belegt[13]); doch erhalten Verleger von Kalendern oder Kalenderhändler[14]), welche die gestempelten Kalender auf dem Lager behalten, und solche vor Ablauf des Decembers desjenigen Jahres, auf welches der Kalender lautet, zur Kreisimposteinnahme abliefern, den bezahlten Stempelbetrag baar zurück (§. 78. und §. 82.). Uebrigens ist auch der Kalender-Verlag von der Concession der Landesregierung abhängig gemacht, doch bleiben die früher deßhalb auf mehrere Jahre ausgewirkten Privilegien bei Kräften (§. 83.). Die meisten übrigen Bestimmungen des Mandats, welche in vielen Stücken übereinstimmen, ob sie gleich bei jedem Hauptgegenstande desselben besonders angegeben werden, betreffen die auf das Stempelwesen zu führende Aufsicht, die den ordentlichen Obrigkeiten bei Contraventionen zustehende Gerichtsbarkeit[15]), das von ihnen dabei zu beobachtende Verfahren, endlich die Antheile, welche die Denuncianten und Behörden an den zugleich bestimmten Straf- und Confiscationsgeldern erhalten sollen[16]).

1) Mandat vom 22. März 1682. Cod. Aug. T. 2. p. 1695.

2) Ausschreiben v. 17. Jun. 1700. l. c. p. 1705. Erläuterungen desselben v. 17. Jun. 1702. l. c. p. 1753. — Wegen des Kartenstempels vergl. man insbesondere das Generale v. 28. Apr. 1790. Cont. II. Cod. Aug. T. 2. p. 1025.

3) Zugleich wurden damals die fremden Kalender verboten. S. die Verordnung v. 1. Nov. 1704. l. c. p. 55.; welche jedoch, soviel diesen Punkt betrifft, durch ein Mandat v. 13. Sept. 1708. l. c. p. 57. welches dagegen die Stempelung der fremden Kalender einführte, wieder aufgehoben wurde. Auch vergl. man das Mandat wegen des Verkaufs uud der Stempelung der Kalender v. 30. Oct. 1773. Cont. II. Cod. Aug. T. 2. p. 861.

4) Decret v. 13. Nov. 1817. — Schrift der Stände v. 16. Jun. 1818.

5) Gesetzs. d. J. St. 3. Nr. 6. S. 17.

6) Letzteres wurde daselbst mittelst Oberamtspatents v. 8. Aug. 1819. bekannt gemacht. Man vergl. das Oberlausitzer Collationswerk B. 5. S. 576.

7) Gesetzs. d. J. St. 27. Nr. 48. S. 393. Blos die §. 1 — 5. enthaltenen Bestimmungen dieses Gesetzes sind allgemein; da hingegen die übrigen §. 6. — §. 20. nur einzelne Ansätze betreffen.

8) Man vergl. Verordnung des Geheimen Finanzcollegii v. 17. März 1819. a. a. O. Jahrg. 1819. St. 7. Nr. 12. S. 162. Als eine Entschädigung wird an die königlichen Kassen jährlich 2150 Thlr. gezahlt.

9) Es sind 15 Befreiungen angeführt, welche aber in den oberwähnten beiden Mandaten selbst nachzulesen sind.

10) Bei Grundstücken wird der Werthsbetrag nach dem letzten Kaufpreise bestimmt (§. 15.).

11) In Schuldsachen entrichtet der Schuldner wegen des Hauptdocuments den Stempelbetrag allein, da hingegen der Gläubiger selbigen wegen der Abschlags- oder Hauptquittung zu bezahlen verpflichtet ist. Noch vergl. man eine Verordnungder Landesregierung die Controlirung des Stempelimposts von den in prozeßhängigen Rechtsangelegenheiten producirten Documenten betr. v. 16. März 1820. Gesetzs. d. J. St. 6. Nr. 8. S. 25.

12) Doch können unter gewissen §. 11. festgesetzten Bedingungen ungestempelte Karten in das Ausland geführt werden.

13) Innländische Kalenderhändler und Privatpersonen, welchen ausländische Kalender zugeschickt werden, oder auf den Messen erkaufen, sind verbunden, der Kreisimpost-Einnahme sogleich davon Nachricht zu geben, und die erhaltenen Kalender entweder bei selbiger stempeln zu lassen, oder deren Fortschaffung ins Ausland unter ihrer Aufsicht zu bewirken (§. 87.).

14) Zu dem Handel mit Kalendern sind blos Buchhändler, Buchdrucker und Buchbinder in den Städten berechtigt (§. 85.).

15) Jede Gerichtsbehörde, bei welcher eine Hinterziehung des Stempelpapiers bemerkt oder angezeigt wird, hat, wenn der Contravenient ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen ist, den Stempel-Ersatz und Strafe sofort einzubringen, bei fremden Gerichtsbefohlnen aber deren ordentliche Gerichtsobrigkeit zu requiriren (§. 39.). Dagegen gehört die Untersuchung und Bestrafung der Contraventionen gegen die den Karten- und Kalenderstempel betreffenden Anordnungen in der Regel vor die ordentliche Obrigkeit des Contravenienten (§. 69. und §. 94.). In beiden nur erwähnten Fällen aber ist in Ansehung solcher Contravenienten, welche weder der Ortsobrigkeit, noch den betreffenden Bezirksbeamten unmittelbar untergeordnet sind, den letztern fortwährender Auftrag ertheilt.

16) Die Hälfte von diesen erhält der Denunciant, $\frac{1}{4}$ die Gerichtsobrigkeit, bei welcher die Untersuchung geführt ist, und $\frac{1}{4}$ wird dem Steuer-Aerario berechnet. Hat die Obrigkeit, welche die Untersuchung führt, selbst die Contravention entdeckt, so erhält sie $\frac{3}{4}$ (§. 43. 44. 75. 76. 98. und 99.).

§. 264.

b) Behörden und Personen, die mit dem Stempelwesen beschäftiget sind.

Zur Kenntniß derselben dienet die dem Mandate vom 11. Jan. 1819 beigefügte Anweisung über die Stempelverwaltung in den Königlich Sächsischen Landen[1]), wo folgende aufgeführt werden: a) Stempelfactorie, die aus einem Faktor, einem Controleur und einem Stempler, welche von dem Obersteuercollegio angestellt werden, besteht, und sich hauptsächlich mit der Aufdrückung des Papierstempels und der Versendung des Stempelpapiers beschäftiget (a. a. O. §. 2. — §. 11.). b) Stempeleinnehmer bei den Königlichen Kanzleien, welche in jeder Kanzlei von dem Vorgesetzten derselben zu ernennen sind, und für die Anschaffung des erforderlichen Stempelpapiers, (§. 12. — §. 19.) so wie für die Erhebung der dafür eingehenden Gelder Sorge tragen; in Sachen aber, welche das Stempelwesen betreffen, sowohl dem Vorgesetzten der Kanzlei, als dem Obersteuercollegio untergeben sind. c) Kreiseinnahmen. Bei diesen sind von dem Obersteuercollegio besondre Kreisimposteinnehmer angestellt, welche die Vorgesetzten der Localeinnehmer eines jeden Kreises sind, und denen zugleich die Stempelung der Spielkarten und Kalender überlassen ist[2]); diese aber werden im Meißnischen, Leipziger und Erzgebirgischen Kreise, wo besondere Kreisschocksteuer-Einnehmer angestellt sind, und die Bestempelung der Spielkarten und Kalender häufiger vorkommt, in Ansehung der Stempelung derselben von nurerwähnten Einnehmern controlirt (§. 20. — 35.) d) Amtssteuer- und Stadt-Stempeleinnehmer. Diese sind von dem Obersteuercollegio zur Verlosung des Stempelpapiers im Einzelnen und den da-

mit verbundenen Einnahmen in ihren Bezirken verpflichtet (§. 36. — 47.). Uebrigens sind sämmtliche Obrigkeiten so wie auch andre zur Polizeiaufsicht angestellte Personen, Steuer- und Postofficianten zur Führung einer Aufsicht über die Handhabung der Stempelgesetze beauftragt (§. 48. — 52.).

1) In der Gesetzs. d. J. S. 77.

2) Man vergl. das in dem vorigen §. angeführte Mandat §. 51. und 80. Hiernach aber kann die Stempelung der Spielkarten von dem Obersteuercollegio in einzelnen Fällen, wegen vorwaltender besondrer Umstände, einer Amtssteuer-Einnahme übertragen werden.

VI.

Personensteuer.

§. 265.

Die erste Veranlassung dazu gab eine Einkommensteuer, welche von dem Jahre 1742 bis 1748. auf alle Vasallen[1]) und Unterthanen von ihrem im Lande gelegenen und werbenden Vermögen und Verdienste entrichtet wurde[2]). Statt derselben wurde daher auf dem Landtage von 1746. eine von Stand, Titel, Bedienung, Rang und Gewerbe abhängig gemachte Steuer eingeführt, mit der aber noch eine 1749 auch auf geringere bisher ausgenommene Posten ausgedehnte Vermögensteuer in Ansehung unbeweglicher Güter und ausstehender Kapitalien verbunden war[3]). Nach Beendigung des 7jährigen Kriegs aber wurde letztere auf dem Landtage von 1763 ganz aufgehoben, weil diese Abgabe, wie die Landschaft in ihrer Bewilligungsschrift erklärte, nur wenig betrage und zu schädlichen, den

Kredit zu Grunde richtenden Manifestationen des Vermögens den Weg bahnen[4]). Nun also blieb nur noch die erste Art der Besteuerung übrig, welche aber durch die Ausschreiben[5]) vom 12. December 1763 und vom 31. März 1767 manche bedeutende Veränderungen erfuhr, und sich besonders dadurch von den meisten andern Abgaben in dem Königreiche Sachsen unterscheidet: daß sie sehr wenige, größtentheils auf der Natur der Sache selbst beruhende Exemtionen leidet[6]) und in der Regel bei der Ortsobrigkeit entrichtet wird[7]) Auf den letzten Landtägen hat man an einer neuen Einrichtung derselben gearbeitet, welche Anfangs eine noch größre Ausdehnung derselben auf die gegenwärtig besonders bestehenden Nahrungs-Quatember beabsichtigte; doch ist es zuletzt lediglich bei einer Revision einzelner Ansätze verblieben[8]), die noch zur Zeit nicht öffentlich bekannt gemacht worden ist.

1) Die Ritterschaft bedung sich aber dabei den 31. Jul. 1742 ausdrücklich aus: daß sie ihren Freiheiten nicht nachtheilig seyn sollte; weswegen ihr der König den 5. Aug. 1742. eine besondre Versicherung ertheilte. Neueste Geschichte des Königreichs Sachsen B. 2. S. 171.

2) Ausschreiben v. 1. Nov. 1742. Cont. II. Cod. Aug. T. 2. p. 421.

3) Ausschreiben v. 13. Jan. 1747. l. c. p. 455. und Ausschreiben vom 29. Dec. 1749. l. c. p. 555.

4) Neueste Geschichte des Königreichs Sachsen a. a. O. Orte S. 265.

5) Cod. Aug. l. c. p. 647. und p. 737. Wegen mancher einzelnen Ansätze sind später folgende Verordnungen ergangen: Gen. v. 6. März 1770. Cont. II. Cod. Aug. T. 2. p. 845. Rescript v. 28. Aug. 1787. l. c. p. 1007. Gen. v. 8. März

1809. l. c. Cont. III. T. 2. p. 462. Gen. v. 4. Jun. 1810. und v. 14. Dec. d. J. l. c. p. 471. Gen. v. 28. Oct. 1815. und Gen. v. 16. Dec. 1815. l. c. p. 558. Gen. v. 1. März 1816. l. c. p. 559. Gen. v. 4. Jun. 1817. l. c. p. 566. u. Gen. v. 6. März 1818. l. c. p. 566. u. Gen. v. 6. März 1818. l. c. p. 572.

6) Es genießen nehmlich nach §. 8. beider zuletzt erwähnten Ausschreiben eine solche Befreiung a) Fürstliche Personen, keinesweges aber wegen ihrer etwanigen Aemter; b) auswärtige Gesandte und deren ordentliche Diener; dagegen die Diener fürstlicher Personen die Hälfte der gewöhnlichen Ansätze geben; c) Durchreisende, welche sich nicht über ½ Jahr im Lande aufhalten; d) Studirende, wenn sie annoch die Collegien auf den Universitäten besuchen; e) Unteroffiziers und Gemeine, wenn sie keine Handthierung treiben; f) arme, preßhafte und elende Personen, welche lediglich von Allmosen leben müssen, auf jedes Orts Gerichtsobrigkeit pflichtmäßige Bescheinigung.

7) Doch finden Ausnahmen von dieser Regel statt. Man vergl. Gen. die dem Pensionszahlamte zu entnehmende Erhebung der Personensteuer = Beiträge von den Militär - Pensionärs und andern Personen betr. v. 18. Jul. 1817. Cont. III. Cod. Aug. T. 2. p. 566.

8) Man vergl. Decret v. 22. Nov. 1817. — Schrift der Stände v. 19. Jun. 1818. — Decret v. 16. Oct. 1820. — Schrift der Stände v. 11. Apr. 1821. — Decret v. 18. Febr. 1824. — Schrift der Stände v. 31. Jul. 1824. — In dem Landtagsabschiede v. 1. Aug. 1824. §. II. findet man folgende Stelle hierüber: „die Personensteuer nach dem in der Bearbeitung begriffenen revidirten Ausschreiben, immittelst aber und bis auf die dabei gemachten Bemerkungen der getreuen Stände endliche Resolution von Uns gefaßt und das neue Gesetz publicirt seyn wird, in der bisher stattgefundenen Art."

VII.

Local- und Kreiseinnahmen.

§. 266.

Zur Einnahme der Land-Schock-Pfennig-Quatember und innländischen Trankſteuer werden ſowohl von den Ortsobrigkeiten der ſchriftſäſſigen als amtſäſſigen Dörfer beſondre Einnehmer angeordnet, welche dagegen in den unmittelbaren Amtsdörfern von der Gemeinde erwählt und den Juſtizämtern zur Verpflichtung präſentirt werden; dagegen auch von dieſen, ſo wie jene von den Ortsobrigkeiten zu vertreten ſind [1]). In den Städten ſind theils Trankſteuer-Einnehmer, theils Extraſteuer-Einnehmer angeſtellt; erſtere, welchen zugleich die Stempelimpoſteinnahme übertragen iſt, werden von den Stadträthen bei dem Oberſteuercollegio in Vorſchlag gebracht, bei dieſem aber verpflichtet, auch müſſen ſie bei ſelbigem Caution leiſten; letztere haben die extraordinairen Schock- und Quatemberſteuern einzunehmen und dürfen zwar nicht ohne Vorwiſſen des Oberſteuercollegii angenommen werden, ſind jedoch von den Stadträthen, welche ſie beſtellen, zu vertreten. Von den Localeinnehmern ſchriftſäſſiger Ortſchaften werden die Abgaben ſogleich an die Kreiseinnehmer, von den übrigen, zu den Aemtern gehörigen aber an die Amtsſteuereinnehmer abgeliefert, welche von dem Oberſteuercollegio beſtellt werden [2]). Auch dieſen Einnahmen ſind die Kreisſteuereinnehmer vorgeſetzt, an welche überdieß der Mahlgroſchen, der Stempelimpoſt und die Perſonenſteuer abgeliefert wird, wenn ſchon die zuerſt erwähnte Abgabe zunächſt an die Accisbehörde zugleich mit der Generalacciſe zu entrichten iſt [3]). Soviel übrigens den Urſprung der beſtändigen Kreiseinnahmen betrifft, ſo ſind dieſelben erſt ſeit dem Jahre

1570 entstanden[4]), als der Churfürst August das Steuerwesen dergestalt der Landschaft übergab: daß von ihr nicht nur für immer Obersteuereinnehmer, sondern auch zugleich in jedem Kreise einer oder mehrere vom Adel, so wie der Rath einer jeden Kreisstadt zu beständigen Unter- oder Kreiseinnehmern erwählt, und diesen Kreiseinnehmern nach der Größe des Kreises eine oder mehrere Personen zur Erleichterung ihrer Geschäfte als Steuerschreiber zugeordnet wurden. Nachdem sich die Landesbewilligungen vergrößerten[5]), so wurden die Kreiskassen den letztern, welche zuerst im Jahre 1695 den Titel von Kreissteuereinnehmern erhielten, allein anvertraut; dagegen in jedem Kreise nur ein adliger Kreiseinnehmer bestellt, der nebst dem Rathsdeputirten zwar mit der wirklichen Einnahme nichts mehr zu schaffen, wohl aber die Contribuenten über die bezahlten Steuern, nach wie vor zu quittiren, auch die gefertigten Kreisrechnungen, ehe sie zur Obersteuereinnahme übergeben wurden, zu unterschreiben hatte[6]). Es besteht daher gegenwärtig eine jede Kreiseinnahme a) aus dem adligen Kreiseinnehmer, welchen der König dergestalt ernennt, daß das Obersteuercollegium drei Subjecte, „so Landeskinder eines ehrlichen Namens, hierzu qualificiret, des Kreises Zustand kundig und in demselben mit Rittergütern angesessen" denominirt; b) dem Rathe der Kreisstadt, welcher eine Person aus seinem Mittel und zwar in der Regel auf Lebenszeit hierzu präsentirt[7]); c) einigen von dem Landesherrn angestellten bürgerlichen Kreiseinnehmern, welche die Einnahme der zu dem Steuer-Aerario gehörigen verschiedenen Gattungen der Abgaben besorgen[8]). Uebrigens bilden die Kreiseinnahmen eine Mittelbehörde, welche die Aufsicht über die ihnen untergeordneten Localeinnahmen führt[9]) und sich in dieser Absicht vorzüglich der Steuerrevisoren bedient, welche zugleich mit den Ortsobrigkeiten und den Amts-

steuereinnahmen die Erörterung der im Kreise vorkommenden einzelnen Steuerangelegenheiten und zwar in den meisten Fällen auf speciellen Auftrag der Kreiseinnahmen besorgen, unter welchen die Tranksteuerrevisoren blos in Tranksteuersachen expediren[10]). Außer ihnen sind endlich noch die Steuerprocuratoren zu bemerken, die das rechtliche Interesse des Steuer-Aerarii in vorkommenden Fällen vertreten.

1) Außer verschiedenen über die hier und bei den Stadteinnahmen angeführte Vertretungsverbindlichkeit ergangenen Specialrescripten, welche in dem Cod. Aug. nicht zu befinden, als v. 26. Nov. 1720, v. 14. April 1728, v. 30. März 1730 und v. 19. Jul. d. J. vergl. man auch das in Ansehung aller Localeinnahmen, welche fiskalische Einkünfte erheben, erlassene Generale v. 20. Sept. 1786. Cont. II. Cod. Aug. T. 2. p. 57.

2) Ueber die Churs. Steuerverfassung S. 8.

3) S. oben §. 248.

4) Doch wurden schon seit dem Ursprunge der Territorialsteuern von Zeit zu Zeit auf den Landtägen Deputirte zur Einnahme und Verwendung der Steuern ernannt.

5) Wegen der Quatember bestellte man zuerst besondre Kommissarien, welche größtentheils aus dem Kreisamtmann und dem Rathe einer jeden Kreisstadt bestanden, und einige Zeit nach ihrer Anordnung den Titel von Kreis-Quatember-Inspektoren erhielten, allein seit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts gänzlich aufgehoben wurden; daher nunmehr blos die jenen Kommissarien untergeordneten Kassirer übrig blieben, welche man nun mit den Kreissteuereinnahmen vereinigte.

6) Archivalische Nachrichten über den Ursprung der Kreissteuereinnahmen sind in einer Beilage zu dem ersten in der 9ten Anmerkung erwähnten Decrete enthalten.

7) Steuerinstruction v. 19ten Dec. 1749. §. 14. in meinen diplomatischen Beiträgen zur Sächs. Geschichte und Staatskunde S. 177.

8) Königl. Sächs. Hof=Civil= und Militär=Staat im Jahre 1823. S. 168.

9) Schon seit dem Jahre 1811. wurden darüber Berathschlagungen gepflogen, ob man nicht durch einen erweiterten Wirkungskreis der Amtssteuereinnahmen und der Kreis= und Amtshauptleute die Kreiseinnahmen überhaupt oder wenigstens durch die zuletzt erwähnten Beamten, die adligen Kreiseinnehmer entbehrlich machen könnte. Man vergl. Decret die Kreissteuereinnahmen betr. v. 16. Oct. 1820. und Schrift der Stände v. 15. Dec. d. J. In dem zuletzt erwähnten Gutachten schienen die Stände darauf einzugehen: daß die Kreiseinnahmen aller Specialeinnahmen (einzelner Ortschaften) enthoben und diese an die Amtssteuereinnehmer verwiesen werden könnten; dagegen ihre Inspection über die niedern Einnahmen behalten sollten.

10) Gen. die Trankſteuerrevisoren betr. v. 3. Jul. 1782. und Gen. die neue Instruction der Steuerrevisoren betr. v. 14. Oct. 1799. Cont. II. Cod Aug. T. 2. p. 945. und p. 1067. Noch verdient hierbei Sporteltaxordnung in Steuersachen v. 15. März 1773. l. c. p. 851. erwähnt zu werden.

VIII.

Steuer=Begnadigungen.

§. 267.

Schon den 3ten Mai 1702 wurde wegen dieses Gegenstandes ein allgemeines Reglement[1]) erlassen, welches aber, nebst allen zu dessen Erläuterung und Ergänzung später erlassenen Gesetzen[2]) nach vorgängiger Berathung mit den Landständen[3]), durch eine

neue Generalverordnung [4]) vom 24. Sept. 1821 gänzlich aufgehoben wurde. Diesem zu Folge aber werden jene Begnadigungen in folgenden Fällen ertheilt: 1) Wegen angebauter Wüstungen. Neue Anbaue derselben erhalten eine sechsjährige Befreiung der auf diese Weise gangbar gemachten Schocke und des auf dem Grundstücke bereits haftenden, oder nach Befinden wegen der erst entstehenden neuen oder erweiterten Nahrung aufzulegenden Quatember-Beitrags; auch wird ihnen bei städtischen Wüstungen, auf welchen die Braugerechtigkeit haftet, eine Trankſteuerbefreiung von zwei Gebräuden Bier gewährt, und sollen von dem Obersteuercollegio die ältern auf dem Grundstücke etwa haftenden Steuerreste abgeschrieben werden (a. a. O. §. 2 — 4.). 2) Wegen erlittener Brandschäden. — Brandbeschädigte (wozu auch diejenigen gezählt werden, deren Gebäude zur Verhütung der weitern Verbreitung einer Feuersbrunst gänzlich haben niedergerissen werden müssen) können in der Regel nur dann auf einen Steuererlaß Anspruch machen, wenn der sie betroffene Brandschaden von der Behörde für total erklärt ist und wenn sie die Gebäude gänzlich wieder hergestellt haben [5]); dann aber erstreckt er sich auf alle diejenigen Grundstücke, die mit dem abgebrannten Gebäude wenigstens 25 Jahr verbunden gewesen sind. Es wird aber bei den Steuerbegnadigungen dieser Art, welche ebenfalls blos die Schock- und Quatembersteuern betreffen, dafern nicht ein städtisches Wohnhaus, dem die Braugerechtigkeit zusteht, abgebrannt ist, in welchem Falle eine gleichmäßige, wie die bereits erwähnte Trankſteuerbefreiung eintritt, besonders ein Unterschied zwischen eingeäscherten Gebäuden in accisbaren Städten und auf dem Lande gemacht. Wegen eines in erstern abgebrannten Hauses ist ein dreijähriger Erlaß der auf demselben und den dazu gehörigen Grundstücken haftenden von der Accise nicht zu übertragenden Schock- und Quatember-

steuern zugestanden, welcher sich verhältnißmäßig vermindert, wenn die Besitzung aus verschiedenen besondern Gebäuden besteht[6]) und das Feuer nur eines derselben betroffen hat. Auf dem Lande dagegen erstreckt sich zwar die Befreiung auf alle gangbare auf dem Grundstücke haftende Schock- und Quatembersteuern, ist dagegen nur auf die Hälfte der bei den städtischen Gebäuden festgesetzten Zeit beschränkt (§. 5 — 18.). Auch wurde in der allgemeinen Generalaccisordnung[7]) vom 12. Jun. 1824. §. 69. nicht nur abgebrannten Haus- und Grundbesitzern in den Städten, vom Tage des Brandes an, eine Befreiung von der Eingangsaccise aller zu ihrem häuslichen Bedarfe gehörigen Verbrauchsgegenstände, ingleichen von der Nutzviehaccise, den Grundsteuern und Nahrungsgeldern, und zwar bei einem abgebrannten Wohnhause auf ein ganzes, bei einer Scheune aber auf ein halbes Jahr zugesichert; sondern auch Kaufleuten, Fabrikanten, Handwerkern und Hausgenossen, wegen Verlusts ihrer Waaren, Materialien, Handwerksgeräthe und Mobilien gewisse Accisbefreiungen verwilligt. 3) Wegen Ueberschwemmungs-Schäden an Gebäuden treten die nehmlichen Steuer-Begnadigungen wie bei Brandschäden ein (§. 19.). Auch findet 4) wegen durch Hagelschlag oder Ueberschwemmung beschädigter Felder oder Weinberge ein einjähriger Erlaß der Schock- und Quatembersteuern, jedoch nur unter gewissen —, die Größe des Schadens betreffenden Voraussetzungen statt (§. 20. und 21.); endlich soll 5) wegen Verlusts von Rindvieh in der Regel nur dann, wenn $\frac{2}{3}$ des zu einem Gute gehörigen, durch Seuchen, Krankheiten oder Feuersbrünste verloren gegangen sind, dem Quatembersteuerpflichtigen Eigenthümer desselben eine Vergütung von 5 Thalern für jedes verlorne Stück aus der Kreis-Quatember-Steuerkasse gereicht werden[8]). Dieselbe Vergütung aber wird in Ansehung der Pferde und Schaafe nur

dann gegeben, wenn sie bei einer Feuersbrunst verloren gegangen sind, und dabei jedes Pferd, so wie 10 Schaafe, einem Stück Rindvieh gleich gesetzt (§. 22. — 26.) — Uebrigens ist in Beziehung auf Steuer-Begnadigungs-Gesuche ein besondres Verfahren vorgeschrieben und Strafen für diejenigen Personen, welche sich wider besseres Wissen wahrheitswidrige Angaben hierbei zu Schulden kommen lassen (§. 27 — 57.).

1) Cont. III. Cod. Aug. T. 2. p. 432. Man vergl. auch Befehl an die Kreissteuereinnehmer vom 21. Aug. 1702. Cod. Aug. T. 2. p. 1561.

2) Man vergl. Generale das neue Regulativ wegen derer Abgebrannten in Städten Begnadigungen in den Ordinair-Steuern betr. v. 22. Jul. 1745. Cont. I. Cod. Aug. T. 2. p. 234. — Generale die Viehschäden-Begnadigungen betr. v. 1. Nov. 1782. l. c. Cont. II. T. 2. p. 967. und Generale das wegen der den Abgebrannten zu bewilligenden Befreiungen getroffene Regulativ betr. v. 3. Jul. 1789. l. c. p. 1307.

3) Decret vom 16. Oct. 1820. und Schrift der Stände vom 18. Jan. 1821.

4) Gesetzs. d. J. St. 18. Nr. 30. S. 113.

5) Es soll jedoch hierbei kein Unterschied gemacht werden, ob diese Wiederherstellung durch denjenigen erfolgt, der den Brandschaden erlitten hat, oder durch einen andern, der die Brandstelle an sich gebracht hat.

6) Wegen Garten- oder Weinbergehäusern, die blos zum Vergnügen angelegt sind, Auszugshäusern, Schuppen, Schaaf-, Kälber- und Schweineställen, Einquartierungsställen, Ställen zur Ausspannung bei Gasthöfen unddergl. findet keine Steuerbegnadigung statt.

7) Gesetzs. d. J. St. 14. Nr. 18. S. 102.

8) Wer gewöhnlich nur ein oder zwei Stück Rindvieh hält, dem wird die geordnete Begnadigung auch alsdann zu Theil, wenn er sein einziges Stück, oder eins von den ihm zugehörigen 2 Stücken, oder die beiden letztern, durch Seuche, Krankheit oder Feuer verloren hat.

IX.

Staatsbedürfnisse, für welche die Landesbewilligungen bestimmt zu werden pflegen.

§. 268.

a) Allgemeine Grundsätze über diesen Gegenstand.

Ein großer Theil des landesherrlichen Aufwandes wird in Sachsen, so wie in andern Teutschen Staaten [1]), aus den Kameraleinkünften bestritten, von deren Verwendung, mit Einschluß derjenigen Abgaben, welche in die Finanzkasse fließen, der Landesherr bisher den Ständen keine Rechnung abgelegt hat; doch wird, wie schon oben erwähnt wurde, die Fleischsteuer, ob sie gleich unter der Direction des Geheimen Finanzcollegii steht, lediglich zur Besoldung von den Mitgliedern der alten Rathscollegien verwendet [2]); auch ist von dieser mittelst Decrets vom 30. April 1821 den Landständen Rechnung auf die Jahre 1816—1820 abgelegt worden [3]). Hiernächst werden alle übrige Abgaben, welche dem Steuer-Aerario zukommen [4]), nur zu denjenigen Zwecken verwendet, zu welchen sie verwilliget sind; diese bestehen aber theils in ordentlichen Staatsbedürfnissen, welche seit dem Jahre 1763, wo das Steuerwesen nach Beendigung des siebenjährigen Kriegs eine neue Gestalt erhielt [5]), ununterbrochen eingetreten und auf den gewöhnlichen Steuerfonds angewiesen sind, theils

in außerordentlichen, die erst in neuern Zeiten durch besondre Ursachen und Zeitumstände herbeigeführt wurden und durch ungewöhnliche Mittel gedeckt werden müssen. Auch blieb diese Verschiedenheit ungeachtet der neusten Staatsveränderung im Jahr 1815, wenn schon seitdem auch die für die ordentlichen Staatsbedürfnisse bestimmten Verwilligungen herabgesetzt werden mußten [6]).*

1) Leist Lehrbuch des T. Staatsrechts §. 205.

2) S. oben §. 243.

3) Allgemeinere, höchsten Orts aber in gedachtem Decrete nicht genehmigte Anträge der Stände, findet man in der Schrift den Geheimerath u. s. w. betr. v. 29. März 1821.

4) Dahin gehören die Schock- und Pfennigsteuer, die Milizgelder, die Quatember, der in den Städten die Stelle von 3 Pf. u. 3 Qbr. vertretende Mahlgroschen, die Tranksteuer, der Stempelimpost und die Personensteuer.

5) Geschichte des Königreichs Sachsen B. 2. S. 256. u. f.

6) Man vergl. die Landesverwilligungen von 1818, 1821 und 1824.

b) Ordentliche Staatsbedürfnisse.

§. 269.

α. Tilgung und Verzinsung der alten Schulden.

In einem Nebenartikel des Hubertsburger Friedens mit Preußen [1]), hatte Friedrich August II. versprochen daß er sogleich mit Zuziehung der Landschaft

einen von den sichersten Landeseinkünften zu erhebenden Fonds ausmitteln wollte, der zur pünktlichen Bezahlung aller von 1764 an laufenden Zinsen der Steuerschulden zu 3 pr. Ct. und zur allmähligen Abtragung sämmtlicher Kapitalien, wie sie jährlich durch das Loos gezogen würden, verwendet werden sollte. Sämmtliche Landesschulden aber betrugen nach der von den Ständen dem König in der Landtagsproposition vom 7. August 1763. mitgetheilten Berechnung 29,432,328 Thlr. 3 Gr. 5¾ Pf., von denen jedoch in der Folge noch einige Posten wegfielen, daher sich die Summe bis zu 29,028,424 Thlr. 18 Gr. 6¾ Pf. verminderte [2]). Es übernahm nun zwar die Landschaft in der Steuerkreditschrift vom 28. Sept. 1763 jene Schulden, jedoch mit dem Vorbehalte, daß, wofern sich bei der künftigen Rechnungsabnahme [3]) eine Verminderung derselben ergäbe, diese allein der zu ihrer Tilgung bestimmten Steuerkreditkasse zu Gute gehen, hingegen alle Vermehrungen der Schulden gänzlich unterbleiben, auch in Zukunft bei dem Anfange jeder Landesversammlung die Rechnungen über die abgelaufenen Verwilligungsjahre nebst einem summarischen Auszug über Einnahme und Ausgabe den Ständen vorgelegt werden mögen [4]). Die Summe selbst, welche zu dem obgedachten Zweck ausgesetzt wurde, sollte, dem landesherrlichen Antrage gemäß, jährlich in 11 Tonnen Goldes bestehen [5]), jederzeit von den bereitesten und sichersten Einkünften des Landes erhoben und durch eine besondre ständische Deputation (von der in der Folge die Rede seyn wird) verwaltet werden. Nachdem man hierauf noch über einzelne Modificationen dieses Plans Unterhandlungen gepflogen hatte [6]), so erfolgte die Bekanntmachung desselben durch eine Erklärung der Stände [7]) vom 10. Oct. 1763; auch wurden zu Folge einer Generalverordnung [8]) vom 21. Dec. 1763 den Staatsgläubigern gegen Rückgabe der Steuerscheine neue landschaftliche,

von einem ritterschaftlichen und städtischen Deputirten unterschriebene, von dem Buchhalter contrasignirte und durch Eindruckung eines den Deputirten anvertrauten Stempels bezeichnete Obligationen den Ständen eingehändigt. Der Termin dieser Eintauschung dauerte bis zum 31. Jan. des folgenden Jahres; nach dieser Zeit sollten zwar die Bücher über die in die ständische Verlosung kommenden Obligationen geschlossen, demungeachtet aber mit 3 pr. Ct. verzinset und nach Beendigung jener Verlosung aufs Neue zu einer anderweiten Verlosung eingeschrieben werden. Uebrigens wurden die zu letzt erwähnten Staatspapiere (die unverwandelten Steuerscheine) in den neuern Zeiten, soviel den bei Sachsen verbliebenen Antheil betrifft, gegen landschaftliche Obligationen eingetauscht und den ältern gleichgesetzt [9]). — Der 1763 entworfene Plan wurde mit der größten Pünktlichkeit befolgt; und nur bei außerordentlichen Kriegsereignissen sah man sich genöthigt, die Verlosung der Kapitalien auszusetzen [10]); auch mußten im Jahre 1807 für 4,000,000 Thlr. neue landschaftliche Obligationen creirt werden, welche zwar in andrer Hinsicht den ältern ebenfalls gleichgesetzt wurden, jedoch erst nach Bezahlung sämmtlicher an die Steuerkreditkasse im Jahr 1763 überwiesenen Schulden zahlbar gemacht und getilgt werden sollten [11]). Durch die Hauptconvention mit Preußen [12]) vom 28. Aug. 1819 wurde die von beiden Regierungen noch zu vertretende Summe der alten Schulden von 1763 zu 13,147,352 Thlr. 5 Gr. berechnet und bei Vertheilung derselben das Verhältniß von $\frac{1}{3}$ für das Herzogthum und $\frac{2}{3}$ für das Königreich Sachsen; so wie in Beziehung auf die neuen Schulden, zu welchen man auch die von 1807 rechnete, von denen aber die Stände vor dem 5. Jun. 1815 bereits 560,000 Thlr. abgezahlt hatten, in gleicher Hinsicht das Verhältniß von $\frac{352}{1000}$ zu $\frac{648}{1000}$ an-

genommen. Eine Folge dieser Vertheilung war es, daß man auf der Landtagsversammlung von 1820 — 1821 für die Steuerkreditkasse überhaupt jährlich 713,333 Thlr. 8 Gr. aussetzte; wovon jedoch nur 397,491 Thlr. 14 Gr. auf die alten Schulden mit Einschluß der von 1807 gerechnet werden. Ueberdieß ist ein Beitrag von 7600 Thlr. für die Verwaltungskosten derselben noch besonders verwilliget [13]).

1) Wenck Cod. Iuris Gentium T. 3. p. 380 und Martens Recueil T. 1. p. 71.

2) Abhandlung über die Churſächsischen Steuerschulden (Leipzig 1793. 4) S. 5.

3) Ueber die Art wie diese erfolgte s. die Geschichte des Königreichs Sachsen B. 3. S. 258. not. 5.

4) Auf diesen Gegenstand beziehen sich daher jederzeit mehrere Landtagsschriften.

5) Doch wurde eigentlich zu Abtragung und Verzinsung der in die Verlosung kommenden Kapitalien nur 1,070,000 Thlr. ausgesetzt und die übrige Summe von 30,000 Thlrn. zur Abzahlung der in die Obersteuereinnahme eingelieferten Depositen, Lehnstamms-Fideikommiß und Majorats-Kapitalien, der unter 100 Thlr. betragenden Posten und zur Bestreitung des bei der Kreditkasse erforderlichen Aufwandes angewiesen. S. a. a. O. S. 259. not. 5.

6) Decret v. 10. Oct. 1763 und anderweite Schrift der Stände v. 20. Oct. 1763.

7) Cont. I. Cod. Aug. T. 2. p. 299.

8) l. c. p. 314.

9) Avertissement die Umtauschung, der dem Königreiche Sachsen zur Vertretung verbliebenen ältern unverwechselten und bisher unverlosbaren Steuerscheine gegen verlosbare bet. v. 16. Jan. 1821. Ges. Samml. d. J. St. 1. Nr. 2. S. 3.

10) Wegen der frühern Suspensionen der Verlosung s. die Neueste Geschichte des Königreichs Sachsen B. 3. S. 77. not. 1. Beizufügen sind: a) Avertissement v. 17. April 1801, wodurch die in dem französischen Kriege ausgesetzte Verlosung mit der Ostermesse 1801. wieder eröffnet wurde, Cont. III. Cod. Aug. T. 2. p. 442. b) Avertissement vom 2. März, 1806 die Aussetzung der Verlosung bis mit der Ostermesse 1807. betr. l. c. p. 453. c) das in der folgenden Note anzuführende Avertissement vom 9. Sept. 1807, wodurch von Michael d. J. bis mit Ostern 1811. die zu Abzahlung der Kapitalien jährlich zu verwendende Summe auf 200,000 Thlr., exclusive des, durch die, von den verlosten Kapitalien ersparten Zinsen, gewonnenen Zuwachses herabgesetzt wurde. Avertissement vom 29. Sept. 1813. die Aussetzung der Verlosung bis mit Ostern des folgenden Jahres, oder, dafern der Krieg zu dieser Zeit nicht beendigt seyn sollte, bis zu der nächsten Michaelismesse nach beendigtem Krieg, l. c. p. 551. Wegen der folgenden unglücklichen Ereignisse, welche Sachsen betrafen, konnte die Verlosung der zurückzuzahlenden Steuerkapitalie erst zu Ostern 1821 und die Auszahlung derselben zu Michaelis d. J. eintreten. Avertissement v. 23. Jun. 1818. Ges. Samml. d. J. St. 7. Nr. 11. S. 45.; auch wurde diese Ankündigung durch das bereits in der vorigen Anmerkung erwähnte Avertissement wiederhohlt.

11) Avertissement die Creirung neuer landschaftlichen Obligationen betr. v. 9. Sept. 1807. Cont. III. Cod. Aug. T. 2. p. 454.

12) Ges. Samml. v. 1819. S. 253. — Der Convention ist S. 359 ein Abtheilungsplan der einzelnen Schulden beigefügt.

13) Zwar betrugen sie nach der Bewilligung von 1818. 9300 Thlr., allein 1821 wurden sie deswegen auf die obangegebene Summe herabgesetzt, weil das für die Verwaltung der neuen Schulden angesetzte Bedürfniß unter die Extraordinaria gesetzt wurde.

§. 270.

β. Königliches Deputat; Geschenk für die Königin; Beitrag zu der Unterhaltung der Armee und zu den Gesandtschaftskosten; vermischte Landes- und Steuer-Bedürfnisse; Auslösung der Stände.

Das Königl. Deputat wurde zuerst statt der schon früher eingeführten, aus einzelnen Pfennigen vom Schock bestehenden Kammerhülfe durch den Steuerrezeß [1]) vom 19. März 1661 auf 110,000 Fl. bestimmt, seit 1818 besteht es aus der jährlichen Summe von 62,460 Thlr. [2]). Außerdem aber wird der Königin auf jedem Landtag ein Geschenk verwilligt, welches auf dem neusten Landtage von 1824, 16,000 Thlr. betrug. Ferner ist seit der Verwilligung von 1818 der seit 1769 zu dem Unterhalt der Armee ausgesetzte Beitrag von einer Million auf 666,666 Thlr., ingleichen der zu den Gesandtschaftskosten von 49,765 Thalern auf 30,625 Thlr. herabgesetzt worden. — Auch werden zu gewissen allgemeinen Landes- und Steuer-Bedürfnissen, welche Gegenstände verschiedener Art betreffen, auf jedem Landtage gewisse Summen ausgesetzt, die aber nicht ganz gleichförmig sind, sondern sich nach der Beschaffenheit jener Bedürfnisse selbst richten [3]), und auf die man bei den letzten Landesversammlungen noch einige neuere Ausgaben angewiesen hat, ohne jedoch hierdurch die nach einer ständischen Uebereinkunft vom Jahre 1811. genau bestimmte Scheidung alter und neuer Staatsbedürfnisse aufzuheben. Zu allen diesen Posten kommt noch die Auslösung der Landstände hinzu, die schon ihrer Natur nach nie ganz gleichförmig seyn kann, aber auf dem letzten Landtage zu 84,000 Thalern berechnet wurde.

1) In Arndts Archiv der Sächsische Geschichten Th. 2. S. 433.

2) Uebrigens sind von Zeit zu Zeit und selbst noch auf den neusten Landesversammlungen verschiedene Ansprüche der Finanzhauptkasse an das Steuer-Aerarium zur Sprache gekommen. Decret v. 16. Oct. 1820. und Schrift der Stände v. 26. Febr. 1821.; doch wurden diese Forderungen nach einem Decrete v. 14. Jan. 1824. bis auf bequemere Zeit ausgesetzt.

3) Gewöhnlich hat diese Verwilligung seit 1763 zwischen 120,000 bis 130,000 Thlr. betragen; auch ist keine bedeutende Verminderung derselben seit der Staatsveränderung von 1815 erfolgt, denn noch auf dem letzten Landtage (1824.) betrug sie die Summe von 110,169 Thlr. 16 Gr. 8 Pf. — Es sind aber die hierhergehörigen Bedürfnisse sehr mannichfaltig; unter andern nach den in der Beilage zu der Landtagsproposition v. 6. Jan. 1825. enthaltenen Angaben 37,627 Thlr. 3. Pf. an Besoldungen des Obersteuercollegii und seiner Subalternen; 6500 Thlr. Beitrag zur Besoldung der Kreishauptleute; 2,100 Thlr. Beitrag zu Salarirung der Oberrechnungsdeputation; 640 Thlr. dergleichen wegen der Commerciendeputation; 17,645 Thlr. 8 Gr. Beihülfe zu der Unterhaltung der allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten; 800 Thlr. zu Verbesserung der Schullehrer-Besoldungen auf Patrimonialstellen; 1500 Thlr. zu Unterstüzzung der Schullehrer-Seminarien. Ein großer Theil der übrigen Posten besteht in Pensionen, Wartegeldern und Unterstüzzungen ehemaliger Steuerofficianten, ihrer Wittwen und Waisen; auch kommen dazu viele einzelne Posten, welche durch die Steuer-Administration unmittelbar veranlaßt werden und dgl.

§. 271.

c. Außerordentliche Staatsbedürfnisse.

Da die außerordentlichen Staatsbedürfnisse ihrer Natur nach sehr verschieden und mannichfaltig sind, so können sie eben deswegen als kein staatsrechtlicher Ge-

genstand betrachtet werden. Demungeachtet ist es zweckmäßig, die wichtigsten, in der neuesten auf 6 Jahr gerichteten Bewilligung enthaltenen, auszuheben, weil mehrere derselben der Wahrscheinlichkeit nach wenigstens auf längere Zeit auch bei den künftigen Landesversammlungen gedeckt werden müssen. Es gehören aber in diese Klasse a) die neuen Schulden, die seit dem Jahre 1811 erwachsen sind[1]) und im Jahre 1824., nachdem Preußen einen Theil derselben übernommen hatte[2]), auch einige Zahlungen darauf bereits gemacht worden waren, noch 6,117,500 Thlr. betrugen; zur Verzinsung derselben ist jährlich die Summe von 244,700 Thlr. und zu ihrem jährlichen Tilgungsfonds nach 1 von 100 gerechnet, in Gemäßheit der unterm 31. März 1821. in das Publikum erlassenen ständischen Ankündigung[3]) die von 62,000 Thlr. angewiesen. Auch sind zu den die neuen Schulden betreffenden Verwaltungskosten 900 Thaler ausgesetzt[4]). b) Die erhöhten Militärbedürfnisse, wozu gegenwärtig 153,000 Thlr. bestimmt sind. c) Der Aufwand für die Unterhaltung der Gendarmerie, wozu ein jährlicher Beitrag von 30,000 Thlrn. unter dem Vorbehalt verwilliget ist: daß der etwa erforderliche Mehraufwand weder von den Kreisen aufgebracht, noch dessen Ersatz dem Lande künftig angesonnen, und in Berücksichtigung der bei den beiden zuletzt vorausgegangenen Landesversammlungen geschehenen ständischen Vorstellungen der Kostenaufwand für dieses Institut bedeutend vermindert werde. Noch sind manche andre Verwilligungen zu außerordentlichen Bedürfnissen bereits bei andern Gegenständen der Staatsverwaltung erwähnt worden[5]), oder sollen noch in der Folge angeführt werden[6]), daher wir uns hier auf die Bemerkung beschränken: daß der größte Theil der noch übrigen[7]) für die Landes-Universität, für die Landschulen und Lyceen[8]) und für andre wohlthätige Anstalten[9]) bestimmt wurde und theils in jährlichen Summen, theils in Kapi-

lien bestand, welche zu diesen wohlthätigen Zwecken überhaupt angewiesen wurden.

1) Zuvörderst wurde den 30. Apr. 1811 eine neue Anleihe von 6 Millionen auf ständischen Credit eröffnet, jedoch zuerst, und bis sich übersehen ließ, ob man des ganzen Betrags bedürfen werde, nur für 3 Millionen Thaler neue landschaftliche Obligationen ausgefertigt und der davon benöthigte Theil durch das Handlungshaus Reichenbach und Compagnie debitirt. Der Zins- und Tilgungsfonds für diese Obligationen wurde zwar auch der zur Steuerkreditkasse verordneten Deputation übergeben; sollte aber von dem bisher von dieser verwalteten ausschließend für die ältern Schulden bestimmten gänzlich gesondert bleiben. S. das Avertissement von dem obangegebenen dato Cont. III. Cod. Aug. T. 2. p. 472. Ferner wurde durch das Avertissement v. 7. Nov. 1812 l. c. p. 550. die Debitirung der noch rückständigen 3 Millionen ebenfalls dem gedachten Handelshause übertragen. Endlich kamen zu diesen Schulden noch hauptsächlich diejenigen hinzu, welche durch die 1807 errichtete und bis zum 1sten März 1813 bestandene Perâquations-Anstalt veranlaßt wurden, deren Leitung die hierzu niedergesetzte Landeskommission besorgte; welche ihren Aufwand theils durch besondre Ausschreiben, theils durch Scheine, von welchen hier, weil die im Jahre 1812 bis an die Summe von 10,000 Thlr. emanirten Kompensationsscheine bald wieder eingelöst wurden, hauptsächlich die Kommissionsscheine zu 700,000 Thlr. in Betrachtung kommen, theils endlich durch verschiedene Zu- und Vorschüsse von andern Kassen zu decken suchte. Auf dem Landtage von 1817—1818 aber wurden, nebst einem kleinen Rest der Kompensationsscheine von 786 Thlrn., die Kommissionsscheine, welche besage der in der folgenden Note anzuführenden Convention mit Preußen allein auf Sachsen gefallen waren, den sogenannten Reichenbachischen Obligationen, in Hinsicht der Abtragung der Zinsen und des Tilgungsfonds völlig gleichgesetzt. S. Avertissement der alterbländischen

Stände, die landschaftlichen Obligationen und Kommissionsscheine u. s. w. betr. v. 25. Juni 1818. in der Gesetzs. d. J. St. 7. Nr. 11. S. 45. — Da übrigens sämmtliche neue Schulden mit 5. p. c. verintereſſirt werden mußten, so wurde den auf dem Landtage von 1820 — 1821 gepflogenen Verhandlungen zu Folge, deren Resultat durch das Avertissement vom 31. März 1821 (Gesetzs. d. J. St. 6. Nr. 13. S. 45.) angekündiget wurde, zur Verwandelung in Schulden zu 4 p. c. eine neue Anleihe eröffnet, in welche aber die frühern Gläubiger binnen einer bestimmten Frist vorzugsweise eintreten konnten. — Daß der Erfolg dieser Maaßregel ganz der Erwartung entsprach, ist bekannt.

2) Unter den neuen Schulden übernahm Preußen durch die Convention über die Perâquations = Lieferungs = Aequivalentgelder und Centralsteuerangelegenheiten v. 23. Jul. 1817 (Gesetzs. v. J. 1819 unter der Beil. zum 19. St. S. 319.) §. 29. sämmtliche Centralsteuer = Obligationen, welche zu 3,285,800 Thlrn. berechnet und zur Zeit des fremden Gouvernements von der Centralsteuerkommission und den unter ihrer Leitung stehenden ständischen Deputationen, theils für mannichfaltige Kriegsbedürfnisse, theils auf die Zwangsleihe ausgegeben wurden. (S. oben §. 225. not. 1. und die Uebersicht der Geschäftsführung der Centralsteuer = Kommission in dem Gouv. Blatt Beil. zu St. 109. S. 751.). Dagegen fielen Sachsen nach diesem und dem folgenden Paragraphen der Convention nicht nur die bereits erwähnten Compensations = und Kommissionsscheine, sondern auch ein Mehrbetrag von 1,585,500 Thlr. von den Reichenbachischen Obligationen zur Last.

3) Gesetzs. d. J. St. 6. Nr. 13. S. 45.

4) Man vergl. a) Schrift der Stände die Tilgung der Landesschulden zu 4 p. c. betr. v. 21. Jun. 1824. — b) Decret v. 24. Jul. 1824. — c) Schrift v. 27. Jul. 1824. die Landesschulden betr. d) Decret v. 31. Jul. 1824.

5) Namentlich bei dem Straßenbau §. 193. und bei der Besoldung der Staatsdiener §. 243.

6) Dahin gehört der Mehraufwand für die Naturalverpflegung der Armee; und die zur Tilgung der Stift-Naumburgischen Schulden zum Königl. Sächs. Antheil bestimmten Summen.

7) Manche wurden noch zu ganz speciellen Zwecken bestimmt, als z. B. 30,000 Thlr. zur Bestreitung des Aufwandes zur Einführung des beabsichtigten neuen Grundsteuersystems und 8000 Thlr. vermöge einer besondern Schrift v. 19. Jul. 1824. zur Unterstützung des Bergbaues.

8) Der Universität Leipzig wurden außer einem Kapital von 10,800 Thlr. auf die 6jährige Bewilligungszeit 3600 Thlr.; der Landschule zu Meißen außer einem Kapital von 2000 Thlr., 5,500 Thlr.; der Landschule zu Grimma, außer einem Kapital von 10,800 Thlr., 1,200 Thlr.; endlich den Lyceen zu Zwickau, Freiberg, Plauen, Schneeberg, Annaberg und Chemnitz zusammen 900 Thlr. ausgesetzt.

9) Besonders wurden jährlich 9000 Thlr. als ein außerordentlicher Beitrag für die Straf- und Versorgungs-Anstalten zugestanden, jedoch unter verschiedenen Voraussetzungen, welche sich hauptsächlich auf einen größern Einfluß der landschaftlichen Deputirten bei der für jene Anstalten bestimmtem Kommission (S. §. 181.) und auf die Zuziehung ständischer Deputirten, an den Orten, wo diese Anstalten bestehen, bezogen.

§. 272.

d. Mittel, die außerordentlichen Staatsbedürfnisse zu befriedigen.

Sie können theils in Ueberschüssen von den ordentlichen Abgaben bestehen[1]), theils in außerordentli-

chen Steuern; die entweder von dem Lande überhaupt, oder auch in den neuern Zeiten bisweilen nur von der Ritterschaft, gleichsam als eine Entschädigung für ihre Befreiung von andern ordentlichen Staatslasten, getragen werden[2]), theils endlich in Kredit, der aber nur als ein provisorisches Mittel, jene Bedürfnisse zu decken, betrachtet werden kann.

1) Auf diese Ueberschüsse wurde ein großer Theil der außerordentlichen Staatsbedürfnisse bei der Verwilligung von 1824 gewiesen. Sie wurden aber jährlich für die künftige Verwilligungszeit zu 110,241 Thlr. 7 Gr. 4 Pf. überhaupt, außer den nachfolgenden besonders angegebenen Ueberschüssen, berechnet, und daneben noch zu 315,841 Thlr. 18 Gr. bei der Steuerkreditkasse und 68,500 Thlr. bei dem Stempelimpost. Dieser zuletzt erwähnte Mehrbetrag aber ist aus der veränderten neuen Einrichtung des Stempelwesens zu erklären.

2) Beispiele hiervon sind bei den neuesten Verwilligungen vorgekommen, wo die Ritterschaft 1821. 130,000 Thlr. und 1824. 190,000 Thlr. zu jenem Zweck aufzubringen versprach.

§. 273.

X.

Uebernahme eines Theils der auf den Hochstiftern Merseburg und Naumburg haftenden Schulden.

Da ehedem die Hochstifter Merseburg und Naumburg ihre besondre ständische Verfassung hatten, so war auch das Steuer-Aerarium derselben von dem der alten Erblande dergestalt getrennt[1]), daß auf ihnen besondere Steuerschulden hafteten; von welchen bei der

Abtretung des größten Theils jener Hochstifter an Preußen, zu Folge der von ständischen Deputirten unter dem Vorbehalt der höchsten Genehmigung wegen Merseburg den 24. Jan. 1821. und wegen Naumburg den 28. April 1824. abgeschlossenen Verträge, 46,025 Thlr. für die Merseburgischen Parcellen, und 40241 Thlr. 8 Gr. 1 Pf., für die Naumburgischen, auf den Landesversammlungen von 1820 — 1821 und von 1823 — 1824 übernommen worden sind [2]).

1) Die meisten Kameraleinkünfte und Steuern in gedachten Hochstiftern wurden von den Stiftskammern erhoben und zu den Stiftscollegien, so wie zu andern Bedürfnissen jener Gebiete verwendet; doch wurden unter andern die Einkünfte der Accise, der Post und der Flößen von dem Geheimen Finanzcollegio erhoben und ein jährlicher Beitrag ad militaria in das Erbländische Steuer-Aerarium abgeliefert.

2) Da die vertragsmäßige Auseinandersetzung mit Preußen wegen der Naumburgischen Schulden erst später erfolgte; so konnte die definitive Entscheidung dieses Gegenstandes bei den Landtagsverhandlungen des zuerst erwähnten Landtages nur wegen Merseburg erfolgen. Die hierher gehörigen Landtagsschriften sind folgende: a) Decret v. 18. Octob. 1820; b) Schrift der Stände v. 28. Febr. 1821; c) Schrift der Stände v. 22. März d. J.; d) Decret v. 7. Apr. d. J.; e) Registratur aus dem Geheimenrathe, die erfolgte Auseinandersetzung mit Preußen in Ansehung des Stift-Merseburgischen Schuldenwesens betr. v. 30. Mai d. J. Wegen Naumburg dagegen vergl. man folgende Schriften des darauf folgenden Landtags: a) Decret vom 18. Febr. 1824; b) Schrift der Stände v. 21. Apr. d. J.; c) Decret v. 31. Mai d. J.; d) Ständische Schrift v. 28. Jul. d. J.

§. 274.

XI.

Verhältniß des Oberlausitzer Steuerwesens zu dem Erbländischen.

Die Steuerverfassung der Sächsischen Oberlausitz, nach welcher die meisten Bedürfnisse der Provinz unmittelbar aus den ständischen Kassen selbst bestritten werden [1]), ist noch jetzt von der Erbländischen sehr verschieden [2]), doch sind einzelne Erbländische Abgaben, besonders die Biersteuer, der Stempelimpost [3]), die Personensteuer [4]) und die Generalaccise [5]) (welche in den Städten ebenfalls einen Theil der ordentlichen Steuern überträgt), auch in jener Provinz, jedoch die Accise nach der ältern Verfassung, und die Biersteuer [6]), nach besondern Ansätzen, eingeführt [7]); außerdem werden auch hier wie in den Erblanden, in Ansehung der Verwendung der Steuern, die ältern und gewöhnlichen [8]) von den neuen und erhöhten Staatsbedürfnissen gesondert; und beiden Arten der Verwilligung noch Geschenke für den König und seine Gemahlin beigefügt [9]). Bei den neuen Bewilligungen wird seit der Zuziehung der Oberlausitzer Stände zu den Erbländischen Landesversammlungen ein Unterschied zwischen den gemeinschaftlich mit diesen und den von ihnen allein gethanen Bewilligungen gemacht, und bei jenen nach einer provisorisch auf dem Landtage von 1820 bis 1821 getroffenen Uebereinkunft von den Ständen der Oberlausitz der 10te Theil, in so weit aber Naturalprästationen geleistet werden sollen, der 12te Theil vom Hundert übernommen [10]). Es werden aber die meisten Bewilligungsgelder gegenwärtig von den Ständen, so wie die Zölle von den Zollämtern, ingleichen die Accise von deren Einnehmern unmittelbar bar an die Rentkammer eingesendet, nachdem die sogenannte Landeshauptmannschaft, welche aus dem

Landeshauptmann, dem Gegenhändler und einigen Subalternen bestand [11]), aufgehoben ist. Doch werden einige Abgaben, als die ehemaligen landvogteilichen Einkünfte, die Sporteln der Oberamtsregierung und die Biersteuer von der nur noch provisorisch errichteten Hauptkasse erhoben [12]). Uebrigens führt das geheime Finanzcollegium die oberste Aufsicht über das gesammte Finanzwesen in der Oberlausitz.

1) Ritterschaft und Städte haben das ius subcollectandi; auch werden alle Steuern nach einem dießfalls zwischen Land und Städten im Allgemeinen festgesetzten Quotal-Verhältniß vertheilt, welches aufs Neue durch eine auf dem Provincial-Landtage Bartholomäi 1819 getroffene Uebereinkunft bestimmt worden ist; demohngeachtet wird jeder Verwilligung der Vorbehalt beigefügt: daß kein Stand den andern und keine Stadt die andre mit der jedem Theile obliegenden Mitleidenheit seiner Quota oder seines Beitrags zu übertragen verpflichtet seyn solle. Für das platte Land ist übrigens eine allgemeine unter Aufsicht der Landesältesten stehende Landsteuer in Budissin vorhanden.

2) In Ansehung der dinglichen Abgaben ist bei den mittelbaren Unterthanen statt der in den alten Erblanden eingeführten Schock- und Quatembersteuer, die seit dem Jahre 1567 eingeführte Rauchsteuer, bei den Rittergutsbesitzern dagegen statt der Ritterpferdsgelder die sogenannte Mundgutssteuer eingeführt. Man vergl. Canzler Tableau p. 546. Römer Bd. 2. S. 638. und Leonhardi Erdbeschreibung Bd. 4. S. 82.

3) Nach der neuesten Bewilligungsschrift des allgemeinen Landtags von 1824 werden von dieser Steuer nur 4000 Thlr. jährlich an die landesherrliche Rentkammer abgeführt; die Mehreinnahme aber wird den Oberlausitzer Ständen zur Bestreitung der neuen und erhöhten Staatsbedürfnisse und des sonstigen vermehrten Steueraufwandes überlassen.

4) Diese ist gegenwärtig gegen ein Aequivalent von 2159 Thalern 19 Gr. 2 Pf. zur Tilgung der durch den letzten Krieg beträchtlich vermehrten Schulden ebenfalls den Oberlausitzer Ständen überlassen worden.

5) Sie wurde in der Oberlaxsitz, jedoch mit Widerspruch der Stände im Jahre 1705 eingeführt. Römer B. 2. S. 646. — An die Stelle der Gränzaccise tritt der in der Oberlausitz beibehaltene Zoll. S. oben §. 249.

6) Sie beträgt nehmlich 9 Gr. 4 Pf. von jedem Viertel Dresdener Gebindes des einfachen und 11 Gr. 8 Pf. von jedem Dresdner Viertel Gebindes Doppelbier, ganz in der Maaße, wie solche durch die deßhalb erlassenen Gesetze von den Jahren 1727 und 1746 festgesetzt ist.

7) Ueberdieß werden statt der in den Erblanden üblichen Magazinmetzen 321 Scheff. 12 Metzen Korn, und eine gleiche Quantität Hafer jährlich zu dem in der Stadt Bautzen angelegten Getraide-Magazin erschüttet.

8) Zu dieser werden überhaupt ohne Angabe eines bestimmten Zwecks die Biersteuer und die bereits bei der Stempel- und Personensteuer angegebenen Quanta verwilligt; daneben aber noch von andern in der Bewilligung nicht namentlich aufgeführten Abgaben, 19,423 Thl. 4 Gr. jährliche Kammerhülfe, 26,997 Thlr. 11 Gr. 4½ Pf. an jährlichen ordinären, und eine gleiche Summe an extraordinären Milizgeldern, 539 Thlr. 22 Gr. als eine jährliche Beihülfe zum Straßenbau; ingleichen der Landtagsaufwand, der aber von den Ständen unter sich aufgebracht wird.

9) Sie betrugen bei der letzten Verwilligung auf die 6jährige Verwilligungszeit für den König 13,200 Thlr., für seine Gemahlin 6,600 Thlr.

10) Man vergl. a) das Decret, das Quotal-Verhältniß der alten Erblande und der Oberlausitz betr. v. 30. Oct. 1820. —

b) Schrift der Stände, das über das Quotal-Verhältniß der alten Erblande und der Oberlausitz bei gemeinschaftlichen Prästationen getroffene Vergleichs-Abkommen betr. v. 21. März 1821. — c) Decret v. 13. Apr. 1821.

11) Römer B. 2. S. 184 u. f. Den daselbst über die Landeshauptmannschaft mitgetheilten Nachrichten verdient beigefügt zu werden: daß ehedem die Landeshauptmannschaft auch eine Gerichtsbarkeit über die sogenannten landeshauptmannschaftlichen Orte ausübte, welche gegenwärtig dem königlichen Justizamte Bautzen übertragen ist.

12) Königl. Sächs. Hof-, Civil- und Militair-Staat S. 215.

Zweite Abtheilung.

Allgemeine Behörden, welche Rechte der Cameralhoheit ausüben.

I.

Geheimes Finanzcollegium.

§. 275.

a. Ursprung desselben.

Die einfachen Kameralgeschäfte des Mittelalters waren einem Kammer- und Rentmeister übertragen; nach der Errichtung der Landesregierung aber wurden jene Personen nur noch zur Besorgung der Einnahme und Ausgabe beibehalten, und die übrigen Kameralangelegenheiten von jenem Collegio dergestalt verhandelt, daß es dabei gewöhnlich Wirthschaftsverständige zu Rathe zog [1]). Schon aber der Churfürst August deputirte hierzu einige Räthe [2]), die noch kein eigenes Collegium bildeten, und sich zu ihren Ausfertigungen der Regierungskanzley bedienen mußten.

Eine collegialische Form erhielt die Kammer erst unter Christian I. durch eine Instruction vom 22. Mai 1589. [3]). An diese wurden auch durch die Kammerordnung vom 28. Mai 1594 die Bergsachen gewiesen, für welche man früher einzelne Bergräthe [4]) angeordnet hatte; doch sollte die Kammer bei besondern Bedenklichkeiten, des Rathes der schon vorhandenen Bergräthe und andrer Bergofficianten sich bedienen [5]). Und obschon Christian II. im Jahre 1606 ein eignes Berggemach nebst einer besondern Bergkanzley anordnete [6]), so stand doch dasselbe wenigstens seit 1608 in einer genauen Verbindung mit dem Kammercollegio [7]), bis in dem Jahre 1661, nachdem kurz zuvor (1658) diese Behörde eine neue Einrichtung erhalten hatte, die Bergsachen von den Kammersachen ganz abgesondert, und erstere wieder einem besondern Bergrathscollegio übertragen wurden [8]). Allein auch diese gänzliche Absonderung war nicht von Dauer, denn nach der Kammerinstruction [9]) vom 16. Oct. 1711 sollte die Kammer nebst den Bergräthen das gesammte Berggemach bilden, die letztern aber, die gewöhnlich auch ein besondres Directorium hatten [10]), zunächst den Bergsachen vorstehen. Inzwischen war auch für die Generalkonsumtionsaccise eine höhere Behörde entstanden, die (seit 1702) als eine Kommission unter dem Namen einer Accisinspection bestand, und 1704 in ein wirkliches Acciscollegium verwandelt wurde [11]). Mit diesen verschiedenen Behörden aber, welche damals das Finanzwesen besorgten, waren auch verschiedene Kassen verbunden, deren Trennung oft bedeutende Unbequemlichkeiten verursachte; daher der jetzige König 1775 eine sogenannte Generalhauptkasse für alle Einnahmen und Ausgaben errichtete, und ihr zugleich die Verwaltung mehrerer Regalien und der Land- und Generalaccise, mit Ausnahme einiger dem Acciskollegio besonders vor-

vorbehaltenen Rechte, wozu vorzüglich die Gerichtsbarkeit in Accissachen gehörte, überließ [12]). Zuletzt wurde 1778 das Generalaccискollegium und 1782 auch das Kammer- und Bergcollegium mit jener Behörde, unter dem Namen des Geheimen Finanzcollegii vereinigt [13]).

1) Geschichte der Churſächſ. Staaten B. 2. S. 167.

2) Kanzleiordnung vom 21. März 1556: „Nachdeme ſich vielfeldig zutregett, das die briefe, ſo in vnnſer Cantzley einkhommen, nicht Juſtitienſachen, darauf furnehmlich vnnſre Regirung verordentt, ſonnder ausgabenn vnnd einnahmen vnnd alſo Cammerſachen betreffen, vnnd aber vnnſer Cantzler vnnd Rethe mitt den Juſtitienſachen vnnd was denſelbigen anhengigk, zu thun gnug habenn, Wir auch zu vnnſerne Kammerſachen furnehmlich vnnſeren haubtmann zu Grim, Rath vnnd liebeu getrewenn Hanßen von Ponickaw auf Pombßenn verordentt, vnnd Jme darinnen ſonnderlich beuelch gebenn, So wollenn Wir, wenn brief einkhommen — ſo Ausgabenn oder einnahmen belangett — desgleichenn alle andere ſachenn, vunſer Amtbeſtellung betreffendt — (daß ſolche) obgemeltten vnnſerm Cammerrath Hannßenn von Ponickow vberanttwort vnnd durch Jn vnns furgetragenn vnnd alßdann (nach vnnßerm beuelch) ſo wir Jme vnnd denen, ſo wir Jme zugeordantt gebenn wollen, verferttigtt werden ſollenn.“ Man vergl. auch die Beſtallung des Stallmeiſters Thile von Trott auf 8 Jahre als Mitkammerrath v. 10. Nov. 1556 in Horns hiſt Handbibliothek von Oberſachſen S. 509.

3) Geſchichte der Churſächſ. Staaten B. 4. S. 152.

4) Bergordnung Chriſtian I. Art. 98. Cod. Aug. T. 2. p. 221. Auch erklärte der nehmliche Churfürſt in der Landtagsproposition von 1588: „er habe in Bergſachen ſonderliche Räthe in guter Anzahl verordnet.“

5) Extract aus der Kammer-Inſtruction und Ordnung vom 28. Mai 1594. (Bei Taube über den Grund und Umfang

der Berggerichtsbarkeit S. 157. Nro. II.) „Ueberdieß sollen Unsere Cammerräthe die Bergwerke in ihrem Befehlich haben. — Ob auch in Bergsachen solche Händel fürfielen, so eines besondern Raths und Bedenkens bedürften; So sollen sie neben den andern Bergräthen, Oberberghauptmann, Bergamtmann, Cammermeister, Bergwerksverwalter und Bergmeister Rathschlag darüber halten, und bis an Uns die Nothdurft darüber anschaffen."

6) Rescript v. 7. Juni 1606 an Heinrich Abrahamen von Einsiedel. Bei Taube S. 158. Nro. 12. „Wir haben aus gewissen ursachen mit der Inspection und verwaltung unserer Bergwerke enderung zu machen, uns entschlossen, und aus den Cammer-Räthen allein Humperten von Lengen und neben ihm unsere beiden Oberbergkbeamte Heinrich und Christoph von Schönberg verordnet, die alle von unsern Bergwerken herrührende sachen Insgesammt dirigiren und expediren sollen, seindt auch eure Person hierzu gleichergestallt zu gebrauchen bedacht u. s. w." Man vergl. auch die folgenden Urkunden bei Taube Nro. 13. 14. u. 15. u. f. S. 159 u. f.

7) Extract aus der Kammer-Instruction von 1608, a. a. O. Nro. 16. S. 163 u. f.: „Unsere jetzige und künfige Cammerräthe sollen neben andern Unsern Bergräthen, die Wir hierzu verordnet und künftig verordnen werden, die Bergwerke in ihren Befehlig haben."

8) Rescript v. 28. Dec. 1661. a. a. O. Nro. 17. S. 467, wo es unter andern heißt: „Nachdem Wir in tragender hoher Sorgfalt vor den werthen Schatz der lieben Bergwerge in Unsern Landen ein absonderliches Bergk-Raths-Collegium verordnet u. s. w." Man vergl. auch die Instruction der Bergräthe v. 8. Jan. 1662. a. a. O. S. 169.

9) Extract aus der Kammerordnung v. 16. Oct. 1711. a. a. O. Nro. 20. S. 185: „Wir haben hiebevor aus bewegenden Ursachen dergleichen Verordnung gethan, wollen sie auch kraft dieses nochmals wiederholt haben, daß Unsere jetzige und künftige Kammer- und Vize-Presidenten und Räthe neben

andern Unsern Bergräthen, die Wir hierzu verordnet und künftig verordnen werden, die Bergwerk in ihrem Befehl haben und Unser Bestes befördern sollen."

10) Taube a. O. S. 13.

11) Joh. Gottfr. Hunger Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte von Sachsen S. 142.

12) Generale der Instruction des Accis-Inspectoren in Beziehung auf die neuerrichtete General-Hauptkasse betr. vom 30. Nov. 1773. Cont. II. Cod. Aug. T. 2. p. 39.

13) Mandat, die Errichtung des Geheimen Finanzcollegii betr. v. 7. Nov. 1782. l. c. P. 2. p. 39. und Geschichte des Königreichs Sachsen B. 3. S. 96.

b. Gegenwärtige Verfassung des Collegii.

Der größte Theil der unter dieser Rubrik mitgetheilten Notizen ist aus einem ungedruckten Aufsatz entlehnt, unter dem Titel: über das Ressort-Verhältniß und den Geschäfts-Umfang des Geheimen Finanz-Collegii nach Anleitung der ihm ertheilten Instruction mit Rücksicht auf die seit dessen Einrichtung eingetretenen Veränderungen. — Die nur erwähnte Instruction wurde dem Collegio sogleich bei seiner Einrichtung gegeben, hat aber später durch einen königl. Befehl v. 5. Sept. 1815. manche Modification erhalten.

§. 276.

Soviel zuvörderst den Wirkungskreis des Geheimen Finanzcollegii betrifft, so sind an selbiges in den

Erblanden [1]) die gesammten Einkünfte des Landes gewiesen, mit Ausschluß derer, die zum Steuer-Aerario fließen, jedoch mit Einschluß der Summen, welche von letzterm an die königlichen Kassen, in Folge der ständischen Bewilligungen abzugeben sind. Auch werden von ihm die gesammten Staats-Ausgaben, mit Ausnahme derer, welche von jenem Aerario selbst, der Steuer- und Kammer-Kreditkasse, der Kassen-Billets-, Auswechslungs- und der Prämien-Kasse überlassen sind, besorgt. Hiernächst führt es die Oberaufsicht über das eigentliche in Flüssen und Landstraßen bestehende Staatseigenthum, und über die Domainen an Aemtern, Kammergütern, Vorwerken, Weingebirgen, Kellereien [2]), königlichen Werken und Fabriken, namentlich der Porcellan-Fabrik zu Meißen [3]) u. s. w. Ferner ist ihm die Ausübung sämmtlicher Regalien und fiskalischen Rechte überlassen, die Vorbereitung der Landtags-Angelegenheiten, welche die Bewilligungen betreffen, endlich die Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten von den Landschulen und Procuraturen [4]). Auch übt dieses Collegium bei manchen bereits angegebenen, das Finanzwesen betreffenden Fällen, namentlich in Bergsachen, eine oberste Gerichtsbarkeit aus; ingleichen die Direction der Untersuchungen wider die Beamten, Rechnungsführer und andre Finanzbediente wegen der in ihren Aemtern begangenen Verbrechen, so lange bis es auf die Vollstreckung eines peinlichen Erkenntnisses ankommt, wo selbige an die Landesregierung abgegeben wird. Auch können von dieser Behörde die durch Urthel und Recht erkannten Gefängniß- und Geldstrafen gemildert, und erstere in Geldbußen verwandelt werden. Außerdem ist ihr, jedoch unter mannichfaltigen Beschränkungen [5]) das wichtige Vorrecht zugestanden, alle untergebene Diener und Officianten, insoweit ihre Aemter nicht von dem König selbst vergeben werden [6]), anzunehmen

und zu verpflichten, und nach Befinden wieder zu removiren, und zu entlassen [7]), oder zu suspendiren; endlich das Befugniß, bloße Prädicate zu ertheilen, insoweit sie nicht in der Hofordnung stehen.

1) Wegen der Oberlausitzer Steuerverfassung s. oben §. 274.

2) Ueber die Königl. Landkellerei s. den Königl. Hof-, Civil- und Militär-Staat S. 80.

3) Zunächst steht diese, so wie einige andre Fabriken unter der Aufsicht eines besondern Directors, s. a. a. O. B. 2. S. 104 u. f.

4) Diese bestehen in landesherrlichen Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken, die sich größtentheils auf die zur Zeit der Reformation hierzu mit Einwilligung der Landstände geschehene Verwendung geistlicher Güter gründeten. Man vergl. die Landtagsverhandlungen über die zur Zeit der Kirchenreformation erledigten geistlichen Güter, in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte B. 6. Nro. II. S. 105. — Auf diese Weise entstand besonders das sogenannte Procuraturamt Meißen. S. Canzler Tableau p. 201. und Leonhardi Erdbeschreibung neueste Ausgabe S. 74. — Eine spätere Stiftung dieser Art machte der Herzog Moritz von Sachsen, Zeitz den 6. Apr. 1668. S. die Urk. in Arndts Archiv der Sächs. Geschichte B. 2. S. 445.

5) Außer manchen allgemeinen, auch auf andre Staatsdiener anwendbaren Vorschriften (s. oben §. 131.) ist besonders zu bemerken, daß a) auf wohlverdiente und zu den erledigten Diensten geschickte Militärpersonen, ingleichen auf solche Diener, die Wartegeld genießen, vorzüglich Bedacht genommen; b) von allen Finanzbedienten, die Geld oder Geldeswerth zu vertreten haben, Caution gefordert; c) für alle Diener eine Instruction ausgefertiget werden solle.

6) Dahin gehören nicht nur alle in der Hofordnung angegebene sondern auch mehrere andre in der Instruction nahmentlich aufgeführte, als z. B. die Amtleute, die höhern Bergbeamten, die Forst- und Jagdbedienten.

7) Die Remotion kann blos, wenn solches deren Vergehungen oder andre außerordentliche Fälle nöthig machen, und nach reiflicher Berathung in Pleno, wenn die meisten Stimmen dafür sind, angeordnet werden. Wenn gegen die Remotion appellirt wird, ist zuvor mit der Landesregierung zu communiciren.

§. 277.

Das Personale des Geheimen Finanzcollegii (welches sich täglich versammelt), besteht aus dem Präsidenten, dem Director des 2ten Departements und 9 Geheimen Finanzräthen [1]). Der Präsident dirigirt das ganze Collegium in den Plenar-, und gewöhnlich [2]) das 1ste Departement in den Departements-Sitzungen. Die Geschäfte eines jeden der beiden Departements [3]), so wie auch die des Pleni, ingleichen diejenigen Gegenstände, welche der höchsten Cognition des Königs, jedoch nach vorgängigem Gutachten des Collegii vorbehalten, sind genau bestimmt. — Vorträge aber, welche die Gesetzgebung, die Verfassung und allgemeine Landes-Einrichtungen betreffen, werden durch den Geheimerath bei dem König eingereicht und begutachtet. — Soviel übrigens die von jedem Departement zu besorgenden Geschäfte betrifft, so werden dieselben nach den Materien in gewisse, den Geheimen Finanzräthen angewiesene Expeditionen vertheilt, auch ist den Räthen zu desto schnellerer Förderung der Geschäfte nachgelassen, Sachen, die entweder an sich unwichtig sind, oder vor einer Hauptentschließung zuvörderst an eine Unterbehörde zum Gutachten gegeben zu werden pflegen, sofort unter Genehmigung von dem Director des Departements zu decretiren. —

Wegen Rejection der Appellationen, welche gegen Verfügungen des Geheimen Finanzcollegii eingewendet werden, ist mit der Landesregierung zu communiciren [4]; mit Ausschluß von General-Accis-Sachen, ohne daß jedoch in diesen der Ausdruck Rejection in dem Rescript gebraucht wird [5].

1) Es können übrigens junge Männer zu ihrer Bildung den Acces bei dem Collegio, der Canzley und den Rechnungs-Expeditionen erhalten.

2) Dermalen aber dirigirt der Präsident das 2te Departement und der Director das 1ste unter dem Vorsitz Sr. königl. Hoheit des Prinzen Johann.

3) Ehedem waren 3 Departements, deren Geschäfte in Leonhardis Erdbeschreibung S. 200 u. f. angegeben sind. — Nach der gegenwärtigen Verfassung werden zu dem ersten gezählt: allgemeine Finanz-Verfassungs-Sachen, Landtags-Sachen, Oberlausitzer Sachen, insoweit sie nicht in specielle Gegenstände des 2. Departements einschlagen, Militär-Kassen-Sachen, Salz-Sachen, Post-Sachen, Chaussée-Bau, Straßen, Damm- und Uferbau-Sachen, die meisten Dienstbesetzungen bei der Kanzley und den Rechnungs-Expeditionen, den Kassen und der Buchhalterei (dafern aber eine dieser erledigten Stellen wegen ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit zum 2ten Departement gehört, so gehen die Vorschläge aus selbigem in das 1ste, und werden dann in Pleno beschlossen), endlich alle Commercial- und Consumtions-Abgaben. In das 2te Departement gehören: Verfassungs-Sachen, welche Gegenstände des 2ten Departements betreffen, alle Gegenstände, welche sich auf die wirthschaftliche Benutzung der Aemter, Kammergüter, ingleichen alles andre landesherrliche Eigenthum beziehen, die ökonomischen Verhältnisse der Landschulen und Procuraturen, Forst-, Jagd- und Floß-Sachen, Berg- und Hütten-Sachen, so wie auch alle diejenigen, welche die Steinkohlen und Blaufarbenwerke,

und königliche Fabriken betreffen, Münz-Sachen, das Hofbau- und Landbau-Wesen. Von dem Pleno endlich (wo auch die Königl. Rescripte zu eröffnen sind) werden erledigt: alle Sachen, welche durch schriftliche Vorträge des Geheimen Finanzcollegii zur allerhöchsten Entschließung zu bringen sind, die Competenzstreitigkeiten mit andern Collegien, die Abfassung der Mandate und Generalien, die Besetzungen wichtiger Aemter, harte Bestrafungen, wohin Gefängniß über 4 Wochen, Suspensionen und Remotionen zu rechnen sind, Vorstellungen gegen Verfügungen der Departements, Streitigkeiten und Verträge mit andern Staaten über Regalien, Verpachtung der Aemter und Kammergüter, größere Remisse von Pachtgeldern, Dispensationen von allgemeinen Vorschriften, alle Sachen, worüber in den Departements entweder vota paria entstanden sind, oder wo von der Minorität auf Vortrag in Pleno provociret wird. Wenn dieser Fall in dem Pleno selbst eintritt, so wie auch bei einer neuen, die Finanzen betreffenden Gesetzgebung und in vielen einzelnen, genau bestimmten Fällen, ist die Einhohlung der höchsten Entschließung anbefohlen.

4) S. oben §. 137. S. 37.

5) Statt dessen wird die Formel gebraucht: „eingewendeter Appellation ungeachtet."

§. 278.

In der Kanzley des Geheimen Finanzcollegii sind folgende Hauptabtheilungen enthalten: Erstens, das Eingangs- und Abgangs-Büreau. Dieses ist im Jahre 1815 errichtet [1]) und dazu bestimmt, die an das Geheime Finanzcollegium gelangenden Sachen mit Ausnahme der Cassengelder anzunehmen, in Hauptregistranden einzutragen, und die abgehenden Sachen

zu befördern. Es ist aber diesem Büreau ein Kanzleyinspector vorgesetzt, der zugleich die Aufsicht über das sämmtliche Kanzleypersonale, mit Ausschluß der Secretarien, und über das Kanzleyhaus führt. Zweitens, die Vortrags-Expeditionen. Bei diesen sind zu Folge der neuesten Einrichtung 20 Secretairs und 15 Registratoren angestellt, von welchen die erstern, die zum Theil den Titel von Finanzassistenz-Räthen führen, hauptsächlich alle wichtige Ausfertigungen, die letztern aber minderwichtige, die Vorbereitung der eingegangenen Sachen, ihren Abgang und die Completirung der Acten besorgen [2]). Drittens, die Rechnungs-Expeditionen, mit welchen die Buchhalterei in Verbindung steht, die zugleich mit dieser alle in Kassen und Rechnungssachen ergehende Verfügungen signirten. Es sind aber drei Expeditionen dieser Art vorhanden: a) für die Regalien; b) für die indirecten Abgaben; c) für die Domainen, Forst- und Floß-Sachen. Einer jeden derselben steht als Director ein Rentmeister vor, der selbst mündliche oder schriftliche Vorträge an das Collegium zu halten berechtiget ist, auf welche die gefaßten Resolutionen von dem Vortrags-Secretair derjenigen Expedition ausgefertigt werden, wohin die Sache ihrer Beschaffenheit nach gehört.

1) Patent v. 18. Oct. 1815. Cont. III. Cod. Aug. T. 2. p. 44. und Patent, die Einschärfung des 3ten §. von jenem Patent betr. v. 19. Aug. 1818. in der Gesetz-Samml. d. J. St. 10. Nro. 20. S. 71.

2) Die Kanzellisten sind nicht mehr in diese Expeditionen vertheilt, sondern arbeiten zusammen in Schreibestuben.

§. 279.

Ueber die Verwaltung der Kassen sind in den neuern Zeiten besondre Regulative [1]) abgefaßt, deren Tendenz im Wesentlichen dahin geht: daß die Hauptkasse den eigentlichen Staatsschatz [2]) bildet, welche die Ueberschüsse der Rentkammer einnimmt, und diese auf den Fall des Bedarfs mit Zuschüssen versieht; die Rentkammer selbst aber alle Gelder aus den Provinzial-Kassen einnimmt, und monatlich das Bedürfniß an folgende Zahlämter abgiebt: a) das Landeszahlamt, aus dem die meisten Gehalte nnd andre nicht zu den übrigen Zahlämtern gehörige Staats-Ausgaben bezahlt werden; b) das Hofzahlamt für die Apanagen und Hofstaats-Ausgaben; c) das Kriegs-Zahlamt für den gesammten Militair-Aufwand; d) das Bauzahlamt für alle Hof- und Landbau-Chaussee-Straßen- und Ufer-Baue und Reparaturen; e) das Pensionszahlamt, für alle Civil- und Militair-Pensionen, Wartegelder u. dgl. — Die Buchhalterei ist hauptsächlich zur Controle der Kassen- und Rechnungs-Expeditionen bestimmt. Ueber letztere so wie über die Hauptkasse führt der Präsident unter Concurrenz des Directors des 2ten Departements die Aufsicht, auch ist beiden die Fertigung der Hauptbilance übertragen. Dagegen ist die Revision der einzelnen Kassen unter den nur erwähnten Personen und den ältesten Räthen vertheilt.

1) Besonders gehört hierher eine gedruckte Anweisung für sämmtliche dem königl. Sächsischen Geheimen Finanz-Collegio untergebene Rechnungsführer und Pachter v. 18. Jan. 1817. Cont. III. Cod. Aug. T. 2. p. 53.

2) Doch fließen nach §. 5. der nur erwähnten Anweisung folgende Gelder unmittelbar in die Hauptkasse: a) die von den Aemtern zu bezahlenden geistlichen Stiftungsgelder; b) die von veräußerten Grundstücken und Gerechtsamen erlangten

Gelder; c) die Erbstands-Quanta und d) die von den Ständen der Oberlausitz unter dem Namen der Dongratuits bewilligte Summe.

II.

Kammerkreditkassenkommission.

§. 280.

Diese zur allmähligen Bezahlung der Kammerschulden bestimmte, gewöhnlich aus 4 Mitgliedern nebst einem Secretair und einigen bei der Buchhalterei und Kasse angestellten Personen bestehende [1]) Kommission ist nicht dem Geheimen Finanzcollegio, sondern unmittelbar dem Kabinet untergeordnet [2]). Sie wurde von dem Prinzen Xaver als Administrator 1765 niedergesetzt, und der damalige Betrag jener Schulden zu 9,000000 Thlrn. berechnet [3]), zu deren Tilgung und Verzinsung man jährlich die Summe von 300,000 Thlrn. aussetzte [4]), wozu, wie bei der Steuerkreditkasse die sichersten Einkünfte der Kammer (besonders die Pachtgelder [5])) angewiesen wurden. Noch befolgte man insofern das bei den Steuerschulden gegebene Beispiel, als die Gläubiger ihre bisherigen Schuldscheine in Kammer-Kredit-Kassenscheine binnen einer bestimmten Frist [6]) verwandeln mußten, welche nach und nach verloost und in der Regel mit 3 p. c. verzinset werden sollten [7]), auch wurde die Verloosung der letztern immer bei den nehmlichen Veranlassungen sistirt, welche die der erstern verhinderten [8]). In der Hauptconvention mit Preußen wurde die gesammte annoch rückständige von beiden Theilen zu vertretende Summe zu 3,102,374 Thlr. als richtig anerkannt, wegen des Maaßstabes der Abtheilung aber vereinigte man sich dahin: daß für das Königreich 52 von Hundert, und für das

Herzogthum 48 von Hundert angenommen, folglich von jener Summe auf ersteres 1,613,234 Thlr. 11 Gr. 6 Pf., und auf letzteres 1,489,139 Thlr. 12 Gr. 6 Pf. fallen sollte. Weil aber dieser Maaßstab nicht auf jede einzelne Klasse der Kammer-Kredit-Kassen-Schulden, sondern nur auf die ganze Summe angewendet wurde, so entstand hieraus für Sachsen ein Mehrbetrag von 8,875 Thlr., den Preußen auf andere Weise vergütete [9]). Uebrigens wurde in dem Königreich Sachsen für die annoch in der Verlooſung befindlichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, zu jeder der auf Ostern und Michael festgesetzten Ziehungen ein Quantum von 15000 Thlr. bestimmt, welchen die halbjährigen Zinsen von den, durch die wieder eintretende Verlosung herausgekommenen Capitalien zuwachsen sollten; mit Bezahlung der unzinsbaren Scheine aber in der bisherigen Maaße fortgefahren [10]).

1) Die eine Stelle ist gegenwärtig unbesetzt. Königl. Sächs. Hof-, Civil- und Militair-Staat S. 198. — Ueber die ehemaligen Mitglieder s. Römer B. 2. S. 142.

2) Churſächs. Hof- und Civil-Staats-Handbuch S. 195.

3) Geschichte des Königreichs Sachsen B. 3. S. 7.

4) Avertissement v. 29. Jul. 1765. Cont. I. Cod. Aug. T. 1. p. 1327.

5) Churſächs. Hof- und Civil-Staats-Handbuch a. a. O.

6) Nach dem bereits erwähnten Avertissement §. 6. war diese Frist Anfangs auf die Monate November und December d. J. 1765 beschränkt; sie wurde aber durch ein Avertissement vom 30. Nov. 1765. l. c. p. 1337 noch bis auf die beiden ersten Monate des folgenden Jahres ausgedehnt.

7) Wegen der kleinern, unter 50 Thlr. betragenden Posten stellte die Kommission entweder unzinsbare nach und nach, mit

Vorgehung der kleinern vor den größern Posten einzulösende Versicherungsscheine (die sogenannten Spitzscheine) aus, oder sie wurden sogleich mit baarem Gelde nach einem billigen Abkommen befriediget. — Noch wurde besonders wegen der gleich Anfangs unzinsbaren Forderungen ein Avertissement den 4. Oct. 1765 (Cont. I. Cod. Aug. T. 1. p. 1331.) erlassen, nach welchem dieselben, unter Berücksichtigung der Kasse, zu der sie gehörten, einen verhältnißmäßigen Abzug leiden, künftig aber mit 2 pr.Ct. verzinset werden sollten.

8) Man vergl. Avertissement v. 17. Sept. 1778. Cont. II. Cod. Aug. T. 2. p. 23. — Avertissement v. 1. Jun. 1779. l. c. p. 29. — Avertissement v. 16. März 1793. l. c. p. 99. — Nach manchen Sistirungen dieser Verloosung in den nachherigen Kriegen nahm letztere wieder ihren Anfang zu Ostern 1821. S. Avertissement vom 19. Aug. 1818. Gesetz-Samml. d. J. St. 10. Nr. 11. S. 72.

9) Hauptconvention v. 28. Aug. 1819. Art. VI. in der Gesetz-Samml. d. J. S. 261.

10) Avertissement, die fernere Rückzahlung und Verloosung der Kammer-Kredit-Kassen-Scheine betr. v. 11. Apr. 1821. in der Gesetz-Samml. d. J. St. 6. Nr. 14. S. 55.

III.

Obersteuercollegium.

§. 281.

a. Ursprung und Instructionen desselben.

Zachariä über den Ursprung des Obersteuercollegii in dem Museo für die Sächs. Geschichte B. 3. St. 1. Nr. III. S. 114. und meine Abhandlung von den Instructionen des Ober-

steuercollegii in den diplomatischen Beiträgen zur Sächs. Geschichte und Staatskunde Nr. V. S. 163.

Schon seit der Mitte des 15. Jahrhunderts wurden die zu Landesbedürfnissen bestimmten Steuern gewöhnlich unter der Bedingung verwilliget, daß sie von einem landschaftlichen, sowohl aus ritterschaftlichen als städtischen Deputirten bestehenden Ausschusse verwaltet werden sollten [1]). Doch bildeten diese Personen kein ordentliches Collegium, auch war diese Einrichtung noch nicht beständig, indem das Steuerwesen bisweilen auch zugleich mit den übrigen Kameral-Einkünften verwaltet wurde. Nachdem man aber auf einem Landtage zu Dresden im Jahre 1552 zur Erhebung der Trankſteuer 6 landschaftliche Steuer-Einnehmer niedergesetzt hatte; so blieb nicht allein in der Hauptsache diese Einrichtung wegen jener Abgabe unverändert, sondern sie wurde auch 1570 auf die Landsteuer ausgedehnt, indem beide Steuern durch 4 adlige Obersteuereinnehmer, denen der Landesherr 4 seiner Räthe zuordnete, besorgt werden sollten [2]). Zugleich überließ man den Einnehmern die Tilgung der landesherrlichen Schulden mit der Bestimmung, daß sie alle Leipziger Märkte ordentliche Einnahme uud Ausgabe halten, und jährlich dem Churfürsten Rechnung abzulegen hätten [3]). Uebrigens bekam jetzt erst das Obersteuercollegium eine vollkommene collegialische Organisation; doch wurde die damals ihm gegebene Instruction [4]) schon 1628 wieder geändert [5]); nachdem man sich von der nothwendigen beständigen Fortdauer dieses Collegii immer mehr überzeugt hatte. Nach den großen Veränderungen aber, welche das Steuerwesen auf dem Landtage [6]) von 1661, besonders durch den am 19. März dieses Jahres zwischen Johann George I. und seinen Brüdern abgeschlossenen Steuer-

rezeß [7]) erfuhr, wodurch eine durch einen frühern Vertrag [8]) vom 16. Febr. 1660 beabsichtigte gänzliche Vertheilung des Steuerwesens noch glücklich vermieden wurde, erhielt jene Instruction den 8. April 1661 eine ganz neue Gestalt [9]), und eine so große Vollständigkeit, daß sie nun die Hauptquelle des Steuerwesens wurde, ob sie gleich nach dem gänzlichen Aussterben sämmtlicher Nebenlinien des Churhauses den 17. Dec. 1749 manche Modifikationen erlitt [10]), so wie auch die Abtretung eines Theils von Sachsen an Preußen neue Veränderungen der Verfassung des Obersteuercollegii, und den 9. May 1821 eine neue Steuerinstruction [11]) herbeiführte [12]).

1) Zachariä a. a. O. S. 116 u. f.

2) Wie schon Zachariä a. a. O. S. 136 bemerkt, so ist es auffallend, daß kein städtischer Deputirter dazugezogen wurde; auch scheint der von ihm deßhalb aufgestellten Vermuthung, daß es in mancher Hinsicht bedenklich scheinen mochte, Personen aus dem Bürgerstande mit dem ganzen Schuldenwesen bekannt zu machen, der Umstand entgegen zu stehen: daß die Obereinnehmer schon auf den Landtagen von 1576 und 1582 nicht nur 5 adligen, sondern auch 3 städtischen Deputirten Rechnung von ihrer Einnahme und Ausgabe ablegen mußten.

3) Zachariä a. a. O. S. 170.

4) Sie wird in ungedruckten Schriften über die Sächsische Steuerverfassung unter dem Titel angeführt: Instruction, wie sich unsre Räthe, Diener und Verordnete welche wir und neben uns unsre getreue Landschaft auf dem Landtage zu Torgau zu Einnehmern und Ausgebern der von neuem bewilligten großen Trank- und 3 Gr. Landsteuer verordnet, mit Einbring- und Ausgebung derselben und sonst verhalten sollen.

5) S. die obangeführte Abhandlung von den Instructionen des Obersteuercollegii a. a. O. S. 164.

6) Ueber die Verhandlungen desselben in Beziehung auf das Steuerwesen s. die Neueste Geschichte des Königreichs Sachsen B. 1. S. 188 u. f.

7) In Arndts Archiv der Sächs. Geschichte B. 2. S. 433.

8) Im Anhang der neuesten Gesch. d. Königr. Sachsen B. 1. Nr. VI. S. 422.

9) S. die Urk. in Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Cont. II. p. 522.

10) S. die Urk. in den dipl. Beiträgen S. 166.

11) Decret, die künftige Einrichtung des Obersteuercollegii betr. v. 20. Oct. 1817. u. Schrift der Stände v. 18. Apr. 1818.

12) Sie wird in den Reversalen vom 11 Jun. 1821 erwähnt, und ist noch nicht gedruckt. Es bezieht sich aber darauf der den Ständen durch ein Decret vom 13. Nov. 1820 mitgetheilte Entwurf und die Erinnerungen der Landschaft v. 12. Jan. 1821.

b) Verfassung des Obersteuer-Collegii.

§. 282.

Alle diejenigen Steuern, welche nicht zu dem Geheimen Finanzcollegio verrechnet werden, sind gegenwärtig der Leitung und Verwaltung dieses Collegii unterworfen [1]). Es besteht aber dasselbe aus dem obersten Director, dem bisweilen auch ein Vizedirector zugeordnet ist, einigen königlichen und einigen landschaftlichen Räthen, und sämmtliche Mitglieder sollen zu den Ständen der alterbländischen Ritterschaft gehören. Ehedem gehörten zu jeder Klasse vier Personen, die aber gegenwärtig auf zwei beschränkt sind [2]). Unter den landschaftlichen Einnehmern hatte bis zu den neuesten Veränderungen jederzeit der Erbmarschall von Löser den Vorsitz [3]), auch bekleidete noch einige Zeit nach dem Aussterben der

Familie von Löser diese Stelle der Erbmarschallamtsverweser [4]). Die 3 übrigen Stellen wurden dergestalt besetzt: daß sie, wenn einer der Ritterschaft aus dem Leipziger Kreise abging, durch einen des Churkreises, ferner auf den Todesfall eines Meißnischen durch einen des Erzgebirgischen, und bei dem Absterben eines Voigtländischen oder Neustädtischen Obersteuereinnehmers, durch einen in Thüringen angesessenen, auch vice versa ergänzt werden mußten [5]). Allein nach den neuesten Vorschlägen der Stände auf dem Landtage von 1818 soll statt jener Alternative bei eintretenden Vacanzen 1) der Meißnische; 2) der Erzgebirgische; 3) der Leipziger; und 4) der Voigtländische Kreis denominiren; und die ehemalige Stelle des Erbmarschalls oder seines Verwesers ist ganz eingegangen [6]). Uebrigens geschieht die Ernennung zu jenen Stellen von sämmtlichen Kreisständen an Ritterschaft und Städten auf Kreistägen nach Maaßgabe der Kreistagsordnung [7]) §. 27. dergestalt: daß aus erstrer allein 3 Personen denominirt werden, und eine landesherrliche Anordnung hierzu erforderlich ist, auch müssen die zu denominirenden Personen bereits einen Landtag beigewohnt haben. Der nehmlichen Vorschrift zu Folge muß die Denomination von dem Vorsitzenden des Kreises durch den Geheimenrath dem König zur Auswahl angezeigt werden.

1) Namentlich die Schock- und Pfennigsteuer, die Quatember-, die inländische Tranksteuer (wegen der ausländischen erhält gegenwärtig die Steuer ein Aequivalent S. oben §. 248.), der Mahlgroschen, der Stempelimpost und die Personensteuer, endlich die Milizgelder (S. oben §. 228.) — Auch gehören dahin die außerordentlichen zu den Landesbedürfnissen verwilligten Steuern.

2) S. die §. 281. not. 11. angeführten Landtagsschriften.

3) In den Erinnerungen der Landschaft zur Steuer-Instruction vom 2. Apr. 1661 heißt es: „Schließlichen können Ew. Chur-

fürstl. Durchl. wir unterthänigst nicht verhalten, wasmasen wir uns allerhand Confusion zu vermeiden, wegen Ersetzung der künftigen Stellen, so in der Obereinnahme vaciren möchten, Creißweise einer Alternation verglichen, jedoch so, daß dem Erbmarschall jederzeit eine Landstelle, dieser Alternation ungeachtet, verbleiben; die andern 3 Stellen würden solchergestalt eingetheilt, nehmlich: daß der Chur- und Leipziger, wie auch der Meißnische und Erzgebirgische unter sich, dann der Thüringische und Voigtländische, darunter auch der Neustädtische an der Orla zu rechnen, mit einander alterniren." — Wenn übrigens Römer B. 2. S. 120 behauptet: daß der Erbmarschall wegen dieser Stelle jährlich 360 Thlr. Zinsen von dem zu diesem Behuf von dem Churfürst August in der Steuer niedergelegten Kapitale, an 6000 Thlr. zu genießen habe; so scheint solches nicht richtig zu seyn, vielmehr verdankte er wohl diesen Vortheil seinem Directorio auf dem Landtage; auch hat Canzler in seinem Tableau historique p. 14. not. z., auf welchen sich Römer deßhalb bezieht, sich hierüber gar nicht erklärt.

4) Churſächs. Hof- und Civilstaat auf das Jahr 1805. S. 71. Frühere Vorfälle dieser Art ergeben sich aus den Beilagen zu der Landtagsschrift v. 18. April 1818.

5) Steuer-Instruction v. 19. Dec. 1749. §. 1. am Ende.

6) In der Schrift vom 18. April 1818 wünschten die Stände die Erneuerung dieser Stelle, „weil in dieser Einrichtung und deren Handhabung eine wohlbegründete Rücksicht der fortlaufenden Concurrenz des Directorii der Stände in der Steuerverwaltung gelegen zu haben scheine." Da übrigens statt des ehemaligen Erbmarschalls oder dessen Verwesers seit 1820 ein Landtagsmarschall ernannt worden ist, so blieb dieses Gesuch ohne Wirkung, auch ist in dem Landtagsrevers v. 24. Jun. 1818. blos von zwei landschaftlichen Obereinnehmern die Rede.

7) Ges. Samml. v. 1821. S. 105.

§. 283.

Die Sitzungen des Obersteuercollegii wurden ehedem in ordentliche und außerordentliche abgetheilt; von welchen erstere theils während der Ostermesse in Leipzig, theils gegen Ende des Jahres zu Dresden gehalten wurden [1]). Auch waren selbst die Extrasessionen, welche ebenfalls in der Residenz statt fanden, an eine bestimmte Zeit (im Februar und Juli) gebunden, und seit dem Jahre 1799 wurden zu letztern sämmtliche landschaftliche Einnehmer berufen, von denen ehedem nur zwei geladen wurden [2]). — Nach der neuen Organisation des Collegii sollen dagegen sechs regelmäßige Sitzungen, und zwar von zwei Monaten zu zwei Monaten in Dresden, an dem ersten Montage in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November gehalten, und jedesmal so lange, als es die vorhandenen Geschäfte erfordern, fortgesetzt, die in der Zwischenzeit vorkommenden dringenden Geschäfte aber in besonders zu veranstaltenden außerordentlichen Sitzungen (bei welchen wenigstens ein königlicher und ein landschaftlicher Obersteuereinnehmer gegenwärtig seyn müssen) verhandelt werden [3]). Zugleich mit dieser Einrichtung wurde die durch die Steuerinstruction von 1749 §. 32. eingeführte Auslösung, jedoch unter Beibehaltung der bei Revision der Kreiseinnahmen üblichen, aufgehoben, und dafür jedem Obersteuereinnehmer ein fixer Gehalt von 1100 Thlr. zugesichert [4]). — Unter den Expeditionen des Collegii ist die erste die Steuerbuchhalterei, welche zugleich die Controle über die für die Trank-, Schock- und Quatember-Steuer besonders bestehenden Hauptkassen führt. Die Ausschreiben, Befehle und Veränderungen in Steuersachen werden durch zwei Secretariatsexpeditionen (bei welchen auch von den Registratoren die eingehenden Berichte und Bittschriften eingetragen werden [5]), so wie die Prüfung der ein-

gesendeten Rechnungen durch eine in drei Abtheilungen getheilte Rechnungsexpedition besorgt [6]). — Der Stempelfactorie ist bereits oben (§. 264.) Erwähnung geschehen, und zur Besorgung rechtlicher Angelegenheiten des Obersteuercollegii ist ein Obersteuerprocurator angestellt. Uebrigens werden die eingehenden Sachen in der Regel durch die Secretärs mündlich vorgetragen.

1) Nach der Steuerinstruction von 1749. §. 4. sollten die ordentlichen Sessionen in den Leipziger Märkten gehalten werden, allein es waren dießfalls neuere Veränderungen eingetreten. S. Churſächs. Hof = und Staats = Handbuch S. 85.

2) Steuerinstruction a. a. O.

3) Bekanntmachung vom 21. Sept. 1818. in der Ges. Samml. d. J. St. 13. Nr. 26. S. 81. Die frühern Vorschläge hierüber s. in den not. 11. §. 280. angeführten Landtagsschriften, und zwar in beiden sub Nr. 4. Auch vergl. man den Entwurf der neuesten Steuerinstruction §. 7.

4) S. die nurerwähnten Landtagsschriften sub Nr. 4. 5. und

5) Steuerinstruction von 1749. §. 6. Auch vergl. man den angef. Entwurf §. 13. Uebrigens werden hiernach von den Protocollen zwei Abschriften, die eine für das Directorium, die andere für den vorsitzenden landschaftlichen Obereinnhmer gemacht.

6) Römers Staatsrecht von Sachsen B. 2. S. 120. — Manche neuere Veränderungen der oberwähnten Expeditionen ergeben sich aus dem Königlichen Hof =, Civil = und Militair-Staat S. 165 — S. 167.

§. 284.

c. Verhältniß des Obersteuercollegii gegen andre Behörden.

So wie ehedem das Obersteuercollegium dem Geheimen Consilio untergeben war [1]); so ist auch gegenwärtig dessen Subordinations = Verhältniß gegen

den Geheimenrath geblieben [2]). Dagegen ist dem Geheimen Finanzcollegio jeder Einfluß auf die ersterm allein überlassenen Steuersachen gänzlich entzogen [3]).

1) Steuer-Instruction v. 1749. §. 7. „Wir wollen auch die Obersteuer-Einnehmer in Sachen, so Wir entweder für Uns an Sie zu befehlen, und anzuordnen, oder sie der Wichtigkeit ihres unterthänigsten Berichts erachten, einig und allein, mittelst Expedition Unsers Geheimen Consilii, auch nach Befinden, unter Unserer eigenen Vollziehung mit gewissen Resolutionen bescheiden."

2) S. oben Th. 1. §. 90. S. 150. Man vergl. §. 18 und 19 des Entwurfs. Es soll aber hiernach besonders dann Bericht an den Geheimenrath erstattet werden, wenn über die Anwendung der Landesbewilligung und Landesgesetze Zweifel entsteht.

3) Steuer-Instruction §. 11.: „Ingleichen sollen die Cammer und Steuer, als unterschiedene und mit ganz absonderlichen Verrichtungen belegte Collegia, ferner unvermenget bleiben, und daher der Ober- und Vice-Obersteuer-Buchhalter, der Ober- nebst denen übrigen Steuer-Secretairs, und alle andre Steuer-Verwandte, wie auch die Kreis- und Unter-Einnehmer an Niemand anders als an das Collegium der Obersteuer-Einnehmer verwiesen, von selbigen mit Unserm Vorbewußt, in Dienst und Pflicht genommen, ihre Rechnungen examinirt, und was sich sonst gebührt, angeordnet werden." Die Stände baten in ihrer Vorstellung vom 12. Jan. 1821 diese Stelle, die in dem Entwurfe fehlte, wieder aufzunehmen.

IV.

Steuerkreditkasse.

§. 285.

Durch die bereits oben (§. 269) bei den Steuerschulden angegebene Erklärung [1]) vom 10. October 1763 wurde bei Regulirung derselben dem Publiko bekannt gemacht: daß zur Verwaltung des für selbige ausgesetzten Fonds 7 Mitglieder der Ritterschaft, und zwar aus jedem Kreise einer, nebst den 7 Kreisstädten deputirt, und von diesen Abgeordneten in den Leipziger Hauptmessen 3 ritterschaftliche nebst der Stadt Leipzig und noch 2 Kreisstädten, die vorfallenden Geschäfte nach Maaßgabe einer besondern Instruction besorgen sollten [2]). Durch die neuesten Staatsveränderungen ist die Zahl der Deputirten von beiden Klassen der Landstände auf 4 beschränkt, insofern aber hat man die alte Einrichtung beibehalten, als man auch jetzt einem jeden der ritterschaftlichen Mitglieder ein anderes auf den Todes- oder Verhinderungsfall substituirete [3]). Die Wahl derselben, welche ehedem bisweilen auch auf den Landesversammlungen vollzogen wurde, geschieht gegenwärtig blos auf Kreisversammlungen, und zwar dergestalt: daß an selbigen nur die Ritterschaft Theil nimmt, im übrigen aber die nehmlichen Vorschriften beobachtet werden, welche bei der Wahl der landschaftlichen Obersteuereinnehmer eintreten [4]). — Für die eigentlichen Kassengeschäfte bei dieser Behörde, (welche, wie das Steuercollegium, selbst unmittelbar unter dem Geheimenrathe steht) [5]), ist hauptsächlich eine Buchhalterei nebst andern Subalternen bestimmt [6]).

1) Cont. 1. Cod. Aug. T. 2. p. 299.

2) a. a. O. §. 3 und 4.

3) Avertissement v. 23. Juni 1818. in der Ges. Samml. d. J. St. 3. Not. 11. §. 4. S. 47. — Man vergl. Königl. Sächs. Hof-, Civil- und Militair-Staat S. 172.

4) Kreistagsordnung §. 28. S. 105.

5) S. oben B. 1. §. 89.

6) Churſächſ. Hof- und Civil-Staatshandbuch S. 197.

V.

Oberrechnungsdeputation.

§. 286.

Der Zweck derſelben geht dahin: daß ſie die Rechnungen der geſammten königlichen Kaſſen mit Ausſchluß der Schatoull-Rechnung durchgehen, und in der Regel die Erinnerungen, welche ſie dabei findet, der Behörde ſchriftlich zuſtellen muß [1]). Seit 1707 war zu dieſem Geſchäft ein eigenes aus einem Präſidenten und einigen Oberrechnungsräthen beſtehendes Collegium [2]) errichtet, welches aber im Jahre 1734 in eine aus abgeordneten Räthen anderer Landescollegien (dem Geheimen Finanzcollegio, der Kriegsverwaltungskammer, der Landesregierung und dem Oberſteuercollegio) zuſammengeſetzte Deputation verwandelt wurde, die aber einem beſondern Director untergeben iſt, und der ſogenannte Oberrechnungsinſpectoren zugeordnet ſind, welche bedürfenden Falls zur Ertheilung ihres Gutachtens zu den Conferenzen der deputirten Räthe berufen werden. Außer dem Secretair ſind unter ihren Subalternen beſonders die Oberrechnungsexaminatoren zu bemerken [3]).

1) Dafern es erfordert wird, muß der Rechnungsführer auch persönlich mündliche Auskunft geben. Churſächſ. Hof= und Civil=Staatshandbuch S. 188.

2) Ueber die ersten Spuren von diesem Collegio bei den Landtagsverhandlungen ſ. die Geschichte des Königreichs Sachsen B. 2. S. 20.

3) Außer der not. 1. angeführten Stelle vergl. man den Königl. Sächſ. Hof=, Civil= und Militair=Staat S. 174.

VI.

Geſchäfte der Kreis= und Amtshauptleute in Finanz= und Steuer=Sachen.

§. 287.

Im Allgemeinen iſt dem Amtshauptmann die Aufſicht über das Finanzweſen innerhalb des ihm anvertrauten Bezirkes, über die landesherrlichen Gerechtſame und über das landesherrliche Eigenthum, ſo wie auch über die zur Localverwaltung erforderlichen Diener übertragen [1]); auch ſoll er hierbei ſeine Aufmerkſamkeit dahin richten, daß das landesherrliche Intereſſe ſicher geſtellt und befördert, jedoch der davon nie zu trennende Wohlſtand der Unterhanen nicht benachtheiligt, und jede willkührliche Bedrückung gänzlich vermieden werde. Zu dieſem Behuf hat derſelbe das Acten=, Kaſſen= und Rechnungsweſen der ihm untergeordneten Diener von Zeit zu Zeit genau zu revidiren, die hierbei bemerkten kleinen Mängel ſofort abzuſtellen, größere Gebrechen aber und Kaſſendefecte aller Art dem Geheimen Finanzcollegio anzuzeigen, auch vorzüglich die zur Sicherheit des Fiſci nöthigen Vorkehrungen zu treffen, übrigens ſich mit jenen Dienern und andern ſachkundigen Perſonen über die

etwa zu treffenden nützlichen Veranstaltungen sorgfältig zu berathen, und in dessen Verfolg das Nöthige zu verfügen. Wenn jedoch hierzu über die für einige Gegenstände bestimmten Etatsquanta größere Summen erforderlich seyn, oder hauptsächliche Veränderungen beabsichtiget werden sollten, so ist zuvörderst, insofern nicht Gefahr beim Verzuge entsteht, die Genehmigung des Geheimen Finanzcollegii einzuholen. Soviel die einzelnen Gegenstände des Finanzwesens betrifft, so findet a. in Beziehung auf königliche Forsten, Flößen, Berg- und Hüttenwerke, auch die dazu gehörigen Fabriken, deswegen, ohne Auftrag, keine unmittelbare Anordnung der Amtshauptleute statt, weil die Aufsicht über die dabei angestellten Personen besondern Behörden übertragen ist; indessen haben sie letztern die zu ihrer Kenntniß gekommenen Mißbräuche und Gesetzübertretungen bekannt zu machen, und wenn dieses ohne Erfolg bleibt, an das Geheime Finanzcollegium Bericht zu erstatten. Dagegen ist b. den Amtshauptleuten wegen Saumseligkeit, welche sie bei der Post in der Fortschaffung der Reisenden bemerken, so wie wegen anderer Ungebührnisse bei dem Post-, Salz-, Gleits-, Zoll- und Acciswesen, die dabei angestellten Personen unmittelbar zurechtzuweisen, gestattet; sie haben jedoch hiervon die zur Aufsicht über diese Personen competente Behörde in Kenntniß zu setzen [2]). Auch sollen dieselben c. die königlichen Domainen, sie mögen verpachtet, verwaltet, oder andern zum Nießbrauch überlassen seyn, um sich von dem Zustande derselben und der dazu gehörigen Inventarien, imgleichen von dem Betriebe der Wirthschaft und davon, ob die Pachter ihre Pachtsverbindlichkeit gehörig erfüllen, zu unterrichten, von Zeit zu Zeit revidiren [3]). Endlich sind sie d. verpflichtet, in Ansehung der unter ihrer Aufsicht stehenden königlichen Gebäude dafür zu sorgen, daß sie stets in gutem

Stande erhalten, auch die Reparaturen und neuen Baue zur rechten Zeit und auf die zweckmäßigste und wenigste kostspielige Weise veranstaltet werden; wobei gegenwärtig die deßhalb zu haltenden Localrevisionen und zu fertigenden Anschläge besonders nach Maaßgabe einiger neuerer dießfalls unterm 20. August 1816, und vom 10. Jun. 1817 erlassener Rescripte [4]) einzurichten und bei dem Geheimen Finanzcollegio einzureichen sind. Auch haben die Amtshauptleute über die Baue selbst die erforderliche Aufsicht zu führen, und bei leerstehenden landesherrlichen, für die Wirthschaft und den Dienst entbehrlichen Gebäuden, auf deren Vermiethung oder Veräußerung Bedacht zu nehmen, in beiden Fällen aber des Geheimen Finanzcollegii Anordnung darüber einzuholen. — Von der Concurrenz der Amtshauptleute bei dem Straßen-, Brücken-, Damm- und Uferbaue ist bereits oben (§. 191 u. f.) gehandelt; so wie auch die Subordination bei den jetzt angegebenen Gegenständen unter die Kreishauptleute aus den schon (§. 101.) aufgestellten allgemeinen Grundsätzen hervorgeht. Endlich ist in ihrer Instruction, aus welcher die gegenwärtigen Vorschriften geschöpft sind, über ihre Concurrenz in Steuersachen noch eine künftige besondere, bis jetzt aber nicht erfolgte Anordnung versprochen. Immittelst aber kann sich das Obersteuer-Collegium derselben auftragsweise bedienen; auch liegt ihnen ob, in allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, welche dem Steuerinteresse nachtheilig oder vortheilhaft seyn könnten, Anzeige an diese Behörde zu thun.

1) Instruction für die Kreis- und Amtshauptleute vom 22. Jun. 1816. (Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 521 seq.) §. 28 und §. 30.

2) a. a. O. §. 29.

3) a. a. O. §. 32.

4) Cont. III. Cod. Aug. T. 2. p. 52 und p. 77. Bei den jährlichen Localrevisionen concurrirt ein dem Baudepartement vorstehender Geheimer Finanzrath, der Amtshauptmann und der Landbaumeister oder letztere Beide allein; die Bauanschläge werden von dem Bauconducteur gemacht, und zugleich von dem Landbaumeister und Amtshauptmann mittelst gutachtlichen Berichts eingereicht.

Siebentes Kapitel.

Von der Militairhoheit.

§. 289.

Einleitung.

Die Militairhoheit begreift alle Rechte des Regenten gegen die Unterthanen, welche sich auf das Kriegswesen beziehen. Auch in diesem Abschnitt aber werden in der ersten Abtheilung diese Rechte selbst, und in der zweiten die Behörden, welche an ihrer Ausübung Theil nehmen, dargestellt.

Erste Abtheilung.

Rechte der Militairhoheit.

§. 290.

I. Allgemeine Uebersicht derselben.

Es gehört dahin hauptsächlich a) das eigentliche Bewaffnungsrecht (ius armorum), welches in dem Befugnisse besteht, reguläre und Land-Miliz anzuordnen und

einzurichten; b) das Recht des allgemeinen Aufgebotes [1]) (Heeresfolge, ius sequelae), c) das Recht der Militairgesetzgebung über die Vorrechte und Verhältnisse des Soldatenstandes; d) das Befugniß, die Mittel anzuwenden, welche zur Bestreitung des Militair-Aufwandes nöthig sind, nebst dem Einquartirungsrecht; e) das Befestigungsrecht; f) die Militairgerichtsbarkeit, von welcher aber bereits oben (§. 153—§. 159) gehandelt worden ist. — So viel die übrigen nur angegebenen Rechte betrifft, so verdienen hier nur das erste, dritte und vierte eine besondre Erwägung.

1) Von diesem findet man sehr selten Beispiele in der Sächsischen Geschichte. Eines der ältesten enthält das Chron. Terrae Misnensis ad a. 1307. (in Mencken Script. T. 2. p. 329.) „Fridericus et Tiecemannus venientes in Lipzig convocarunt omnem potestatem, ubi venientes nobiles et ignobiles, cives, milites et rustici armati, parati erant ad debellandum."

§. 291.

II. Bewaffnungsrecht insbesondere.

a. Aeltere Kriegsverfassung bis zu der Organisation der besoldeten stehenden Truppen.

Schon seit dem 14ten Jahrhundert wurde im Kriege außer der Lehnsmiliz [1]) auch die Bürgermannschaft in den Städten aufgeboten, welche mit Bogen und Pfeil als Fußvolk erschien [2]); auch wurden hauptsächlich, obwohl nicht ausschließend, von geistlichen Stiftungen sogenannte Heerfahrtswagen gestellt [3]), auf welche sich bisweilen noch jetzt Zinsleistungen der ehedem zu jenen Stiftungen gehörigen Güter gründen. — In dem 15ten Jahrhundert erscheinet von Zeit zu Zeit auch die gedungene Mannschaft [4]), deren man sich hauptsächlich bediente, um diejenigen Unterthanen

zu vertreten, welche zu keinen Ritterdiensten verpflichtet waren [5]). Von der allmähligen Verwandlung der letztern in die sogenannten Ritterpferds- oder Donativgelder ist bereits oben (§. 233.) gehandelt worden; dagegen ist noch der zu Anfange des 17ten Jahrhunderts errichteten Defensioner zu gedenken, die eine Art von Landmiliz bildeten, welche aus der tüchtigsten Mannschaft bestand, die größtentheils von den Aemtern und Städten gestellt wurde, und sich von Zeit zu Zeit an bestimmten Musterplätzen einfinden mußte [6]). Wenn sie gleich eine neue Organisation durch den Defensionsrezeß [7]) vom 25. Oct. 1663 erhielt, so konnte sie doch nie eine große Fertigkeit in Führung der Waffen erhalten, weil sie nur bei Musterungen und eintretender Kriegsgefahr, auch in dem letztern Falle nie außer Landes gebraucht werden konnte. Eine neue Veränderung dieses Defensionswerkes erfolgte in dem Nordischen Kriege durch einen Befehl [8]) vom 23. Sept. 1709, in welchem alle waffenfähige Mannschaft (mit einigen namentlich angeführten Ausnahmen) vom 20sten bis zum 40sten Jahre aufgeboten, und woraus im folgenden Jahre sogenannte Land- oder Kreis-Regimenter gebildet wurden. Doch hat man auch von dieser Landmiliz, die nach Beendigung jenes Krieges gänzlich erlosch [9]), nie einigen Gebrauch gemacht, obgleich zu Folge einer neuen Verordnung [10]) vom 10. April 1711 wegen eines befürchteten feindlichen Einfalls in Sachsen, zwei Aufgebote ausgehoben wurden, von welchen das erste aus dem sechsten, und das zweite, das nur zur Aushülfe zu dienen bestimmt war, aus dem fünften Mann bestehen sollte.

1) Ueber die Beschaffenheit derselben vergl. man die oben B. 2. p. 228 angeführte akademische Schrift von Carlowitz Cap. I. p. 4 — 26. = Zacharia Handbuch des Königl. Sächs.

Lehnrechts S. 180 u. f. — Endlich die Abhandl. über die Churſächſiſche Steuerverfaſſung S. 98 u. f.

2) Horn Leben Friedrich des Streitbaren S. 422 und Geſchichte der Churſ. Staaten B. 2. S. 239. — Daß auch die Bürgermannſchaft auf gleiche Weiſe wie die Vaſallen von dem Landesherrn beköſtiget zu werden pflegten, zeigt unter andern ein Privilegium der Stadt Wittenberg bei Horn im Urkunden-Buch Nr. 291. S. 289 u. f.

3) Römer B. 2. S. 235. not. b und: Ueber die Churſächſ. Steuerverfaſſung S. 102.

4) Geſchichte der Churſächſ. Staaten B. 2. S. 570 u. f.

5) a. a. O. B. 3. S. 198.

6) Die erſten Verhandlungen über dieſe Einrichtung wurden 1609 gepflogen; doch kam erſt den 22. April 1611 eine Defenſionsordnung zu Stande, welche den 23. Febr. 1613. manche Veränderungen erlitt. Geſchichte der Churſächſ. Staaten B. 4. S. 353.

7) Cod. Aug. T. 1. p. 2247.

8) l. c. p. 2266.

9) Geſchichte des Königr. Sachſen B. 2. S. 29.

10) Cod. Aug. T. 1. p. 2275.

§. 292.

b. Veränderungen der Kriegsverfassung seit dem Ursprung der stehenden besoldeten Truppen bis auf die neueste Zeit.

Der Ursprung jener Truppen fällt, mit Ausschluß einiger Garden und Garnisonen [1]), erst nach dem Westphälischen Frieden; doch wurde schon auf dem Ausschußtage von 1675 die Zahl der im Lande stehenden Miliz (mit Ausschluß einiger im Felde stehenden Regimenter und ungefähr 150 Mann Artillerie) zu 1853 Reutern und 4758 Mann Fußvolk angegeben [2]). Eine bedeutende Verstärkung der Armee erfolgte noch während der Regierung des kriegerischen Churfürsten Johann George III. [3]), und unter seinen Nachfolgern war es eine natürliche Folge von der geraumen Zeit mit Sachsen verbundenen Polnischen Krone, daß die stehende Armee nicht selten die Kräfte des Landes übersteigen mußte; wogegen sie aber durch den siebenjährigen Krieg eine beträchtliche Verminderung erlitt. Nach vorgängigen Entwürfen des Administrators, sie schnell wieder zu vermehren [4]), welche aber nicht ganz zur Vollziehung kamen, erfolgte unter dem jetzigen König nur ein allmähliger Zuwachs derselben [5]). Auch suchte man den durch die neuesten Veränderungen des Königreichs erlittenen Abgang in einem Mandat [6]) vom 1. Febr. 1817. durch die Errichtung einer sogenannten Armee-Reserve [7]), (aus welcher man auch die Linien-Truppen ausheben wollte), zu decken, womit auch eine neue Organisation der städtischen Schützenkorps, zur Vertheidigung ihrer Stadt und Erhaltung polizeilicher Ordnung sollte verbunden werden [8]); allein beide Einrichtungen, ge-

gen welche die Stände manche erhebliche Bedenklichkeiten erregten [9]), sind nicht zur Ausführung gekommen. Uebrigens wurden in diesem Zeitraum die Werbungen der stehenden Truppen hauptsächlich nach einem Mandate [10]) vom 21. April 1792, welches zugleich auch die Vorrechte entlassener Oberofficiers und Gemeinen betraf, vollzogen.

1) Geschichte der Churfächs. Staaten B. 4. S. 154. und Geschichte des Königr. Sachsen B. 1. S. 177.

2) a. a. O. S. 129. und Beilage V. S. 420.

3) S. die Landtagsverhandlungen über diesen Gegenstand a. a. O. 297.

4) a. a. O. B. 3. S. 13.

5) Beim Antritt der Regierung des Churfürsten betrug die Armee kaum 20,000 Mann, 1803 aber war sie bis auf 31,611 Mann gestiegen. Der gegenwärtige Etat der Sächs. Armee in Friedenszeiten ist 12000 Mann: diese sind eingetheilt in 3 Infanterie-Brigaden; eine Cavalerie-Brigade; 1 Regiment Artillerie; eine Division Garde; eine Division Linien-Infanterie, zum Dienst der Festung Königsstein; eine Sappeur- und Pontonier-Compagnie.

6) Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 772.

7) Zu diesem Zweck sollten Verzeichnisse der gesammten jungen Mannschaft des Landes, vom angetretenen 18ten bis mit dem 22ten Jahre gemacht, und bei dem Amtshanptmann (in der Oberlausitz bei dem Landesältesten) eingereicht werden. Auch sollte von dem Amtshauptmann sodann die Gestellung dieser Mannschaft, jedoch mit Ausschluß der in einem Exemtions-Verzeichnisse (a. a. O. S. 786) enthaltenen, erfolgen; so wie auch eine Untersuchung der Entbehrlichkeit der Subjecte in dem Nahrungs- und Gewerbsstande.

8) Im Allgemeinen wurden ihre Verbindlichkeiten (welche noch künftig durch Statuten näher bestimmt werden sollten) dergestalt §. 82. angegeben: daß sie in Abwesenheit eines regulären Militairs die Wachen, wann und wo es nöthig, zu besetzen hätten, Patrouillen zu geben, Visitationen zu halten,

Beistand bei Feuer- und Wassergefahr zu leisten, Gefangene aller Art zu transportiren und escortiren, wichtige Sauvegarden zu bestellen, bei Executionen die Wachen zu geben, bei Volksauflauf und Volksaufständen den Obrigkeiten die erforderliche Assistenz zu leisten, in Kriegszeiten aber Gewaltthätigkeiten abzuwehren, und den Ablieferungen Sicherheit zu gewähren hätten.

9) Besonders in einer Schrift vom 12. Juni 1818. In Beziehung auf die Armee-Reserve, welche die Stände besonders dem Charakter und eigenthümlichen Verhältnissen des Sächsischen Volks nicht angemessen fanden, ging ihr Antrag hauptsächlich dahin: daß die Aushebung der Linientruppen, wie vormals, unmittelbar aus der gesammten Militairpflichtigen jungen Mannschaft, die Bildung der Reserve aber aus den bei der Linie entlassenen Mannschaften geschehen möchte; in Ansehung der Schützenkorps wurde der König gebeten: es in Hinsicht der Erhaltung polizeilicher Ordnung, Ruhe und Sicherheit in den Städten, bei den in der allgemeinen Bürgerpflicht begriffenen Obliegenheiten und deren Erfüllung unter Leitung der Ortsobrigkeiten (nicht der Kreis- und Amtshauptleute, welche zur Organisation der Schützenkorps ebenfalls gebraucht werden sollten), bewenden, übrigens aber die städtischen Schützenkorps, wo dergleichen vorhanden, in der herkommlichen Form, und unter Erhaltung ihrer Vorrechte und Beneficien, bestehen zu lassen. Demungeachtet hielten es die Stände für zweckmäßig, Vorschläge beizufügen, wie die militairische Form der Schützenkorps bei dem Eintritt jener bürgerlichen Obliegenheiten zweckmäßig benutzt werden könnte.

10) Cont. II. Cod. Aug. T. 1. p. 1357. Aeltere Vorschriften hierüber s. in der Geschichte d. Königr. Sachsen B. 3. S. 93. Dagegen werden die neuern seit 1811 über die Einführung eines neuen Werbesystem auf den Landesversammlungen gepflogenen Verhandlungen in Haubolds Lehrbuch §. 489. not. 2. angeführt.

§. 293.

c. Neueste Bestimmungen wegen der regulären Miliz durch das Mandat vom 25. Oct. 1825 (in der Gesetz-Samml. d. J. St. 5. Nr. 6. S. 29).

Das nurerwähnte Mandat, welches nach vorgängiger Berathung mit der Landschaft [1]) erlassen wurde, betrifft theils die Ergänzungen der Armee, theils die Entlassungen von dem Militair. So viel jene betrifft, so ist Kap. 1. im Allgemeinen festgesetzt: daß der Ersatz des Abganges an gemeinen Mannschaften hauptsächlich durch Aushebung geschehen, jedoch die Annehmung freiwilliger Mannschaft nach besondern, den Militairbehörden zu ertheilenden Anweisungen nicht ausgeschlossen seyn soll. (§. 1. bis §. 3.) Im 2ten Kap. wird in Ansehung der zu jener Aushebung bestimmten Mannschaften verordnet: daß die Militairpflicht eines jeden Staatsbürgers mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, in dessen Laufe er sein 20tes Jahr zurückgelegt hat, dergestalt eintreten soll, daß in der Regel [2]) der Mannschaftsbedarf zu Ergänzung der Armee nur aus dieser Klasse zu entnehmen ist (§. 4. und §. 5.). Doch werden zu dem Militairdienst selbst gewisse Eigenschaften [3]) erfordert; auch wird die an sich tüchtige Mannschaft in vier Klassen eingetheilt (§. 7 und 8). Zu der ersten gehören Diejenigen, welche, ob sie gleich aufgezeichnet worden, dennoch völlig unentbehrlich, und daher für unbedingt befreit zu achten sind [4]) (§. 8. und 9.). Zu der zweiten Alle, welche sich auf den besonders bemerkten Bildungs-Anstalten [5]) hiesiger Lande den Wissenschaften oder den Künsten widmen, und zu dem Eintreten in das Militair nur dann erst verpflich-

tet werden, wenn sie nicht gehörig durch Zeugnisse nachweisen können, daß ihre Studien von Erfolg gewesen sind, oder daß sie eine Anstellung im öffentlichen Dienst erlangt haben (§. 10. und 11.). Weil aber wegen dieser Bestimmung eine genaue Controle über diese Personen nöthig ist, so beziehen sich hierauf mehrere hiernach folgende Verordnungen (§. 12.). In die dritte solche Personen, welche dann von der Militairpflicht für frei geachtet werden können, wenn in deren Altersjahre hinlängliche Individuen außerdem vorhanden sind, um den Mannschaftsbedarf zu decken [6]). Die vierte Klasse endlich umfaßt alle Diejenigen, welche gar keine Befreiung genießen. (§. 13. und 14.).

1) Decret vom 28. Mai 1824 und Schrift der Stände vom 31. Jul. d. J.

2) Nur dann, wenn die erforderliche Anzahl der tüchtigen Mannschaft nicht vorhanden ist, werden Personen aus den zunächst folgenden Lebensjahren, mit thunlichster Schonung des Nahrungsstandes und jedenfalls nur aus der unten anzuführenden 4ten Klasse zugezogen.

3) Eine bestimmte Länge von 67 Zoll Dresdner Maaß, so wie auch körperliche und moralische Tüchtigkeit zum Kriegsdienst.— In Beziehung auf letztere heißt es nur im Allgemeinen: daß sich das Subject der Ehre der Vaterlandsvertheidigung nicht unwürdig gemacht haben darf.

4) Diejenigen, welche durch Erbschaft oder Schenkung auf den Todesfall alleinige Eigenthümer einer Handlung, eines Wechselhauses, einer Fabrik, einer Apotheke, eines aus Wirthschafts-Gebäuden, auch Feldgrundstücken bestehenden Ritter- oder Landgutes, einer mit Ausspannung versehenen Gastwirthschaft, eines Mühlengrundstücks, oder Elbfrachtschiffs geworden sind, ingleichen die Berg- und Hüttenarbeiter, jedoch letztere nur unter gewissen Voraussetzungen.

5) Namentlich der Universität zu Leipzig, der Bergakademie zu Freiberg, der Forstakademie zu Tharand, einer der Akademien der bildenden Künste, der chirurgisch-medicinischen Akademie zu Dresden, mit Inbegriff der Thierarznei-Schule, einer der beiden Landschulen Meißen und Grimma, oder einem der Gymnasien und Lycäen, und endlich dem Schullehrer-Seminar.

6) Diese Klasse (die hauptsächlich gewisse Grundstücksbesitzer, oder einzige Söhne derselben, und Professionisten enthält, und in welcher nach §. 54. wieder zwei Unterklassen gemacht werden, von denen die erste dann, wenn die zweite hinreichet, mit dem Militairdienst verschont werden soll), ist sehr zahlreich, und muß daher in dem Gesetz selbst nachgelesen werden; doch verdient erwähnt zu werden: daß unter andern diejenigen hierher gehören, welche als Söhne, oder sonst die gesetzlich ihnen obliegende Verbindlichkeit erfüllen, die Familie, zu der sie gehören, zu erhalten, wobei vorausgesetzt wird, daß dieselben mit den Hülfsbedürftigen einen Haushalt führen; ferner die von Adel und aus den übrigen gebildeten Klassen, ingleichen Künstler, welche, nach den beigebrachten Zeugnissen und dem darauf sich gründenden Ermessen der Rekrutirungskommission, wegen ihrer ausgezeichneten Talente und Kenntnisse, eine solche Berücksichtigung verdienen möchten.

§. 294.

Im 3ten Kap. des angeführten Mandats sind die Militairbehörden angegeben, welche das Aushebungsgeschäft besorgen, uud die damit in Verbindung stehenden Rekrutirungsbezirke. — Die höchste Behörde aber (in den Erblanden sowohl als in der Oberlausitz) ist die Kriegsverwaltungskammer, welche in dieser Eigenschaft die oberste Leitung des Aushebungsgeschäftes, die Bestimmung der Quoten

für jeden Rekrutirungsbezirk, die Anweisungen in vorkommenden zweifelhaften Fällen, und die Entscheidung bei eintretenden Reklamationen zu besorgen hat, daher auch an sie in allen diesen Angelegenheiten in und außer den Fällen der Appellation (welchen übrigens keine suspensive Wirkung gestattet wird), zu berichten ist [1]) (§. 15. bis 18.). — Jeder amtshauptmannschaftliche Bezirk der alten Erblande bildet künftig einen Rekrutirungsbezirk [2]), in welchem einige Zeit vor dem zur Aushebung bestimmten Termine eine Rekrutirungs- und Reklamations-Commission zusammentritt [3]), die aus dem Amtshauptmann des Bezirks, dem betreffenden Bezirksbeamten, einem ritterschaftlichen und einem städtischen Deputirten, und aus einem zu Uebernahme der auszuhebenden Rekruten commandirten Officier besteht [4]). Auch wird dieser Commission zur Untersuchung der Diensttüchtigkeit ein Militairarzt beigegeben, der, so wie jener Officier, von dem Generalcommando bestellt wird. Die ritterschaftlichen und städtischen Deputirten, so wie für jeden derselben ein Stellvertreter, sollen auf den Kreisconventen für mehrere Jahre gewählt und durch die Kreisvorsitzenden der Kriegsverwaltungskammer angezeigt werden (§. 19. und §. 22. bis 25.). Die Geschäfte der Rekrutirungskommissionen bestehen theils in der Prüfung der von den Ortsobrigkeiten eingesendeten Mannschaftslisten und körperlichen Tüchtigkeit, auch sonstigen Zulässigkeit; theils in der Eintheilung der Mannschaften in die vorgeschriebenen Klassen und in der Leitung des Geschäfts bei eintretenden Ziehungen der Loose (§. 27.). Den Vorsitz bei der Commission führt der Amtshauptmann, oder Derjenige, welchem er in Behinderungsfällen seine Stelle übertragen. Auch hat er bei eintretender Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme und zugleich das Directorium der Acten

zu besorgen, endlich erstattet er die Berichte in diesen Angelegenheiten allein, und erläßt die im Verfolg der Beschlüsse nöthigen Verfügungen und Veranstaltungen; übrigens sind manche Geschäfte nur einzelnen Mitgliedern der Kommission übertragen. [5]). (§. 28).

1) Doch soll die Kriegsverwaltungskammer nach §. 17., wenn sie die Sache nicht selbst zur Erledigung bringen kann, wegen Rejection der eingelegten Appellation mit der betreffenden Regierung communiciren. — Die Fälle, welche hier vorausgesetzt werden, sind zwar nicht bestimmt angegeben, doch dürften sie hauptsächlich dann eintreten, wenn bei der Appellation eine wirkliche Rechtsfrage in Betrachtung kommt.

2) Die Oberlausitz ist dagegen nach §. 20. in vier Regierungsbezirke dergestalt eingetheilt, daß ein jeder derselben eine der Vierstädte, Budissin, Zittau, Camenz und Löbau, nebst den ihnen zunächst liegenden Ortschaften in sich faßt.

3) In der Oberlausitz wird die Stelle dieser Kommissionen durch die ständische Deputation ersetzt, zu welcher die Landesältesten, oder in Behinderungsfällen die von diesen zu substituirenden Landeskommissarien gehören, und zwar unter Concurrenz eines städtischen Deputirten der Vierstadt des betreffenden Rekrutirungsbezirkes, eines dazu kommandirten Officiers, und unter Zuziehung eines Militairarztes, so wie der Obrigkeit des Ortes, von welchem die Mannschaft gestellt wird.

4) In denjenigen Regierungsbezirken, in welcher sich die oben §. 293. not. 5. erwähnten Bildungsanstalten und die Schulmeister-Seminarien befinden, werden auch Deputirte dieser Anstalten dazu gezogen. S. §. 21. und 25.

5) Besonders wird die Prüfung der Mannschaftsverzeichnisse der Behörden, die Eintheilung der Mannschaften in die Klassen und die Leitung des Geschäfts der Ziehung der Loose von dem Amtshauptmann, dem Justizbeamten und den beiden ständischen Deputirten allein besorgt; der Officier und der Arzt untersuchen insbesondere die Tüchtigkeit, und der Deputirte einer Bildungsanstalt giebt Nachweisungen über die Zöglinge derselben.

§. 295.

Die in den folgenden Kapiteln des Mandats enthaltenen Gegenstände, in so weit sich dieselben noch auf die Ergänzung der Armee beziehen, enthalten sehr specielle Verordnungen über folgende dabei in Betrachtung kommende Gegenstände Kap. IV. (§. 29. bis 43). Vorbereitungen zu der Aushebung; wozu die Anmeldung und Aufzeichnung aller jungen Mannschaften gehört, welche im Laufe des Aushebungsjahres nicht nur das 20te Jahr erreichen, sondern auch ihr 19tes zurücklegen. Sie wird aber an dem von der Kriegsverwaltungskammer zu bestimmenden Tage bei den Localobrigkeiten vollzogen, denen auch die Fertigung der Mannschaftslisten obliegt, von welchen das eine Exemplar bei dem Amtshauptmann einzureichen, das andere aber an Gerichtsstelle anzuschlagen ist [1]). — Kap. V. (§. 44 bis 47.) Bestimmung der zu stellenden Mannschafts-Quoten; welche für jeden Regierungsbezirk besonders erfolgt, und auf den Grund des Gesammtbedarfs an Ergänzungsmannschaften für die Armee, und nach Maßgabe der Anzahl der in jedem Rekrutirungsbezirke im vorhergegangenen Jahre aufgezeichnet gewesenen 19jährigen Mannschaft geschehen muß. — Kap. VI. (§. 48. bis 64.) Von dem Verfahren bei dem Aushebungsgeschäft selbst.

In diesem Abschnitt sind wieder nachstehende Punkte besonders ausgehoben: A. Das Zusammentreten der Regierungskommissionen und die Einberufung der Mannschaften [2]). B. Die Prüfung der von den Localobrigkeiten eingerichteten Listen. C. Die Untersuchung der Mannschaften. D. Die Klassificirung derselben. E. Die Aushebung selbst, welche dergestalt erfolgt, daß wenn die Anzahl der zu der 4ten Hauptklasse gehörigen jungen Mannschaft die Quote übersteigt, welche der Rekrutirungsbezirk zu stellen hat, die Ziehung des Looses unter sämmtlichen Individuen der 4ten Hauptklasse entscheidet; dafern aber die Mannschaftszahl der letztern die Quote des Bezirkes nicht erreicht, das Fehlende von der 3ten Hauptklasse zu entnehmen ist. F. Die Abgabe an das Militair. G. Die Reservehaltung. Diese wird zur Ersatzleistung für die wegen Krankheit, oder aus Ungehorsam, ausgebliebenen Militairpflichtigen von den Rekrutirungskommissionen, nach der Reihe der gezogenen Loosnummern, jedoch in der Maaße angeordnet, daß nach Ablauf von 3 Monaten die Verbindlichkeit des Reservemanns erloschen ist. — Kap. VII. (§. 65. bis 79.). Von den Maaßregeln zu Verhüthung der Militairpflicht-Entziehung. Vorzüglich ist unter dieser Rubrik zu erwähnen: daß kein junger Mann, bevor er nicht nachgewiesen, daß er hinsichtlich der Militairpflicht den Vorschriften des Gesetzes Genüge geleistet, in Königl. Sächsische Hof- und Civildienste aufgenommen werden kann, daß sämmtliche junge Mannschaften, welche sich zur Aushebung noch nicht gestellt gehabt, nur mit Erlaubniß des Amtshauptmanns ihres Bezirks in das Ausland begeben, und Pässe in das Ausland erhalten können; daß das Wandern der Handwerksgesellen in das Ausland solange, bis selbige bei einer Aushebung gestellt gewesen, gänzlich

untersagt wird; daß die Mannschaften, welche als 19jährig oder 20jährig aufgezeichnet worden, vom Tage der Aufzeichnung an bis zu gänzlicher Beendigung des Geschäfts, nur mit Vorwissen der Ortsobrigkeit ihren Aufenthalt verändern dürfen. —

Noch ist in dem nehmlichen Kapitel von den Strafen die Rede, welche wegen Entziehung der Militairpflicht eintreten sollen; so wie in dem 8ten Kap. §. 80. bis 82. von denen, welche Diejenigen zu erwarten haben, welche die Hinterziehung der Militairpflicht zu befördern gesucht haben; doch liegen diese Vorschriften außer den Gränzen des Staatsrechts.

1) Sollten nehmlich in der Liste Mannschaften weggelassen worden seyn, so wird Jedermann gestattet, solches entweder bei dem Amtshauptmanne des Bezirks, oder bei der Obrigkeit des Ortes anzuzeigen; auch wird dem Angeber eine Belohnung von 5 Thalern zugesichert; weshalb der Amtshauptmann Anzeige zur Kriegsverwaltungskammer zu erstatten hat, welche diesen Betrag von der Localbehörde, welche die Listen zugefertiget hat, einbringen läßt.

2) Durch die Kriegverwaltungskammer wird für jeden Rekrutirungsbezirk der Zeitpunkt bestimmt, wenn die Aushebung ihren Anfang nehmen soll; dann hat der Amtshauptmann die Rekrutirungskommissionen in den Aemtern und zugleich die militairpflichtige Mannschaft zu berufen, bei deren Stellung wenigstens eine Gerichtsperson gegenwärtig seyn muß.

§. 296.

In dem zweiten Theile des Mandats, welcher die Entlassungen betrifft, wird Kap. 1. von der künftigen Dauer der Dienstzeit

(§. 83. bis 91.) gehandelt. Sie ist auf 8 Jahre beschränkt, jedoch mit der Bestimmung: daß diejenigen Mannschaften, welche nicht freiwillig fortdienen, mit der Verpflichtung entlassen werden, auf Erfordern während der nächsten vier Jahre zur Kriegsreserve sich zu stellen. Kap. 2. (§. 83. bis 91.) von den verschiedenen Fällen der ehrenvollen Entlassungen und von den Entfernungen vom Militair. Erstere tritt ein a) wegen abgelaufener Dienstzeit; b) wegen nothwendiger Verwaltung eines im Laufe der Dienstzeit durch Erbschaft oder durch Schenkung auf den Todesfall erlangten §. 8. bezeichneten Besitzthums, oder wegen der §. 13. erwähnten Erhaltung hülfloser Familien; c) wegen eingetretener Dienstuntüchtigkeit. Letztere findet statt wegen schlechter Aufführung, oder wegen entehrender Verbrechen, und zwar im ersten Falle nach Ermessen des Generalcommando's, im zweiten Falle aber dann, wenn ein solches Verbrechen, nach den Bestimmnngen des Militair-Straf-Gesetzbuchs [1]), die Ausschließung aus dem Soldatenstande zur Folge hat. Kap. III. (§. 92. bis 96.) von den Vortheilen und Begünstigungen, welche für Entlassene statt finden können. Der Inhalt dieses Abschnittes wird zweckmäßiger mit den Vorrechten der Militairpersonen in Verbindung gebracht; daher wir uns hier nur noch auf die Anzeige von Kap. IV. (§. 97. und 98.) beschränken, welches in Ansehung der Militairabschiede der Verstorbenen verordnet: daß diejenigen Personen, welche auf deren Beerdigung bei den geistlichen Behörden antragen, diese Documente an letztere abgeben müssen, welche sie der Ortsobrigkeit zuzustellen haben, um ihre Kassation zu bewirken.

1) Vom 4. Febr. 1822. S. Gesetz-Samml. d. J. St. 4. Nr. 5. S. 21 u. f.

§. 297.

III. Das Recht der Militairgesetzgebung über die Verhältnisse des Soldatenstandes.

Nur das angegebene Befugniß selbst fällt im Allgemeinen der Theorie des Staatsrechts anheim, keinesweges aber alle durch die Militairgesetzgebung bestimmte Rechte und Verbindlichkeiten des Soldatenstandes, indem die meisten derselben in das peinliche und Privatrecht [1]) einschlagen, jedoch hiervon die besondern Vorrechte und Verbindlichkeiten des Soldatenstandes in Beziehung auf Staats- und Dienstverhältnisse selbst eine Ausnahme machen, welche ebenfalls zu jener Wissenschaft gehören. [2])

1) Auch diese Theile des Militairrechts haben durch das nurerwähnte Militair-Strafgesetzbuch und durch das §. 132. not. 6. erwähnte Mandat wegen einiger privatrechtlicher Bestimmungen in Hinsicht auf Militairpersonen vom 15. Febr. 1822 bedeutende Veränderungen erlitten.

2) Die ältern Quellen der eigenthümlichen Rechte des Soldatenstandes mit Einschluß derer, welche sich auf das Bewaffnungsrecht und auf den Unterhalt des Militairs beziehen, findet man in dem Cod. Legum militarium Saxonico, herausgeg. von Tob. Benj. Hoffmann. Dresd. 1763 f. Auch dienen zur Erläuterung der Militairrechte insbesondre die in Hanbolds Lehrbuch S. 564 angeführten Schriften, unter welchen wir besonders ausheben wollen: 1) Carl Aug. von Winkler System des Churſächsischen Kriegsrechts. Leipzig 1796—1804. 3 Bde. 8. und 2) Carl Christoph Starke Lehrbuch des Churſächs. Kriegsrechts. Leipzig 1799. 2 Bde. 8.

§. 298.

Soviel die nur erwähnten Vorrechte der in wirklichen Kriegsdiensten stehenden Militairpersonen betrifft, so sind dieselben bereits bei andern Gegenständen angeführt worden, daher wir sie nur der allgemeinen Uebersicht wegen kurz wiederholen. Es gehört aber dahin a) die Befreiung, welche die aus der Militairkasse Besoldeten zum wirklichen Kriegsetat gehörigen Personen von den zum Besten der Armenhaushauptkasse und Prämienkasse bei der Anstellung anderer Beamten angeordneten Besoldungs-Abzügen genießen, wogegen sie aber andern Abzügen, besonders einem monatlichen in die Invalidenkasse unterworfen sind [1]); b) ihr befreiter Gerichtsstand [2]); c) ihre Exemtion von der Personensteuer, in so weit sie kein Gewerbe daneben treiben [3]). Dagegen hat die ihnen ehedem bewilligte Abzugsfreiheit [4]) deswegen keine Wirkung mehr, weil sie blos auf inländisches Abzugsgeld Beziehung hatte, welches gegenwärtig ganz aufgehoben ist [5]). Anlangend die eigenthümlichen Verbindlichkeiten der dienenden Militairpersonen, so beziehen sich die meisten auf ihre Dienstverhältnisse selbst, und wurden hauptsächlich durch Dienstreglements vom 31. December 1753 bestimmt, von welchen das eine die Infanterie, das andere die Cavallerie betraf, aber in vielen Stücken durch neuere Befehle geändert sind [6]). Uebrigens ist die ehedem auf dem Nachlasse eines dienstleistenden Generals, auch Stabs- und Oberofficiers haftende Verbindlichkeit, der zu Folge dessen Dienst- oder Parade-Pferd an den Commandeur, entweder in Natur abgegeben, oder, nach Befinden, statt dessen durch ein Aequivalent vergütet werden mußte [7]); durch neuere Gesetze [8]) gänzlich aufgehoben worden.

1) S. oben §. 132. not. 4. S. 25. Auch vergl. man wegen der besondern Bestimmungen über den Gnaden-Monat a. a. O. not. 6.

2) S. §. 153. S. 64.

3) S. §. 265. not. 6. S. 300. Nach einer daselbst nicht erwähnten, auch meines Wissens nicht gedruckten, von Haubold §. 492. not. b. angeführten Generalordre vom 15. Jan. 1800 ist diese Befreiung der Gemeinen und Unterofficiers auch auf die dienstleistenden Subalternofficiere ausgedehnt worden.

4) Mandat wegen der Abschoßbefreiung der in Kriegsdiensten stehenden Personen vom 29. Sept. 1781. Cont. II. Cod. Aug. T. 1. p. 1249. Eine Ausdehnung dieses Vorrechts auf entlassene gemeine Soldaten und Unterofficiers, unter der Voraussetzung, anfangs 12jähriger, und später 18jähriger Dienstzeit, s. in den weiter unten bestimmten anzuführenden Mandaten vom 25. Mai 1782. §. 7. l. c. p. 1252, und vom 21. Apr. 1792 §. 54. l. c. p. 1370.

5) Dasselbe gilt auch von andern Befreiungen dieser Art, siehe Hauboldś Lehrbuch §. 220.

6) Beide sind zwar, Dresd. 1753, und zwar jede besonders gedruckt, es ist aber ihre Geheimhaltung den Officiers ausdrücklich anbefohlen worden. Haubold §. 489. not. 1.

7) a. a. O. §. 494.

8) Rescript an das General-Kriegsgerichtscollegium vom 10. Mai 1811. Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 697. und Mandat vom 15. Febr. 1822. §. 5. in der Gesetz-Samml. d. J. St. 6. Nr 7. S. 134. (Ebendaselbst wird auch ausdrücklich bemerkt, daß das in Hauboldś Lehrbuche §. 494. not. 3. noch erwähnte Recht des Tambours oder Trompeters bei der Compagnie auf den Degen eines verstorbenen Officiers, schon bisher außer Gebrauch gekommen sey, und auch künftig nicht mehr statt finden solle.)

§. 299.

In Beziehung auf die entlassenen Mannschaften ist in dem Mandate [1]) vom 25. Oct. 1825 denjenigen, welche während ihrer 8jährigen Dienstzeit einem Feldzuge beigewohnt haben, oder zu Unterofficieren avancirt sind, die Befreiung von der Personensteuer zugesichert worden. Gleiches Vorrecht genießen auch diejenigen unbeschränkt, welche 16 Jahre in Kriegsdiensten gestanden, so wie ihnen noch überdieß die Befreiung von allen persönlichen Communleistungen, mit Inbegriff der Local-Quatember-Beiträge, und in der Oberlausitz von den Gewerbesteuerbeiträgen und von den Hausgenossendiensten gebührt. Doch ist die Exemtion nur auf gewöhnliche Fälle beschränkt; dagegen bleibt es der Kriegsverwaltungskammer vorbehalten, unter besondern Umständen diese Exemtion Einzelnen auch bei einer kürzern Dienstzeit zuzubilligen, und sie deßhalb mit besondern Freischeinen zu versehen. — Soviel übrigens die verabschiedeten Oberofficiers betrifft, so ist ihre Schriftsässigkeit, ingleichen die vorzügliche Berücksichtigung, welche ihnen bei solchen Aemtern versprochen ist, die ihren Verhältnissen angemessen sind, bereits oben erwähnt worden [2]); daher wir hier nur ihrer Befreiung von dem vierten Theile der Personensteuer gedenken wollen [3]), ingleichen des Vorrechts, daß der ihnen verwilligte Gnadengehalt keinem Abzuge unterworfen ist. [4]) Uebrigens ist die Cognition über die Beneficien verabschiedeter Soldaten durch ein an das Geheime Kriegs-Kriegsraths-Collegium (an dessen Stelle gegenwärtig die Kriegsverwaltungskammer getreten ist), erlassenes Rescript [5]) vom 21. Nov. 1801 an diese Behörde gewiesen; doch soll dann, wenn dabei Rechte eines Dritten in Betrachtung kommen, oder besondre

Umstände, welche eine nähere Erörterung bedürfen, mit der Landesregierung communicirt werden.

1) Die hiehergehörigen Paragraphen des oberwähnten Mandats sind von uns bereits §. 296 S. 368 angegeben worden. Uebrigens wurden durch diese Vorschriften manche (zum Theil auch privatrechtliche in Beziehung auf Handwerke statt findende) Vorrechte geändert und modificirt, welche in den Mandaten wegen der Vorzüge, Vortheile und Befreiungen der verabschiedeten Unterofficiers und Gemeinen vom 25. Mai 1782. und vom 21. Apr. 1792. Cont. II. Cod. Aug. T. 1. p. 1249. und p. 1357, und aus diesen Gesetzen in Haubolds Lehrbuch §. 496. S. 574. angeführt worden.

2) Ueber das zuletzt erwähnte Vorrecht s. §. 129. S. 17. wegen des zuerst angegebenen §. 143. S. 47; doch ist es hier, so wie in dem Mandate vom 13. März 1822 selbst, nicht ausdrücklich bemerkt, sondern in dem allgemeinen Grundsatze enthalten, daß den Inhabern der Stellen und Prädikate, welche in der Hofordnung stehen, die Schriftsässigkeit gebühret, wovon nur bei den in wirklichen Kriegsdiensten stehenden Personen eine Ausnahme statt findet, weil diese unter der Militair-Gerichtsbarkeit stehen.

3) Personen-Steuer-Ausschreiben vom 31. März 1767. Cont. I. Cod. Aug. T. 2. p. 737. Nach einem Rescript vom 28. Aug. 1787. (l. c. Cont. II. T. 2. p. 1007.) ist diese Verordnung auch auf diejenigen Officiers, welche noch bei ihrer Verabschiedung einen höhern Charakter erlangt haben, ausgedehnt worden; dahingegen diejenigen, welche ihn erst nachher erlangen, das volle Quantum der Personensteuer zu entrichten haben.

4) Winkler a. a. O. Th. 3. Kap. 1. S. 77. Haubold Lehrbuch §. 497. S. 576.

5) Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 598.

IV. Befugniß, die Mittel anzuwenden, welche zur Bestreitung des Militair-Aufwandes nothwendig sind, nebst dem Einquartierungsrechte.

§. 300.

a. Allgemeine Grundsätze über diesen Gegenstand.

Wenn gleich der Geldaufwand, welchen die Armee erfordert, hauptsächlich durch ordentliche und außerordentliche Steuern mit Einschluß der Milizgelder gedeckt wird [1]), so muß doch auch die landesherrliche Kammer einen nicht unbeträchtlichen Theil desselben durch das Kriegszahlamt bestreiten. Alle übrige Militairlasten, welche in Lieferungen, Spannungen und Einquartierungen bestehen, werden nach der Hufenzahl und unter Berücksichtigung der bereits erwähnten Eintheilung der Hufen in Magazin-, Spann- und Marschhufen [2]), auch in so weit sie in ungewöhnlichen Prästationen bestehen, welche nicht auf außerordentlichen Kriegsereignissen beruhen, mit Einwilligung der Stände, und zwar zum Theil gegen eine Vergütung [3]) ausgeschrieben. Und wenn gleich die höchste Behörde außer dem Hufenfuß andre particuläre Rechtsnormen wegen der Aufbringung oder Uebertragung der Militairprästationen, soviel als möglich aufrecht zu erhalten verpflichtet ist, so soll sie doch, einem Rescripte [4]) vom 21. Juni 1799 zu Folge, dann eine andere Einrichtung zu treffen berechtigt seyn, wenn sich zeigt, daß die bisherige Local-Verfassung nicht bestehen kann, ohne daß daraus für die Aufbringung des Praestandi ein erheblicher Nachtheil, entweder

sich bereits ergiebt, oder für die Zukunft mit Grund zu erwarten ist; übrigens soll in diesem Falle auf eine Entschädigung der betheiligten Interessenten Bedacht genommen, oder ihnen, dafern hierzu nicht zu gelangen, die weitere rechtliche Ausführung vorbehalten werden. Noch wurde im Allgemeinen bei den außerordentlichen Lieferungen, welche der letzte Krieg herbeiführte, durch ein Generale [5]) vom 3. Mai 1813 provisorisch angeordnet: daß, solange der Kriegszustand dauerte, die dadurch nöthig werdenden Kriegsprästationen auch auf die unverhuften Grundstücke vertheilt, und dabei ohne Rücksicht auf die an jedem Orte gewöhnliche Stärke der Hufen 30 Schfl. unverhuften Landes für eine Hufe gelten sollten. Es wurde aber diese Vorschrift auf sämmtliche befreite Grundstücke und selbst auf die Domainen, jedoch in Beziehung auf diese nur vorschußweise angewendet.

1) S. oben §. 228. S. 212. §. 270. S. 314. und §. 271 S. 315.

2) S. oben not. 1. ad §. 229. S. 217. Auch vergl. man ein Rescript die Grundsätze, nach welchen künftig die einzureichenden Fuhrtabellen einzurichten sind betr. vom 17. Jun. 1793. Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 593. — Fuhren, wodurch erkauftes Getreide in die Magazine, oder auch Naturalien aus einem Magazine in das andre geschafft werden, sind zu den Milizfuhren zu zählen, und werden daher nach den Spann-Hufen und nicht nach den Magazin-Hufen vertheilt. S. Rescript vom 1. Dec. 1786. Cont. II. Cod. Aug. p. 1279. Die allgemeinen Vorschriften wegen der Vorspannung enthält ein Mandat vom 9. Oct. 1816. Cont. III. T. 1. p. 749. — Uebrigens werden 4 Gärtner, oder 8 Häusler einem Hüfner gleich geachtet. Schaumburg Einleitung zum Sächs. Recht, Th. 1. Exerc. X. §. 10.

3) Man vergl. außer dem bereits angeführten Rescript von 1793. ein Generale vom 15. Febr. 1805. l. c. Cont. III. T. 1. p. 610.

4) l. c. Cont. II. T. 1. p. 1410.

5) l. c. Cont. III. T. 1. p. 722.

§. 301.

b. Von der Naturalverpflegung der Armee insbesondre.

Sie ist erst seit dem Jahre 1805 aufgekommen [1]), und besteht darin: daß die Herbeischaffung der Getreide-Bedürfnisse [2]) für bestimmte Preise [3]) entweder in Natur oder durch Ankauf bewirkt [4]), in dem letzten Fall aber die Vergütung derjenigen Summen, welche die Normalpreise überschreiten, dem Lande angesonnen zu werden pflegt. Zwar haben die Stände diesen Ansinnen einigemal, und besonders auf dem Landtage von 1817 — 1818, durch die Vorstellung auszuweichen gesucht: daß die Verpflegung der Armee hauptsächlich aus den hierzu bestimmten Portions- und Rationsgeldern, welche hierzu mehr als hinlänglich wären, gedeckt werden könnte; allein der König erklärte hierauf in einem Decrete vom 22. Jun. 1818, daß die bisherige Verpflegungsart der Armee nach ihrem jetzigen Etat unentbehrlich sey [5]). Uebrigens gab man bei den letzten Landesversammlungen dem Ankaufe des Getreides vor der Naturallieferung den Vorzug [6]); der größte Theil des Mehraufwandes aber wurde den Wünschen der Stände zu Folge 1821 für die damalige Bewilligungszeit in den alten Erblanden aus den Beständen der Peräquationskasse genommen [7]), 1824 aber unter die auf den Extraordinär-Fonds zu weisenden Bewilligungen aufgenommen [8]), nachdem er vorher bald nach dem Ma-

1) Zachariä Annalen der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft in den Ländern des Churfürsten von Sachsen B. 1. S. 11.

gazin = Hufenfuß, bald nach dem Fuß der Kavallerie-verpflegungsgelder war ausgebracht worden.

2) Sie werden in dem Decrete vom 7. Jan. 1824 nach Abzug der ordinären Magazinlieferung (S. oben §. 229. S. 216) und exclusive der für die (nach besondern Verträgen) zu vertretenden Herzoglich Sächsischen und Fürstlich Reußischen Kavallerie-Contingente benöthigten Fourage, jährlich zu 18,636 Schfl. 4 Metzen Korn, 58,518 Schfl. 10 Metzen Hafer, 26,958 Centn. 98 Pfund Heu und 2,991 Schock 27½ Bund Stroh berechnet.

3) Diese sind schon seit geraumer Zeit 3 Thlr. für den Scheffel Korn, 1 Thlr. 8 Gr. für den Schfl. Hafer, 16 Gr. für den Centner Heu, und 3 Thlr. für das Schock Stroh. Der in Gemäßheit dieser Preise zu ersetzende Mehraufwand wurde in dem nur angezogenen Decrete im Durchschnitt ungefähr jährlich zu 30,000 Thlr,, mithin nach dem auf die alten Erblande fallenden $\frac{88}{100}$ (S. §. 274. S. 322.), füe letztere zu 26,400 Thlr. berechnet.

4) Bei der Regulirung dieser Verpflegung werden in manchen Fällen, besonders bei Bestimmung der Ankaufs-Preise, in den alten Erblanden erwählte ständische Deputirte, und in der Oberlausitz eine wegen der Militair-Angelegenheiten bestehende ständische Deputation zugezogen..

5) Die vorher über die Naturalverpflegung der Armee auf dem damaligen Landtage gewechselten Schriften sind: a) Decret vom 11. Dec. 1817. b) Vorläufige Schrift der Stände vom 3. Jan. 1818. c) Decret vom 12. Jan. d. J. d) Schrift der Stände vom 16. Jun. e) Decret vom 19. Jun. d. J. f) Schrift der Stände vom 21. Jun. d. J.

6) Das dabei zu beobachtende Verfahren wird in dem Decrete vom 7. Jan. 1824 auf folgende Weise angegeben: „Es bleibt

der Kriegsverwaltungskammer überlassen, den Einkauf der Naturalien zu der Zeit, welche sie selbst dazu für die vortheilhafteste erachtet, und nach Maaßgabe der Umstände für kürzere oder längere Zeiträume, sowohl aus freier Hand, als durch Contracte mit Lieferanten zu veranstalten, nicht weniger, soviel die Brodverpflegung betrifft, wo selbige den Bäckern des Orts übertragen werden kann, mit diesen deßhalb Lieferungs-Contracte einzugehen, und sich zu diesen Einkäufen (jedoch mit Zuziehung der bereits erwähnten ständischen Deputation), entweder der Magazin-Verwalter, der Wirthschafts-Commissarien bei den Regimentern, oder der Kreis- und Amtshauptleute, der Rentbeamten und anderer zu diesem Geschäfte geeigneter Personen zu bedienen. — Uebrigens soll der Einkauf, dem ständischen Antrage gemäß, in wohlfeilen Zeiten, und solange der Preis des Kornes nicht über 4 Thaler, und der des Hafers nicht über 2 Thaler steigt, auf im Lande erbaute Naturalien beschränkt, auch deren Ablieferung in die Garnisonen oder Magazine, in den Kauf- oder Lieferungs-Contracten jedesmal mit einbedungen werden. Den bei der Anschaffungsweise über die Normallieferung ansteigenden Mehraufwand hat die Kriegsverwaltungskammer nach Ablauf eines jeden Jahres dem König anzuzeigen."

7) Man vergl. a) Decret vom 29. Nov. 1820. b) Schrift der Stände vom 10. Apr. 1821. c) Decret vom 14. Mai d. J. d) Schrift der Stände vom 2. Jun. d. J. e) Decret vom 9. Jun. d. J.

8) Die Erklärungen der Stände auf das bereits erwähnte Decret vom 7. Jan. 1824. und ein nachträgliches vom 21. April d. J. erfolgten hauptsächlich in der allgemeinen Bewilligungsschrift vom 4. Jul. 1824. Man vergl. oben §. 271. not. 6. S. 319.

§. 302.

c. Einquartierung.

Das wichtigste Gesetz hierüber ist noch immer die erneuerte Ordonanz [1]) vom 30. Jun. 1752, welche sich auch auf manche andre bereits erwähnte und zum Theil durch neuere Vorschriften bestimmte Gegenstände, namentlich auf die Werbung bezieht. Doch sind auf dem letzten Landtage von 1824 Berathschlagungen über den Entwurf einer neuen Ordonanz gepflogen worden [2]), der zwar bis jetzt noch nicht gesetzliche Kraft erhalten hat, aber zum Theil auf ältern seit 1752 erlassenen einzelnen Gesetzen [3]) beruht. Uebrigens ist dieser Entwurf in mancher Hinsicht weitumfassender als die erneuerte Ordonanz, indem er sich zugleich über alle Arten von Militairprästationen, so wie überhaupt über alle gegenseitige Verhältnisse des Civil- zum Militair-Stande verbreitet [4]); natürlich aber die bereits durch neuere Anordnungen hinlänglich bestimmten Gegenstände nicht weiter berührt. — So viel übrigens die Einquartierung selbst betrifft, so sind dabei verschiedene Fälle zu berücksichtigen, welche Modificationen bewirken, als wenn die Truppen sich auf Märschen [5]), oder in Cantonirungen [6]), oder auf Commando an bestimmten Orten befinden [7]). Die gewöhnlichen Grundsätze aber treten in Beziehung auf die ordentlichen Standquartiere ein, wo das Quartier von den Officieren gemiethet wird, welche dafür in der Regel aus der Kriegskasse ein bestimmtes, nach Verschiedenheit des Standes sich richtendes Quartiergeld erhalten [8]). Dagegen genießtn die Gemeinen und Unterofficiers freies Quartier nebst Lagerstätte, ingleichen die Kavallerie freie Stallung [9]), müssen sich aber mit dem Feuer und Lichte des Wirthes begnügen; auch

erhält der Wirth bei der Kavallerie für die Anschaffung jener Bedürfnisse in gewissen Fällen eine besondre Vergütung [10]). Alle übrige Bedürfnisse werden mit Gelde, und zwar in so weit sie ehedem zur Naturalverpflegung der Kavallerie gehörten, von den in dem Lande ausgebrachten Miliz- oder Kavallerie-Verpflegungungsgeldern vergütet [11]). Auch die Einquartierung selbst wird in den Städten [12]), durch die sogenannten Servis-Gelder, und zwar nicht blos unter den Grundstücken der nehmlichen Stadt, sondern auch zwischen den Garnison- und unbequartierten Städten [13]) ausgeglichen, über welche nach dem Mandate [14]) vom 30. Dec. 1819. §. 5. und §. 6. die Obrigkeiten der Kriegsverwaltungskammer Rechnung abzulegen verbunden sind [15]); auch werden nach einem andern Mandate [16]) vom 30. Dec. 1822, die in der zuerst erwähnten Verordnung §. 8. der Landesregierung vorbehaltenen Fälle, in welchen auf den Grund einer vorhandenen Verjährung, oder aus andern rechtlichen Ursachen, die Befreiung von der Servismitleidenheit von einzelnen Grundstückbesitzern in Anspruch genommen wird, ebenfalls von jener Behörde entweder selbst entschieden, oder zur rechtlichen Ausführung und Entscheidung verwiesen. Uebrigens ist in Dresden statt der Einquartierung der Soldaten, die Casernirung derselben eingeführt, welche einer besondern Direction unterworfen ist.

1) Cont. I. Cod. Aug. T. 1. p. 1149.

2) a. Decret vom 14. April 1824. b. Registratur aus dem Geheimenrathe vom 14. April d. J. die Mittheilung einer aus dem 1ten Punkte der neuen Ordonanz weggelassenen Stelle betr. c. Decret vom 9. Jun. d. J. d. Schrift der Stände vom 31. Jul. d. J. e. Schrift der Stände, den 2ten Theil der Ordonanz betr. von demselben dato.

3) Außer einigen andern noch in der Folge anzuführenden Gesetzen, gehört unter andern hierher a) Rescript, die dem Militair von der Bestrafung, wegen Contraventionen wider

die Ordonanz, zu ertheilende Nachricht betr. vom 11. Febr. 1764. Cont. I. Cod. Aug. T. p. 1227. b) Rescript, die Erläuterung der erneuerten Ordonanz vom J. 1782. §. 21. betr. v. 4. Aug. 1788. Cont. II. Cod. Aug. T. 1. p. 1287.

4) Es ist nehmlich der Entwurf in 2 Theile getheilt. Der erste Theil aber betrifft die Leistungen für das Militair, und handelt A) von allgemeinen Bestimmungen; B) von den Leistungen, und zwar a. von den Lieferungen; b. von der Unterbringung des Militairs; c) von den Spannungen und Mannschaftsdiensten; C) von den Aufbringungs-Modalitäten; D) von den Befreiungen; E) von den Erlassen; F) von den Behörden, welche bei den Militairleistungen concurriren. Der zweite Theil betrifft diejenigen Gegenstände, in welchen das Militair mit der bürgerlichen Verfassung, in Hinsicht der Polizei, der Innungs- und Gewerbs-Verhältnisse, und wegen einiger besondrer Befreiungen in Betrachtung kommt. — Außerdem sollen noch nach dem Decrete vom 9. Jun. 1824. durch eine anhangsweise der Ordonanz beizufügende Instruction über das Verhalten des Militairs gegen die Unterthanen letztere vor unbilliger Behandlung des erstern sicher gestellt werden.

5) S. die Ordonanz v. 1752. Cap. III. §. 19—25.

6) Befehl, das den Cantonirungs-Orten der Kavallerie zu reichende Cantonirungs-Aequivalent betr. vom 12. Sept. 1777. (nebst einem Reglement) l. c. Cont. II. T. 1. p. 1219. und Rescript, die Bezahlung der Cantonirungs-Aequivalente betr. vom 7. Febr. 1781. l. c. p. 1497.

7) Rescript, das wegen Verpflegung der zur Assistenz der Civil-Obrigkeiten beorderten Militair-Commando's, und Vergütung des dießfalsigen Aufwandes getroffene Regulativ betr. vom 29. Jan. 1796. l. c. p. 1387. und Generale, den nehmlichen Gegenstand betr. vom 15. Oct. 1804. l. c. Cont. III. T. 1. p. 606. — Rescript, die Vergütung des Stallgeldes

für die aus ihren Standquartieren an andre Orte auf gewisse Zeit verlegten Kavallerie-Commando's betr. vom 18. Mai 1796. l. c. Cont. II. T. 1. p. 1389. — Reskript, die Quartiere für Commandirte, die als Escorte gebraucht werden, betr. vom 2. März 1801. l. c. Cont. III. T. 1. p. 597.

8) S. §. 27. der Ordonanz. Man vergl. Reskript, das Quartiergeld für die zu Ertheilung oder zum Empfang militairischen Unterrichts zum Stab Commandirten betr. vom 28. Dec. 1803. Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 605.

9) §. 31. der Ordonanz.

10) §. 35. der Ord. Man vergl. Generale, die Vergütung der Stallgelder an die Kavalleriequartierstände nach dem vollen Betrage betr. vom 16. Dec. 1811. Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 703.

11) §. 38. und §. 39.

12) Ehedem wurde die Kavallerie nur auf die Dörfer und in die kleinern Städten verlegt, daher die größern Infanteriestädte genannt wurden. Zwar ist diese Einrichtung schon in dem vorigen Jahrhunderte abgeändert worden, doch finden noch jetzt manche hierauf gegründete rechtliche Verschiedenheiten, namentlich bei dem Quartiergelde und bei dem Service, statt. Man vergl. Reskript, das Regulativ wegen Aufbringung und Vertheilung des Quartiergeldes in den mit Kavallerie belegten Infanteriestädten betr. vom 20. Aug. 1749. Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 364.

13) Reskript vom 15. Mai 1812. Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 708.

14) Gesetz-Samml. d. J. St. 2. Nr. 4. S. 12.

15) Es liegt aber nach dem nur angezogenen Mandate die jährliche Rechnungsablegung den Obrigkeiten sämmtlicher Infanteriestädte unausgesetzt ob, den Obrigkeiten solcher Städte aber, welche Cavallerie-Verpflegungsgelder geben, nur auf die Zeit, während welcher diese Städte mit bestehender Einquartierung belegt sind.

16) In der Ges. Samml. vom J. 1823. St. 2. Nr. 3. S. 5.

§. 303.

d. Befreiung von der Einquartierung und andern Militairprästationen.

Die Befreiung von der Einquartierung genießen nach der Ordonanz von 1752. Kap. V. a) die Ritter- und Freigüter [1]), jedoch wird bei ihnen vorausgesetzt, daß sie unbeschockt und unbehufet sind [2]); b) die Häuser der ordentlichen Professoren, welches Vorrecht aber gegenwärtig in der einzigen noch übrigen Universitäts-Stadt Leipzig deswegen keine Anwendung leidet, weil letztere überhaupt durch ein landesherrliches Privilegium von der Einquartierung eximiret ist [3]); c) die Häuser der Kirchen- und Schuldiener, jedoch nur die von ihnen bewohnten und zur Commun gehörigen; d) die Häuser der regierenden Bürgermeister und Stadtrichter, Syndici und Stadtschreiber, auch der Stadteinnehmer [4]); e) sind die Häuser der Postmeister [5]) und Accis-Einnehmer [6]), auch derjenigen Personen, die sonst mit einer herrschaftlichen Geldeinnahme zu thun haben, insoweit ihnen die Kassen in ihren Häusern zu behalten, gestattet ist; ferner die ordentlich privilegirten Gasthöfe, so wie auch diejenigen Hausbesitzer, welche durch die an Officiers überlassene Miethe verhindert werden, zwar in Natur nicht mit Einquartierung zu belegen; da-

gegen aber wegen der Service-Gelder zu einem verhältnißmäßigen Beitrag zu ziehen [7]). Uebrigens sind diese Befreiungen, denen noch manche andre durch Verjährung, Privilegien, Observanz oder Verträge [8]), eingeführte, beigefügt werden können [9]), zum Theil auch auf andere Militairprästationen zu erstrecken; auch ist noch künftig eine neue allgemeine Gesetzgebung wegen des bei erlittenen Unglücksfällen eintretenden Erlasses in der bereits entworfenen Ordonanz zu erwarten [10]).

1) So werden gewöhnlich diejenigen Güter genannt, welche durch besondre Privilegien die Steuerfreiheit vor dem 22. Jun. 1661 erlangt haben. (S. Haubolds Lehrbuch §. 172. S. 169.; doch werden auch bisweilen solche Güter mit dieser Benennung belegt, die, ohne die Steuerfreiheit zu genießen, einzelne Vorrechte derselben erworben haben. Wegen einer andern privatrechtlichen Bedeutung jenes Wortes, welche sich auf die Immunität von Frohndiensten bezieht, vergl. man Friedr. Nic. Zerener Abhandl. von den Freigütern, deren Rechten und Freiheiten, hauptsächlich in Beziehung auf Chursachsen. Dresden 1797. 8.

2) Doch sollen nach §. 52. der Ord. den Rittergütern selbst dann, wenn die Cavallerie in kleine Städte und große Dörfer zusammengezogen wird, deswegen, weil steuerbare Grundstücke mit ihnen verbunden sind, einige Stand-Einquartierung nicht zugemuthet werden.

3) Dagegen hat die Stadt Leipzig, wie bekannt, das Recht, eigne Soldaten zu halten. S. Römers Staatsrecht B. 2. S. 246.

4) Daß an dieser Stelle (§. 53.) von den oberwähnten Einnehmern die Rede sey, zeigt der ganze Zusammenhang, weil vorher blos von dem zu dem städtischen Magistrat gehörigen Personale die Rede ist, und nun die Worte folgen: „auch einer Person, so mit der Einnahme zu thun hat."

5) Man vergl. Reſcript vom 9. Jun. 1813. Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 723.

6) Doch ſind nach §. 53. der Ordonanz unter den Accis-Bedienten die Dorf-Accis-Einnehmer nicht zu verſtehen; auch ſoll eben ſo wenig nach dem Entwurfe der neueſten Ord. §. 311. dieſe Befreiung auf Fleiſchſteuerpächter ausgedehnt werden.

7) Nach dem Entwurf der neueſten Ord, §. 309. ſollen eine gleiche Befreiung auch die Beſitzer der Fabriken und Manufacturen und ſolcher Gebäude genießen, welche ausſchließend zu Niederlagen oder zu Gewerbszwecken beſtimmt ſind; dagegen wird dieſe Befreiung §. 55. der Ord. v. 1752. auf eine etwas verſchiedene Weiſe feſtgeſetzt.

8) Alle dieſe Rechtstitel ſollen nach der neu entworfenen Ordonanz in Beziehung auf ſämmtliche Militairleiſtungen noch manchen Beſchränkungen unterworfen werden; beſonders a) die Privilegien binnen 3 Jahren von der Erlaſſung des Geſetzes an gerechnet, bei der Kriegsverwaltungskammer eingereicht, außerdem aber für erloſchen geachtet werden; b) die Verjährung (über welche bis jetzt gar keine beſtimmten geſetzlichen Vorſchriften ſtatt finden), nach Analogie der in Anſehung der Steuern dießfalls aufgeſtellten Grundſätze (ſ. oben §. 237. S. 237.) beurtheilet werden. c) Sollen Grundſtücke, welche durch Obſervanz oder Verträge von der Einquartierung befreit ſind (in welche Klaſſe viele Richtergüter auf dem Lande gehören), dieſe Befreiung, nicht gegen das landesherrliche Exactionsrecht, ſondern bloß gegen die Commun wegen der zu leiſtenden Vertretung in Anſpruch nehmen; auch dergleichen Obſervanzen und Verträge von künftiger Erlaſſung des Geſetzes an, nicht mehr begründet oder abgeſchloſſen werden. — Vertragsmäßige Perſonal-Befreiungen, welche durch einzelne in den Geſetzen ſelbſt nicht benannte Stadtäm-

ter veranlaßt werden, sollen künftig die Genehmigung der Kriegsverwaltungskammer erhalten.

9) Dahin gehören die meisten Befreiungen, welche noch außer den bereits angegebenen Cap. XII. des Entwurfs der neuen Ord. erwähnt, und auch gleich im Anfange dieses Kapitels (§. 294.) als verfassungsmäßig in den alten Erblanden sowohl, als in der Oberlausitz, aufgeführt werden: als unter den Realbefreiungen: a) der Grundstücke, welche sich in landesherrlichen Händen befinden; b) aller öffentlichen und Communal-Gebäude, welche zu öffentlichen Zwecken bestimmt sind; c) derjenigen Grundstücke, welche Wüstungen gewesen und wieder aufgebaut worden, und wie bei den Steuern (s. oben §. 267. S. 305.) eine 6jährige Befreiung genießen sollen. Ferner unter den Personal-Befreiungen hauptsächlich die der unangesessenen Personen.

10) Die ältern Gesetze hierüber sind a) die Befreiung der Brand-, Wasser- und Wetterbeschädigten Unterthanen von Einquartierung betr. v. 25. Juu. 1734. Cont. I. Cod. Aug. T. 1. p. 1093. b) Befehl, welcher die Viehschäden betrifft v. 30. Sept. 1754. Cont. II. Cod. Aug. T. 1. p. 1261. c) General-Verordnung im Betreff des Erlasses von Kavallerie-Verpflegungsgeldern, (welche mehr die Natur von Steuern angenommen haben, und auch schon nach ältern Gesetzen S. Regulativ vom 3. Jul. 1789. §. 5. l. c. T. 2. p. 1308. in dieser Hinsicht letztern gleichgestellt werden), wegen des Anbaues von Wüstungen, ingleichen wegen erlittener Brand-, Hagel-, Ueberschwemmungs- und Viehschäden vom 24. Sept. 1821. in der Gesetz-Samml. d. J. St. 18. Nr. 31. S. 136. In dem Entwurf der neuen Ord. werden folgende Grundsätze in Beziehung auf eigentliche Kriegsprästationen unterschieden, welche künftig wohl zum größten Theil angenommen werden dürften: a) in Betreff der Lieferungen wird der ganze Betrag erlassen (es mag für selbige eine Bezahlung statt finden oder nicht), wenn durch Hagelschlag, Mißwachs,

Ueberschwemmung, oder Brand wenigstens die Hälfte der zu erwarten gewesenen Ernte verloren gegangen ist; b) bei der Unterbringung des Militairs in den Städten treten die Bestimmungen des Steuerregulativs vom 24. Sept. 1821. (s. oben §. 267. S. 304. u. f.) ad §. 10. 16. 18 und 19; ingleichen c) bei der Unterbringung des Militairs auf dem Lande die Vorschriften des Regulativs ad §. 13. 14. 16. 18 und 19. ein, und in beiden Fällen wird der Erlaß nur wegen Brand, Ueberschwemmungen oder Eisgang gegeben; d) bei den Spannungen ist dem Spannpflichtigen ein Erlaß auf ein Jahr zu gewähren, wenn derselbe die Hälfte seines Spannviehes durch Viehsterben verloren hat. — Uebrigens soll in der Regel der Schaden von den Communen übertragen werden, dafern nicht die Unglücksfälle diese selbst, und zwar in den meisten Fällen bis zum vierten Theil betroffen haben; wogegen aber noch hauptsächlich von den Ständen in der Schrift vom 31. Jul. 1824. verschiedene Erinnerungen gemacht worden sind. Für die Oberlausitz bleibt die Bewilligung der Erlasse (welches auch bei dem Steuer-Erlaß der Fall ist), dieser Provinz selbst überlassen.

Dritter Abschnitt.

Von den Militairbehörden.

§. 304.

I. Geheime Kriegskanzley der Kommando-Angelegenheiten und Generalkriegsgerichte.

Von jener Kanzley, die wie das Geheime Kabinet bloß als eine Expedition betrachtet werden kann, durch welche die unmittelbar von dem Könige Selbst ausgehenden Befehle nicht allein in Kommando-Angelegenheiten, sondern auch in Justizsachen, in so weit diese zur allerhöchsten Cognition geeignet sind, unter der Direction eines Staatssecretairs vollzogen werden, ingleichen von dem Generalkriegsgerichtskollegio ist bereits oben B. 1. §. 84. S. 140. und B. 2. §. 55. S. 68. gehandelt worden.

II. Kriegsverwaltungkammer.

§. 305.

a. Ursprung und Verhältniß derselben zu der ehemaligen Landeskommission.

Seit der Regierung des Churfürst August wurden in der Regel die Kriegssachen von dem Geheimenrath verhandelt, zu besondern Geschäften aber einzelne Geheime Hof- und Kammerräthe, nach Befinden auch wohl mit Zuziehung einiger Officiers ab-

geordnet. Allein nach einer von dem Geheimen Consilio dießfalls dem Churfürst Johann George I. im Jahre 1631 gemachten Vorstellung errichtete dieser 1634 eine Kriegskanzley unter einem General-Kommissarius, welche besonders das Quartier- und Proviantwesen, auch die Direction der Kriegskasse zu besorgen hatte; die allgemeinen Gegenstände des Kriegswesens blieben jedoch dem Geheimen Consilio vorbehalten, bis endlich Johann George III. 1684 ein Geheimes Kriegsrathscollegium errichtete [1]), welches aber Anordnungen blos für die alten Erblande und das Fürstenthum Querfurt zu geben berechtiget war [2]). Sein Geschäftsgang beruhte hauptsächlich auf einer interimistischen Instruction [3]) Friedrich August II. vom Jahre 1736, und es bestand mit einer kurzen Unterbrechung [4]) bis zur Zeit des fremden Gouvernements, wo man durch ein Patent [5]) vom 19. April 1814 an die Stelle jener Behörde eine neu organisirte Kriegsverwaltungskammer für sämmtliche auch nicht incorporirte Sächsische Länder [6]) treten ließ, der man zugleich die Geschäfte der durch ein Generale [7]) vom 6. Nov. 1807 angeordneten Landeskommission übertrug [8]), welche die damals festgesetzte Ausgleichung der seit dem 1. Jun. 1807 von den Unterthanen getragenen Kriegslasten, die Ausschreibung und Erhebung der dazu erforderlichen Anlagen [9]); ingleichen die Veranstaltungen der noch fortdauernden Kriegsprästationen in den alten Erblanden, mit Einschluß des Fürstenthums Querfurt und der Stifter, besonders die Verpflegung fremder Truppen besorgte [10]), dem Geheimen Consilio unmittelbar untergeben war, und außer einem Director aus 6 landschaftlichen Deputirten, 3 von der Ritterschaft und 3 von den Städten bestand. Nach der Rückkehr des Königs wurde zwar im November 1815 die Kriegverwaltungskammer bestätigt, die Landes-

kommission aber den 1. Decemb. dieses Jahres dergestalt wieder hergestellt [11]), daß nunmehr die Zahl der Königlichen Kommissarien auf 3 beschränket, dagegen aber die Zahl der ständischen Deputirten besonders dadurch vergrößert ward, daß aus jedem der noch übrigen Erbländischen Kreise ein Deputirter der Ritterschaft erwählet wurde, und überdieß auch Deputirte aus dem Sächsischen Antheil der Oberlausitz hinzukamen [12]). In dem folgenden Jahre endlich ging in so fern eine neue Veränderung mit dieser Kommission vor, als ihr und den derselben untergeordnet gewesenen Kreisdeputationen und Etappen-Kommissionen durch ein Rescript vom 11. Dec. 1816, die auf die Versorgung fremder Truppen sich beziehenden Angelegenheiten wieder entzogen [13]), und seit dem Anfange des folgenden Jahres den Kreis- und Amtshauptleuten, untergeordnet unter die Kriegsverwaltungskammer, übertragen wurde [14]). Uebrigens hat die Landeskommission nur bis zum 31. März 1825 fortgedauert, bei ihrer damaligen Auflösung aber wurden die noch übrigen Peräquationsgeschäfte zwischen der Kriegsverwaltungskammer und dem Obersteuerkollegio vertheilt [15]).

1) Churſächsisches Hof- und Civil-Staats-Handbuch S. 67, wo zugleich erwähnt wird, daß der Kammerpräsident Christoph Dietrich Bose, dem früher die Direction der Kriegskanzley überlassen war, den Plan zu diesem Collegio entworfen hat, welcher auch den Vorsitz desselben erhielt.

2) In der Lausitz, der Grafschaft Henneberg, und selbst in den Stiftern wurden diese Geschäfte durch das Geheime Consilium besorgt.

3) In dem Churſächs. Hof- und Civil-Staats-Handbuch a. a. O. wird noch eine Instruction von 1692 erwähnt, deren Existenz mir aber außerdem unbekannt ist.

4) Zwar wurde es von Friedrich August I. 1699 aufgehoben, aber schon 1700 wieder hergestellt.

5) Gouvernements-Blatt B. 2. St. 46. Nr. 91. S. 349.

6) §. 4. und 5. des Patents.

7) Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 13. Es gründete sich aber diese Kommission, welche später durch ein Reskript v. 9. Mai 1809. (l. c. p. 15.) auch auf die neuen Kriegsereignisse ausgedehnt ward, auf die Verhandlungen des kurz zuvor vom 10. Mai 1807 bis 9. Sept. d. J. gehaltenen Ausschußtages. S. die Gesch. des Königr. Sachsen B. 3. S. 176 bis S. 183. Notizen über ihre Geschäfte findet man in folgenden Landtagsschriften: a) Decret, die Peräquationsangelegenheit betr. vom 22. Dec. 1817. b) Decret, die Geschäftsführung bei der Landeskommission betr. v. 27. Jan. 1818. c) Schrift der Stände, die Peräquationsangelegenheiten u. s. w. betr. v. 23. Jun. 1818. d) Decret hierüber vom 13. Dec. 1820. e) Ständische Schrift v. 8. Jun. 1821. f) Schrift, die Abrechnung der vier Kreise der alten Erblande mit der Oberlausitz betr. v. 10. Jun. 1821. g) Decret, die Peräquationsangelegenheiten betr. v. 1. Mai 1824. h) Schrift der Stände in Beziehung auf diesen Gegenstand v. 30. Jul. d. J.

8) §. 3. des Patents sub B. 7.

9) Außer der Peräquationskasse war ihr auch in Ansehung dieser Gegenstände das Rechnungswesen der Kreisdeputationen und der Communen, ingleichen die Verwaltung einer besondern Hülfskasse übertragen, welche für die, durch die vergangenen Kriegsschäden in einen vorzüglichen Nothstand versetzten Communen und Individuen bestimmt war, und wozu die Ausschußstände die innerhalb der nächsten 4 Jahre nach und nach zahlbar werdende Summe von 220,000 Thlr. ausgesetzt hatten.

10) Sie erließ deßhalb ein Regulativ, wie es mit der Liquidirung und Vergütung des von ganzen Kreisen und Distrikten

ingleichen von Communen und Individuen zu militairischen Bedürfnissen der Kaiserl. Königl. Französischen, und der mit ihnen verbündeten Truppen seit dem 1. Jun. dieses Jahres gemachten und etwa ferner noch zu machenden Aufwandes gehalten werden soll, d. 14. Dec. 1807. Cont. III, Cod. Aug. T. 1. p. 625. Neuere Beschränkungen dieser Peräquations-Ansprüche, sowohl in Ansehung der Zeit bis zum 5. Jun. 1815, als auch in Ansehung der Gegenstände, enthält eine Bekanntmachung vom 2. Nov. 1819. Gesetz-Samml. d. J. St. 17. Nr. 34. S. 225.

11) Leipz. Zeitung Monat Decemb. d. Jahr. 1815. Nr. 237.

12) Königlich Sächsischer Hof-, Civil- und Militair-Staat S. 196 u. f.

13) Dieses Rescript ist zwar nicht gedruckt, ist aber dem not. 8. erwähnten Decrete v. 27. Jan. 1818 als Beilage beigefügt.

14) Nachtrag zur General-Instruction für die Kreis- und Amtshauptleute v. 7. Dec. 1816. Cod. Aug. l. c. p. 539 seq.

15) Mandat v. 23. März 1825 in der Ges. Samml. d. J. St. 6. Nr. 9. S. 69.

§. 306.

b. Verfassung und Geschäftskreis der Kriegsverwaltungskammer.

Sie besteht aus einem Präsidenten, einigen Geheimen Kriegskammerräthen, mit Inbegriff des General-Intendanten, welcher die Militairwirthschaft besorgt, und mit jenen nach der Anciennität roulirt, endlich einigen Assessoren, die gewöhnlich das Prädikat von Kriegskammerräthen erhalten, und dem erforderlichen Kanzleypersonal [1]). Die Geschäfte des

Collegii werden nach dem wegen Begründung desselben erlassenen Patent §. 3. in fortwährende und temporäre eingetheilt. Zu den erstern gehört a) die Direction aller die Einquartierung des Sächsischen Militairs betreffenden Angelegenheiten; b) die Repartition und Vertheilung der für dasselbe erforderlichen Stückpferde, Vorspannfuhren und Naturalien; c) die Controlle über die Verwaltung der letztern, folglich die Verwaltung der Militair- und Landmagazine, so wie die Aufsicht über den Gebrauch und die Unterhaltung der Magazine; d) die Aufsicht auf alle zu militairischen Zwecken bestimmte, jedoch nicht zum Festungsbau gehörige Gebäude; e) die Verfügungen an die Civilobrigkeiten bei Märschen, Cantonirungen und Delogirungen des Sächsischen Militairs; f) die Ausfertigung der Militairpässe für größere Truppenabtheilungen (für einzelne Militairpersonen oder Regimenter werden sie durch die Unterbehörden ausgestellt); g) die Bestimmung der Vergütung für Militairfuhren und andere dem einheimischen Militair geleistete Prästationen; h) die Anweisungen der Civilbehörden in Beziehung auf Landesvermessungen; i) die Verfügungen an die Behörden bei Magazin- und Militairfuhren; k) die Direction und Verwaltung des Soldatenknaben-Instituts. (Diese wohlthätige Anstalt wurde von Friedrich August II. zu Annaburg 1738 begründet [a]), mußte aber mit allen ihren Fonds durch die Hauptconvention Art. XX. an Preußen überlassen werden [b]); l) die Pensionsangelegenheiten, mit Inbegriff der Invalidenprovisionen, und die Unterstützung der Wittwen und Kinder verstorbener Soldaten; m) die Controlle der Militairadministration bei der Sächsischen Armee; n) die Vertretung der Rechte und Verbindlichkeiten des Militairfisci, so wie alle, nicht zur Entscheidung der Justizbehörden geeignete Differenzen, welche Militairprästationen und Prägrava-

tionen zum Gegenstande haben [4]); o) die oberste Leitung des ganzen Rekrutirungsgeschäfts, so wie die Entscheidung der dabei vorkommenden Reklamationen und der deßhalb nöthigen Verfügungen an die Civilbehörden; p) alle Hufensachen, welche die Zuziehung der Grundstücke zu den Magazin- oder Spannhufen, oder die Moderationen derselben betreffen; q) die Beschwerden in Militairangelegenheiten, sowohl von Seiten der Civilobrigkeiten und Landeseinwohner über das Militair, insbesondre auch die Klagen der Obrigkeiten und Soldaten über verweigerte Entlassung vom Militair. — Die Geschäfte der zweiten Gattung sind: a) die Einquartierung der fremden Truppen, die Aufsicht über die Etappenbezirke, die Bildung der dießfallsigen Arondissements, die Ernennung der Etappencommissarien, und die oberste Aufsicht über Alles, was den Etappendienst betrifft; b) die Anschaffung der Naturalien und Requisiten für das fremde Militair; c) die Repartition und Anordnung der zum Transport desselben erforderlichen Fuhren; d) die obere Direction der ökonomischen Angelegenheiten der Landesbewaffnung; e) die Aufsicht auf die für fremde Truppen bestimmten Lazarethe; f) die Direction des Kassen- und Rechnungswesen bei der Ausgleichungsanstalt, so wie g) die Ausgleichung der Kriegslasten und alle übrige Geschäfte der zeitherigen Landeskommission. (Wegen der beiden zuletzt angegebenen Gegenstände sind die bereits in dem vorigen Paragraphen erwähnten neuern Veränderungen in Beziehung dieser Kommission zu vergleichen.) — Unter diesen Geschäften nun werden die Verfassungs-Sachen und allgemeinen Angelegenheiten in Plenar-Sitzungen verhandelt; Gegenstände dagegen, welche auf Vollziehung bestehender Anordnungen beruhen, auf Berichtsforderungen oder sonstiger Vorbereitung der Sache, von einzelnen Geheimen Kriegskammerrä-

then. — Anlangend aber das Verhältniß dieses Collegii gegen andre Behörden, insbesondre gegen das Kabinet und den Geheimerath, so ist es das nämliche, in welchem sich auch andre höhere Landescollegien befinden.

1) Selbiges ist besonders nach der ordinären und extraordinären Geschäftsführung eingetheilt; in beiden Abtheilungen sind unter andern mehrere Kriegskammersekretaire, und zwar in der ersten nach besondern Administrations-Abtheilungen angestellt. S. den Königl. Sächsischen Hof-, Civil- und Militair-Staat, S. 141.

2) Leonhardi's Erdbeschreibung B. 1. S. 457.

3) Nur ein einziges legirtes Capital (das Unruhsche) wurde zwischen beiden Mächten zur Hälfte getheilt. Ges. Samml. v. J. 1819. S. 287.

4) Schon in einem Rescript v. 21. Jun. 1799 (Cont. II. Cod. Aug. T. 1. p. 1409.) wurde festgesetzt: daß die Cognition der über die Mitleidenheit bei den Militair-Praestandis unter den Unterthanen entstehenden Streitigkeiten dem Geheimen Kriegsrathscollegio überlassen bleiben, dergleichen Differenzen aber keinesweges gleich Anfangs in den Weg Rechtens eingeleitet, und ein ordentlicher Prozeß darüber verhangen werden sollte. Doch hatte diese Disposition nur Anwendung auf die alten Erblande und das Fürstenthum Querfurth (S. Resc. v. 29. Novemb. 1809. Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 234.) und erst durch neuere Gesetze (Mandat v. 12. März 1821. §. IV. Ges. Samml. v. d. J. St. 4. Nr. 8. S. 17.) ist sie auch auf den Sächsischen Antheil der Oberlausitz ausgedehnt. — In einem Generale v. 20. Mai 1817 (l. c. Cont. III. T. 1. p. 801.) wurden folgende noch bestimmtere Regeln festgesetzt: a) in allen Streitigkeiten, welche zwischen den Unterthanen über die Verbindlichkeit zu Leistung der Militairprästationen entstehen, es mag sich diese Verbindlichkeit auf

Verträge, Urthel oder Verjährung oder auf einen andern Titel gründen; b) bei allen Irrungen der Unterthanen über Aufbring- und Uebertragung der Militairleistungen, über die Art und Weise der Mitleidenheit bei denselben, und über deren Ausgleichung; c) bei allen Ansprüchen, die bei Gelegenheit der Aufbring- und Ausgleichung der Militairleistungen erwachsen, und durch selbige veranlaßt werden, in so fern sie nicht auf die Erfüllung eines wahren Contraktes und ausdrücklichen Versprechens gerichtet sind, oder von einem Dritten, der nicht Mitglied derselben Gemeinde ist, aus einer negotiorum gestio erhoben werden (welchenfalls die Sache dem gewöhnlichen Rechtsgange von der Civilbehörde unterworfen bleibt), ist kein ordentlicher Prozeß zu gestatten; noch auch rechtliches Erkenntniß darüber einzuhohlen, wenn nicht die Einleitung in den rechtlichen Weg von der vorgesetzten Behörde angeordnet ist; vielmehr sind alle diese Differenzen, nebst den dahin einschlagenden Umständen von den Obrigkeiten selbst zu erörtern, und nachdem die Interessenten kürzlich darüber gehört worden sind, zur Entschließung der Kriegsverwaltungskammer zu bringen. — Endlich wurde in dem Generale vom 4. Octob. 1818. (Gesetz-Samml. d. J. St. 1. Nr. 1. S. 1.) zur Erläuterung dieser Vorschriften noch beigefügt: daß sie theils auf alle und jede Militairprästationen, ohne Unterschied, ob sie für einheimische oder für fremde Truppen erfordert werden, zu beziehen sind, theils insbesondre alle Leistungen der Communglieder, welche von den Ortsobrigkeiten und in den Dörfern von den Dorfrichtern, auf Veranlassung einer zu bestimmten militairischen Zwecken an sie ergehenden Forderung der Militairpersonen angeordnet werden, für Militairprästationen geachtet; endlich in Fällen, wo die Anwendbarkeit des Generales zweifelhaft scheinen könnte, die Vermuthung für die, durch die Kriegsverwaltungskammer zu ertheilende Entscheidung allemal eintreten soll, wenn bei der Beurtheilung einer erwachsenen Differenz die wegen der Militairprästationen zu befolgenden Grundsätze einschlagen,

oder eine Verzögerung der Militairleistung durch sie veranlaßt wird. In Ansehung der Appellationen in Militair-Sachen sind durch die General. vom 19. Jul. und vom 24. Aug. 1799. (Cont. II. Cod. Aug. T. 1. p. 1411.) folgende Vorschriften gegeben: a) Ist auch bei ihnen der Bericht an die Kriegsverwaltungskammer (damals an den Geheimen Kriegsrath) zu erstatten. b) Haben dieselben, dafern sie gegen Abführung oder Leistung von Militairprästationen eingewendet sind, keinen effectum suspensivum. c) Wenn der Beschwerde von der K. V. Kammer nicht sofort abgeholfen wird, muß die Sache an die Landesregierung abgegeben werden. S. oben B. 2. §. 137. S. 37. Außerdem ist noch in Ansehung der aus dem Kriegsungemach herrührenden Pachtdifferenzen zu bemerken: daß hierüber nach §. 11. des General. die den Pächtern, wegen geleisteter Kriegsprästationen, oder erlittener Kriegsschäden, von ihren Verpächtern zu gewährende Entschädigung betr. vom 26. Mai 1810. (Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 238.) kein förmlicher Prozeß soll verstattet werden, sondern es soll von den Unterobrigkeiten, wenn Streitigkeiten dieser Art bei ihnen anhängig werden, es mag solches durch eingereichte Klagen der Pächter, oder durch vorgeschützte Ausflüchte, bei Pachtübergabe oder sonst geschehen, nach vorgängiger, jedem Theile zu gestattender Bescheinigung oder Gegenbescheinigung der formirten Ansprüche, oder ihnen entgegengesetzten Einwendungen, dafern durch gütliche Verhandlungen kein Vergleich bewirkt wird, zu der Regierung Bericht erstattet werden, worauf von dieser, oder dafern dergleichen Angelegenheiten bei der Regierung unmittbar angebracht werden, nach vorher bei ihr zu veranstaltendem gleichen Verfahren, durch zu erlassende Decisivrescripte entweder sofort, oder nach vorhergegangener Auflegung eines, den Umständen nach, von diesem oder jenem Theile zu leistenden Eides, der Streit zu entscheiden ist.

III. Geschäfte der Kreis- und Hauptleute in Militairangelegenheiten (mit Ausschluß der bereits oben §. 294. S. 362 erwähnten Rekrutirungen) [1]).

§. 307.

Die Uebertragung und Regulirung jener Geschäfte erfolgte durch die Nachträge zu den Instructionen für die Kreis- und Amtshauptleute [2]) vom 7. Dec. 1816. Soviel nun 1) die Kreishauptleute betrifft, so wurden ihnen, in Beziehung auf einheimisches und fremdes Militair [3]), folgende Befugnisse zugestanden: a) die directorielle Leitung aller, dasselbe betreffenden Verwaltungsgeschäfte in dem Umfange ihres Kreises, insonderheit die Zufertigung der aus der Kriegsverwaltungskammer an sie ergehenden allgemeinen Anordnungen an die Amtshauptleute, und die Vertheilung derjenigen Militairleistungen, welche vom ganzen Kreise oder mehreren amtshauptmannschaftlichen Bezirken zusammen überhaupt erfordert werden, auf die einzelnen amtshauptmannschaftlichen Bezirke; b) die Aufsicht auf die amtshauptmannschaftliche Geschäftsführung in Militair-Sachen, theils durch anzustellende Local-Revisionen, theils durch Prüfung der von dem Amtshauptmann zu haltenden Register und Manuale; c) die Hauptveranstaltung sowohl in Rücksicht der Delogirung und Verpflegung, als der Exercierplätze, bei Truppenzusammenziehungen, welche mehrere amtshauptmannschaftliche Bezirke zusammen betreffen; d) die Entscheidung aller Reclamationen, oder Differenzen, welche sich auf das amtshauptmannschaftliche Verfahren bei Einbringung der Militairprästationen beziehen, oder sonst zur Kennt-

niß des Kreishauptmanns gelangen, dafern sie keinen Verzug leiden: er hat jedoch, im Fall die Interessenten dabei sich nicht beruhigen, gutachtlichen Bericht in der Sache zur Kriegsverwaltungskammer zu erstatten. Bei Beschwerden gegen das Militair und bey vorfallenden Excessen ist der Kreishauptmann der jedesmalige Civilcommissarius zur fernern Untersuchung, und hat darüber in wichtigen Fällen an jenes Collegium zu berichten [4]). e) Am Ende jedes Jahres erstattet derselbe über die von dem Kreise geleisteten Militairprästationen einen Hauptbericht an die Kriegsverwaltungskammer [5]).

1) Wegen der dießfalls eintretenden Obliegenheiten der Kreis- und Amtshauptleute wurde in den Nachträgen zu der Instruction, und zwar in denen für erstere §. 3, und in denen für letztere §. 4, auf das damals noch nicht erschienene Mandat, die Ergänzungen der Armee betr. sich bezogen. Doch sind in selbigem Kap. III. in Beziehung auf diesen Gegenstand blos den Amtshauptleuten besondere Geschäfte angewiesen.

2) S. oben §. 305. not. 14. S. 392.

3) Nachtrag zur Instruction für die Kreishauptleute §. 5.

4) §. 1 bis §. 4.

5) a. a. O. §. 7.

§. 308.

Anlangend 2) die Militair-Geschäfte der Amtshauptleute in den ihnen angewiesenen Districten, so ist zuvörderst in dem Nachtrage zu ihrer Instruction §. 3. der allgemeine Grundsatz aufgestellt: daß durch sie alle Ausschreiben von Militairleistungen, welche ihnen entweder von den Kreishauptleuten, oder unmittelbar von der Kriegsverwaltungskammer bekannt

gemacht werden, ergehen [1]). Dann werden ihnen folgende einzelne Geschäfte zunächst in Beziehung auf das inländische Militair übertragen: a) Vorspann- und Einquartierungs-Sachen (a. a. O. §. 5 bis 13.) Bei erstern haben sie, wo nicht ein andres hergebracht ist, den Spann- oder Marschhufenfuß zu beobachten [2]), und bei vorkommender Renitenz die Fuhrengestellung durch die Anwendung nöthiger Zwangsmittel zu bewirken, oder den Transport durch Lohnfuhren, auf Kosten der Renitenten zu veranstalten [3]). Auch müssen sie sowohl die Hufen-Kataster in Ordnung halten, und von Zeit zu Zeit revidiren, als auch die Berechnung und Vergütung der geleisteten Fuhren besorgen, und solche vierteljährig bei der Kriegsverwaltungskammer einreichen, welche nach deren Prüfung, wegen Bezahlung des Betrags, oder, nach Befinden, wegen Compensation desselben, auf die Kavallerieverpflegungsgelder, durch Anweisung an die Steuerbehörden, das Nöthige verfügt. Bei Märschen, Cantonirungen und Escortirung von Effecten und sonstigen Transporten hat der Amtshauptmann für Unterbringung der Mannschaft und Pferde, ingleichen mit Ausschluß der Städte Dresden und Leipzig, für gehörige Einrichtung der Quartiere und Ställe, zu sorgen, und über die jährlich in seinem Distrikte statt findende Einquartierung genaue Manualien zu halten. Ferner liegt ihm die Ausmittelung und Anweisung der Exercierplätze ob; die Taxation der daraus etwa erwachsenden Schäden, und die Liquidation der Quartier-, Stall- und Cantonirungs-Aequivalent-Gelder, so wie der Rationsvergütungen. Uebrigens wird ihm zu Bestreitung der in Marsch- und Spannangelegenheiten, oder sonst, erforderlichen Botenlöhne ein verhältnißmäßiges Berechnungsgeld ausgesetzt [4]). b) Verpflegungsanstalten (a. a. O. §. 14 — §. 17.). In Ansehung

derselben besorgt der Amtshauptmann die Verabreichung der aus selbigen an das Militar zu liefernden Portionen und Rationen; ferner gebührt ihm wegen aller Erlaßgesuche bei Magazinlieferungen [5]) die erste Cognition, und hat er sodann nach deren Erörterung gutachtlichen Bericht an die Kriegsverwaltungskammer zu erstatten; auch führt er die Aufsicht über die Königlichen Militair- und Landmagazine [6]), ingleichen über die Rauchfutteranschaffung, welche unter Concurrenz eines ständischen Lieferungsdeputirten, entweder durch öffentliche Licitation, oder durch Einkauf, zu bewerkstelligen; c) Ausschreiben abzuliefernder Pferde, oder zu stellender Arbeiter [7]). Bei der Gestellung [8]) selbst bleibt zwar den Amtshauptleuten nachgelassen, rücksichtlich der unmittelbaren Ortschaften die Beamten, so wie wegen der mittelbaren deren Obrigkeiten zuzuziehen: sie sind jedoch verpflichtet, bei Uebernahme der Pferde durch das Militair, ingleichen bei Ausmittelung der aus der Generalkriegskasse zu gewährenden Taxe, die Controle zu führen, und sowohl das fiskalische Interesse, als das der Lieferungspflichtigen sorgfältig wahrzunehmen. d) Disciplinärsachen. Wenn Beschwerden gegen das Militair wegen Eingriffen in die Gerechtsame der Civilbehörden, wegen persönlicher Beleidigung der Unterthanen, oder Beeinträchtigung ihres Eigenthums, vorfallen, so hat der Amtshauptmann die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, und auf Genugthuung oder Ersatz bei dem Commandanten der Militairabtheilungen anzutragen, auch im Fall beides nicht sofort erfolgt, den verursachten Schaden zu liquidiren, und nach Befinden gerichtlich taxiren zu lassen, über den Vorfall aber unverzüglich Anzeige an den Kreishauptmann, und in dringenden Fällen unmittelbar zur Kriegsverwaltungskammer zu erstatten. e) Entscheidung der Differenzen, welche wegen Auf-

bringung der Militairprästationen unter Communen oder Individuen vorkommen. Sie gebührt ihm nur insofern, als die Sache keinen Verzug leidet, auch hat er, insofern sich die Interessenten hierbei nicht beruhigen, Bericht an den Kreishauptmann zu erstatten.

1) Auch hat der Amtshauptmann an diese Behörden, jedoch nur in dringenden Fällen an die Kriegsverwaltungskammer zu berichten.

2) Siehe oben §. 300.

3) Nach dem hierbei angezogenen Generale v. 19. Jul. 1799. (Cont. II. Cod. Aug. T. 1. p. 1413.) haben sich die Amtshauptleute (welche in dieser Hinsicht an die Stelle der ehemaligen Kreiskommissarien getreten sind), in Fällen, wo es nicht auf Exaction des Praestandi selbst, sondern auf andre Nebenumstände, insonderheit auf Einbringung der für nicht gestellte Miliz-Spannungen verlegten Fuhrlöhne und Kosten ankommt, der militairischen Execution gänzlich zu enthalten, und vielmehr die ordentliche Obrigkeit wegen der nöthigen Hülfsvollstreckung zu requiriren.

4) S. §. 21. des Nachtrags zur Instr. für die Amtshauptleute, wo zugleich festgesetzt wird: daß ein Verzeichniß dieser Botenlöhne ¼ jährlich bei der Kriegsverwaltungskammer einzureichen ist. Uebrigens leidet nach §. 6. der Instr. für die Kreishauptleute diese Vorschrift auf letztere, welchen zu dem nämlichen Zweck ein Quantum ausgesetzt ist, gleichfalls Anwendung.

5) Einige nähere Bestimmungen über diese Erlaßgesuche enthalten die Erläuterungen der A. H. Sch. Instr. v. 6. März 1823. in der Ges. Samml. d. J. S. 33.

6) An eigentlichen Landmagazinen hat es bis in die neueste Zeit in dem Königreiche Sachsen gänzlich ermangelt. Zwar wurden schon auf dem Landtage von 1805 Berathschlagungen über die Errichtung derselben gepflogen, welche aber damals ohne Erfolg waren. Neueste Geschichte des Königreichs Sachsen B. 3. S. 123. Ferner erging in einem Decrete vom 16. Oct. 1820 der Antrag an die Landstände: daß in dem Erzgebirgischen Kreise (wo schon Bergmagazine errichtet waren) und in dem Vogtländischen dergleichen Magazine errichtet werden sollten; worauf der größte Theil der Stände (mit Ausschluß der alterbländischen Mitglieder des weiten Ausschusses der Ritterschaft) in einer Schrift vom 14. Mai 1821 nur auf eine Ausdehnung und Unterstützung der bereits für den Erzgebirgischen Kreis bestehenden auf Actien gegründeten Privat-Magazinanstalt antrug, wozu der König den in den Bergmagazinen vorhandenen überflüssigen Raum angewiesen hatte. Auch wurde in der Bewilligungsschrift dieser Landesversammlung von den Ständen zu dem angegebenen Zweck ein jährlicher Beitrag von 3000 Thaler ausgesetzt, wegen deren Annahme aber der König sich erst auf dem folgenden Landtage durch ein Decret vom 7. Jan. 1824 erklärte, durch welches zugleich auch nur Berathungen der Stände über ihre Theilnahme an der bereits bestehenden Actien-Anstalt eingeleitet wurden, deren Resultate dem König nach vorgängigen Unterhandlungen mit den Bevollmächtigten des Magazinvereins in einer Schrift vom 9. Febr. 1824 vorgelegt, und von dem König durch ein Decret vom 16. März 1824 genehmigt wurden. Hiernach aber wurde die Wahrnehmung des ständischen Interesses jener Anstalt in die Hände von 4 Deputirten gelegt, welche aus den ritterschaftlichen und städtischen Curien des Erzgebirgischen und Vogtländischen Kreises erwählt werden sollten; übrigens thaten die Landstände auf die zu ihrem Antheil ausfallenden Zinsen und Dividende des Gewinns zu Gunsten des Fonds der Magazin-Anstalt Verzicht. Noch wurden endlich für letztere von den-

Landständen sofort in unzertrennter Summe 18000 Rthlr. verwilliget.

7) Bei wahrgenommenen ungebührlichen Forderungen der letztern kann der Amtshauptmann das Tagelohn nach den Umständen bestimmen und ermäßigen.

8) Ueber die Aufbringung des Pferdebedürfnisses für die Armee (wofür einige Zeit die Kreis- und Marschkommissarien zu sorgen hatten), vergl. man noch folgende ältere Gesetze: Generale vom 25. Apr. 1785. Cont. II. Cod. Aug. T. 1. p. 1267. — Zwei General. vom 6. Apr. 1789. l. c. p. 1343. — Generale vom 30. Nov. 1791. l. c. p. 1355. — Generale vom 21. Sept. 1808. l. c. Cont. III. T. 1. p. 643.

§. 309.

Die auf fremde Truppen [1]) sich beziehenden Geschäfte sollen zwar von den Amtshauptleuten im Wesentlichen nach der für die Angelegenheiten der inländischen festgestellten Norm behandelt werden; doch kommen bei ihnen folgende eigenthümliche Gegenstände in Betrachtung: a) Zuziehung unverhufter Grundstücke. Zu diesem Behuf ist jenen Beamten die Haltung, Revidirung und Berichtigung individueller Verzeichnisse der von den ordinairen Militairlasten freibleibenden Grundstücke, so wie auch die Haltung besondrer Manualien und Uebersichten in Betreff der Leistungen für fremde Truppen überhaupt vorgeschrieben (§. 23). b) Unterstützung der Etapenorte durch auszuschreibende Naturalien (§. 24.). Diese außerordentliche Beihülfe ist von den unbequartierten Ortschaften nach der Zahl der von jedem Orte ausgeschriebenen Portionen und Rationen, mit Beifügung des Betrags eines jeden Artikels nach dem Gewichte oder Maße in solle,

besonders mit zur Liquidation zu bringen. c) Verhalten bei ungewöhnlichen Anforderungen des fremden Militairs (§. 25.). Diese sind von den Amtshauptleuten zurückzuweisen, jedoch bleibt ihnen nachgelassen, denselben dann Genüge zu leisten, wenn dafür sofortige Bezahlung an die zur Mitleidenheit gezogenen Personen geleistet wird. d) Verwaltung der anzulegenden Etapenmagazine (§. 26.). Zuvörderst haben die Amtshauptleute hierzu vorzüglich brauchbare Subjecte bei dem Kreishauptmann in Vorschlag zu bringen, welcher dießfalls Bericht an die Kriegsverwaltungskammer erstattet, der die Bestellung und Verpflichtung der Magazinbeamten vorbehehalten bleibt. Bei der Führung ihres Amtes sind letztere dem Amtshauptmann untergeben, und haben sich bei Verausgabung einzig und allein nach dessen schriftlichen Anweisungen zu richten; die Magazinrechnungen aber werden, nach vorgängiger Attestation des Bezirksamtshauptmannes, der Kriegsverwaltungskammer abgelegt. e) Anweisung von Berechnungsgeldern (§. 27.). Damit die Amtshauptleute zur Bestreitung des etwanigen Regieaufwandes, oder, nach Befinden zu Leistung von Einquartierungs-Vergütungs-Vorschüssen*) nicht gehemmt werden, bleibt der Kriegsverwaltungskammer anheimgestellt, sie zur Erlangung jener am Schlusse eines jeden Vierteljahrs von ihnen zu berechnenden Gelder an bereits vorhandene Kassenbehörden zu verweisen, oder auch deßhalb besondere Kassenbeamte anzustellen. f) Anstellung von Etapenkommissarien in besondern Fällen (28.). Auf diese kann der Amtshauptmann aus triftigen Gründen unter Vorschlagung einiger Subjecte durch den Kreishauptmann bei der Kriegsverwaltungskammer antragen, welche unter den vorgeschlagenen Subjecten wählt, und ihre Remuneration bestimmt;

der Amtshauptmann aber ist nach ihrer Anstellung die Controle über sie zu führen berechtiget, und hat sie, soweit als möglich, zu vertreten.

1) Schon nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts ist der Durchzug fremder Truppen an die höchste landesherrliche Genehmigung gebunden. (Martens Précis du droit des gens moderne de l'Europe §. 84. p. 136. Klüber Droit des gens moderne de l'Europe T. 1. §. 136. p. 212.) Auch ist in besonderer Beziehung auf den Durchzug fremder Militaircommando's zum Transport von Gefangenen, und die Absendung dergleichen Commando's ins Ausland durch ein Mandat vom 4. Jul. 1825. (Ges. Samml. d. J. St. 11. Nr. 17. S. 95.) vorgeschrieben: daß, soviel den ersten Gegenstand betrifft, dergleichen Durchzüge nicht statt finden mögen, als wenn die Erlaubniß dazu von den auswärtigen Behörden bei dem Kabinetsministerio, oder bei der Landesregierung und respective bei der Oberamtsregierung zu Budissin gesucht und bewilligt, ingleichen deßhalb entweder besondere Anweisung, oder eine Begleitung des fremden Militaircommando's von einer dazu beorderten Person des Königl. Sächs. Militairs, oder der Gensd'armerie angeordnet worden ist. Dagegen haben sich auch die Königl. Sächs. Civil- und Militairbehörden, aller dießfallsiger Absendung in ein auswärtiges Territorium zu enthalten, dafern sie nicht die Erlaubniß dazu bei der Regierungsbehörde desselben erlangt haben. Wird selbige verweigert, so ist deßhalb an die Landesregierung und respective an die Oberamtsregierung zu Budissin, oder an die vorgesetzte Militairbehörde Anzeige zu erstatten.

2) Ungewöhnliche Ausgaben erfordern die Genehmigung der Kriegsverwaltungskammer.

§. 310.

In der Oberlausitz ist eine ständische Deputation zu Besorgung der dem Lande und den Städten gemeinschaftlichen Militairangelegenheiten niedergesetzt, welche zugleich die gemeinschaftlichen Kassenangelegenheiten der Provinz besorgt [1]). Sie besteht a) aus dem jedesmaligen Landesältesten, und einem dritten, von den Landständen zu wählenden landständischen Mitgliede, und b) aus zwei städtischen Mitgliedern, wovon einer aus dem Mittel des Raths zu Budissin, der andere aus dem Mittel des Raths zu Zittau gewählt wird. Für den Behinderungsfall der Principaldeputirten werden Substituten ernannt, auch kann der Deputirte von Zittau für minder wichtige Geschäfte seinen Auftrag dem Deputirten von Budissin ertheilen [2]). Uebrigens führt der jedesmalige Amtshauptmann bei dieser Deputation, insoweit sie nicht die Kassenangelegenheiten betrifft, den Vorsitz [3]), auch sind besondre Deputationsverhandlungen ohne seine Gegenwart ungültig, mit Ausnahme von dringenden Fällen, die in seiner Abwesenheit von Budissin, oder während einer ihn betreffenden Krankheit vorfallen, wo zwar die ständische Deputation ohne ihn zusammenkommen kann, jedoch das Protokoll ihm nach gehobenen Hindernissen, zu seiner beliebigen Unterschrift oder sonstigen Entschließung, vorzulegen hat [4]).

1) Mandat, die neuen Verfassungs- und Verwaltungs-Einrichtungen in der Oberlausitz betr. vom 12. März 1821. §. IV. (Ges. Samml. d. J. S. 21.).

2) Instruction für oberwähnte Deputation, bekannt gemacht durch ein Rescript der Oberamtsregierung zu Budissin vom 14. Oct. 1822. (Gesetz-Samml. d. J. St. 31. Nr. 56. S. 429 u. f.) §. I — IV.

3) Man vergl. das not. 1. angeführte Mandat a. a. O. und über die einzelnen Rechte des Amtshauptmanns, die jenem Gesetz beigefügte Instruction des Amtshauptmanns §. 17. (Ges. Samml. vom J. 1821. S. 31.) und die bereits not. 2. erwähnte Instruction der Deputation.

4) Instr. der Deputation §. VII.

Achtes Kapitel.

Von der Kirchenhoheit.

Das Hauptwerk hierüber, welches die ältern Schriften über diesen Gegenstand fast ganz entbehrlich macht, ist: Carl Gottlieb Weber systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts. Erster Band, und Erste Abtheilung des zweiten Bandes. Leipzig 1819 und 1825. 8. Hierher gehört hauptsächlich der erste Band, wo von der öffentlichen Kirchenverfassung des Königreichs Sachsen gehandelt wird; auch sind daselbst S. 18 — S. 128 sämmtliche Quellen und Hülfsmittel des Sächs. Kirchenrechts angegeben; daher wir hier nur eine Sammlung der erstern, unter dem Titel: Corpus juris ecclesiasti Saxonici, neueste vermehrte Ausgabe von Schmieder, Dresden 1773 und 1784. 2 B. 4. erwähnen wollen.

§. 311.

Einleitung.

Die Entwickelung der einzelnen in der Kirchenhoheit (ius circa sacra) liegenden Rechte, ist kein Gegenstand dieses Lehrbuchs, indem sie um so mehr in das Kirchenrecht, als einen speciellern Rechtstheil ge-

hört, weil mit ihr, soviel insbesondre die, hauptsächlich in dem Königreiche Sachsen in Betrachtung zu ziehende, evangelische Kirche betrifft, auch die Kirchengewalt (potestas ecclesiastica), welche die gesellschaftlichen Rechte der Kirche (iura collegialia ecclesiae) enthält, vereinigt ist [1]), jedoch mit Vorbehalt der auf die Grundverfassung der Kirche [2]) sich beziehenden, den einzelnen Gemeinden, oder ihren Repräsentanten [3]) vorbehaltnen Rechte (iura communia). Demungeachtet halten wir es wegen des Zusammenhanges mit andern Materien für zweckmäßig, wenigstens eine allgemeine Uebersicht von den kirchlichen Behörden und von dem Umfang ihrer Geschäfte zu geben.

1) Ein förmlicher Auftrag der evangelischen Kirche, wodurch diese Vereinigung bewirkt worden wäre, läßt sich zwar auch in denen Ländern, welche zur Zeit der Reformation zu Sachsen gehörten, nicht beweisen; sondern es setzten sich die Landesherren, entweder aufgefordert von den Reformatoren (Weber B. 1. S. 143), oder auch wohl aus eigner Bewegung (Geschichte der Churſächsischen Staaten B. 3. S. 260 u. f.) durch angeordnete Kirchenvisitationen, in den Besitz der gesellschaftlichen Rechte der Kirche; doch konnten, wie Eichhorn in seiner Teutsch. Staats- und Rechtsgeschichte B. 4. §. 554. S. 446. richtig bemerkt, alle auf diese Weise getroffene Anordnungen nur dadurch ihre Kraft erhalten, daß sie die kirchlichen Gemeinden (von welchen mehrere, oft noch vor dem Eintritt dieser Visitationen, dergleichen Veränderungen vermöge ihrer Autonomie vorgenommen hatten), als ihrer dermaligen, von den protestantischen Theologen, die auch bei jenen Visitationen zugezogen wurden, geleiteten Ueberzeugung gemäß, anerkannten; und eben dadurch auch die Gewalt selbst genehmigten, von welcher sie ausgegangen waren. — Uebrigens sind manche Irrthümer in dieser noch jetzt so oft bestrittenen Lehre daher entstanden, daß man gewöhnlich die

Kirchengewalt für gleichbedeutend mit der bischöflichen hielt, obwohl mit letztrer eigentliche Hoheitsrechte verbunden waren, welche sich der Landesherr nach Aufhebung des bischöflichen Regiments, vermöge seiner Territorialhoheit zueignen könnte.

2) Blos liturgische Vorschriften werden hierzu in Sachsen nicht gerechnet; dafern nicht mit dem auf öffentlicher Autorität beruhenden und unter Theilnahme der Landstände im 16ten Jahrhundert festgesetzten Ritu bei gottesdienstlichen Handlungen eine Veränderung vorgehen soll; welcher Grundsatz noch bei der 1810 von dem Kirchenrathe vorgeschlagenen und vom Geheimen Consilio genehmigten Verbesserung des Kirchenbuchs und der Kichenagende befolgt worden ist. (Weber a. a. O. S. 268. not. 10.) Soviel übrigens die Einführung neuer Gesangbücher betrifft, so ist diese durch das Rescript vom 7. Febr. 1793. (Cont. II. Cod. Aug. T. 1. p. 175.) von der Einwilligung der Gemeinden (nach dem beständigen Herkommen hiesiger Lande) abhängig gemacht; doch soll es deßhalb nach einer Verordnung des Kirchenraths vom 15. Jul. 1799. (l. c. p. 179.) in der Regel keiner ausdrücklichen Einwilligung der Gemeinden bedürfen, sondern die Stimmen nur dann gesammelt werden, wenn sich bedeutende Widersprüche zeigen, und zur Wissenschaft der Obrigkeit gelangen.

3) Wenn sich gleich, wie Eichhorn a. a. O. §. 553. S. 441. not. e. richtig bemerkt, die Landstände Anfangs keinesweges als Repräsentanten der Kirche, sondern die Angelegenheiten derselben als Landessachen betrachteten, so kann doch diese Veranlassung ihrer Theilnahme an jenen Geschäften den eigentlichen Rechtsgrund derselben nicht ändern — Dagegen standen die in den ältern Kirchengesetzen, unter andern in der Kirchenordnung von 1580. Tit. vom Synodo (Cod. Aug. T. 1. p. 649, und in dem Synodal-Decrete vom 6. August 1624. l. c. p. 785. erwähnten General-Synoden mit der Repräsentation der Kirchen in gar keiner Verbindung, sondern waren vielmehr Deputationen, welche die Resultate vorgän-

giger Kirchenvisitationen dem Landesherrn nach erfolgter Prüfung derselben zur Genehmigung vorlegten. Man vergl. Weber a. a. O. B. 1. not. 4. S. 162 u. f.

I. Von den kirchlichen Behörden für die evangelische Kirche des Königreichs Sachsen.

§. 312.

A. Von dem Wirkungskreise dieser Behörden überhaupt.

In der Hauptsache werden noch in Ansehung dieses Gegenstandes die ältern Grundsätze des gemeinen, besonders des canonischen Rechts in dem Königreiche Sachsen beobachtet; obgleich viele nähere Bestimmungen hauptsächlich in Ansehung der Gränzen der geistlichen Gerichtsbarkeit, welche theils von der Qualität der Personen, theils von der Eigenschaft der Sachen abhängig ist [1]), in vaterländischen Gesetzen, namentlich in dem Regulativ [2]) vom 31. Mai 1782 enthalten sind. Auch ist die Unterrichts-Polizei, deren Gegenstände erst in den neuern Zeiten sich mehr ausgebildet und entwickelt haben, in der Regel den kirchlichen Behörden überlassen. Es gehören aber dahin: a) Universitäts- und Schulsachen, und zwar dergestalt: daß die Universitäten [3]), die Land- oder Fürstenschulen [4]), ingleichen die Schulmeister-Seminarien [5]) unmittelbar unter dem Kirchenrathe stehen; die niedern Schulen aber zunächst den aus dem Superintendenten und dem Beamten oder der Gerichtsobrigkeit bestehenden Kircheninspectionen, und in zweiter Instanz dem Consi-

storio unterworfen sind [6]). Doch ist die Vollziehung der Schulgesetze wegen des Anhaltens der Kinder zur Schule und Bezahlung des Schulgeldes durch gerichtlichen Zwang den Civilobrigkeiten übertragen [7]). b) Das Bücher- und Kalenderwesen. Die Aufsicht über erstres wird in der Regel durch die weltliche Obrigkeit eines jeden Orts, jedoch in so weit es besonders auf die Anwendung und Beobachtung der Censurgesetze ankommt, untergeordnet unter den Consistorien ausgeübt [8]); in Leipzig aber durch die daselbst seit 1687 angeordnete [9]), aus einem Deputirten der Universität und des Raths, ingleichen aus einem Bücherinspector [10]) bestehende, dem Kirchenrathe untergebene Bücherkommission [11]); die Censur selbst besorgt theils die Universität Leipzig, der eine Concurrenz mit allen übrigen Censurbehörden unmittelbar unter Leitung des Kirchenraths zusteht [12]), theils in der Residenz besonders hierzu beauftragte Personen [13]), theils in den übrigen Städten des Landes der Superintendent oder erste Geistliche des Orts, und ein Deputirter der Civilobrigkeit nach Verschiedenheit der Schriften [14]); Privilegien gegen den Büchernachdruck endlich werden nur von dem Kirchenrathe gegeben [15]). Dagegen ist die Publikation allgemeiner, das Bücherwesen betreffenden Gesetze, an die Landesregierung gewiesen, welcher auch nebst dem Kirchenrathe, mit dem sie deshalb gewöhnlich in Communication zu treten pflegt, die oberste Handhabung der Bücherpolizei obliegt [16]); so wie auch von dieser Behörde die Anlegung neuer Buchdruckereien abhängig ist [17]). Endlich ist die Untersuchung und Bestrafung der von Schriftstellern, Buchhändlern und Buchdruckern verschuldeten Uebertretungen der Bücher- und Censurgesetze lediglich an die Ortsobrigkeit, untergeordnet unter die Landesregierung, gewiesen [18]), letztrer auch, außer Leipzig,

wo in diesen Sachen die Competenz der Bücherkommission eintritt, eine concurrente Gerichtsbarkeit mit den Consistorien bei Streitigkeiten über das Eigenthum und das Verlagsrecht der Bücher, eingeräumt worden [19]). In Beziehung auf das Calenderwesen, dessen Leitung bei allen Calendern, welche in Leipzig erscheinen, zunächst der Universität gebührt, ist dem Kirchenrath die Aufsicht insoweit übertragen, als theils die Bestimmung kirchlicher Feste von ihm abhängig ist, theils die dießfallsigen Privilegien von diesem Collegio zu ertheilen sind [20]).

1) Weber a. a. O. B. 1. S. 493 — 639. Noch bemerken wir übrigens: daß, wenn schon nach den ältern Gesetzen alle fromme Stiftungen zu denen juristischen Personen gehören, welche der kirchlichen Gerichtsbarkeit und Oberaufsicht unterworfen sind, dennoch diese Regel hauptsächlich bei Armen- und Versorgungs-Anstalten viele Ausnahmen leidet. S. Weber S. 482 u. f.

2) Cont. II. Cod. Aug. T. 1. p. 273. Man vergl. Weber S. 506 u. f., wo man auch not. 6. Bemerkungen über das verschiedene Datum findet, unter welchem es den Behörden bekannt gemacht worden ist.

3) Die Universität Leipzig wurde schon deswegen als eine geistliche Stiftung betrachtet, weil sie nach der gewöhnlichen Sitte des Mittelalters durch päbstliche Privilegien begründet und einem bischöflichen Kanzlariat (dem des Bischofs von Merseburg, an dessen Stelle noch jetzt bei den Promotionen ein von den Facultäten erwählter Prokanzler tritt, cf. Mich. Henr. Gribner de primo Academiae Lipsiensis Cancellario Lipsiae 1731. und Jo. Ge. Eccius de Munere Procancellarii in Acad. Lips. Lips. 1788. 4.) unterworfen wurde.

4) Diese Lehranstalten stehen auch in bürgerlichen Rechtssachen unter der Gerichtsbarkeit des Kirchenraths, welcher auch die einzelnen Lehrer unterworfen sind (Weber a. a. O. S. 366); andre Grundsätze dagegen finden in Ansehung der Universität Leipzig und der einzelnen Corporationen derselben statt, welche in bürgerlichen Rechtssachen der Landesregierung und dem Oberhofgericht untergeordnet sind. — Die ökonomischen Angelegenheiten der Landschulen stehen zwar unter dem Geheimen Finanzcollegio (S. oben §. 275. S. 329.); doch soll diese Behörde deßhalb mit dem Kirchenrathe Communication pflegen.

5) Ueber den Ursprung derselben s. die neueste Geschichte des Königreichs Sachsen B. 3. S. 162.; über ihre gegenwärtigen Verhältnisse Weber a. a. O. S. 373.

6) Weber a. a. O. S. 490.

7) Generale, das Anhalten der Kinder zur Schule und zur Bezahlung des Schulgeldes betr. vom 4. März 1805. Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 58 sq.

8) Mandat, das Censur- und Bücherwesen betr. vom 10. Aug. 1812. (Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 43. §. I. u. §. III. sub 3. e) Man vergl. auch Censurreglement vom 30. Sept. 1779. Cont. II. Cod. Aug. T. 1. p. 43 sq.

9) Reskript vom 7. Nov. 1687. im Anhang zu Ernest. Frid. Küstner (Praes. Aug. Frid. Schott) Diss. de publica rei librariae cura inprimis Lipsiensi. Lips. 1778. 4. No. II. p. 79. In den frühern Zeiten erhielt die Universität und der Rath zu Leipzig wegen des Bücherwesens häufig besondre Kommissionen, cf. l. c. p. 13.

10) Ueber das Personale der Bücherkommission s. Küstner l. c. p. 45 — 51. Ehedem führte der Bücherinspector den Titel eines Fiscals, allein durch ein Reskript vom 15. Jul. 1722. (l. c. im Anhang No. V. p. 81. wurde jener Titel

verändert, weil, wie es daselbst heißt: der zeitherige Fiscal David Bittorf angezeigt hatte, „wie verhaßt der Name Fiscal zeithero worden sey, sogar, daß wenn er zu Meßzeiten in die Buchläden käme, und die Leute solchen hörten, sie gleichsam vor ihm einen Abscheu hätten, ihn zu meiden suchten, auch wohl gar davon gingen."

11) Die einzelnen Geschäfte derselben s. bei Küstner l. c. p. 50 bis p. 63. und bei Weber a. a. O. p. 385 u. f.

12) Censur-Regulativ von 1779. §. 1. §. IV. und Mandat v. 1812. §. I. u. §. II. sub 3. e). Noch wurde übrigens durch ein Generale vom 7. August 1812. (Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 42.) ein politischer Censur für Schriften politisch-, historisch-, geographisch- und statistischen Inhalts, welche auf die neuern Zeitverhältnisse von und mit dem Jahre 1785 Beziehung haben, unter gewissen in dem zuletzt erwähnten Mandat von 1812. §. II. sub 2. a.) enthaltenen nähern Bestimmungen angestellt; seit dem 1. Oct. 1815. aber wurde diese Einrichtung wieder aufgehoben. Weber a. a. O. S. 381. Dagegen wurde durch ein Rescript vom 16. Sept. 1825. für die meisten in Leipzig erscheinenden Zeitungen, periodischen Blätter und Flugschriften ein besondrer Censor angestellt: die Censur der in die landesherrlichen Gerechtsame einschlagenden Schriften wurde schon seit 1733. von dem Geheimen Consilio (jetzt dem Geheimenrathe) abhängig gemacht, doch wurde noch in dem Mandate von 1812. §. II. sub 3. b. auf den Universitäten auch dem Ordinarius in der Regel die Censur nachgelassen.

13) Regulativ von 1779. §. III. und Weber a. a. O. S. 381.

14) a. a. O. §. I.

15) Weber a. a. O. S. 383. Gleiche Kraft von ausdrücklichen Privilegien haben die Einzeichnungen der Verlagsbücher in das bei der Bücherkommission in Leipzig zu haltende Protokoll. S. Mandat, den Buchhandel betr. vom 18. Dec. 1773, ver-

bunden mit einem Regulativ, wie das von der Bücherkommission zu führende Protokoll einzurichten. Cont. II. Cod. Aug. T. 1. p. 41. Einige nähere Bestimmungen hierüber s. in dem Mandat von 1812. §. IV.

16) Weber S. 378 und S. 387. Auch findet dann eine Concurrenz der Commerziendeputation statt, wenn Angelegenheiten vorkommen, welche einen vortheilhaften oder nachtheiligen Einfluß auf den Buchhandel selbst äußern können.

17) Nach einem Mandat v. 26. Mai 1571. (Cod. Aug. T. 1. p. 407.) sollten blos in Wittenberg, Leipzig und Dresden Buchdruckereien gehalten werden, welche Vorschrift aber allmählig außer Uebung kam; dagegen wurde in dem Regulativ v. 1775. §. VI. festgesetzt: daß in den mittlern und kleinen Städten Sachsens, außer den bereits angelegten Buchdruckereien, keine neuen, ohne absonderliche dießfalls ausgewirkte Concession errichtet werden sollten; welche Vorschrift durch das Mandat von 1812. §. II. sub 5). ohne Unterschied auf alle Oerter ausgedehnt worden ist.

18) Regulativ von 1779. §. VII. und Mandat vom 10. Aug. 1812. §. III. sub 5).

19) Mandat, den Buchhandel betr. vom 18. Dec. 1773. §. 4. Regulativ von 1779. §. VII. und Mandat von 1812. §. II. sub 3. f).

20) Weber S. 390.

B. Von den Superintendenten und Consistorien.

Casp. Ziegler Superintendens ad normam Constitutionum ecclesiasticarum in Electoratu Saxonico descriptus. Ed. 2. Viteb. 1712. 4. — Chr. Gottlob Lehmann de officio Superintendentis in Electoratu Saxoniae. Chemnitz 1725. 4. —

J. S. Goebel Ursprung, Geschichte und Verfassung der Consistorien in den Churſächsischen Landen. Freib. 1794. 8. — Christian Gotthelf Fix Abriß der Churſächsischen Kirchen- und Consistorien-Verfassung, nach der gegenwärtigen Eintheilung in Diöcesen. Ersten Theils B. 1. Schneeberg 1795. B. 2. Chemnitz 1795. 8. — Einen tabellarischen Auszug aus diesem Werke enthält: Fix Special-Tabellen von der jetzigen Eintheilung der Churſächsischen Consistorien in Diöcesen, Kreise, Kirchenorte u. s. w. Chemnitz 1800. 8.

a. Von den Superintendenten und Consistorien überhaupt.

§. 313.

Die Superintendenten wurden schon bei Gelegenheit der in den Jahren 1528 und 1539 gehaltenen Kirchenvisitation zur Ausübung einer in der Folge auf das ganze Kirchenwesen ausgedehnten Oberaufsicht [1]) über die Geistlichen [2]), in einzelnen Diöcesen [3]) angeordnet, erst aber in der Mitte des 16. Jahrhunderts, nachdem einige Zeit ein schwankender Zustand in Ansehung des Kirchenregiments eingetreten war [4]), wurden die Consistorien, und zwar 1542 das Wittenberger [5]), 1543 das Leipziger [6]), und 1545 das Meißner [7]), auf Verlangen, oder wenigstens mit Genehmigung der Landstände, errichtet [8]), und ihre Verfassung zuerst genauer in der Kirchenordnung [9]) vom 1. Jan. 1580 bestimmt. — Alle diese Consistorien haben bis in die neuern Zeiten fortgedauert; dagegen ist das später 1602 in Zwickau angeordnete schon 1605 wieder eingegangen [10]). — Nach allgemein bekannten Grundsätzen aber bestehen die diesen Behörden übertragenen Rechte (iura vicaria) hauptsächlich in der kirchlichen Gerichtsbarkeit, und in einer obern kirchlichen Inspection, welche sich über mehrere Su-

perintenduren und einzelne Kirchen verbreitet. [11]) — Ihre Ausfertigungen werden, wie bei dem Oberhofgericht, nicht im Namen, sondern statt des Landesherrn erlassen [12]), so wie auch in den Schreiben, welche an diese Behörden ergehen, nur die Mitglieder derselben angeredet werden. [13])

1) Man vergl. den Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren des Churfürstenthums Sachsen in der Ausgabe von Ge. Theod. Strobel, unter dem Titel: Churſächsische Visitations-Artikel vom J. 1527 und 1528. Lateinisch und Teutsch. Altd. 1777. 8. Abth. 2. S. 86. Von verordnung des Superintendenten. — Der oben angegebene ursprüngliche Wirkungskreis desselben ergiebt sich schon aus folgenden Anfangsworten dieses Abschnitts: „Dieser Pfarher sol Superattendens sein, auff alle andere Priester, so ym Ampt odder Resit des orts sitzen, Sie wonen unter den Clöstern, stifften, den vom Adel oder andern; Vnd vleissig auffmerken haben, das yn den obbestimmten pfarhen, recht vnnd Christlich geleret, und das wort Gottes, und das heilige Evangelion, rein und treulich gepredigt, vnd die leut mit den heiligen sacramenten, nach auffetzung Christi seliglich versehen werden, Das sie auch ein gut leben füren, damit sich das gemeine volk bessere, und kein ergernis empfahe."

2) Ueber die gegenwärtigen Amtsverhältnisse der Superintendenten s. Weber B. 1. S. 707—817.

3) Daß diese Bezirke in der Beschaffenheit geblieben sind, wie sie im 16. Jahrhundert angeordnet worden, bezeugt Weber S. 156 u. f. not. 94. aus den annoch bei den Consistorien vorhandenen Matriculn.

4) Geschichte der Churſächsischen Staaten B. 3. S. 197. und Weber S. 435. not. 4.

5) Das Original der Constitutions-Urkunde desselben ist bei einer Feuersbrunst zu Wittenberg verloren gegangen, wir besitzen daher blos den Entwurf derselben, welchen einige Theologen und Rechtsgelehrte ausgearbeitet hatten, und den George Buchhelzer (Probst in Berlin) unter dem Titel: Constitution und Artikul des geistlichen Consistorii zu Wittenberg. Frankf. a. d. O. 1563. 4. ausgearbeitet hatte. Es wurde aber dieses Consistorium, welches auch der Stuhl zu Wittenberg genannt wurde, 1548 von dem Churfürst Moritz bestätigt, und zugleich der Universität die Anstellung desselben, jedoch mit Vorwissen des Churfürsten überlassen, welches aber der Churfürst August wieder abänderte. Göbel a. a. O. S. 76.

6) S. den Befehl vom 22. Sept. 1543. in Mencken Script. Rer. Germ. T. 2. p. 1271. Der Sprengel des Leipziger Consistorii aber wurde schon in dem folgenden Jahr mit dem des Merseburger, welches der Herzog August errichtete, als er 1544 zum Administrator dieses Bisthums erwählt wurde, vereinigt (Weber S. 437. not. 7.), weil man noch immer von der Idee ausging, daß die geistliche Gerichtsbarkeit eigentlich ein Bischöfliches Recht sey. Nachdem aber 1548 der Herzog August das Hochstift Merseburg wieder an den katholischen Bischof Michael Sydonius abgetreten hatte, so wurde 1550 das Leipziger Consistorium jedoch in einer etwas veränderten Verfassung, und abgesondert von dem Stiftsbezirk, wieder hergestellt.

7) Wecks Dresdner Chronik S. 312. Nach Weber S. 438. not. 7. ist die älteste Instruction dieses Collegii vom 16. Febr. 1545. noch jetzt vorhanden.

8) Weber S. 145 u. f. Die daselbst angeführte Stelle aus dem Landesgebrechen des Leipziger Landtages von 1547 lautet in einer Handschrift der damaligen Landtagsacten (in welcher aber die Orthographie verändert zu seyn scheint), die ich selbst

besitze, folgendermaßen: „die Consistoria bleiben zu lassen, zu verbessern, und zu verschaffen, daß sie geistlicher und nicht weltlicher Sachen abwarten", worauf der Churfürst Moritz antwortete: „die Consistoria sollen erhalten, und die darin befundenen Mängel abgeschaft werden."

9) Cod. Aug. T. 1. p. 475.

10) Churſächs. Hof- und Civil-Staats-Handbuch S. 87.

11) Ueber den ganzen Wirkungskreis der Consistorien vergl. man Weber S. 459 bis S. 642.

12) Göbel S. 48. und S. 73. In Beziehung auf die Ladungen verdient noch bemerkt zu werden, daß diese nach dem Regulativ von 1783. §. 13. bei den mittelbaren Unterthanen mittelst Requisition ihrer ordentlichen Obrigkeit geschehen müssen, wobei jedoch die Klausel: zur Hülfe Rechtens" wegbleibt. Göbel a. a. O. S. 38 u. f.

13) Noch haben die Consistorien darin eine Aehnlichkeit mit dem Oberhofgericht: daß das Directorium der Expedition von einem Protonotar geführt wird.

§. 314.

In Ansehung der Gerichtsbarkeit sind die Consistorien und ihre Kommissarien (welche theils aus der Kircheninspection, theils aus andern Civilobrigkeiten, theils aus den Kreis- und Amtshauptleuten [1]) bestehen können), in allen Appellations-Sachen der Landesregierung und dem Appellationsgerichte auf gleiche Weise wie andre Landesgerichte nach Maßgabe des Mandats [2]) vom 13. März 1822. §. 12. u. f. untergeben [3]); zugleich sind beide Collegien berechtiget, Verfügungen in Sachen, welche mit diesem Wirkungskreise in Verbindung stehen, zu erlassen [4]); dagegen

aber in manchen Fällen zur Communication mit dem Kirchenrathe verbunden [5]). Außerdem sind die Consistorien in allen übrigen Fällen dem Kirchenrathe unterworfen; so wie auch dann, wenn gegen Decrete und Anordnungen dieser Behörde appellirt wird, oder wenigstens in einer Sache, die wegen ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit offenbar zur Cognition derselben geeignet ist [6]). Im ersten Falle aber ist von dem Kirchenrathe selbst an diejenigen Geheimen-Räthe zu berichten, welche gegenwärtig an die Stelle des ehemaligen Geheimen Consilii getreten sind.

1) Instruction der Amtshauptleute §. 38., wo sie zugleich angewiesen sind, die zu ihrer Kenntniß kommenden Unordnungen in Kirchen- und Schulsachen den Kirchen-Inspectionen bekannt zu machen, und wenn diese Anzeige ohne Erfolg bleiben sollte, an die competente Behörde Bericht zu erstatten. Auch werden den Amtshauptleuten über das Vermögen der milden Stiftungen die nämlichen Rechte der Oberaufsicht eingeräumt, welche ihnen nach §. 40. ihrer Instruction über das Eigenthum der Kämmereien und Communen zustehen.

2) Das Oberhofgericht zu Leipzig bildete schon vor diesem Mandate in geistlichen Sachen keine Appellationsinstanz. Weber B. 1. S. 684.

3) Die alten Gesetze hierüber, welche mit der Landesordnung vom 1. October 1555. (Cod. Aug. T. 1. p. 44.) ihren Anfang nehmen, s. bei Weber B. 1. S. 683 u. f. Ebendaselbst ist auch ein unterm 16. Mai 1748. an den Kirchenrath in besondrer Beziehung auf die bei den von den Consistorien niedergesetzten Kommissionen eingewandten Appellationen erlassenes Rescript erwähnt, welches die Bestimmung enthält: daß den Consistorien hiesiger Lande keine Appellations-Instanz zustehe, sondern jede an dieselben in commit-

tirten Consistorialsachen interponirte Appellation (daferne nicht den Beschwerden sofort durch eine Verordnung des Consistorii abgeholfen werden kann), für competenter an den Regenten eingewendet zu achten, und darauf von den Consistorien an die Landesregierung Bericht zu erstatten sey, mithin der Kommissarius an seinen Kommittenten, dieser aber an die Appellations-Instanz zu berichten, und von da Resolution zu erwarten hat. — Nur in dem Falle, wenn gegen die von den weltlichen Obrigkeiten in geistlichen aufgetragene Hülfsvollstreckung appelliret wird, ist unmittelbar an die Landesregierung zu berichten. (Man vergl. die Rescripte vom 16. Sept. 1803. und vom 27. Jan. 1804. Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 136 seq.) — Mehrere andere die Execution der von den Consistorien gesprochnen Erkenntnisse betreffenden Fragen sind bei Weber S. 650 beantwortet.

4) Wenn dagegen die Regierung oder das Appellationsgericht in andern Fällen der Wirksamkeit der Consistorien bedürfen, so müssen sie sich eigentlich an den Kirchenrath wenden, weil sie mit den höchsten Landescollegien in keiner unmittelbaren Verbindung stehen, doch kommen hiervon Ausnahmen bei dem Dresdner Consistorio vor, weil es zugleich den Kirchenrath bildet. Weber a. a. S. 697.

5) Besonders ist die Landesregierung durch die den 15. Mai 1797 gegebene Erläuterung des §. 17. des Regulativs vom 31. Mai 1782. Cont. II. Cod. Aug. T. 1. p. 301 seq.) §. 4 und 6. angewiesen: dafern unter privatis Streit über das Patronatrecht entsteht, oder gegen das von einem Privato zu einem Kirchen- oder Schuldienst präsentirte Subject, so wie auch wider die von einem Consistorio verhängte Suspension eines Kirchen- oder Schulbeamten Apellation eingewendet wird, mit dem Kirchenrathe in Communication zu treten, insofern, so viel die zuletzt erwähnten Fälle betrifft, des hierbei Praesentati oder resp. des bereits angestellten Kirchen- oder Schuldieners Lehre oder Lebens-

wandel in Betrachtung kommt. Auch soll nach §. 5. derselben Verordnung, auf eingewendete Appellation, gegen den Beitrag zu den bei Besetzung eines Kirchen- oder Schuldienstes (sie geschehe nun im Namen des Landesherrn oder von einem Privat-Patron) aufgelaufenen Unkosten, die Unter-Instanz zwar Bericht zur Landesregierung erstatten, von letztrer aber sobald wahrzunehmen ist, daß aus dem Kirchenrathe in der Sache verfügt worden, zur Berichtserstattung an den Kirchenrath angewiesen werden, welcher darüber, jedoch mit Einverständniß der Landesregierung cognosciret. Auch soll von dem Kirchenrathe nach §. 2. mit der Landesregierung communicirt werden, wenn von einem Privato, oder den Eingepfarrten eine Concurrenz bei dem landesherrlichen Patronatrecht verlangt wird.

6) Die Geschichte der Gesetzgebung hierüber s. bei Weber S. 404 u. f. Unter den neuern Gesetzen ist hauptsächlich das Regulativ wegen der Gränzen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit §. 17. und das nurerwähnte Gesetz vom 15. Mai 1797. §. 1 u. 2. zu bemerken. Und obschon in gedachter Stelle des Regulativs verordnet ist: „daß außer dem Fall einer wider ein Kirchenrathsrescript eingewandten Appellation die untere Instanz auf jede Appellation Bericht an die Regierung erstatten, diese hingegen, wenn sie wahrnehme, daß es eine Kirchenrathssache sey, die Instanz zur Berichtserstattung an den Kirchenrath anweisen solle, so wird doch diese Vorschrift nur dann beobachtet, wenn die Eigenschaft der vorliegenden Sache als einer zur Competenz des Kirchenraths gehörigen, einigermaßen zweifelhaft ist. S. Weber S. 410.

b. Von dem Leipziger Consistorio.

§. 315.

Außer der allgemeinen Kirchenordnung von 1580 beruht seine Verfassung hauptsächlich auf den Visitationsdecreten Churfürst Christian I. und Johann George I. vom 24. August 1589, und vom 11. Jul. 1616; auch hat es zwei besondre Instructionen erhalten, und zwar die erste den 11. Jan. 1660 zu der Zeit, als es ein gemeinschaftliches Consistorium für sämmtliche Albertinische Linien des Sächsischen Hauses war, die andre nach dem 10. Jan. 1749, nach Zurücknahme der vorigen [1]). — Als durch die Territorial-Veränderungen in dem Jahre 1815 ein beträchtlicher Theil der bisher zu seinem Sprengel gehörigen Diöcesen verloren ging, wurde zwar durch ein Decret vom 20. Oct. 1817, auf dessen Aufhebung angetragen, welche aber den Wünschen der Landstände zu Folge [2]) unterblieben ist. Es sind daher noch folgende Diöcesen ihm unterworfen: a) im Leipziger Kreise, Borna, Grimma, Leipzig, Pegau, Rochlitz und Wurzen, welches erst seit der nach vorgängiger Berathung mit dem Domkapitel und den Landständen durch das Patent [3]) vom 30. Dec. 1818 bekannt gemachten Auflösung des ehemaligen dasigen Stiftsconsistorii für das Bisthum Meißen [4]) hinzugekommen ist; b) im Erzgebirgischen Kreise, Penig und Zwickau; c) im Vogtländischen Kreise, Plauen und Oelsnitz [5]). Die Mitglieder desselben (welche ihre Sitzungen in der Regel wöchentlich nur einmal des Mittwochs halten) bestehen aus einem Director, zwei geistlichen und zwei weltlichen Assessoren, zu welchen gewöhnlich noch Supernumerar-Beisitzer hinzukommen. Uebrigens hat diese Behörde in den neuern Zeiten auf gleiche Weise, wie das

Oberhofgericht, das Recht, seine Advocaten zu ernennen erhalten, welche auch gleichergestalt, wie bei jener Behörde, Doctoren der Rechte seyn müssen [6]).

1) Alle diese Vorschriften, von welchen meines Wissens nur die Instruction von 1660 in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. Abtheil. IV. S. 508. abgedruckt ist, werden von Weber a. a. O. S. 445. erwähnt.

2) Memorial der Landstände vom 7. April 1818.

3) Gesetz-Samml. von 1819. St. 2. Nr. 3. S. 9. Man vergl. a) Decret an die Landstände vom 7. Febr. 1818. b) Schrift der Stände vom 7. April 1818. Beide Landtagsschriften betreffen zugleich die Aufhebung der Stiftsregierung zu Wurzen, von der bereits oben S. 160. und S. 163. not. 2. gehandelt worden ist. Die Einwilligung des Domkapitels erwähnt Weber S. 450.

4) Anfangs war es in Meißen selbst von dem zur protestantischen Kirche übergetretenen Bischof Johann IX. von Haugwitz begründet worden, der es aber später nach Wurzen verlegte, wo es auch nach dessen Resignation 1583. geblieben ist. Es wurde aber zugleich durch das zu der dasigen Stiftsregierung gehörige Personale jedoch mit Zuziehung des Superintendenten gebildet. Uebrigens stand dieses Consistorium mit Ausschluß der Appellationen, welche durch die Stiftsregierung an die Landesregierung gebracht wurden, unter dem Kirchenrathe, da im Gegentheil die beiden Stiftsconsistorien für Merseburg und Naumburg, von welchen das letztere seit 1663 nach Zeitz verlegt war, unmittelbar dem Geheimen Consilio untergeordnet waren, in Appellationssachen aber an die Stiftsregierung berichteten. Göbel S. 82 bis 96.

5) Weber a. a. O.

6) Göbel S. 72.

c. Von dem Dresdner Oberconsistorio.

§. 316.

a. Ursprung desselben.

Das in dem Jahre 1545 in Meißen errichtete Consistorium wurde von dem Churfürst August durch die Kirchenordnung vom 1. Jan. 1580, in ein Oberconsistorium verwandelt [1]), mit welchem die jährlich angeordneten General-Synoden in Verbindung standen [2]); durch den Einfluß des Kanzler Krell unter Christian I. aber wurde (1588) nach Aufhebung des Oberconsistorii das oberste Kirchenregiment der Landesregierung übertragen, und dagegen das zuerst erwähnte Meißner Consistorium erneuert [3]). Doch war auch diese Veränderung, wie die Einrichtung eines besondern geistlichen Raths [4]), den 15. Jan. 1602, nur von kurzer Dauer, und schon den 7. Dec. 1606 erfolgte die Wiederherstellung der von dem Churfürst August organisirten höchsten kirchlichen Behörde [5]), worauf die Landstände schon öfters angetragen hatten [6]). Auch erhielt dieses Collegium schon in dem folgenden Jahre eine besondre Ordnung, die jedoch durch zwei neuere Instructionen vom 25. Oct. 1617 und vom 24. Januar 1658 erläutert und vermehrt worden ist [7]).

1) Als Ursache dieser Veränderung wird daselbst angegeben: „Weil in den verwirrten Religionsverfälschungen, damit der Satan zeithero Kirchen und Schulen angefeindet und schädlich betrübet hat, empfunden; daß bei ermeldten Consistorio sowohl als an andern Orten, in allerhand Fällen fast bedenkliche Sachen fürgefallen, die wohl hätten verbleiben mögen, wenn wir und unsre Räthe, dessen eher Bericht haben mögen. Zudem daß auch sonsten Ruhe, Einigkeit und Friede

in Schulen und Kirchen zu erhalten, die unvermeidliche Nothdurft erfordert, daß ein fleißiger Aufmerker bestellet werde, daher wir den Zustand unsrer Kirchen und Schulen, so oft es nöthig, bald erfahren können."

2) S. oben §. 311. not. 3.

3) Geschichte der Churſächs. Staaten B. 4. S. 191.

4) a. a. O. S. 243.

5) Gewöhnlich wird diese Veränderung nach der Angabe von Müllers Annalen S. 239. und Wecks Dresdner Chronik S. 178., welcher ich gleichfalls in der Geschichte der Churſächs. Staaten B. 4. S. 243. gefolgt bin, auf den 23. Febr. 1607. gesetzt; allein Weber a. a. O. S. 281. führt den oben erwähnten Zeitpunkt an, und seine Behauptung wird durch ein von ihm S. 851. mitgetheiltes Rescript vom 27. Jan. 1607. bestätigt, in welchem der bereits erfolgten Wiederherstellung des Oberconsistorii gedacht wird.

6) Göbel S. 8. und S. 50. Auch bezeugt die von Weber S. 281. not. 26. aus der Instruction des Oberconsistorii vom 25. Octob. 1617. angef. Stelle: „daß dieses Collegium auf fleißiges Ansuchen der getreuen Landschaft, wiederum, wie bei Lebzeiten des Churfürst August angeordnet worden sey."

7) Sämmtliche Instructionen sind bei dem Collegio nicht mehr im Original vorhanden. S. Weber S. 291.]

§. 317.

β. Rechte desselben.

Das Dresdner Oberconsistorium, welches aus zwei geistlichen Räthen (dem Oberhofprediger und dem Dresdner Superintendenten), und zwei weltli-

chen, zu welchen aber gewöhnlich noch Supernumerarien hinzukommen, besteht, ist theils als Kirchenrath des Regenten, theils als ein gewöhnliches Landesconsistorium zu betrachten, und betreibt die Geschäfte beiderlei Art, ungeachtet ihrer wesentlichen Verschiedenheit in gemeinschaftlichen Sitzungen, indem es sich jedoch verschiedener Kanzleien (der Secretariats-Kanzlei und der Protonotariats-Expedition [1]) bedient. In der zuletzt erwähnten Eigenschaft sind ihm außer einigen unmittelbar unter ihm stehenden Kirchen, folgende Diöcesen unterworfen: a) im Meißner Kreise: Dresden, Bischofswerda, Großenhayn, Meißen, Oschatz und Pirna; b) im Erzgebirgischen Kreise; Annaberg, Freiberg (welche Diöces gegenwärtig nach der Errichtung einer Superintendentur in Nossen getheilt worden ist), und Chemnitz; c) im Leipziger Kreise: Koldiz, Leisnig und Waldheim [2]). — In der ersten Eigenschaft werden hauptsächlich durch ihn die Majestätsrechte des Regenten über die Kirche (ius circa sacra), mit Ausschluß der obersten Gerichtsbarkeit über die Kirche, und die Reservatrechte des Kirchenregiments ausgeübt, deren umständliche Entwickelung der Theorie des Kirchenrechts anheim fällt [3]), daher wir uns hier nur auf die Bemerkung beschränken: daß dahin hauptsächlich diejenigen Gerechtsame gehören, welche auf die gesetzgebende Gewalt in der Kirche gegründet sind, oder als ein Ausfluß derselben betrachtet werden; daß ferner auch diejenigen Rechte, welche die Kirchenämter betreffen, selbst dann, wenn sie auf einem besondern Rechtstitel, als z. B. auf einem landesherrlichen Patronatrechte beruhen, von dieser höchsten Behörde [4]) abhängig sind; daß endlich deren Genehmigung bei allen wichtigen Veränderungen der bisherigen Kirchenverfassung [5]) erforderlich ist,

so wie auch demselben nach den bereits angegebenen Grundsätzen die höchste Oberaufsicht über die Landesconsistorien und über das Schönburgische Mediat-Consistorium zu Glaucha [6]) zusteht. Außerdem gebührt dem Kirchenrathe nicht nur die oberste Aufsicht sämmtlicher auf der Universität Leipzig vorhandenen milden Stiftungen, sondern auch die Collatur aller landesherrlichen Stipendien und Freitische, und die Administration verschiedner, theils von dem Regenten [7]), theils von Privatpersonen begründeten Stiftungskassen und Hospitäler. Endlich ist die Universitäts-Kirche zu Leipzig und die Kirche und Parochie zu Netzschkau im Voigtlande ohne Mittelinstanz eines Superintendenten und Consistorii unmittelbar der Aufsicht und Gerichtsbarkeit des Kirchenraths unterworfen.

1) Außerdem ist noch eine besondre Kassen-Expedition für die dem Kirchenrathe untergebenen Stiftungskassen vorhanden. Hierüber, so wie über die ganze collegialische Verfassung dieser Behörde s. Weber a. a. O. S. 280 bis S. 285.

2) Weber a. a. O. S. 454.

3) Eine vollständige Uebersicht dieser Rechte s. bei Weber a. a. O. S. 297 bis 392.

4) Vor der Regierung des Churfürst August hatten die churfürstlichen Beamten die Besetzung von dergleichen geistlichen Stellen ausgeübt, Ersterer aber übertrug sie durch ein noch ungedrucktes Rescript vom 25. Febr. 1588 dem Oberconsistorio, auch wurde nach dessen Aufhebung durch ein Rescript vom 6. Jun. d. J. (in Arndts Archiv der Sächsischen Geschichte B. 2. S. 431., (wo man auch in der Note mehrere hierher gehörige Notizen findet), dieses Recht bis zur Wiederherstellung des Oberconsistorii sämmtlichen Consistorien übertragen.

5) Weber zählt dahin S. 334 u. f. hauptsächlich folgende Gegenstände: die Anlegung neuer Kirchen und Kapellen, die Verlegung der Kirchhöfe und Kapellen, die Veränderung der einzelnen Parochial-Verfassungen, die Veranstaltung neuer oder Abänderung bestandener besonderer Einrichtungen in Hinsicht auf die Kirchengebräuche einzelner Kirchspiele, die Veräußerung der den Kirchen oder sonstigen geistlichen Stiftungen zugehörigen Güter und Grundstücke, die Verwendung des Vermögens kirchlicher und sonstiger milder Stiftungen, insonderheit des Ueberschusses seines Einkommens, außerhalb den Gränzen seiner Fundation zu ähnlichen religiösen oder milden Zwecken.

6) S. den folgenden Abschnitt.

7) Vorzüglich gehört dahin der durch eine Stiftungs-Urkunde des Churfürst August vom 4. April 1583. (in Gerbers Historie der Wiedergebohrnen in Sachsen Th. 1. S. 142.) zur Unterstützung der Wittwen und Waisen, der Geistlichen, auch schwachen oder kranken Kirchendienern errichtete Fonds, von welchem die bereits oben erwähnte Procuratur Meißen zu unterscheiden ist.

§. 318.

γ. Verhältniß des Oberconsistorii als Kirchenrath zu dem Geheimenrath.

Der Kirchenrath, welcher ehedem ausschließend den Geheimen Conferenz-Ministern untergeordnet war [1]), ist seit 1825. sämmtlichen evangelischen Mitgliedern des Geheimenraths [2]), und zwar in der Regel ohne persönliche Theilnahme des Regenten [3]) untergeben. Dieses Verhältniß aber äußert hauptsächlich in folgen-

den Fällen [4]) Wirkung: a) Bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt über die Kirche und bei wichtigern liturgischen Anordnungen in derselben; b) Bei Dispensationen, und zwar theils von Kirchengesetzen, theils von Staatsgesetzen, insoweit sie den kirchlichen Behörden untergebene Personen betreffen; wobei jedoch mehrere Dispensationen, besonders der ersten Gattung, ausschließend dem Kirchenrathe [5]) vorbehalten sind; c) Wenn die unmittelbare höchste landesherrliche Oberaufsicht, entweder wegen bestehender Gesetze [6]), oder wegen besondrer verlangten Berichtserstattung, oder wegen Wichtigkeit der Sache eintritt; d) Bei Verleihung von Patronatrechten, bei Anstellung und Entlassung der höhern Kirchenbeamten, der Professoren auf Universitäten und der Rectoren der Fürstenschulen, ingleichen bei der Verwilligung von Pensionen und Gehaltszulagen aus Kassen, welche der höchsten landesherrlichen Dispensation selbst vorbehalten sind; e) Bei Appellationen, welche in Kirchensachen eingewendet, und entweder von der höchsten Behörde sofort durch Verordnungen und Rejections-Rescripte erledigt, oder wenn sie zur Justification angenommen wurden [7]), zum Verspruch an das Appellationsgericht abgegeben werden.

1) S. oben B. 1. §. 86. S. 145.

2) Leipziger Zeitung vom 15. März 1825. Nr. 63.

3) S. B. 1. §. 93. S. 153.

4) Weber S. 250 u. f. und S. 396 u. f.

5) a. a. O. S. 304. u. S. 306 u. f. — In Ehesachen gehören vor die evangelischen Geheimenräthe blos die Dispensationen von Eheverboten unter Personen, welche näher als im 2ten Grade gleicher, und im 3ten Grade ungleicher Linie miteinander verwandt sind.

6) Dahin gehören vorzüglich a) die jährlichen Anzeigen, zu welchen der Kirchenrath wegen gewisser Gegenstände verbunden ist; b) die Veranstaltung von General-Revisionen der Consistorien, der Landesuniversität und Fürstenschulen, und wo es auf die Aufrechthaltung ihrer Verfassung gegen die Eingriffe anderer höheren Behörden ankommt; c) Veräußerungen von Kirchen- und Stiftungs-Gütern; d) Kirchliche Angelegenheiten, bei welchen Gränz- und Hoheitssachen in Betrachtung kommen.

7) Das Justificationsverfahren selbst geschieht bei dem Kirchenrathe. Weber S. 416.

II. Von dem Kirchenregiment der zu der evangelischen Kirche nicht gehörigen Religionsverwandten.

§. 319.

Von dem Kirchenregiment der Reformirten.

Das Hauptgesetz hierüber ist das am 7. August 1818. erlassene Regulativ [1]) sub III. Diesem zu Folge ist zuvörderst die höchste oberaufsehende Gewalt über die reformirte Kirche dem Kirchenrathe, so wie die oberstrichterliche der Landesregierung und dem Appellationsgericht vorbehalten. Dagegen soll den Landesconsistorien die richterliche Gewalt über die in ihren Sprengeln befindlichen reformirten Unterthanen nur noch solange zustehen [2]), bis diese zahlreich und vermögend genug sind, ein eigenes geistliches Gericht unter allerhöchster Genehmigung zu bilden; auch von erstern, wenn Glaubenssätze, oder religiöse Ueberzeugungeu und besondre Principien des reformirten Kirchenrechts in Betrachtung kommen, oder wenn

es die Partheien in zweifelhaften Fällen verlangen, ein oder mehrere reformirte, gehörig aber qualificirte Beisitzer, und zwar unter der zuletzt angegebenen Voraussetzung, auf Kosten der Partheien, zugezogen werden (§. 4. und 5. des Regulativs). Auch ist die Leitung der collegialischen Angelegenheiten [3]) der beiden bis jetzt in Sachsen vorhandenen reformirten Gemeinden zu Dresden und Leipzig zunächst den aus ihren Predigern und Vorstehern bestehenden reformirten Consistorien überlassen worden, welche künftig ihre Rechte, der Form nach, auf eine übereinstimmende durch Uebereinkunft in einer zu veranstaltenden Landessynode unter Genehmigung des Königs einzurichtende Weise ausüben sollen [4]). Uebrigens bleibt es bei solchen allgemeinen Angelegenheiten der reformirten Kirche, wo es auf Erhaltung der gemeinschaftlichen Rechte sämmtlicher Gemeinden, oder auf Erhaltung der Reinigkeit der Lehre, oder auf Beilegung eines Zwiespaltes in Glaubenssachen zwischen Geistlichen und ihren Kirchen, oder zwischen letztern unter einander ankommt, den Collegien der reformirten Prediger und den Gemeinde-Vorstehern nachgelassen, auf Veranstaltung einer solchen Synode unter obgedachter Bedingung anzutragen. Die Organisation der letztern aber ist bis zu künftiger Entscheidung ausgesetzt (Regul. §. 8. und 10.).

1) In der Gesetz-Samml. d. J. St. 9. Nr. 16. S. 58. Man vergl. oben B. 1. §. 50. S. 91.

2) Der Umfang der geistlichen Gerichtsbarkeit der Consistorien über die reformirten Glaubensgenossen ist wohl schon in der

Regel nach Analogie dessen, was dießfalls in Ansehung der Augsburgischen Confessions-Verwandten die bestehende Verfassung mit sich bringt, zu beurtheilen, wenn gleich dieser Grundsatz §. 6. nur in Ansehung des Falls, wenn die bestehenden öffentlichen reformirten Gemeinden im Ganzen, als geistliche Institute, verklagt werden, ausdrücklich ausgesprochen ist, indem dabei den reformirten Geistlichen, Cantoren und Schullehrern auch in Personalsachen jener Gerichtsstand, nebst allen übrigen Befreiungen der lutherischen Geistlichkeit ertheilt wird.

3) Alle hierher gehörige einzelne Rechte, welche nach §. 9. blos unter der Aufsicht des Kirchenrathes ausgeübt werden, sind einzeln §. 7. unter dem gedoppelten Gesichtspunkte aufgezählt, daß sie zum Theil deswegen schon bisher den reformirten Consistorien waren überlassen worden, weil man sie für Befugnisse hielt, die vermöge der Natur der Sache jeder kirchlichen Gesellschaft zustehen, als z. B. das Befugniß den äußern Cultus anzuordnen, die Handhabung der Kirchendisciplin u. s. w.; zum Theil aber denselben erst gegenwärtig einzuräumen erklärte. In der letzten Klasse wird aufgeführt: a) die Errichtung von Schulen und milden Stiftungen, welche die Rechte der lutherischen piarum causarum erhalten; b) die Ordination der Geistlichen, durch die bei ihren Kirchen angestellten Pastoren; c) das Befugniß bei Personal-Streitigkeiten der Geistlichen, sowohl in Ehesachen der reformirten Gemeindeglieder, soweit sie Beklagtens Stelle vertreten, Verhör zu gütlicher Beilegung der Sache zu halten, wobei den dießfalls gehaltenen Registraturen gleiche Glaubwürdigkeit, wie denen der Superintendenten zugeeignet wird.

4) In Beziehung auf die Art der Geschäftsbehandlung gegen den Kirchenrath und die Consistorien sollen sie das Beispiel der Kircheninspectionen befolgen.

§. 320.

Von dem Kirchenregiment der Katholiken und der blos tolerirten Glaubensgenossen.

Da bis jetzt das der Landesversammlung von 1823 bis 1824 vorgelegte Regulativ über diesen Gegenstand [1]), die gesetzliche Sanction nicht erhalten hat, so sind keine andern besondern Bestimmungen desselben vorhanden, als in einem den 3. Septemb. 1807 an den Kirchenrath erlassenen Rescripte [2]), in welchem erklärt wurde: wie es nunmehr die Nothwendigkeit erfordere, daß den katholischen Glaubensgenossen in kirchlichen und geistlichen Sachen dieselbe Befreiung von der weltlichen und fremden Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt angedeihe, deren sich die Augsburgischen Confessions-Verwandten in solchen Dingen der eingeführten Verfassung nach zu erfreuen haben, und daher die Ehesachen der katholischen Glaubensgenossen, insoweit sie Beklagtens Stelle vertreten [3]), der ordentlichen Obrigkeit entnommen, und dem in Dresden sich aufhaltenden Apostolischen Vicarius überlassen seyn sollten, dem man zugleich bald darauf in einem unterm 12. Sept. desselben Jahres ergangenen Rescripte auch die Censur der katholischen theologischen Schriften überließ [4]). Soviel übrigens die blos tolerirten Glaubensgenossen, als die Griechen und Juden, betrifft, so würden diese, dafern rechtliche Streitigkeiten über ihre kirchlichen Verhältnisse entstehen sollten, noch immer der Civilobrigkeit des Orts unterworfen seyn [5]).

1) Die hierher gehörigen Landtagsverhandlungen sind folgende: a) Decret, der Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung der katholischen geistlichen Gerichtsbarkeit in den Kreislanden, und die Regulirung der Verhältnisse zwischen den Evangelischen und Römisch-Katholischen Glaubensgenossen vom 17. Mai 1824, nebst einem Mandats-Entwurf; b) Schrift der Stände vom 31. Jul. 1824, welche Erinnerungen zu jenem Mandats-Entwurf enthält.

2) Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 163.

3) Manche zweifelhafte Fragen, die besonders bei gemischten Ehen vorkommen, s. bei Weber a. a. O. p. 202. not. 49.

4) Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 38. bestätigt durch das Mandat vom 10. August 1812. §. 11. sub 2. b. l. c. p. 44. Uebrigens wurde in dem zuerst erwähnten Rescripte bestimmt: daß, wenn wegen der katholischen Censur Streitigkeiten zwischen den Schriftstellern und Censoren, oder auch zwischen den verschiedenen Censurbehörden entstehen, diese zur Cognition des Geheimen Consilii (gegenwärtig des Geheimenraths) gebracht werden sollten.

5) Wegen der Juden s. Weber S. 221. Das Nämliche dürfte aber auch von den Bekennern der griechischen Religion gelten, weil selbige noch zur Zeit blos in Ansehung des Genusses der bürgerlichen Rechte den Evangelischen und Katholischen gleichgestellet sind.

§. 321.

III. Verhältniß des Kirchenregiments in der Sächsischen Oberlausitz zu dem Erblandischen.

Wegen der eigenthümlichen Verfassung der Evangelischen Kirche [1]) in der Oberlausitz ist die Competenz der für diese Kirche bestimmten Behörden der Erblande, mit Ausschluß des ehemaligen Geheimen Consilii und nunmehr der Evangelischen Geheimenräthe, welche auch hier die oberste Leitung ihrer Angelegenheiten besorgen, nie über diese Provinz ausgedehnt worden; indem daselbst die kirchliche Gerichtsbarkeit als ein Theil der weltlichen betrachtet wird, in deren Besitz sich auch Vasallen und städtische Obrigkeiten befinden [2]). In der obern Instanz ist sie gegenwärtig [3]) nebst andern Consistorialsachen (jedoch mit Ausschluß der Prüfungen und Ordinationen der Evangelischen Geistlichen, die, wie ehedem bei dem Oberconsistorio zu Dresden geschehen [4])), der Oberamtsregierung in Bautzen überlassen, der in dieser Hinsicht ein geistlicher Beisitzer zugeordnet ist, welcher zugleich mit einem weltlichen Rathe eine Kirchen- und Schulkommission bildet, durch welche jene Angelegenheiten vorbereitet werden, ehe sie zu dem Vortrage bei dem ganzen Collegio gelangen. Ueber die katholische Kirche, deren Verfassung durch den Prager Rezeß [5]) vom 30. Mai 1635 bestätiget wurde, wird das Kirchenregiment zunächst von dem Dechant des Domstifts St. Petri zu Budissin ausgeübt, der seit 1560 an die Stelle des Bischofs von Meißen getreten ist [6]). In Beziehung auf die reformirten Glaubensgenossen endlich sind die nämlichen

Grundsätze, wie in den alten Erblanden angenommen [7]); nur soll in denjenigen Fällen, in welchen wegen der alten Erblande dem Kirchenrathe oder Consistorien die Cognition und Verfügung zusteht, in der Oberlausitz jederzeit die Oberamtsregierung an ihre Stelle treten [8]).

1) Die Rechte derselben in der Lausitz wurden schon durch den Majestätsbrief Kaiser Rudolph II. vom 11. Jul. 1609, von welchem Johann Barott eine neue Teutsche Uebersetzung (nach der zu Zittau befindlichen authentischen Copie des Böhmischen Originals), Görlitz 1803. 8. besorgt hat, gesichert. Eine noch bestimmtere Erklärung in Beziehung auf die Oberlausitz gab der Kaiser Matthias den 5. Sept. 1611. Man vergl. das Collectionswerk von der Oberlausitz B. 2. S. 1123.

2) Selbst dem katholischen Domkapitel zu Budissin gebührt jene Gerichtsbarkeit über seine Evangelischen Unterthanen, die es aber bisweilen auch auf andre Evangelische Stände und deren Unterthanen auszudehnen suchte. S. die auf diesen Gegenstand sich beziehende Abhandlung in Pütters Erörterungen des Teutschen Staats- und Fürstenrechts B. 2. Th. 4. Nr. XV. S. 442, welche zugleich sehr umständliche Notizen über den ganzen Religionszustand der Oberlausitz enthält.

3) Mandat, die neuen Verfassungs- und Verwaltungs-Einrichtungen in der Oberlausitz betr. vom 12. März 1821. sub I. Ges. Samml. d. J. St. 4. Nr. 8. S. 18 u. f.

4) Dagegen sollen die Prüfungen der Schullehrer auf dem Lande, so wie der Directoren und Lehrer in den gelehrten und Bürgerschulen in den Städten vor der Kirchen- und Schulkommission erfolgen, dafern nicht die Obrigkeit, welche vorbenannte Personen beruft und anstellt, Consistorialrechte

besitzt, als in welchem Falle es bei den bisherigen Einrichtungen in Rücksicht dieser Prüfungen bewendet. — Nach Römers Staatsrecht B. 2. S. 522. haben sodann die Patrone in der Oberlausitz das Recht, ein erbländisches Consistorium zur Prüfung der von ihnen denominirten Kandidaten auszuwählen.

5) S. oben B. 1. §. 27. S. 46.

6) Pütter a. a. O. S. 444.

7) Verordnung der Oberamtsregierung zu Budissin, die Anwendung mehrerer in der Gesetz-Sammlung für das Königreich Sachsen erschienenen, jedoch in der Oberlausitz noch nicht publicirten Mandate und Generalien bei letztrer betreffend vom 22. August 1821. in der Gesetz-Samml. d. J. St. 15. Nr. 27. S. 91 u. f. sub I.

8) Verordnung vom 20. März 1822, welche einen Nachtrag zu der in der vorigen Note angeführten enthält, in der Gesetz-Samml. d. J. St. 11. Nr. 20. sub II. S. 224.

Dritter Abschnitt.

Modificationen der Regierungsrechte des Königreichs Sachsen in den Schönburgischen Rezeßherrschaften.

§. 322.

a. Allgemeine Grundsätze.

Der bereits oben [1]) erwähnte Haupt- und Nebenrezeß vom 4. Mai 1740 ist die vorzüglichste Quelle der hierher gehörigen Rechte. Diesem zu Folge wurde von dem Schönburgischen Hause die landesfürstliche Oberbothmäßigkeit und Territorial-Gewaltigkeit (ius territoriale) des damaligen Churhauses Sachsen anerkannt, wogegen aber letzteres ersterm, außer der bereits hergebrachten Reichsstandschaft [2]), manche größtentheils bei andern, besonders den gegenwärtigen Sächsischen Vasallen, ungewöhnliche Gerechtsame, mit der allgemeinen Bestimmung einräumte, daß gegen den Gebrauch derselben, „es sey denn, daß in modo excediret worden", keine Appellationen statt finden, auch bei befundener evidenten Frivolität letztere sofort verworfen und die Sachwalter nach Befinden mit Remotion und Suspension bestraft werden sollten [3]). Uebrigens sind dem Schönburgischen Hause auch seine hergebrachten in dem Rezeß nicht erwähnten Rechte bestätigt [4]). Wegen mancher über den Sinn des Rezesses entstandener Zweifel werden gegenwärtig Königl. Sächsischer Seits commissarische Verhandlungen mit dem Hause Schönburg gepflogen. Da ferner mit der Auflösung des teutschen Reichs die Reichsstandschaft wegfiel, so sollten dagegen zu Folge des Wiener Friedens, wie bereits oben (B. 1. S. 34. not. 6,) erwähnt wurde, die

Rechte jenes Hauses in Beziehung auf den Teutschen Bund noch künftig bestimmt werden, welches aber bis jetzt ungeachtet wiederholter Eingaben des Schönburgischen Hauses und einer neuern Anregung des Königs von Sachsen auf dem Teutschen Bundestage noch nicht geschehen ist [5]).

1) S. oben B. 1. §. 19. S. 32.

2) Die Herren von Schönburg waren seit 1656 nebst den Häusern Schwarzburg und Reuß dem Wetterauischen Grafen-Collegio unter dem Namen der zugewandten Obersächsischen Häuser beigetreten. Anfangs wurde einem jeden von ihnen eine besondre Stimme in diesem Collegio zugestanden; allein der Grafenrezeß von 1738 beschränkte die Zahl ihrer Stimmen auf zwei, wobei es auch in der Folge, ungeachtet mancher Anregungen, die besonders 1746 von dem Schönburgischen Hause geschahen, geblieben ist. Topographie von Schönburg S. 108 u. f.

3) S. §. 3. und §. 4. des Rezesses.

4) Rezeß §. 19. am Ende.

5) Nur eine Kommission ist niedergesetzt und auf deren Vortrag Instructions-Einholung beschlossen worden. S. die Protocolle der Teutschen Bundesversammlung Sess. VII. vom 17. März 1825. §. 32. und Sess. XXII. vom 18. August 1825. §. 90.

§. 323.

b. Gesetzgebende Gewalt und damit in Verbindung stehende Rechte.

An die Gesetze und Verordnungen des Königs sind auch die Unterthanen in den Schönburgischen Rezeßherrschaften gebunden; doch werden sie ihnen durch die Gesammtregierung zu Glaucha bekannt ge-

macht [1]). Auch ist den Fürsten, Grafen und Herren von Schönburg das Befugniß, Ordnungen und Statuten abzufassen, unter der Beschränkung, daß sie vorher von dem Landesherrn bestätigt werden, und nicht zum Nachtheile eines Dritten gereichen, nachgelassen [2]). Mit gleicher Beschränkung ist ihnen das Recht, verschiedene Privilegien, die hauptsächlich in das Polizeiwesen einschlagen, zu verleihen, ingleichen die Statuten einzelner Corporationen, besonders auch der Handwerksinnungen zu bestätigen, eingeräumt [3]). Endlich ist ihnen gestattet, Staupenschläge und Landesverweisungen (so wie die gegenwärtig an deren Stelle getretenen Zuchthaus- und Gefängnißstrafen) in andere Strafen zu verwandeln oder zu erlassen, auch ohne rechtliches Erkenntniß und ohne Unterschied der Verbrechen [4]), ingleichen die zuerkannte harte Todesstrafe in eine gelindere Art der Lebensstrafe zu verändern [5]).

1) In dem Rezeß war deßhalb ein besondres Formular vorgeschrieben. Man vergl. die Topographie von Schönburg S. 139. Seit Einführung der Gesetz-Sammlung werden der Gesammtregierung zu Glaucha die erforderlichen Exemplare durch die Redaction zur weitern Vertheilung an die Behörden zugesendet.

2) §. 6. des Rezesses. Auch ist hiermit folgende Stelle in dem vorhergehenden §. 5, der sich eigentlich auf die richterliche Gewalt bezieht, zu vergleichen: „Würden hiernächst die Grafen, Herren von Schönburg ihre besondern Jagd-, Berg-, Forst- und andre Ordnungen, Statuten und Observanzen zuvörderst anzeigen und zum Ersehen einsenden, wollen Ihro Königl. Majestät Sich dieserhalben, der Billigkeit und befundenen Umständen nach weiter entschließen."

3) A. a. O. §. 19. 1.

4) S. oben B. 2. §. 127. S. 13.

5) S. die zuletzt angeführte Stelle des Rezesses und die Topographie von Schönburg S. 168 u. f.

§. 324.

c. Justizhoheit.

Die oberrichterliche Gewalt über die Rezeßherrschaften wird schon seit dem Jahre 1740 blos von der Landesregierung und dem Appellationsgericht mit Ausschluß des Oberhofgerichts ausgeübt [1]). Statt dieses hohen Gerichtshofes aber ist für gedachte Herrschaften eine durch das Mandat vom 13. März 1822. §. 38. bestätigte Mittelinstanz in der Gesammtregierung zu Glaucha vorhanden, welche nicht nur die unmittelbare Gerichtsbarkeit über die Schönburgischen gemeinschaftchen Räthe, Vasallen, Beamte, Hof- und andere Bediente, auch geistliche Personen (jedoch über letztere in der Eigenschaft als Consistorium, von welcher in der Folge die Rede ist) ausübt, sondern auch zunächst Appellationen von den Schönburgischen Untergerichten anzunehmen berechtiget ist [2]). Uebrigens müssen von den Königlichen Gerichten in jedem Falle die Acten an die Schönburgische Regierung remittiret und an selbige die Executorialen gerichtet, auch muß derselben Behörde wegen der in den von ihnen anhängigen Sachen abzulegenden Gezeugnisse, Kommission ertheilet werden [3]).

1) §. 4. des Rezesses. Wegen der ehemaligen Gerichtsbarkeit des Oberhofgerichts über die Schönburgischen Besitzungen s. die Topographie von Schönburg S. 148. not. 9. Die ge-

genwärtige Exemtion ist dergestalt gefaßt: „daß an das Oberhofgericht zu Leipzig künftighin und so lange die Grafen, Herren von Schönburg diese Exemtion nicht misbrauchen, keine Appellationes aus denen mehrbesagten Schönburgischen Herrschaften ergehen und daselbst angenommen werden sollen."

2) A. a. O. des Rezesses: „Ob auch wohl denen Grafen, Herren von Schönburg eine Instantia Appellationis intermedia privativa nicht zustehet; So haben Ihro Königl. Majestät dennoch Sich durch besagter Grafen, Herren von Schönburg unabläßiges Bitten, endlich bewegen lassen, ihnen aus besondern Gnaden zu gestatten, daß führohin von denen Schönburgischen Untergerichten vorerst an die Regierung zu Glaucha, und sodann ferner an Ihro Königl. Majestät appelliret, es auch damit anders nicht gehalten werden soll, so lange bemeldete Grafen, Herren von Schönburg die Concedirung sothaner Instantiae Appellationis intermediae privativae weder in Ansehen Ihrer Königl. Majestät hohen Gerechtsame, noch zum Nachtheil derer Unterthanen, mißbrauchen, auf welchen unverhofften Fall, und da Ihro Königl. Majestät sothane Concession, durch derer Grafen, Herren von Schönburg Bezeigen wieder aufzuheben bewogen würden, denen Unterthanen die Wahl, entweder sogleich an Ihro Königl. Majestät und Dero Judicia, oder zuvor an die Regierung zu Glaucha zu appelliren verbleibet.

3) Doch können nach dem angeführten §. des Rezesses die Schönburgischen Unterthanen selbst von dem Oberhofgericht ohne Requisition des judicis ordinarii vorgeladen werden, jedoch muß diesem davon Notification geschehen, und das Commissoriale in Abschrift beigefügt werden.

§. 325.

d. Polizeihoheit.

Ohne hierbei dasjenige zu wiederholen, was bereits bei der gesetzgebenden Gewalt in Ansehung des dem Schönburgischen Hause zustehenden Befugnisses, Ordnungen abzufassen, welche hauptsächlich in das Polizeiwesen einschlagen könnten, gesagt ist; wollen wir uns hier lediglich auf die demselben durch den Rezeß §. 19. wegen einzelner Polizeigegenstände zugesicherten Vorrechte beschränken. Dahin gehört I. das Recht, Zucht- und Armenhäuser aus der Unterthanen Steuerbeiträgen mit deren Bewilligung anzulegen [1]). II. Das Recht, Amts- und Stadt-Physico's und Chirurgen, Aerzte, Apotheker, Buchdrucker [2]) und mehrere andere Personen, welche ein Gewerbe treiben, zu privilegiren, oder ihnen wenigstens, wenn ihr Geschäft in der Regel von der natürlichen Freiheit abhängig ist, die wegen eintretender Polizei-Rücksichten erforderliche Concession [3]) zu geben [4]).

1) Bis jetzt ist übrigens von dem Schönburgischen Hause dieses Recht noch nicht ausgeübt worden.

2) Diese aber müssen mit dem nämlichen Eide, wie in den übrigen Ländern des Königs von Sachsen belegt werden; auch sind die allgemeinen Censur-Gesetze in den Rezeßherrschaften ebenfalls zu beobachten.

3) S. oben B. 2. §. 184. S. 127.

4) Zwischen beiden oben erwähnten Klassen wird in folgender Stelle des Rezesses kein Unterschied gemacht: „Bader, Musikanten, Künstler, so nicht Fabrikanten sind, Stadt- und Rathskeller, mit Wein und fremdem Bier-Schank, Gasthöfe und Garküchen, Malzhäuser, Bleichen, Papiermacher und dergl., auch geringere Personen zu privilegiren — Kramer-, Handwerks- und andre Innungen — zu confirmiren."

§. 326.

e. Cameralhoheit.

α. Flüsse und Landstraßen.

Das landesherrliche Eigenthum der öffentlichen Flüsse ist zwar in dem Rezeß (§. 12.) ausdrücklich anerkannt; doch sind außer dem Flößregal, die Nutzungen der erstern größtentheils, nämlich die Fischereigerechtigkeit innerhalb der bisherigen Gränzen, das Recht, Mühlen anzulegen, und andre, welche nicht einzeln angegeben werden, nebst der Gerichtsbarkeit, mit Vorbehalt der Flöß = Holz = Deuben und andrer Flöß = Holz = Sachen den Schönburgischen Dynasten zugestanden; auch ist früher letztern die Flößgerechtigkeit, zum Bau ihrer Schlösser Glaucha und Waldenburg, ingleichen bei erlittenen Brandschäden, vermöge eines alten mit dem Stadtrathe zu Zwickau, welchem vermöge einer landesherrlichen Vergünstigung die Flößgerechtigkeit auf der Mulde gebührt, 1525 geschlossenen Vertrags dergestalt gestattet, daß sie von der Ausübung derselben gedachtem Stadtrath Nachricht geben sollten. [1]) — Dagegen wurde in diesem Vergleich jene Flößgerechtigkeit des Stadtrathes selbst von den Herren von Schönburg gegen ein Aversional = Quantum von 1000 Fl. anerkannt. — In Beziehung auf das in dem Hauptreceß (§. 9.) bestätigte landesherrliche Eigenthum der Landstraßen nebst Zoll und Geleite [2]) sind den Fürsten und Grafen blos die bisherigen Zoll = und Geleits = Einnahmen nachgelassen, ohne daß sie selbige weder erhöhen, noch neue anlegen dürfen, ein anderes wegen der Straßengerichtsbarkeit ihnen zugestandenes Vorrecht aber, auf den Landstraßen ver=

übte Privat-Verbrechen in Concurrenz mit dem Landesherrn, nach der Prävention zu bestrafen, wird wegen der durch die Verordnung vom 7. Februar 1820. §. 8. erfolgten gänzlichen Aufhebung jener Gerichtsbarkeit unwirksam seyn [3]).

1) Die Urkunde dieses Vertrags s. in dem Anhang zur Vorläufigen Gegen-Anzeige Ihrer Röm. Kaiserl. und Kathol. Majestät und Dero Hochlöbl. Krone Böhmen von vielen Seculis wohlhergebrachte höchste Gerechtsame, sodann derer Grafen und Herren von Schönburg habende Befugnisse bei den Reichsafter-Lehns-Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein (1724. fol.) sub Q. 6. — Einige neuere hierauf sich beziehende, meines Wissens noch ungedruckte Urkunden, besonders ein Rescript vom 19. Jun. 1613., werden in der Topographie von Schönburg S. 211. not. c. erwähnt.

2) Das jus conducendi wurde von jeher für höchst wichtig gehalten, und in der Regel als ein Haupt-Kennzeichen der Landeshoheit betrachtet: daher es auch in dem Rezeß nicht mit den übrigen Straßen-Gerechtigkeiten verbunden, sondern noch vorher §. 8. folgendergestalt erwähnt wurde: „das jus conducendi verbleibet Ihrer Königl. Majestät in denen obbemeldeten Schönburgischen Herrschaften ohne Unterschied und Concurrenz derer Grafen, Herren von Schönburg mit allen dazu gehörigen Effectibus, jedoch daß dabei die Grafen, Herren von Schönburg und ihre Unterthanen, soviel möglich, mit nichts beschweret, noch denen ersten ihre ordentliche Geleits-Einnahme, insoweit diese Zoll- und Geleits-Erhebung Ihrer Königl. Majestät und Dero Churhauses Gerechtsamen unnachtheilig, entzogen oder verringert werde."

3) Unter diesen scheinen auch „Raub und Zugriffe" verstanden zu werden, welche in den ältern Sächsischen Gesetzen „den öffentlichen tobdlichen Thaten" auf den Landstraßen entgegengesetzt werden. S. oben B. 2. §. 140. not. 3. S. 44.

§. 327.

β. Regalien.

Wegen des Bergregals ist in dem Rezesse §. 1. ein älterer Vergleich [1]) von 1529 bestätiget, insoweit dieser nicht durch den von dem Churfürst August (den 2. Mai 1559 für 146000 Fl. geschehenen) Ankauf [2]) der obern Grafschaft Hartenstein oder auf andre Weise abgeändert worden ist. Zu Folge dieser Bestimmungen nun haben die Schönburgischen Dynasten, außer andern Forderungen, besonders ihren frühern Ansprüchen auf ein Bergamt zu Lößnitz oder an andern Orten entsagt [3]); dagegen ist ihnen der Bergzehnte von Gold, Silber, Kupfer und Blei, Zinn, Kobald, Arsenik [4]) in den ehemaligen Böhmischen Lehnsherrschaften zur Hälfte, in der Grafschaft Hartenstein aber, zu welcher in dieser Hinsicht auch der obere an Sachsen abgetretene Theil gezählt wird, nur der dritte Theil zugestanden [5]), so wie in Beziehung auf das Postregal §. 13. die Gerichtsbarkeit über die Postbedienten, Inhalts der Postordnungen, und in Ansehung des Jagdregals (§. 19. sub I.) das Befugniß des Jagens und Pürschens auch in den geschlossenen Zeiten [6]), jedoch nur für ihre Person. Endlich sind ihnen fiscalische Rechte, insoweit sie selbige hergebracht haben, und in dieser Maaße namentlich auch das Abzugsrecht und die auf herrnlose Güter sich beziehenden Befugnisse dieser Art zugesichert (a. a. O.).

1) Die Urkunde desselben ist meines Wissens nicht gedruckt.

2) S. die Urkunde in dem Anhang zur Vorläufigen Anzeige sub X. b.

3) Doch werden zu Folge des Rezesses die Bergbeamten in dem Communbergamte Scheibenberg nach vorgängiger Communication mit der Gesammtregierung zu Glaucha ernannt, und im Beiseyn eines Schönburgischen Deputirten auf das gemeinschaftliche Interesse verpflichtet. Köhlers Anleitung zu dem Rechte und der Verfassung bei dem Bergbaue im Königreiche Sachsen S. 118.

4) „von andern Metallen und Mineralien aber weiter nichts, auch führohin keine Münz-Nutzung, noch Gold-, Silber- und Bleikauf." — Hingegen soll aber auch denen übrigen etwan noch vorhandenen Irrungen derer Grafen, Herren von Schönburg nach vorgehender Special-Anzeige und genauer Untersuchung die abhelfliche Maße gegeben werden."

5) Man vergl. den Nebenrezeß wegen der Grafschaft Hartenstein §. 3.

6) Daß ihnen hohe und niedre Jagd zustehe, wird in dem allgemeinen §. 19. sub II. enthaltenen Vorbehalt der Schönburgischen hergebrachten Gerechtsame und Nutzungen erwähnt.

7. Steuerwesen.

§. 328.

Die Abgaben in den Schönburgischen Rezeßherrschaften sind von denen der übrigen Erblande sehr verschieden, indem daselbst mit Ausschluß aller andern nur eine einzige ordentliche Steuer nach den Schocken [1]) dergestalt aufgebracht wird, daß seit dem 1. Octob. 1739 von jedem Schock 60 Pfennige in 11 durch ein aus der Gesammtregierung zu Glaucha erlassenes Steuer-Ausschreiben genauer zu bestimmenden Terminen, 9 zu 6 und 2 zu 3 Pf. von den Local-

obrigkeiten an die Steuerobereinnahme zu Glaucha abzuliefern sind. Zur Besoldung der Räthe und zur Bestreitung anderer Bedürfnisse des Schönburgischen Hauses, zu welchen ehedem vorzüglich auch die Reichs- und Kreislasten gehörten, sind letzterm $\frac{2}{3}$ jener Steuer, $\frac{1}{3}$ aber dem König verwilligt, der diesen Antheil in der Regel durch die Erzgebirgische Kreis-Steuer-Einnahme erheben läßt, wohin er von der Gesammtregierung nebst einem pflichtmäßigen Rechnungs-Auswurf geliefert wird. In Beziehung auf außerordentliche Reichssteuern [2]) sind in derselben Stelle des Rezesses (§. 10.) blos die Anlagen zu den damals noch statt findenden außerordentlichen Reichsverwilligungen erwähnt, welche jedoch nicht nur dem Landesherrn angezeigt werden mußten, sondern auch einer bei den ordentlichen Steuern wegfallenden Rechnungsablegung gegen die Unterthanen sollten unterworfen werden. Durch manche Beschwerden der letztern, welche über diesen Gegenstand bei dem zu Ende des vorigen Jahrhunderts ausgebrochenen Reichskrieg zur Sprache kamen, wurde ein Vergleich [3]) vom 19. Nov. 1794. veranlaßt, vermöge dessen die Schönburgischen Vasallen eben so wohl als alle übrige Unterthanen, auch sonstige Einwohner geist- und weltlichen Standes, nach einem von dem Schönburgischen Hause annoch auszumittelnden und zur landesherrlichen Genehmigung anzuzeigenden Fuße nicht nur für jetzt, sondern auch für die Zukunft bei allen Reichskriegsanlagen zu einem Beitrag gezogen werden sollten. Die Schönburgischen Dynasten selbst verstanden sich damals zu einem freiwilligen Beitrag, den sie auch in ähnlichen Fällen übernehmen zu wollen sich späterhin erklärten [4]).

1) In dem weiter unten anzuführenden Steuerprozesse wurde die Zahl der Schocke von den Schönburgischen Unterthanen zu 89,347, von den Herren von Schönburg dagegen nur zu 75,823$\frac{1}{12}$ angegeben. Topographie von Schönburg S. 194 u. f.

2) Weil die außerordentlichen Reichsabgaben gegenwärtig aufgehört haben, so sind besonders in der Bewilligungsschrift des letzten Landtages vom 4. Jul. 1824. verschiedene Anträge von Ritterschaft und Städten geschehen, die Schönburgischen Rezeßherrschaften zu einer größern Mitleidenheit zu ziehen, wogegen sich aber das Schönburgische Haus in der Bewilligungsschrift der Grafen und Herren vom 7. Jul. 1825. zu verwahren suchte.

3) Die vorläufige bei diesem Vergleiche zum Grunde gelegte Punktation vom 3. Nov. d. J. findet man im Anhang zu Carl Ludolf Hausen de jure civium rationes tributorum extraordinariorum exigendi (Lips. 1804.) und in dem neuen Museo für die Sächsische Geschichte ꝛc. B. 3. St. 2. Nr. IX. S. 145 u. f.

4) Außerdem hat das Schönburgische Haus nach dem Nebenrezeß §. 1. wegen der niedern Grafschaft Hartenstein und der Herrschaft Stein auch zu den Donativgeldern jedoch dergestalt beizutragen: daß es einige namentlich benannte Subvasallen zur Mitleidenheit zu ziehen befugt ist.

§. 329.

f. Militairhoheit.

Obgleich auch diese in Verbindung mit dem Oeffnungsrechte (jure aperturae) der Schönburgischen Schlösser dem Landesherrn ausdrücklich zugesichert ist[1]), so hat er sich doch dagegen verbindlich gemacht, die

Rezeßherrschaften, soviel die Einquartierung betrifft, mit den Standquartieren zu verschonen [2]), ferner die zu diesen Herrschaften gehörigen, zur Landesvertheidigung aufgebotenen Unterthanen nicht außer Landes zu führen, und den Schönburgischen Herren die Haltung einer Compagnie von 100 Mann zu gestatten [3]), die zwar ebenfalls zum Sächsischen Kriegsdienst, jedoch unter ebenmäßiger Beschränkung, gebraucht werden kann. Von Durchmärschen sollen die Schönburgischen Dynasten durch die Kreis- und Marschkommissarien, an deren Stelle gegenwärtig die Kreis- und Amtshauptleute getreten sind, unterrichtet, und ihnen, unter Direction derselben, die Subrepartition und Billettirung durch einen der Ihrigen, jedoch ohne demselben ein bedenkliches Prädicat beizulegen, oder ihn von dem Königlich Sächsischen Antheil der Steuern zu besolden, gestattet werden [4]).

1) §. 11. des Rezesses. Aeltere Verträge zwischen dem Sächsischen und Schönburgischen Hause wegen des Oeffnungsrechts s. in der Topographie von Schönburg S. 214. not. v. — Der angeführten Stelle des Rezesses ist folgende Klausel beigefügt: „jedoch daß bei solcher Gelegenheit die Schönburgischen Unterthanen mit Contributionen oder auf einige andere Weise nicht beschweret, auch, außer dem Obdach, nichts prätendiret, desgleichen bei cessirender Gefahr die Mannschaft ohnverweilt wieder ab- und zurückberufen werde."

2) §. 10. des Rezesses.

3) Seit 1777 ist von diesem Rechte kein Gebrauch mehr gemacht worden.

4) §. 11. des Rezesses.

§. 330.

g. Kirchenhoheit [1]).

Auch in der gegenwärtigen Beziehung werden zugleich die mit ihr verbundenen Rechte der Kirchengewalt berücksichtiget, zu welchen namentlich das Recht, liturgische Vorschriften zu geben, gehört, welches von dem Schönburgischen Hause nur nach Maaßgabe der in dem Rezesse für die Schönburgischen Herrschaften ausdrücklich bestätigten Sächsischen Kirchengesetze [2]), und soviel das Ausschreiben der Buß- und Festtage betrifft, nur nach vorgängiger Anordnung des Königlich Sächsischen Oberconsistorii ausgeübt werden darf [3]), von welchem auch die Ehe-Dispensationen in verbotenen Graden der Verwandtschaft, mit Ausschluß der allerhöchster Cognition vorbehaltenen Fälle abhängig sind. Dagegen ist den Schönburgischen Herren das Recht eines gemeinschaftlichen Unterconsistorii in Glaucha zugestanden, welches in der Hauptsache die nehmlichen Rechte, wie andre Landesconsistorien [4]), und namentlich wie das Leipziger Consistorium ausübt, und sich auch in demselben Verhältnisse gegen die Landesregierung, das Appellationsgericht und den Kirchenrath befindet [5]). Gleichergestalt werden die Superintendenten und geistlichen Inspektoren von dem Fürsten, Grafen und Herren von Schönburg zwar bestellt, müssen aber die gewöhnlichen Proben bei dem Oberconsistorio in Dresden ablegen [6]). Noch sind endlich einige außerdem von dem Patronrechte abhängige Ehrenrechte in der Kirche, wohin besonders die kirchliche Fürbitte, ingleichen die Kirchentrauer gehört, dem Schönburgischen Hause überhaupt zugestanden [7]).

1) Bei den Bestimmungen, welche diese betreffen, und in dem Rezesse §. 15. und §. 19. sub II. enthalten sind, wurde zugleich in der zuletzt erwähnten Stelle dem Schönburgischen Hause und dessen Unterthanen in den Rezeßherrschaften die Sicherheit des status religionis nach dem Westphälischen Friedens-Schluß und dem anno decretorio ausdrücklich versichert.

2) Es heißt nämlich §. 15: „daß in denen Schönburgischen Herrschaften nach der Churſächs. Kirchenordnung, denen Visitations-Artikuln und andern die Ecclesiastica angehenden Landesgesetzen sich zu richten."

3) Hiernach bezieht sich das dem Schönburgischen Hause eingeräumte ius liturgicum bloß auf die Handhabung der Liturgie; daher auch das dem letztern zugestandene Recht, Synoden zu halten, jedoch mit der Verbindlichkeit, die Geistlichen ihrer Herrschaften bei den von dem König angeordneten General-Synoden (welche aber in dem gewöhnlichen Sinne des Wortes in Sachsen nicht vorkommen, s. oben §. 150. B. 2. not. 3. S. 62.), auf jenen Zweck zu beschränken sein dürfte, zu welchem ehedem auch die von den Superintendenten bis zu Churfürst Augusts Zeiten gehaltenen Special-Synoden der Geistlichen bestimmt waren. S. Weber Systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts B. 1. S. 740.

4) Namentlich das ius examinandi, ordinandi, confirmandi et investiendi clericos et superintendentes — „ferner das ius suspendendi et removendi clericos et superintendentes, jedoch andergestalt nicht, als praevia sententia und mit Vorbehalt Ihrer Königl. Majestät Cognition auf angebrachte Beschwerde, auch salvis appellationibus" — endlich „das ius visitationum, unter den Beding, daß auch Ihro Königl. Majestät derer Visitationen in den Schönburgischen Herrschaften, mit Zuziehung der Schönburgischen hierzu gleichfalls abzuordnenden Visitatorum, berechtiget bleiben, die Grafen, Herren von Schönburg auch die Publikation desjenigen, was bei solchen

in ihren Herrschaften zu halten habenden General-Visitationen beschlossen worden, in Ihrer Königl. Majestät Namen durch eine Ingrossirung zu verrichten schuldig seyn sollen."

5) Nach §. 15. des Rezesses sind die Berichte auf die wider ein Urtel oder Bescheid in Ehe- oder andern Consistorial-Sachen eingewandten Appellationes zur Landesregierung, (gegenwärtig, wenn gegen ein Erkenntniß appelliret wird, zum Appellationsgericht), hingegen, außer solchen Fällen, in denen das ius summum circa sacra angehenden Sachen, und wenn wider die Expedition derer aus dem Kirchenrathe ergangenen Rescripte und Veränderungen in ein oder andrer Sache appelliret wird, zu ermeldetem Kirchenrathe einzuschicken."

6) Für die Rezeßherrschaften sind die beiden Superintendenturen zu Glaucha und Waldenburg bestimmt, die übrigen Schönburgischen Besitzungen dagegen denen in Penig und Zwickau untergeben. Soviel aber die oberwähnten geistlichen Inspectionen betrifft, so waren ehedem ihrer drei, welche insgesammt von der Waldenburger Superintendentur dependirten, zu Lichtenstein, Hartenstein und Lößnitz, von welchen die letztere allein noch übrig ist.

7) Jedoch mit Vorbehalt gleicher Rechte für das Königlich Sächsische Haus, auch sollen sich die Schönburgischen Dynasten des Prädicates Landesherrn, sowohl in dem Kirchengebete, als überhaupt gänzlich enthalten. — Ein ähnliches, jedoch weltliches Ehrenrecht, welches hier nur der Analogie wegen mit den nurerwähnten Befugnissen verbunden wird, ist die §. 19. des Rezesses den Schönburgischen Herren gestattete Erbhuldigung ihrer Unterthanen, jedoch nach einem hierzu ihnen besonders ausgestellten Formular. Daß übrigens dieses Recht auch den Gerichtsherren einzelner Dörfer zukommt, ist bereits oben B. 1. S. 191. bemerkt worden.

§. 331.

h. Von der Schönburgischen Gesammtregierung zu Glaucha.

Sie ist aus einer Kanzlei der Schönburgischen Herren entstanden [1]), welche erst durch den Rezeß von 1740 eine collegialische Form und das Prädicat einer Regierung erhielt [2]). Das Personale derselben, dessen Wahl von der Uebereinkunft sämmtlicher Mitglieder des Schönburgischen Hauses abhängig ist, besteht aus einem Regierungsdirector, zwei Räthen und einigen Subalternen [3]); ihre Geschäfte aber betreffen theils die Ausübung der den Schönburgischen Fürsten, Grafen und Herren überlassenen Rechte, in Polizei und andern nicht zur Justiz gehörigen Sachen, insoweit sich nicht erstere gewisse Angelegenheiten zur persönlichen Entscheidung vorbehalten haben, theils die Gerichtsbarkeit, und zwar in erster Instanz über die ihr unmittelbar unterworfenen Personen [4]), in zweiter Instanz aber bei Beschwerden oder Appellationen gegen das Verfahren oder die Erkenntnisse der Unterobrigkeiten in den Rezeßherrschaften. Außerdem aber vertritt dieses Collegium noch die Stelle eines Unterconsistorii, doch müssen bei den in dieser Hinsicht ihr übertragenen Geschäften zwei geistliche Beisitzer — die Superintendenten zu Glaucha und Waldenburg — zugezogen werden. Endlich ist dieses Collegium auch als die Lehnscurie der Schönburgischen Vasallen zu betrachten, und wird zugleich noch jetzt bei den gemeinschaftlichen Angelegenheiten als Kanzlei des Schönburgischen Hauses gebraucht [5]). Uebrigens darf dieses Collegium an keinem andern Orte angelegt, auch seine Competenz auf andere Schönburgische Vasallen und Unterthanen nicht erstrecket werden [6]).

1) Topographie von Schönburg S. 152.

2) Rezeß §. 4 — 5.

3) Topographie S. 155.

4) S. B. 2. §. 324. S. 443. Daß übrigens auch die Schönburgischen Herren bei dieser Behörde belangt werden können, ist bereits oben B. 2. §. 311. S. 410. erwähnt. — Noch verdient aber beigefügt zu werden: daß die Schönburgischen Stadträthe nicht unmittelbar unter der Gesammtregierung zu Glaucha, sondern zunächst unter den Amtsleuten stehen, denen auch eine Concurrenz in Ansehung der erstern zukommenden Erbgerichtsbarkeit gebührt. Topographie von Schönburg S. 173.

5) Alle diese Verhältnisse sind a. a. O. S. 155 u. f. genau unterschieden.

6) Rez. §. 4., auch heißt es in besonderer Beziehung auf das Unterconsistorium §. 19. sub II.: „Es sollen unter dem Vorwande des concedirten Unter-Consistorii keine mehrere Orte, als zu denen bemeldeten Herrschaften gehörig, noch auch solche, so mit der geistlichen Gerichtsbarkeit und andern Consistorialibus bisher unter dem Leipziger Consistorio gestanden, unter besagtes Schönburgisches Unter-Consistorium gezogen werden."

Dritter Theil.

Völkerrecht.

§. 332.

I. Gränzen des Königlich Sächsischen Völkerrechts und eigenthümliche Verhältnisse des Königreichs Sachsen zu dem Teutschen Bunde.

Insofern die Verhältnisse des Königreichs Sachsen gegen fremde Staaten und Völker auf allgemeinen Grundsätzen des Europäischen Völker- oder Teutschen Bundesrechts beruhen, sind sie kein Gegenstand dieser Wissenschaft, dahingegen die eigenthümlichen Verhältnisse Sachsens gegen den Teutschen Bund, welche theils die Zahl seiner Stimmen bei der Bundesversammlung [1]), theils seiner Geldbeiträge zu den Bedürfnissen des Bundes [2]), theils endlich sein Contingent zu der Bundesarmee [3]) betreffen, eine Andeutung zu bedürfen scheinen.

1) Bekanntlich versammeln sich die Mitglieder der Bundesversammlung entweder im vollen, oder im engen Rath. Im letztern, wo in der Regel die Bundes-Beschlüsse abgefaßt werden, und wo theils Viril- theils Gesammt-Stimmen vorhanden sind, hat Sachsen eine Viril-Stimme (T. Bundesacte Art. IV.); in der Plenarversammlung aber, welche nur in denjenigen Fällen, welche nach der Teutschen Bundesacte Art. VII. und nach der Wiener Schluß-Acte v. 15. Mai 1820. Art. XII. in Meyer Corp. iuris Confoederationis Germanicae T. 2. p. 184. dazu

geeignet sind, statt findet, und wo nur Viril-Stimmen vorkommen, hat es deren vier. (T. Bundesacte Art. VI.).

2) Die Geldbeiträge zu den Bedürfnissen des Teutschen Bundes mit Ausschluß der zur Erhaltung der Bundeskanzlei erforderlichen, zu welchen jede der 17 Stimmen im engen Rath, so oft es die Bundesversammlung für nöthig erklärt, 2000 Fl. im 24 Guldenfuß beizutragen hat (Klüber öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten, neueste Ausgabe §. 127. S. 191. bei Meyer l. c. p. 131.) richten sich auf gleiche Weise, wie die Mannschaftsstellung, nach einem Beschluß der Bundesversammlung in ihrem Protokoll vom 20. August 1818. Sessio XLIII. §. 210. nach dem auf 5 Jahre provisorisch angenommenen und den 12. Jul. 1823. bis zu einer andern Bestimmung prolongirten Maaßstabe der von den Bundesgliedern angegebenen Volkszahl der einzelnen Staaten; hiernach aber bestehet der von dem Königreiche Sachsen, dessen Volkszahl zu 1,200,000 Seelen angenommen wurde, bei einer Bewilligung von 30,000 Fl. zu entrichtende Matricular-Anschlag in 1,193 Fl. 30 Kr. Man vergl. Protokoll vom 7. Decemb. 1821. §. 239. und im Anhang zu Klüber a. a. O. S. 933.

3) Nach dem oberwähnten provisorischen Maaßstabe, mit welchem zugleich die Bestimmung verbunden wurde, daß das gewöhnliche Contingent an streitbarer Mannschaft den hundertsten Theil der Bevölkerung eines jeden Bundesstaats betragen soll (Protokoll der T. Bundesversammlung Sess. XVII. v. 12. Apr. 1821. §. 102. Abschn. 2. — bei Meyer l. c. p. 252.), besteht das Sächsische Contingent aus 12000 Mann. Man vergl. die Tabelle über sämmtliche Contingente in den Protocollen der Bundesversammlung von 1821. B. 11. S. 237. und im Anhang zu Klüber S. 931., wo man auch die verschiedenen Bestandtheile aller Contingente verzeichnet findet. Weil übrigens nach den Bundesgesetzen das minimum eines zu stellenden Cavallerie-Contingentes aus 300 Pferden oder

einer Division bestehen soll, so sind diejenigen Bundesstaaten, welchen in der Matrikel eine geringere Summe angesetzt ist, genöthiget, mit andern Bundesstaaten ihrer Vertretung wegen sogenannte Reluitions-Verträge zu schließen. Dahin gehört der Vertrag vom 17. Jan. 1821. zwischen dem Königreiche Sachsen und Sachsen-Gotha und Altenburg in den Protokollen d. T. Bundesversammlung von 1821. Sess. VII. §. 39. und Sess. XVII. §. 100. Noch werden in dem oben B. 2. §. 301. not. 2. §. 377. bemerkten, an die Landstände erlassenen Decrete vom 7. Jan. 1824. auch mit den andern Herzoglich Sächsischen Linien, ingleichen mit dem Fürstlich Reußischen Hause abgeschlossene Verträge dieser Art erwähnt.

II. Völkerrechtliche Normen in Beziehung auf innere Verhältnisse des Königreichs Sachsen.

§. 333.

a. In Ansehung des Constitutionsrechts.

Daß bei der Darstellung des letztern auch die hierauf sich beziehenden völkerrechtlichen Normen nicht übergangen werden können, wurde bereits in der Einleitung (§. 2.) erwähnt, und dieser Methode zu Folge von den Territorial- und Gränzverträgen Sachsens mit andern Staaten Th. 1. Abschn. 1.; von den Erbverträgen des Königlich Sächsischen Hauses, sowohl mit der Ernestinischen Linie als mit andern Häusern insbesondre von der Sächsisch-Hessischen Erbverbrüderung Th. 1. Abschn. 2., endlich von verschiedenen auf die Verhältnisse der Unterthanen sich beziehenden Verpflichtungen gegen fremde Staaten Th. 1. Abschn. 3. gehandelt [1]).

1) Als B. 1. §. 46. S. 87. von der wegen des vollen Landsaſſiats in der Hauptconvention zwiſchen Sachſen und Preußen feſtgeſetzten Beſtimmung; ferner §. 50. S. 91. von der zuerſt durch den Poſener Frieden bewirkten Gleichſtellung der katholiſchen Glaubensgenoſſen; endlich §. 51. not. 6. S. 95. von den auf Völkerverträge gegründeten, die Aufhebung des Leibzolls der Juden betreffenden Geſetzen.

b. In Anſehung des Regierungsrechts.

α. Beſtimmungen, welche die Juſtizhoheit betreffen.

§. 334.

Die wichtigſten derſelben ſind in der am 20. Februar 1816. zwiſchen Sachſen und Preußen geſchloſſenen Convention [1]) wegen Abgabe und Fortſetzung der in dem Königreiche und Herzogthume Sachſen anhängigen Rechtsſachen enthalten, mit welcher die in der Hauptconvention vom 28. Auguſt 1819. Art. III. befindlichen Nachträge [2]) zu verbinden ſind. Soviel aber die zuerſt erwähnte Uebereinkunft betrifft, ſo beſchränkte ſich dieſe blos auf die bis zu dem 30. November 1815 anhängig gewordenen Rechtsſachen, deren Fortſetzung bei allen bewegliche Sachen betreffenden und bei allen perſönlichen Klagen [3]), hauptſächlich von dem Richter geſchehen ſoll, dem der Beklagte oder deſſen Erben am gedachten Tage nach ihrem damaligen weſentlichen Aufenthalte unterworfen waren, ohne Unterſchied zwiſchen einem privilegirten und ordentlichen Gerichtsſtande. Doch mußte dieſe Regel nicht allein bei den Rechtsangelegenheiten derjenigen Perſonen eine Ausnahme leiden, welche am gedachten Tage weder in dem Königreiche

Sachsen, noch in der Königl. Preußischen Monarchie überhaupt ihren wesentlichen Wohnsitz hatten, oder, welcher Fall jenem für gleich geachtet ward, nicht in Civil- oder Militairdiensten derselben gestanden; indem man unter dieser Voraussetzung blos die Zeit der bei dem Abschlusse des Vertrages vorhandenen Litispendenz berücksichtigen konnte [4]), sondern es fanden auch manche nähere Bestimmungen nach Verschiedenheit der rechtlichen Gegenstände, statt [5]), welche aber hier, so wie andre, über die in dergleichen Fällen zur Anwendung [6]) kommenden processualischen und materiellen Gesetze [7]), ingleichen über die Abgabe der Depositen und der Acten [8]), endlich über Gerichtsgebühren [9]), um so weniger zu erklären sind, da diese ganze Uebereinkunft nur zu den transitorischen Verträgen gehört, weil derselben ausdrücklich die Klausel beigefügt wurde, daß in Rücksicht der später anhängig gewordenen Rechtssachen die allgemeinen Grundsätze eintreten sollten, welche darüber zwischen den beiden Regierungen schon früher statt gefunden hatten, oder noch künftig festgestellt werden sollten [10]). — Bleibendere Wirkung haben dagegen die in den bereits erwähnten Nachträgen zur Hauptconvention enthaltenen Bestimmungen, von denen die eine, welche mit dem Landsassiat in Verbindung steht, bereits oben [11]) erwähnt worden ist; hier aber folgende zu bemerken sind: a) Daß die Oberaufsicht über die Fideikommisse, ingleichen die Abgabe der Fideikommißmassen und der über dieselben verhandelten Acten, sich nach dem bleibenden Wohnsitz (domicilium fixum) bestimmen sollte, welchen der Fideikommißstifter zur Zeit seines Ablebens hatte [12]). b) Daß in Erbschaftssachen, und wegen der aus diesen entspringenden Forderungen und Verpflichtungen, die Erben, solange die Erbschaft oder ein Theil derselben in dem Gerichtsstande des Nachlasses sich noch ungetheilt befindet,

dergestalt daselbst Recht zu nehmen verpflichtet sind, daß in diesen Fällen den Gerichten des Wohnorts der Erben, die Insinuation auf die deßhalb an sie von dem erbschaftlichen Forum erlassene Requisition zu bewirken obliegt [13]); so wie auch c) eine gleiche Verpflichtung die fora domicilii einzelner Individuen oder Communen haben, wenn diese, wegen der auf Grundstücken des andern Gebiets haftenden Reallasten und sonstigen Realansprüchen in foro rei sitae belangt werden [14]); d) daß in den Fällen, wo über Jemandes Vermögen oder über einen Nachlaß ein Concurs ausbricht, und zu der Masse Immobilien gehören, welche, nach der neuen Landesgränze, in beiden Landestheilen gelegen, die Eröffnung des Concurses bei denjenigen Gerichten erfolgen soll, unter denen der Gemeinschuldner zu der Zeit, in welcher sich die Unzulänglichkeit der Masse zeigt, und die Nothwendigkeit zu dessen Eröffnung eintritt, oder bei Erbschaften, zur Zeit seines Ablebens in einem der beiden Landestheile seinen bleibenden Wohnsitz hatte; wobei jedoch verschiedene Regeln in Ansehung der Sicherstellung der Masse, und der Administration, Taxation und Subhastation der in dem andern Landestheile gelegenen unbeweglichen Güter eintreten, welche hauptsächlich davon abhängig sind, ob diese Güter mit den Immobilien des andern Landestheils zu einem Complexu gehören oder nicht [15]). — Außer diesen in der Hauptconvention enthaltenen Verfügungen ist noch im Jahre 1819 eine Uebereinkunft mit Preußen getroffen worden, durch welche derjenige Gerichtsstand, vor welchen die Verhandlung der Hauptsache gehört, gegenseitig für das bei der Anstellung von Provocations-Klagen allein gültige forum erkläret wird [16]). Endlich wurde noch, um die Justizpflege in Vormundschaftssachen zu erleichtern, im Jahre 1822 auch darüber

ein Vergleich geschlossen: daß, so oft von der Behörde des Landes, wo die Hauptvormundschaft anhängig ist, dem Minderjährigen venia aetatis ertheilt wird, diese auch wegen des in dem andern Lande gelegenen Vermögens, die Kraft der erlangten Volljährigkeit haben, und selbst dann in der Führung der Vormundschaft nichts geändert werden soll, wenn Minderjährige das Land verlassen, in welchem die Hauptvormundschaft statt findet, insofern sie noch Vermögen in beiden Landen besitzen [17]).

1) Als Beilage zum 10ten Stück der Gesetz-Sammlung für das Königreich Sachsen vom Jahr 1819. Nr. I. S. 319 u. f.

2) a. a. O. S. 250 u. f.

3) Realklagen sollten nach §. 3 u. 4. der Convention von dem Gericht fortgesetzt werden, unter welchem der streitige Gegenstand gelegen ist, bei Grundstücken unter verschiedener Landeshoheit aber darauf Rücksicht genommen werden, wo der größte Theil derselben gelegen sey.

4) §. 1. der zuerst angeführten Convention; auch wurde diesem Punkte die wichtige Bestimmung beigefügt: daß die zuerst erwähnte Regel für alle Fälle gelten sollte, wegen welcher in dem Vertrage nichts anders festgesetzt sey.

5) Hauptsächlich bei mehreren Litisconsorten (§. 2.); bei Concursen (§. 6—8.); bei Sequestration außer dem Concurse (§. 9.); bei Erbschaftsangelegenheiten (§. 10.); bei Vormundschaften (§. 12 — §. 16.); bei Edictalprocessen gegen Abwesende (§. 17.); bei Abwesender Ehescheidung (§. 18.); bei Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§. 19.); bei Untersuchungssachen überhaupt (§. 20 — §. 22); und bei Defraudationen der Einnehmer (§. 23.) — Noch hat man sich später über die Fortstellung derjenigen Sachen, bei welchen connexitas causae eintritt, dergestalt verglichen: daß

in dem Fall, wenn eine, ohne Präjudiz der andern, nicht entschieden werden kann, selbige bei demjenigen Richter fortgestellt werden sollen, von welchem die zuerst anhängig gewordene Sache nach der Convention vom 20. Febr. d. J. gehört. Reskript v. 29. Mai 1816. Cont. III. God. Aug. T. 1. p. 297.

6) a. O. §. 25 — §. 27.

7) §. 28 und 29.

8) §. 24 u. §. 31 — 34.

9) §. 30.

10) §. 35.

11) B. 1. §. 46. S. 87.

12) Hauptconvention Art. III. sub 2.

13) a. a. O. sub 4.

14) a. a. O. sub 5.

15) a. a. O. sub 6.

16) Verordnung der Landesregierung vom 30. Sept. 1819. in der Ges. Samml. d. J. St. 17. Nr. 32. S. 220.

17) Declaration vom 3. März 1822. in der Ges. Samml. d. J. St. 9. Nr. 15. S. 185.

§. 335.

In Beziehung auf die Auslieferung der Ausländer wegen Verbrechen, welche sie in dem Auslande verübt haben, soll zwar in der Regel, nach der bereits erwähnten Verordnung der Landesregierung vom 17. Febr. 1820, §. 13., von der höchsten Be-

hörde entweder deren Auslieferung an das auswärtige Gericht, in dessen Bezirk dieselben das fragliche Verbrechen vollführten, oder das sonstige Verfahren angeordnet werden [1]); doch finden hiervon vertragsmäßige Ausnahmen bei den Deserteurs und andern militairpflichtigen Personen statt [2]). Außerdem sind einige Völker-Verträge wegen des Verfahrens gegen Fremde, welche Forstverbrechen im Inlande begangen haben, theils bis auf vorgängige halbjährige Aufkündigung, theils auf bestimmte Zeit eingegangen [3]). Endlich enthalten andre mit Oestreich und Preußen geschlossene Verträge Bestimmungen über die in Criminalfällen, hauptsächlich bei stattfindenden Auslieferungen der Verbrecher, zu erstattenden Unkosten [4]).

1) S. oben B. 2. §. 141. S. 44.

2) Wegen der ältern hierher gehörigen Gesetze s. Thomas Hayme und Jo. Tob. Richter Digesta Juris Saxonici s. v. Cartel p. 190. und p. 156 seq. Die neuern seit der 2ten Fortsetzung des Cod. Aug. bekannt gemachten, mit welchen wir zugleich einige, andre verwandte Gegenstände betreffende, verbinden wollen, und die wir wegen des Zusammenhanges vollständig, jedoch mit Hinweglassung derer, welche einzelne Regimenter betreffen, anführen wollen, sind: a) Mandat, die mit des Königs von Preußen Majestät wegen wechselseitiger Auslieferung beiderseits Deserteurs, auch zu Verhütung und Abstellung aller Werbung in beiderseitigen Landen (den 17. Mai) errichtete Convention betr. vom 18. Jun. 1787. l. c. Cont. II. T. 1. p. 1281. — b) Patent, den Beitritt der Fürstl. Anhaltischen Häuser, Cöthen, Bernburg und Dessau zu der mit dem Königl. Preußischen Hofe wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs geschlossenen Convention betr. vom 7. August 1787. l. c. p. 1285.

Hiermit ist sogleich zu verbinden c) Patent, die Ausdehnung dieses Cartels auf die Anhalt-Zerbstischen Lande betreffend vom 26. Oct. 1798. l. c. p. 1397. — d) Circulair, die Auslieferung der Preußischen Cantonisten und Enrollirten betreffend vom 24. Jan. 1792. l. c. p. 1357. — e) Befehl, die fortdauernde Gültigkeit der mit dem Königlich Preußischen Hofe im Jahre 1787 geschlossenen Cartel-Convention betr. vom 21. Nov. 1795. l. c. p. 1385. — f) Rescript, die mit Churbraunschweig wegen Zurücklieferung der von den beiderseitigen Deserteurs in das andre Gebiet mitgenommenen Pferde, Armatur, Lederwerks und Equipage-Stücken geschlossene Convention betreffend vom 3. Aug. 1798. l. c. p. 1393. — g) Rescript, die Erläuterung der mit dem Königl. Preußischen Hofe bestehenden Cartel-Convention betr. vom 25. Septemb. 1802. l. c. Cont. III. p. 599. — h) Generale, die mit dem Königlich Preußischen Hofe unter Beitritt der Herzogl. Anhaltischen Häuser zeither bestandene Cartel-Convention betr. vom 29. Jul. 1808. l. c. p. 637. (In dieser Bekanntmachung wurde die sub a) erwähnte Cartel-Convention mit dem Königl. Preußischen Hofe den damals vorwaltenden Umständen nach für erloschen erklärt, jedoch mit der Bestimmung, daß sie gegen die Herzoge zu Anhalt zwar auch künftig beobachtet, aber auf diejenigen Anhaltischen Unterthanen nicht ausgedehnt werden sollte, welche vermöge der in den Anhaltischen Lande neuerlich eingeführten Militair-Conscription als militairpflichtig angesehen würden. Auch wurde, soviel Preußen betrifft, der 6ste Artikel der unterm 13. Oct. 1807. zu Elbingen geschlossenen Convention (S. oben B. 1. §. 31. not. 3. S. 54.) wegen Auslieferung der beiderseitigen Deserteurs bei den Durchmärschen der Sächsischen Truppen durch die Königl. Preuß. Staaten auf der aus dem Königreiche Sachsen in das Herzogthum Warschau führenden Militairstraße bestätiget). — i) Mandat, die mit dem König von Westphalen über die wechselseitige Auslieferung der Deserteurs und der zu Kriegsdiensten con-

scribirten oder verpflichteten Unterthanen (unterm 24. und 25. Mai) geschlossene Convention betreffend vom 26. Jul. 1809. l. c. p. 556. — k) Rescript, den 7. Art. dieser Convention betr. vom 19. Jun. 1810. l. c. p. 676. — l) Rescript, die Auslieferung Gothaischer und Altenburgischer zum dortigen Kriegsdienst bestimmter Deserteurs betr. vom 24. Oct. 1810. l. c. p. 682. — m) Mandat, die mit dem König von Baiern über wechselseitige Auslieferung der Deserteurs und der zu Kriegsdiensten conscribirten oder sonst dazu verpflichteten Unterthanen (am 30. März) geschlossene Convention betreffend vom 25. April 1811. l. c. p. 689. — n) Generale, die Auslieferung der reclamirten französischen und italienischen Conscribirten, ingleichen die Auslieferung der reclamirten Coburgischen und Meiningischen militairpflichtigen Unterthanen betr. vom 13. Jan. 1812. l. c. p. 705. — o) Generale, die Auslieferung der Weimarischen militairpflichtigen Unterthanen betr. vom 9. März 1812. l. c. p. 707. — p) Generale, die Auslieferung der Coburgischen, Französischen, Italienischen und Bergischen Deserteurs, ingleichen das bei Transportirung und bei Uebernahme derselben zu beobachtende Verfahren betr. vom 2. Nov. 1812. l. c. p. 712. — q) Generale, die Uebereinkunft wegen Aufnahme Gothaischer und Altenburgischer militairpflichtiger Unterthanen betr. vom 10. Dec. 1812. l. c. p. 714. — r) Generale, die Uebereinkunft mit den Fürstlich Reußischen Häusern, wegen wechselseitiger Auslieferung militairpflichtiger Unterthanen betr. vom 12. Oct. 1813. l. c. p. 734. — s) Verordnung, die Auslieferung Oestreichischer Deserteurs betr. vom 10. Mai 1815. l. c. p. 735. — t) Rescript, die Auslieferung der Oestreichischen Deserteurs und Militairpflichtigen betr. vom 11. Aug. 1815. l. c. p. 756. (Beide Verordnungen gründen sich auf eine früher zwischen dem Kaiserlich Oestreichischen Feldmarschall und Militair-Commandanten Grafen von Collovrat, und dem vorigen General-Gouverneur von Sachsen Fürsten Repnin getroffene Uebereinkunft). — u) Ihro Königl. Majestät höchste Resolution,

daß die von Königlich Preußischen Deserteurs veruntrauten Sachen, so lange das Reciprocum beobachtet werde, zurückgegeben, die Deserteurs aber, bevor nicht mit Preußen Cartel abgeschlossen worden, nicht ausgeliefert werden sollen, vom 4. Jan. 1816. l. c. p. 737. — v) Mandat, die mit dem König von Preußen (den 18. April) geschlossene Convention betr. vom 2. Jun. 1817. l. c. p. 802. — w) Generale, die Bekanntmachung der zur Ablieferung der Preuß. Deserteurs bestimmten Orte betr. vom 16. Jun. 1817. l. à p. 808. — x) Mandat, die mit dem Kaiser von Oestreich über die wechselseitige Auslieferung der Deserteurs geschlossene Convention betreffend vom 23. Jun. 1817. l. c. p. 808. — y) Mandat, die zur Auslieferung der Oestreichischen Deserteurs bestimmten Orte betreffend vom 23. Jan. 1818. l. c. p. 818. — z) Verordnung der Landesregierung, die Restitution der, in Gemäßheit der Cartels mit Baiern für ausgelieferte Deserteurs zu bezahlenden Gratificationen und Verpflegungskosten betreffend vom 13. April 1818. in der Gesetz-Samml. d. J. St. 6. Nr. 4. S. 29. — aa) Verordnung, die Auslieferung Herzogl. Sachsen-Coburgischer Deserteurs und Militairpflichtigen (auch ohne vorgängige Reclamation) betreffend vom 17. Jul. 1820. a. a. O. St. 6. Nr. 27. S. 149. — bb) Verordnung der Landesregierung, die Auslieferung der aus den Herzoglich Gothaischen und Altenburgischen Landen ausgetretenen Militairpflichtigen betreffend vom 14. August 1820. a. a. O. St. 14. Nr. 28. S. 150. — cc) Verordnung der Landesregierung, die von dem König von Sachsen mit dem Fürstlich Reußischen Gesammthause älterer und jüngerer Linie getroffenen Bestimmungen (über die Annahme einiger zwischen Sachsen und Preußen, wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs und Militairpflichtigen, festgesetzten Punkte) vom 19. Febr. 1821. a. a. O. St. 3. Nr. 6. S. 13.

3) Eine früher auf die damaligen Brandenburgischen Gränzörter sich beziehende Convention wegen Gestellung der Forstverbrecher mit Preußen, welche durch ein Rescript vom 15. Sept. 1804. (Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 211.) bekannt gemacht wurde, dürfte wohl auf die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr anwendbar seyn. Vorzüglich aber gehören hierher a) Verordnung der Landesregierung, die mit der Fürstlich Reußischen der ältern Linie Regierung, wegen gegenseitiger Gestellung der Forstverbrecher ad forum delicti commissi getroffene Uebereinkunft betreffend vom 3. Sept. 1823. in der Gesetz-Samml. d. J. St. 20. Nr. 30. S. 107. — b) Dergleichen, die mit der Herzoglichen Regierung zu Altenburg geschlossene Uebereinkunft betreffend vom 9. Oct. 1823. a. a. O. St. 23. Nr. 34. S. 137. — c) Dergleichen, die mit der Fürstl. Reußischen der jüngern Linie getroffene Uebereinkunft betreffend vom 17. Jan. 1824. a. a. O. St. 1. Nr. 2. S. 2. Alle diese Verträge, welche den angegebenen Verordnungen beigefügt sind, bestehen aus 8 Paragraphen, die mit Ausschluß des letzten fast gleichlautend sind. Der erste, welcher die Hauptbestimmung enthält, lautet in der der ersten Verordnung beigefügten Convention folgendermaßen: „Wenn sich der Fall ereignet, daß ein Königl. Sächsischer Unterthan in Fürstl. Reußischem der ältern Linie Territorio, oder ein Fürstlich Reußischer Unterthan im Königlich Sächsischen Gebiete ein Jagdverbrechen, innerhalb oder außerhalb des Waldes verüben, oder auf unstreitigem Waldgrunde und Boden, es mag derselbe im landesherrlichen oder Privateigenthume sich befinden, eines Vergehens durch Holzentwendung, Beschädigung der Hölzer, Grasen, Hüten, Moosscharren und Streureissen sich schuldig machen sollte, so soll ein solcher, es sey eine Pfändung erfolgt, oder nicht, gehalten seyn, sich auf die an ihn ergehende Ladung, in welcher er nach der bei der vorladenden Behörde geltenden gesetzlichen Vorschrift, mit Einräumung einer blos 14tägigen Frist, zu citiren ist, vor dem Amte oder Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit

er sich des Verbrechens schuldig gemacht hat, zu stellen, und es sollen daselbst die begangenen Jagd- und Waldfrevel sowohl, als die bei Gelegenheit desselben und uno actu continuo mit diesem begangenen andern Excesse, z. B. Widersetzlichkeit bei der Pfändung, untersucht und bestraft werden." Die übrigen Nebenpunkte betreffen a) die Haussuchung, welche von den Forstbedienten oder dem bestohlnen Eigenthümer, lediglich auf vorgängige Anzeige, ohne Requisition, jedoch mit Zuziehung einer verpflichteten Gerichtsperson vollzogen werden kann; b) die Insinuation der Ladung, welche blos dem ordentlichen Gerichte, dem der Angeschuldigte unterworfen ist, vorgezeigt werden darf; c) die Bestrafung des Verbrechers, nach den Gesetzen des fori delicti commissi; jedoch unter Berücksichtigung der gelindesten Gesetzgebung; d) die Einbringung der Kosten und Geldstrafen; ingleichen die Vollziehung andrer Strafen, ebenfalls von gedachtem foro; e) die Ausstellung von Armen-Attestaten; f) die Verpflichtung der Forstbedienten, Forstfrevel bei dem Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit die Waldung gelegen ist, anzuzeigen; g) die Zeit, auf wie lange der Vertrag dauern soll; diese ist in der Hauptsache oben angegeben, daher ich nur beifügen will, daß die oben zuerst erwähnte Bestimmung in der mit den beiden Linien des Reußischen Hauses, die zuletzt erwähnte aber, unter Bestimmung der Dauer des Vertrags auf 10 Jahre, jedoch mit stillschweigender Verlängerung des Vertrags bis zu erfolgender einjähriger Aufkündigung in der mit der Herzoglich Altenburgischen Regierung, eingegangenen Convention angenommen ist.

4) Man vergl. a) Verordnung der Landesregierung an die Justizbeamten und Gerichtsverwalter auf den Königlichen Kammergütern, die (ohne Ausnahme) stattfindende kostenfreie Expedirung auf die von K. K. Oestreichischen Behörden in Criminalsachen erlassenen Requisitionen betr. vom 26. März 1818. in der Gesetz-Samml. d. J. St. 2. Nr. 3. S. 5. —

b) Verordnung der Landesregierung, die sportelfreie Expedirung auf die von K. K. Oestreichischen Behörden an Patrimonialgerichte in Criminalfällen ergehenden Requisitionen betreffend vom 21. Sept. 1818. a. a. O. St. 12. Nr. 24. S. 77. Den Patrimonialgerichten wurde zwar hier ebenfalls die unentgeldliche Expedirung in den angegebenen Fällen anbefohlen, ihnen jedoch dabei nachgelassen, ihre baaren Verläge an Botenlöhnen, Postgeldern, Sitzegebühren und andere dergleichen Auslagen (wozu aber die Schreibe = und Assessurgebühren keinesweges zu rechnen sind), sich von den Oestreichischen Behörden erstatten zu lassen; c) Erklärung wegen der, zwischen der Königtich Sächsischen und Königlich Preußischen Regierung verabredeten Aufhebung der gegenseitigen Kassenvergütung in Criminal = Untersuchungs = Sachen wider unvermögende Personen vom 12. März 1823. a. a. O. St. 11. Nr. 17. S. 39. In dem angegebenen Falle werden blos die Auslagen erstattet, wie solches schon früher in dem auf einen frühern Vertrag gegründeten Generale vom 9. Oct. 1802. (Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 198.) festgesetzt war. Sollte der Inculpat seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande haben, und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden seyn, so wird es angesehen, als ob er kein eigenes Vermögen habe. — Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in solchen Criminalfällen, wo es nicht auf die Auslieferung der Deliquenten, sondern nur auf die Abhörung oder Sistirung von Zeugen, oder andern Personen ankommt, verfahren werden; endlich soll die gegenwärtige Vereinbarung sich nicht blos auf die eigentlichen Criminal = Justiz = Behörden beziehen, sondern auf alle Behörden Anwendung finden, die in Criminalsachen eintreten.

β. Bestimmungen, welche die Polizeihoheit angehen.

§. 336.

Obgleich jeder Staat schon nach den auch in Sachsen angenommenen [1]) Grundsätzen des Völkerrechts berechtiget ist, fremde Landstreicher aus seinem Gebiete zu entfernen, und in das Land, woher sie gekommen sind, zurück zu weisen, so kann doch die Ausübung dieses Rechts manche Differenzen herbeiführen. Zur Vermeidung derselben sind verschiedene Verträge zwischen dem Königreiche Sachsen und einigen angränzenden Staaten, als mit Preußen [2]) den 21. Jan. 1820, mit Baiern [3]) den 25. Jun. d. J., mit dem Reußischen Hause, und zwar mit der jüngern Linie [4]), durch gegenseitige Erklärungen vom 5. Decemb. 1820 und 2. Jan. 1821, ingleichen mit der ältern [5]), durch ähnliche Urkunden vom 17. April und 2. Jun. d. J., ferner mit Sachsen-Weimar [6]) den 14. Novemb. 1821, mit Sachsen-Gotha [7]) den 17. Decemb. d. J., mit Schwarzburg-Sondershausen [8]) durch Erklärungen vom 23. Febr. und 11. April 1822, mit Sachsen-Coburg [9]) durch ähnliche Urkunden vom 9. und 20. Jul. d. J., endlich mit Sachsen-Meiningen [10]) durch dergleichen vom 15. und 22. Jul. 1823, geschlossen worden; deren Inhalt auf folgenden in der Hauptsache übereinstimmenden Punkten [11]) beruht.

I. Es soll in Zukunft kein Vagabunde oder Verbrecher in das Gebiet des andern der contrahirenden Theile gewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staats ist, welchem er zugewiesen wird, oder doch durch das Gebiet desselben,

als ein Angehöriger eines in gerader Linie rückwärts liegenden Staats, nothwendig seinen Weg nehmen muß (§. 1.). II. Der Begriff der Staatsangehörigen wird theils im Allgemeinen bestimmt [11]), theils die Collisionen, welche unter der Voraussetzung, daß verschiedene Qualitäten, von welchen jener Begriff abhängig gemacht ist, in einer Person zusammentreffen entschieden [12]), endlich die ausdrückliche Bestimmung beigefügt: daß, wenn keine dieser Eigenschaften vorhanden ist, derjenige Staat, in welchem sich jene Person befindet, sie behalten soll [13]) (§. 1 bis §. 4.). III. Werden Modificationen der allgemeinen Grundsätze in Beziehung auf verheirathete Personen weiblichen Geschlechts, Wittwen, Kinder, Staatsangehörige, welche sich durch irgend eine Handlung des Bürgerrechts verlustig gemacht haben, Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Dienstboten und andre in ähnlichen Verhältnissen stehende Personen angegeben (§. 5 — §. 8.), und IV. einige Verfügungen, welche sich auf den Fall beziehen, wo der andre Staat blos deswegen die fraglichen Personen übernehmen muß, weil sie zu einem in gerader Richtung hinter ihm liegenden Staats gehören (§. 9. und §. 11.). V. Folgen einige Vorschriften über das Verfahren, welches bei den Transporten von Vagabunden zu beobachten ist, und wegen der Uebernahmsorte [14]) (§. 10 — §. 13.); endlich VI. wegen der Unkosten, deren Erstattung von demjenigen Staat, der die Vagabunden ausweist, nicht verlangt werden kann, wohl aber dieser selbst zu tragen verpflichtet ist, wenn letztere von einem rückwärts liegenden Staate nicht aufgenommen werden (§. 14.).

1) Generale, die aus auswärtigen in die hiesigen Lande durch den sogenannten Schub kommenden Armen und andre Personen betreffend vom 3. August 1808. Cont. III. T. 1. p. 452 seq.

2) Verordnung der Landesregierung vom 28. März 1820. in der Ges. Samml. d. J. St. 6. Nr. 11. S. 31.

3) Dergleichen vom 6. Jul. 1820. a. a. O. St. 13. Nr. 24. S. 139.

4) Dergleichen vom 12. März 1821. a. a. O. St. 3. Nr. 7. S. 15.

5) Dergleichen vom 2. Jun. 1821. a. a. O. St. 11. Nr. 22. S. 77.

6) Dergleichen vom 4. Decemb. 1821. a. a. O. St. 21. Nr. 35. S. 154.

7) Dergleichen vom 3. Jan. 1822. a. a. O. St. 2. Nr. 2. S. 9.

8) Dergleichen vom 11. April 1822. a. a. O. St. 15. Nr. 26. S. 333.

9) Dergleichen vom 29. Jul. 1822. a. a. O. St. 24. Nr. 44. S. 379.

10) Dergleichen vom 8. August 1823. a. a. O. St. 16. Nr. 24. S. 95.

11) In mehreren der angeführten Verträge wurde die Preußische Convention, oder eine andre, welche ebenfalls mit dieser übereinstimmte, geradezu angenommen.

12) Dieser Begriff, der keinesweges mit dem gewöhnlichen der Eingebornen (S. oben B. 1. §. 46. S. 88.) übereinstimmt, wird dergestalt bestimmt, daß dazu gehören sollen: a) „alle diejenigen, deren Vater, oder, wenn sie

außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt, in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthansverbande entlassen worden zu seyn, oder ein anderweitiges Heimathsrecht erworben zu haben; b) diejenigen, welche von heimathslosen Aeltern zufällig innerhalb des Staatsgebietes gebohren sind, solange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, 10 Jahre gewohnt haben; c) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben haben, hingegen nach Aufgebung ihrer vormaligen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder als heimathslos, dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst, unter Anlegung einer Wirthschaft, verheirathet haben, oder, daß ihnen während eines Zeitraums von 10 Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben."

13) „Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch 10jährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat, so ist der letztere Staat, vorzugsweise, ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einem Staate mit der Verheirathung oder 10jährigen Wohnorte zusammen, so ist das erstere Verhältniß entscheidend. Ist ein Heimathloser in dem neuen Staate in die Ehe getreten, in einem andern aber, nach seiner Verheirathung, während des bestimmten Zeitraums von 10 Jahren, geduldet worden, so muß er in dem letztern behalten werden."

14) Letztere wurden bisweilen, wie in dem Vertrage mit Baiern §. 12, sofort bestimmt, bisweilen aber beruhten sie noch auf künftiger Uebereinkunft, die aber, wie solches z. B. in Beziehung auf Preußen geschah, in der von der Landesregierung erlassenen Verordnung zugleich bekannt gemacht wurde. — Uebrigens ist mit Böhmen blos in Beziehung auf die Uebernahmsorte der Vagabunden eine Verabredung getroffen worden. S. die Verordnung der Landesregierung vom 28. März 1820. in der Gesetz-Samml. d. J. St. 6. Nr. 12. S. 38.

§. 337.

Noch verdient in Hinsicht auf die Polizeihoheit erwähnt zu werden, daß in der den 28. Aug. 1819. mit Preußen abgeschlossenen Hauptconvention auch eine Auseinandersetzung wegen einiger zu verschiedenen Polizeianstalten, nehmlich der Brandkasse und dem Brandversicherungs-Institute [1]), den Hebammen-Instituten [2]), dem Soldatenknaben-Institute zu Annaburg [3]) und den allgemeinen Straf- und Versorgungs-Irren-Waisen- und Landarbeits-Anstalten [4]) gehörigen Fonds erfolgte. Obgleich die meisten dieser Bestimmungen nur vorübergehende Stipulationen enthalten, so verdienen sie doch schon deswegen eine Andeutung, weil sie noch geraume Zeit Wirkungen auf staatsrechtliche Verhältnisse äußern können.

1) Art. XVII. d. H. C. in der Ges. Samml. v. 1819. S. 283. a) Wurden die Fonds der alten Brandkasse (S. die Geschichte des Königreichs Sachsen B. 2. S. 41.), welche, vermöge Rescripts vom 29. Mai 1788., mit $\frac{1}{3}$ für die Mobiliar- und mit $\frac{2}{3}$ für die Immobiliar-Brandkasse, der neueren Erbländischen Brand-Versicherungs-Anstalt übereignet worden sind, mit Beobachtung dieses Unterschiedes, zwischen beiden Regierungen, nach dem

bei der Erbländischen Brand-Versicherungs-Anstalt am 5. Jun. 1818. statt gehabten Verhältniß der gesammten Beiträge, oder der damit übereinstimmenden gesammten assecurirten Summe des Königreichs und des Herzogthums Sachsen getheilt. Auch verglich man sich in Rücksicht dieser Abtheilung noch dahin, daß bei Feststellung des Maaßstabes die Niederlausitz ingleichen die Schwarzburgischen Aemter Kelbra und Heringen, ob sie schon bei Erlassung des obgedachten Rescripts in dem Societätsverbande noch nicht mit begriffen wären, gleichwohl mit in Anschlag gebracht werden sollen. Hiernach wurde nun die zu vertheilende Summe selbst bestimmt. S. die Beilage sub L. in der Ges. Samml. v. 1819. S. 415. b) Zur neuen Immobiliar-Brand-Versicherungs-Kasse gewährte Preußen annoch die für den Eintritt der Niederlausitz in die Societät rückständige Zuschußsumme von 5,344 Rthlr. 7 Gr. 6 Pf.: dagegen hatte in Folge der beschehenen Abrechnung, in Ansehung der Beiträge und Vergütungen bei dieser Kasse, nach Maaßgabe der unter M. a. a. O. S. 419. beiliegenden Uebersicht, das Königreich Sachsen annoch 19,113 Rthlr. 11 Gr. 6 Pf. heraus zu zahlen. c) Wegen der ehedem streitig gewesenen Orte, welche durch die Art. 1. der Hauptconvention erfolgte endliche Gränzbestimmung der Regierung des einen Landestheiles zugewiesen sind, sollte es dafür angesehen werden, als wären diese Orte bereits seit dem 1. Apr. 1816. der Brandversicherungs-Anstalt desjenigen Landestheils einverleibt gewesen, zu welchem diese gegenwärtig gehören. Es werden daher diesen Orten die, der Brand-Versicherungs-Anstalt des andern Landestheils bereits entrichteten Beiträge zurück gewährt, auch wird gegenseitig den Brandversicherungs-Anstalten die, zum Ersatz der erlittenen Brandschäden, am Orte des andern Landestheils gezahlte Vergütung erstattet, und es wird, insoweit es nicht bereits geschehen, sich darüber berechnet werden. d) In Ansehung der Mobiliar-Brandversicherungskasse soll der am 1. April 1816. in derselben sich befundene Bestand, nach dem Verhältniße der am 1. Jan. gedachten Jahres in den beiderseitigen Landestheis-

len annoch zu vergüten gewesenen Mobiliar-Brandschäden getheilt, hiernächst rücksichtlich der im Königreiche Sachsen zu vergütenden mehrern Brandschäden, von Preußen, aus seinem Antheile an dem Bestande der alten Brandkasse, eine Aversionalsumme von 2000 Rthlr. nach einer unter N, a. a. O. S. 427. anliegenden Berechnung an Sachsen entrichtet werden. Uebrigens vergl. man oben B. 2. §. 182. S. 121.

2) Art. XIX. a. a. O. S. 286. a) Jedem dieser Institute zu Leipzig und Wittenberg (S. Geschichte des Königreichs Sachsen B. 3. S. 169.) sollte das denselben ausschließend zugehörige Vermögen, ingleichen die bis zum 5. Jun. 1815. für ein jedes derselben aus den gemeinschaftlichen Fonds verwendete Summe, ohne weitere dießfallsige Nachrechnung verbleiben; b) von dem, aus den ständischen Bewilligungen herrührenden, am 5 Jun. 1815. theils in baarem Gelde, theils in Staatspapieren und Activis vorhanden gewesenen Bestande an 30,366 Rthlr. 6 Gr. 4 Pf. sollte Preußen ein Pauschquantum an 12,000 Rthlr. erhalten.

3) Art. XX. S. oben bei der Militairhoheit S. 393.

4) Art. XXI. S. 288. Die deshalb aufgestellten Grundsätze betreffen hauptsächlich a) die Anstalten selbst und ihr Vermögen. Erstere (s. oben B. 2. §. 180. S. 117 u. f.) verbleiben nebst den dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken demjenigen Landestheile, in welchem sie gelegen sind. Jene Anstalten selbst aber erhalten die von ihnen am 5. Jun. 1815. etwa noch zu beziehen gewesenen Nutzungen u. dgl. c) Eben dies gilt auch in der Regel von den bei den einzelnen Anstalten an diesem Tage sich befundenen Geldbeständen und blos die bei einigen solchen Hauptkassen befindlich gewesenen eisernen Bestände an zusammen 100,000 Rthlr. in Cassen-Billets werden zur Theilung gebracht. Dagegen verbleiben die am 5. Jun. 1815. annoch ausgestandenen Reste auf Collectengelder, Beiträgen von Innungen und Besoldungsabzügen dem Landestheile, in welchem sie am gedachten Tage ausgestanden, und

die etwanigen Proprereste der Lotteriecollecteurs (s. oben B. 2. §. 181. S. 119.) den Anstalten desjenigen Landestheils, in welchen jene damals wohnhaft gewesen. — Die Cautionen der bei den Anstalten angestellten Officianten aber kommen an diejenige Regierung, in deren Landestheile die Institute, an denen die Cautionsbesteller den 5. Juni 1815. angestellt waren, sich befinden; auch sollen die von den Verpflegten eingezahlten Aversional-Quanta, und dießfalsige Depositа, ingleichen das dem Verpflegten etwa anheim gefallene und unter den Activis der Armenhaushauptkasse bereits mit enthaltene Vermögen gedachter Kasse ohne weitere Abrechnung verbleiben; und jede der beiden Königl. Regierungen übernimmt ohne dießfallsige Nachrechnung, in Ansehung der Unterthanen ihres Landestheils, die Verbindlichkeit zu den, wegen frühern Austritts der Verpflegten etwa zu gewährenden Entschädigungen. b) Die Abtheilung des Fonds der Armenhaushauptkasse; Die dießfallsige Vereinigung ist in einer auf ein Protocoll vom 28. u. 29. Dec. 1818. gegründeten Uebersicht in den Beilagen zur Hauptconvention (a. a. O. sub O. S. 429 u. f.) enthalten. Mit Rücksicht auf die Bevölkerung der Gebietstheile soll das Königreich Sachsen $\frac{7}{10}$, Preußen aber $\frac{3}{10}$ erhalten; auch wurde derselbe Maaßstab wegen Abtheilung eines mit jener Kasse verbundenen Fonds zu Unterstützung für emeritirte Lotteriebediente und deren Wittwen und Waisen, ingleichen zu außerordentlichen Gratificationen für dergleichen Beamte, angenommen; endlich erhielt jede Regierung vom 5. Jun. 1815. die Zinsen der bei dieser Abtheilung ihr überwiesenen Kapitalien. Außerdem erhielt Preußen wegen der Land-Arbeits-Hauptkasse ein Pauschquantum von 30,000 Rthlr. c) Die gegenseitige Abgabe der aus den jenseitigen Landestheilen in den bereits erwähnten Anstalten sich befindenden Personen und Vergütung des Verpflegungsaufwandes für selbige. Letztere sollte unter Berücksichtigung der Standes-Verschiedenheit seit dem 5. Jun. 1815. eintreten.

γ. Völkerrechtliche Bestimmungen, welche die Finanz- und Cameralhoheit beteffen.

§. 338.

Die in diese Klasse gehörigen Völkerverträge wegen des Abzugsrechts sind bereits oben (§. 223. S. 207.) erwähnt. Dagegen ist wegen des mit diesem fiskalischen Rechte in Verbindung stehenden Fremdlingsrechts (Jus Albinagii, Droit d' Aubaine), welches in den neuern Zeiten nur noch vermöge der Retorsion hauptsächlich gegen Frankreich ausgeübt werden konnte [1]) ein zwischen dieser Krone und dem damaligen Churfürsten von Sachsen bereits am 16. Jul. 1776. abgeschlossener Vertrag [2]) anzuführen, dem zufolge dieses Befugniß in Zukunft weder von Frankreich gegen Sächsische Unthanen, noch von Sachsen gegen Französische Unterthanen ausgeübt werden sollte; daher auch den in Frankreich für immer oder auf einige Zeit sich aufhaltenden Sächsischen Unterhanen das Recht über ihr Vermögen durch Testament oder sonst zu disponiren ohne besondere Concession eingeräumt wurde. Daneben aber bestätigte man ausdrücklich die Anwendung andrer auf dergleichen Erbschaftsfälle anwendbarer Polizei- und Civil-Gesetze des fraglichen Staats, und die nach Maaßgabe derselben stattfindende Cognition der competenten Behörden, so wie auch ein später aufgehobenes Abzugsgeld [3]) zu 10 pr. Ct. — Durch die Französische Revolution wurde zwar das Fremdlingsrecht einige Zeit aufgehoben [4]), als aber durch Napoleons Gesetzbuch [5]) dasselbe wieder hergestellt zu seyn schien, so wurde auch in Beziehung auf Sachsen zu Folge des nurerwähnten Vertrags dessen Aufhebung durch gegenseitige Erklärungen nochmals anerkannt [6]).

1) Martens Précis du droit des gens p. 145.

2) Cont. Cod. Aug. T. 2. p. 1457.

3) Mandat v. 24. März 1813. Cont. III. Cod. Aug. T. 2. p. 34.

4) Decret vom 6. Aug. 1790. in Martens Recueil des principaux traités T. 6. p. 289.

5) Klüber Droit des gens de l'Europe T. 1. p. 132. note c.

6) Rescript v. 16. Jun. 1803. Cod. Aug. l. c. p. 614.

§. 339.

Die wichtigsten völkerrechtlichen Bestimmungen wegen des Finanz- und Steuerwesens sind in dem Wiener Frieden und der darauf gegründeten Hauptconvention mit Preußen enthalten. Wegen der Schulden aber waren in jenem Friedensschlusse folgende allgemeine Vorschriften [1]) enthalten: diejenigen Schulden, welche auf die Provinzen, die ungetheilt derselben Regierung anheimfallen oder verbleiben, absonderlich hypothecirt sind, fallen ganz derjenigen Regierung anheim, welche diese Provinz besitzen wird. Dagegen sollen bei denjenigen Schulden, welche auf getheilte Provinzen angewiesen sind, die auf bestimmte Einkünfte fundirten von den übrigen unterschieden werden, und bei den erstern das Verhältniß, in welchem jene Einkünfte an die eine oder die andre Regierung fallen, der Maaßstab der Vertheilung werden; so wie bei den nicht fundirten, durch die Veranlassung, durch welche sie entstanden der Fonds auszumitteln ist, auf welchen sie anzuweisen waren, und nach dem Verhältniß, in welchem Sachsen und Preußen die Einkünfte desselben beziehen, auch ihre Vertheilung erfolgen. Wenn gegen Erwartung ein besondrer Fonds dieser Art nicht

ausgemittelt werden kann, so ist anzunehmen, daß die Gesammtheit des Einkommens der Provinz, der Anstalt der Stiftung, oder der Kasse, zu deren Besten die Schuld gemacht worden, damit belastet ist, und die Schuld wird den beiden Regierungen in dem Verhältniß zur Last fallen, in welchem jede derselben Antheil an diesen Einkünften hat. Die Pfänder, welche man mittelst der Rückzahlung des Capitals, für welches sie zum Pfand gedient hatten, einlösen wird, werden der Provinz, der Anstalt, der Stiftung, oder der Person zurückfallen, welcher das Eigenthum dieser Pfänder gehört. Diejenigen, welche das Eigenthum einer zwischen beiden Mächten getheilten Provinz sind, werden in dem Verhältniß getheilt werden, in welchem die beiden Theile dieser Provinzen zur Abtragung des Capitals beigetragen haben. Uebrigens sollen die in Betreff der Schulden festgesetzten Grundsätze gleicherweise auch auf die außenstehenden Forderungen angewendet werden.

1) Noch erfolgten Art. 10. des Wiener Friedens besondere Bestimmungen wegen der von der Centralsteuer eingegangenen Verpflichtungen, welche aber durch die Convention vom 23. Jul. 1817. (Ges. Samml. v. 1819. S. 319.), durch welche die Centralsteuer-Obligationen an Preußen überwiesen wurden, eine Abänderung erlitten.

§. 340.

In der Hauptconvention und einigen theils derselben beigefügten, theils für sich bestehenden Rezessen wurden nicht nur die allgemeinen Grundsätze von der Vertheilung der Schulden auf die einzelnen Kassen angewendet, sondern auch eine Ausgleichung wegen des Bestandes der letztern getroffen. Die auf den ersten Gegenstand sich beziehenden Verordnungen sind schon größtentheils wegen ihres Zusammenhangs mit Gegen-

ständen des innern Staatsrechts erläutert worden, und zwar in Beziehung auf die Kassenbillets §. 209. S. 179 u. f.; wegen der Steuer-Credit Schulden, §. 269. S. 309 u. f.; in Ansehung der Central-Steuer- und andrer, hauptsächlich durch den Krieg veranlaßten neuen Schulden, §. 271. not. 2. S. 318.; in Hinsicht auf die Stift-Merseburgischen und Naumburgischen Schulden, §. 273 u. f. S. 320. u. f.; endlich wegen der Kammer-Kredit-Kassen-Schulden §. 280. S. 337. Dagegen aber sind noch hier verschiedene, in der Hauptconvention, sowohl wegen der Steuer- als Kammer-Kredit-Kassen-Schulden enthaltene Bestimmungen [1]) zu berücksichtigen, welche sich auf gemeinschaftliche bei beiden Gattungen in Betrachtung kommende Gegenstände beziehen, als auf die Vernichtung der bezahlten Scheine und Coupons durch gemeinschaftliche Kommissarien (Art. VII. §. 1.), Zahlung oder Abrechnung der heraus zu gebenden Summen (§. 2.), Verfahren wegen verlorner oder unangemeldeter Scheine, Einziehung präcludirter Zahlungen (§. 3.), welche jeder Regierung ohne weitere Nachrechnung auf ihren Schuldenantheil zu Gute kommt (§. 4.), Abgabe und Mittheilung der zu diesem Gegenstande, so wie überhaupt zu dem Steuerwesen (mit Einschluß des Merseburgischen und Naumburgischen) gehörigen Schriften (§. 5.), endlich Sicherstellung, sowohl der Steuer- als Kammer-Kredit-Kassen-Gläubiger. So viel den zuletzt erwähnten Punkt betrifft, so sicherten beyde Regierungen den Gläubigern die vollständige Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame zu (Art. VIII.). Namentlich soll weder der Zins- noch der Münzfuß je herabgesetzt, auch mit Verloosung der Scheine künftig fortgefahren werden. Noch versprach die Sächsische Regierung für die noch nicht fundirten Steuerschulden die nöthigen Fonds auszumitteln, und vor Ablauf eines Jahres einen bestimmten Zahlungsplan bekannt zu machen. Endlich machten sich

beide Regierungen verbindlich, zwischen ihren und fremden Unterthanen keinen Unterschied zu machen, jedoch auf Verlangen zum gegenseitigen Austausch von Schuldverschreibungen, welche auf nahmhafte gemachte Gläubiger ausgestellt sind, behülflich zu seyn.

1) Ges. Samml. v. 1819. S. 264—266.

§. 341.

Bei Vertheilung der Kassenbestände (welche wenigstens noch zur Zeit nicht ganz aus dem Sächsischen Völkerrechte zu verweisen seyn dürfte, wenn sie gleich größtentheils nur transitorische Rechte und Verbindlichkeiten bewirkte) sind folgende allgemeine Grundsätze zu bemerken [1]), die auch noch einige Bestimmungen wegen besonderer Schulden der Finanz-Hauptkasse und Rentkammer enthalten. a) in Beziehung auf das Steuer-Aerarium wurde das Erbländische Steuer-Einkommen, mit Einschluß der ritterschaftlichen Beiträge zu $\frac{689\frac{1}{2}}{1000}$ für das Königreich und $\frac{310\frac{1}{2}}{1000}$ für das Herzogthum Sachsen, als Maaßstab angenommen. Es wurden aber zu den Beständen jenes Aerarii nicht nur die bei den Kreis-Steuerkassen in den getheilten Kreisen, sondern auch die in den Steuerkassen der Stifter Merseburg und Naumburg befindlich gewesenen, ingleichen diejenigen Gelder gerechnet, welche zwar vor dem 5. Jun. 1815. aus dem stiftischen und aus den Kreis-Steuerkassen getheilter Kreise abgeschickt, jedoch erst nach diesem Zeitpunkte bei dem Steuer-Aerario eingegangen waren [2]). Dagegen verblieben die Bestände in den Kreis-Steuerkassen der ungetheilten Kreise derjenigen Regierung, welcher der fragliche Kreis gehört,

so wie die Bestände der Untereinnahmen derjenigen Regierung, in deren Bezirk sie am 5. Jun. 1815. belegen waren [2]). b) In Ansehung des Bestandes der Kammer-Kredit-Kasse wurde der nehmliche Maaßstab wie bei den Kammer-Kredit-Kassen-Schulden, nehmlich nach $\frac{52}{100}$ für das Königreich, und $\frac{48}{100}$ für das Herzogthum Sachsen angenommen [3]); so wie auch c) wegen der für die Kassen-Billets bestimmten Fonds, der bei erstern befolgte von $\frac{638}{1000}$ für das Königreich und $\frac{362}{1000}$ für das Herzogthum Sachsen; doch sollten einer jeden der beiden Regierungen die in ihrem Gebiete besonders hypothecirten, oder auch bei ihren Unterthanen ausstehenden Capitalien nebst Zinsen ohne weitere Nachrechnung zufallen [4]). Ferner entsagte d) die Königl. Preußische Regierung allen Ansprüchen an das Activvermögen der Königl. Sächsischen Finanz-Hauptkasse und Rentkammer, und die Königl. Sächsische Regierung übernahm dagegen die Vertretung und Verzinsung der auf diesen Kassen haftenden Schulden, insoweit nicht im Betreff des Activ- oder Passiv-Zustandes der benannten Kassen, wegen besondrer Gegenstände eine anderweite Bestimmung festgesetzt war. Dahin gehörten, so viel letztere betrifft, theils die bereits erwähnten Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, theils die von Preußen allein zu übernehmenden fiskalischen Schulden, welche auf im Herzogthum Sachsen gelegene Aemter, Kammergüter oder andre einzelne Realbesitzungen, unterpfändlich versichert oder radicirt sind, oder welche sonst auf den jedesmaligen Besitzer derselben rechtlich übergehen; theils endlich einige besonders nahmhaft gemachte Schulden, als z. B. die aus dem Mansfeldischschen Kreditwesen entstandenen [5]). Dagegen sollten von den Activis der Rentkammer, der Königl. Preußischen Regierung in den zu dem Herzogthume Sachsen gehörigen Aemtern, die sogenannten Amts-Kapitalien, nebst den Stift-Merseburgischen

und Naumburgischen Kammer-Kapitalien, endlich die Bestände der fiskalischen Provincial-, Kreis-Amts- und Orts-Kassen, mit Einschluß von allen Naturalien-Vorräthen und Effecten aller Art, die sich den 5. Jun. 1815. in ihrem Landestheile befunden, zufallen; so wie auch die fiskalischen Einnahmen und Ausgaben der beiden Königlichen Regierungen, welche aus Irrthum oder von streitigen Orten, und zwar so viel erstere betrifft bis zum Schluß des Jahres 1815, anlangend letztere bis zum 30. Jun. 1818, in Kassen bezahlt worden waren, wohin sie eigentlich nicht gehörten, diesen ohne weitere Rechnung verblieben [6]). Endlich traf man noch e) wegen ständischer und ritterschaftlicher Kassen die Vereinigung, daß solche in den unzertheilten Provinzen und Kreisen die Stände eines jeden Gebietes behielten; hingegen in der Oberlausitz, dem Meißner, Leipziger und Vogtländischen Kreise, ingleichen den Stiftern Merseburg und Naumburg, die Abtheilung der Bestände dieser Kassen und die Ausgleichung wegen der Rückstände sowohl, als die Auseinandersetzung wegen der übrigen auf den ständischen Verbindungen in diesen Kreisen beruhenden Verhältnisse, durch ständische Deputirte, unter Genehmigung der beiderseitigen Regierungen bewirkt werden sollte [7]).

1) Alle diejenigen Puncte, welche zu sehr in das Detail eingehen, müssen in den hierher gehörigen Artikeln der Hauptconvention (Art. IV—XII. Ges. Samml. v. 1819. S. 253—279.) selbst nachgelesen werden.

2) Art. V. §. 1—5.

3) Art. VI. §. 6. u. 7.

4) Art. X. §. 3. u. 4.

5) Art. XII. §. 1—4. Rücksichtlich des Mannsfelbischen Debitwesens (Geschichte des Königreichs Sachsen B. 3. S. 41.) sollte

zu näherer Erörterung eine gemeinschaftliche Kommission niedergesetzt werden, und dieselbe hauptsächlich zu erforschen suchen, ob und welche Passiva als Lehns- oder Landesschulden zu betrachten, folglich von Preußen zu übernehmen, und welche Forderungen blos an dem Allodial-Nachlaß gemacht werden können. — Die Ausgleichung andrer Forderungen, welche durch das Weißenfelser und Weidaer Creditwesen veranlaßt werden könnten, sollte zu künftiger gemeinschaftlicher Erörterung ausgesetzt werden. Beide Creditwesen waren bei Nebenlinien dieses Hauses (S. die Geschichte des Königreichs Sachsen B. 2. S. 230. u. B. 2. S. 192 u. f.) entstanden.

6) a. a. O. §. 5—10. u. §. 14.

7) Art. XV. In Ansehung der Reste bei diesen Kassen war den bereits vor der Hauptconvention wegen Regulirung derselben niedergesetzten Deputirten die nöthige Vereinigung zu treffen überlassen worden, jedoch mit der Bestimmung, daß wenn sie bis zum 3. Jun. 1818. nicht erfolgt seyn sollte, jedem Theile die Einziehung der Reste ohne Zurechnung überlassen bleiben sollte.

§. 342.

Manche Gegenstände kamen zugleich bei mehrern Kassen in Betrachtung, und wurden entweder gleichförmig, oder auch wohl verschieden nach der in dieser Hinsicht eintretenden Verschiedenheit der Verhältnisse bestimmt. So wurde die Einziehung rückständiger Einnahmen [1]) und Ausgaben der Obersteuereinnahme und der Steuerkasse in den Kreisen und Stiftern der Regierung, welcher diese Länder zufielen [2]), auf gleiche Weise ohne weitere Nachrechnung vorbehalten, wie die Rückstände und Verwaltungs-Ausgaben der Kameral-Einkünfte [3]); auch wurde diese Vorschrift auf Reste ständischer zu gewissen Zwecken bestimmter Verwilligungen ausgedehnt, wobei man aber eine Ausnahme

bei den allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten und ähnlichen Instituten statt finden ließ, indem eine Ausgleichung hierüber bei Feststellung der Verhältnisse dieser Anstalten erfolgen sollte [4]). Ferner wurde im Allgemeinen festgesetzt [5]), daß jede der beiden Regierungen, von den Pensionisten und den auf Wartegeld stehenden Beamten im Civil und Militairdienst, und andern dergleichen Personen, alle diejenigen ohne weitere Ausgleichung übernehmen sollte, welche den 5. Jun. 1815. in ihrem Gebiete den wesentlichen Wohnsitz hatten, ohne daß eine künftige Veränderung des letztern eine andre Bestimmung bewirke. Nur wegen der auf gewisse Stiftungsfonds gewiesenen Bezüge dieser Art sollten die wegen dieser Stiftungen getroffenen Verbindungen zur Richtschnur dienen [6]). Abweichende Bestimmungen dagegen erfolgten in Beziehung auf die Vertretung der Depositen und Cautionen bei dem Steuer-Aerario [7]) und bei der Rentkammer und Finanz-Hauptkasse [8]).

1) Mit Einschluß von Propre-Resten.

2) Art. V. §. 6 d. Hauptconvention. Daher wurde auch Königl. Preußischer Seits auf eine weitere Theilnahme der Stände des Herzogthums bei der künftigen Rechnungs-Abnahme der Ober-Steuer-Einnahme für denjenigen Zeitraum, in welchem selbige annoch aus der letzten Bewilligungsperiode von 1811 bis 1817 gemeinschaftlich gewesen, Verzicht geleistet, und die Gemeinschaft überhaupt durch den Abschluß dieser Convention und deren Ausführung gegenseitig als aufgehoben betrachtet.

3) Art. XII. §. 12.

4) a. a. O. §. 13.

5) Art. XIV.

6) S. oben B. 1. §. 33. S. 57 u. f.

7) Art. V. §. 8. u. 9.

8) Art. XII. §. 15—19.

§. 343.

Uebrigens wurden alle Ansprüche oder Forderungen, welche bis zum 5. Jun. 1815. entstanden, und von landesherrlichen Kassen und Behörden des Herzogthums Sachsen und im Namen derselben, von der Königlich Preußischen Regierung, an die Königlich Sächsische Finanz-Hauptkasse oder irgend eine andre Sächsische Kasse und Behörde; oder von landesherrlichen Kassen und Behörden des Königreichs Sachsen und im Namen derselben, von der Königlich Sächsischen Regierung, an Königlich Preußische landesherrliche Kassen und Behörden bisher gemacht werden konnten, oder bereits in Anregung gebracht waren, insoweit gänzlich gegen einander aufgehoben, als nicht in dieser oder einer andern der frühern Conventionen darüber etwas Anderes festgesetzt worden [1]). Auch erfolgte eine gleiche Verzichtleistung auf alle Königlich Preußische Nutzungen und Vorschüsse während der Verwaltung von Sachsen bis zum 5. Jun. 1815 [2]).

1) Art. XII. §. 11.

2) Art. XI. Ueberdieß wurde Art. XVI. der Hauptconvention (Ges. Samml. a. a. O. S. 283.) besonders stipulirt: daß die im 12. Art. des Wiener Friedens erwähnten Reclamationen der Königl. Sächs. Regierung in Absicht des Kottbuser Kreises und der von Preußen gemachten Gegenforderungen gänzlich gegen einander aufgehoben seyn sollten.

§. 344.

δ. Bestimmungen wegen der Militairhoheit.

Da von den Kartels bereits oben bei der Justizhoheit gehandelt worden ist, so sind hier blos folgende Art. XIII. der Hauptconvention enthaltenen Bestimmungen wegen der Militair- und Kriegskassen-Angelegenheiten zu erwähnen: a) Wurde, nachdem die Abtheilung der Armee bereits in dem Wiener Frieden selbst Art. 8. war regulirt worden [1]), in jener Convention bei der Abtheilung der Militaireffecten als der Artillerie und Kriegsvorräthe, Regiments- und Compagniekassen [2]), der Maaßstab von $\frac{5}{9}$ für das Königreich und $\frac{4}{9}$ für das Herzogthum Sachsen ohne weitere Nachrechnung angenommen (§. 1.) 2) Entsagte zwar die Sächsische Regierung auf gleiche Weise, wie dies Art. XII. §. 11. in Beziehung auf andre Vorschüsse geschehen war, den aus der General-Kriegskasse an landesherrliche Kassen, Districte und Behörden des Herzogthums Sachsen geleisteten Vorschüssen, dagegen aber übernahm die Preußische Regierung die Befriedigung verschiedener Forderungen an diese Kasse [3]) von Unterthanen des Herzogthums Sachsen (§. 2.) c) Uebernahm Preußen die Befriedigung der wegen des Festungsbaues von Torgau und Wittenberg Privatpersonen etwa noch zustehenden Forderungen, ohne Unterschied, ob diese sich im Herzogthume, oder Königreiche Sachsen oder in andern Ländern aufhielten. Die etwanigen fiskalischen Vorschüsse aber, so wie überhaupt alle Königlich Sächsischen Kassen dießfalls zustehende Ansprüche wurden gänzlich aufgehoben (§. 4.) d) Wegen der von auswärtigen Staaten für die Verpflegung Königlich Sächsischer Militairs, von und mit dem Jahre 1806. an,

bis zum 5. Jun. 1816. gegen Sachsen erhobenen und vielleicht noch künftig zu erhebenden Ansprüche sollte von beiden Regierungen gemeinschaftlich im diplomatischen Wege mit den betreffenden Mächten verhandelt, und demnächst die weitere Bestimmung des Verhältnisses der Theilnahme, zur Bezahlung der Passiven und Einziehung der Activen [4]), getroffen werden [5]) (§. 5.). e) Der Verpflegungsaufwand der Preußischen Truppen in den Jahren 1805. und 1806. während ihres Aufenthaltes in Sachsen wurde gegen den der Sächsischen Truppen in den Rheinprovinzen aufgehoben, die dießfallsigen Ansprüche der Unterthanen des einen oder andern Landestheils dagegen einer nähern Erörterung vorbehalten. Noch wurde endlich f) Art. II. §. 7. für die Zukunft wegen der Militairpflicht solcher Unterthanen, welche in beiden Landestheilen angesessen sind, festgesetzt, daß dieselbe bei Minderjährigen oder solchen Personen, die keinen bestimmmten Aufenthalt haben, nach dem bleibenden Wohnorte des Vaters, bei andern Volljährigen aber nach ihrem eignen bleibenden Wohnsitz zu bestimmen sey.

1) Es sollten aber nach dieser Vorschrift die Gemeinen, Unterofficiere und alle andre Militairpersonen, welche nicht Offiziersrang haben, der einen oder der andern der beiden Regierungen folgen, je nachdem der Ort, wo sie geboren sind, der einen oder der andern gehören würde. Dagegen allen Officieren, Wundärzten und Feldpredigern und den außer Sachsen und Preußen gebornen Gemeinen und andrer Militairpersonen, die nicht Officiersrang haben, die Freiheit zu wählen gestattet werden.

2) Wegen der nicht bei der Armee selbst, sondern an einzelnen Orten befindlichen Militairkassen-Bestände, Vorräthe und Effecten wurde dagegen auf die Art. XII. §. 9. und 10. befindlichen Vorschriften verwiesen, nach welchen fiscalische Localkas-

sen und Vorräthe aller Art derjenigen Regierung verbleiben sollten, in deren Gebiete sie sich am 5. Jun. 1815. befunden haben. Außerdem wurde §. 9. wegen der sogenannten Trauscheingelder, (einer hauptsächlich zu den Schulanstalten bestimmten Kasse), eine besondre Vereinigung getroffen, nach welcher Preußen überhaupt 5019 Thlr. erhielt.

3) §. 3. werden selbige einzeln angegeben, doch müssen damit die §. 7. enthaltenen Bestimmungen verbunden werden:

4) Dieser Ausdruck scheint anzudeuten, daß in diesem Artikel auch von ähnlichen Activ-Ansprüchen an fremde Staaten die Rede sey, deren jedoch in den vorhergehenden Bestimmungen nicht gedacht ist.

5) Eine Ausnahme wegen Russischer Vorschüsse an Sächsische Gefangene folgte §. 6. womit noch ein Punct von §. 7. zu verbinden ist.

§. 345.

e) Bestimmungen wegen der Kirchenhoheit.

Die Beantwortung einzelner völkerrechtlichen Fragen, welche durch kirchliche Verhältnisse veranlaßt werden [1]), fällt auf gleiche Weise der Theorie des Kirchenrechts [2]) anheim, wie die des innern Staatsrechts in Beziehung auf den nehmlichen Gegenstand; daher wir uns hier blos auf folgende allgemeine Vorschrift der Hauptconvention Art. II. §. 8. beschränken wollen, welche zur vollständigen Uebersicht der letztern unentbehrlich ist. Es sollen nehmlich die bisherigen kirchlichen Verhältnisse und der damit in Verbindung stehende Schulunterricht, in den durch die Gränzlinie getheilten Bezirken vorläufig bis auf weitere Entscheidung [3]) fortbestehen, bis dahin auch den Geistlichen und Schullehrern der Genuß aller ihrer Einkünfte verbleiben, sie aber dabei verpflichtet seyn, den Verfügungen Folge zu lei-

sten, welche die Regierung jedes Landestheils in Beziehung auf den ihr untergeordneten District zu erlassen für nöthig findet.

1) Man vergl. Webers Kirchenrecht Bd. 1. S. 817 u. f.

2) S. oben B. 2. §. 311. S. 408.

3) Auf diese soll besonders in dazu geeigneten Fällen bei eintretenden Vacanzen Bedacht genommen, zugleich aber dafür gesorgt werden, daß die dermaligen Inhaber der geistlichen und Schulstellen, eine angemessene Entschädigung erhalten.

II. Völkerrechtliche Normen in Beziehung auf äußere Verhältnisse des Königreichs Sachsen.

a) In Ansehung des Handels, der Schiffahrt und der ausländischen Verhältnisse des Postwesens.

§. 346.

Wegen der durch die Territorial-Veränderung vom Jahre 1815. veranlaßten Handelsverhältnisse zwischen Sachsen und Preußen [1]) wurde in dem Wiener Frieden theils im Allgemeinen Art. 13. festgesetzt: daß der König von Preußen Alles, was das Eigenthum und Interesse der beiderseitigen Unterthanen betraf, nach den liberalsten Grundsätzen einrichten lassen wollte, und dieser Grundsatz auch auf den Handel von Leipzig und ähnliche Gegenstände [2]) angewendet; theils versprachen sich beide Regierungen gegenseitig Art. 20. die Aus- und Einfuhr gewisser namentlich benannter nothwendiger Bedürfnisse [3]) von einem Gebiete zu dem andern

nicht mit Zöllen zu belegen [4]), auch erstere nie zu verbieten und zu erschweren. Von noch größerer Wichtigkeit aber ist die zwischen Bevollmächtigten von Sachsen, Oestreich, Preußen, dem König von Großbritannien als König von Hannover, dem König von Dänemark als Herzog von Holstein und Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin, den Herzogen von Anhalt-Bernburg, Cöthen, und Dessau und dem Senate der freien Stadt Hamburg zu Folge der Wiener Congreß-Acte den 23. Jun. 1821. in Dresden unterzeichnete Elbeschiffahrts-Acte [5]), die 1824. zu Hamburg durch verschiedene neue Bestimmungen ergänzt wurde [6]) und in welcher hauptsächlich folgende Puncte enthalten sind: a) Die Schiffahrt auf dem Elbstrome soll von da an, wo dieser Fluß schiffbar wird, bis in die offne See, und umgekehrt aus der offnen See (sowohl auf- als abwärts) im Bezug auf den Handel völlig frei seyn; jedoch bleibt die Schiffahrt von einem Uferstaate zu dem andern (cabotage) ausschließend den Unterthanen derselben vorbehalten (Art. 1.) b) Alle ausschließlichen Berechtigungen, Frachtfahrt auf der Elbe zu treiben, oder aus solchen Privilegien hervorgegangene Begünstigungen, welche Schiffergilden oder andern Corporationen und Individuen zustehen, ingleichen alle Stapel- und Zwangs-Umschlags-Rechte, sind hierdurch gänzlich aufgehoben [7]) (Art. 2. und 3.) c) Die Ausübung der Elbschiffahrt, und zwar auf der ganzen Strecke von Melnik bis in die offne See, und aus der offnen See bis Melnik, ist einem Jeden gestattet, welcher von seiner Regierung, nach eingezogener Erkundigung wegen seiner Tüchtigkeit [8]), die Erlaubniß hierzu erhalten hat [9]) (Art. 4.). d) Die Frachtpreise und die übrigen Bedingungen des Transports beruhen lediglich auf der fernern Uebereinkunft des Schiffers und des Versenders oder dessen Committenten, und sollen von Zeit zu Zeit durch den Druck bekannt gemacht werden

(Art. 5.). e) Zwei oder mehrere Handelsstädte können unter sich Rang- und Beurthfahrten errichten, das heißt, mit einer beliebigen Anzahl Schiffer, die sie zu ihrem wechselseitigen Verkehr für nöthig erachten, Verträge auf eine bestimmte Zeit abschließen, hierin die Frachtpreise, die Zeit der Abfahrt und Ankunft, und andere in ihrem Interesse liegende, mit den landesherrlichen Gesetzen und der gegenwärtigen Convention nicht im Widerspruche stehende Bedingungen feststellen. Dergleichen Verträge sind jedoch, nach erfolgter Genehmigung der betreffenden Regierung zur Kenntniß des Publicums zu bringen (Art. 6.)

1) Einen ältern bald nach dem Hubertsburger Frieden zwischen Preußen und Sachsen auf 5 Jahr den 18. Jun. 1766. geschlossenen Handelsvertrag s. in Martens Recueil des principaux traités T. 1. p. 141.

2) Namentlich auch auf die Unterthanen, welche Besitzungen unter beiden Regierungen behalten.

3) Getreide, Brennmaterialien jeder Art, Bauholz, Kalk, Schiefer, Mühlsteine, Ziegel und überhaupt Steine jeder Art, diese Gegenstände mögen von den beiderseitigen Unterthanen oder den Regierungen erworben worden seyn.

4) Es wird sich bei dieser Vorschrift auf die nehmlichen Modificationen bezogen, welche weiter unten bei dem Salze erwähnt werden.

5) Nebst der Königl. Sächsischen Ratification v. 15. Sept. 1821. und seiner Separat-Convention zwischen Sachsen, Preußen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg das Revisions-Verfahren auf der Elbe betr. v. 23. Jun. d. J., ingleichen der Sächs. Ratification der letztern v. 15. Sept. d. J. durch eine Verordnung der Landesregierung v. 5. Febr. 1822. in der Ges. Samml. d. J. St. 5. Nr. 6. S. 93—131. bekannt gemacht.

6) Bekanntmachung dieser ergänzenden Bestimmungen v. 31. Dec. 1824. a. a. O. Jahrg. 1825. St. 1. Nr. 1. S. 1—15.

7) Jedoch ist die zuerst erwähnte Bestimmung auf Fähren und andre Anstalten zur Ueberfahrt von einem Ufer an das andre, auch auf diejenigen Schiffer und ihr Gewerbe, deren Schiffahrt sich blos auf das Gebiet ihres eignen Landes hierin beschränkt, nicht anzuwenden.

8) Besonders müssen auch Schiffer und Schiffe, welche in das Meer fahren, hierzu die erforderlichen Eigenschaften haben.

9) Auch hat der Staat allein, auf dessen Gebiet der Schiffer wohnt, das Recht, das ihm ertheilte Schifferpatent wieder einzuziehen, welches jedoch das Strafrecht der andern Staaten nicht ausschließt.

§. 347.

f) Sämmtliche bisher auf der Elbe bestandene Zölle und andre auf die Schiffahrt gelegte Abgaben hören gänzlich auf, und werden in eine allgemeine Schiffahrts-Abgabe verwandelt, welche weder im Ganzen, noch theilweise in Pacht gegeben werden darf, und theils von der Ladung unter dem Nahmen Elbzoll, theils von den Fahrzeugen unter der Benennung Recognitionsgebühr gegeben wird (Art. 7.). — g) Zur Erleichterung des Verfahrens bei Erhebung der Abgabe von der Ladung soll dieselbe überall nach dem Gewicht berechnet und erlegt, dabei aber der Hamburger Centner von 112 Pfund zum Grunde gelegt werden [1]); dagegen sollen bei gewissen in einer Beilage benannten Gegenständen allgemeine ebendaselbst benannte Gewichtsansätze gelten [2]) (Art. 8.). — h) Von Melnik bis Hamburg sollen überhaupt nicht mehr als 23 Groschen 6 Pf. für den Centner Brutto-Gewicht an Elbzoll bezahlt werden, welche unter den verschiedenen Ufer-Staaten nach bestimmten Ansätzen vertheilt werden [3])

wobei jedoch um die innere Industrie und die Ausfuhr der Landesproducte zu befördern, zugleich auch den Verkehr der ersten Lebensbedürfnisse zu begünstigen, und mehrere Gegenstände von großem Gewicht und geringem Werth zu erleichtern, rücksichtlich dieser eine verhältnißmäßige Herabsetzung statt finden soll [4]) (Art. 9. und 10). — i) Die Abgabe von den Fahrzeugen oder Recognitionsgebühr wird nach 4 Klassen der Fahrzeuge, welche von der Ladungsfähigkeit derselben abhängt, entrichtet [5]); unbeladene Fahrzeuge aber zahlen nur den 4ten Theil der gewöhnlichen Taxe [6]) (Art. 11.). — k) Die Berechnung des Elbzolles und der Recognitionsgebühr geschieht in Conventionsgeld, die Zahlung jedoch in den bei den Uferstaaten cursirenden Münzsorten, nach Maaßgabe einer beigefügten Reductionstabelle [7]) (Art. 12.). — l) Außer den durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Gefällen sollen auf der Elbe keine andern erhoben, auch die gegenwärtigen ohne gemeinschaftliche Uebereinkunft nicht erhöht werden; doch sind unter den hier erwähnten Abgaben nicht begriffen: die Mauthen (Land- oder Stadtzölle), Eingangs- und Verbrauchsteuern, mit welchen einem jeden Staate das Recht verbleibet, die in sein eignes Landgebiet einzuführenden Waaren, sobald solche den Fluß verlassen haben, nach seiner Handelspolitik zu belegen; — die Krahnen-, Waage- und Niederlags-Gebühren in den Handelsplätzen, wovon jedoch der Ausländer nicht mehr als der Inländer bezahlen soll; — die Brücken-, Aufzug- und Schleusengelder, doch dürfen die bestehenden nicht ohne gemeinsame Uebereinkunft erhöht und wenn die Anlegung neuer Brücken geschieht, für das Durchgehen unter denselben nichts erhoben werden [8]) (Art. 13. und 14.). — m) Ist ein besondrer Vorbehalt für Hannover wegen des Brunshäuser Zolls, ingleichen für Dänemark und Hamburg wegen des Stader-Zolles stipulirt (Art. 15.). — n) Die bisher be-

standenen 35 Elbzoll-Erhebungs-Aemter sind aufgehoben und sollen auf der ganzen Elbe nur 14 bestehen [9]), jedoch mit Nachlassung einiger Nebenzollämter und, soviel Preußen betrifft, einiger nur provisorisch beibehaltenen. (Art. 16.)

1) Auch soll bei solchen Gegenständen, wo das Längenmaaß in Betrachtung kommt, der Hamburger Fuß gebraucht werden.

2) Die der Elbschiffahrtsacte sub Nr. 1. a. a. O. S. 101. beigefügte Gewichtstabelle wurde durch eine andre den ergänzenden Bestimmungen sub A. a. a. O. S. 5. beigefügte verändert.

3) Davon erhalten Oestreich 1 gr. 9 pf., Sachsen 5 gr. 3 pf., Preußen 13 gr., Anhalt 2 gr. 8 pf., Hannover 2 gr. 6 pf. Mecklenburg 1 gr. 8 pf., Dänemark 8 pf. — Die streckenweise Vertheilung des Ansatzes ergiebt sich aus der Anlage der E. Sch. A. sub 2. a. a. O. S. 114. und aus der Beilage der Ergänz. Best. sub B. a. a. O. Nr. 11.

4) Die hierüber in Beziehung auf einzelne benannte Gegenstände in der E. Sch. A. enthaltenen Vorschriften sind in der Ergänz. Liste §. 4. modificirt; auch wurde ebendas. §. 5 u. f. festgesetzt: daß die im Manifeste nicht verzeichneten Reisevictualien der Schiffer in verhältnißmäßiger mit der billigsten Umsicht zu bestimmenden Quantität; ingleichen die zum Verdeck eines Fahrzeuges ein- und zugerichteten Breter, und in deren Ermanglung solcher, die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Breter, nach gewissen von der Ladungsfähigkeit abhängigen Quantitäten, von jener Abgabe frei seyn sollen.

5) Nehmlich nach den Ergänz. Zus. §. 7. für die ganze Stromlänge von der 1sten Klasse unter 10 Hamburger Last der Ladungsfähigkeit die Last zu 4000 Pfund gerechnet, 3 Thlr. 4 gr., von der 2ten Klasse von 10—25 Last, 7 Thlr. 8 gr., von der 3ten 25—45 Last, 11 Thlr 12 gr., von der 4ten 45 und mehr, 13 Thlr. 16 gr. Der neueste Tarif der Vertheilung dieser Ab-

gabe, von welcher jedoch Oestreich keinen Theil erhält, ist als Beitrag sub C. bei den Ergänz. Zus. a. a. O. S. 12. befindlich.

6) Noch sind diesem Art. d. E. Sch. A. folgende Bestimmungen der Ergänz. Zus. §§. 8—16. beigefügt: a) sollen zum Behuf der Entrichtung der Recognitionsgebühr die Elbeschiffe künftig gleichförmig vermessen und mit gehörigen Documenten hierüber nach einem Formular sub D. (S. 12.) versehen seyn; b) bei Entrichtung der Recognitionsgebühr sollen die Schiffe als leer betrachtet werden, wenn die Ladung ein bestimmtes nach den verschiedenen Klassen der Fahrzeuge sich richtendes Gewicht nicht übersteigt; c) gänzlich von dieser Abgabe befreit sind die das Hauptschiff nur auf kurze Strecken, zur Ueberwindung örtlicher Hindernisse begleitenden leichten Kähne, ingleichen solche Fahrzeuge, die zu einem Hauptschiffe gehören und nicht zum Waarentransport dienen; d) Reisende und deren Reisegepäck sind zollfrei; von Schiffen aber, welche sie allein führen, soll die volle Recognitionsgebühr entrichtet werden.

7) Als Beilage der E. Sch. A. beigefügt Nr. 3. S. 116.

8) Die zuletzt erwähnten beiden Gattungen der Gebühren sollen zur Kenntniß des Publicums gebracht, und nur von denjenigen gefordert werden, welche sich der vorhandenen Anstalten bedienen, oder Brücken und Schleußen passiren. Für den Dienst der Lootsen und Steuerleute hat es bei den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen, und für die Gebühren, welche sie zu fordern berechtiget, bei der gegebenen oder zu gebenden Tarordnung mit der Maaßgabe sein Bewenden, daß dem fremden Schiffer keine andre Verpflichtung als dem Einheimischen darf aufgelegt werden.

9) Aussig, Niedergrund, Schandau, Strehla, Mühlberg, Coswig, Roslau, Dessau, Wittenberg, Schnackenburg, Dömitz, Bleckede, Boitzenburg und Lauenburg.

§. 348.

o) Der Schiffer soll nicht eher eine Waare einladen, als bis er darüber einen Frachtbrief vom Absender erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der Waaren ersichtlich ist; auch ist er jedem der in der Convention benannten Zollämter, welches er auf seiner Fahrt berührt, die Ladung durch Vorlegung der Frachtbriefe und eines nach einem Scheine zu fertigenden Manifestes [1]) nachzuweisen verbunden [2]); so wie ähnliche Verpflichtungen auch dem Führer eines Flosses obliegen (Art. 17—19.). p) Auf den Grund der Manifeste und der Beilagen, oder auch nach dem Befund der Revision wo diese statt findet, berechnen die Zollbeamten die zu erlegenden Gefälle, indem sie den Betrag auf dem Manifeste (welches am Ausladungsorte von der dazu bestimmten Behörde abgegeben und aufbewahrt werden soll) [3]) verzeichnen, und eine Quittung nach einem besondern Formular [4]) ausstellen (Art. 20. u. 21.). q) Die contrahirenden Staaten haben sich das Recht einer allgemeinen und besonderen Revision [5]) vorbehalten, wobei jedoch Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg das ihnen zustehende specielle Revisionsrecht in einem besonderen Vertrage [6]) vom 15. Sept. 1821 auf 6 Jahre, den Fall eines Verdachts ausgenommen, für alle diejenigen Schiffe und Flosse nicht ausüben lassen, welche die beiden preußischen Elbzollämter Wittenberg oder Mühlberg passiren und dort einer speciellen Revision unterliegen, auch wird letztere, jedoch mit Vorbehalt des Rechts, von den Anhaltschen Zollstellen, mit ebenmäßigem Ausschluß des vorerwähnten Falls, nicht ausgeübt; endlich sind den Zollämtern selbst bei der Revision verschiedene Verpflichtungen in Beziehung auf die Behandlung der Schiffe vorgeschrieben. (Art. 22—24.)

r) Eine Zollcontravention ist schon dann vorhanden, wenn die Ladung eines Schiffes von dem Manifeste des Schiffers dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung des Elbzolls, oder der Recognitionsgebühr daraus zu entnehmen ist [7]). Uebrigens soll die Bestrafung von dergleichen Vergehungen, so wie das dabei zu beobachtende Verfahren nach den Gesetzen des Staats, wo die Entdeckung geschehen, oder der Schiffer angehalten worden ist, Statt finden (Art. 25.). s) Ehe die Convention in Kraft tritt, soll ein im Orte des Zollamtes, oder möglichst nahe wohnender, dem richterlichen Dienste vorstehender Beamter, zur summarischen Behandlung und Entscheidung verschiedener, namentlich angegebener Gegenstände [8]) bestellt und verpflichtet werden (Art. 26.). t) Die angestellten Zollbeamten und Zollrichter sollen angewiesen werden, sich auf beschehenes Ansuchen bei Zollcontraventionen zu unterstützen; so wie auch die Resultate der beschehenen Revision und andere gewünschte Notizen gegenseitig mitgetheilt werden sollen (Art. 27.). u) Der Leinpfad ist von dem Staate, zu dem er gehört, in gutem Stande zu erhalten, auch verpflichtet sich ein jeder, in den Gränzen seines Gebietes alle im Fahrwasser sich findende Hindernisse der Schiffahrt ohne Verzug auf seine Kosten wegzuräumen, und keine die Schiffahrt gefährdende Strom- oder Uferbaue zu gestatten (Art. 28.). v) Sollte ein Schiffer oder dessen Mannschaft verunglücken, so sind die Ortsobrigkeiten (welche diesfalls mit den nöthigen Instructionen versehen werden sollen) unter Erneuerung der bisherigen Verordnungen verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Rettungs- und Sicherungs-Anstalten so schnell wie möglich getroffen werden. Sollte noch irgend ein Strandrecht irgendwo an der Elbe ausgeübt werden [9]), so wird solches hierdurch für immer aufgehoben (Art. 29.). w) Von Zeit zu

Zeit soll sich eine aus Bevollmächtigten der Uferstaaten zusammengesetzte Revisions-Commission vereinigen, deren Vorsitz durch Stimmenmehrheit bestimmt wird, und deren Zweck darauf gerichtet ist, sich von der vollständigen Beobachtung der Convention zu überzeugen, die Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Maaßregeln, welche nach neuerer Erfahrung Handel und Schiffahrt ferner erleichtern könnten, zu berathen [1]) (Art. 30.). 2) Soweit durch gegenwärtige Convention Bestimmungen getroffen sind, hat es bei denselben, ohne Rücksicht auf die bisher bestehenden Rechtsnormen sein Bewenden (Art. 31.). 3) Die Anwendung und Ausdehnung dieser Convention auf Nebenflüsse, welche das Gebiet verschiedener Staaten trennen oder durchströmen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, bleibt den betreffenden Staaten zum besondern Abkommen überlassen [2]) (Art. 32.). 4) Vom 1. Jan. 1822 soll die Schiffahrtsacte auf allen Punkten der Elbe in volle Wirksamkeit gesetzt, und zu dem Zweck durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, auch allen betreffenden Behörden mitgetheilt, die vorbehaltenen Ratificationen befördern aber spätestens binnen 2 Monaten vom Date derselben ausgewechselt werden (Art. 33.).

1) Das abgedruckte Schema s. als Beil. der Ergänz. Zus. und L. a. a. O. S. 33.

2) Für den Inhalt bleibt der Staat verantwortlich, wenn er sich auch fremder Hülfe bedient hat. — Wegen Beladungen auf der Fahrt treten gleiche Grundsätze ein.

3) So oft übrigens der Schiffer ein anderes landesherrliches Gebiet berührt, ist die erste Zollstelle bei Vorzeigung des Manifestes berechtigt, eine Abschrift davon unentgeltlich zu nehmen.

4) S. die Beil. sub 5. bei der Elb-Schiffahrts-Acte S. 124.

5) Erstere besteht, nach vorgängiger Prüfung des Manifests und dessen Beilagen, in einer allgemeinen Uebersicht und Untersuchung der Ladung, und in deren Vergleichung mit dem Manifeste, insofern solche ohne Verrückung der Zölle geschehen kann; letztere in der genauern Untersuchung der Ladungen nach Qualität und Quantität.

6) S. oben §. 346. not. 5. S. 496.

7) Wird bei den Elbzollstellen an der Gränze eines Gebiets, wo das Schiff die Landesgränze ein- und ausgehend durchschneidet, befunden, daß dessen Ladung von dem Manifeste dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung der Landesabgaben daraus zu entnehmen, so kann der Schiffer auch deshalb nach den Abgabengesetzen des Landes in Anspruch genommen werden.

8) Diese sind: a) Zolleontraventionen und die hierdurch verwirkte Strafe, insofern der Schiffer sich derselben nicht freiwillig unterwirft; b) Streitigkeiten wegen Zahlung der Zoll-, Krahnen-, Wage-, Hafen-, Werft- und Schleußen-Gebühren und wegen ihres Betrags; c) die von Privatpersonen unternommene Hemmung des Leinpfades; d) die beim Schiffziehen veranlaßten Beschädigungen an Wiesen und Feldern, so wie überhaupt jeder Schaden, den Flößer oder Schiffer während der Fahrt oder beim Landen, durch ihre Fahrlässigkeit andern verursacht haben; e) Betrag der Berglöhne und anderer Hülfsvergütungen in Unglücksfällen, insofern die Interessenten darüber nicht einig sind.

9) Nach Klübers Staatsrecht des Teutschen Bundes §. 372. wurde das Strandrecht noch an den Dänischen Ufern der Elbe ausgeübt.

10) Zugleich wurde festgesetzt: daß nach einem Jahre, von der eingetretenen Wirksamkeit der Schiffahrtsacte an gerechnet,

in Hamburg die erste Vereinigung der Revisionscommission erfolgen sollte, welche dann, vor Beendigung ihrer Berathung über Zeit und Ort eines neuen Zusammentritts das Nähere beschließen würde. — Jener versprochene Convent in Hamburg aber wurde wirklich gehalten, und das Werk desselben waren die öfters erwähnten ergänzenden Zusätze.

11) Besonders sollen nach dem 17. Art. des Wiener Friedens die allgemeinen Grundsätze, welche der Wiener Congreß für die freie Schiffahrt auf den Flüssen angenommen hat, nicht nur (wie nun wirklich geschehen) auf die Elbe, sondern auch (was meines Wissens noch nicht geschehen), in Absicht des Flößens, sowohl des verbundenen als losen Holzes auch auf die Gewässer angewendet werden, welche die Namen Elsterwerdaer Flößgraben, schwarze und weiße Elster führen, so wie auch auf den Flößgraben, der aus der letztern abgeleitet ist.

§. 349.

Zu Folge der Territorial-Veränderung Sachsens im Jahre 1815 lösten sich nach und nach bis zum 1. Juli 1816 fast alle bis dahin rezeßmäßig bestandenen Postverhältnisse dieses Königreichs zu den benachbarten Staaten auf, und neue Postverträge mit den Regierungen der nunmehrigen Nachbarstaaten traten an die Stelle der frühern. Namentlich modificirten sich die Postverhältnisse zu Baiern, Oesterreich und zu den Thurn- und Taxischen Posten, und ganz erloschen diejenigen Verträge, in welchen Sachsen bisher mit den Herzogthümern Weimar und Coburg, so wie mit den Fürstenthümern Reuß-Gera und Schleitz, theils über die Ausübung des Postregals in gewissen Städten dieser Länder [1]), theils über den freien Durchgang der Königl. Sächsischen Posten in denselben, gestanden hatte. Gegenwärtig steht das Königl. Sächsische Postwesen wegen seiner unmittelbaren Verbindungen und Ver-

hältnisse zu den ausländischen Posten, besonders auch in Bezug auf Correspondenzleitung, Porto und Durchführung geschlossener Briefwechsel in folgenden Verträgen: a) mit Preußen; b) mit den Fürstl. Thurn- und Taxischen Posten in den Großherzoglichen und Herzoglich-Sächsischen Ländern, so wie in den freien Städten Frankfurt am Main, Hamburg, Bremen und Lübeck; c) mit Oesterreich; d) mit dem Fürstenthum Altenburg; e) mit Hannover, wegen directer Briefpostverbindung mittelst geschlossenen Transitos über die Königl. Preußischen Posten.

1) Z. B. in Weimar, Altstädt, Butelstädt, Ilmenau, Saalfeld, Pösneck, Gräfenthal, Königsee, Rudolstadt, Frankenhausen und Sondershausen. (Man vergl. Römers Staatsrecht B. 2. S. 314.)

b) In Beziehung auf Staatsdienstbarkeiten.

a) Bei dem Bergregal.

§. 350.

Einen Theil desselben übt das Königreich Sachsen in dem böhmischen Antheil der Herrschaft Schwarzenberg aus, welches sich darauf gründet, daß die Herren von Tettau, welche diese Herrschaft schon früher unter der Landeshoheit des Sächsischen Hauses, und zwar der Ernestinischen Linie, der sie durch die Theilung von 1485 zugefallen war, besaßen, dieselbe nebst dem ihm zuständigen Eigenthume der Bergwerke durch zwei Urkunden vom 30. Mai und vom 10. Sept. 1542 dem Churfürst Johann Friedrich überließen [1]), und später, als sich der Römische König Ferdinand und der Herzog Moritz durch den

Vertrag vom 14. Oct. 1546 in diese Herrschaft theilten [2]), letztrem in dem böhmischen Antheile der halbe Antheil der Bergwerkseinkünfte vorbehalten wurde, daher das Churhaus noch jetzt in den Bergämtern Platte und Gottesgabe den halben Zehenten genießt, und bei Verpflichtungen der Beamten concurrirt [3]). Außerdem übte ehedem der König von Sachsen das Bergregal in den ehemaligen Magdeburgischen Lehnsstücken der Grafschaft Mansfeld aus, auf welches er aber durch den bereits oben erwähnten Vertrag mit dem König von Westphalen vom 19. März 1808 Verzicht geleistet hat [4]).

1) In Arndts neuem Archiv Nr. XIV. und Nr. XV. S. 108. u. f. In beiden Urkunden findet man folgende merkwürdige Stelle: „Dartzu das Bergwergk mit allen Zehenden, und erbgerechtigkeiten Nutzen und Zugengen, so von meinen Vorfarn und mir, als denen von Adel dieser Land gewonheit geubt vnd zugebrauchen herkommen, mit eingeschlossen das Huthwergk (Hüttenwerk), auch alles ander, das zu Bergwergk gehörig."

2) S. oben B. 1. §. 13. not. 3. S. 22.

3) Köhler Anleitung zu den Rechten und deren Verfassung bei dem Bergbaue in dem Königreiche Sachsen S. 20. S. 24.

4) Geschichte des Königreichs Sachsen B. 3. S. 205. sub B.

§. 351.

b) Bei dem Salzregal.

Da die sämmtlichen bisherigen Sächsischen Salzwerke im Jahre 1815 dem König von Preußen abge-

treten wurden, so verpflichtete sich dieser hauptsächlich in der Absicht, um einem befürchteten Mangel dieses nothwendigen Bedürfnisses vorzubeugen, in dem auf den 19. Art. des Wiener Friedens gegründeten Art. XXIX. der Hauptconvention, der Sächsischen Regierung jährlich 170000 Centner weißes Salz [1]), oder 146,433 $\frac{61}{128}$ Dresdner Scheffel, aus den Dürrenberger, Teuditzer, Kötzschauer und Kösener Salzwerken liefern zu lassen [2]). Der Preis desselben, der in dem Wiener Frieden dergestalt bestimmt wurde, daß dadurch dem König von Sachsen ohne den gegenwärtigen Kaufpreis für die Sächsischen Unterthanen zu erhöhen, der Genuß einer Salzsteuer sicher gestellt würde, die sich soviel als möglich derjenigen näherte, welche er unmittelbar vor dem letzten Kriege erhoben, wurde in der Hauptconvention für den Dresdner Scheffel von den Dürrenberger, Teuditzer und Kötzschauer Salzwerken zu 1 Thlr. 14 gr., von dem Kösener aber zu 1 Thlr. 12 gr. angenommen. Ferner hatte man schon in dem Wiener Frieden festgesetzt: daß die stipulirte Quantität Salzes auf Verlangen der Sächsischen Regierung bis zu 250000 Centner unter denselben Bedingungen wie jene gesteigert werden könne, welches Verlangen, wenn der Ueberschuß 50000 Centner und darunter beträgt, 6 Monate vorher, wenn er aber diese Quantität übersteigt, 1 Jahr vorher angezeigt werden muß. Auch wurde dieser Punkt, so wie ein andrer ebenfalls in dem Wiener Friedensschluß enthaltener, welcher die Befreiung von Ausgangszöllen und andrer Abgaben [3]) betraf, ausdrücklich in der Hauptconvention bestätigt, und zugleich die Gültigkeit dieses Vertrags auf den Zeitraum bis zu dem 1. Oct. 1829. beschränkt, jedoch mit der Klausel: daß vor Ablauf dieser Frist beide Regierungen, nach Maßgabe jenes Tractates über die Fortdauer dieser Uebereinkunft sich anderweit vereinigen sollten [4]).

1) Nach dem Wiener Frieden sollten es eigentlich nur 150000 Centner seyn. Darinn stimmen aber beide Verträge überein, daß der Centner 110 Pfund Wiener Handelsgewicht enthalten sollte.

2) Und zwar 115,632 $\frac{61}{128}$ Schffl. aus Dürrenberg, 15,140 aus den gemeinschaftlichen Salinen zu Teuditz und Kötzschau, und 15,661 aus Kösen.

3) Jedoch sollten Waage-, Brücken-, Kanal- oder Schleußen-Gelder bezahlt werden, welche die Preußischen Unterthanen, wenn sie sich dieser Wege bedienten, ebenfalls zu entrichten hätten.

4) Wegen einer künftigen Vereinigung aber ist in dem Wiener Frieden festgesetzt: daß das daselbst angenommene minimum von 150000 Centner, welches aber durch die Hauptconvention auf 170000 Ctr. erhöht worden ist, durch den Willen eines der beiden Theile nicht verändert werden, und der oben aufgestellte Grundsatz wegen Bestimmung des Preises auch bei der neuen Preisbestimmung zur Grundlage dienen sollte.

§. 352.

c) In Beziehung auf Friedensschlüsse und Bündnisse.

Da die meisten Verträge dieser Art[1]) mit Ausschluß der mit Böhmen geschlossenen Erbeinigung, von der man die ältesten Spuren in einem Bündnisse von 1332 findet[2]), und welche mehr auf politische Verhältnisse des Mittelalters, als auf die der gegenwärtigen Zeit berechnet war, blos vorübergehende Bestimmungen enthalten, und diejenigen, welche in dieser Hinsicht eine Ausnahme machen, bereits bei andern Gegenständen erwähnt worden sind, so werden wir nur folgende seit dem Wiener Frieden abgeschlossenen Tractaten bemerken. Er-

sich bis an die Mitte, wo es schlägt. Hierauf kommt das Schlagwerk, welches aus einem Rade mit 60 Zähnen besteht, das in 1 Stunde einmal herumgeht. Es wird durch einen Hebel, der mit einem Zahne in das Rad greift, und durch eine Feder, welche den Hebel gegen das Rad drückt, regiert. Das Rad hat 60 Zähne, damit es in 12 Stunden 12 Schläge thut. Damit es aber nicht 1 Stunde lang fortschlägt, ist ein Stift an dem Rade, der in 1 Stunde einmal herumgeht, und den Hebel, der in das Rad greift, 12 Zähne weit hebt, und dann wieder fallen läßt. Damit nun das Schlagwerk nicht eher anfängt zu schlagen, als bis es 12 Uhr ist, ist ein Stift an dem Rade, der in 12 Stunden

weit in Preußisch Ost-Schlesien von dem Kreise Rybnik und namentlich Pleß, Rybnik, Loslau, Kattowitz, Tarnowitz, Beuthen, Gleiwitz, Zabrze, Hindenburg, Lublinitz, Kreuzburg, Rosenberg, Oppeln, Neustadt, Falkenberg, Neisse, Grottkau, Ratibor, Rybnik, Leobschütz, Cosel, Strehlitz, Groß Strehlitz, Groß Wartenberg, Namslau, Guhrau, Militsch, Trebnitz, Wohlau, Steinau, Glogau, Freystadt, Sagan, Sprottau, Grünberg, Freystadt, Bunzlau, Lauban, Görlitz, Rothenburg, Hoyerswerda, Sorau, Guben, Forst, Spremberg, Cottbus, Calau, Luckau, Lübben, Jüterbog, Luckenwalde, Teltow, Berlin, Niederbarnim, Oberbarnim, Lebus, Crossen, Züllichau-Schwiebus, Weststernberg, Oststernberg, Landsberg, Soldin, Arnswalde, Friedeberg, Königsberg, Neumark, Pyritz, Saatzig, Greifenhagen, Randow, Ueckermünde, Usedom-Wollin, Cammin, Greifenberg, Pyritz, Naugard, Regenwalde, Dramburg, Neustettin, Schlawe, Rummelsburg, Stolp, Lauenburg, Bütow, Stolp, Lauenburg, Bütow, Neustadt, Putzig, Danzig, Stuhm, Marienburg, Elbing, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz, Briesen, Strasburg, Thorn, Culm, Löbau, Neidenburg, Ortelsburg, Lyck, Johannisburg, Sensburg, Oletzko, Angerburg, Goldap, Gumbinnen, Darkehmen, Stallupönen, Pillkallen, Ragnit, Tilsit, Heydekrug, Memel, Labiau, Fischhausen, Königsberg, Pr. Eylau, Bartenstein, Heiligenbeil, Preußisch Holland, Braunsberg, Heilsberg, Rastenburg, Sensburg, Ortelsburg, Neidenburg, Allenstein, Lyck, Johannis

Erb-Einigung aufgerichtet, wie weit eines dem andern zu begebenden Nothfällen zu helfen schuldig, von deren Erneuerung und Handlung zwischen beiderseits Abgesandten auch geredet worden, aber nichts geschlossen werden können; so soll deswegen förderlichst eine Zusammenkunft und Schickung beyderseits Räthen vorgenommen, und derselbige Punkt mit beyder Theilen einmüthigen gutem Belieben weiter tractiret und gehandelt, unterdessen aber es damit bei dem buchstäblichen Inhalt der alten Erb-Einigung, biß so lang ein mehres mit gutem Willen abgehandelt würde, gelassen werden."

3) Martens Supplément. Tom. 6. p. 151.

4) l. c. p. 112.

5) l. c. p. 208.

6) l. c. p. 632.

7) l. c. p. 717.

8) l. c. T. 7. p. 417.

9) Sie betrug nach der Art. VII. l. c. p. 402. enthaltenen Vertheilung der gesammten Summe von 12 Millionen 40,000 Fr. — 225000 Franks.

10) Ges. Samml. v. J. 1819. St. 9. No. 19. S. 172.

d) Erbansprüche des Königlich Sächsischen Hauses.

§. 353.

Von denjenigen, welche sich theils auf die Familienverhältnisse des gesammten Sächsischen Hauses, theils auf die Sächsische Erbverbrüderung gründen, ist bereits oben in Beziehung auf die in dem Königreiche

Sachsen (§. 43 u. §. 44,) statt findende Erbfolge die Rede gewesen; daher wir hier nur noch des Umstandes gedenken, daß durch den Wiener Frieden Art. 4. das Erbrecht des Königl. Sächsischen Hauses in den Ländern der Ernestinischen Linie ausdrücklich anerkannt worden ist [1]). So viel aber die übrigen Erbansprüche betrifft, so stehen diese zum Theil auf gleiche Weise, wie diejenigen, welche sich auf die Hessische Erbverbrüderung gründen, dem gesammten Sächsischen Hause zu, und beschränken sich gegenwärtig, außer den bereits verglichenen [2]), oder ganz veralteten [3]), welche überdies, insoweit von Besitzungen der ehemaligen Rheinischen Bundesfürsten die Rede ist, dem 34sten Artikel des Rheinbundes entgegenzustehen scheinen [4]), hauptsächlich auf die dem Königlich Sächsischen Hause bereits in dem Prager Vertrage [5]) vom 14. Oct. 1546. bei der Abtretung der Lehnsherrlichkeit über die Gerischen und Reußischen Lehne an die Krone Böhmen wegen jener Besitzungen vorbehaltene Anwartschaft, ferner auf die Expectanz, welche dieses Haus am 5. Dec. 1562 wegen der Anhaltischen [6]), und unter dem 12. Oct. 1620 wegen verschiedener anderer Reichslehne [7]), unter welchen noch jetzt die Schwarzburgischen vorzüglich berücksichtigt zu werden verdienen, erhalten hat [8]); endlich auf ein eventuelles durch die Abstammung von der Tochter des König Friedrich III. von Dänemark Anna Sophie, Gemahlin Johann George III. gegründetes Erbrecht in den Dänischen Staaten [9]).

1) „Se. Königl. Majestät (von Sachsen) werden in Betreff und in Kraft ihrer Rechte auf die eventuelle Erbfolge in die Besitzungen der Ernestinischen Linie fortfahren die Titel eines Landgrafen von Thüringen und Grafen von Henneberg zu führen

2) Unter den seit dem Ende des 17. Jahrhunderts zur Sprache gekommenen gehören in diese Klasse: a) die Ansprüche auf die Hoheit und Schutzherrlichkeit über Erfurt, auf welche zwar der

Churfürst von Sachsen, Johann Georg II. zum Besten des Churfürsten von Mainz, nach vielen deshalb entstandenen Streitigkeiten, theils durch zwei noch ungedruckte Verträge von 1664 zu Torgau und Regensburg, welche auch den Leipziger Vergleich vom 20. Dec. 1665, mit der Ernestiner Linie (in Rudolphi Gotha diplomatica T. 1. p. 302.) veranlaßten, theils durch den Hauptvertrag zu Schulpforte vom 22. März 1667 (in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. I. von Churmainz p. 43.) Verzicht leistete, weshalb aber unter Churfürst Johann Georg I. neue Weiterungen entstanden (Geschichte des Königreichs Sachsen B. 1. S. 149. — S. 159.). b) Die Lauenburgischen, nach dem Tode des Herzogs Julius Franz von Lauenburg den 19. Sept. 1685., denen August II. (als Churfürst von Sachsen Friedrich August I.) durch einen Vergleich mit dem Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig v. 10. Jul. 1692. gegen eine Summe von 1,100000 Gulden, jedoch mit Vorbehalt des Rückfalls von dem Lande nach Abgang des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses und des von den Lauenburgern gebrauchten Titels und Wappens von Engern und Westphalen entsagte. Die besten urkundlichen Nachrichten hierüber und besonders auch über die später erfolgten Verzichtleistungen der Ernestinischen Linie findet man in Schultes neuen diplomatischen Beiträgen zur Fränklischen und Sächsischen Geschichte (Baireuth 1792.). Man vergl. Neueste Geschichte des Königreichs Sachsen B. 1. S. 257. — c) Die Hanau-Münzenbergischen nach dem Absterben des Grafen Johann Reinhard III. von Hanau den 28. März 1736. erledigt durch einen Hauptvergleich mit Hessenkassel vom 4. Febr. 1724. und einige spätere hierauf sich beziehende Recesse. S. oben B. 1. §. 25. S. 43. und die dazu gehörige Anmerkung N. 5. S. 45. Wegen andrer Ansprüche, auf Hanau Lichtenberg gegen Darmstadt, welche hier nur des Zusammenhanges wegen erwähnt werden sollen, indem sie meines Wissens nie verglichen worden sind, s. die Geschichte des Königreichs Sachsen B. 2. S. 91.) — d) Auf die Oesterreichische Erbfolge, nach dem Tode Kaiser Karl VI. den 20. Oct. 1740. — In dem

Sächs. Beitritt zu den Breslauer Friedens-Präliminarien (in Wenck Cod. jur. Gentium T. 1. p. 717. u. p. 719.) wurde auf diese Ansprüche noch nicht ausdrücklich Verzicht geleistet dagegen aber erfolgte die neue Bestätigung der bereits durch das zwischen Kaiser Karl VI. und dem König von Polen den 16. Jul. 1733. zu Wien geschlossene Bündniß Art. II. (l. c. p. 702.) anerkannten pragmatischen Sanction, in dem ebendaselbst zwischen Maria Theresia und demselben Churfürst den 20. Decemb. 1743. eingegangenen Bündniß Art. III. (l. c. p. 724.), jedoch mit folgender Klausel: „Dahingegen auch Ihro Königl. Maj. zu Ungarn und Böhmen, für Sich, deren Erben und Nachkommen, die Inhalts sothaner pragmatischen Sanction gleich und unmittelbar nach Abgang der von weiland Ihrer Kais. Maj. Carolo Sexto abstammenden männl. und weiblichen Descendenz Ihrer Königl. Maj. in Pohlen Herzgeliebtesten Frauen Gemahlin, Königl. Maj. als ältester Josephinischen Frauen Tochter, und Dero männlichen und weiblichen Descendenz vorzüglich vor allen andern ausgemachte völlige Erbfolge, in vorbenannte gesammte Oesterreichische Erbkönigreiche und Lande, auf das neue erkennen, und versichern, auch versprechen, solchen Ihro Königl. Maj. in Pohlen hohen Königlichen Churhauses eventualen Successions-Rechten weder directe, noch per indirectum zuwider zu handeln, noch etwas davon an andre, es sey ad perpetuum oder nur ad tempus, so gedachtem Eventual-Erbfolgsrecht im geringsten abbrüchig wäre, unter was vor Titel, oder Namen es sey, einzuräumen oder zu entäußern." Vermöge des zuletzt erwähnten Punktes versprach übrigens der König von Polen in dem Dresdner Frieden Art. VI. (l. c. p. 211.) binnen 3 Wochen eine feierliche Cessions-Acte seiner Gemahlin für sich und ihre Erben auf die im Breslauer Frieden an Preußen abgetretenen Länder auszuwirken. e) Die auf die ehemalige persönliche Verbindung der Republik Polen und des Churfürstenthums Sachsen gegründeten, welche durch die gegenseitigen Verzichte vom 6. und 20. Oct. 1765. (l. c. T. 3. p. 380. und in Martens Recueil T.

6. p. 39.) aufgehoben wurden. f) Die Ansprüche an den Bairischen Allodial-Nachlaß, welchen der Churfürst Friedrich August III. in dem Teschner Frieden vom 13. Mai 1779. (s. oben B. 1. §. 19. not. 5. S. 35.), entsagte, indem er dagegen von Churpfalz, welches zugleich alle aus der Bairischen Erbfolge herrührende Schulden und Verbindlichkeiten übernahm, außer den bereits erwähnten lehnsherrlichen Rechten über einige Schönburgischen Herrschaften, 6 Millionen Gulden erhielt.

3) Man vgl. v. Römers Staatsrecht von Sachsen B. 1. S. 565. u. f. und in besonderer Beziehung auf die Jülich Clevische Erbfolge, Geschichte der Churs. Staaten B. 4. S. 246. u. f.

4) Max. Günther de mutata feudorum extra curtem inter principes foederi Rhenano adscriptos ratione (Lips. 1809. 4.) §. 8. p. 26. seq.

5) S. die Urk. in der oben §. 13. S. 22. not. 3. angeführten Abhandlung von Arndt de pactione Ferdinandi regis Romanorum ac Mauritii Ducis p. XIII. seq.

6). S. die Urk. in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. von Sachsen S. 319. Außerdem erhielt auch der Churfürst Johann Georg III. den 31. Jan. 1685. eine Anwartschaft von der Aebtissin von Quedlinburg Anna Dorothea auf die Fürstlich Anhaltische Burg nebst Gerichten zu Hoym und auf die Burg und Stadt Roßla. S. d. Urk. a. a. O. p. 662.

7) a. a. O. S. 411.

8) Außerdem war diese Anwartschaft noch auf die Hanauischen Lehne gerichtet, und auf alle diejenigen Lehne, welche der Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig inne hatte, und die nicht mit ausdrücklichen Worten in der gesammten Hand mit den Herzogen von Braunschweig Lüneburg begriffen waren; wegen der Hanauischen Lehne aber, besonders wegen der Hanau-Münzenbergischen, hat man sich wie bereits not. 2. sub c. erwähn

worden ist, als der Erbfall wirklich eintrat, verglichen; anlangend die Reichslehne des Herzogs Friedrich Ulrich von Braunschweig, so waren nach dessen Tode keine Lehne aufzufinden, welche nicht unter jener Mitbelehnschaft begriffen gewesen wären. Römers Staatsrecht B. 1. S. 555.

9) Neueste Geschichte des Königreichs Sachsen, B. 1. S. 268.

§. 354.

e) Lehnsverhältnisse des Königs von Sachsen wegen der Böhmischen Hauptlehne [1]).

In der Mitte des 15ten Jahrhunderts brachte der damalige Statthalter von Böhmen, George Podiebrad verschiedene Ansprüche auf 63 Meißnische Städte und Schlösser in Anregung, welche sich hauptsächlich auf den ehemaligen Landesverkauf Friedrich des Kleinen [2]) vom 5. Febr. 1289. gründeten, und auf den von Karl IV. vorgenommenen Ankauf vieler Güter in Meißen, die von diesem andern Personen zu Lehn gegeben waren. Nach langwierigen Unterhandlungen, welche nach dem Tode des Königs von Böhmen Ladislav auch auf die damaligen Ansprüche des Herzogs von Sachsen Wilhelm auf die Böhmische Krone ausgedehnt wurden [3]), kam endlich den 25. April 1459. zwischen dem nunmehrigen König George und dem damaligen Sächsischen Fürsten Friedrich dem Sanftmüthigen und dem Herzog Wilhelm unter Vermittlung des Markgrafen Albrecht von Brandenburg zu Eger ein Vergleich zu Stande [4]), nach welchem 1) Sachsen einige Besitzungen an Böhmen überließ [5]); 2) die schon seit den ältern Zeiten gegründete Böhmische Lehnsherrlichkeit über verschiedene Sächsischen Vasallen gehörige Stücke bestätiget wurde [6]); 3) mehrere namentlich benannte Oerter und Schlösser, welche Böhmen in Anspruch genommen hatte, dem Hause Sachsen, als Lehne der Krone Böhmen, welche

später den Namen der Böhmischen Hauptlehne erhielten, verbleiben sollten 7). Noch wurde dieser Bestimmung beigefügt: daß a) der Churfürst von Sachsen wegen der vorgedachten Lehne berechtiget seyn sollte, einen Lehnträger anzunehmen, den er aus dem Sächsischen Hause wählen könnte; von welcher Vorschrift aber in spätern Zeiten gewöhnlich Ausnahmen gemacht worden sind 8); b) wenn sich in der Folge unter den Böhmischen Lehnen Reichslehnen befinden würden, das Reich durch die gegenwärtige Bestimmung nicht leiden sollte 9). Nach der Achtserklärung des Churfürst von Sachsen Johann Friedrich wurden zwar, wie bereits oben bemerkt worden ist 10), einige Böhmische Lehne von dem König Ferdinand eingezogen, in der Folge aber theils, namentlich Eilenburg, Colditz und Leisnig, durch den Prager Receß von 1546, theils, soviel insbesondre die im Vogtlande gelegenen Lehne betrifft, durch spätre Verträge zwischen dem Churfürst August und den von Ferdinanden damit belehnten Herren von Plauen und Burggrafen von Meißen der Albertinischen Linie des Sächsischen Hauses überlassen.

1) Das Lehnverhältniß wegen des dem Könige von Sachsen noch zugehörigen Antheils der Oberlausitz kommt deswegen hier nicht in Betrachtung, weil letztre nicht zu den incorporirten Ländern des Königreichs gehört, doch ist es oben B. 1. S. 46. u. 79. berührt worden. Dagegen ist durch die Auflösung des Teutschen Reichs nicht nur die Reichslehnbarkeit der meisten Besitzungen des ehemaligen Churfürsten von Sachsen, sondern auch durch frühere Secularisationen, dessen Lehnsabhängigkeit wegen verschiedener von geistlichen Fürsten besonders von Bamberg relevirender Erbämter und dazu gehörigen Lehne (S. Carl Guil. Gärtner, de S. R. J. Electorum inprimis Saxoniae feudis et officiis Bambergensibus. Lips. 1728. 4. u. Römer B. 1. S. 536 u. f.) auf gleiche Weise, wie die

feuda extra curtem des Königs von Sachsen selbst und andrer Rheinischen Bundesfürsten in Sachsen, nach der auch von Sachsen in dem Patent vom 23 Aug. 1809. angenommenen Erklärung des 34. Art. vom Rheinbund (S. oben B. 1. S. 56. u. 59. not. 3.) gänzlich aufgehoben worden.

2) Die Aechtheit der Urkunde selbst, welche noch Klotsch in seiner Abhandlung von Markgraf Friedrich des Kleinen Verkaufe seines Landes, an König Wenzeln (Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte. B. 9. S. 183. u. f.) zu bestreiten suchte, dürfte nunmehr nach dem von Franz Martin Pelzel in den Abhandlungen der Böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften S. 52. u. f. gelieferten Abdruck keinem erheblichen Zweifel mehr unterworfen seyn, wohl aber die Rechtlichkeit dieses Kaufes selbst.

3) Geschichte der Churſächsischen Staaten B. 2. S. 327. u. f.

4) S. die Urk. in Müllers Reichstagstheater unter Friedrich V. (Friedrich III.) Vorst. II. C. 9. S. 537. und im Auszuge bei Klotsch a. a. O. S. 237., wo die Namen der Oerter richtiger als beim ersterm abgedruckt sind.

5) Nehmlich die Herrschaften Brüx, Riesenburg und Dux, nebst der Landeskrone bei Görlitz.

6) Mit den meisten dieser Lehne, welche man, so wie die bei der folgenden Klasse bemerkten, in der Urkunde selbst nachzulesen hat, sind in der Folge Veränderungen eingetreten. So gehören mehrere derselben, als z. B. die Böhmischen Lehne des Reußischen und Schwarzburgischen Hauses gegenwärtig nicht mehr zu den Lehnen Sächsischer Vasallen; andre, wie z. B. Plauen, befinden sich in den Händen des Hauses Sachsen selbst; endlich ist die Böhmische Lehnherrlichkeit über die Schönburgischen Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein durch den Teschner Frieden an Sachsen abgetreten worden (S. oben §. 19. S. 33.); wobei in Beziehung auf Lichtenstein, welches

ander von den andern Gliedern Schmerz in sich hat, so empfindet auch der Mensch, der Gott ist, mit seinen Gliedern, die Menschen sind, Schmerz, und wie Gott, der Mensch ist, so ist auch der Mensch, der Gott ist, Schmerz.

Anmerkung. Diese Lehre ist in der Kirche Christi, wie sie in dem Worte des Herrn enthalten ist, eine Lehre, die nicht verborgen ist, sondern offenbar, und wird daher in dem Worte des Herrn an vielen Stellen gelehrt, wie auch in der Lehre der Neuen Kirche, die aus dem Herrn vom Himmel herabgesandt ist, und in den Schriften, die durch Seinen Knecht Swedenborg gegeben sind, wie in Vera Christiana Religio, Nr. 1–6, und in Himmlische Geheimnisse, Nr. 1–6, 1999–2006, 2034–2038, 2051–2057, 2069–2076, 2086–2090, 2105–2108, 2121–2125, 2137–2141, 2154–2159, 2170–2174, 2186–2189, 2203–2207, 2219–2223, 2235–2239, 2251–2255, 2267–2271, 2283–2287, 2299–2303, 2315–2319, 2331–2335, 2347–2351, 2363–2367, 2379–2383, 2395–2399, 2411–2415, 2427–2431, 2443–2447, 2459–2463, 2475–2479, 2491–2495, 2507–2511, 2523–2527, 2539–2543, 2555–2559, 2571–2575, 2587–2591, 2603–2607, 2619–2623, 2635–2639, 2651–2655, 2667–2671, 2683–2687, 2699–2703, 2715–2719, 2731–2735, 2747–2751, 2763–2767, 2779–2783, 2795–2799, 2811–2815, 2827–2831,

Ich habe Ihnen Ihre Vorrede [illegible] [illegible] [illegible]

von jedem Theil 6 Räthe, 4 adelige und 2 gelehrte, unter Entlassung ihrer obhabenden Pflichten an einem dazu bestimmten Orte niedergesetzt werden, welche nach einem neuen Versuche, die Partheien gütlich zu vereinigen, ein Verfahren von Mund aus in die Feder zu veranstalten hätten, wobei jedem Theile drei Sätze, jedoch dergestalt, daß in dem letzten Satze keine Neuerungen enthalten, zu gestatten; auch überhaupt alle Weitläuftigkeit zu vermeiden, jedoch die zu dem endlichen Erkenntnisse nothwendigen Handlungen nachzulassen wären [5]). Bei mehreren streitigen Punkten aber sollten keine gemischten Urthel abgefaßt, sondern dieselben zugleich endlich entschieden werden. Könnten sich die Schiedsrichter wegen Entscheidung der Sache, die binnen Jahresfrist, und zwar zunächst nach Sächsischem Rechte erfolgen sollte [6]), nicht vereinigen, so wurden sie wegen Einholung eines Urthels an das Reichskammergericht, welches jedoch in ihrem Namen sprechen sollte, verwiesen; an dessen Stelle gegenwärtig nach der veränderten Verfassung Teutschlands eine andre Behörde eintreten müßte [7]). Uebrigens sollten wider die gegebenen Entscheidungen der Austrägalinstanz weder Appellationen noch andre Rechtsmittel zulässig seyn [8]). Außerdem fand vormals eine besondre, von der gewöhnlichen verschiedene Austrägalinstanz wegen derjenigen Streitigkeiten statt, welche zwischen dem Churhause und den Ernestinischen Linien über die Hennebergischen Länder entstehen könnten. Sie gründete sich aber auf den Weimarischen Theilungsrezeß vom 9. Aug. 1660. [9]), den die Zeitzer Linie des Albertinischen Hauses, welcher der Churſächsische Antheil jener Länder zugefallen war, mit den Herzogen zu Sachsen-Weimar, Gotha und Altenburg eingegangen war und hat deswegen ihre Anwendung in Beziehung auf das Königlich Sächsische Haus verloren,

weil dieses 1815 seinen Antheil an Henneberg dem König von Preußen abgetreten hat.

1) Daß die Familien-Austräge, so wenig wie andre vertragsmäßige Austräge der Teutschen Bundesfürsten, durch die Bundesgesetze aufgehoben sind, bestätigt schon der Bundesschluß vom 16. Jun. Art. 1. (in Meyer Corpore Iuris Confoederationis Germanicae T. 2. p. 82.): „Die Bundesversammlung ist diejenige Behörde, bei welcher alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich anzubringen sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß den Bundesgliedern überlassen bleibe, auch ohne Zutritt der Bundesversammlung die gütliche Ausgleichung ihrer Streitigkeiten unter sich zu treffen, und sich einander die Austräge zu gewähren." Noch bestimmter hierüber erklärt sich die Wiener Schluß-Acte v. 15. Mai 1820 Art. XXIV. l. c. p. 187. „Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, sowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftige Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben oder abgeändert werden." Ob übrigens, gleich wie Römer B. 1. S. 512. erwähnt, in dem gleich anzuführenden Naumburger Vertrage keine Gattung von Streitigkeiten ausgenommen ist, so machten doch nicht nur zu der Zeit des Teutschen Reichs die in den Reichsgesetzen jeder Austrägalinstanz entzogenen Sachen (Tafinger Institutionis Jurisprudentiae Cameralis. Sect. III. Tit. IV. p. 121. seq. Malblank Anleitung zur Kenntniß der Teutschen Reichs- und Provinzial-Gerichts- und Kanzleiverfassung S. 547.) auch hier eine Ausnahme; sondern es findet dieselbe auch noch gegenwärtig in allen Fällen statt, wo es blos auf die Vermeidung von Gewaltthätigkeiten und besonders auf die Aufrechthaltung des Besitzstandes ankommt. Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820. Art. XIX und Art. XX. Klüber öffentliches Recht der T. Bundesstaaten §. 1488. u. f. S. 241. u. f.

2) Eine andre Austrägalinstanz, welche aber, wenn sie jetzt noch statt finden könnte, blos in das innere, nicht aber in das äussere Staatsrecht gehören würde, hatte ehedem der Stifter der Albertinischen Linie in seinem berühmten Testamente vom 18. Februar 1499. (bei Glafey S. 828.) dergestalt festgesetzt: daß Streitigkeiten unter seinen Söhnen und Nachkommen durch 11 Austrägal-Richter, wozu der älteste unter den beiden Bischöfen zu Meißen und Merseburg, die beiden ältesten Aebte, die beiden ältesten Grafen, vier der ältesten Räthe aus der Ritterschaft und zwei Bürgermeister zu Leipzig und Langensalze gehörten, entschieden werden sollten. In dem Testamente Johann George I., welches dem jüngern Prinzen unter der Oberhoheit des ältern, gewisse Landestheile anwies, wurde nach einem frühern Vorgange bei der Auseinandersetzung des Churfürst Moritz mit seinem Bruder August vom 8. August 1547. jene Verordnung nur in so weit befolgt, als dieser gemäß Irrungen unter den abgetheilten Prinzen „durch ihre beiderseits zusammengesetzte Räthe oder Vasallen und Unterthanen gleicher Anzahl verglichen, oder rechtlich entschieden, oder da sie sich dessen mit einander nicht vergleichen könnten, einer unverdächtigen Universität sich vereinigen, oder durchs Loos deswegen vergleichen sollten." (Glafey a. a. O. S. 1049.) Soviel aber das in dem Testamente selbst angeführte Beispiel von 1547 betrifft, so giebt hiervon Schöttgen, indem er dieses Vergleichs in seiner summarischen Relation, wie in dem Hochlöbl. Churhause Sachsen die Regierung der Lande, vor Herzogs Albrechts Zeiten bis 1612 erfolgt, in seiner diplomatischen Nachlese zur Historie von Obersachsen Th. 11. S. 21. gedenkt, keine Nachricht; dagegen aber erwähnt er S. 24, daß der im Jahre 1550 zwischen Moritzen und Augusten abgeschlossene Vergleich durch etliche niedergesetzte Räthe zu Stande gebracht worden sey. Uebrigens ist es wohl nach der durch die Auflösung des Teutschen Reichs erlangten Souverainität unsers Königs keinem Zweifel unterworfen, daß Streitigkeiten in seiner Familie durch den von ihm hierzu bestimmten Ge-

richtshof entschieden werden können. Auch sind in dem Mandate vom 13. März 1822. §. 11. alle Klagen gegen die Mitglieder des Königlichen Hauses ohne Unterschied an das Appellations-Gericht gewiesen. Siehe oben B. 2. §. 150. S. 61.

3) Glafey Kern der Sächs. Geschichte S. 857.

4) a. a. O. S. 978.

5) „one alle vndienstliche Weitleufftigkeit." — Nur wesentliche Theile des Prozesses scheinen hiernach beobachtet werden zu müssen; daneben behauptet Römer S. 505, daß sie sich nach dem gemeinen Sächsischen Prozeß würden zu richten haben, dessen Vorschriften aber dürften, wenn man nicht die allgemeinen prozessualischen Vorschriften für ganz Teutschland dazu zählen will, zu mangelhaft seyn, um auszureichen.

6) „Da auch Irgent ein Artikel fur fiele, der sich In die Sächsische Recht, In der Hauptsache ziehen thete, darinnen soll demselben Sechsischen Rechte nachgesprochen werden." Dieser Satz ist deswegen merkwürdig, weil er eine neue Bestätigung von dem Gebrauche des Sächsischen Privatrechts in dem Königlichen und Herzoglichen Hause Sachsen enthält. Man vergl. oben B. 1. §. 42. not. 1. S. 76. u. §. 45. S. 82.

7) Am zweckmäßigsten dürfte es vielleicht seyn, gegenwärtig in diesem Falle die Entscheidung der gesetzlichen Austrägalinstanz, die in der dritten obersten Justizstelle eines andern Bundesstaates besteht, welche auf die durch den Bundesschluß vom 16. Juni 1817. bestimmte Weise zu erwählen wäre, eintreten zu lassen.

8) „one alle Reduction, Appellation, auch sonder alle auszuge, behelff, ein oder Widerrede, wie dieselbe nach scherfe der Rechte oder menschlicher erfindung erdacht mochten werdenn."

9) §. XXI. Bei Glafey a. a. O. S. 1099. Die Verbindlichkeit jenes Rezesses für die Churlinie war besonders nach den von ihr ausgestellten Urkunden S. B. 1. §. 26. S. 45. not. 4. keinem Zweifel unterworfen.

Alphabetisches
Register
über
das ganze Werk.

(Die Römischen Zahlen weisen auf den Theil, und die Arabischen auf die Seite des Werkes hin.)

A.

Abgaben, s. Steuern.

Accise, s. die einzelnen Arten unter ihren betreffenden Rubriken.

Actenversendung, allgem. Grundsätze in Ansehung derselben, II. 88—90.

Aemter: Ursprung, I. 184. f. neuere Beschränkung ihrer Gewalt, 186. Kreisämter 187. — Gerichtsbarkeit, II. 31. 39—42.

Aemter- und Würden-Hoheit: gegenwärtiger Umfang dieses Rechts, II. 15. f. Staats- und Hofämter, s. diese Rubrik.

Amts- oder Kammer- und Schatullgüter: Entstehung und Begriffserklärung, II. 149—152. Waldungen, Forstbeamte, 152—155.

Amtshauptleute, s. Kreishauptleute.

Anhang, enth. Urkunden u. Actenstücke, I. 193—212.

Apangge der nachgebornen Königl. Sächs. Prinzen, I. 73—75.

Appellation in peinl. Sachen an die Landesregierung, II. 45. f.

Appellationsgericht: Ursprung und Schicksale bis 1790, II. 33—36. Veränderungen durch d. Mandat von 1822, 37. f. Personale und Geschäftsgang, 38. f. unmittelbare Gerichtsbarkeit: überhaupt, 61. f. in Kammersachen, 62. f. in Lehnsachen, 64.

Appellations-Instanzen, mittlere, sind aufgehoben, II. 31—33. N. 3—6.

Archive, Theilung derselben bei der Theilung Sachsens, I. 58. landschaftliche bei Landtagen, 136. f. Aufbewahrung der letztern, 137. Geheimes, 155. gemeinschaftliches des Sächs. Hauses zu Wittenberg, ebend.

Auslösung beim Landtage: Ursprung, I. 132. f. Bestimmungen darüber in d. Landtagsordnung, 133. f. Ausschluß von d. Auslösung, 134. f. Art d. Auszahlung, 136.

Ausschuß, enger und weiter, der Ritterschaft und Städte beim Landtage: Personale des engen d. Ritterschaft, I. 108. ff. Wahl der Ausschußmitglieder, 111. ff. Verlust der Stelle im Ausschuß, 114. Permanenz und Zahl der Mitglieder des städtischen Ausschußes, 114. f. Auszug aus dem Decrete, die Besetzung der ritterschaftl. betr. 203—205.

Ausschußtage: Berufungsschreiben aus dem Geh. Rathe, I. 129. Vollmacht d. Kreisstände, ebend. verglichen mit den Landtagen, 129. f.

B.

Baruth, Herrschaft, ihre Verbindung mit dem ehemal. Herzogth. Sachsen, I. 40. ff.

Begnadigungsrecht, II. 13. f.

Behörden, allgemeine, welche Rechte der Kameralhoheit ausüben, II. 325—353. Die einzelnen Behörden s. unter d. betr. Rubriken. — kirchliche für die evangel. Kirche des Königr. Sachsen: Wirkungskreis überhaupt, 411—416. Superintendenten und Consistorien, s. diese Rubrik. Kirchenregiment der zu der evangel. Kirche nicht gehörigen Religionsverwandten s. Kirchenregiment.

Bergregal: Literatur, II. 156. Ursprung, 156. f. Umfang, 157—160. Mittheilung desselben an Privatpersonen, 160—162. Oberaufsicht über d. Bergwesen und Berggerichtsbarkeit, 163—167. Bergschöppenstuhl zu Freiberg, 167. f. Befreiung des Bergwesens von verschiedenen Staatslasten, 169.

Berichtigungen und Zusätze, I. 209—212.
Besitzstand, jüngster, in Ansehung der Regalien, II. 1.
Bezirke, amtshauptmannschaftliche, I. 65. f.
Blankenhayn, Herrschaft unter Churſächs. Landeshoheit, I. 51. f. an Sachsen-Weimar abgetreten, 61.

C.

Consilium, Geheimes: Ursprung, I. 141 — 144. Eintheilung, 144. f. Wirkungskreis, 144—146.
Consistorien s. Superintendenten.
Constitutionsrecht, I. 15. ff.
Consumtions-Accise s. Grenz- u. General-Accise.
Consumtionssteuern, II. 240 — 298. Die einzelnen s. unter d. betr. Rubriken.
Criminalamt in Leipzig. II. 40.
Criminalgerichte, Competenz der Sächsischen: in Ansehung der im Lande begangenen Verbrechen, II. 42—44. bei den im Auslande verübten Verbrechen, 44. f.

D.

Decret an die Landstände, die Land- und Kreistagsordnung betr. I. 193 — 202. Auszug aus d. Decret an d. Landstände, die Besetzung d. ritterschaftl. Ausschüsse betr., 203—205.
Deputationstage und willkührl. Zusammenkünfte d. Landstände, I. 130—132.
Dismembrationen der Grundstücke, ihre Wirkungen auf d. dinglichen Abgaben, II. 239. f.
Dispensationen s. Privilegien.

E.

Eckartsberga, Amt, einige Ortschaften desselben von Preußen an Sachsen-Weimar abgetreten, I. 62.
Einkünfte, welche aus verschiedenen Regierungsrechten und insbesondere aus der Fiscalgewalt des Regenten entspringen, II. 202. ff. Die einzelnen s. unter d. betreffenden Rubriken.
Erbfolge in dem Königl. Sächs. Hause, I. 71—73.
Erblande, alte, vor der Theilung: ihre Eintheilung in Kreise, I. 24—26. mittelbar dazu gehörige Gebiete, 26—42.

Erbmarschallamt der Herren von Löser, I. 69.
Erbrecht der Ernestinischen Linie, I. 78. f.
Erbverbrüderung des Sächs. und Hessischen Hauses, I. 79 — 81.
Erbvertrag von 1499., I. 23.
Erkenntnisse, ehemal. reichsgerichtliche, haben noch Gültigkeit, I. 6. f.
Extract-Berichts, den Ursprung des Geh. Kab. bet. I. 206 — 208.

F.

Feldoberkriegsgericht, s. Militärbehörden.
Finanzhoheit s. Kameralhoheit.
Finanzkollegium, Geheimes: Ursprung, II. 325 — 329. gegenwärtige Verfassung 329 — 332. Personale, 332 — 334. Hauptabtheilungen der Kanzlei, 334. f. Kassenverwaltung, 336.
Fiscalgewalt: Umfang, II. 204. f. von herrenlosen Sachen, 205. f. Abzugsgeld, 207. ff.
Fleischsteuer II. 249 — 252. Befreiung von derselben, 252. f.
Flüsse als Staatseigenthum: Flößwesen, Beschiffung, II. 136 — 139. Ufer- und Dammbau, 139 — 141.
Frieden, Posener, I. 5. f.
Friedenstractat, Wiener, Sachsens mit Preußen, I. 5. u. 55.

G.

Geheimerath: Entstehung, I. 141. 146. f. Personale und dessen Verpflichtung, 147. f. Wirkungskreis, 148. f. Verhältniß gegen andere Landeskollegien, 150. f. Sitzungen und Vorträge, 151. Beschlüsse und Protocoll, ebend. Resolutionen auf Berichte desselben, 151. f. angebrachte Beschwerden wider andre Collegien, 152. Auftrag in Ansehung der Kirchen- und Schulsachen, 153. anderweitige Bestimmungen, 154. f.
Gemischte Steuern oder Quatember, II. 218 — 220.
Generalaccise s. Grenzaccise.
Generalkriegsgerichtskollegium, II. 68 — 71.
Gerichtsbarkeit ordentliche: ordentl. bürgerliche: der niedern Instanzen und Aufhebung der mittlern Appellations-Instanzen, II. 31 — 33. Appellationsgericht s. diese Rubrik. — ordent

peinliche: Verechtigung der Aemter u. Patrimonialgerichte zu Ausübung derselben, 39—42. Competenz der Criminalgerichte s. Criminalgerichte. — außerordentliche; über die Schriftsassen 46—60. unmittelbare des Appellationsgerichts s. diese Rubrik. Militairgerichtsbarkeit s. diese Rubrik. Akademische d. Universität Leipzig: Ursprung, Beschränkung u. Umfang 77—80. übrige Arten d. außerordentl. Gerichtsbarkeit, 81. f.

Gesetzkommission, angeordnet im J. 1791., aufgehoben im J. 1819, II. 3.

Gesetzsammlung für d. Königr. Sachsen, II. 7.

Gewalt, gesetzgebende: Concurrenz der Landstände bei derselben u. Theilnahme der Landeskollegien, II. 3—5. Landesgesetze s. diese Rubrik. gesetzg. Gewalt in den Schönburg. Rezeßherrschaften s. Regierungsrechte.

Grenz- und General-Accise: Abgaben, welche ehedem besonders erhoben wurden, gegenwärtig aber in den beiden genannten vereinigt sind: Landaccise, II. 253—255. Consumtionsaccise, 255—257. Mahlgroschen, 257. — Vereinfachung der nurbenannten indirecten Abgaben: Grenzaccise, 261—264. Befreiung von derselben, 264. f. andere Bestimmungen darüber, 265. f. — Generalaccise: in den Städten: Eingangsaccise, Nutzviehaccise, 268—271. Accissteuern, 271—273. Befreiung von der städtischen Accise, 273—275. — Accise auf dem platten Lande, 275—277. Allgemeine Vorschriften für die General-Accise in der Stadt u. auf dem Lande, 277—279. — Eigenthümliche Accisverfassung der Stadt Leipzig: Leipziger Handelsabgaben, 279—281. Generalaccise der Stadt Leipzig: überhaupt, 282—284. Uebertragung der Pfennig- und Quatembersteuern durch die Generalaccise in der Stadt Leipzig, 284—286. — Accis-Baubegnadigungen, 287 f. Accisbehörden und Gerichtsbarkeit in Accissachen, 289—292.

Grenzlinie zwischen Sachsen und Preußen, I. 63. f.

Grundsteuer, reine und gemischte: Literatur, II. 208. Land-Schock- und Pfennigsteuer, 209—212. Miliz- oder Kavallerieverpflegungsgelder, 212—216. Magazinmetzen, 216—218.

H.

Hatzfeld, Grafen von, ihre Ansprüche an die Besitzungen der ausgestorbenen Grafen von Gleichen, I. 51. f.
Henneberg, Grafschaft, Königl. Sächs. Antheil derselben und ihre Verfassung, I. 45. f.
Hauptconvention vom 28. Aug. 1819. I. 55—60.
Hofgericht, ehemaliges zu Wittenberg, II. 56. f.
Hoheitsrechte, einzelne, überhaupt: andere Benennungen, II. 1. Eintheilung, 2. besondere ebend. Die einzelnen s. unter ihren betreffenden Rubriken.

J.

Jagdregal: Ursprung und Ausbildung, II. 192—194. mit dem Jagdrecht verbundene oder darauf sich beziehende Rechte, 195 f Jagdadministration, 196. f. Wildschäden, 198—202.
Indigenat, I. 88. f.
Juden sind zum vollen Staatsbürgerrecht in Sachsen unfähig, I. 94. f.
Juristenfacultät zu Leipzig, II. 84—86.
Justizhoheit: Literatur, 29. f. Begriff und Eintheilung, 30 f. einzelne darauf sich beziehende Gerichtsbarkeiten s. diese Rubrik. Justizh. in den Schönburg. Rezeßherrschaften s. Regierungsrecht.
Justizwesen in dem Königr. Sachsen, Oberaufsicht über dasselbe: districtielle der Amtshauptleute, II. 90—92. allgemeine der höchsten Landesbehörden und des Königs Selbst, 92. f.

K.

Kabinet, Geheimes: Errichtung und Funktion, I. 139. f. Personale, 140 f.
Kameral- oder Finanzhoheit:: Einleitung, II. 134. f. Die einzelnen Abtheilungen s. unter den betreffenden Rubriken. Kameralh. in den Schönburg. Rezeßherrschaften s. Regierungrecht.
Kammergüter s. Amtsgüter.
Kammerkreditkassenkommission, II. 337—339.
Katholiken, Gleichstellung derselben mit den Lutheranern, I. 91. ff.
Kirchenhoheit: Literatur, II. 408. Einleitung, 408—411. kirchliche Behörden s. Behörden. Kirchenh. in den Schönburg. Rezeßherrschaften s. Regierungsrecht.

Kirchenregiment: der Reformirten, II. 432—434. der Katholiken und der blos tolerirten Glaubensgenossen, 435. f. Verhältniß des Kirchenr. in der Sächs. Oberlausitz zu dem Erbländischen, 437—439.

König, seine Person und seine Familie: persönliche Vorrechte desselben und seiner Familie, I. 67. f. Majestät, Rang, Titel und Wappen, ebend. Titel seiner Familie, 68. Hofstaat, 69—71. Oberchargen beim Hofstaate, 70. f. Unterhalt der Königin und Kön. Prinzessinnen, s. Unterhalt. Minderjährigkeit des Königs, s. Minderjährigkeit. Mißheirathen in der Kön. Familie, s. Mißheirathen. Antheil des K. an der Regierung s. Regierung. Theilnahme an Verhandlungen über akademische, auch Kirchen- und Schulsachen, 153. f.

Kreis, Neustädter, von Preußen an Sachsen-Weimar abgetreten I. 62. f.

Kreisämter s. Aemter.

Kreisdeputationen, I. 183. f.

Kreise in Sachsen: Zahl und Entstehung derselben, I. 24. ff. mehrere an Preußen abgetreten, 54 f. Eintheilung der 4 noch übrigen in amtshauptmannschaftl. Bezirke, 65. f. Geschäfte s. Kreistage.

Kreiseinnahmen s. Localeinnahmen.

Kreis- und Amtshauptleute: Errichtung, I. 167. neue Instruction v. J. 1816, Geschäftskreis der Amtshauptleute, 168 ff. Function des Kreishauptmanns 170. f. Obliegenheiten und Rechte der Kreis- und Amtshauptleute 171 f. — Geschäfte der Kreis- und Amtshauptleute in Finanz- und Steuersachen, II. 350—353. in Militairangelegenheiten, 398—408.

Kreisstände, I. 173. f. die ihnen überlassenen Wahlen, 176—178.

Kreistage: Eintheilung, I. 174. f. Geschäfte, 175. f. formelle Bestimmungen: Ladung, 178. Vollmacht, 179. Anmeldung und Legitimation, 180. Sitzung und Abstimmung, ebend. einzelne Directorialrechte, 181 f. Auslösung, 182.

Kreistagsordnung v. J. 1821., I. 172. f. deshalb an die Landstände erlassenes Decret, v. J. 1820, 193—202.

Kreisverbindung seit 1547. und 1552. bleibende Einrichtung, I. 24.

Kriegsgerichte, Generalkriegsgerichtscollegium, s. d. Rubrik, beson-

dere bei einzelnen Truppenabtheilungen, II. 71. f. Verhältniß der niedern zu dem Generalkriegsgerichtskollegio u. Einfluß der Divisions- und Brigade-Generale auf die Verwaltung der Militairjustiz, 73. f. allgem. Grundsätze in Ansehung dieser Behörden, 75. f. Feldoberkriegsgericht, 76. f.

Kriegskanzlei, geheime, der Kommando-Angelegenheiten I. 140.

Kriegsverwaltungskammer: Ursprung u. Verhältniß zu der ehemal. Landeskommission, II. 388—392. Verfassung und Geschäftskreis, 392—397.

L.

Landaccise s. Grenz- und General-Accise.

Länder, nicht einverleibte des Königr. Sachsen vor d. J. 1815, I. 43—52. an Preußen abgetretene, 54. f.

Landesarchiv, I. 155.

Landesgesetze: Gattungen und Benennungen, II. 5. f. Bekanntmachung, 6—8. Verbindlichkeit der Sächsischen für alle zum Königr. Sachsen gehörigen Länder, 8. f.

Landesordnung, älteste, II. 4. N. 1.

Landesregierung: Ursprung, I. 156—160. Geschäftskreis, 160—164. Personale, Sessionen, Besoldung, 164—167.

Landsassiat, voller, I. 87. f.

Landstände: Literatur, I. 95. f. Ursprung, 96. f. Klassen, 101—107. Theilnahme an den Angelegenheiten des Landes, 116—118. Repräsentationsrecht, 118. Deputationstage und willkührl. Zusammenkünfte, 130—132. Auslösung s. diese Rubrik. Concurrenz bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt s. Gewalt.

Landstraßen als Staatseigenthum: Abgaben auf denselben und Befreiungen, II. 142—145. Erhaltung, 145—148. Aufsicht, 148. f.

Landtage: Zeit und Ort, I. 118. f. Berufungsschreiben dazu, 119. Eröffnung, 120. Uebersicht der Geschäfte, 120. f. Einleitung der Beschlüsse, 121—123. Entwurf der Beschlüsse, 124. Verschiedenheit der Meinungen, 125. Präliminar- und Bewilligungsschrift der ersten Klasse der Landstände, 126. f. Uebergabe der Landtagsschriften und Abholung der Resolutionen, 127. f. Landtagsabschied und Landesrevers, 128. Ausschußtage, Deputationstage, Auslösung, s. diese Rubriken.

Landtagsfähigkeit, allgem. Erfordernisse dazu, I. 100. f. specielle, 101. ff.

Landtagsmarschall, I. 69.
Landtagsordnungen: neue vom J. 1728., I. 98. Gutachten über die Verbesserung der bisherigen im J. 1818., 99. f. Rescript über die Theilnahme der Oberlausitz an den Landesversammlungen vom J. 1820., ebend. Decret darüber im J. 1820. erl., 193—202.
Landtagsverhandlungen, Publicität derselben, I. 137.
Lausitz, Markgrafthum Ober- und Nieder-, Abtretung derselben von Böhmen an Sachsen und ihre Verfassung, I. 46. ff.
Lehnbriefe, kaiserl., und Anwartschaften können im Königl. Sächs. Staatsrechte noch Anwendung leiden, I. 6. f. N. 1. u. 2.
Lehnherrlichkeit, gegenseitige, zwischen Preußen und Sachsen, durch den Wiener Frieden aufgehoben, I. 56. im fremden Gebiet, I. 56. II. 519.
Leipzig, Universität, als Landstand, I. 101. f.
Literatur des Königl. Sächs. Staatsrechts, I. 10—13.
Local- und Kreiseinnahmen, II. 301—304.

M.

Magdeburg, Burggrafschaft, I. 16. ff.
Mahlgroschen, s. Grenz- und General-Accise.
Mansfeld, Grafschaft, ihr Verhältniß zu Churſachsen und Verhandlungen darüber, I. 38. f. Abtretung des größten Theils derselben an Westphalen im J. 1808., 39. f.
Meißen, Markgrafschaft, I. 15. Burggrafschaft, 16. 19. N. 12.
Merseburg, Hochstift, I. 27. ff. an Preußen abgetreten, 54. ff.
Militärbehörden, ordentliche, II. 68—77. 388—408. Die einzelnen s. unter den betreffenden Rubriken.
Militairgerichtsbarkeit: Beschaffenheit und Umfang, II. 64—67. Eintheilung in hohe und niedere 67. Militairbehörden, s. diese Rubrik.
Militairhoheit: Einleitung, II. 353. Rechte: allgemeine Uebersicht derselben, 353. f. Bewaffnungsrecht insbesondere: ältere Kriegsverfassung bis zu der Organisation der besoldeten stehenden Truppen, 354—356. Veränderung der Kriegsverfassung seit dem Ursprunge der stehenden besoldeten Truppen bis auf die neueste Zeit, 357—359. neueste Bestimmungen wegen der regulären Miliz durch das Mandat vom 25. Oct. 1825., 360

...ten Thüringen, von 1180 bis 1265 in Hessenland, von 1227 bis 1247 in Meißen, von 1247 bis 1254 in Sachsen, von 1254 bis 1256 in Thüringen, von 1256 bis 1265 wieder in Hessenland. Mit einem Anhange: Die Grafen von Ziegenhain. Von Dr. Wilhelm Eigenbrodt. Marburg, Elwert'sche Universitäts-Buchhandlung. 1861. 8. 1 Thlr. 20 Sgr.

Regesten der Markgrafen von Meißen und Landgrafen in Thüringen, Pfalzgrafen von Sachsen, Burggrafen von Magdeburg, Grafen von Brehna, Orlamünde, Weimar, Ballenstedt, Eilenburg, Camburg, Lobdeburg, Arnshaugk, Gleichen, Kevernburg, Tonna, Rabenswald, Vohburg, Hohnstein, Kirchberg, Beichlingen, Rothenburg, Schwarzburg, Kranichfeld, Clettenberg, Hohenlohe, Henneberg, Lobdaburg, Wettin, Colditz, Osterland, Asanien, Brene, Supplingenburg, Poley, Ileburg, Plötzkau, Barby, Querfurt, Mansfeld, Wippra, Arnstein, Schraplau, Lohra, Clettenberg, Kevernburg, Wolfersdorf, Hartenstein, Lausigk, Penig, Rochsburg, Wolkenburg, Kriebstein, Mildenstein, Leisnig, Rochlitz, Donin, Eisenberg, Vogtland, Plauen, Weida, Gera, Ronneburg, Schmölln, Altenburg, Pegau, Groitzsch, Borna, Leipzig, Delitzsch, Eilenburg, Düben, Torgau, Belgern, Mühlberg, Liebenwerda, Senftenberg, Sorau, Finsterwalde, Luckau, Lübben, Cottbus, Peitz, Guben, Crossen, Sommerfeld, Züllichau, Schwiebus, Fürstenwalde, Storkow, Beeskow, Lebus, Frankfurt, Müncheberg, Seelow, Wriezen, Freienwalde, Bärwalde, Zehden, Cüstrin, Soldin, Arnswalde, Friedeberg, Landsberg, Sternberg, Crossen, Zielenzig, Schwerin, Meseritz, Bomst, Fraustadt, Lissa, Rawitsch, Gostyn, Kosten, Bentschen, Grünberg, Sagan, Naumburg, Sprottau, Glogau, Freystadt, Sprottau, Sagan, Priebus, Muskau, Triebel, Forst, Pförten, Beeskow, Storkow, Fürstenwalde, Lebus

P.

Patrimonialobrigkeiten: in den Städten: Ursprung, I. 187. f. Wahl, 189. f. Function, ebend. in den Dörfern, 191. f. Gerichtsbarkeit, II. 31. 39—42.

Personensteuer, II. 298—300.

Pfalzgrafen und Notarien, kaiserliche, II. 15. f.

Placita generalia, I. 26. f.

Pleißner Land, I. 16.

Polizeihoheit: Grundbegriffe, II. 93—95. allgemeine Landespolizei, 95. f. districtielle der Amts- und Kreishauptleute, 97—100. Polizei der den Amts- u. Kreishauptleuten untergeordneten Gensdarmen, 100—102. Ortspolizei: überhaupt, 102—104. der Stadt Dresden, 104—106. der Stadt Leipzig, 106—108. Polizeihoh. in Beziehung auf einzelne Gegenstände: Gesundheitspolizei, Sanitätskollegium, 108—112. Sicherheits- und Armenpolizei, 112—124. Nahrungs- und Gewerbspolizei, 125—131. in Kämmerei- und Communsachen, 131—134. in den Schönburg. Rezeßherrschaften, s. Regierungsrecht.

Postregal: Ursprung, II. 183. f. Oberpostamt in Leipzig, Verfassung und Rechte, 184—488. Vorrechte des Postwesens, 189. f. Portofreiheit, 190. f. Ersatz auf der Post abhanden gekommener Sachen, 192.

Postulation der Domkapitel zu Merseburg, Naumburg und Meißen, I. 27. ff.

Prälaten, Grafen und Herren, I. 101.

Privilegien und Dispensationen, II. 11. f. Gesuche deshalb, 12. sie werden in Sachsen gewöhnlich nur auf Widerruf gegeben, ebend.

Protocolle, landschaftliche, beim Landtage, I. 136. f.

Q.

Quatember, s. gemischte Steuern.

Querfurth, Fürstenthum, Entstehung und Verfassung, I. 48. ff.

R.

Recht, Gebrauch des fremden, I. 2. 3. N. 5.

Rechte, die vogteilichen über die Bischöffe, Grafen der und Dynasten, I. 26. f.

Rechtsnormen auf Autonomie gegründet, II. 9—11.

Regalien: im weitern Sinne, II. 1. f. im engern Sinne: Einleitung, 155. f. Die einzelnen s. unter den betreffenden Rubriken.

Regierung, besonderer Antheil des Königs an derselben, I. 139 — 141.

Regierungsrecht des Königr. Sachsen: allgemeines, I. 139 — 192. — Modificationen der Regierungsrechte des Königr. Sachsen in den Schönburgischen Rezeßherrschaften: allgem. Grundsätze, II. 440. f. gesetzgebende Gewalt und damit in Verbindung stehende Rechte, 441 — 443. Justizhoheit, 443. f. Polizeihoheit. 445. Kameralhoheit: Flüsse und Landstraßen, 446. f. Regalien, 448. f. Steuerwesen, 449 — 451. Militairhoheit, 451. f. Kirchenhoheit, 453 — 455. Schönburgische Gesammtregierung zu Glaucha, 456. f.

Ritterschaft und Städte, in Bezug auf den Landtag, I. 115. f. Directorium der Curien, ebend.

S.

Sachsen, Herzoge zu, Ernestinischer Linie, ihre Ansprüche auf die Hoheit über die Besitzungen der ausgestorbenen Grafen von Gleichen, I. 51. f.

Sachsen, Herzogthum, I. 16. 19.

Salzregal: Literatur, II. 169. f. Ursprung desselben und des Salzbannes, 170. f. Wirkungen des Salzbannes, 172 — 174.

Schatullgüter, s. Amtsgüter.

Schönburg, Fürsten und Grafen von, Haupt- und Nebenrezeß zwischen ihnen und dem Churhause, von 1740., I. 32. f. neuere Verträge, 33. f. Rezeß über ihre Erbfolge, vom J. 1632. und einige Verträge darüber unter ihnen selbst, 34. f. — Gesammtregierung zu Glaucha, II. 456. f. Modificationen der Regierungsrechte des Königr. Sachsen in den Schönburg. Rezeßherrschaften, s. Regierungsrecht.

Schöppenstuhl zu Leipzig, II. 82—84.
Schriftsässigkeit: ehemaliger und gegenwärtiger Umfang derselben, II. 46—49. Gerichtsstand der Schriftsassen überhaupt, 49—51. bürgerliche Rechtssachen derselben, welche dem Oberhofgerichte entzogen sind, 57—60. Schriftss. der Weiber, Wittwen und Kinder der Oberofficiere, 66. N. 12.
Schulden, Uebernahme eines Theils der auf den Hochstiftern Merseburg und Naumburg haftenden, II. 320. f.
Schwarzburg-Sondershausen-Rudolstadt, Fürsten von, Verträge derselben mit Churſachsen von dem J. 1699., 1702. u. 1719., I. 35. f.
Solms-Wildenfels, Grafen von, Freiheiten derselben, I. 32. f.
Sonnenwalde, Herrschaft, ihre Verbindung mit dem ehemaligen Herzogthum Sachsen, I. 40. ff.
Sportelwesen, II. 202—204.
Spruchkollegien des Königr. Sachsen, II. 82—90.
Staats- und Hofämter: Qualification zu denselben, II. 17—21. Vergebung und Absetzung, Dienstlisten und Anwartschaften, 21—24. Verpflichtung und Besoldung der Staatsbeamten, 24—26. Rang und Würden, 27. f. Ritterorden, ebend. Ehrenzeichen der Kapitularen der Hochstifter und Canonici, ebend.
Staatsbeamte, s. Staats- und Hofämter.
Staatsbedürfnisse: von den Mitteln sie zu befriedigen, II. 136—325. Staatsbed., für welche die Landesbewilligungen bestimmt zu werden pflegen: allgem. Grundsätze darüber, 308. f. ordentl. Staatsbed.: Tilgung und Verzinsung der alten Schulden, 309—313. Königliches Deputat, Geschenk für die Königin, Beitrag zur Unterhaltung der Armeen und zu den Gesandtschaftskosten, vermischte Landes- und Steuerbedüfnisse, Auslösung der Stände, 314. f. außerordentliche Staatsbed., 315—319. Mittel die letztern zu befriedigen, 319. f.
Staatsbürger, Eintheilung derselben im Königr. Sachsen: nach Stand und Gewerbe, I. 98. f. nach der Religion, 90—95.
Staatseigenthum im engern Sinne des Wortes: Flüsse, II. 136—141. Landstraßen, 142—149.
Staatsgebiet des Königr. Sachsen, I. 15—66. Abtretung eines Theils desselben im J. 1815., gegenwärtige Grenzen und Eintheilung in Amtshauptmannschaften, 54—66.

Staatsrath, I. 154.

Staatsrecht: Begriff des positiven, I. 1. Unterschied zwischen demselben und andern Theilen des öffentlichen Rechts, 2. N. 1. Teutsches Territorial-Staatsr., eine besondere Wissenschaft, 2. N. 3. Eintheilung, 3. 14. Begriff des Königl. Sächs. Staatsr., 3. Lausitzer, 4. älteres und neueres Königl. Sächs., 4. Quellen, 5. Quellen des Königl. Sächs. Völkerrechts, 5. ff. Literatur, s. diese Rubrik. System, 14.

Städte, landtagsfähige, I. 107.

Stammländer, ursprüngliche des Meißnisch-Sächs. Hauses von 1485., I. 15. ff.

Stempelsteuer: Ursprung und allgemeine auf diese Abgabe sich beziehende Grundsätze, II. 292—296. Behörden und Personen, die mit dem Stempelwesen beschäftigt sind, 297. f.

Steuern und Abgaben: Ursprung, II. 205—207. Eintheilung, 207. f. die einzelnen s. unter den betreffenden Rubriken.

Steuerbefreiungen, welche die dinglichen und gemischten Abgaben betreffen: allgemeine: Exemtionen der Kammer-, Ritter- und Commungüter, II. 220. ff. der Rittergüter: Literatur, 227. f. Ursprung, 228. f. Ritterpferdsgelder oder Donativ, 229—232. Befreiung der Bergstädte von der halben Landsteuer, 232 f. Befreiungen von der Quatembersteuer, besonders von der persönlichen, 233. f. besondere: durch landesherrliche Privilegien, 234—236. durch Verjährung, 237. f. Befreiungen von den speciellen Steuern s. unter den betreffenden Rubriken.

Steuerbegnadigungen, II. 304—308.

Steuerkreditkasse, II. 348.

Stiftungen, fromme, im Königr. und Herzogth. Sachsen durch den Wiener Frieden gesichert, I. 57. ff. Convention deshalb vom J. 1817., ebend.

Stollberg-Stollberg und Stollberg-Roßla, Grafen von, Rezesse und Reverse derselben mit u. gegen Churſachsen, I. 37. f.

Superintendenten und Consistorien: Literatur, II. 416. f. von diesen Behörden überhaupt, 417—423. Leipziger Consistorium, 424. f. Dresdner Oberconsistorium: Ursprung, 426. f. Rechte, 427—430. Verhältniß als Kirchenrath zu dem Geheimenrath, 430—432.

T.

Testament, Johann Georg. I. 1. S. 72.
Theilung des Sächs. Hauses in die Ernestinische und Albertinische Linie, I. 21—24.
Thüringische, Vallei, I. 61. 63. N. 2. Landgrafschaft, 15.
Trankſteuer: Biersteuer, II. 240—242. Weinsteuer, 242—244. Vereinigung der Trankst. von ausländischen Getränken mit der Grenzaccise, 244. Befreiung von der Trankst. 244—249.
Treffurth, Gauerbschaft, getheilt zwischen dem Landgrafen von Thüringen, Churfürsten von Mainz und Landgrafen von Hessen, I. 43. ff.

U.

Unterhalt der Gemahlin des Königs und der Prinzessinnen des Königl. Hauses, I. 75—78.
Unterthanen und Staatsbürger, I. 87—95.

V.

Vasallen, Thüringische, Oberhoheit über dieselben an Preußen abgetreten, I. 54. ff.
Vertrag, Prager, I. 21. u. 22. N. 3. der Domkapitel zu Merseburg und Naumburg mit dem Churhause vom J. 1582., 27. Zeitzer vom J. 1567., 63.
Völkerrecht: Grenzen des Königl. Sächsischen und eigenthümliche Verhältnisse des Königr. Sachsen zu dem Teutschen Bunde, II. 458—460. völkerrechtliche Normen in Beziehung auf innere Verhältnisse des Königr. Sachsen: in Ansehung des Constitutionsrechts, 460. f. in Ansehung des Regierungsrechts: Bestimmungen in Betreff der Justizhoheit, 461—472. in Betreff der Polizeihoheit, 473—480. in Betreff der Finanz- und Kameralhoheit, 481—490. in Betreff der Militärhoheit, 491—493. in Betreff der Kirchenhoheit 493. f. völkerrechtliche Bestimmungen in Beziehung auf äußere Verhältnisse des Königr. Sachsen: in Ansehung des Handels, 494—497. in Ansehung der Schifffahrt. 496—505. in Ansehung des Postwesens, 505. f. in Beziehung auf Staatsdienstbarkeiten: bei dem Bergregal, 506. f. bei dem Salzregal, 507—509. in Beziehung auf Friedensschlüsse und Bündnisse, 509—512. Erbansprüche des Königl. Sächs. Hauses,

512 — 517. Lehnsverhältnisse des Königs von Sachsen wegen der Böhmischen Hauptlehne, 517—521. vertragsmäßige Austrägalinstanz der beiden Hauptlinien des Sächs. Hauses, 521—526.
Völkerverträge zwischen dem Königr. Sachsen und andern Staaten, I. 5.
Vorrechte des Churfürsten von Sachsen, I. 19. f.

W.

Walternienburg, Amt, seine Verbindung mit dem ehemaligen Herzogthume Sachsen, und spätere Uebertragung an die Fürsten von Anhalt, I. 40. ff.
Warschau, Herzogthum, ehemalige Verbindung desselben mit dem Königr. Sachsen, seine Verfassung und die Erweiterung seiner Grenzen durch den Wiener Frieden, I. 53. f. geht für das Königl. Sächs. Haus verloren, 55.
Wittenberg, Universität, als Landstand, I. 101. f.
Wittenberger Dicasterien, ehemalige, II. 86—88.

Zusätze und Berichtigungen

mit Ausschluß

der bereits dem ersten Bande S. 209—212. beigefügten.

I.

Zu dem ersten Bande:

Seite 2. Anmerk. 1. Z. 4. lies statt Criminal-Rechte — Cameralrechte.

S. 3. A. 4. Z. 5. ist und wegzulassen.

S. 6. A. 1. ist der in de Martens Supplément au Récueil des principaux traités T. 4. p. 384. befindliche Abdruck des Posener Friedens, ingleichen der des Wiener Friedens (bei welchem noch S. 55. A. 1. zu berücksichtigen ist), T. 6. p. 272., und der des Beitritts von Großbritannien zu diesem Friedensschluß vom Sept. ohne nähere Bestimmung des Dati, a. a. O. p. 628. endlich die Bemerkung beizufügen: daß nach dem 118. Art. der Wiener Schlußacte der Friede zwischen Sachsen und Preußen nebst andern daselbst erwähnten Verträgen und Erklärungen, zu

welchen auch die §. 19. S. 33. angeführte Erklärung des Königs von Sachsen wegen der Rechte des Schönburgischen Hauses gehört, als integrirende Theile jener Acte betrachtet werden sollten.

S. 8. A. 1. ist nachzutragen: Dritte Fortsetzung des Codicis Augustei, worinnen die in dem Königreiche Sachsen eingegangenen gesetzlichen Verordnungen vom Jahre 1801 bis zu der am 9. März 1818 angefangenen Gesetzsammlung enthalten sind. 1te u. 2te Abtheilung, Dresden, 1824. 2. B. 4. Ferner ebendas. A. 3.: Chronologisches Register über die 3te Fortsetzung des Cod. Aug. Dresden 1824. 4. u. (Engelhardt) Repertorium der Gesetzsammlung auf die 6 Jahre von 1818 bis mit 1823. Dresden 1824. 4.

S. 13. ad a. 6. Z. 3. l. nunmehr st. 1814—1821 — 1814—1824. 13. B. 8. Ebend. ist nach N. 7. beizufügen: Engelhardt Handbuch der Erdbeschreibung des Königreichs Sachsen, Dresden, 1822. 8. u. ad c. 3. bei Webers Kirchenrecht die 1te Abtheilung des 2ten Bandes, welcher das Privatkirchenrecht enthält. Leipzig, 1825.

S. 15. Z. 11. l. st. 1247 — 1242.

S. 17. A. 3. Die daselbst angeführte Abhandlung von Johann Gottlob Worbs ist auch in dessen neuem Archiv für die Geschichte Schlesiens und der Lausitz Th. 1. (Glogau 1804. 8.) S. 101. befindlich.

S. 17. A. 5. Z. 3. l. st. Henrici III. — Henrici III.

Zu §. 14. S. 23. u. f. — Daß die Einheit des Sächsischen Staatsgebietes auch nach Erlöschung der Albertinischen Linie erhalten werden soll, wird in der hauptsächlich ad §. 44. gehörigen Abhandlung unter dem Titel: Carolus Eduardus Vehse de pacto confraternitatis Saxo Hassiacae ac Sect. III. Cap. II. p. 68. seq. wegen folgender Worte der Sächsischen Hessischen Erbverbrüderung von 1614. in Müllers Reichstags-Theater unter Max I. 1. Theil,

S. 585. behauptet: „Also, were es, das Gott verhalte, daß vnser einige vorgenannte Partey, oder vnsere Leibs-Lehns-Erben nach vns stürben, vnd von Todes wegen abgiengen, ohne rechte Leibs-Lehns-Erben, daß also denn derselben abgegangenen Fürstenthumb, Grafschaften, Herrschaften, Lehen- und Pfandschaften, mit Landen, Leuthen, Erbe, Eigen, Kleinodien, Geschütz und zugehörige Artilerey, auch aller anderer fahrender Habe, nichts ausgeschlossen, beweglich vnd vnbeweglich, die wir itzundt haben, oder wir, vnd vnsere Leibs-Lehns-Erben noch gewinnen mögen, in aller maßen, als vorgeschrieben stehet, auf die andere Partey vnd ihre Leibs-Lehns-Erben gäntzlichen zumahl zu Erbe eigen fallen, vnd erblichen bey ihnen vnd ihren Erben, als ihren rechten Erb-Herren, bleiben sollen.“ Ferner: „Da auch eine Partey nicht gäntzlichen, sondern etliche Fürsten eines Hausses, es were Sachßen oder Heßen, ohne männliche Leibs-Lehns-Erben abgienge, so sollen also denn dem, oder den nechsten männliche Leibs-Lehns-Erben desselben Stammes vnd Haußes des abgegangenen Land, Leuthe, vnd alle deren Zugehörige, wie oben erklärt, allenthalben angefallen sein vnd bleiben.“ Ob aber die Worte „gäntzlichen zumal“ und „allenthalben,“ welche von Wehse auf die Untheilbarkeit bezogen werden, nicht vielmehr den Sinn haben, daß die ganze angegebene Erbschaft ohne Ausnahme im Erledigungsfalle dem andern Stamme angefallen seyn solle, dürfte noch sehr zweifelhaft seyn, wenn schon aus den von Wehse l. c. p. 83. u. f. angegebenen Beispielen soviel hervorgeht, daß besonders in einigen Verträgen und Urkunden der Sächsisch-Ernestinischen Linie jene Worte einigemal auf die von ihm angegebene Weise erklärt worden sind.

S. 30. §. 18. Z. 4. ist nach Capitulationen ein Komma zu setzen und das darauf folgende Einschaltungszeichen.

wegzulassen. Ebendas. S. 31. Z. 11. u. 12. l. st. Collegienstifter—Collegiatstifter.

Die §. 19. S. 33. erwähnte Erklärung des Königs von Sachsen wegen der Rechte des Schönburgischen Hauses gründete sich auf einen deshalb zu Preßburg von Oestreich, Rußland, Frankreich, Großbritanien und Preußen geschehenen Antrag, und wurde daher von diesen Mächten den 29ten Mai 1815 acceptirt. Sämmtliche hierhergehörige Actenstücke findet man nicht nur bei Klüber a. a. O. (Man vergl. S. 34. A. 6.) sondern auch in Martens Supplement T. 6. p. 284. Uebrigens vergl. man unten §. 322. B. 2. S. 440.

S. 47. A. 1. Der 5te u. 6te Band des Oberlausitzer Collections-Werkes ist 1824 erschienen.

S. 48. A. 5. und weiter unten S. 54. A. 1. ist wegen des Tilsiter Friedens v. 7. u. 9. Jul. 1807., „Martens l. c. T. 4 p. 436. u. p. 444.;" beizufügen; a. a. O. A. 7. wegen des Wiener oder Schönbrunner Friedens v. 14. Oct. 1809., „l. c. T. 5. p. 217.;" S. 54. A. 3. wegen des Elbinger Vertrags vom 13. Oct. 1807., „l. c. p. 474.;" am Ende von §. 31. S. 53. u. 54., „der nicht erwähnte zwischen dem König von Sachsen und dem Kaiser Napoleon über die Schulden des Churfürstenthums Warschau geschlossene Bayonner Vertrag vom 10. Mai 1808., l. c. T. 5. p. 71.," S. 55. A. 6., wegen der Verträge vom 3. Mai 1815. über die Theilung des Herzogthums Warschau zwischen Rußland und Oestreich, „l. c. T. 6. p. 225.;" und zwischen Preußen und Rußland, „l c. p. 236.;" auch zwischen sämmtlichen nur erwähnten Staaten der Additional-Vertrag wegen der Republik Cracau, „l. c. p. 251.;" A. 3. S. 59.;" wegen der Lehnherrlichkeit in fremdem Staatsgebiet und wegen des den 23. Aug. 1809. erlassenen S. 56. erwähnten Patents,

„einige zur Erläuterung desselben erlassene Rescripte v. 7. Mai u. 6. Dec. 1809. u. v. 2. Jan. 1811. welche nebst jenem Patente Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 557. — p. 560. zu befinden;" §. 34. S. 61. bei der Balley Hessen, „der über die Vertheilung der Schulden derselben zwischen den Königen von Sachsen und Westphalen dem Großherzog von Hessen, dem Herzog und Fürsten von Nassau eingegangene nicht angeführte Vertrag v. 14. März 1813. bei Martens T. 7. p. 276.;" endlich S. 62. u. S. 63. A. 1. u. 5. wegen der daselbst bemerkten Verträge zwischen Preußen und Weimar v. 1. Jun. u. 22. Sept. 1815., „l. c. T. 6. p. 324. u. T. 7. p. 323."

§. 36. S. 66. sind in dem letzten Perioden statt der Worte: „Endlich sind in dem nehmlichen (Erzgebirgischen) Kreise die Schönburgischen Rezeßherrschaften dem Amtshauptmanne des 1sten Bezirks entzogen, und die bisher obgelegenen (sollte heißen dessen) Geschäfte einem Mitgliede der Gesammtregierung zu Glaucha überlassen," wobei das durch ein Versehen beigefügte Wort hat gänzlich wegzulassen ist; nachstehende zu setzen: „zu Folge eines meines Wissens noch ungedruckten Rescripts v. 16. Jul. 1817. sind noch zur Zeit die Geschäfte des Amtshauptmanns [so wie die des Kreishauptmanns] der Gesammtregierung zu Glaucha überlassen." — Eine schon auf den Rezeß gegründete Ausnahme in Militair Vorspann- und Einquartierungs-Angelegenheiten s. unten §. 329. B. 2. S. 452.

Die §. 37. S. 67. und A. 4. u. 6. S. 68. erwähnten Vorschriften, nehmlich das Generale v. 12. Nov. 1803. — das Generale v. 29. Dec. 1806. — das Mandat vom 2. Jan. 1807. und das Generale vom 9ten Febr. d. J. findet man Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 5. p. 10. u. p. 11.

Zu §. 43. S. 78. u. f. Daß manche Grundsätze, wel-

che die Erbordnung der Ernestinischen Linie nach dem Aussterben der Albertinischen betreffen, in denen durch das bei Erlöschen der Gothaischen Speciallinie veranlaßten Schriften erläutert worden sind, ist bereits in den Zusätzen zum 1sten Bande S. 210. u. f. erwähnt worden; doch sind außer den daselbst bemerkten Abhandlungen (von welchen der Verf. der zuletzt erwähnten A. Brunquell ist) noch folgende auszuzeichnen: 1) Historische Entwicklung der im Herzogl. Hause Sachsen beobachteten Grundsätze der Erbfolge unter den Seitenverwandten. Gotha 1820. 8. — 2) Actenmäßige Darstellung der Verhandlungen im Herzoglich Sächsisch-Gothaischen Gesammthause über die Nachfolge der Seitenverwandten, welche dem Abschlusse des Römhilder Rezesses v. 28. Jul. 1791. vorhergingen. Hildburghausen 1824. 8. — 3) Pfeiffer über die Ordnung der Regierungsnachfolge in den Teutschen Staaten überhaupt und in dem Herzoglichen Gesammthause Sachsen-Gotha insbesondre. Kassel 1825. u. 1826. 2. B. 8. — 4) Genßler die Sippzahl oder Aufforderung an Historiographen zur weitern geschichtlichen Untersuchung der Erbfolgs-Ordnnng in dem Herzogthume Sachsen-Gotha und Altenburg. Hildb. 1825. 8. — Eine Nachlese mehrerer andrer kleiner Schriften, welche sich zum Theil auch nur auf die mit der Gothaischen Territorialfrage in Verbindung gebrachte Theorie von der Unveräußerlichkeit der Teutschen Bundesstaaten beziehen, verbunden mit einer Beurtheilung von diesen und den bereits angeführten s. in den Ergänzungsblättern der Allgem. Litt. Zeitung v. 1822. N. 135. v. 1823. N. 36. u. v. 1826. N. 25. in der Minerva Jul. 1825. u. Mai 1826., in den Göttinger gelehrten Anzeigen v. 1826. St. 29. 30. u. 31. u. in einer Abhandlung von K. E. Schmidt, über die Ordnung der Regierungsnachfolge in dem Herzogl. Hause Sachsen Gotha aus dem Hermes No. XII. Leipz. 1825

Zu S. 70. A. 1. Der ebenfalls in den Zusätzen B. 1. S. 212. ad p. 138. erwähnte Königl. Sächs. Civil- und Militärstaat ist das 2temal unter demselben Titel 1826. erschienen.

S. 79. A. 5. wo von den nach dem Aussterben der männlichen Nachkommen Johann George I. eintretenden Ansprüchen des Darmstädtischen und Holstein-Gottorpischen Hauses auf die Wiedererstattung des Pfandschillings, für welchen ehedem die Ober- und Niederlausitz dem Churfächsischen Hause war verpfändet worden, die Rede ist, darf nicht unerwähnt bleiben: daß Hessen-Darmstadt unter Beziehung auf jene Ansprüche, wegen der Abtretung der Niederlausitz und eines Theils der Oberlausitz an Preußen auf dem Wiener Congreß eine Entschädigung verlangte und daß ihm auch diese durch die Salzwerke von Kreuznach auf dem linken Ufer der Nahe unter Preußischer Hoheit soll zu Theil worden seyn. Histoire abregée des traités de paix par feu Mr. Koch ouvrage refondu et continué par Mr. Schoell. T. 11. p. 150. u. p. 161. Klüber erwähnt zwar auch dieser Forderung in den Acten des Wiener Congresses B. 6. S. 544. u. f. u. S. 558. indem er sie zugleich auf das Fürstenthum Querfurt ausdehnt, dessen größter Theil von Johann George I. erworben worden war; allein nach seiner Darstellung S. 559. scheinen zuletzt die gedachten Salinen nur einen Theil der Compensation gegen das Herzogthum Westphalen ausgemacht zu haben. Und in der Schlußacte des Wiener Congresses Art. XXXXVII. so wie in dem zwischen Oestreich, Preußen und Hessen-Darmstadt über die Abtretung des Herzogthums Westphalen den 10. Jun. 1815. abgeschlossenen Vertrag (bei Martens T. 6. p. 459.) wird zwar der Ueberlassung jener Salzwerke, nicht aber des Grundes dieser Entschädigung gedacht.

S. 80. Z. 8. l. statt 1573. — 1373. Ebendaselbst A. 1. ist beizufügen: Carolus Eduardus Vehse de pacto confraternitais Saxo-Hassiacae. Lips. 1825. 8.; welche Schrift mich zu folgenden Nachträgen in Beziehung auf den Inhalt des §. 44. veranlaßt: 1) Vertheidigt der Verf. p. 16. aus nicht unerheblichen Gründen die von mir in der Geschichte der Churſächsischen Staaten B. 1. S. 282. not. * bezweifelte, aber auch in Eichhorns T. Staats- u. Rechtsgeschichte B. 3. §. 413. not. h. n. Ausg. S. 142. u. f. angenommene Meinung, daß schon in dem Frieden zwischen Heinrich dem Erlauchten und der Sophie von Brabant 1265. ein, jedoch blos auf Thüringen und Hessen beschränkter Erbvertrag sey eingegangen worden. 2) So viel die in der bekannten Urkunde Kaiser Ludwig des Baiern von 1329. erwähnten Erbverträge betrifft, so wurde der zwischen dem Meißnischen und Hessischen Hause wegen Thüringen durch jene Urkunde selbst aufgehoben, wegen der Auflösung des Meißnischen und Brandenburgischen aber sind die l. c. p. 23. aus Gerken Cod. dipl. Brandenburgensi, T. 1. no. 59. p. 121. u. no. 60. p. 125. angeführten, in meiner Geschichte der Churs. Staaten B. 2. S. 60. übersehenen Urkunden von 1334. nachzutragen, in welchen der Kaiser Ludwig die von seinen Söhnen geschlossenen Verträge, folglich auch den Erbvertrag zwischen seinem Sohn dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg und Markgrafen von Meißen, Friedrich dem Strengen vernichtete. 3) Verdienen wegen der von mir angegebenen Erneuerungen der Sächsisch-Hessischen Erbverbrüderung (welche zum Theil mehr in einer bloßen beiläufigen Bestätigung dieses Vertrages bestanden), ingleichen über die kaiserlichen Bestätigungen, die l. c. p. 30. — p. 43. gemachten Bemerkungen verglichen zu werden. Besonders ist bei der Erneuerung von 1431 zu erwähnen: daß in dieser

so wie in allen folgenden kaiserlichen Bestätigungen das Land zu Sachsen, oder das Churfürstenthum zu Sachsen ausgenommen wurde. Dagegen wurde dasselbe (wie von Wehse l. c. p. 33. nicht angegeben ist) in der Urkunde von 1457. (Müller Reichstagstheater unter Max. I. S. 574.), welche die Erbverbrüderung zwischen Sachsen und Hessen auf der einen, und Brandenburg auf der andern Seite enthält, ausdrücklich eingeschlossen; auch hat dieser Vertrag wenigstens nach den in Hellfelds Beiträgen B. 1. S. 77. befindlichen urkundlichen Nachrichten die Bestätigung Kaiser Friedrich III. erhalten. Weil aber der Brandenburgische Beitritt selbst aus den daselbst angeführten Gründen wieder rückgängig wurde, so scheint auch der wegen des Churfürstenthums in dieser Urkunde befindliche Punkt nicht beibehalten worden zu seyn, indem in allen spätern Erbverbrüderungs-Verträgen des Churfürstenthums keine Erwähnung geschieht. Demungeachtet soll nach einer hiernach allerdings zweifelhaften und von Wehse nicht berücksichtigten in Rudolphi Gotha diplomatica T. 1. p. 89. befindlichen Notiz der Churfürst Johann der Beständige bei der ihm und seinen Nachfolgern mit Einschluß der erbverbrüderten Hessischen Fürsten den 14. Jul. 1525. zu Wittenberg geleisteten Huldigung den Ständen seines Landes bekannt gemacht haben: „Daß Churfürst Friedrich sowohl, als er, Churfürst Johannes selbst, bei dem damals regierenden Kaiser soviel erlangt, welches doch in vorigen Zeiten bei andern Römischen Kaisern nicht hätte mögen erhalten werden, daß wenn Churfürst Johannes, und seine Mannes-Leibes-Lehnserben, auch die andern Herzoge zu Sachsen alle ohne männliche Descendenten aussterben würden, alsdann das Herzogthum und Churfürstenthum zu Sachsen an Landgrafen Philippen (von Hessen) und desselben Mannes-Leibes-Lehnserben kommen und fallen sollte."

4) In die Erbverbrüderung wurde ausdrücklich auch der

ganze Mobiliar-Nachlaß dergestalt gezogen: daß die Prinzessinnen blos mit der auf den Abgang des einen Stammes ihnen ausgesetzten Summen zufrieden seyn sollten. (Man vergl. S. 76. u. f.) Denn es heißt ausdrücklich in der bereits oben angezogenen Stelle der Erbverbrüderung: „Erbe, Eigen, Kleinodien, Geschütz und zugehörige Artillerey, auch aller ander fahrenden Habe nichts ausgeschlossen, beweglich und unbeweglich.“ Daß aber, wie Wehse p. 57. u. p. 63. behauptet, diese Disposition auch auf den Fall anwendbar sey, wenn nur eine Linie eines jeden dieser Hauptstämme aussterben sollte, scheint mir aus mehreren Gründen, deren Entwickelung mich aber zu weit führen würde, nicht richtig zu seyn, wenn ich gleich zugeben will, daß man sie bisweilen auch hierauf auszudehnen gesucht hat; besonders ist in der gleichergestalt ausgehobenen Stelle der Erbverbrüderung, wo jenes Falles gedacht wird, nur von Land und Leuten und deren Zugehörungen die Rede. Soviel übrigens 5) die hiermit zu verbindende Verordnung der Erbverbrüderung betrifft: daß der letzte seines Stammes in einem Testament blos über die Summe von 30,000 Gulden disponiren könne, so wird in dieser Hinsicht auch von Wehse l. c. p. 112. seq. die Meinung angenommen: daß die Bestimmung lediglich auf das Aussterben des ganzen Hauptstammes zu beziehen sey. — Noch bemerke ich endlich zu S. 81. A. 11. daß dem Vernehmen nach noch im Jahre 1806., wo zwischen Preußen und Sachsen über die Errichtung eines Staatenbundes im nördlichen Teutschland unterhandelt wurde, Preußen auf Erneuerung der alten Erbverbrüderung angetragen hat.

S. 87. §. 46. Z. 8. l. statt Familien — „Gemahlinnen.“ Uebrigens wurde d. 28. Aug. 1799. eine ähnliche Verfügung in Ansehung fremder Gesandten und ihres Gefolges getroffen. (Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 193.)

S. 88. A. 3. ist beizufügen: „Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 269. u. Rescript v. 11. Aug. 1813. l. c. p. 278.;“ ferner wegen der S. 91. §. 50. Z. 2. u. Z. 15. erwähnten Mandate v. 16. Febr. 1807. u. v. 18. März 1811. „l. c. p. 11. u. p. 17.;“ S. 92. A. 2. Z. 6. nach dem Worte Rescripte in Beziehung auf die beiden daselbst erwähnten „l. c. p. 140. u. p. 141.;“ endlich ebend. A. 4. nach dem Worte: Ausschußtags- und Landtags-Propositionen, „l. c. p. 24.“

S. 93. muß bei der ersten Anmerkung statt 6) — 7.) und bei der zweiten statt 7) — 6) gesetzt, auch in der nunmehrigen 7ten Anmerkung Z. 3., „l. c. p. 120.“ und wegen der in der letzten Zeile A. 9. erwähnten Parochialrechte, das Rescript unterm 5. Jul. 1811. „l. c. p. 146. nachgetragen werden, welches sowohl die Beerdigung der reformirten als katholischen Glaubensverwandten betrifft, und nach welchem, „an Orten, wo die vorbenannten Glaubensgenossen keinen unter öffentlicher Autorität angestellten Geistlichen und folglich keine öffentliche Religionsübung und eignen Begräbnißplatz haben, die Beerdigung verstorbener Personen aus ihrem Mittel, auf ihr ausdrückliches dießfallsiges Verlangen und Entrichtung der jeden Orts geordneten oder hergebrachten Gebühren, mit Begleitung der Ortsgeistlichkeit und Schule, sowohl unter Glockengeläute und mit Haltung einer Leichenpredigt oder Parentation vollzogen, außer solchem Falle aber, mit dem sonst gewöhnlichen stillen Begräbnisse auf dem Begräbnißplatze des Orts und zwar, ohne daß hierunter bei den Leichen evangelischer Glaubensverwandten vorgeschriebener Dispensation bedürfe, verfahren werden soll.“ Uebrigens wurde diese Verordnung in besondrer Beziehung auf die Reformirten §. 20. des Regulativs mit dem Zusatz bestätigt, daß in dem zuletzt erwähnten Fall, so wenig wie bei den Leichen der

evangelisch-lutherischen Glaubensverwandten Stolgebühren gefordert werden dürfen.

S. 94. §. 51. Z. 11. — Z. 14. Die daselbst erwähnte höhere Consumtions-Accise der Juden ist in der neuen allgemeinen Generalaccisordnung v. 12. Jun. 1824. (S. B. 2. §. 252. S. 266. u. f.) nicht enthalten, soviel übrigens den Leibzoll und andre persönliche Abgaben der reisenden Juden betrifft, so vergl. man wegen der daselbst erwähnten einzelnen Exemtionen Cont. III. Cod. Aug. T. 2. p. 616. seq.

§. 52. S. 98. Z. 19. ist „die" so wie S. 99. Z. 22. die Worte: „vom 25. April 1821." wegzulassen und S. 98. Z. 20. u. f. st. „letztere" — „diese Stiftsstände," ingleichen Z. 23. st. sollte — sollten zu setzen.

S. 105. A. 9. l. st. „17. Oct. — 16. Oct."

S. 107. A. 5. Z. 3. nach Anhange — fehlt — „zu"

Zu §. 59. Z. 3. S. 108. und Z. 20. S. 109. Die hierhergehörigen Stellen des Decrets vom 16. Octob. sind ein Zusatz ad §. 31. §. 32. der Landtagsordnung. Einen Auszug aus dem ebenfalls Z. 3. S. 108. erwähnten Decrete vom 29. Oct. 1820. s. in dem Anhang zu B. 1. N. II. S. 203.

Bei der am Ende §. 59. S. 109. bemerkten Vorschrift die resignirten Landesbeamten in der Oberlausitz betreffend ist es auch auf dem letzten Landtage, ungeachtet eines durch ein königl. Decret v. 17. Jan. 1824. mitgetheilten entgegengesetzten Gesuchs eines Landesbestallten, wegen einer abfälligen Erklärung des größten Theils der Landstände v. 11. März 1824. geblieben.

S. 109. nach §. 59. muß die Zahl der Mitglieder des weiten Ausschußes der Ritterschaft beigefügt werden, welche nach der alten Landtagsordnung §. XIII. aus 60 Personen, und nach dem Decrete vom 16. Oct. ad §. 31. u. 32. in Verbindung mit dem Decrete v. 29. Oct. 1820

aus 54 Personen, und zwar 40 für die alterbländischen, und 14 für die Oberlausitzer Stände besteht, und zwar soviel erstere betrifft, dergestalt, daß dem Meißnischen Kreise 14, dem Erzgebirgischen 7, dem Leipziger 12, und dem Vogtländischen 7 gebühren.

Zu S. 111. §. 60. Z. 2. die Mitglieder beider Ausschüsse sitzen nicht nach den Kreisen, sondern nach der Zeit, wenn sie eingerückt sind (L. O. §. 12.); auch ist Z. 6. beizufügen, daß der enge Ausschuß in der Regel die Mitglieder beider Ausschüsse wählt (L. O. §. 12. u. 13.); ingleichen Z. 15. nach dem Worte: „Landtage" — „bei der allgemeinen Ritterschaft."

S. 112. A. 2. Z. 3. l. st. „III." — „IV." u. S. 113. A. 5. Z. 8. u. 9. l. st. „welcher" — „welchem."

Zu S. 112. A. 4. Nach einer ständischen Schrift vom 23. May 1722. hat man sich bei den damals zwischen den Schrift- und Amtsassen wegen der dem Meißnischen Kreise in den Ausschüssen zuzugestehenden Stellen dergestalt verglichen: daß die amtsässige Ritterschaft jedesmal in beiden Ausschüssen, es sey in dem engern oder weitern, ohne Unterschied 3 Stellen haben, die übrigen aber der altschriftsässigen Ritterschaft verbleiben sollten. Dagegen wurde in einer ständischen Schrift v. 10. Jan. 1824. darauf angetragen: daß künftig die 3 Amtsassen Stellen des Meißnischen Kreises (so wie des Leipziger, bei welchen ein gleiches Verhältniß der Amtsassen zu den Schriftsassen in Beziehung auf die Ausschußstellen eintritt) künftig nicht in einem dieser beiden Ausschüsse allein besetzt, sondern unter beide vertheilt werden mögen. Auch wurde dieser Antrag durch ein Decret v. 28. Jan. 1824., jedoch mit dem Zusatz genehmigt: daß, wenn alle drei Ausschußstellen eines Kreises in beiden Ausschüssen zugleich zur Erledigung kämen, mithin für den engern Ausschuß kein

Amtsasse des Kreises, der schon einen Landtag im weiten Ausschuß gesessen hätte, vorhanden wäre, dann alle drei in dem Ausschusse aufrückende Amtsassen nur im weiten Platz zu nehmen hätten, und erst bei künftigen Vacanzen im engen Ausschuß eine Ascension in demselben statt finde.

S. 115. §. 63. Z. 4. ist nach dem Worte „Kreisstände" — „einer jeden Hauptklasse" beizufügen.

S. 116. A. 2. Z. 1. st. „not. 26." — „not. 6."

S. 118. §. 65. bezieht sich die einzige dazu gehörige Anmerkung au fdas Z. 2. enthaltene Wort „Repräsentationsrecht der Landstände." Noch verdient am Ende dieses Paragraphen folgende Landesherrliche d. 30. Apr. 1821. auf eine die Verfassung des Geheimenrath betreffende ständische Schrift v. 29. März d. J. gegebene Erklärung erwähnt zu werden: „Höchst dieselben sind stets geneigt, auch in Ansehung solcher Gegenstände, bei welchen die landesherrliche Entschließung durch die wegen Erhaltung der Landes- und Steuerverfassung und sonst gegebenen Landesherrlichen Zusicherungen nicht beschränkt ist, des Beiraths ihrer getreuen Stände sich zu bedienen und den Wünschen derselben, insoweit es nach Höchstdero Ueberzeugung für das Wohl des Landes förderlich ist, in den darüber zu treffenden Bestimmungen zu entsprechen."

S. 119. §. 66. Z. 16. u. 17. l. st. „Erbmarschall" — „Landtagsmarschall" u. S. 122. §. 69. Z. 8. u. 9. l. st. „nach vorgängiger mündlicher Besprechung mit den Abgeordneten der 4 vorsitzenden Städte." — „nach vorgängiger Einladung der Abgeordneten der 4 vorsitzenden Städte." S. 124. §. 70. Z. 2. st. „dem Directorio" — „städtischen Directorio;" S. 125. §. 71. Z. 12. u. f. st. „Communication zwischen dem ritterschaftli-

chen Ausschusse und den 4 vorsitzenden Städten" — „durch schriftliche Communication zwischen dem engen ritterschaftlichen Ausschusse, und dem städtischen Directorio."

S. 125. A. 1. wo von einer bereits erfolgten Abkürzung des Geschäftsganges auf den Landtagen die Rede ist, müssen noch die neuern durch ein Decret v. 2. Jun. 1821. zu dem nehmlichen Zweck, so wie zur Abkürzung der Dauer der Landesversammlungen überhaupt, eingeleiteten Unterhandlungen erwähnt werden, welche eine ständische Schrift v. 19. Jul. 1824. veranlaßten, worin hauptsächlich folgende vor der Hand noch auf weiterer Berathung beruhende auch nicht von allen ständischen Curien genehmigte Vorschläge enthalten sind: 1) Daß künftig jede einberufene Versammlung der Stände sogleich bei ihrem Eintritt alle, oder doch die umfassenderen Gegenstände, welche der Landesherr dahin zu bringen gesonnen ist, vollständigst vorbereitet finden möge; 2) Daß sämmtliche vorliegende Geschäfte, welche eine gutachtliche Bearbeitung durch Deputationen erfordern, an diese verwiesen, selbige sofort in Thätigkeit gesetzt, sodann aber die ständische Versammlung vertaget, und zugleich die Zeit des Wiedereintreffens der auseinander gehenden Stände, nach Maaßgabe der an die Deputationen verwiesenen Geschäfte festgesetzt werden möchte; 3) Daß ein verändertes Verfahren theils bei Berichtigungen der Legitimationen des landtagsfähigen Adels der neueintretenden Stände, theils bei den nothwendigen Ergänzungen der ritterschaftlichen Ausschüsse, so wie auch 4) bei den ständischen Verhandlungen über die Präliminar- und Bewilligungsschrift anzunehmen sey.

S. 128. §. 75. Z. 1—3. dürfte die Muthmaaßung, daß in Zukunft die Oberlausitzer Stände an den Ausschußtagen keinen Antheil nehmen möchten, schwerlich begründet

seyn, da zumal bei diesen Versammlungen noch gewöhnlich neben der Ausmittlung dringender Staatsbedürfnisse noch andere wichtige Gegenstände verhandelt zu werden pflegen. Auch ist in der nächsten Verwilligungszeit den in einer ständischen Schrift v. 5. Mai 1824. ausgesprochenen Wünschen der Stände zu Folge in einem königl. Decrete v. 24. Mai 1824. erklärt worden: daß im Laufe der nächsten Bewilligungszeit zur Berathung über Gegenstände der Gesetzgebung und sonstige zur Vernehmung mit der Landschaft geeignete Gegenstände eine ständische Zusammenkunft (die wahrscheinlich ein Ausschußtag seyn wird) gehalten werden soll.

Zu S. 133. §. 79. Nach einer den Landständen bekannt gemachten Registratur des Geheimenraths v. 7. Jan. 1824. sollen die nach ertheiltem Landtagsabschiede einer Anzahl Stände auf die Zeit von 3 Tagen zeither noch verabfolgten Auslösungen, von dem dermaligen Landtage an, nur auf 2 Tage verabreicht und auf den Director oder Condirector eines jeden Kreises bei der allgemeinen Ritterschaft und auf die bei dem engen und weiten städtischen Ausschuße, so wie bei der Curie der allgemeinen Städte den Vorsitz führenden Städte beschränkt werden.

A. a. O. A. 4. ist noch wegen der daselbst erwähnten Erhöhung der Auslösung einiger Städte die Intercessionsschrift v. 22. Jan. 1824. zu vergleichen.

S. 137. §. 83. A. 2. ist die Nachricht über die Verhandlungen des im Jahre 1824. gehaltenen Landtages in der Ges. Samml. d. J. als Beilage zu No, 24. nachzutragen.

S. 138. bei den literärischen Notizen Z. 11. ist nach „Staatskalender" beizufügen: welcher gegenwärtig, wie bereits oben bei den Zusätzen zu S. 70. A. 1. erwähnt worden ist, unter dem Titel: Königl. Sächsischer Hof- Civil- und Militärstaat erscheint.

S. 140. ist beizufügen: daß die Geheime Kriegskanzlei den 29. Jun. 1815. errichtet worden ist; auch ist in der 4. A. S. 141. statt der Leipziger Zeitung d. J., welche nur beiläufig jene Kanzlei erwähnt, die Rangliste d. J. von der Sächs. Armee S. 8. zu bemerken.

Ebend. A. 4. Z. 4. l. st. „1821." — „1822."

S. 142. A. 1. Z. 4. l. st. „T. II." — „P. II."

S. 147. §. 87. Z. 4. l. st. „28. Mai" — „21. Mai." u. Z. 8. st. „23. Apr." — „30. Apr."

Zu §. 88. a. a. O. Nach dem Tode des Conferenzministers, Grafen von Hohenthal hat sich das Personale des Geheimenraths dergestalt geändert: daß der ehemalige Präsident des Geheimen-Finanz-Collegii die Stelle eines Conferenz-Ministers erhalten hat, worauf zwar der neue Präsident dieses Collegii an dessen Platz rückte, dagegen aber, dem Z. 8. erwähnten Versprechen zu Folge, die Stelle unbesetzt blieb, welche ehedem der Director des 2ten Senates dieser Behörde in dem Geheimenrathe bekleidete. Uebrigens ist gegenwärtig nach dem 1826. erfolgten Absterben des Conf. Ministers von Globig auch dessen Stelle noch erledigt.

S. 153. §. 93. ist zu bemerken, daß die daselbst erwähnten Geschäfte nach dem Tode des Conferenz-Ministers Grafen von Hohenthal 1825. sämmtlichen Evangelischen Mitgliedern des Geheimeraths übertragen worden sind. S. unten B. 2. S. 431. A. 2.

S. 163. A. 5. Z. 4. l. st. „v. d. J." — „v. J. 1819. u. S. 164. §. 98. Z. 30. u. 31. st. „den Räthe" — „dem Rathe." Außerdem ist ebend. wegen des Geschäftskreises der Landesregierung in Beziehung auf die Medicinische Polizei die erst 1824. getroffene, und B. 2. S. 111. nachgetragene Einrichtung, ingleichen bei der S. 165. A. 5. erwähnten Assessur der Landesregierung die 1823. erfolgte B. 2. S. 111.

Digitized by Google

bemerkte Anordnung wegen der Regierungsreferendarien zu vergleichen. Auch ist in der zuerst erwähnten Hinsicht zu den a. a. O. angegebenen Expeditionen der Landesregierung eine Expedition für die Medizinal-Polizei hinzugekommen. Man vergl. hierüber, so wie über das gegenwärtige Personale der Landesregierung überhaupt, den Königl. Sächsischen Hof- Civil- u. Militair-Staat v. 1826. S. 156. — S. 160.; auch ist ebendaselbst S. 157. die gleichergestalt hierhergehörige Notiz gegeben: daß der jedesmalige Präsident der Dresdner Stadtpolizei, der Decan der medizinischen Facultät zu Leipzig, so wie der jedesmalige Director der Chirurgisch-Medicinischen Akademie zu Dresden bei Polizeilichen und respective Medicinal-Polizeilichen Berathungen der Landesregierung, nach Ermessen des Directorii, beigezogen werden können.

Zu §. 99. S. 167. — Mit der daselbst erwähnten Instruction und den dazu gehörigen Nachträgen in Militair-Angelegenheiten der Kreis- und Amtshauptleute v. 1816. (Cont. III. Cod. Aug. T. I. p. 521. u. p. 538.) sind nunmehr die Erläuterungen derselben v. 6. März 1823. in der Ges. Samml. d. J. St. 8. No. 12. S. 32. zu verbinden.

S. 170. §. 101. Z. 17. l. st. „Kreishauptleute" — „Amtshauptleute."

Zu §. 114. S. 186. Z. 5. u. f. — Daß noch gegenwärtig in einigen wenigen Aemtern, nehmlich außer den Schulämtern Grimma und Meißen, auch in Stolpen und Wurzen der Justizamtmann zugleich die Stelle des Rentamtmann bekleidet, ergiebt sich aus der in dem Königl. Sächsischen Hof- Civil- und Militär- Staat S. 28 — 85. u. S. 217 — 223. gegebenen Uebersicht sämmtlicher Rent- und Justizämter.

Zu §. 117. S. 189. Z. 1 — 3. Nach §. 39. der Instruction der Amtshauptleute sollten die wegen der Raths-

wahlen an die Landesregierung zu erstattenden Berichte, wenn bei jenen Wahlen neue Mitglieder aufgenommen werden, bei schriftsässigen Städten von den Stadträthen, und bei amtsässigen von den Beamten, den Amtshauptleuten in Abschrift zugestellt werden, damit letztere ihr Gutachten über die getroffene Wahl an die Landesregierung abgeben könnten; diese Vorschrift aber ist in den Erläuterungen sub 9. dergestalt geändert: daß die Landesregierung, so oft in einer an sie zur Confirmation eingereichten Rathswahl ein neues Mitglied vorkommt, zuvörderst das Gutachten des Amtshauptmanns über die getroffene Wahl erfordern soll. Es sollen daher die Stadträthe mit zeitiger Einreichung solcher Wahlen darauf Bedacht nehmen, daß zur Erforderung und Erstattung des amtshauptmannschtlichen Berichts, so wie zu der darauf zu treffenden Entschließung die nöthige Zeit nicht ermangele.

S. 190. A. 7. Z. 3. l. Kind st. Ried.

II.

Zusätze und Berichtigungen zum zweiten Bande.

S. 13. §. 127. ist beizufügen: daß nach einem Rescripte vom 13. Sept. 1709., welches erst Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 185. enthalten ist, Verbrecher in den Urtheilen der landesherrlichen Gnade nicht empfohlen werden sollen; S. 18. §. 130. Z. 18. nach dem Worte: „Advocatur" — „oder doch die Approbation ihrer deßhalb gefertigten Probeschriften und den darü-

ber ausgestellten Approbationsscheinen; und S. 20. A. 6. eine Bekanntmachung der Landesregierung v. 11. Mai 1825. [Ges. Samml. d. J. St. 9. No. 15. S. 92.] nach welcher die Zahl der in den Erblanden jährlich zu admittirenden Sachwalter auf 30 erhöht worden ist.

Zu S. 20. A. 7. — Schon durch ein Generale vom 15. März 1747. (Cont. II. Cod. Aug. T. 1. p. 365.) war den Vice-Actuarien und Registratoren, wenn sie von einem inländischen Rechtskollegio waren geprüft worden, und ihrer Geschicklichkeit halber ein beglaubtes Attestat erhalten hatten, nach vorgängiger Verpflichtung, die Theilnahme an gewissen gerichtlichen Geschäften, besonders auch das Registriren in geringfügigen Sachen nachgelassen. Allmählig aber hatte man, wie aus den a. a. O. erwähnten Gesetzen von 1813 und 1820 ersichtlich ist, von denen das letztere hauptsächlich die Viceactuarien in den Aemtern betraf, nicht nur den Wirkungskreis der Viceactuarien erweitert, sondern auch selbst die Zulässigkeit der Actuarien, wenn solche nicht als Advocaten legitimirt waren, von sogenannten Actuariatsscheinen abhängig gemacht; hierauf gründete sich die neueste Verordnung der Landesregierung das Befugniß zum Registriren betreffend, vom 22. Febr. 1826., welche den 29. März dieses Jahres auch auf die Oberlausitz ausgedehnt wurde [Ges. Samml. d. J. St. 6. u. 9. N. 8. u. 13. S. 17. u. 45.], nach welcher im Allgemeinen bei Strafe der Ungültigkeit und einer Geldbuße von 20 Thalern für den Protocollanten und den Richter nur denjenigen Personen das Protocolliren bei den Gerichtsstellen in den Städten und auf dem Lande erlaubt wurde, welche entweder zur gerichtlichen Praxis bereits admittirt worden sind, oder doch die Approbation ihrer deshalb gefertigten Probeschriften und den darüber ausgestellten Schein erlangt

haben, in sofern sie mit dem Actuariatseide belegt, und, soviel das Registriren in Untersuchungssachen betrifft, der schon früher bestehenden in der Anmerkung bemerkten Verfassung zufolge immatriculirte Notarien sind. Uebrigens können diese Personen auch bloße Accessisten seyn, nur müssen diejenigen, denen das Dienstprädicat eines Actuars nicht zusteht, außer ihrem andern Prädicate sich noch als verpflichtete Protocollanten unterschreiben, endlich ist in dem nehmlichen Gesetz angeordnet: daß auch der bloße Adprobationsschein hinreichende Legitimation zur Uebernahme einer Gerichtshalterei gewähren soll.

Mit A. 10. S. 21. ist A. 13. S. 155. zu vergleichen.

S. 24. A. 9. Z. 1. l. st. „T. I.“ — „T. 2.,“ a. a. O. §. 132. Z. 6. ist bei dem Worte: „Pensionen,“ das wegen der Militairpensionen den 28. Sept. 1816. erlassene Rescript (Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 744.) zu erwähnen, welches, außer vielen andern Bestimmungen, die besonders den Betrag derselben (mit Ausschluß der Staabs- und Oberoffiziers, bei denen sich auf ein dießfalls bereits 1764. gegebenes Reglement, das in dem Cod. Aug. nicht zu befinden ist, bezogen wird) betreffen, die Regel enthält: daß Militärpersonen nur nach 40jähriger, jedoch bei der Kavallerie den Unteroffiziers und Gemeinen, nach 35jähriger vorwurfsfreier Dienstleistung, oder wegen im Dienste überkommener Invalidität Anspruch auf Pension machen können.

S. 25. am Ende von §. 132. ist beizufügen: daß nach einer Bekanntmachung des Geheimenraths vom 27. Apr. 1825. [Ges. Samml. d. J. St. 10. No. 14. S. 91.] die Hinterlassenen der von Zeit dieser Verordnung an angestellt werdenden Diener, wenn bei deren Ableben ein verhangener Proprereß oder sonstiges Dienstverbrechen sich ergiebt,

auf den sonst gewöhnlichen Gnadengenuß von dem Dienst-einkommen des Verstorbenen keinen Anspruch machen sollen, auch hinsichtlich der Wittwen und Kinder der bereits angestellten Diener in den vorbenannten Fällen, auf gutachtliche Anzeige der Behörden jedesmal besondere Entschließung gefaßt werden soll.

S. 26. A. 4. in der letzten Zeile l. st. „p. 5." — „p. 3." Auch ist ebendaselbst über den bei dem zuvor erwähnten Rescripte angegebenen Gegenstand, ein andres vom 4. Sept. 1816. Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 743. und ein drittes die Gehaltsabzüge des Personals der Militair-Akademie und Ingenieurs-Bildungs-Anstalt betr., v. 9. Oct. 1816. zu vergleichen.

Zu S. 38. §. 138. Z. 3. u. S. 139. A. 1. Nach dem Königl. Sächs. Hof-, Civil- und Militair-Staat vom Jahre 1826. S. 172. ist die Zahl der Appellationsräthe vom gelehrten Stand auf 14 vermehrt worden.

S. 42. A. 8. ist ein Zusatz zu den Gesetzen für die Studirenden auf der Universität Leipzig aus einem Rescripte vom 31. Jan. 1825. [in der Ges. Samml. d. J. St. 4. No. 5. S. 25.] nachzutragen, welcher dagegen unten S. 80. A. 8. Z. 2. u. 3. wegzulassen ist, weil er keine Ausdehnung sondern eine Beschränkung der akademischen Gerichtsbarkeit enthält.

Zu S. 48. u. f. §. 144. sind die §. 20. des angef. Mandats enthaltenen Bestimmungen beizufügen: daß durch die in Ansehung der in jenem Paragraphen erwähnten Personen getroffene Veränderung des Gerichtsstandes andere Competenz-Verhältnisse gegen Unterbehörden nicht geändert seyn; auch der S. 49. Z. 1. bemerkte Auftrag (welcher nach einem Rescripte vom 23. Nov. 1825. in der Ges. Samml.

d. J. St. 20. No. 28. S. 143. auch auf die Wittwen und minderjährigen hinterlassenen Kinder, der vorher sub a. angegebenen königlichen Beamten und Patrimonial-Gerichtsverwalter ausgedehnt worden ist) nach Ermessen der Landesregierung in einzelnen Fällen, einer andern Obrigkeit als den Aemtern ertheilt werden kann.

S. 55. A. 2. ist noch zu bemerken: daß bereits von dem Oberhofgericht Vorschläge wegen der Erweiterung seines Wirkungskreises, der gegenwärtig deswegen nur von geringem Umfang ist, weil wegen der meisten Civilsachen schriftsässiger Personen, die jetzt allein zu dessen Cognition gehören, Kommissionen der Aemter bei der Landesregierung ausgebracht werden, gefordert worden sind, auch deshalb im Monat December 1826. Bericht an die höchste Behörde erstattet worden ist.

S. 58. §. 149. Z. 22. l. st. „auch sind" — „und."

Zu S. 59. A. 7. — Rescript v. 20. Novemb. 1806. Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 331.

S. 64. A. 1. l. st. „S. 160." — „S. 161."

S. 66. A. 9. ist ein zur Erklärung der daselbst angezogenen Stelle des Kriegsgerichtsreglements den 9. Jan. 1826. ergangenes Mandat [Ges. Samml. d. J. St. 3. No. 4. S. 9.]. nachzutragen, nach welcher auf den Fall, wenn der Nachlaß einer verstorbenen Militärperson größtentheils aus Fahrniß und Activis besteht, in Beziehung auf das alsdann eintretende Militairgericht kein Unterschied unter der unbedingten Anmaßung einer Erbschaft und der Anmaßung derselben cum beneficio Inventarii gemacht werden soll. Auch sind zugleich in derselben Verordnung noch einige andere zweifelhafte Fälle entschieden, unter welchen wir nur den ausheben wollen, wenn sich unter den Erbinteressenten einer solchen Verlassenschaft Unmündige oder andere Bevormundete befinden. Es soll aber so-

dann die Regulirung des erstern derjenigen Civilgerichtsbehörde überlassen werden, welcher die Obervormundschaft über letztere zusteht, und soll auch hiervon keine Ausnahme statt finden, wenn unmündige Mitinteressenten für ihre Person selbst den Militairgerichten unterworfen wären, als für welche Fälle, unbeschadet des ihnen sonst verbleibenden persönlichen Militair-Gerichtsstandes, für dieselben die Gerichtsbarkeit desjenigen Civilrichters eintritt, welcher, abgesehen von ihrer militärischen Anstellung, in der Sache competent seyn würde.

S. 71. §. 156. Z. 2. und 3. ist in Beziehung auf die dem Commandanten der Vestung Königsstein zustehende Militairgerichtsbarkeit, der Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 738. befindliche Extrakt seiner Instruction zu erwähnen; und wegen Ausübung der Militair-Gerichtsbarkeit durch die Auditeurs überhaupt Z. 14. die Instruction derselben vom 25. Oct. 1794. (Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 579.), welcher l. c. p. 588. ein Reglement über das Standrecht v. 19. Apr. 1758. beigefügt ist.

Zu S. 84. A. 8. Nach einer neuen, erst vor Kurzem getroffenen Einrichtung, werden die Acten bei dem Schöppenstuhle nicht mehr von dem Schöppenschreiber, sondern von den Mitgliedern des Collegii nach der Reihe vertheilt.

Zu S. 88. §. 166. — Nach einem Rescripte vom 8. Apr. 1797. Cont. II. Cod. Aug. T. 1. p. 521. sollen die Dicasterien, insofern die Imputation eines Verbrechens und dessen Bestrafung von der Gewißheit der von dem Verbrecher, oder dessen Vertheidiger vorgeschützten Verstandesschwäche, oder Zerrüttung abhängt, und darüber Zweifel entstehen, jedesmal vor Abfassung des Urthels, nebst dem

Gutachten des Physici oder eines andern Medici der medicinischen Facultät vorgelegt und deren Gutachten erwartet werden.

Zu S. 93. A. 4. sind folgende Gesetze nachzutragen: a) Befehl die von den Bergämtern einzureichenden Prozeßtabellen betr. vom 25. Okt. 1777. Cont. II. Cod. Aug. T. 2. p. 189. b) Generale vom 16. Decemb. 1782. Cont. II. Cod. Aug. T. 1. p. 449. wodurch wegen der Vormundschaften eine besondere auch mittelst besondern Berichts einzusendende Tabelle anbefohlen ist. c) Rescript vom 29. Novemb. 1785. l. c. p. 481., daß die Weglassung einer Prozeßsache aus den Tabellen nicht eher erfolgen soll, bis in Ansehung der wirklichen Beendigung der Sache kein Zweifel weiter obwaltet. d) Rescript v. 3. Oct. 1795. l. c. p. 513. nach welchem die Causae commissae, die bei den niedern Gerichtsstellen anhängig sind, aus den Tabellen derselben weggelassen und blos von der committirenden Instanz dergleichen über jene Sachen eingereicht werden sollen.

S. 95. A. 5. ist nachzutragen: Carl von Salza und Lichtenau, Handbuch des Polizeirechts mit besonderer Berücksichtigung der im Königreiche Sachsen geltenden Polizeigesetze, Leipzig 1825. 2. B. 8.; ferner S. 97. §. 171. das Generale v. 27. Jan. 1817. Cont. III. Cod. Aug. T. 2. p. 70., nach welchem dem Bezirksamtshauptmann ein Dispositions-Quantum bis zu 50 Thlr. bei jeder im Amtsbezirke vorkommenden Calamität aus der Rentamtskasse soll verabfolgt werden.

S. 98. Z. 2. l. st. „§. 166." — „§. 167."

S. 100. u. f. §. 172. Z. 16—24. ist wegen des daselbst bemerkten freien Unterhalts und Rationen der Gendarmen außer ihren Stationsorten der folgende Zusatz sub b. zu vergleichen.

Zu S. 102. A. 9. Außer der daselbst angezogenen Stelle der Instruction der Gensdarmen ist hauptsächlich auch das Generale vom 7. Apr. 1820. [Ges. Samml. St. 10. No. 18. S. 105.] §. 6. u. 7. und die Verordnung der Landesregierung die Abänderung der, in Ansehung der Verpflegung der Gensdarmen im Generale vom 7. Apr. 1820. §. 7. No. 2. und 3. bestimmten Einrichtung betr. v. 6. Jun. 1825. [Ges. Samml. d. J. St. 10. No. 16. S. 93.] zu bemerken; aus diesen Gesetzen aber sind folgende Vorschriften auszuheben: a) Wegen der für Quartier, Heizung und Geleuchte den Gensdarmen zu reichenden Vergütungen soll für jeden einzelnen die Summe von 30 Thalern jährlich (in der Kreiskasse) passiren, die Repartition des hieraus in jedem Kreise sich ergebenden Gesammts-Quanti aber unter den Individuen, nach Maßgabe des mehrern oder mindern Bedarfs eines jeden, dem Ermessen der Kreishauptleute überlassen bleiben; b) die frühere Einrichtung, nach welcher die Gensdarmen bei dem Aufenthalte außerhalb ihrer Stationsorte die ihnen ausgesetzten Verpflegungsäquivalente, ingleichen soviel die Berittenen betrifft, die ihnen allenthalben zu gewährenden Rationen von den Communen, wo sie sich befinden, gegen dafür abzugebende Bons, zu erheben hatten, diese Bons aber von den Bezirks-Amtshauptleuten, gegen Ausstellung von Haupt-Bons, die bei der Einlieferung der Steuern anstatt baaren Geldes anzunehmen waren, ist dergestalt abgeändert, daß der Geldbetrag dieser Gegenstände aus den Gendarmerie-Kassen der Kreise, von den Amtshauptleuten von Zeit zu Zeit bezahlt wird, doch müssen noch die Rationen für die berittenen Gensdarmen außerhalb der Stationsorte von den Communen gegen baare Bezahlung herbeigeschafft werden.

S. 104. §. 174. Z. 7. l. st. „Dann aber" — „Daneben."

Ebendaselbst Z. 11. sind nach „einer Behörde," die Worte „unter dem Namen eines Stadtpolizeicollegii," beizufügen, auch ist Ebendas. S. 105. Z. 3. u. 4. zu bemerken: daß in dem königl. Sächs. Hof- Civil- und Militairstaat v. J. 1823. S. 157. u. v. Jahre 1826. S. 166. der Stadtrichter zu Neustadt nicht mehr erwähnt wird, dagegen aber werden Ebendas. einige zur Baupolizei besonders deputirte Mitglieder angeführt. Endlich ist noch zu bemerken, daß die neue Einrichtung des Dresdner Polizeiwesens in der Leipziger Zeitung v. J. 1817. No. 247. S. 2849. bekannt gemacht wurde.

Zu S. 110. A. 7. — Ueber die Physicen und andre ihnen untergeordnete Personen, vergl. man noch Carl von Salza und Lichtenau Handbuch des Polizeirechts B. 2. S. 116. u. f.

S. 111. §. 177. Z. 15. l. st. „jenen Behörden" — „jene Behörde." — Ebendas. am Ende dieses §. ist noch zu erwähnen, daß Thierärzte und Thierschneider bei der Thierarzneischule zu Dresden geprüft werden müssen. Auch darf die Verpachtung des Viehschnittes, in den Aemtern und Patrimonialgerichten, wo sie üblich ist, nur an dergleichen legitimirte Personen geschehen. S. Mandat, die Berechtigung zum Viehschnitt betr. v. 2. Oct. 1826. Ges. Samml. d. J. St. 23. No. 87. S. 225.

Zu S. 116. A. 3. Die Leitung des Armenwesens in Dresden ist einer Königlichen Kommission übertragen, welche aus 3 Kommissarien einer Expedition und Kasse besteht. S. den Königl. Sächs. Hof- und Militair-Staat v. J. 1826. S. 168.

Außer den S. 117. §. 180. erwähnten Versorgungs-Anstalten ist noch das zu Leipzig bestehende Taubstummen-Institut und die Blinden-Versorgungs-Anstalt zu Dresden zu erwähnen. Beide sind ursprünglich nur Pri-

vat-Anstalten gewesen, doch wurden sie bald von der Regierung nachdrücklich unterstützt, auch sind sie einer besondern Aufsicht, welche über ersteres zunächst von der Universität Leipzig (Leipziger Adreß-Kalender v. J. 1826. S. 39.) und mittelbar von dem Kirchenrath; über letzteres aber von einer besondern hierzu verordneten Kommission (Königl. Sächs. Hof- Civil- und Militair-Staat v. J. 1826. S. 170.) geführet wird. Ebend. S. 206. u. f. werden als Mitglieder der Besorgung der allgemeinen Straf- u. Versorgungs-Anstalten niedergesetzten Kommission statt der S. 120. A. 2. angegebenen 3 Kommissarien nur 2 bemerkt; auch ist Ebend. S. 210. zu S. 124. A. 9. zu vergleichen.

Zu S. 125. §. 183. gehört noch die neueste Verordnung der Landesregierung die Ausübung des sogenannten Reihschankes v. 14. Febr. 1824. betr. [Ges. Samml. d. J. St. 3. No. 4. S. 31.], wodurch einige Grundsätze abgeändert sind, welche von Haubold in seinem Lehrbuche des K. S. Privatrechts §. 370. S. 415. aufgestellt werden. In staatsrechtlicher Hinsicht aber ist aus jener Verordnung nur auszuheben: daß in einem Dorfe, in welchem ein Gasthof oder eine andere Schenkstätte vorhanden, der Reihschank nur dann gestattet wird, wenn derselbe entweder auf einer landesherrlichen Concession beruht, oder durch eine rechtskräftige Entscheidung anerkannt, oder durch undenkliche Verjährung hergebracht ist. Ferner, daß Demjenigen, welcher einen Reihschank (der in keinem Dorfe an mehreren Orten zugleich erlaubt ist) ausübt, andre Rechte der Gastnahrung und Schankgerechtigkeit nicht zustehen, und dagegen keine undenkliche Verjährung, wohl aber Concession der Landesregierung, oder eine vor Publikation der gesetzlichen Vorschrift erfolgte rechtskräftige Entscheidung statt finden soll, so wie auch in denjenigen Dör-

fern, wo ein anderer Gasthof oder Schenkstätte sich nicht befindet, den Einwohnern des Dorfes nachgelassen ist, das Bier in Gesellschaft bei demjenigen, welcher den Reihschank ausübt, zu genießen, und letztrer solchenfalls an die Gäste auch zugleich Branntwein in einzelnen Gläsern verkaufen darf.

S. 127. §. 184. sind nachzutragen: 1) die in dem Mandate die Ausübung des Branntweinbrennens betr. vom 5. Jan. 1826. [Ges. S. d. J. St. 2. No. 3. S. 5.] enthaltenen Vorschriften, nach welchen das Recht hierzu mit dem Besitze eines jeden Grundstücks verbunden seyn soll, welches, und so lange solches, wenigstens einen Umfang auf dem Lande von 30 und in den Städten von 10 Dresdner Scheffel unter den Pflug getriebnen Landes hat, wobei der Dresdner Scheffel zu 150 Quadratruthen gerechnet ist, doch darf die Anlegung einer neuen Brennerei bei Vermeidung von 20 Thlr. Strafe nicht ohne vorher erlangte Genehmigung der Obrigkeit erfolgen, die aber nicht verweigert werden darf, wenn dem Vorhaben weder in Hinsicht der Feuersgefahr ein örtliches, noch ein erhebliches persönliches Bedenken entgegensteht. — Dafern aber Grundstücke, welche ihrem Umfange zu Folge, nach dieser Verordnung zum Branntweinbrennen nicht berechtiget sind, ein besondres Befugniß hierzu, durch Verleihung oder sonst auf gesetzmäßige Weise (jedoch nicht durch Verjährung) als ein dingliches Recht erlangt haben, sind dessen Besitzer an fernerer Ausübung desselben nicht zu hindern. Außerdem bleibt der Landesregierung das Recht, auf Ansuchen bei der Ortsobrigkeit, nach vorgängiger Berichtserstattung derselben, folgenden Personen Erlaubniß zu diesem Gewerbe zu ertheilen, vorbehalten: a) Professionisten, welche ein Gewerbe, das sich durch seine Abgänge, oder sonst zur nützlichen Verbindung mit der Branntweinbrennerei eignet, in ange-

messenem Umfange betreiben; b) Producenten, welche zwar kein Grundstück der oben bemerkten Art besitzen, gleichwohl aber ein zur Branntweinbereitung brauchbares, und zu den Getreidearten oder Erdfrüchten nicht gehöriges Material in hinreichender Menge gewinnen, wobei die Erlaubniß in beiden Fällen auf die Person des Ansuchenden, so wie auf die Zeit des fraglichen Gewerbsbetriebs oder Grundbesitzes zu beschränken ist. — Endlich bleibt folgenden Personen auf die Zeit ihres Lebens und des betreffenden Grundbesitzes das Branntweinbrennen nachgelassen, a) denen, welche bereits vor Erlassung des allgemeinen Verbots des Branntweinbrennens vom 12. Sept. 1804. (Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 431.) und zwar wenigstens innerhalb eines Jahres von gedachtem Tage an zurückgerechnet, auf den Grundstücken, welche sie dermalen noch eigenthümlich besitzen, entweder selbst gebrannt haben, oder in deren Namen solches daselbst durch andre Personen geschehen ist; b) denen, welche vor Erlassung jenes Gesetzes eine Concession von der Landesregierung erhalten hatten. Der Grund dieser Verordnungen liegt aber darin: daß in dem auf Veranlassung der von der Landschaft 1805. angebrachten Intercessionalien (l. c. p. 33. seq.) erlassenen, die Aufhebung jenes Verbots betreffenden Generale v. 24. Jan. 1807. (l. c. p. 451.) das fragliche Gewerbe mit fernerer Untersagung der Anlegung und Gangbarmachung neuer Branntweinbrennereien, nur denjenigen Personen wieder gestattet wurde, welche bereits vor Erlassung jenes Verbots wirklich Branntwein gebrannt hatten. 2) Decret an den Geheimenrath das Hadersammeln betreffend, vom 4. März 1826. [in der Ges. Samml. d. J. St. 7. No. 9. S. 21.]. Diesem zu Folge ist ein über diesen Gegenstand bereits den 31. Mai 1785. erlassenes Generale (Cont. II. Cod. Aug. T. 1. p. 885.) dergestalt erklärt werden, daß

das Recht, das Hadersammeln zu verpachten, oder Concession dazu zu ertheilen, unter der in diesem Gesetz festgesetzten Beschränkung, daß die Verpachtung oder Concessionsertheilung nicht an Ausländer, oder für das Ausland geschehe, ein mit der Patrimonial-Gerichtsbarkeit verbundenes polizeiliches Befugniß sey, und keiner besondern Verleihung bedürfe. 3) Rescript v. 3. März 1810. (Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 460.), wodurch die Anlegung neuer Bleichen aller Art in den Aemtern, ohne deren Inhabern weder die Ausbringung einer Concession noch die Entrichtung eines jährlichen Canons anzusinnen, unter der Voraussetzung gestattet wurde, daß derselbe Grundsatz auch von den Patrimonialgerichtsobrigkeiten beobachtet werde.

Zu S. 129. A. 6. sind die neuesten Preisaufgaben der Commerciendeputation in dem Avertissement vom 12. Mai 1826. [Ges. Samml. d. J. St. 14. No. 20. S. 151.] beizufügen; auch S. 130. A. 8. die Bemerkung, daß gegenwärtig an der Spitze der Commercien-Deputation nur ein Vicedirector steht. S. den K. S. Hof- Civil- und Militair-Staat v. J. 1826. S. 205.

S. 134. A. 5. Z. 2. ist „kann" wegzulassen. Zu den Ebend. bei dem 6ten Kapitel angeführten litterärischen Notizen gehört noch folgende Schrift: E. L. H. von Erffa, kurze Uebersicht der Entstehung, Vertheilung und der Gattungen der Steuern und Abgaben im Königreiche Sachsen, besonders in den 7 Kreisen. Neustadt, 1811. 8.

Die S. 137. A. 1. angeführte von Kind und Haubold vertheidigte Meinung ist vor Kurzem aus nicht unerheblichen Gründen, die wenigstens soviel zu beweisen scheinen, daß bei allen übrigen Flüssen keine Vermuthung des Eigenthums für den Fiskus streiten dürfte, in folgender Schrift bezweifelt worden: Carl. Fried. Günther

Quaestionum de iure aquarum Spec. I. Quaenam aquae profluentes publicae, quae privatae sint. (Lips. 1826. p. 19.)

Zu S. 138. A. 6. ist in Ansehung der Regalität der Perlen der weiter unten (zu S. 158. A. 2.) angeführte Befehl wegen der Edelsteine v. 2. Nov. 1619. und unter den spätern Gesetzen das Patent v. 5. Nov. 1685. Cont. II. Cod. Aug. T. 2. p. 387. nachzutragen; ingleichen S. 141. A. 6. der K. S. Hof- Civil- und Militair-Staat v. 1826. S. 97.

Zu S. 142. §. 192. Z. 14. u. f. — Durch das weiter unten in den Zusätzen zu S. 261. §. 249. anzuführende Mandat die Erhebung der Gränzaccise in der Oberlausitz betreffend v. 15. Apr. 1826. ist nun auch in dieser Provinz der a. a. O. erwähnte Zoll aufgehoben.

S. 147. A. 1. ist ein die Verbesserung des Straßenbaues betreffendes Rescript v. 28. Oct. 1803. Cont. III. Cod. Aug. T. 2. p. 382. beizufügen; S. 149. A. 1. der K. S. Hof- Civil- und Militair-Staat v. 1826. S. 96. endlich S. 150. am Ende von §. 195. das den 14. Nov. 1825 erlassene auf ein älteres Gesetz vom 23. Jun. 1731. (Cont. I. Cod. Aug. T. 1. p. 1285.) gegründete Generale wegen Erbauung neuer Wohngebäude unter der Gerichtsbarkeit der Justizämter und Kammergüter v. 14. Nov. 1825. [Ges. Samml. d. J. St. 19. No. 27. S. 139.]. Es ist aber zu Folge dieses Gesetzes wegen des Wiederaufbaues bereits vorhanden gewesener Wohnhäuser außerhalb der Städte und Dörfer, und wegen des Aufbaues neuer Wohnhäuser auf Stellen, wo noch keine gestanden, in und außerhalb der Städte und Dörfer, an Orten, welche jener Gerichtsbarkeit unterworfen sind, bei Androhung der Wegreißung dieser Gebäude, Concession von dem Ge-

heimen Finanz-Collegio, durch die Justiz- und Rentbeamten, zu suchen, welche sowohl wegen des Baues selbst, als wegen der von dem Bauenden zu übernehmenden Geld- oder Naturalleistungen gutachtlich zu berichten haben, und zwar wenn außerhalb von Ortschaften ein Gebäude aufzuführen ist, nach vorgängiger Rücksprache mit dem Kreisoberforstmeister, der darüber sein Gutachten zu den Acten zu bringen hat, ob die Erbauung des neuen Hauses, in Beziehung auf das Forst- und Jagdinteresse unbedenklich sey. Der S. 152. A. 8. angef. §. 31. der Instruction der Amtshauptleute ist durch ein Rescript v. 20. Aug. 1816. (Cont. III. Cod. Aug. T. 2. p. 52.) und ein andres vom 10. Jun. 1817. (l. c. p. 77.) erläutert, und dadurch ihre Concurrenz bei dem Baue landesherrlicher Gebäude noch mehr ausgedehnt (S. unten S. 352. §. 287.).

S. 152. u. f. §. 196. u. S. 192. u. f. §. 216. — §. 219. ist wegen des Forst- und Jagdwesens Ernst Moritz Schillings Handbuch des in dem Königreiche Sachsen geltenden Forst- und Jagdrechts. Leipzig 1827. 2 B. 8. zu vergleichen.

Zu der S. 152. §. 196. Z. 8. u. S. 154. A. 2. erwähnten Eintheilung in Forstkreise und Forstbezirke ist noch nachzutragen, daß nach der zuerst deshalb in der Leipziger Zeitung Jahrg. 1817. No. 45. S. 473. erfolgten Bekanntmachung unter Aufhebung der ehemaligen Oberforstmeistereien Dresden, Cunnersdorf, Grüllenburg, Zschopau und Colditz, ingleichen der Wildmeisterei Siebenlehn, so wie auch der ehemaligen Mitwirkung der Rentbeamten, welche sich nunmehr lediglich auf das Forstrechnungs- und Kassenwesen beschränken sollte, anfangs nur der erste und vierte Forstkreis vollständig eingerichtet, in den übrigen Forstmeistereien aber vorläufig blos einzelne Forstbezirke ausgebildet

wurden. — Uebrigens ist soviel die gegenwärtige Einrichtung betrifft zu dem dritten Forstkreise noch der Forstbezirk Eibenstock hinzugekommen. K. S. Hof- Civil- und Militair-Staat v. 1826. S. 126.

S. 153. a. a. O. Z. 13. l. st. „Untersuchung" — „Schutzschrift."

S. 155. A. 15. vergl. ein an den Beamten zu Grillenburg erlassenes Rescript v. 8. März. 1816. Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 296.

S. 158. A. 2. ist wegen Regalität der Edelsteine ein Befehl v. 2. Nov. 1619 (Cont. III. Cod. Aug. T. 2. p. 85.) nachzutragen, wo der Landesherr in Beziehung auf die Edelsteine mit Einschluß der Perlen erklärt: daß ihm „diese herrliche gabe Gottes alß dem Landesfürsten billich vor andern gebühre."

Mit dem Ende der Anmerkung S. 160. ist noch das Decret an den Geheimenrath vom 6. Aug. 1825. wegen Erklärung von §. 30. des Mandats die Steinkohlen betr. v. 10. Sept. 1822. in der Gesetz-Samml. des zuerst erwähnten Jahres St. 17. N. 24. S. 133. zu verbinden.

S. 162. A. 11. Z. 1. l. st. „Verkaufsrecht" — „Vorkaufsrecht. Auch ist wegen dieses landesherrlichen Befugnisses in Ansehung des Kobaltes die Ordnung wegen des Kobaltkaufs v. 22. Jul. 1617. zu vergleichen (Cont. III. Cod. Aug. T. 2. p. 82.). — Endlich ist bei dieser Anmerkung zu erwähnen: daß nach einem Befehl v. 4. Jul. 1772. (Cont. II. Cod. Aug. T. 2. p. 163.) in Ansehung des gerichtlichen Verfahrens alle die Blaufarbenwerks-Antheile auf irgend eine Weise betreffenden Differenzen ohne Unterschied wie Bergsachen zu behandeln sind,

und daß nach einem andern Befehl vom 24. Juli 1779. (l. c. p. 199.) die Blaufarben-Arbeiter gleiche Immunitäten wie die übrigen Berg- und Hütten-Arbeiter genießen.

S. 167. A. 15. Z. 1. l. st. „Churſächſ." — „Königl. Sächſ." Auch gehört dazu der K. S. Hof- Civil- und Militair-Staat v. J. 1826. S. 98.

Ebend. §. 202. iſt beizufügen: daß nach einem Reſcripte vom 22. Febr. 1737. (Cont. I. Cod. Aug. T. 1. p. 1369) und einem andern v. 1. Jul. 1741. (Cont. II. Cod. Aug. T. 2. p. 127.) die Acten in Bergſachen wegen des dabei zu beobachtenden ſummariſchen Verfahrens nur nach vorgängiger höchſter Genehmigung an ein Spruchcollegium zu verſenden ſind; doch bedarf es derſelben vor der anderweiten Acten-Verſendung nicht, es müßte denn der am Ende dieſes §. erwähnte Fall eintreten.

Zu S. 169. §. 103. Nach einem Reſcripte vom 1. Febr. 1816. (Cont. III. Cod. Aug. T. 2. p. 141.) wurden auch die Berg- und Hütten-Arbeiter von der damaligen Beitragsleiſtung zu den außerordentlichen Staatsbedürfniſſen befreit. — Ferner iſt ebend. auch die den Berg- und Hüttenbeamten durch zwei Reſcripte vom 5. Febr. 1802. u. vom 5. Jan. 1809. (l. c. p. 94. u. p. 114.) auferlegte Verbindlichkeit zu erwähnen, daß ſie kein zum Bergetat nicht gehöriges Amt (mit Einſchluß von Stellen in Stadträthen, worauf ſich das zuerſt erwähnte Reſcript ausſchließend bezieht) ſo wie auch keinen darauf ſich beziehenden Titel ohne vorgängige, durch Berichtserſtattung der ihnen vorgeſetzten Bergwerks-Behörde ausgewirkte Genehmigung annehmen dürfen.

S. 179. ſind A. 14. bei den Valvationstabellen [welche nach einem Avertiſſement vom 30. Oct. 1811. (Cont. III.

Cod. Aug. T. 2. p. 345.) halbjährig vor Eintritt der Oster- und Michaelis-Messe erscheinen sollen] folgende Stücke der Gesetzsammlung nachzutragen: v. J. 1825. St. 7. No. 11. S. 75. u. St. 15. No. 22. S. 117.; ferner v. J. 1826. St. 22. No. 36. S. 221.

S. 181. am Ende von §. 209. sind noch die mit dem 1. Jul. 1819. emittirten neuen Kassenbillets zu erwähnen, deren Auswechslung gegen die ältern (mit Einschluß der Interimsscheine) durch ein Edikt vom 1. Oct. 1818. [Ges. Samml. d. J. St. 16. No. 31. S. 95. nebst andern Bestimmungen angeordnet wurde, wodurch zugleich die früher deshalb erlassenen Mandate und Edicte aufgehoben wurden: auch ist damit ein Mandat v. 26. Aug. 1826. in d. Ges. S. d. J. St. 20. No. 34. S. 208. zu verbinden.

S. 182. A. 13. l. st. „1822." — „1819." auch ist auf der nehmlichen Seite über „Postregal" st. „III." — „IV." und hiernach auch S. 192. über „Jagdregal" st. „IV." — „V." zu setzen.

Zu S. 185. §. 211. Z. 19. u. f. — Wegen der den 1. Apr. 1816. erfolgten Aufhebung des Oberpostamtes zu Budissin, s. die Bekanntmachung derselben in der Leipziger Zeitung v. d. J. No. 78. S. 801.

Zu S. 188. A. 1. K. S. Hof- Civil- und Militair-Staat v. J. 1826. S. 140. u. f. und zu S. 197. A. 1. Ebendas. S. 20. — Unter den an der ersten Stelle angeführten Postämtern und Posterpeditionen ist das Hofpostamt Dresden besonders zu erwähnen.

S. 202. §. 220. ist beizufügen: daß zur Verhütung der zeither beim Liquidiren der Kosten von Seiten der Unterbehörden wahrzunehmenden Ueberschreitungen der Taxordnung sämmtliche Unterbehörden durch ein Mandat vom 25. Jun. 1825. [Ges. Samml. d. J. St. 13. No. 20.

S. 103.] angewiesen sind, in allen zur Berichtserstattung an eine Oberbehörde gedeihenden Sachen, die Kosten bei Strafe des Verlusts derselben zu liquidiren.

Zu S. 203. A. 1. — Nachträge zu allgemeinen Taxordnungen enthalten a) das Rescript die Abzugskosten bei den Aemtern und Kammergutsgerichten betr. v. 6. Sept. 1813. Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 375. — b) Das Rescript die Moderation der Kosten in geringfügigen Rechtssachen betr. v. 10. Febr. 1816. l. c. p. 376. c) Für die Verordnung der Landesregierung die für Taxation eines Grundstücks zu erhebenden Gebühren betr. vom 3. Nov. 1821. in d. Ges. Samml. d. J. St. 20. N. 33. S. 151.

Ebendas. A. 6. u. 17. Durch die im Jahre 1822. erfolgte Veränderung der Verfassung des Appellationsgerichts wurde die neue beständige Taxordnung in einem Publicando vom 20. Sept. 1825. [Ges. Samml. d. J. St. 4. No. 21. S. 105.] veranlaßt.

Zu S. 204. A. 6. Obgleich nach der in dieser Anmerkung erwähnten Einrichtung auch die Sporteln bei dem Oberhofgerichte verrechnet werden müssen, so sind doch dieselben nebst den Advokaten-Gebühren jederzeit wegen der Ermäßigung zu den Acten zu liquidiren. S. Publicandum vom 16. März 1810. Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 332. Uebrigens ist die ehedem bei dem Oberhofgerichte stattgefundene Einrichtung, nach welcher die Advocaten für die Bezahlung der Gerichtssporteln stehen mußten, durch ein Publicandum vom 11. Dec. 1826. [Ges. Samml. v. 1827. St. 1. No. 3. S. 4.] in der Regel aufgehoben.

Zu S. 208. A. 4. In Beziehung auf das Königreich Polen sind nach der angeführten Verordnung die Abschoßverhältnisse geblieben, welche ehedem gegen das Herzogthum Warschau bestanden. Außerdem ist nachzutragen: a) Verordnung der Landesregierung die mit der Schweize-

zerischen Eidgenossenschaft über eine allgemeine auch die Patrimonial-Obrigkeiten betreffende wechselseitige Freizügigkeit geschlossene Uebereinkunft betr., v. 5. Oct. 1820. [Ges. Samml. d. J. St. 16. N. 31. S. 156.] b) Uebersetzung der zwischen der Königl. Sächsischen u. der Königl. Sardinischen Regierung ausgewechselten Freizügigkeits-Declaration vom 5. Dec. u. 17. Oct. 1825. [Ges. Samml. v. 1826. St. 13. No. 19. S. 149.]

Die auf S. 208. folgenden 4 Seiten sind durch ein Versehen noch einmal mit 205., 206., 207. u. 208. bezeichnet, dagegen fehlt nach S. 220. — S. 221., 222., 223. und 224.

S. 210. A. 2. ist „T. 1." beizufügen, ingleichen S. 211. A. 3. das Generale das Verfahren a) in Steuer-Moderations-Sachen betr. v. 15. Jan. 1819. [Ges. Samml. d. J. St. 3. No. 7. S. 19.] — In dem Eingange dieses Gesetzes wird sich auf das Steuerausschreiben v. J. 1764. (S. Cont. I. Cod. Aug. T. 1. p. 313.) bezogen, ingleichen auf eine Generalverordnung v. 14. Jul. 1770., welche in dem Cod. Aug. nicht enthalten ist, wahrscheinlich aber mit dem in der Anmerkung von mir angeführten und in diesem Gesetz nicht erwähnten Generale v. 15. Nov. 1773. übereinstimmt. — Es sollen aber hiernach wegen aller in einem Gerichtsbezirke bestehenden Steuer-Moderationen (welche auch auf ähnliche Weise wie bei den Schocken bei den dinglichen Quatembern vorkommen) von der competenten Gerichtsbehörde, und soviel die unmittelbaren Amtsdörfer betrifft, in Gemeinschaft mit der Steuer-Einnahme, Untersuchungen an Ort und Stelle wegen verschiedener namentlich angegebener Gegenstände angestellt, und dabei jedesmal Amtsland- oder Dorfgerichtspersonen eines benachbarten Ortes oder, nöthigen Falls, nach ihrem Ermessen, drei sonstige Landwirthschafts

verständige zugezogen werden. b) Generalverordnung die Steuer-Moderationen und die deshalb anzustellenden Erörterungen betr. v. 22. Jul. 1822. [Ges. Samml. d. J. St. 42. No. 23. S. 375.]. Dieser Vorschrift zu Folge sollten die Steuer-Moderationen, mit Ausnahme der Fälle, wo deren Aufhebung entweder bereits bestimmt angeordnet war, oder von dem Obersteuerrollegio den Umständen nach noch verfügt würde, bis zu Ende der künftigen Landesversammlung fortbestehen. c) Generalverordnung des Ober-Steuercollegii, die wegen ungangbarer Steuern anzustellende Erörterung betr. v. 7. Jul. 1826. [Ges. Samml. d. J. St. 17. No. 26. S. 195.] Hierdurch wurden die in dem zuerst erwähnten Gesetz anbefohlnen Untersuchungen (jedoch mit verschiedenen Ausnahmen) auch auf die in der 4ten Anmerkung erklärten decrementen Schocke deswegen ausgedehnt, weil man sie in den ältern Zeiten oft mit den moderirten verwechselt hätte, auch die Ursachen der ursprünglichen Decrementesetzung zum Theil nicht mehr vorhanden wären, endlich in Ansehung jener Schocke, die allgemeinen Erörterungen, welche wegen der übrigen Schockklassen bereits angestellt worden, allein noch zurückstünden.

Ebend. A. 6. Z. 3. u. 4. l. st. „vorhanden ist," — „noch jetzt statt findet." u. S. 217. A. 1. Z. 2. st. „er" — „letztrer."

Wegen der 4ten A. S. 219. vergl. man oben B. 2. S. 133. A. 5. — S. 220. §. 231. Z. 2. fehlt nach „gegründet" — „und" auch ist in der Ueberschrift dieses §. st. „Ritter" — „Dotal" zu lesen.

S. 227. A. 8. ist die Generalverordnung des Obersteuer-Collegii v. 12. Jun. 1826. [Ges. Samml. d. J. St. 15. No. 23. S. 169.] nachzutragen, wodurch die weiter unten S. 239. §. 238. in Ansehung der Dismembrationen der Grundstücke angeführte Vorschrift wegen der Berichtser-

stattung an das Obersteuer-Collegium, auf die Veräußerung der Commun-Grundstücke bei 30 Thaler Strafe für jeden Theilnehmer ausgedehnt wird.

S. 233. l. st. „§. 245." — „235." Auch ist Ebend. die 2te Anmerkung nach Schullehrer und die 3te nach Geistliche zu setzen, und sind in der letztern der Deutlichkeit wegen die Worte: „außer den Geistlichen, Kirchen- und Schuldienern" einzuschalten; so wie S. 236. A. 4. nach „Cont. II." die Worte „von Sachsen."

Zu S. 241. §. 239. Z. 15. u. 16. ist noch der in dem Steuer-Ausschreiben v. 1824. §. 3. geschehenen Erhöhung der Malzsteuer in Ansehung des Weizen-Malzes bis zu 9 Pf. vom Scheffel zu gedenken; auch sind die in den letzten Zeilen dieses §. erwähnten neuen Bestimmungen wegen Fixirung der Bier-Tranksteuer bei den Landbrauereien in einem Ausschreiben vom 21. Apr. 1825. [Ges. Samml. d. J. St. 8. No. 12. S. 77.] für die neueste 6jährige Verwilligungszeit dergestalt erfolgt: daß a) die vom 1. Oct. 1824. an zu bezahlenden Fixa, deren Betrag den Brauerei-Inhabern unverzüglich bekannt gemacht wird, nach der Durchschnittssumme der in den Jahren 1821., 1822. und 1823. eingerechneten Malzsteuern bis zum Michaelistermine 1827. unverändert festgesetzt worden, und nur in dem Falle, wenn ein Brauerei-Inhaber besondere, auf den Verkehr und Betrieb seiner Brauerei in der neuesten Zeit störend einwirkende Umstände anführt, auch während dieser 3 Jahre eine temporäre Ermäßigung des Fixi nach vorgängiger Untersuchung des Obersteuer-Collegii und zwar, wenn sich das geschehene Anführen nicht als wahrheitswidrig darstellt, auf Kosten des Steuer-Aerarii statt finden soll. b) Im Laufe des Michaelistermins 1827. eine Vergleichung der vom 1. Oct. 1824. an, bis dahin eingereichten Malzsteuern mit den bestehenden Fixis zu veranstalten, und

nach diesem Maaßstabe das Fixum jeder einzelnen Brauerei zu reguliren ist, wobei der Schffl. Weizen-Malz dem Betrage von 1½ Schffl. Gerstenmalz gleich gerechnet wird; übrigens gelten in der Hauptsache bei dieser Fixirung die nehmlichen Vorschriften, die für den ersten Fall eintreten. — Die noch übrigen Vorschriften des gedachten Ausschreibens, insofern sie nicht unter S. 245. §. 242. anzuführen sind, betreffen theils diejenigen Brauereien, die während der nunmehr abgelaufenen Bewilligung entweder gar nicht, oder doch nur in einigen Tetminen gebraut, und solche, die das Brauen schon vor der letzten Bewilligung eingestellt haben, und es wieder anfangen wollen (§. 9.); theils die neben den Trankssteuer-Fixis zu entrichtende Malzsteuer, welche auch von dem Malze, welches auf Handmühlen geschroten wird, zu entrichten ist (§. 10—12.), theils die auch bei den fixirten Brauereien eintretende Aufsicht der Trankssteuer-Revisionen, und der ihnen zukommenden Rechte und Verbindlichkeiten (§. 13.—§. 18.), wobei unten die Zusätze zu S. 301. §. 266. zu vergleichen sind; theils endlich die Entscheidung der Frage, in wieweit das Einstellen des Brauens in einem Termine von der Entrichtung des abzuführenden Fixi befreien könne (§. 19. und §. 20.).

S. 243. §. 240. Z. 10. l. st. „1811." — „spä-ter," welche Abänderung durch die 7. u. 8. A., (wo Z. 2. st. „S. 156." — „S. 136." zu setzen ist) gerechtfertiget wird. Uebrigens sind in dem Steuerausschreiben v. 1811., auf welches sich A. 7. bezogen wird, noch einige Abänderungen der Trankssteuer in Ansehung des Frankenweins und des Branntweins enthalten.

S. 247. A. 7. Z. 12. l. st. „136." — „153." — Am Ende dieser Anmerkung ist nachzutragen: daß a)

nach §. 3. des Steueraussschreibens v. 10. Oct. 1821. [Gesetz-Samml. d. J. St. 19. No. 32. S. 139.] auch die brauenden Rittergutsbesitzer von den bestimmten Fixis den Betrag der Trankſteuer zu ihrem Tischtrunk und ihrer Consumtion nach 1 Thlr. 8 gr. vom Fasse in Abzug bringen dürfen; b) in dem bereits zu S. 241. §. 239. erwähnten Ausschreiben v. 21. Apr. 1825. über das Maaß und die Gränzen des ritterschaftlichen Tischtrunkes §. 22. — §. 28. noch folgende Vorschriften festgesetzt sind: a) Den Besitzern brauender Rittergüter ist nachgelassen, wenn sie für sich, die Ihrigen und ihr Hausgesinde von dem Rechte des freien Tischtrunkes Gebrauch machen können und wollen, unter diesem Titel höchstens 8 Faß jährlich in Rechnung zu bringen; wobei jedoch der Betrag des wirklich verbrauchten Bieres gehörig zu attestiren ist, und das einfache Quantum auch dann statt findet, wenn sie mehrere Rittergüter besitzen; b) für die Wirthschaftsbeamten, den Pachter, Verwalter u. s. w. passirt ebenfalls eine nach der Verschiedenheit ihrer Stellen sich richtende Zahl von Fässern steuerfrei; c) für Fröhner, Drescher, Wirthschaftsgesinde, und andre dergleichen Personen kann nur so viel Bier trankſteuerfrei in Ansatz kommen, als ihnen nach gültigen Recessen, Erbregistern, u. s. w., welche der ersten Trankſteuerrechnung in beglaubten Extracten beizufügen sind, zu verabreichen ist; d) auch die nicht brauenden Rittergutsbesitzer haben, bei dem Genusse ihres steuerfreien Tischtrunkes diese Gränzen zu beobachten. — Uebrigens sollen diese Vorschriften nach §. 29. künftig auch bei den Kammergütern zur Anwendung kommen, und ihnen bei neuen Verpachtungen oder Pachtprolongationen nachgegangen werden.

Zu S. 252. §. 244. Z. 4. — Die daselbst sub. b. erwähnte Befreiung der Officianten adliger Rittergutsbe-

sitzer von der Fleischsteuer ist dem Antrage der Landstände zu Folge durch ein Patent v. 31. Mai 1826. in der Ges. Samml. d. J. v. 31. Mai 1826. St. 15. No. 21. auch auf die bürgerlichen ausgedehnt worden.

S. 257. A. 2. Z. 1. l. st. „II." — „I." u. S. 258. in der Ueberschrift u. §. 248. st. „Vereinfachung" — „Vereinigung."

Zu S. 262. §. 249. Z. 9. u. f. Statt des daselbst bemerkten in der Oberlausitz damals noch üblichen nunmehr aufgehobenen Eingangs- und Ausgangszolles ist durch das Mandat vom 15. April 1826. [Ges. Samml. d. J. St. 10. No. 14. S. 49.], dem Gesuche der Oberlausitzer Stände zu Folge, die in den alten Erblanden vorhandene Gränzaccise von ausländischen Waaren, unter den durch die besondern Verhältnisse der Oberlausitz bedingten Bestimmungen eingeführt worden.

Zu S. 263. A. 4. Durch ein Generale an sämmtliche Acciskommissarien u. Justizbeamten die Ausgangsabgaben betr. vom 27. Juli 1824., welches erst zugleich mit dem nur erwähnten Mandate wegen Einführung der Gränzaccise in der Oberlausitz, in welcher Provinz es gleichfalls mit Ausnahme von §. 6. u. 7. gelten soll (a. a. O. S. 30.), bekannt gemacht wurde, sind jene Abgaben, mit Ausschluß der von Flachs und Werg, von welchen erstrer mit 2 Gr. vom Stein, letztrer mit 3 Gr., welche der Eigenthümer, von dem die Versendung außer Landes geschieht, bei der Acciseinnahme des Orts, oder in deren Ermanglung bei der nächsten zu entrichten hat, aufgehoben.

S. 272. A. 1. Z. 3. ist nach dem Befehl v. 13. Juni 1748. — „Cont. I. Cod. Aug. T. 2. p. 893." nachzutragen, und S. 288. A. 3. st. „I." — „II." zu setzen.

S. 289. §. 262. fehlt bei der Rubrik Accisbehörden und Gerichtsbarkeit in Accissachen das dazuge-

hörige Zeichen „s“ — auch ist wegen der A. 1. S. 290. angegebenen Acciskommissariate der neueste K. S. Hof- Civil- und Militär-Staat S. 86. zu vergleichen. Hauptsächlich aber haben die in diesem §. aufgestellten Grundsätze manche Veränderungen durch das Generale an sämmtliche Acciskommissarien und Inspectoren in den Kreislanden das Verfahren in Accis-Untersuchungs-Sachen betr., v. 16. Jun. 1826. [Gesetzs. d. J. St. 16. No. 25. S. 171.], und die dadurch bewirkte Aufhebung aller ältern auf diesen Gegenstand sich beziehenden Gesetze, (unter welchen ein Befehl v. 25. Jan. 1723. Cont. I. Cod. Aug. T. 1. p. 843., der in dem Lehrbuche nicht erwähnt ist, und das daselbst hauptsächlich erklärte Generale vom 12. März. 1783. ausdrücklich genannt wird, wogegen das S. 290. erwähnte Generale v. 20. März 1790. beibehalten zu seyn scheint), erlitten. Nach dieser Vorschrift §. 1. beschränkt sich die Gerichtsbarkeit in Accissachen 1) auf Untersuchung und Bestrafung des Unterschleifs der Accisabgaben, und die Uebertretung der in Accissachen bestehenden gesetzlichen Vorschriften, uud 2) auf Untersuchung der von den Accisoficianten im Dienste begangenen Verbrechen. Dagegen nach §. 55. u. f. Injurien, womit die Accisbedienten in ihren Dienstverrichtungen angegriffen werden, ohne Unterschied an die ordentliche Obrigkeit der Injurianten (jedoch dergestalt, daß die Accisinspectorien über das Anbringen der Accisbeamten ein Protokoll aufnehmen können, das in Beziehung auf die Beschwerden gegen Schriftsassen bei dem Geheimen Finanzcollegio, welches das Weitere bei der betreffenden Behörde zu veranlassen hat, einzureichen ist, zu verweisen sind, welche aber der Accisbehörde von dem Erfolge Nachricht zu geben hat. Soviel die sub 1) erwähnte Gattung der Accisgerichtsbarkeit betrifft, so cessirt a) die zeitherige Gerichtsbarkeit der Accisbeamten über Geistliche, Kirchen- und

Schuldiener aller christlichen Confessionen, und ist deshalb von ihnen die derselben zunächst vorgesetzte Consistorialbehörde zu requiriren, auch um Benachrichtigung von dem Erfolge und Einlieferung der von dem Schuldigen einzubringenden Ersatz- und Strafgelder zu ersuchen; die nehmlichen Vorschriften aber sind wegen Universitätsverwandten gegen die Universität zu beobachten; dagegen ist b) in Ansehung der Militärpersonen die S. 292. A. 7. angeführte Stelle des Kriegsgerichtsreglements bestätigt, nach welcher sich die bemerkte Concurrenz ihrer Obrigkeit hauptsächlich nach Verschiedenheit ihres Militär-Grades richtet (§. 3. und 4.). c) Die Untersuchung ist (den in andern Untersuchungssachen gegenwärtig angenommen Grundsätzen zufolge) von derjenigen Accisinspection zu führen, in deren Bezirke der Unterschleif oder das sonstige Ungebührniß verübt worden ist (§. 7.). d) Werden bei einer Accisuntersuchung zugleich Unterschleife andrer fiskalischen Abgaben entdeckt, so sind selbige, wenn sie auch in andern Accis-Inspections-Bezirken verübt wurden, nicht an letztre zu verweisen, sondern es ist, dafern die Verwaltung dieser Abgaben dem Geheimen Finanz-Collegio zusteht, zugleich über sie zu erkennen, bei andern Abgaben dagegen ist der competenten Behörde die Untersuchung zu überlassen (§. 8. u. §. 29.). e) Die erfolgte Vorladung eines auf dem Lande wohnenden Denuncianten zur persönlichen Gestellung ist der ordentlichen Gerichtsobrigkeit desselben bekannt zu machen und ihr frei zu stellen, ob sie der Vernehmung im Termine beiwohnen will, wogegen in einer accisbaren Stadt der Accisecoinspector (welcher aus der Mitte des Raths deputirt wird) den Vernehmungen der Bürger beizuwohnen hat, der sich jedoch so wenig wie erstre eine Mitwirkung bei der Untersuchung anmaßen darf, ob es gleich beiden, dafern sie Ausstellungen gegen die Legalität des Verfahrens zu machen haben, un-

benommen ist, gemeinschaftlich Bericht an das Geheime Finanzkollegium zu erstatten (§. 13. 16. u. 17.); auch stimmt hiermit in der Hauptsache, die in dieser Hinsicht §. 262. nicht angeführte Instruction v. 12. März 1783. überein. f) Die in dem Lehrbuche a. a. O. A. 4. angegebene Concurrenz der Acciscommissarien bei diesen Vergehungen ist dergestalt geändert, daß in Sachen, wo die hinterzogene Abgabe nicht mehr als 8 Gr. beträgt und bei Entscheidung derselben kein Bedenken vorwaltet, der Inspector sofort den Bescheid publiciren, im entgegengesetzten Falle aber dem Acciskommissar zur Prüfung übersenden soll; können sich beide nicht vereinigen, so ist die Sache durch gemeinschaftlichen Bericht an das Geheime Finanz-Collegium zu bringen, welcher auch dann nöthig ist, wenn auf Leibes- und Gefängniß-Strafe erkannt werden, oder sich der Angeschuldigte vor oder nach dem Bescheide auf die höchste Entscheidung beruft, oder um Begnadigung bittet (§. 26. 27. §. 30. u. 32.). g) Ist die bereits am Ende der 4ten Anmerkung erwähnte Einsendung der Tabellen über die Accis-Rügen-Sachen unter verschiedenen Modificationen bestätigt (§. 46. — 49.), welche aber so wie die Anordnungen in Beziehung auf Confiscationsfälle und Vertheilung der Strafen in dem Gesetze selbst §. 41. — 43. nachgelesen werden müssen. Anlangend 2) die Untersuchung der von Accis-Offizianten in Dienstsachen begangenen Vergehungen, welche auch von andern mit Accispflicht belegten Personen verübt werden können, so hat der Accisinspector diese zu untersuchen, und über den Erfolg gemeinschaftlich mit dem Acciskommissär gutachtlichen Bericht an das Geheime Finanz-Collegium zu erstatten, der eignen Entscheidung aber sich gegenwärtig gänzlich zu enthalten; so wie auch von jenem Collegio die Anordnung wegen Fortstellung der Untersuchung dann zu erwarten ist, wenn wegen Kassencingriffen, die Zucht-

haus nach sich ziehen, oder weil ein treuloser der Flucht verdächtiger Offiziant verhaftet worden ist, welches durch Requisition des nächsten Justizamtes oder einer andern Behörde geschieht. Wenn aber die Accisbedienten blos auf Veranlassung und bei Gelegenheit einer Dienstverrichtung gemeine Verbrechen begehen, so soll die Untersuchung von der ordentlichen Obrigkeit, unter Concurrenz des Accisinspectors, geführt werden; dahingegen in allen übrigen Civil- und Criminal-Sachen der Accis-Officianten und ihrer Angehörigen diese Concurrenz cessirt, und blos dann, wenn es zur Verhaftung eines Accisbedienten kommt, oder zu dessen Vermögen ein Schuldenwesen ausbricht, die ordentliche Obrigkeit davon dessen nächstem Vorgesetzten zeitige Nachricht zu geben hat, wodurch dann auch die in dem Lehrbuche S. 290. sub 3) angegebene Bestimmung, bei der es übrigens st. „seiner ordentlichen Obrigkeit" — „seinem Vorgesetzten" heißen sollte, abgeändert ist (§. 50. — §. 54.). — Uebrigens sollen nach §. 58. sämmtliche Dispositionen dieses Gesetzes auch auf das Verfahren bei Untersuchungen in Gleitssachen und auf die bei dem Gleite angestellten Offizianten, ingleichen wegen der im Generale v. 27. Jul. 1824. geordneten, besonderen Ausgangsabgaben angewendet werden; auch ist in dem vorhergehenden §. die zum Theil von mir bereits S. 291. A. 3. Z. 13. u. f. erwähnte Verordnung wiederholt: daß der Accisinspector nicht nur bei der von der Stadtobrigkeit zu erlassenden Taxen der Consumtibilien (wo nicht ein Andres angeordnet ist), sondern auch bei allen in accisbaren Orten zu machenden neuen Anlagen, wenn solche auch nicht auf Consumtibilien gelegt werden, zu concurriren hat.

S. 298. §. 265. Z. 5. ist „daher" u. Z. 12. „aber" wegzulassen und S. 299. A. 2. Z. 1. st. „Cont. II." — „Cont. I." zu setzen; ferner zu S. 300. A. 8. auch das

Steuerausschreiben v. 30. Sept. 1824. §. 10. [Ges. Samml. d. J. St. 31. No. 10. S. 192.] nachzutragen.

Zu S. 303. Nach dem Steuerausschreiben v. 10. Oct. 1821. §. 9. [Ges. Samml. d. J. St. 19. No. 32. S. 141. sollten sich die Trankſteuer-Revisionen bei fixirten Brauereien aller speciellen Einmischung in die specielle Benutzung des Brauurbars enthalten; allein nach §. 13 — 15. des Ausschreibens vom 21. Apr. 1825. [Ges. Samml. d. J. St. 8. No. 12. S. 80.] ist mit Zustimmung der Stände angeordnet worden: daß diese Officianten künftig bei eintretendem Verdacht einer beabsichtigten Trankſteuer-Hinterziehung, nach dem Ermessen der Kreisſteuer-Einnahmen in einem bestimmt angegebenen Maaße, auch zur Controllirung und Revidirung fixirter Brauereien gebraucht werden können. Daneben ist zugleich ihr Gehalt erhöht, ihnen aber dagegen [worüber besonders unter gleicher Voraussetzung eine allgemeine Bestimmung in Ansehung aller Staatsbeamten zu wünschen wäre] in Bezug auf ihre Dienstverhältnisse weder selbst Geschenke anzunehmen, noch deren Annahme den Ihrigen zu gestatten, bei Vermeidung der Entsetzung von ihrem Amte und unter Androhung einer Geldbuße von 5 Thlr. für denjenigen der ihnen dergleichen Geschenke auch nur angeboten hat, verboten werden.

S. 305. §. 267. Z. 4. l. st. „Neue Anbaue" — „Neue Anbauer."

Ebend. S. 306. Z. 25. ist eine neue Generalverordnung den Steuererlaß wegen des durch Frostschaden veranlaßten Weinmißwachses betr. vom 15. Dec. 1824. [in der Ges. Samml. d. J. St. 24. No. 37. S. 203.] nachzutragen; in welcher festgesetzt ist, daß jener Erlaß und zwar nach Verschiedenheit der Fälle, entweder ein einjähriger, oder ein zweijähriger, der auch dann eintreten soll, wenn durch einen heftigen Frost auf einem besonders catastrirten Weinbergs-

grundstücke nicht allein die Reben, sondern auch die Weinstöcke selbst bis auf die Wurzel in dem Maaße zerstört worden sind, daß nur erst die neu angetriebenen Reben wieder Früchte tragen können. Man vergl. hierüber das auf dem Landtage erlassene Decret vom 7. Jan. 1824. und die Schrift der Stände v. 11. März d. J.

Zu §. 267. S. 307. gehört noch die Generalverordnung wegen des Erlasses der Kavallerieverpflegungsgelder, v. 24. Sept. 1821. [Ges. Samml. d. J. St. 18. No. 30. S. 115.], welches folgende Grundsätze enthält: a) Der Erlaß dieser Abgabe findet in den nämlichen Fällen und auf die nämliche Zeit statt, in welcher die Schocksteuern erlassen werden; b) Bei einem jeden zur Steuerbegnadigung sich eignenden Viehverluste wird auch aus diesem Fonds eine Entschädigung von 1 Thlr. 12 gr. für jedes Stück Rindvieh, welchem ein Pferd und 10 Schafe unter der nämlichen Voraussetzung in Ansehung dieser Thiergattung gleich zu achten ist, gegeben. c) Hat das allgemeine Regulativ wegen des Steuererlasses auch in Hinsicht auf die Gewährung und Verschreibung der Kavallerie-Verpflegungsgelder Anwendung.

S. 315. A. 2. l. st. „Sächsische Geschichten" — „Sächsischen Geschichte."

S. 322. §. 274. Z. 28. sind noch bei den Abgaben in der Oberlausitz die ehemaligen, nunmehr aber (S. oben die Zusätze zu §. 249. S. 262.) durch das Mandat v. 15. Apr. 1826. [Ges. Samml. d. J. St. 10. No. 14. S. 49.] aufgehobenen Zölle erwähnt, nebst den Zollämtern, welche sie erheben; an die Stelle jener Abgabe ist jetzt, wie ebenfalls a. a. O. bemerkt worden ist, die Gränzaccise getreten, welche auch in der Oberlausitz beim Eintritt in das Land auf der ersten Grenzeinnahme, oder an dem Orte der Ab-

ladung erhoben, und wie die ehemaligen Zölle unmittelbar in die Rentkammer eingeliefert wird.

S. 325. A. 12. vergl. d. K. S. Hof- Civil- und Militär-Staat v. 1826. S. 225.; und wegen d. A. 2. u. 3. S. 331. Ebendas. S. 58. u. S. 111.; auch ist aus A. 3. „B. 2." wegzulassen.

Zu S. 330. §. 276. Z. 23. und 24. — In den zu der Competenz des Geh. Finanzkollegii gehörigen Untersuchungssachen findet nach dem Generale vom 29. Apr. 1820. [Ges. Samml. d. J. St. 12. No. 21. S. 134.] die nämliche Abkürzung statt, welche in dem Generale vom 11. Oct. 1817. (S. oben S. 40. §. 139.) den Beamten und Kammerguts-Gerichtsverwaltern vorgeschrieben ist; doch sind außer den in diesem Gesetz angegebenen Fällen der berichtlichen Anzeige und Anfrage noch folgende der Berichtserstattung an gedachtes Collegium unterworfen: a) wenn es auf die Transportirung in ein Zuchthaus ankommt; b) wenn die Untersuchung gegen einen dem Geh. Finanz-Collegio untergeordneten Diener geführt wird, auch muß in diesem Falle bei dem Anfange der Untersuchung nach erfolgter Instruirung der Acten zur ersten Sentenz und bei dem Eingange eines jeden Urthels, welches uneröffnet einzusenden ist, Bericht erstattet werden. — Noch ist in dem Generale vom 11. Apr. 1820. [Ges. Samml. d. J. St. 12. No. 20. S. 131.] wegen der über das Civilrügenwesen zu erstattenden jährlichen Anzeigen dieselbe Einrichtuug vorgeschrieben, welche nach dem Generale vom 14. Novemb. 1814. wegen des Forst- und Jagdrügenwesens besteht. S. oben S. 154. A. 12.

Zu S. 333. A. 3. u. zu S. 336. §. 279. Die neue Abtheilung des Geh. Finanz-Collegii wurde durch die Leipziger Zeitung 1815. No. 137. S. 2229. ingleichen die

Organisation der beiden Hauptkassen. Ebend. Jahrg. 1817. No. 44. S. 464. angekündigt.

In dem zuletzt erwähnten §. Z. 16. ist bei dem Pensionszahlamte das am 22sten Februar 1817. erlassene Generale (Cont. III. Cod. Aug. T. 2. p. 70.) nachzutragen, welches zugleich §. 1 — 12. auch die in die General-Hauptkasse einzuliefernden Cautionen und Depositen betrifft. In Beziehung auf den zuerst angegebenen Gegenstand aber sind hauptsächlich folgende §. 13., 16. und 18. aufgestellte Grundsätze auszuheben: a) Neben dem Pensionszahlamte besteht noch eine besondere Unterstützungskasse, aus welcher den Wittwen und Waisen derjenigen Königl. Diener, welche in der Regel keine Pension zu erhalten pflegen, Unterstützungen angewiesen werden. Dieser Kasse sind unter andern alle eingehende Straf- Defect- und Contreband-Gelder ausschließlich gewidmet b) Die Wartegelder für die Militairs werden nicht von dieser Kasse, sondern von dem Kriegszahlamte ausgezahlt c) Die Pensionen, Wartegelder und Unterstützungen erlöschen außer dem Todesfall: wenn der Empfänger ohne unmittelbare landesherrliche Erlaubniß seinen wesentlichen Aufenthalt außerhalb hiesiger Lande nimmt, wenn er in activen Dienst tritt, wenn er die Pension binnen zwei Jahren nicht erhebt, in welchem Falle auch die unerhobenen Rückstände wegfallen; übrigens noch bei Wittwen Königl. Diener, wenn sie sich anderweit verheirathen, oder wenn sie zu einer mit Gehalt oder Lohn verbundenen Anstellung in Königl. Dienste gelangen; bei Kindern derselben, wenn sie das Alter erreichen, bis zu welchem ihnen die Pension oder Unterstützung bewilliget worden ist, oder, dafern letztere bis zu ihrer Versorgung bewilliget worden, bei Eintritt derselben. In allen diesen Fällen erlischt die Pension oder Unterstützung und das Wartegeld in dem Monate, wo die

Ursache des Wegfalls eingetreten ist, jedoch wird die Zahlung noch auf diesen Monat geleistet. Nur das Wartegeld der Hof- und Civildiener wird, wenn sie mit Hinterlassung von Wittwen oder Kindern starben, letzteren noch auf so viel Monate fortgezahlt, als es mit dem Gehalte des Verstorbenen verfassungsmäßig geschehen seyn würde, wenn er in der zuletzt inne gehabten Stelle geblieben wäre. d) Abzüge an Pensionen, Wartegeldern und Unterstützungen wegen Schulden des Empfängers können nur auf ausdrückliche Anordnung des Finanzcollegii erfolgen. — Die übrigen Bestimmungen beziehen sich theils auf die Art der Zahlung (welche auch durch Anweisung auf die Provinzialkassen geschehen kann) (§. 14.), theils auf die Zeit derselben (§. 15.), theils endlich auf die von dem Empfänger beizubringenden Zeugnisse und Bescheinigungen (§. 17.).

Noch ist endlich am Ende von §. 279. S. 236. der Finanzconsulenten und Finanzprocuratoren zu gedenken, von welchen mehrere zur Bewahrung und Verfolgung der Rechte des Fisci auch in den Aemtern angestellt sind. S. den K. S. Hof- Civil- und Militair-Staat v. Jahre 1826. S. 77. u. f., auch zu S. 338. A. 1. — „Ebendas. S. 211.;" ferner ist zu S. 341. §. 281. die 11te Anmerkung dem Worte: „Obersteuercollegii" beizufügen, und dagegen in der letzten Zeile bei dem Worte: „Steuerinstruction" die 12te zu setzen.

Zu S. 345. §. 283. Z. 29. u. f. Die bei dem Obersteuercollegio befindlichen Hauptkassen sind gegenwärtig nach dem neuesten Königl. S. Hof- Civil- und Militair-Staat S. 175., der nunmehr auch A. 6. Z. 4. nachzutragen ist, nur zwei, die eine für die indirecten und Personal-Steuern, die andern für die Grundsteuern; übrigens ist das nehmliche Werk noch bei folgenden

Stellen dieses Kapitels nachzutragen: a) wegen der am Ende von §. 283. S. 346. übergangenen in einzelnen Kreisen angestellten Steuerprocuratoren — „S. 179." b) Zu S. 349. A. 3. Z. 3. — „S. 183." c) Zu S. 350. A. 3. Z. 2. — „S. 184." auch ergiebt sich aus dieser zuletzt erwähnten Notiz (in Beziehung auf S. 349. §. 286. Z. 10. u. 11.), daß die Stelle, welche bisher ein Mitglied der Kriegsverwaltungskammer bei der Oberrechnungsdeputation bekleidete, jetzt erledigt ist.

Zu S. 347. §. 284. — Nach dem Generale vom 13. Jan. 1735. (Cont. I. Cod. Aug. T. 2. p. 169.) sollen die niedern Instanzen Steuer-Irrungen, die in Güte nicht beigelegt werden können, sofort zur Ober Steuer-Einnahme berichten, und dabei keine prozessualischen Weitläuftigkeiten gestatten. — Daß übrigens demungeachtet dergleichen Sachen durch Appellationen an die Landesregierung gebracht werden können, ist bereits oben B. 2. S. 37. §. 137. erwähnt.

Zu S. 357. §. 292. Z. 22. — Mit dem daselbst angeführten Mandat v. 1. Febr. 1817. steht noch die auf die damalige Armee-Reserve sich beziehende Verordnung der Landesregierung die Ausstellung der von Eingebornen gesuchten Zeugnisse über die Befreiung vom Militair-Anspruch, ingleichen die Aufzeichnung der Anwesenden in den Mannschafts-Consignationen betr. vom 18. Nov. 1818. [Ges. Samml. d. J. St. 15. No. 30. S. 92.] in Verbindung.

A. 5. S. 362. Z. 6. u. 7. l. st. „dem Schullehrer-Seminar" — „den Schullehrer-Seminarien."

Zu S. 365. §. 295. ist wegen der Z. 6. bemerkten Vorbereitungen zu der Aushebung der dienstfähigen Mann-

schaft das Mandat die von den jungen Mannspersonen, in Bezug auf ihre Militairpflicht zu führenden Geburtsscheine betr v. 26. Septemb. 1826. [Ges. Samml. d. J. St. 21. No. 33. S. 209.] zu bemerken, durch welche sich alle in dem Königreiche Sachsen geborne junge Mannspersonen, sobald sie sich von ihrem Aufenthaltsorte wegwenden, oder auch nur dergestalt entfernen, daß sie daselbst zur Zeit der Rekrutirung des laufenden Jahres nicht anwesend sind, sich vom vollendeten 14ten bis zum vollendeten 30sten Lebensjahre zu legitimiren haben. Sie werden aber von dem Geistlichen des Orts ausgestellt, bei der dasigen Obrigkeit, welche die Bemerkung wegen der beabsichtigten Veränderung des Aufenthaltes auf die Rückseite des Scheins zu bringen hat, vorgezeigt, und von dem Inhaber bei der Obrigkeit seines neuen Aufenthaltsortes abgegeben, wobei jener, so wie sämmtliche hierbei concurrirende Personen und Behörden verschiedene in dem Mandate selbst nachzulesende Pflichten zu beobachten haben.

S. 383. §. 303. Z. 9. l. st. „8)" — „3)."

S. 385. A. 8. Z. 17. sind die daselbst wiederholten bereits in der vorhergehenden Zeile enthaltenen Worte wegzulassen.

S. 389. §. 305. Z. 27. l. st. „Veranstaltungen der" — „wegen andrer."

S. 392. A. 11. ist. „S. 2789." u. Ebendas. A. 12. „v. J. 1823." beizufügen.

Ebendas. A. 13. Z. 2. l. st. „not. 8." — „not. 7." Bei A. 1. S. 395. s. den K. S. Hof- Civil- und Militair-Staat v. J. 1826. S. 149. u. f. — Wegen des in dieser Schrift S. 151. erwähnten Ein- und Abgangs-Bureaus, vergl. man auch die Bekanntmachung in der Leip-

ziger Zeitung v. 31. Jan. 1815. in diesem Jahrgang No. 36. S. 361.; und wegen der S. 415. A. 12. Z. 9. bemerkten Wiederaufhebung der Censur politischer Schriften die Bekanntmachung v. 16. Sept. 1815. Ebendas. N. 185. S. 2197.

S. 416. am Ende von A. 15. ist ein Generale vom 7. Dec. 1825. in der Ges. Samml. v. 1826 St. 1. No. 1. S. 1. nachzutragen, wodurch bei dem in das Protocoll der Bücher-Commission zu Leipzig einzuzeichnenden Werken die Zahl der nach §. V. des Regulativs v. 18. Dec. 1773. abzugebenden Freiexemplare ohne Unterschied des Preises auf 2 herabgesetzt worden ist, von welchem das eine an die K. Bibliothek, das andere an die Universitäts-Bibliothek in Leipzig abgegeben werden soll.

S. 419. A. 5. Z. 5. l. st. „Buchhelzer" — „Buchholzer."; ferner S. 431. Z. 18. st. „Dispensation" — „Disposition."

S. 435. §. 320. ist bei den daselbst angeführten das Kirchenregiment der Katholiken betreffenden Gesetze das Rescript v. 24. Oct. 1807. Cont. III. Cod. Aug. T. 1. p. 225.) nachzutragen, durch welches die in dem Königreiche Sachsen angestellten katholischen Geistlichen in allen und jeden Personalsachen der Jurisdiction der Civilobrigkeiten entnommen, und in dieser Hinsicht dem Vicarius Apostolicus unterworfen werden.

S. 447 §. 326. gehört die in die letzte Zeile gesetzte Anmerkung 3. zu dem Worte „Privatverbrechen" in die erste; u. in der nurgedachten Anmerkung ist Z. 4. st. „tohdlichen" — „fehdlichen" zu lesen; so wie S. 457.

Digitized by Google

A. 4. Z. 6. u. 7. st. „Amtsleuten" — „Amtleuten" und S. 458. Z. 8. st. „seiner" — „seine."

Zu S. 472. am Ende der 4ten A. ist die Verordnung der Landesregierung die mit der Herzogl. Sächs. Gesammt-Landesregierung zu Altenburg wegen kostenfreier Expedirung auf Requisitionen in Strafrechtsfällen getroffne Uebereinkunft betr. v. 15. Nov. 1826. [Ges. Samml. d. J. St. 25. No. 41. S. 239.] beizufügen, der zu Folge in allen strafrechtlichen Verhandlungen, wo die Kosten niedergeschlagen werden, oder auf die Kasse des Staats, oder die Kasse des Gerichtsherrn übernommen werden müssen, die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegungsgebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erstatten haben soll.

S. 474. §. 336. Z. 4., 8. u. 11. ist st. der die Anmerkungen bezeichnenden Ziffern „11. 12. und 13." — „12. 13. u. 14., u. S. 478. Z. 5. st. „wan" — „man" zu setzen.

S. 482. A. 2. fehlt nach „Cont." — „II." u. Ebend. §. 339. Z. 5. nach „Friedensschluße" — „Art. 9."

S. 499. A. 4. Z. 3. l. st. „Liste" — „Acte;" ferner S. 500. A. 6. Z. 9. st. „befreit sind," — „befreit, sind" u. S. 501. §. 348. Z. 8. st. „Scheine" — „Schema", endlich S. 504. A. 5. Z. 4. st. „Zölle" — „Colli."

S. 506. und 507. sind die Zeichen a und b bei den Ueberschriften §. 350. und 351. — mit α und β, ingleichen S. 512. die Ueberschrift §. 353. „Erbansprüche" — mit der von „Ansprüchen," zu vertauschen, weil einige hier angeführte Verträge sich nicht

Digitized by Google

auf ein behauptetes Erbrecht, sondern auf Gegenstände andrer Art beziehen.

S. 517. §. 354. Z. 14. l. st. „dem" — „den" und S. 521. §. 355. Z. 3. st. „bestätigt wurde" — „bestätigt, wurde"; — auch Ebendas. S. 521. A. 4. nach „oben" — „B. 1." beizufügen.

Nachdem bereits diese Zusätze und Berichtigungen größtentheils vollendet waren, habe ich noch Stoff zu folgenden Nachträgen gefunden.

1) Zu B. 1. S. 6. A. 2. — Bei Gelegenheit der Redaction der Uebersetzung des Wiener Tractats vom 18. Mai 1815. in die Teutsche Sprache, wurde zwischen Sachsen und Preußen die damals auch in der Leipziger Zeitung bekannt gemachte Uebereinkunft getroffen, daß nicht die Uebersetzung, sondern allein der Französische Text als das Original des Tractats angesehen werden solle, und nachher zu dessen Bekräftigung nachstehende eigne Declaration am 22sten jenes Monats unterzeichnet.

„Obgleich vorstehende Uebersetzung keine officielle Kraft oder Gültigkeit besitzt, sondern allein der Französische Text als das Original des Tractats angesehen, und bei Auslegung desselben, so wie bei allen künftigen Verabhandlungen, zum Grunde gelegt werden soll, so sind dennoch das Königl. Sächsische und Königl. Preußische Cabinet mit einander übereingekommen, daß diese Uebersetzung bei der in Dresden zugleich mit der Bekanntmachung der Eidesentbindung und Räumungs- und Uebergabsacte zu machenden Publication sowohl von den Kön. Sächsischen Kommissarien, als von dem Königl. Preußischen General-Gouver-

Digitized by Google

Das gebraucht man nicht, wenn Alles, was in Betracht kommt, Neutra, z. B. Wasser, Quecksilber, Schwefelsäure.

§. 28. Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. Nr. 1. Wenn Jemand sagt: Ich habe Wasser, Quecksilber, Schwefelsäure, Schwefel, Kohle, Kochsalz, Kalk, Kalkstein gekauft, so versteht Jedermann darunter Wasser, Quecksilber, Schwefelsäure, Schwefel, Kohle, Kochsalz, Kalk, Kalkstein.

§. 29. Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. Nr. 1. Wenn Jemand sagt: Ich habe Wasser, Quecksilber, Schwefelsäure, Schwefel, Kohle, Kochsalz, Kalk, Kalkstein gekauft, so versteht Jedermann darunter Wasser, Quecksilber, Schwefelsäure, Schwefel, Kohle, Kochsalz, Kalk, Kalkstein.

§. 30. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. Nr. 1. und 2. Ich habe Wasser, Quecksilber, Schwefelsäure, Schwefel, Kohle, Kochsalz, Kalk, und verschiedene Salz- und Essigsäuren gekauft. Nr. 3. Ich habe Wasser gekauft.

§. 31. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. Nr. 1. und 2. Ich habe Wasser, Quecksilber,